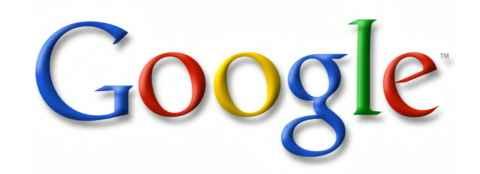



HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 059 413 856


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Amtliche Sammlung

der

Bundesgeseze und Verordnungen

der

schweizerischen Eidgenoßenschaft.

X. Band.

Bern,
Stämpfliche Buchdruckerei.
1872.

Rec. Oct. 17. 1904.

Bundesbeschluß
betreffend
Gewährleistung der Abänderungen der Verfaßung des Kantons Solothurn.

(Vom 15. Christmonat 1869.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 25. Weinmonat 1869, betreffend die zur Verfaßung des Kantons Solothurn vom 1. Brachmonat 1856 angebrachten Abänderungen vom 10. Weinmonat 1869;

in Berüksichtigung, daß diese Abänderungen mit der Bundesverfaßung nicht im Widerspruche stehen und von dem Volke des Kantons Solothurn angenommen worden sind,

beschließt:

1. Den am 10. Weinmonat 1869 von dem Volke des Kantons Solothurn angenommenen Abänderungen der Verfaßung dieses Kantons vom 1. Brachmonat 1856 wird die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 13. Christmonat 1869.

Der Präsident: Dr. J. Heer.
Der Protokollführer: Schieß.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 15. Christmonat 1869.

Der Präsident: **Weber.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlußes in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenoßenschaft.

Bern, den 19. Christmonat 1869.

Der Bundespräsident: **Welti.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß

betreffend

die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Nationalrathes, der Kommissionen der Bundesversammlung, der Mitglieder des Bundesgerichtes und des schweizerischen Schulrathes.

(Vom 22. Christmonat 1869.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht des Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 1. Christmonat 1869,

beschließt:

Art. 1. Die Mitglieder des Nationalrathes, der Kommissionen beider Räthe, des Bundesgerichtes und seiner Ersazmänner, sowie diejenigen des schweizerischen Schulrathes, beziehen für jeden Tag ihrer Anwesenheit bei den Sizungen eine Entschädigung von vierzehn Franken.

Der Präsident des Bundesgerichtes erhält überdies eine tägliche Zulage von sechs Franken.

Art. 2. Als Reiseentschädigung beziehen dieselben für jede zurükgelegte Wegstunde, sowohl für die Hinreise an den Sizungsort als für die Rükreise, einen Franken.

Denjenigen Mitgliedern, welche über einen schweizerischen Alpenpaß zu reisen haben, auf dem eine erhöhte Posttaxe erhoben wird, wird für die der Taxerhöhung unterworfene Streke eine Zulage von einem halben Franken für jede Wegstunde bewilligt.

Art. 3. Für den Gerichtschreiber des Bundesgerichtes, seinen Stellvertreter, den Untersuchungsrichter, seinen Sekretär und die Geschwornen bleiben bezüglich des Taggeldes diejenigen Bestimmungen, welche der Art. 1 des Bundesgesezes vom 24. Heumonat 1856 über die Kosten der Bundesrechtspflege u. s. w. (V, 408) aufstellt, unverändert, bezüglich der Reiseentschädigung aber wird dieselbe gleichförmig auf einen Franken für jede zurükgelegte Wegstunde festgesezt.

Art. 4. Wenn Sessionen der Bundesversammlung, des Bundesgerichtes, von Kommissionen oder Experten gleichzeitig stattfinden, so hat keine doppelte Entschädigung statt, und wenn zwei solche Sessionen in der Weise auf einander folgen, daß zwischen dem Schlusse der einen und dem Beginn der andern nicht mehr als zwei Tage fallen, so ist demjenigen Mitgliede, welches an beiden Sessionen Theil zu nehmen hat, nur eine Reiseentschädigung auszurichten. Für jeden Zwischentag erhält es aber das ordentliche Taggeld von vierzehn Franken.

Dieses Taggeld fällt der Ausgabenrechnung der folgenden Session zur Last.

Art. 5. Gegenwärtiger Beschluß tritt mit dem 1. Jänner 1870 in Kraft, und es werden durch denselben aufgehoben: erstens der Bundesbeschluß vom 19. Heumonat 1858 (VI, 41), und zweitens: diejenigen Bestimmungen des Art. 1 des Bundesgesezes vom 24. Herbstmonat 1856 (V, 408), so weit dieselben mit dem gegenwärtigen Beschluß im Widerspruche stehen.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 20. Christmonat 1869.

Der Präsident: Dr. **J. Heer.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 22. Christmonat 1869.

Der Präsident: **Weber.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlußes in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenoßenschaft.

Bern, den 27. Christmonat 1869.

Der Bundespräsident: **Welti.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß
betreffend
einen mit dem Kirchenstaate abzuschließenden Postvertrag.
(Vom 22. Christmonat 1869.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 16. Christmonat 1869,

beschließt:

Der Bundesrath wird hiemit ermächtigt, einem mit der päpstlichen Regierung abzuschließenden, dem Inhalte der Botschaft entsprechenden Postvertrage für Erstellung direkter und erleichterter Postverbindungen zwischen der Schweiz und dem Kirchenstaate von sich aus die Genehmigung zu ertheilen und den Vertrag in Vollziehung zu sezen.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 20. Christmonat 1869.

Der Präsident: **Weber.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 22. Christmonat 1869.

Der Präsident: **Dr. J. Heer.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 3. Jänner 1870.

Der Vizepräsident des Bundesrathes: **Dubs.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

die Verabfolgung von Reglementen an die schweizerischen Truppen.

(Vom 22. Christmonat 1869.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht des Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 6. Christmonat 1869,

beschließt:

Der Bundesrath wird eingeladen, den Kantonen die benöthigten Reglemente und Ordonnanzen zur Hälfte des Kostenpreises von Saz, Druk, Papier und Einband zuzustellen, wogegen die Kantone verpflichtet sind, dieselben unentgeltlich und in dem vom Bundesrathe festzusezenden Umfange an die betreffenden Grade und Stellen bei den verschiedenen Truppengattungen zu verabfolgen.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 20. Christmonat 1869.

Der Präsident: Dr. J. Heer.
Der Protokollführer: Schieß.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 22. Christmonat 1869.

Der Präsident: Weber.
Der Protokollführer: J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 27. Christmonat 1869.

Der Bundespräsident: **Welti.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

unentgeltliche Verabfolgung eines größern Quantums Patronen an die Schießvereine.

(Vom 23. Christmonat 1869.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 6. Christmonat 1869,

beschließt:

Der Bundesrath wird eingeladen, an diejenigen Schießvereine, welche die aufgestellten reglementarischen Bedingungen erfüllen, auf das Mitglied Hinterladermunition für 25 Schüsse oder den entsprechenden Geldwerth zu verabfolgen, sofern sich die betreffenden Kantone zu einer gleichen Leistung verpflichten.

Im Weitern ist der Bundesrath eingeladen, auf Erleichterung des Verkaufs von Patronen in geeigneter Weise Bedacht zu nehmen.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 22. Christmonat 1869.

Der Präsident: **Weber.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 23. Christmonat 1869.

Der Präsident: **Dr. J. Heer.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 27. Christmonat 1869.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß
betreffend
Fortsezung der Versuche mit der Kavalleriebewaffnung.
(Vom 23. Christmonat 1869.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 6. Christmonat 1869,

beschließt:

Der Bundesrath wird eingeladen, in den sämmtlichen Dragonerrekrutenschulen des Jahres 1870 die Versuche mit der

Kavalleriebewaffnung fortzusezen, zu diesem Behufe die Dauer dieser Schulen auf 60 Tage, ungerechnet Einrükungs- und Entlaßungstage, zu verlängern und eine geeignete Anzahl Versuchswaffen anzuschaffen.

Die Dragonerrekruten des Jahres 1870 haben keinen Vorkurs zu bestehen und die ordentlichen Wiederholungskurse nicht mitzumachen.

In der Dezembersession des Jahres 1870 wird der Bundesrath den eidgenößischen Räthen Bericht und Antrag über die bei den Berittenen einzuführenden Handfeuerwaffen unterbreiten.

Für die auszuführenden Versuche wird dem Bundesrathe der nöthige Kredit bewilligt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 22. Christmonat 1869.

Der Präsident: **Weber.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 23. Christmonat 1869.

Der Präsident: **Dr. J. Heer.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 27. Christmonat 1869.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesgesez
betreffend
Erweiterung der Forstschule des eidgenößischen Polytechnikums zu einer land- und forstwirthschaftlichen Schule.

(Vom 23. Christmonat 1869.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 26. Wintermonat 1869,

beschließt:

Art. 1. Es wird mit der Forstschule des eidgenößischen Polytechnikums in Zürich eine höhere landwirthschaftliche Schule verbunden.

Dieselbe steht unter dem Gesez vom 7. Hornung 1854, betreffend Errichtung einer eidgenößischen polytechnischen Schule, und bildet mit der Forstschule als fünfte Abtheilung die „land- und forstwirthschaftliche Schule.“

Art. 2. Der ordentliche Jahreskredit für die polytechnische Schule wird auf den Zeitpunkt der Eröffnung der landwirthschaftlichen Sektion um 35,000 Franken erhöht, somit auf 285,000 Franken festgesezt.

Art. 3. Dem Kanton Zürich, beziehungsweise der Stadt Zürich, liegt ob:

a. der höhern landwirthschaftlichen Schule, im Einverständniß mit dem Bundesrathe, die erforderlichen Räumlichkeiten in der Nähe des Polytechnikums gemäß einem vom Bundesrathe aufzustellenden Programme und zu genehmigenden Plane unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, gehörig einzurichten und zu unterhalten, sowie mindestens eine halbe Juchart Landes, das entweder unmittelbar an das Gebäude angrenzt, oder in geeigneter Nähe desselben sich befindet, abzutreten;

b. ein dem Bedürfniß entsprechendes Areal zu einem Versuchsfelde von mindestens vier Jucharten in der Nähe der Anstalt (Strickhof) anzuweisen, in der Meinung, daß dieses Land auf Verlangen des Bundesrathes jeweilen nach einer Anzahl Jahre gewechselt werden kann;

c. die Betriebsgüter und die Sammlungen der kantonalen landwirthschaftlichen Schule im Strickhof, sowie die Institute der Thierarzneischule behufs praktischer Studien von der Anstalt unentgeltlich benuzen zu lassen.

Uebergangsbestimmung.

Art. 4. Die zuständigen Behörden des Kantons Zürich haben binnen drei Monaten dem Bundesrathe die Erklärung abzugeben, ob sie die in dem Artikel 3 genannten Verbindlichkeiten übernehmen wollen oder nicht.

Art. 5. Dieses Gesez tritt sofort nach seiner Erlaßung in Kraft.

Der Bundesrath wird die zur Vollziehung desselben erforderlichen Maßregeln treffen.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 22. Christmonat 1869.

Der Präsident: Dr. J. Heer.
Der Protokollführer: Schieß.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 23. Christmonat 1869.

Der Präsident: **Weber.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesezes.

Bern, den 27. Christmonat 1869.

Der Bundespräsident: **Welti.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß

betreffend

Errichtung eidgenößischer Unterrichtsanstalten.

(Vom 23. Christmonat 1869.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft
beschließt:

Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage wegen Errichtung einer oder mehrerer höhern öffentlichen Unterrichtsan=

stalten in der französischen Schweiz und wegen Beibringung der nöthigen Mittel in reifliche Erwägung zu ziehen.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 22. Christmonat 1869.

Der Präsident: Dr. **J. Heer.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 23. Christmonat 1869.

Der Präsident: **Weber.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 27. Christmonat 1869.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß
betreffend
die Erstellung einer Bözbergbahn.

(Vom 23. Christmonat 1869.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht:

1) einer vom Großen Rathe des Kantons Aargau unterm 27. Wintermonat 1869 dem Bözbergbahnkomite zuhanden einer zu bildenden Aktiengesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Brugg durch den Bözberg und das Frikthal bis an die Kantonsgrenze in der Richtung nach Basel ertheilten Konzession;

2) eines bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 11. Christmonat 1869;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede

im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 19., 34., 49., 64., 79. und 88. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 19., 34. und 49. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 64. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 79. Jahre der 20fache und im Falle des Rükkaufes im 88. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf.

Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 20. Christmonat 1869.

Der Präsident: **Weber.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 23. Christmonat 1869.

Der Präsident: Dr. **J. Heer.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 27. Christmonat 1869.

Der Bundespräsident: **Welti.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß
betreffend
die Erstellung einer aargauischen Südbahn.

(Vom 23. Christmonat 1869.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht:

1) einer vom Großen Rathe des Kantons Aargau unterm 27. Wintermonat 1869 dem Komite der aargauischen Südbahn zuhanden einer zu bildenden Aktiengesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Aarau über Hunzenschwyl, Lenzburg, Hendschiken, Wohlen, Muri bis an die Kantonsgrenze in der Richtung nach Cham oder Immensee, und von Hendschiken, Othmarsingen oder einem andern geeigneten Punkte der Südbahn nach Brugg ertheilten Konzession;

2) eines bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 11. Christmonat 1869;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 19., 34., 49., 64., 79. und 88. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 19., 34. und 49. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 64. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 79. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes im 88. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue

Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 20. Christmonat 1869.

Der Präsident: **Weber.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 23. Christmonat 1869.

Der Präsident: Dr. **J. Heer.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 27. Christmonat 1869.

Der Bundespräsident: **Welti.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß
betreffend
die Erstellung einer Eisenbahn Wildegg-Lenzburg.

(Vom 23. Christmonat 1869.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht:

1) einer vom Großen Rathe des Kantons Aargau unterm 27. Wintermonat 1869 dem Komite für die Eisenbahn Wildegg-Lenzburg zuhanden einer zu bildenden Aktiengesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wildegg nach Lenzburg ertheilten Konzession;
2) eines bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 11. Christmonat 1869;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem

Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 19., 34., 49., 64., 79. und 88. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 19., 34. und 49. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 64. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 79. Jahre der 20fache und im Falle des Rükkaufes im 88. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu

Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen, oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von zwölf Monaten, von dem Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 20. Christmonat 1869.

Der Präsident: **Weber.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 23. Christmonat 1869.

Der Präsident: **Dr. J. Heer.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 27. Christmonat 1869.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß

betreffend

Ermächtigung an den Bundesrath zur Genehmigung von Eisenbahnkonzessionen.

(Vom 23. Christmonat 1869.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft
beschließt:

Der Bundesrath wird ermächtigt, Eisenbahnkonzessionsgesuche und Fristverlängerungen, welche vor dem Wiederzusammentritt der Bundesversammlung einlangen, sofern sie dringlich erscheinen und keine erheblichen Einsprachen dagegen geltend gemacht werden, im Sinne der bisherigen Bundesbeschlüsse zu genehmigen.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 23. Christmonat 1869.

Der Präsident: Dr. **J. Heer.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 23. Christmonat 1869.

Der Präsident: **Weber.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.
Bern, den 27. Christmonat 1869.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

die Erstellung von Eisenbahnen von der österreichisch-schweizerischen Grenze bei Brugg bis St. Margrethen und von der liechtensteinisch-schweizerischen Grenze am Rhein bis Buchs.

(Vom 22. Christmonat 1869.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht:

1) einer von der Regierung des Kantons St. Gallen, kraft Beschlußes des Großen Rathes vom 27. Wintermonat 1869 unterm 1. Christmonat 1869

dem Herrn Karl Ganahl, Fabrikbesitzer in Feldkirch, in Verbindung mit

der Firma Gezner, Mutter und Comp., gleichfalls in Feldkirch,

der k. k. priv. österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien,

dem Herrn Thomas Brassey, Bauunternehmer in London,

den Herren Gebrüdern Klein und

dem Herrn Karl Schwarz, beide Bauunternehmer in Wien,

für den Bau und Betrieb derjenigen Streken einer Lokomotiv-Eisenbahn von St. Margrethen nach Lindau und von der Nähe der Station Buchs nach Feldkirch, die auf herwärtiges Gebiet fallen, nehmlich:

A. von der österreichisch-schweizerischen Grenze bei Brugg bis zur Eisenbahnstation St. Margrethen zum Anschluß an die Vereinigten Schweizerbahnen;

B. von der liechtensteinisch-schweizerischen Grenze am Rhein bei Buchs bis zur Eisenbahnstation Buchs

ertheilten Konzession;

2) eines bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 11. Christmonat 1869;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem

Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75. und 90. Jahres, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum voraus den Rükkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen von der Gesellschaft bezogenen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Sum-

men, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das vorerwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage der Rechtskraft dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten dieser Eisenbahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Die Bauarbeiten sind im Verhältnisse zu den in der Konzession festgesezten Vollendungsterminen zu fördern. Sollte dieser Vorschrift zuwider gehandelt werden, ohne daß höhere Gewalt dazu Veranlaßung gegeben, so wird der Bundesrath die erforderlichen Maßregeln ergreifen, um ihr Nachachtung zu verschaffen, und es kann im äußersten Falle die Bundesversammlung die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession als erloschen erklären.

Art. 5. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen. Insbesondere soll den Befugnissen, welche den Bundesbehörden gemäß Artikel 17 und 19 des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852 zustehen, durch die im Artikel 24 oder in andern Artikeln der Konzession enthaltenen Bestimmungen nicht vorgegriffen sein.

Art. 6. Beim Bau der Linien sollen die nöthigen Maßnahmen getroffen werden, damit in Kriegszeiten die Benuzung der Bahn sofort unterbrochen werden kann.

Art. 7. Die gegenwärtige Konzession darf ohne Bewilligung des Bundesrathes nicht abgetreten werden.

Art. 8. Vorstehender Beschluß tritt erst nach erfolgter [illegible] des Staatsvertrags vom 5. August 1865 und Genehmigung desselben ins Leben.

Art. 9. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 18. Christmonat 1869.

Der Präsident: **Weber.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 22. Christmonat 1869.

Der Präsident: **Dr. J. Heer.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 27. Christmonat 1869.

Der Bundespräsident: **Welti.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

die Eisenbahnen von der österreichisch-schweizerischen Grenze bei Brugg bis St. Margrethen und von der liechtensteinisch-schweizerischen Grenze am Rhein bis Buchs.

(Vom 23. Christmonat 1869.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft
beschließt:

Der Bundesrath ist eingeladen, bei den zu pflegenden Unterhandlungen betreffend den in der Konzession für obige Eisenbahnen vorgesehenen Staatsvertrag nicht nur die im Art. 13 des Gesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen enthaltenen Grundsäze, sondern speziell die allgemeinen schweizerischen Verkehrsinteressen mit Rüksicht auf die direktesten Verbindungen der ostschweizerischen Bahnen mit der Brennerbahn nachdruksamst im Auge zu behalten.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 22. Christmonat 1869.

Der Präsident: Dr. J. Heer.
Der Protokollführer: Schieß.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 23. Christmonat 1869.

Der Präsident: Weber.
Der Protokollführer: J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 27. Christmonat 1869.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Reglement
über
die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu verabfolgenden Unterstüzungen.

(Vom 10. Jänner 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Art. 11 des Bundesgesezes betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der eidg. Militärorganisation vom 15. Heumonat 1862, betreffend die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu verabfolgenden Unterstüzungen,

beschließt:

Art. 1. Um zum Bezuge einer eidgenößischen Unterstüzung berechtigt zu sein, hat ein Schießverein folgende Bedingungen zu erfüllen:

1) Er muß jedem in der Miliz eingetheilten und zudem in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Schweizerbürger den Eintritt in den Verein gestatten.

2) Der Verein muß wenigstens 15 Mitglieder stark sein.

3) Die Schießübungen sollen ausschließlich mit Hinterladungswaffen und mit Ordonnanzmunition stattfinden.

4) Es soll wenigstens auf 3 Distanzen geschossen werden, unter welchen sich für die Gewehre kleinen Kalibers die Distanz von 400 Schritt und eine weitere von wenigstens 600 Schritt befinden muß. Für das Gewehr großen Kalibers mögen 400 Schritt als Maximum genügen.
5) Jedes Mitglied hat jährlich wenigstens an drei Uebungen Theil zu nehmen und im Ganzen mindestens 50 Schüsse zu thun, angemessen vertheilt auf verschiedene Distanzen.
6) Es soll nur auf Scheiben nach eidg. Vorschrift (reglementarische Größe und eingezeichnete Mannsfigur) geschossen werden.
7) Er hat seine Statuten der kantonalen Militärbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 2. Um den Unterstützungsanspruch des Jahres geltend zu machen, hat jeder Schießverein der Militärbehörde des Kantons bis spätestens den 15. Wintermonat einen Ausweis nach aufgestelltem Formular einzusenden, aus welchem ersichtlich ist:

a. Anzahl und Namen der einzelnen Vereinsmitglieder mit Angabe, ob und bei welcher Waffe sie in der Miliz eingetheilt seien;
b. Art der gebrauchten Schießwaffe und Anzahl der von jedem einzelnen Mitgliede auf die verschiedenen Distanzen gethanen Schüsse;
c. Angabe der Trefferzahl, so wie das Verhältniß der Treffer zu den Schüssen, in Prozenten ausgedrükt;
d. die Richtigkeit dieses Ausweises, sowie die getreue Einhaltung der bezüglich der Waffen im gegenwärtigen Reglement enthaltenen Vorschriften, muß vom Präsidenten nebst zwei Mitgliedern des Vorstandes oder des Vereines bescheinigt sein.

Art. 3. Diese Verzeichnisse (Schießtabellen) werden von den Kantonalmilitärbehörden geprüft und nach Richtigbefinden mit ihrem Visum versehen dem eidg. Militärdepartemente bis spätestens 1. Christmonat eingesandt, welches daraufhin die Aus

bezahlung der Summen an die Kantonalmilitärbehörden zuhanden der berechtigten Vereine verfügt.

Gleichzeitig mit den Schießtabellen haben die Kantonalmilitärbehörden dem eidg. Militärdepartement ein Verzeichniß der im Kanton bestehenden Schießvereine, deren Statuten sie genehmigt haben, unter Beifügung je eines Exemplars der genehmigten Statuten einzusenden und bei gleichem Anlaße auch die in dem Kanton bestehenden Verordnungen, Reglemente oder Instruktionen, betreffend die Schüzenvereine und deren Unterstüzung mitzutheilen. Die einmalige Einsendung von Gesellschaftsstatuten, von kantonalen Reglementen u. s. w. genügt, sofern dieselben in der Zwischenzeit keine Abänderungen erlitten haben.

Art. 4. Die Unterstüzung, welche die Eidgenoßenschaft leistet, besteht in der Vergütung von Munition für 25 Schüsse für jedes Mitglied eines Vereines, bei welchem die in den Artikeln 1, 2 und 3 aufgestellten Bedingungen erfüllt werden, und insofern der betreffende Kanton die Vergütung für eben so viele Schüsse, oder eine dieser gleichkommende Unterstüzung leistet.

Die Vergütung geschieht zum Verkaufspreise der Munition, sofern die Eidgenoßenschaft nicht vorzieht, die Munition in Natura zu liefern.

Art. 5. Gegenwärtiges Reglement tritt sofort in Kraft; dasselbe ist in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenoßenschaft aufzunehmen und den Kantonen in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren mitzutheilen.

Bern, den 10. Jänner 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Dr. **J. Dubs.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesbeschluß
betreffend
den Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich.

(Vom 16. Christmonat 1869.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 29. Wintermonat 1869,

beschließt:

1. Dem zwischen der Schweiz und Frankreich unterm 9. Heumonat 1869 zu Paris abgeschloßenen Vertrage betreffend gegenseitige Auslieferung von Verbrechern wird hiemit die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 14. Christmonat 1869.

Der Präsident: Dr. J. Heer.
Der Protokollführer: Schieß.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 16. Christmonat 1869.

Der Vizepräsident: Abr. Stocker.
Der Protokollführer: J. Kern-Germann.



Vertrag

zwischen

der Schweiz und Frankreich über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

Abgeschlossen am 9. Juli 1869.
Ratifizirt von Frankreich am 24. Juli 1869.
„ „ der Schweiz am 20. Dezember 1869.

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen der Schweiz und Frankreich von den Bevollmächtigten beider Staaten am 9. Juli 1869 zu Paris unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Vertrags über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, welcher Vertrag am 14. Dezember 1869 vom Nationalrathe und am 16. gleichen Monats vom Ständerathe genehmigt worden ist, und der also lautet:

NAPOLÉON,

Par la grâce de Dieu et la Volonté Nationale,

EMPEREUR DES FRANÇAIS,

à tous ceux qui ces présentes Lettres verront,

SALUT.

Une Convention ayant été conclue, le 9 Juillet 1869, entre la France et la Confédération Suisse, pour régler l'extradition réciproque des malfaiteurs;

Convention dont la teneur suit:

Der schweizerische Bundesrath

und

die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen,

in der Absicht, einen Vertrag über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abzuschließen, haben als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der schweizerische Bundesrath:

Herrn Johann Konrad Kern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenoßenschaft bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

Seine Exzellenz Herrn Felix Marquis von La Valette, Senator des Kaiserreiches, Mitglied seines Geheimen Rathes, Großkreuz seines kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion 2c. 2c., seinen Minister und Staatssekretär im Departemente der äußern Angelegenheiten;

Le Gouvernement de la Confédération suisse

et celui de

Sa Majesté l'Empereur des Français,

désirant, d'un commun accord, conclure une Convention à l'effet de régler l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

La Confédération suisse,

Mr. Jean Conrad *Kern*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération suisse près Sa Majesté l'Empereur des Français, et

Sa Majesté l'Empereur des Français,

S. Exc. Mr. *Félix Marquis de La Valette*, Sénateur de l'Empire, Membre de Son Conseil privé, Grand' Croix de Son Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc., etc., etc., Son Ministre et Secrétaire d'Etat au Département des Affaires étrangères;

welche, nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. 1.

Der schweizerische Bundesrath und die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen verpflichten sich gegenseitig, auf das von einer der beiden Regierungen an die andere gestellte Begehren alle Individuen, mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, auszuliefern, welche wegen eines der nachstehend aufgezählten Verbrechen oder Vergehen als Urheber oder Mitschuldige in Untersuchung gezogen oder von den kompetenten Gerichten verurtheilt worden sind, und sich von Frankreich und den französischen Kolonien nach der Schweiz, oder von der Schweiz nach Frankreich und den französischen Kolonien geflüchtet haben:

1. Mord.
2. Verwandtenmord.
3. Kindesmord.
4. Vergiftung.
5. Todtschlag.
6. Abtreibung der Leibesfrucht.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Le Gouvernement de la Confédération suisse et le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur des Français, s'engagent à se livrer réciproquement, sur la demande que l'un des deux Gouvernements adressera à l'autre, à la seule exception de leurs nationaux, les individus réfugiés de France et des Colonies françaises en Suisse ou de Suisse en France et dans les Colonies françaises, et poursuivis, ou condamnés comme auteurs ou complices par les tribunaux compétents, pour les crimes et délits énumérés ci-après:

1° Assassinat;
2° Parricide;
3° Infanticide;
4° Empoisonnement;
5° Meurtre;
6° Avortement;

7. Nothzucht.	7° Viol;
8. Vollendeter oder versuchter Angriff auf die Schamhaftigkeit, mit oder ohne Anwendung von Gewalt.	8° Attentat à la pudeur consommé ou tenté avec ou sans violence;
9. Verlezung der Sittlichkeit, durch gewerbsmäßige Förderung, Begünstigung oder Erleichterung der Sittenlosigkeit oder Ausschweifung der Jugend des einen oder anderen Geschlechtes unter dem Alter von 21 Jahren.	9° Attentat aux mœurs en excitant, favorisant ou facilitant habituellement la débauche ou la corruption de la jeunesse de l'un ou de l'autre sexe au-dessous de l'âge de vingt et un ans;
10. Verlezung der Schamhaftigkeit mit Erregung öffentlichen Aergernisses.	10° Outrage public à la pudeur;
11. Entführung von Minderjährigen.	11° Enlèvement de mineurs;
12. Kindesaussezung.	12° Exposition d'enfants;
13. Absichtliche Körperverlezung, die den Tod oder eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen, die Verstümmelung, die Amputation oder die Unbrauchbarkeit eines Gliedes, Erblindung, Verlust eines Auges oder andere bleibende Gebrechen zur Folge hatte.	13° Coups et blessures volontaires ayant occasionné, soit la mort, soit une maladie ou incapacité de travail personnel pendant plus de vingt jours, ou ayant été suivis de mutilation, amputation ou privation de l'usage de membres, cécité, perte d'un œil, ou autres infirmités permanentes;
14. Komplott zur Ausübung von Verbrechen, die in diesem Vertrage vorgesehen sind.	14° Association de malfaiteurs pour commettre des infractions prévues par la présente Convention;

15. Bedrohung einer Person oder ihres Eigenthums mit der Aufforderung, eine Summe Geldes zu hinterlegen oder irgend welche andere Bedingung zu erfüllen.	15° Menaces d'attentat contre les personnes ou les propriétés, avec ordre de déposer une somme d'argent ou de remplir toute autre condition;
16. Erpressung.	16° Extorsions;
17. Gesezwidriges Gefangennehmen oder Gefangenhalten von Personen.	17° Séquestration ou détention illégale de personnes;
18. Vorsäzliche Brandstiftung.	18° Incendie volontaire;
19. Diebstahl und betrügerische Unterschlagung.	19° Vol et soustraction frauduleuse;
20. Prellerei und ähnliche Betrügereien.	20° Escroquerie et fraudes analogues;
21. Mißbrauch des Vertrauens; Amtsmißbrauch zu betrügerischen Zweken; Bestechung von Beamten oder öffentlichen Bediensteten, von Experten oder Schiedsrichtern.	21° Abus de confiance, concussion et corruption de fonctionnaires, d'experts ou d'arbitres;
22. Münzfälschung, betrügerisches Einführen und Ausgeben von falschem Gelde oder von Papiergeld mit gesezlichem Kurs, Fälschung von Banknoten und öffentlichen Werthpapieren.	22° Falsification, introduction et émission frauduleuse de fausse monnaie, de papier-monnaie, ayant cours légal; falsification des billets de banque et des effets publics.
Nachahmung der Staatssiegel und aller durch die betreffenden Regierungen mit öffentlicher Glaubwür-	Contrefaçon des sceaux de l'Etat et de tous timbres autorisés par les Gouvernements respectifs et

digkeit versehenen und für irgend welchen öffentlichen Dienst bestimmten Stempel, und zwar selbst dann, wenn die Anfertigung oder Nachahmung außerhalb des Staates, der die Auslieferung verlangt, stattgefunden hat.

23. Fälschung von öffentlichen Akten, authentischen Urkunden, oder von Handels- oder Privatpapieren.

24. Betrügerischer Gebrauch der verschiedenen Fälschungen.

25. Falsches Zeugniß und falsche Expertise.

26. Meineid.

27. Verleitung von Zeugen zu falschem Zeugniß und von Experten zu falscher Expertise.

28. Gerichtliche Verleumdung.

29. Betrügerischer Bankerott.

30. Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphenlinien in strafbarer Absicht.

31. Jede Zerstörung oder Beschädigung von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum.

Vergiftung von Haus-

destinés à un service public, alors même que la fabrication ou contrefaçon aurait eu lieu en dehors de l'Etat qui réclamerait l'extradition;

23° Faux en écriture publique ou authentique ou de commerce, ou en écriture privée;

24° Usage frauduleux des divers faux;

25° Faux témoignage et fausse expertise;

26° Faux serment;

27° Subornation de témoins et d'experts;

28° Dénonciation calomnieuse;

29° Banqueroute frauduleuse;

30° Destruction ou dérangement, dans une intention coupable, d'une voie ferrée ou de communications télégraphiques;

31° Toute destruction, dégradation ou dommages de la propriété mobilière ou immobilière.

Empoisonnement d'ani-

thieren und Fischen in Teichen, Weihern oder Behältern.

32. Unterschlagung von Briefen oder Verletzung des Briefgeheimnisses.

In den vorstehenden Begriffsbezeichnungen ist der Versuch von allen Handlungen inbegriffen, welche in dem Staate, der die Auslieferung verlangt, als Verbrechen mit Strafe bedroht sind, sowie auch der Versuch der Vergehen von Diebstahl, Prellerei und Erpressung.

Für korrektionelle Handlungen, oder für Vergehen soll die Auslieferung in den oben vorgesehenen Fällen stattfinden:

1) Bei denjenigen Individuen, welche nach kontradiktorischer Verhandlung oder in Folge von Kontumazurtheilen verurtheilt sind, sofern die ausgesprochene Strafe in Gefängniß von wenigstens zwei Monaten besteht.

2) Bei denjenigen aber, welche in Untersuchung befindlich oder angeklagt sind, sofern das Maximum der auf die eingeklagte Handlung an-

maux domestiques ou de poissons dans les étangs, les viviers ou les réservoirs;

32° Suppression ou violation du secret des lettres.

Sont comprises dans les qualifications précédentes les tentatives de tous les faits punis comme crimes dans le Pays réclamant et celles des délits de vol, d'escroquerie et d'extorsion.

En matière correctionnelle ou de délits, l'extradition aura lieu dans les cas prévus cidessus:

1° pour les condamnés contradictoirement ou par défaut, lorsque la peine prononcée sera au moins de deux mois d'emprisonnement;

2° pour les prévenus ou accusés, lorsque le maximum de la peine applicable au fait incriminé sera dans le pays réclamant au moins

wendbaren Strafe in demjenigen Lande, das die Auslieferung verlangt, in Gefängniß von wenigstens zwei Jahren, oder in einer gleich schweren Strafe besteht.

In allen Fällen, bei Verbrechen oder Vergehen, kann die Auslieferung nur stattfinden, wenn die gleiche Handlung in demjenigen Land, an welches das Auslieferungsbegehren gerichtet wird, ebenfalls strafbar ist.

Art. 2.

Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von dem gegenwärtigen Vertrage ausgeschlossen.

Es ist ausdrüklich festgesezt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle wegen eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem derartigen Verbrechen oder Vergehen zusammenhängenden Handlung verfolgt oder bestraft werden darf.

Art. 3.

Das Auslieferungsbegehren muß immer auf diplomatischem Wege gestellt werden.

de deux ans ou d'une peine équivalente.

Dans tous les cas, crimes ou délits, l'extradition ne pourra avoir lieu que lorsque le fait similaire sera punissable dans le Pays à qui la demande est adressée.

Art. 2.

Les crimes et délits politiques sont exceptés de la présente Convention.

Il est expressément stipulé qu'un individu dont l'extradition aura été accordée, ne pourra, dans aucun cas, être poursuivi ou puni pour un délit politique antérieur à l'extradition, ni pour aucun fait connexe à un semblable délit.

Art. 3.

La demande d'extradition devra toujours être faite par la voie diplomatique.

Art. 4.

Personen, die wegen einer der im Art. 1 aufgezählten Handlungen angeklagt sind, müssen provisorisch verhaftet werden, wenn auf diplomatischem Wege ein von der zuständigen Behörde ausgestellter Verhaftsbefehl oder eine andere gleich wirksame Urkunde beigebracht wird.

Die provisorische Verhaftung soll ebenfalls stattfinden auf die durch die Post oder durch den Telegraphen gemachte Anzeige, daß ein Verhaftsbefehl bestehe, immerhin unter der Bedingung, daß diese Anzeige, wenn sich der Angeklagte nach Frankreich geflüchtet hat, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, oder wenn der Angeklagte sich nach der Schweiz geflüchtet hat, dem Bundespräsidenten in gehöriger Form auf diplomatischem Wege zugekommen sei.

Wenn das Verhaftsbegehren einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des einen der beiden Staaten auf direktem Wege zugekommen ist, so hängt die Anordnung der Verhaftung von dem Ermessen dieser Behörde ab; sie soll aber jedenfalls ohne Verzug alle zur Herstellung der

Art. 4.

L'individu poursuivi pour l'un des faits prévus par l'article 1 de la présente Convention, devra être arrêté provisoirement sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt ou autre acte ayant la même force, décerné par l'Autorité compétente et produit par voie diplomatique.

L'arrestation provisoire devra également être effectuée sur avis, transmis par la poste ou par le télégraphe, de l'existence d'un mandat d'arrêt, à la condition toutefois que cet avis sera régulièrement donné par voie diplomatique au Ministre des Affaires étrangères, si l'inculpé est réfugié en France, ou au Président de la Confédération, si l'inculpé est réfugié en Suisse.

L'arrestation sera facultative, si la demande est directement parvenue à une Autorité judiciaire ou administrative de l'un des deux Etats; mais cette autorité devra procéder sans délai à tous interrogatoires de nature à vérifier l'identité ou les preuves du fait

Identität der Person und zur Beibringung der Beweise für die eingeklagte Handlung zwekdienlichen Verhöre vornehmen, und wenn sich Schwierigkeiten ergeben, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder dem Bundespräsidenten über die Beweggründe, die sie veranlaßt haben, die verlangte Verhaftung zu verschieben, Bericht erstatten.

Die provisorische Verhaftung soll in der Form und nach den Regeln vollzogen werden, welche die Gesezgebung des Landes, an welches jenes Ansuchen gestellt worden ist, vorschreibt; sie soll aber aufhören, wenn nach vierzehn Tagen, von dem Moment der Vollziehung an gerechnet, der hierum angegangenen Regierung nicht das Auslieferungsbegehren gemäß der Vorschriften des Art. 3 zugestellt worden ist.

Art. 5.

Wenn das Auslieferungsbegehren begründet ist, so sollen alle sequestrirten Gegenstände, welche geeignet sind, das Verbrechen oder Vergehen zu konstatiren, sowie diejenigen Gegenstände, welche vom Diebstahl herrühren, der die Auslieferung

incriminé, et, en cas de difficulté, rendre compte au Ministre des Affaires étrangères ou au Président de la Confédération suisse des motifs qui l'auraient portée à surseoir à l'arrestation réclamée.

L'arrestation provisoire aura lieu dans les formes et suivant les règles établies par la législation du Gouvernement requis; elle cessera d'être maintenue si, dans les 15 jours à partir du moment où elle a été effectuée, ce Gouvernement n'est pas saisi, conformément à l'article 3, de la demande de livrer le détenu.

Art. 5.

Quand il y aura lieu à l'extradition, tous les objets saisis qui peuvent servir à constater le crime ou le délit, ainsi que les objets provenant de vol, seront remis à l'Etat réclamant, soit que l'extradition puisse s'effectuer, l'accusé ayant

begehrenden Regierung zugestellt werden, gleichviel, ob die Auslieferung infolge Verhaftung des Angeklagten wirklich stattfinden kann oder ob lezteres nicht möglich ist, indem der Angeklagte oder der Verurtheilte sich aufs Neue geflüchtet hat, oder gestorben ist.

Ebenso sollen alle Gegenstände ausgeliefert werden, die der Angeklagte in dem Lande, in das er sich geflüchtet, verstekt oder in Verwahrung gegeben hat und die später aufgefunden werden. Immerhin bleiben die Rechte vorbehalten, welche dritte, in die Untersuchung nicht verwikelte Personen, auf die im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Gegenstände erworben haben.

été arrêté, soit qu'il ne puisse y être donné suite, l'accusé ou le coupable s'étant de nouveau évadé ou étant décédé. Cette remise comprendra aussi tous les objets que le prévenu aurait cachés ou déposés dans le Pays et qui seraient découverts ultérieurement. Sont réservés, toutefois, les droits que des tiers, non impliqués dans la poursuite, auraient pu acquérir sur les objets indiqués dans le présent article.

Art. 6.

Die Auslieferung wird nur bewilligt auf die Beibringung eines verurtheilenden Erkenntnisses oder eines gegen den Angeschuldigten nach den gesezlichen Formen des requirirenden Staates erlassenen Verhaftsbefehles, oder endlich einer jeden andern Urkunde, die einem solchen Verhaftsbefehl gleich steht, und zugleich die Natur und die Schwere

Art. 6.

L'extradition ne sera accordée que sur la production, soit d'un arrêt ou jugement de condamnation, soit d'un mandat d'arrêt décerné contre l'accusé et expédié dans les formes prescrites par la législation du Pays qui demande l'extradition, soit de tout autre acte ayant au moins la même force que ce mandat et indiquant également

des eingeklagten Verbrechens, sowie den Zeitpunkt, in welchem es begangen worden ist, angibt.

Diese Akten sollen, so weit möglich, das Signalement des auszuliefernden Individuums, sowie eine Abschrift der auf die eingeklagte Handlung anwendbaren Strafbestimmungen enthalten.

Wenn über die Frage Zweifel entsteht, ob das Verbrechen oder Vergehen, welches Gegenstand der Verfolgung ist, unter die Bestimmungen dieses Vertrages fällt, so werden nähere Aufschlüsse begehrt werden, nach deren Prüfung die Regierung, an welche das Auslieferungsbegehren gerichtet ist, darüber entscheidet, ob demselben Folge zu geben sei.

Art. 7.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, wegen einer dort begangenen strafbaren Handlung in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so kann seine Auslieferung bis zur Verurtheilung und bis zur Vollziehung der Strafe verschoben werden.

la nature et la gravité des faits poursuivis, ainsi que leur date.

Les pièces seront, autant que possible, accompagnées du signalement de l'individu réclamé et d'une copie du texte de la loi pénale applicable au fait incriminé.

Dans le cas où il y aurait doute sur la question de savoir si le crime ou le délit, objet de la poursuite, rentre dans les prévisions du Traité, des explications seront demandées, et, après examen, le Gouvernement à qui l'extradition est réclamée, statuera sur la suite à donner à la requête.

Art. 7.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou condamné pour une infraction commise dans le Pays où il s'est réfugié, son extradition pourra être différée jusqu'à ce qu'il ait été jugé et qu'il ait subi sa peine. Dans le cas où il serait poursuivi ou détenu dans le même Pays, à raison d'obligations par lui

Ist es in dem gleichen Lande wegen privatrechtlicher Verbindlichkeiten, die es gegenüber von Privatpersonen eingegangen hat, verfolgt oder verhaftet, so soll die Auslieferung dennoch stattfinden; es bleibt aber der geschädigten Partei vorbehalten, ihre Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Wird die Auslieferung des gleichen Individuums von zwei Staaten wegen verschiedener Verbrechen verlangt, so entscheidet die Regierung, an welche die beiden Auslieferungsbegehren gestellt worden sind, darüber, an welchen Staat das Individuum zuerst ausgeliefert werden soll. Bei diesem Entscheide ist Rüksicht zu nehmen auf die größere Strafbarkeit der eingeklagten Handlung oder auf die größere Leichtigkeit, mit welcher der Verfolgte, sofern Grund hiezu vorhanden ist, von einem Land zum andern überliefert werden kann, um für die eine Anklage nach der andern vor Gericht gestellt zu werden.

contractées envers des particuliers, son extradition aura lieu néanmoins, sauf à la partie lésée à poursuivre ses droits devant l'autorité compétente.

Dans le cas de réclamation du même individu de la part de deux Etats pour crimes distincts, le Gouvernement requis statuera en prenant pour base la gravité du fait poursuivi ou les facilités accordées pour que l'inculpé soit restitué, s'il y a lieu, d'un pays à l'autre, pour purger successivement les accusations.

Art. 8.

Die Auslieferung kann nur für die Verfolgung und Bestra-

Art. 8.

L'extradition ne pourra avoir lieu que pour la poursuite et

fung der in Art. 1 vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen stattfinden. Sie berechtigt jedoch zur Prüfung und folgeweise zur Bestrafung von solchen strafbaren Handlungen, welche als mit dem eingeklagten Verbrechen oder Vergehen in Verbindung stehend (als konnex) gleichzeitig verfolgt werden, und entweder einen erschwerenden Umstand bilden, oder die Hauptanklage ändern.

Dagegen ist es nicht gestattet, das ausgelieferte Individuum für irgend eine andere Gesezesverlezung in Untersuchung zu ziehen oder im kontradiktorischen Verfahren zu bestrafen, als für diejenige, wegen welcher die Auslieferung bewilligt wurde, es wäre denn, daß der Angeklagte ausdrüklich und freiwillig seine Zustimmung gegeben und die ausliefernde Regierung davon Kenntniß erhalten hätte, oder daß, falls jene Gesezesverlezung in dem Vertrage enthalten ist, vorher die Einwilligung derjenigen Regierung, welche die Auslieferung gewährt hat, eingeholt würde.

la punition des crimes ou délits prévus à l'article 1. Toutefois, elle autorisera l'examen, et, par suite, la répression des délits poursuivis en même temps, comme connexes du fait incriminé, et constituant, soit une circonstance aggravante, soit une dégénérescence de l'accusation principale.

L'individu qui aura été livré ne pourra être poursuivi ou jugé contradictoirement pour aucune infraction autre que celle ayant motivé l'extradition, à moins du consentement exprès et volontaire donné par l'inculpé et communiqué au Gouvernement qui l'a livré, ou à moins que l'infraction ne soit comprise dans la Convention et qu'on n'ait obtenu préalablement l'assentiment du Gouvernement qui aura accordé l'extradition.

Art. 9.

Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn vom Zeitpunkte der eingeklagten Handlung, oder der Untersuchung, oder der Verurtheilung an, nach den Gesezen desjenigen Landes, in welches der Angeklagte sich geflüchtet hat, die Verjährung der Strafe oder der Anklage eingetreten ist.

Art. 9.

L'extradition pourra être refusée, si la prescription de la peine ou de l'action est acquise d'après les lois du Pays où le prévenu s'est réfugié, depuis les faits imputés ou depuis la poursuite ou la condamnation.

Art. 10.

Die Kosten der Verhaftung, der Gefangenhaltung, der Ueberwachung, der Verpflegung und des Transportes der Ausgelieferten oder der Zustellung der in Art. 4 erwähnten Gegenstände nach dem Orte, wo die Uebergabe stattfinden soll, fallen demjenigen Staate zur Last, auf dessen Gebiet die Ausgelieferten verhaftet worden sind. Wenn der Transport per Eisenbahn verlangt wird, so hat er auf diesem Wege stattzufinden. Der requirirende Staat hat alsdann einzig die Kosten zu bezahlen, welche von der Regierung des Landes, an welche das Begehren gestellt wurde, an die Eisenbahngesellschaften zu entrichten sind und zwar nach demjenigen

Art. 10.

Les frais occasionnés par l'arrestation, la détention, la garde, la nourriture et le transport des extradés ou bien par le transport des objets mentionnés dans l'article 4 de la présente Convention au lieu où la remise s'effectuera, seront supportés par celui des deux Etats sur le territoire duquel les extradés auront été saisis. Lorsque l'emploi de la voie ferrée sera réclamé, le transport se fera par cette voie; l'Etat requérant remboursera seulement les frais de transport payés aux Compagnies par le Gouvernement requis, d'après le tarif dont il jouit, et sur la production des pièces justificatives.

Tarif, welcher dieser Regierung zu statten kommt und gemäß den vorzuweisenden Belegen.

Art. 11.

Der Transit des von einem andern Staate ausgelieferten Individuums durch französisches oder schweizerisches Gebiet, oder mit Schiffen der französischen Marine, wird auf diplomatisches Gesuch und gestützt auf die nöthigen Papiere zum Nachweise dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder blos militärisches Verbrechen handle, bewilligt, insofern jenes Individuum nicht dem Lande angehört, durch welches es transitiren muß.

Der Transport soll mit der größtmöglichen Beförderung, unter Ueberwachung von Agenten desjenigen Landes, bei welchem ein solcher Transit nachgesucht wird und auf Kosten derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt, vollzogen werden.

Art. 12.

Wenn im Laufe eines Strafverfahrens eine der beiden Regierungen die Abhörung von Zeugen, welche in dem andern

Art. 11.

Le transit sur le territoire suisse ou français, ou par les bâtiments des services maritimes français, d'un individu extradé, n'appartenant pas au Pays de transit et livré par un autre Gouvernement, sera autorisé sur simple demande, par voie diplomatique, appuyée des pièces nécessaires pour établir qu'il ne s'agit pas d'un délit politique ou purement militaire.

Le transport s'effectuera par les voies les plus rapides, sous la conduite d'Agents du Pays requis et aux frais du Gouvernement réclamant.

Art. 12.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale, un des deux Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins

Staate wohnen, oder die Vornahme jeder andern Untersuchungshandlung für nöthig erachtet, so soll zu diesem Zweke dem andern Staate auf diplomatischem Wege ein Rogatorium (Requisitorial) eingesandt und es soll demselben ungesäumt Folge gegeben werden, gemäß den Gesezen dieses Landes.

Die beiden Regierungen verzichten auf jede Reklamation, welche zum Zweke hätte, die Rükerstattung der Kosten, die durch den Vollzug des Rogatoriums entstehen, zu verlangen, es wäre denn, daß es sich um Ausgaben für Kriminal-, Handels- oder gerichtlich-medizinische Expertisen handelte.

Ebenso kann keinerlei Ersazforderung gestellt werden für Kosten gerichtlicher Handlungen, die von Beamten des einen oder andern Staates freiwillig vorgenommen worden sind, zum Zweke der Verfolgung oder Feststellung von strafbaren Handlungen, die auf dem Gebiete ihrer Staaten von einem Fremden begangen worden sind, der später in seinem Heimatlande in Untersuchung gezogen wird.

domiciliés dans l'autre Etat, ou tous autres actes d'instruction, une commission rogatoire sera envoyée, à cet effet, par la voie diplomatique, et il y sera donné suite, d'urgence, conformément aux lois du Pays. Les Gouvernements respectifs renoncent à toute réclamation ayant pour objet la restitution des frais résultant de l'exécution de la commission rogatoire, à moins qu'il ne s'agisse d'expertises criminelles, commerciales ou médico-légales.

Aucune réclamation ne pourra non plus avoir lieu pour les frais de tous actes judiciaires spontanément faits par les magistrats de chaque Pays pour la poursuite ou la constatation de délits commis, sur leur territoire, par un étranger qui serait ensuite poursuivi dans sa patrie.

Art. 13.

Wenn in Strafsachen die amtliche Zustellung eines Untersuchungsaktes oder eines Urtheils an einen Schweizer oder an einen Franzosen nothwendig erscheint, so soll das betreffende Aktenstük, sei es auf diplomatischem Wege eingesandt oder sei es dem kompetenten Beamten am Wohnort derjenigen Person, welcher es zugestellt werden soll, direkt übermacht worden, dieser leztern persönlich eingehändigt werden und zwar auf Verfügung dieses Beamten durch den hiefür speziell zuständigen Angestellten. Ersterer soll dann dem absendenden Beamten das die amtliche Zustellung konstatirende Aktenstük im Original zurükschiken. Diese amtliche Zustellung hat die gleiche Wirkung als hätte sie in dem Lande stattgefunden, von welchem der Untersuchungsakt oder das Urtheil herrührt.

Art. 14.

Wenn im Laufe eines Strafverfahrens das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so soll derselbe von seiner Landesregierungein geladen wer-

Art. 13.

En matière pénale, lorsque la notification d'un acte de procédure ou d'un jugement à un Suisse ou à un Français paraîtra nécessaire, la pièce, transmise par la voie diplomatique, ou directement au magistrat compétent du lieu de la résidence, sera signifiée *à personne,* à sa requête, par les soins du fonctionnaire compétent, et il renverra au magistrat expéditeur avec son visa, l'original constatant la notification, dont les effets seront les mêmes que si elle avait eu lieu dans le Pays d'où émane l'acte ou le jugement.

Art. 14.

Si, dans une cause pénale, la comparution personnelle d'un témoin est nécessaire, le Gouvernement du Pays auquel appartient le témoin l'invitera

den, der an ihn ergangenen Vorladung Folge zu leisten. Im Falle der Zeuge erscheinen will, so werden ihm die Kosten für die Reise und den Aufenthalt außer Hause, von seinem Aufenthaltsorte an gerechnet, nach den in dem Lande, wo die Abhörung stattfinden soll, in Kraft bestehenden Tarifen und Verordnungen vergütet. Auf sein Verlangen können ihm die Gerichtsbeamten seines Wohnortes die Reisekosten ganz oder theilweise vorstreken und es werden dieselben dann durch die Regierung, welche die Abhörung verlangt hat, zurükerstattet.

Kein Zeuge, welchem Lande er immer angehöre, der in einem der beiden Länder zitirt worden ist und freiwillig vor dem Richter des andern Landes erscheint, darf für zivil- oder strafrechtliche Handlungen oder Verurtheilungen, die der Einvernahme vorangegangen sind, oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand des Prozesses bilden, in dem er als Zeuge erscheint, verfolgt oder verhaftet werden.

à se rendre à la citation qui lui sera faite. En cas de consentement du témoin, des frais de voyage et de séjour lui seront accordés à partir de sa résidence, d'après les tarifs et règlements en vigueur dans le Pays où l'audition devra avoir lieu. Il pourra lui être fait, sur sa demande, par les magistrats de sa résidence, l'avance de tout ou partie des frais de voyage, qui seront ensuite remboursés par le Gouvernement requérant. Aucun témoin, quelle que soit sa nationalité, qui, cité dans l'un des deux Pays, comparaîtra volontairement devant les juges de l'autre, ne pourra être poursuivi ni détenu pour des faits ou condamnations antérieurs, civils ou criminels, ni sous prétexte de complicité dans les faits, objet du procès où il figure comme témoin.

Art. 15.

Wenn im Laufe des in einem der beiden Länder eingeleiteten Strafverfahrens die Konfrontation eines im andern Lande gefangen gehaltenen Verbrechers oder die Beibringung von Beweisstüken oder anderer gerichtlicher Akten als nüzlich erscheint, so ist das bezügliche Begehren auf diplomatischem Wege zu stellen und es muß alsdann demselben, insofern ihm keine besondern Umstände entgegen stehen, Folge gegeben werden, unter der Verpflichtung, den betreffenden Verbrecher und die Dokumente wieder zurükzusenden.

Die vertragschließenden Regierungen verzichten auf jede Ersazforderung der Kosten, welche durch den Transport und die Rüksendung der zu konfrontirenden Verbrecher und die Versendung und Rükstellung der Beweisstüke und anderer Dokumente auf ihrem resp. Gebiete verursacht werden.

Art. 16.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf fünf Jahre abgeschlossen.

Art. 15.

Lorsque, dans une cause pénale instruite dans l'un des deux Pays, la confrontation de criminels détenus dans l'autre, ou la production de pièces de conviction ou documents judiciaires, sera jugée utile, la demande en sera faite par la voie diplomatique, et l'on y donnera suite, à moins que des considérations particulières ne s'y opposent, et sous l'obligation de renvoyer les criminels et les pièces.

Les Gouvernements contractants renoncent à toute réclamation de frais résultant du transport et du renvoi, dans les limites de leurs territoires respectifs, de criminels à confronter, et de l'envoi et de la restitution des pièces de conviction et documents.

Art. 16.

La présente Convention est conclue pour cinq années.

Der Zeitpunkt seiner Vollziehung wird in dem Protokolle über die Auswechslung der Ratifikationen festgestellt werden.

Findet sechs Monate vor Ablauf dieser fünf Jahre keine Aufkündung von Seite einer der beiden Regierungen statt, so wird der Vertrag für fünf weitere Jahre gültig sein, und so weiter, von je fünf zu fünf Jahren.

Er soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen ausgetauscht werden, so bald es möglich sein wird.

Die Bestimmungen des Staatsvertrages vom 18. Juli 1828, sowie die Erklärung vom 30. September 1833, betreffend Strafsachen, sind und bleiben abgeschafft.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag unterzeichnet, unter Beidrükung ihrer Siegel.

So geschehen in **Paris**, den 9. Juli 1869.

(L. S.) (Gez.) **Kern.**

(L. S.) (Gez.) **La Valette.**

L'époque de sa mise en vigueur sera fixée dans le procès-verbal d'échange des ratifications.

Dans le cas où, six mois avant l'expiration des cinq années, aucun des deux Gouvernements n'aurait déclaré y renoncer, elle sera valable pour cinq autres années, et ainsi de suite, de cinq ans en cinq ans.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées aussitôt que faire se pourra.

Les dispositions du Traité du 18 Juillet 1828, concernant les matières criminelles, ainsi que la Déclaration du 30 Septembre 1833, sont et demeurent abrogées.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, le 9 Juillet 1869.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**

(L. S.) (Sig.) **La Valette.**

erklärt den vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalte nach als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenoßenschaft, denselben, so weit es von dieser abhangt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenoßenschaft unterschrieben und mit dem eidgenößischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den zwanzigsten Dezember eintausend achthundert neun und sechzig (20. Dezember 1869).

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
(L. S.)
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Nous, ayant vu et examiné la dite Convention, l'avons approuvée et approuvons en toutes et chacune des dispositions qui y sont contenues; *Déclarons* qu'elle est acceptée, ratifiée et confirmée, et *Promettons* qu'elle sera inviolablement observée.

En foi de quoi, **Nous** avons donné les présentes signées de notre main et scellées de notre Sceau Impérial.

Au palais de St. Claud, le 24 Juillet de l'an de grâce 1869.

NAPOLÉON.

(L. S.)

Par l'Empereur:
La Tour d'Auvergne.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen des vorstehenden Vertrages hat zwischen dem schweizerischen Minister in Paris, Herrn Kern, und dem Minister des Aeußern von Frankreich, Graf Daru, am 6. Januar 1870 in Paris stattgefunden.

Zugleich wurde das Inkrafttreten des Vertrags, nach Art. 16 desselben, auf den 1. Februar 1870 beidseitig festgesezt.

Bundesbeschluß

betreffend

den Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Belgien.

(Vom 16. Christmonat 1869.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 29. Wintermonat 1869,

beschließt:

1. Es wird dem zwischen der Schweiz und Belgien am 24. Wintermonat 1869 zu Bern abgeschloßenen Vertrag betreffend gegenseitige Auslieferung von Verbrechern die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 14. Christmonat 1869.

Der Präsident: Dr. **J. Heer.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 16. Christmonat 1869.

Der Vizepräsident: **Abr. Stocker.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**



Vertrag
zwischen
der Schweiz und Belgien über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

Abgeschloßen den 24. November 1869.
Ratifizirt von der Schweiz den 20. Dezember 1869.
„ „ Belgien den 28. Dezember 1869.

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen der Schweiz und Belgien am 24. November 1869 in Bern unter Ratifikationsvorbehalt von den beiderseitigen Bevollmächtigten abgeschloßenen Vertrages über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, welcher Vertrag vom schweizerischen Nationalrathe am 14. Dezember 1869 und vom schweizerischen Ständerathe am 16. gleichen Monats genehmigt worden ist, und der also lautet:

LÉOPOLD II,

Roi des Belges,

à tous présens et à venir,

SALUT.

Ayant vu et examiné la nouvelle convention pour l'extradition des malfaiteurs signée à Berne, le vingt-quatre Novembre 1869, entre la *Belgique* et la *Confédération suisse* par Notre Plénipotentiaire muni de pleins pouvoirs spéciaux avec le Plénipotentiaire également muni de pleins pouvoirs en bonne et due forme de la part du Conseil fédéral de la Confédération suisse, convention dont la teneur suit:

Die schweizerische Eidgenoßenschaft und **Seine Majestät der König der Belgier** haben in der Absicht, die Uebereinkunft, betreffend gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, vom 11/14. September 1846, einer Revision zu unterwerfen, hiefür zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenoßenschaft:

Herrn Joseph Martin Knüsel, Bundesrath und Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements, und

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Joseph Riquet Fürst von Caraman, Ritter des Leopoldordens 2c. 2c., seinen Geschäftsträger bei der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über den Vertrag geeinigt haben, dessen Wortlaut hier folgt:

La Confédération suisse et **Sa Majesté le Roi des Belges** désirant soumettre à une révision la convention du 11/14 Septembre 1846 sur *l'extradition réciproque des malfaiteurs*, ont à cet effet nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse,

Monsieur Joseph Martin *Knüsel*, Conseiller fédéral et chef du Département de Justice et Police, et

Sa Majesté le Roi des Belges,

Monsieur Joseph Riquet Prince *de Caraman*, Chevalier de l'Ordre de Léopold, etc, etc., Son Chargé d'affaires près la Confédération suisse;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont tombés d'accord sur la Convention dont la teneur suit:

Artikel 1.

Die Regierung der schweizerischen Eidgenoßenschaft und die Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier verpflichten sich gegenseitig, auf das von einer der beiden Regierungen gestellte Begehren, mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, diejenigen Individuen auszuliefern, welche als Urheber oder Mitschuldige eines der im Art. 2 hienach aufgezählten Verbrechen oder Vergehen von den zuständigen Behörden desjenigen der beiden Länder, wo die Gesezesverlezung begangen worden ist, verfolgt werden oder verurtheilt worden sind und sich auf das Gebiet des einen oder des andern der beiden kontrahirenden Staaten geflüchtet haben.

Article 1er.

Le Gouvernement de la Confédération suisse et le Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges s'engagent à se livrer réciproquement, sur la demande que l'un des deux Gouvernements adressera à l'autre, à la seule exception de leurs nationaux, les individus poursuivis ou condamnés par les autorités compétentes de celui des deux pays où l'infraction a été commise comme auteurs ou complices des crimes et délits énumérés à l'article 2 ci-après et qui se seraient réfugiés sur le territoire de l'un ou de l'autre des deux Etats contractants.

Artikel 2.

Die im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Verbrechen und Vergehen sind:

1. Mord.
2. Verwandtenmord.
3. Kindsmord.
4. Vergiftung.

Article 2.

Les crimes et délits prévus par l'article précédent sont:

1. Assassinat;
2. Parricide;
3. Infanticide;
4. Empoisonnement;

5. Todtschlag.	5. Meurtre;
6. Abtreibung der Leibesfrucht.	6. Avortement;
7. Nothzucht.	7. Viol;
8. Bigamie.	8. Bigamie;
9. Mit Gewaltthätigkeit vollendeter oder versuchter Angriff auf die Schamhaftigkeit.	9. Attentat à la pudeur, consommé ou tenté avec violence;
10. Ohne Gewaltthätigkeit vollendeter oder versuchter Angriff auf die Schamhaftigkeit an oder mittelst der Person von Kindern beiderlei Geschlechtes unter dem Alter von 14 Jahren.	10. Attentat à la pudeur consommé ou tenté sans violence sur la personne ou à l'aide de la personne d'un enfant de l'un ou de l'autre sexe, âgé de moins de 14 ans;
11. Verlezung der Sittlichkeit durch gewerbsmäßige Förderung, Begünstigung und Erleichterung der Sittenlosigkeit oder Ausschweifung der Jugend des einen oder andern Geschlechtes unter dem Alter von 21 Jahren behufs der Unzucht Anderer.	11. Attentat aux mœurs en excitant, favorisant ou facilitant habituellement pour satisfaire les passions d'autrui, la débauche ou la corruption de la jeunesse de l'un ou de l'autre sexe au-dessous de l'âge de 21 ans;
12. Entführung von Minderjährigen.	12. Enlèvement de mineurs;
13. Aussezung oder Verlassung von Kindern.	13. Exposition ou délaissement d'enfants;
14. Wegnahme, Verheimlichung, Unterdrükung, Vertauschung oder Unterschiebung von Kindern.	14. Enlèvement, recel, suppression, substitution ou supposition d'enfants;

15. Absichtliche Körperverlezung, die den Tod oder eine Krankheit oder bleibende Arbeitsunfähigkeit, die Verstümmelung, die Amputation oder die Unbrauchbarkeit eines Gliedes, Erblindung, Verlust eines Organs, oder andere bleibende Gebrechen zur Folge hatte.
16. Komplott zur Ausübung von Gesezesübertretungen, die in diesem Vertrage vorgesehen sind.
17. Bedrohung von Personen oder Eigenthum, die im Verbrechensgrade strafbar ist.
18. Widerrechtlich begangene Verlezung des Hausrechtes durch Privatpersonen.
19. Erpressung.
20. Gesezwidriges Gefangennehmen oder Gefangenhalten von Personen durch Private.
21. Absichtliche Brandstiftung.
22. Diebstahl und Unterschlagung.
23. Prellerei und Betrug.
24. Vertrauensmißbrauch, Amtsmißbrauch zu betrügerischen Zweken und Bestechung öffentlicher Beamten.

15. Coups et blessures volontaires avec préméditation ou ayant occasionné soit la mort, soit une maladie ou incapacité permanente de travail personnel ou ayant été suivis de mutilation, amputation ou privation de l'usage de membres, cécité, perte d'un organe on autres infirmités permanentes;
16. Association de malfaiteurs pour commettre des infractions prévues par la présente Convention;
17. Menaces d'attentats punissables de peines criminelles contre les personnes et les propriétés;
18. Attentat à l'inviolabilité du domicile commis illégalement par des particuliers;
19. Extorsions;
20. Séquestration ou détention illégales de personnes, commises par des particuliers;
21. Incendie volontaire;
22. Vol et soustraction frauduleuse;
23. Escroquerie et tromperie;
24. Abus de confiance, concussion et corruption de fonctionnaires publics;

25. Unterschlagung durch öffentliche Beamte.

26. Münzfälschung, inbegriffen das Nachahmen und die Fälschung von Münzen, das Ausgeben und Inverkehrsezen der falschen und gefälschten Münzen, sowie Betrug in der Auswahl der Versuchstüke zur Ermittlung des Gehaltes und des Gewichtes der Münzen.

27. Nachahmung oder Fälschung von Staatspapieren oder Banknoten, von öffentlichen oder privaten Werthpapieren, Ausgabe oder Inverkehrsezen solcher nachgeahmter oder gefälschter Staatspapiere, Banknoten oder Werthschriften; Fälschung in der Schrift oder in telegraphischen Depeschen und Gebrauch solcher nachgeahmten, gemachten oder gefälschten Depeschen, Staatspapiere, Banknoten und Werthpapiere.

Nachahmung oder Fälschung von Siegeln, Stempeln, Kontrolstempeln und Marken; Gebrauch von nachgeahmten und gefälsch-

25. Détournements commis par des fonctionnaires publics;

26. Fausse monnaie, comprenant la contrefaçon et l'altération de la monnaie, l'émission et la mise en circulation de la monnaie contrefaite ou altérée, ainsi que les fraudes dans le choix des échantillons pour la vérification du titre et du poids des monnaies;

27. Contrefaçon ou falsification d'effets publics ou de billets de banque, de titres publics ou privés, émission ou mise en circulation de ces effets, billets ou titres contrefaits ou falsifiés; faux en écriture ou dans les dépêches télégraphiques et usage de ces dépêches, effets, billets ou titres contrefaits, fabriqués ou falsifiés; la contrefaçon ou falsification de sceaux, timbres, poinçons et marques, l'usage de sceaux, timbres, poinçons et marques contrefaits ou falsifiés et l'usage préjudiciable de vrais sceaux, timbres, poinçons et marques;

ten Siegeln, Stempeln, Kontrolstempeln und Marken und Mißbrauch ächter Siegel, Stempel, Kontrolstempel und Marken.

28. Fälschung in öffentlichen oder authentischen Urkunden, oder in Handels- oder Privatschriften.

29. Betrügerischer Gebrauch der verschiedenen Fälschungen.

30. Falsches Zeugniß und falsche Expertise.

31. Meineid.

32. Bestechung von Zeugen und Experten.

33. Betrügerischer Bankerott und Betrug im Konkurs.

34. In strafbarer Absicht verübte Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnen, Telegraphenapparaten oder Telegraphenlinien.

35. Jede Zerstörung oder Beschädigung von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum.

36. Vergiftung von Hausthieren oder von Fischen in Teichen, Fischweihern oder Behältern.

In den vorstehenden Begriffsbezeichnungen ist der Ver-

28. Faux en écriture publique ou authentique ou de commerce, ou en écriture privée;

29. Usage frauduleux de divers faux;

30. Faux témoignage et fausse expertise;

31. Faux serment;

32. Subornation de témoins et d'experts;

33. Banqueroute frauduleuse et fraudes commises dans les faillites;

34. Destruction ou dérangement dans une intention coupable d'une voie ferrée, d'appareils ou de communications télégraphiques;

35. Toute destruction, dégradation ou dommage de la propriété mobilière ou immobilière;

36. Empoisonnement d'animaux domestiques ou de poissons dans les étangs, les viviers ou les réservoirs.

Sont comprises dans les qualifications précédentes les ten-

such von allen Handlungen inbegriffen, welche durch die Gesezgebung beider kontrahirenden Länder als Verbrechen oder Vergehen bestraft werden.

In allen diesen Fällen jedoch, ob es sich um Verbrechen oder um Vergehen handle, kann die Auslieferung nur stattfinden, wenn die gleiche Handlung nach der Gesezgebung desjenigen Landes, an welches das Begehren gerichtet wird, ebenfalls strafbar ist.

Artikel 3.

Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von dem gegenwärtigen Vertrage ausgeschlossen.

Es ist ausdrüklich festgesezt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle weder wegen irgend eines seiner Auslieferung vorangegangenen politischen Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen Vergehen konnex ist, verfolgt oder bestraft werden darf.

Ebenso darf Niemand wegen irgend eines, in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht vorgesehenen Verbrechens oder Ver-

tatives de tous les faits punis comme crimes ou délits d'après la législation des deux pays contractants.

Dans tous ces cas, crimes ou délits, l'extradition ne pourra avoir lieu que lorsque le fait similaire sera punissable d'après la législation du pays à qui la demande est adressée.

Article 3.

Les crimes et délits politiques sont exceptés de la présente Convention.

Il est expressément stipulé que l'individu dont l'extradition aura été accordée ne pourra dans aucun cas être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition, pour aucun fait connexe à un semblable délit ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente Convention.

gehens verfolgt oder bestraft werden.

Artikel 4.

Das Auslieferungsbegehren muß immer auf diplomatischem Wege gestellt werden.

Artikel 5.

Wer wegen einer der im Art. 2 des gegenwärtigen Vertrags vorgesehenen Handlung verfolgt wird, soll auf den Vorweis eines Verhaftsbefehls oder einer andern die nämliche Kraft besitzenden Urkunde, welche von der zuständigen auswärtigen Behörde ausgestellt und im diplomatischen Wege beigebracht ist, vorläufig verhaftet werden.

In dringenden Fällen soll die provisorische Verhaftung auch stattfinden auf eine durch die Post oder durch den Telegraphen gemachte Anzeige, daß ein Verhaftsbefehl bestehe, immerhin unter der Bedingung, daß diese Anzeige, wenn der Angeklagte sich nach der Schweiz geflüchtet hat, dem Bundespräsidenten oder, wenn sich der Angeklagte nach Belgien geflüchtet hat, dem Ministerium

Article 4.

La demande d'extradition devra toujours être faite par la voie diplomatique.

Article 5.

L'individu poursuivi pour l'un des faits prévus par l'article 2 de la présente Convention, sera arrêté provisoirement sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt ou autre acte ayant la même force, décerné par l'autorité étrangère compétente et produit par voie diplomatique.

En cas d'urgence, l'arrestation provisoire sera effectuée sur avis transmis par la poste ou par le télégraphe, de l'existence d'un mandat d'arrêt, à la condition toutefois que cet avis sera régulièrement donné par voie diplomatique au Président de la Confédération, si l'inculpé est réfugié en Suisse, et au Ministre des Affaires étrangères, si l'inculpé est réfugié en Belgique.

der auswärtigen Angelegenheiten in gehöriger Form auf diplomatischem Wege gemacht werde.

Die provisorische Verhaftung soll in der Form und nach den Regeln vollzogen werden, welche die Gesezgebung der Regierung, an die jenes Ansuchen gestellt worden ist, vorschreibt; sie soll aber aufhören, wenn nach drei Wochen von dem Moment der Vollziehung an gerechnet, der Angeschuldigte nicht Mittheilung von dem durch die zuständige auswärtige Behörde erlassenen Verhaftsbefehl erhalten hat.

L'arrestation provisoire aura lieu dans les formes et suivant les règles établies par la législation du Gouvernement requis; elle cessera d'être maintenue si dans le délai de trois semaines à partir du moment où elle aura été effectuée l'inculpé n'a pas reçu communication du mandat d'arrêt délivré par l'autorité étrangère compétente.

Wenn der Angeschuldigte in der vorgeschriebenen Frist von dem durch die auswärtige zuständige Behörde gegen ihn ausgestellten Verhaftsbefehl Mittheilung erhalten hat, so ist seine provisorische Verhaftung während zwei Monaten, von dem Zeitpunkte ihrer Vollziehung an gerechnet, aufrecht zu erhalten.

Lorsque l'inculpé aura reçu communication dans le délai voulu du mandat d'arrêt décerné contre lui par l'autorité étrangère compétente, son arrestation provisoire sera maintenue pendant un délai de deux mois à partir du moment où elle aura été effectuée.

Die provisorische Verhaftung wird aufgehoben werden, wenn bei Ablauf dieser Frist der Angeschuldigte nicht Mittheilung erhalten hat, entweder von einer Verurtheilung, oder von

Elle cessera d'être maintenue si, lors de l'expiration de ce terme, l'inculpé n'a pas reçu communication soit d'un jugement ou arrêt de condamnation, soit d'une ordonnance

einem Erkenntniß der Gerichtskammer, oder einem Entscheide der Anklagekammer, oder von einer kriminalgerichtlichen oder zuchtpolizeilichen, von der kompetenten Behörde erlassenen Verfügung, wodurch das verfolgte oder angeklagte Individuum förmlich und gesezmäßig dem Strafrichter überwiesen wird.

Wenn die Auslieferung stattzufinden hat, so wird der um die Auslieferung angegangene Staat dem andern Staate, der sie verlangt, auf dessen Begehren die nöthige Zeit gestatten, damit er sich der Mitwirkung der Behörden der zwischenliegenden Staaten versichern kann, und sobald diese Mitwirkung erlangt ist, soll das auszuliefernde Individuum an der Gränze des Staates, bei dem dieselbe nachgesucht worden, zur Verfügung des nachsuchenden Staates gestellt werden.

Von der leztern wird der Tag und Ort, an welchem die Uebergabe bewerkstelligt werden kann, Anzeige gemacht werden.

de la Chambre du conseil ou d'un arrêt de la Chambre des mises en accusation ou d'un acte de procédure criminelle ou correctionnelle émané de l'autorité compétente, décrétant formellement ou opérant de plein droit le renvoi du prévenu ou de l'accusé devant la juridiction répressive.

Lorsqu'il y aura lieu à extradition, l'Etat requis laissera à l'Etat requérant, sur sa demande, le temps nécessaire pour s'assurer le concours des autorités des Etats intermédiaires et, ce concours obtenu, l'individu à extrader sera remis à la frontière de l'Etat requis à la disposition de l'Etat requérant.

Il sera donné par ce dernier avis du jour et du lieu où cette remise pourra être effectuée.

Artikel 6.

Wenn eine Auslieferung stattzufinden hat, so sollen alle sequestrirten Gegenstände, welche geeignet sind, das Verbrechen oder Vergehen zu konstatiren, sowie diejenigen Gegenstände, welche vom Diebstahl herrühren, nach Ermessen der kompetenten Behörde, dem reklamirenden Staate zugestellt werden, gleichviel, ob die Ausliefe-rung infolge Verhaftung des Angeklagten wirklich stattfinden kann oder ob solches nicht mög-lich ist, weil der Angeklagte oder der Verurtheilte sich aufs Neue geflüchtet hat oder gestor-ben ist. Gleichermaßen sollen alle Gegenstände ausgeliefert werden, die der Angeklagte in dem Lande, in das er sich ge-flüchtet, versteckt oder in Ver-wahrung gegeben hat und die später aufgefunden werden soll-ten.

Immerhin bleiben die Rechte vorbehalten, welche dritte, in die Untersuchung nicht verwi-kelte Personen, auf die im ge-genwärtigen Artikel bezeichneten Gegenstände erworben haben.

Article 6.

Quand il y aura lieu à ex-tradition, tous les objets saisis qui peuvent servir à constater le crime ou le délit ainsi que les objets provenant de vol seront, suivant l'appréciation de l'autorité compétente, remis à la puissance réclamante, soit que l'extradition puisse s'effec-tuer, l'accusé ayant été arrêté, soit qu'il ne puisse y être donné suite, l'accusé ou le cou-pable s'étant de nouveau évadé ou étant décédé. Cette remise comprendra aussi tous les ob-jets que le prévenu aurait cachés ou déposés dans le pays et qui seraient découverts ul-térieurement.

Sont réservés toutefois les droits que des tiers non im-pliqués dans la poursuite au-raient pu acquérir sur les ob-jets indiqués dans le présent article.

Artikel 7.

Die Auslieferung wird nur bewilligt entweder auf die Beibringung eines Urtheiles oder eines Erkenntnisses der Gerichtskammer (Chambre du Conseil), oder eines Entscheides der Anklagekammer, oder eines kriminalrechtlichen oder zuchtpolizeilichen, von dem kompetenten Richter oder der kompetenten Behörde erlassenen Verfügung, wodurch das angeschuldigte oder angeklagte Individuum förmlich und gesezmäßig dem Strafrichter überwiesen wird.

Diese Akten müssen in Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift in der durch die Gesezgebung des Staates, der die Auslieferung verlangt, vorgeschriebenen Form ausgestellt sein.

Sie sollen, so weit möglich, das Signalement des auszuliefernden Individuums, sowie eine Abschrift der auf die eingeklagte Handlung anwendbaren Gesezesbestimmungen enthalten.

Wenn über die Frage Zweifel entsteht, ob das Verbrechen oder Vergehen, welches Gegenstand

Article 7.

L'extradition ne sera accordée que sur la production soit du jugement ou de l'arrêt de condamnation, de l'ordonnance de la Chambre du Conseil, de l'arrêt de la Chambre des mises en accusation ou de l'acte de procédure criminelle ou correctionnelle émanée du Juge ou de l'autorité compétente, décrétant formellement ou opérant de plein droit le renvoi du prévenu ou de l'accusé devant la juridiction répressive, délivré en original ou en expédition authentique dans les formes prescrites par la législation du pays qui demande l'extradition.

Ces pièces seront, autant que possible, accompagnées du signalement de l'individu réclamé et d'une copie du texte de la loi applicable au fait incriminé.

Dans le cas où il y aurait doute sur la question de savoir si le crime ou le délit,

der Verfolgung ist, unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages falle, so werden nähere Aufschlüsse verlangt, nach deren Prüfung die Regierung, an welche das Auslieferungsbegehren gerichtet ist, darüber entscheidet, ob demselben Folge zu geben sei.

objet de la poursuite, rentre dans les prévisions de la présente Convention, des explications seront demandées et, après examen, le Gouvernement à qui l'extradition est réclamée statuera sur la suite à donner à la requête.

Artikel 8.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande wohin es sich geflüchtet hat, wegen eines dort begangenen Vergehens oder Verbrechens in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so kann seine Auslieferung verschoben werden, bis diese Untersuchung niedergeschlagen oder bis der Angeklagte freigesprochen oder der Untersuchung entlassen ist, oder bis zu dem Zeitpunkte, wo er seine Strafe ausgestanden haben wird.

Ist dieses Individuum in dem gleichen Lande wegen privatrechtlichen Verbindlichkeiten, die es gegenüber von Privatpersonen eingegangen hat, verfolgt oder verhaftet, so soll die Auslieferung dennoch stattfinden; es bleibt aber

Article 8.

Si l'individu est poursuivi ou condamné pour une infraction commise dans le pays où il s'est réfugié, son extradition pourra être différée jusqu'à ce que les poursuites soient abandonnées, jusqu'à ce qu'il ait été acquitté ou absous ou jusqu'au moment où il aura subi sa peine.

Dans le cas où il serait poursuivi ou détenu dans le même pays à raison d'obligations par lui contractées envers des particuliers, son extradition aura lieu néanmoins, sauf à la partie lésée à poursuivre

der geschädigten Partei vorbehalten, ihre Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Wird die Auslieferung des gleichen Individuums von zwei Staaten wegen verschiedener Verbrechen oder Vergehen verlangt, so wird die angesprochene Regierung darüber entscheiden und dabei die größere Strafbarkeit der eingeklagten Handlung oder die größere Leichtigkeit, mit welcher der Verfolgte, sofern Grund hiezu vorhanden ist, von einem Land nach dem andern überliefert werden kann, um für die eine Anklage nach der andern vor Gericht gestellt zu werden, in Betracht ziehen.

ses droits devant l'autorité compétente.

Dans le cas de réclamation du même individu de la part de deux Etats pour crimes ou délits distincts, le Gouvernement requis statuera en prenant pour base la gravité du fait poursuivi ou les facilités accordées pour que l'inculpé soit restitué, s'il y a lieu, d'un pays à l'autre pour purger successivement les accusations.

Artikel 9.

Das ausgelieferte Individuum kann für keine andere Gesezesverlezung verfolgt oder verurtheilt werden als für diejenige, welche die Auslieferung begründet hat, es wäre denn der Angeklagte ausdrüklich und freiwillig hiemit einverstanden, und diese seine Einwilligung dem ausliefernden Staate zur Kenntniß gebracht worden.

Article 9.

L'individu qui aura été livré ne pourra être poursuivi ou jugé contradictoirement pour aucune infraction autre que celle ayant motivé l'extradition, à moins du consentement exprès et volontaire donné par l'inculpé et communiqué au Gouvernement qui aura accordé l'extradition.

Artikel 10.

Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn vom Zeitpunkte der eingeklagten Handlung oder der Untersuchung, oder der Verurtheilung an nach den Gesezen desjenigen Landes, in welches der Angeklagte sich geflüchtet hat, die Verjährung der Strafe oder der Anklage eingetreten ist.

Art. 10.

L'extradition pourra être refusée si la prescription de la peine ou de l'action est acquise, d'après les lois du pays où le prévenu s'est réfugié, depuis les faits imputés ou depuis la poursuite ou la condamnation.

Artikel 11.

Die Kosten der Verhaftung, der Gefangenhaltung, der Ueberwachung, der Verpflegung und des Transportes der Ausgelieferten oder der Zustellung und des Transportes der in Art. 6 dieses Vertrages erwähnten Gegenstände nach dem Orte, wo die Uebergabe stattfinden soll, fallen demjenigen der beiden Staaten zur Last, auf dessen Gebiet die Ausgelieferten verhaftet worden sind. Wenn der Transport per Eisenbahn verlangt wird, so hat er auf diesem Wege stattzufinden.

Die den zwischenliegenden Staaten durch die Auslieferung erwachsenden Transport- und andern Kosten werden von dem

Article 11.

Les frais occasionnés par l'arrestation, la détention, la garde, la nourriture et le transport des extradés ou par la consignation et le transport des objets mentionnés dans l'art. 6 de la présente Convention, au lieu où la remise s'effectuera, seront supportés par celui des deux Etats sur le territoire duquel les extradés auront été saisis. Lorsque l'emploi de la voie ferrée sera réclamé, le transport se fera par cette voie. Les frais de transport ou autres sur le territoire des Etats intermédiaires seront liquidés par l'Etat réclamant, sur la production des pièces justificatives.

die Auslieferung verlangenden Staate gemäß der vorzuweisenden Belege bezahlt.

Artikel 12.

Der Transit eines Individuums zum Zweke der Auslieferung desselben von einer fremden Regierung an eine andere kann durch die Schweiz oder Belgien, auf die in Original oder in authentischer Abschrift geschehene Vorlage einer der im Art. 7 erwähnten Prozeßakte bewilligt werden, wenn jenes Individuum dem Lande, welches transitirt werden muß, nicht angehört, und wenn die Schweiz und Belgien mit derjenigen Regierung, an welche die Auslieferung stattfindet, einen Vertrag haben, in welchem die Gesezesübertretung, die Anlaß zur Auslieferung gab, enthalten ist, immerhin unter der Bedingung, daß die Gesezesverlezung, welche die Verfolgung veranlaßt hat, nicht in den Bereich der Art. 3 und 10 des gegenwärtigen Vertrages falle.

Die durch diesen Transit veranlaßten Kosten müssen von dem Staate, der die Auslieferung

Article 12.

Le transit sur le territoire suisse ou belge d'un individu extradé n'appartenant pas au pays de transit et livré par un Gouvernement étranger à un autre Gouvernement ayant tous les deux avec ce pays un traité comprenant l'infraction qui donne lieu à la demande d'extradition, pourra être accordé sur la production, en original ou en copie authentique, d'un des actes de procédure mentionnés à l'art. 7, pourvu toutefois que l'infraction qui a motivé la poursuite ne tombe pas sous le coup des articles 3 et 10 de la présente Convention.

Les frais occasionnés par ce transit seront supportés par l'Etat réclamant et liquidés sur

verlangt hat, getragen und auf Vorweis der Belegeakten bezahlt werden.

la production des pièces justificatives.

Artikel 13.

Wenn im Laufe eines Strafverfahrens nicht politischer Natur eine der beiden Regierungen die Abhörung von Zeugen, welche in dem andern Staate wohnen, oder die Vornahme jeder andern Untersuchungshandlung für nöthig erachtet, so soll zu diesem Zweke auf diplomatischem Wege ein Rogatorium (Requisitorial) eingesandt und es soll demselben durch die kompetenten Beamten Folge gegeben werden gemäß den Gesezen des Landes, in welchem die Abhörung der Zeugen stattfinden soll.

Die betreffenden Regierungen verzichten auf jede Forderung, welche zum Zweke hätte, die Rükerstattung der Kosten, die durch den Vollzug der Rogatorien entstehen, zu verlangen, es wäre denn, daß es sich um Ausgaben für Kriminal-, Handels- oder gerichtlich-medizinische Expertisen handelte.

Ebenso kann keinerlei Ersazforderung gestellt werden für

Article 13.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale non politique, un des deux Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre Etat ou tous autres actes d'instruction, une Commission rogatoire sera envoyée à cet effet par la voie diplomatique et il y sera donné suite par les officiers compétents en observant les lois du pays où l'audition des témoins devra avoir lieu.

Les Gouvernements respectifs renoncent à toute réclamation ayant pour objet la restitution des frais résultant de l'exécution des Commissions rogatoires, à moins qu'il ne s'agisse d'expertises criminelles, commerciales ou médico-légales.

Aucune réclamation ne pourra non plus avoir lieu pour les

Kosten gerichtlicher Handlungen, die von Beamten des einen oder andern Staates freiwillig vorgenommen worden sind, zum Zweke der Feststellung von strafbaren Handlungen, die auf dem Gebiete der beiden Staaten von einem später in seinem Heimatlande den bestehenden Gesezen gemäß in Untersuchung gezogenen Fremden begangen worden sind.

frais de tous les actes judiciaires spontanément faits par les magistrats de chaque pays pour la constatation de délits commis sur leur territoire par un étranger qui serait ensuite poursuivi dans sa patrie conformément aux lois qui y sont en vigueur.

Artikel 14.

Wenn im Laufe eines Strafverfahrens nicht politischer Natur der belgischen Regierung die amtliche Zustellung eines Untersuchungsaktes oder eines Urtheils an einen Schweizer oder an einen Belgier nothwendig erscheint und umgekehrt, so soll das im diplomatischen Wege übermittelte Aktenstük auf Anordnung des Staatsanwaltes am Wohnorte durch die Vermittlung des kompetenten Beamten der betreffenden Person selbst zugestellt werden, und es soll das die Zustellung konstatirende Original mit dem Visum versehen der requirirenden Regierung auf demselben Wege zurükgeschikt werden.

Article 14.

En matière pénale, non politique, lorsque la notification d'un acte de procédure ou d'un jugement à un Suisse ou à un Belge paraîtra nécessaire au Gouvernement belge et réciproquement, la pièce transmise diplomatiquement sera signifiée à *personne* à la requête du Ministère public du lieu de la résidence par les soins du fonctionnaire compétent, et l'original constatant la notification revêtue du visa, sera renvoyé par la même voie au Gouvernement requérant.

Artikel 15.

Wenn in einer nicht politischen Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so soll derselbe von der Regierung des Landes, in dem er wohnt, eingeladen werden, der an ihn ergangenen Vorladung Folge zu leisten. Im Falle der Zeuge erscheinen will, so sind ihm die Reise- und Aufenthaltskosten nach den in Kraft bestehenden Tarifen und Verordnungen des Landes, wo die Abhörung stattfinden soll, zu vergüten.

Kein Zeuge, welchem Lande er immer angehöre, der in einem der beiden Länder citirt worden ist und freiwillig vor dem Richter des andern Landes erscheint, darf für frühere kriminelle oder zuchtpolizeiliche Handlungen oder Verurtheilungen, oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand des Prozesses bilden, in dem er als Zeuge erscheint, verfolgt oder verhaftet werden.

Article 15.

Si dans une cause pénale, non politique, la comparution personnelle d'un témoin est nécessaire, le Gouvernement du pays où réside le témoin l'invitera à se rendre à la citation qui lui sera faite. En cas de consentement du témoin, des frais de voyage et de séjour lui seront accordés d'après les tarifs et règlements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu. Aucun témoin, quelle que soit sa nationalité, qui, cité dans l'un des deux pays, comparaîtra volontairement devant les juges de l'autre, ne pourra être poursuivi ni détenu pour des faits ou condamnations criminels ou correctionnels antérieurs, ni sous prétexte de complicité dans les faits, objets du procès où il figure comme témoin.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag tritt an die Stelle desjenigen vom 11/14. September 1846.

Article 16.

La présente Convention remplace celle du 11/14 Septembre 1846; l'époque de sa mise en

Der Zeitpunkt, an welchem er in Kraft treten soll, wird im Protokoll über die Auswechslung der Ratifikationen festgestellt werden.

Dieser Vertrag kann zu jeder Zeit von jedem der kontrahirenden Staaten gekündigt werden. Die Kündigung wird aber erst nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkte der Notifikation an gerechnet wirksam.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen in Bern binnen drei Monaten oder früher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in Bern am 24. November 1869.

(L. S.) (Gez.) **J. M. Knüsel.**
(L. S.) (Gez.) **Prince de Caraman-Chimay.**

vigueur sera fixée dans le procès-verbal d'échange des ratifications.

Cette Convention peut en tout temps être dénoncée par l'un des deux Etats contractants. Néanmoins cette dénonciation n'aura d'effet qu'un an après avoir été notifiée.

Article 17.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berne dans l'espace de trois mois ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, les deux Plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait en double expédition à Berne, le 24 Novembre 1869.

(L. S.) (Sig.) **J. M. Knüsel.**
(L. S.) (Sig.) **Prince de Caraman-Chimay.**

erklärt den vorstehenden Vertrag als angenommen und seinem ganzen Inhalte nach in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenoßenschaft, denselben, so weit es von ihr abhangt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenoßenschaft unterschrieben und mit dem eidgenößischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den zwanzigsten Dezember eintausend achthundert neun und sechzig (20. Dezember 1869).

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
(L. S.)
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Nous, ayant pour agréable la convention qui précède, l'approuvons, la ratifions et confirmons, promettant de la faire observer selon sa forme et teneur, sans permettre qu'il y soit contrevenu en aucune manière que ce soit.

En foi de quoi Nous avons signé les présentes lettres de ratification et y avons fait apposer Notre sceau Royal.

Donné au Palais de Bruxelles, le vingt-huitième jour du mois de Décembre de l'an de grâce mil huit cent soixante-neuf.

LÉOPOLD.
(L. S.)
Par le Roi:
Le Ministre des Affaires Etrangères:
Jules Van der Stichelen.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen des vorstehenden Vertrags hat zwischen dem Herrn Joseph Martin Knüsel, Bundesrath und Chef des eidgenößischen Justiz- und Polizeidepartements, und Herrn Joseph Riquet Prince de Caraman-Chimay, belgischer Geschäftsträger bei der schweizerischen Eidgenoßenschaft, am 12. Januar 1870 in Bern stattgefunden.

Gleichzeitig wurde gemäß Art. 16 festgestellt, daß dieser Vertrag mit dem 1. Februar 1870 in Kraft treten soll.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

Abänderung des Art. 3 der Verordnung über die den Postbeamten und Postangestellten bewilligten Provisionen.

(Vom 26. Jänner 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Postdepartements,

beschließt:

An die Stelle der vier ersten Alinea des Art. 3 der Verordnung vom 8. Herbstmonat 1869 über die den Beamten und Angestellten der Postverwaltung bewilligten Provisionen (IX, 955) treten vom 1. Jänner 1870 an folgende Bestimmungen:

Die Briefträger erhalten eine Provision von 1 Rappen für je 10 Stüke der sämmtlichen, von der betreffenden Poststelle distribuirten abonnirten Zeitungen.

Für die Berechnung der Stükzahl ist das Zählungsergebniß des vorhergehenden Jahres maßgebend.

Bern, den 26. Jänner 1870.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:

Schieß.



Bundesrathsbeschluß
betreffend
den neuen Fahrposttarif.
(Vom 28. Jänner 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Postdepartements,

beschließt:

1. Es ist in Fällen, wo die Werthtaxe des Fahrposttarifs vom 27. Heumonat 1869, nach den Berechnungsfaktoren, nicht volle 5 Rappen erreicht, der Bruchtheil ganz außer Berechnung zu lassen *).

2. Das Postdepartement wird ermächtigt, in den neuen Distanzberechnungen, so wie in der Berechnung der Werthtaxe, ferner jene Ausgleichungen auf einzelnen Tarifsäzen zu treffen, welche erforderlich sein mögen, um Härten zu vermeiden und allfällige, der Postverwaltung nachtheilige Einwirkungen abzuwenden.

Bern, den 28. Jänner 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

---

*) Vergleiche Art. 19 des Bundesgesezes betreffend die Revision des Fahrposttarifs (IX, 881), und B. Tarif für die Werthtaxe, zweites Alinea Tabelle zur Seite 883).

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder.

(Vom 31. Jänner 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Näherbestimmung seines Beschlußes vom 19. März 1869 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Beamten, Angestellten und Kommissionsmitglieder (IX, 644),

beschließt:

Der Artikel 1 des gedachten Beschlußes erhält folgende Faßung:

Die Mitglieder von Kommissionen, welche vom Bundesrath oder von einem Departement einberufen werden, beziehen, wenn sie nicht eidgenößische Beamte sind, eine Entschädigung von höchstens 14 Franken für den Sizungstag, nebst 1 Fr. die Stunde für Transportkosten bei der Hinreise, und eben so viel für die Rükreise.

Denjenigen Mitgliedern, welche über einen schweizerischen Alpenpaß zu reisen haben, auf dem eine erhöhte Posttaxe erhoben wird, wird für die der Taxerhöhung unterworfene Streke eine Zulage von einem halben Franken für jede Wegstunde bewilligt.

Für die Abfassung von Berichten wird eine Entschädigung von 10 bis 15 Franken für den Arbeitstag verabfolgt, je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes.

Sollten in Ausnahmsfällen höhere Entschädigungen auszusezen sein, so hat der Bundesrath darüber zu entscheiden.

Bern, den 31. Jänner 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Besoldung der Pulverfabrikationschefs und ihrer Arbeiter.

(Vom 4. Hornung 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Abänderung des Art. 44 seiner Verordnung vom 23. Weinmonat 1863 über die nähere Einrichtung und die Geschäftsführung der Pulververwaltung (VII, 638),

beschließt:

Dem Artikel 44 der gedachten Verordnung wird folgende Faßung gegeben:

Die jährliche Besoldung eines Pulverfabrikationschefs (contre-maître) beträgt nebst freier Wohnung 2000 bis 3400 Franken, diejenige eines Arbeiters ohne Wohnung 1000 bis 1200 Franken.

Bern, den 4. Hornung 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Prüfungsreglement
für
die Aerzte, Apotheker und Thierärzte der dem Medizinalkonkordat vom 22. Heumonat 1867 beigetretenen Kantone der Schweiz *).

(Von einer Medizinalkonferenz am 31. Jänner und 1. Hornung 1870 abgeändert und vom Bundesrath genehmigt am 16. Hornung 1870.)

I. Organisation des Prüfungswesens.

§ 1. Die zur Prüfung der Medizinalpersonen aufgestellten Behörden sind folgende:

a. Ein leitender Ausschuß von 3 Mitgliedern.
b. Eine Prüfungsabtheilung für je einen Prüfungsort.

Die Ernennung der Mitglieder dieser Behörden geschieht durch die Versammlung der Abgeordneten aller konkordirenden Kantone auf die Dauer von je 4 Jahren.

§ 2. Der leitende Ausschuß besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar, und wird aus dem Medizinalpersonal gewählt. Er ist befugt, dem Aktuar für die Besorgung der laufenden Büreau-Arbeiten einen angemessenen Kredit auszusetzen.

---

*) Die Kantone, welche dem Medizinalkonkordat bis zum 28. Brachmonat 1868 beitraten, sind: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen und Thurgau.

§ 3. Der leitende Ausschuß besorgt die Leitung und Ueberwachung der Prüfungen. Das Stimmrecht bei denselben haben dessen Mitglieder nur bei Stimmengleichheit der Examinatoren.

§ 4. Bei jeder Sizung einer Prüfungskommission führt ein Mitglied des leitenden Ausschusses den Vorsiz.

§ 5. Jede einzelne Prüfungsabtheilung theilt sich in eine Kommission für die Prüfung der Aerzte, eine solche für Apotheker und eine für Thierärzte. Die erste dieser 3 Sektionen ist aus 5 Aerzten, die zweite aus 3 Apothekern und die dritte aus 3 Thierärzten zusammengesezt. Diesen Examinatoren werden 5 Fachmänner für Naturgeschichte, Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie beigegeben.

Für jeden Examinator, mit Ausnahme derjenigen für Anatomie und für Physiologie, welche sich gegenseitig vertreten können, ist ein Ersazmann zu wählen.

Die Mitglieder vertheilen unter sich die verschiedenen Prüfungsfächer.

§ 6. Siz der Prüfungsabtheilungen sind bis auf weiteres Zürich, Bern und Basel.

§ 7. Die Mitglieder des leitenden Ausschusses wie die Examinatoren erhalten Fr. 12 für jeden ganzen und Fr. 6 für jeden halben Sizungstag, wenn sie am Orte wohnen, wo die Prüfungen stattfinden, sonst aber Fr. 25, beziehungsweise Fr. 12. 50 für jeden ganzen oder halben Tag nothwendiger Abwesenheit von Hause und überdies Ersaz des Fahrgeldes.

Für die Mitwirkung bei den praktischen Prüfungen erhält jeder der dabei betheiligten Examinatoren Fr. 20, wenn der Kandidat ein Mediziner oder Apotheker, und Fr. 15, wenn derselbe ein Thierarzt ist.

§ 8. An jedem Prüfungsorte hat die betreffende Kantonsregierung eine Amtsstelle zu bezeichnen, welche das Rechnungswesen besorgt. Eine dieser Amtsstellen übernimmt die Generalrechnung.

II. Allgemeine Prüfungsbestimmungen.

§ 9. Um zu einer Prüfung zugelassen zu werden, hat der Kandidat dem Präsidenten des leitenden Ausschusses die vorgeschriebenen Zeugnisse zuzustellen und gleichzeitig anzuzeigen, ob er dem propädeutischen oder dem Fachexamen sich zu unterziehen wünsche.

Der leitende Ausschuß entscheidet über die Hinlänglichkeit der Ausweise nach den hierüber aufgestellten Bedingungen.

§ 10. Der Präsident des leitenden Ausschusses vertheilt die Kandidaten unter thunlicher Berücksichtigung ihrer Wünsche unter die verschiedenen Prüfungskommissionen.

§ 11. Am Prüfungsort besorgt auf Einladung und nähere Weisung des leitenden Ausschusses ein von demselben hiefür bezeichnetes Mitglied der Prüfungskommission die speziellen Anordnungen für die Prüfungen (Lokal, Bedienung, Einladungen an Examinatoren und Examinanden, Entwerfung und Ziehung der Fragen für die schriftlichen Arbeiten, deren Ueberwachung und Einsendung an den leitenden Ausschuß).

Vom Geschehenen ist dem leitenden Ausschuß Kenntniß zu geben.

§ 12. In der Regel sollen die Prüfungen auf den Anfang oder den Schluß eines Semesters verlegt werden.

Alle Kandidaten sind in jedem Fache einzeln zu prüfen.

§ 13. Die Prüfung ist entweder eine propädeutische oder eine Fachprüfung. Erstere kann von dem Kandidaten schon während des Verlaufes der Studienzeit, von den Pharmazeuten am Ende der Lehrzeit abgelegt werden.

Zum Fachexamen wird kein Bewerber zugelassen, welcher die propädeutische Prüfung nicht bereits mit Erfolg bestanden hat.

§ 14. Die Prüfungen sind theils schriftliche, theils praktische, theils mündliche. Sie folgen sich in dieser Reihenfolge.

Nach bestandener propädeutischer Prüfung wird dem Kandidaten zum Zwecke der Zulassung zum Fachexamen ein Ausweis ausgehändigt, in welchem alle in den einzelnen Fächern erhaltenen Noten vorgemerkt sind.

§ 15. Für jede schriftliche Arbeit, jede besondere Abtheilung des praktischen Examens und jedes Prüfungsfach im mündlichen Examen erhält der Kandidat eine besondere Censur, deren Abstufung folgende ist: sehr gut, gut, befriedigend, zureichend, unzureichend.

Die definitive Bezeichnung (Censur) geschieht sofort nach Beendigung eines Prüfungsabschnittes durch Abstimmung sämmtlicher bei demselben betheiligten Examinatoren.

Ein unzureichend bestandener Prüfungsabschnitt schließt die Zulassung zum nächstfolgenden Abschnitte aus. Die schriftliche propädeutische Prüfung ist unzureichend bestanden, wenn die schriftliche Arbeit da, wo nur eine solche gefordert ist, für unzureichend erklärt wird, oder wo von 2 schriftlichen Arbeiten, bei den Aerzten diejenige über das Thema aus Anatomie oder Physiologie, bei den Apothekern diejenige aus der Chemie die lezte Note bekommen hat. Bei der praktischen Prüfung haben die Examinatoren, wenn unter den ertheilten Noten zwei „unzureichend" sich befinden, eine Kollektivcensur abzugeben, von welcher die Zulassung zum mündlichen Fachexamen abhängig gemacht wird.

Vor Ablauf eines Semesters ist die Wiederholung eines Prüfungsabschnittes nicht zuläßig.

§ 16. Zu den schriftlichen Prüfungen hat jeder Examinator der betreffenden Fächer doppelt so viele Fragen aus seinem Fach, als Kandidaten zur Prüfung gelangen, auf besondern Zeddeln dem gemäß § 11 bezeichneten Examinator einzureichen. Lezterer bildet aus je 3 Fragen aus dem Gesammtgebiet einer schriftlichen Arbeit ein versiegeltes Loos. Jeder Kandidat zieht für jede zu machende Arbeit ein solches Loos und bearbeitet

nach freier Wahl eine der drei Fragen, wobei er sich keinerlei Beihilfe bedienen darf.

Zur Lösung einer schriftlichen Aufgabe werden dem Kandidaten 4 Stunden Zeit eingeräumt.

Jede schriftliche Arbeit muß von 2 Examinatoren geprüft und beurtheilt werden. In denjenigen Fällen, wo der eine derselben die Note „unzureichend" ertheilt hat und eine Verständigung unter ihnen nicht möglich ist, hat auch ein dritter Examinator sein Urtheil abzugeben.

§ 17. Auf Grundlage der von den Examinatoren ertheilten Noten entscheidet der leitende Ausschuß, oder, wo gar kein Zweifel über das Ergebniß aufkommen kann, auch ein einzelnes Mitglied desselben über Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Leistung.

§ 18. Jeder Theil der praktischen Prüfung unterliegt der Beurtheilung von 2 Examinatoren.

§ 19. Bei jeder mündlichen Prüfung müssen wenigstens drei Mitglieder der Prüfungsbehörden anwesend sein.

Da, wo neben besseren Noten auch diejenige „unzureichend" ertheilt wird, ist in der Regel unter Berüksichtigung der Wichtigkeit der betreffenden Fächer die Qualität der Mehrzahl der Noten maßgebend.

Die mündliche Prüfung, propädeutische wie fachliche, erstreckt sich über alle in den §§ 24, 27, 30, 35, 37 und 40 aufgeführten Fächer, und es beträgt die Zeitdauer, welche für jedes Fach eingeräumt ist, 15—30 Minuten.

§ 20. Nach Beendigung einer mündlichen Prüfung geben die Examinatoren, welche dabei mitgewirkt haben, ihren definitiven Entscheid über das Gesammtergebniß derselben ab; bei der propädeutischen Prüfung über Zulassung zum Fachexamen und bei diesem über Befähigung oder Nichtbefähigung des Kandidaten.

Den befähigt Erklärten stellt der leitende Ausschuß sodann das Diplom, resp. den propädeutischen Ausweis aus.

Im Fernern hat er nach jeder Sizung allen konkordirenden Kantonen das Verzeichniß der Personen mitzutheilen, welche für den einen oder andern der drei Berufe patentirt worden sind.

§ 21. Erhält der Kandidat das Fähigkeitszeugniß nicht, so bestimmt die Prüfungskommission die Zeit, vor deren Ablauf er eine nochmalige Prüfung nicht wieder bestehen darf. Die Wartezeit soll nicht weniger als 6 Monate betragen. Nach dreimaliger Abweisung ist ein Kandidat zu einer fernern Prüfung nicht mehr zuzulassen.

§ 22. Bürger von Konkordatskantonen haben zu bezahlen:

	propäd. Prüfung,	Für die Fachprüfung,	summar. Prüfung.
Mediziner	Fr. 30	Fr. 70	Fr. 60
Pharmazeuten	„ 20	„ 50	„ 40
Thierärzte	„ 10	„ 20	„ 30

Kandidaten aus Kantonen, die dem Konkordat nicht beigetreten sind, so wie Ausländer, haben das Doppelte zu entrichten.

Ein Bewerber, der durchgefallen oder zurükgetreten ist, hat für eine Wiederholung der Prüfung nur die Hälfte der betreffenden Summe zu entrichten.

Die Prüfungsgebühren sind zum voraus zahlbar.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen.

A. Für die Aerzte.

1. Propädeutische Prüfung.

§ 23. Um den Acceß zur propädeutischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat folgende Nachweise beizubringen:

a. Ueber vollständig und befriedigend absolvirte Gymnasialstudien durch ein als Ergebniß einer Prüfung ausgestelltes Abgangszeugniß.

b. Ueber den Besuch folgender akademischer Kurse:

1) Physik.
2) Chemie.
3) Ein Semester Arbeit im chemischen Laboratorium.
4) Anatomie.
5) Physiologie.
6) Ein vollständiger Kurs Präparirübungen.

§ 24. In der schriftlichen Prüfung hat jeder Kandidat zwei Arbeiten zu liefern: die eine aus Physik oder Chemie, die andere aus Anatomie oder Physiologie.

In der mündlichen Prüfung wird examinirt aus:

1) Botanik.
2) Zoologie und vergleichende Anatomie.
3) Physik.
4) Chemie.
5) Anatomie und Gewebelehre.
6) Physiologie.

2. Fachprüfung.

§ 25. Die Bewerber um Zulassung zur ärztlichen Fachprüfung haben vorzulegen:

a. Den Ausweis über bestandene propädeutische Prüfung.

b. Zeugnisse über den Besuch folgender akademischer Kurse:

1) Pathologische Anatomie.
2) Gerichtliche Medizin.
3) Ein Semester Operations- und Verbandkurs.
4) Drei Semester medizinische Klinik.
5) " " chirurgische Klinik.
6) Zwei Semester geburtshilfliche Klinik.
7) Ein Semester ophthalmologische Klinik oder Poliklinik.
8) " " psychiatrische Klinik.

Von den sub 5 und 6 genannten Kliniken kann je ein Semester durch ein Semester Assistenz an einer betreffenden Spitalsabtheilung ersezt werden.

§ 26. Die praktische Prüfung besteht in:

1) Untersuchung und Beurtheilung von 2 medizinischen, 2 chirurgischen und 1 geburtshilflichen Fall in Gegenwart zweier Examinatoren.
2) Schriftlichen Konsultationen über einen der 2 medizinischen und über einen der 2 chirurgischen Fälle.
3) Einer Leichenöffnung nebst mündlicher pathologischer Darstellung derselben.
4) Ausführung zweier Operationen, worunter eine Arterienunterbindung, nebst praktischen Uebungen in der Verbandlehre.
5) Einer gerichtlich-medizinischen Arbeit (Befund und Gutachten) nach einem vorliegenden konkreten Fall oder in Ermanglung desselben nach gegebenen Daten.

Jeder behandelte Fall (1), jede schriftliche Arbeit (2), jede Operation, so wie die Verbandübungen (4), erhalten je eine besondere Censur.

§ 27. Aus folgenden Fächern wird beim mündlichen Examen geprüft:

1) Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.
2) Spezielle Pathologie und Therapie, inklusive Kinderkrankheiten und Psychiatrie.
3) Gesundheitslehre.
4) Arzneimittellehre und Rezeptirkunst, inklusive Waarenkunde.
5) Chirurgie.
6) Topographische Anatomie und Operationslehre.
7) Augenheilkunde.
8) Geburtshilfe und Gynäkologie.
9) Gerichtliche Medizin.

B. Für die Apotheker.

1. Propädeutische oder Gehilfenprüfung.

§ 28. Der Zutritt zur propädeutischen Prüfung wird ertheilt auf folgende Nachweise hin:

1) Des Besizes der zum Eintritt in die chemisch-technische Abtheilung des schweizerischen Polytechnikums *) erforderlichen Kenntnisse mit Einschluß derjenigen der lateinischen Sprache, so weit diese zum Verständniß lateinischer Pharmakopöen und Rezepte erforderlich ist.
2) Wenigstens zweijähriger Lehrzeit in einer Apotheke.

§ 29. Die praktische Prüfung besteht aus:

1) Mündlichem Uebersezen aus einer lateinischen Pharmakopöe.
2) Darstellen eines chemisch-pharmazeutischen Präparates.
3) Bereitung einiger Heilmittel nach beliebigen Magistralformeln.

§ 30. Die mündliche Prüfung erstrekt sich über:

1) Botanik,
2) Physik,
3) Pharmazeutische Chemie,
4) Waarenkunde,
5) Rezeptirkunst,

so weit diese Fächer zum Verständniß der am häufigsten in den pharmazeutischen Laboratorien vorkommenden Operationen erforderlich sind.

§ 31. Der Ausweis über bestandene propädeutische Prüfung dient gleichzeitig als Ausweis über die Befähigung zur Bekleidung einer Apothekergehilfenstelle im Konkordatsgebiet.

---

*) Diese Kenntnisse sind: (Beifügung der betreffenden reglementarischen Bestimmung).

2. Fachprüfung.

§ 32. Um zur Apothekerprüfung zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise erforderlich:

a. Ueber den Besitz, entweder des in § 31 bezeichneten, oder eines anderswo durch Prüfung erworbenen gleichwerthigen Ausweises (Gehilfen- oder Apothekerpatentes). Im lezteren Falle sind übrigens die in § 28 verlangten Ausweise noch besonders beizubringen.

b. Ueber wenigstens zweijährige befriedigende Condition in Apotheken als Rezeptarius und Defektarius. Hatte die Lehrzeit weniger als drei Jahre betragen, so ist eine wenigstens so lange Konditionszeit zu bescheinigen, daß sie mit jener zusammen fünf Jahre ausmacht.

c. Ueber wenigstens zwei Semester Studienzeit an einer Hochschule, dem schweizerischen Polytechnikum oder einer anderen anerkannten Fachlehranstalt, mit dem Besuche folgender Kurse:

1) Physik.
2) Chemie.
3) Pharmakognosie.
4) Arbeiten im chemischen Laboratorium (2 Semester).

§ 33. Bei der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zwei Arbeiten zu liefern, die eine aus der theoretischen Chemie, die andere aus der Waarenkunde, Pharmazie oder pharmazeutischen Chemie.

§ 34. Die praktische Prüfung umfaßt:

1) Die Darstellung von zwei Präparaten nach Anleitung der Pharmacopöa helvetica oder einer andern in der Schweiz gebräuchlichen Pharmakopöe.

2) Eine qualitativ-chemische Untersuchung ohne Benuzung literarischer Hilfsmittel, nebst ausführlichem schriftlichen Berichte über diese Untersuchung.

3) Die Untersuchung einer mit den gewöhnlichsten Giften versezten Substanz nebst ausführlichem schriftlichen Berichte darüber.

4) Die Anfertigung mehrerer Rezepte, worunter solche, die praktische Schwierigkeiten, zweideutige Angaben oder unzweifelhafte Verstöße enthalten.

§ 35. In jedem der folgenden Fächer findet eine besondere mündliche Prüfung statt:

1) Allgemeine und systematische Botanik.
2) Mineralogie.
3) Zoologie.
4) Physik.
5) Theoretische Chemie.
6) Spezielle Botanik der offizinellen Pflanzen.
7) Chemie der unorganischen Verbindungen.
8) Chemie der organischen Verbindungen.
9) Chemische Analyse mit Einschluß der gewöhnlichsten quantitativen Bestimmungen.
10) Pharmazie (Präparatenkunde, Rezeptirkunst, Dosenlehre, Toxikologie).
11) Pharmakognosie.

C. Für die Thierärzte.

1. Propädeutische Prüfung.

§ 36. Behufs Erlangung des Accesses zur propädeutischen Prüfung sind folgende Nachweise zu leisten:

a. Ueber den Besiz derjenigen Bildung, welche auf einer Sekundar-, Gewerbe- oder Bezirksschule erlangt werden kann, durch ein Zeugniß, welches das Ergebniß einer abgelegten befriedigenden Prüfung sein muß.

b. Ueber wenigstens zwei Semester Studien an einer öffentlichen Thierarzneischule mit Besuch folgender Kurse:

1) Botanik.
2) Zoologie.
3) Physik.
4) Chemie.
5) Anatomie der Hausthiere.
6) Physiologie der Hausthiere.
7) Eines vollständigen Kurses Präparirübungen.

§ 37. Die schriftliche Prüfung besteht in einer Arbeit aus Zootomie oder Physiologie.

Die mündliche Prüfung erstrekt sich über folgende Fächer:

1) Botanik.
2) Zoologie.
3) Physik.
4) Chemie.
5) Zootomie.
6) Physiologie.

2. Fachprüfung.

§ 38. Wer zur thierärztlichen Fachprüfung zugelassen werden will, hat den Nachweis zu leisten:

a. Ueber bestandene propädeutische Prüfung.

b. Ueber im Ganzen wenigstens 6 Semester Studium an einer öffentlichen Thierarzneischule mit Besuch folgender Kurse:

1) Pathologische Anatomie.
2) Allgemeine Pathologie und Therapie.
3) Spezielle " " "
4) Diätetik.
5) Arzneimittellehre.
6) Chirurgie.
7) Geburtshilfe.
8) Gerichtliche Thierheilkunde und Veterinärpolizei.
9) Zwei Semester Klinik der Hausthiere.

§ 39. Das praktische Examen umfaßt:

1) Die Vornahme einer Sektion nebst mündlicher Darstellung der Ergebnisse.

2) Die Untersuchung von zwei klinischen Fällen beim Pferd, eines innerlichen und eines chirurgischen Falles, so wie eines klinischen Falles beim Rindvieh.

   Alle drei Fälle sind mündlich und schriftlich zu behandeln, und es hat der Kandidat eine bestimmte Diagnose und Prognose zu stellen und einen Heilplan zu entwerfen.

3) Eine chirurgische Operation mit mündlicher Erklärung.

4) Eine praktische Uebung im Hufbeschlag, mit Ausschluß der eigentlichen Schmiedearbeit.

5) Eine praktische Darstellung des Exterieurs bei einem lebenden Pferde und einem Rinde.

6) Eine schriftliche Arbeit (Befund und Gutachten) nach einem vorliegenden gerichtlichen oder thierärztlich-polizeilichen Falle, oder nach gegebenen Daten.

§ 40. Im mündlichen Examen wird geprüft über:

1) Pathologische Anatomie.
2) Spezielle Pathologie und Therapie.
3) Arzneimittellehre.
4) Diätetik.
5) Thierzucht.
6) Chirurgie.
7) Geburtshilfe.
8) Theorie des Hufbeschlags.
9) Gerichtliche Thierarzneikunde und Veterinärpolizei, mit Berücksichtigung der eidgenössischen und interkantonalen Gesezgebung.

IV. Uebergangsbestimmungen.

§ 41. Denjenigen Studierenden der Medizin, Pharmazie oder Thierheilkunde, welche vor dem Inkrafttreten des Konkordates das propädeutische Examen bereits bestanden haben, ist eine abermalige Ablegung desselben für die Fächer, in welchen sie schon geprüft worden, erlassen.

§ 42. Aerzte, Apotheker und Thierärzte, die in einem Kanton bei dem Beitritte desselben zum Konkordat schon praktiziren und nachweisen können, daß sie im Allgemeinen den im gegenwärtigen Reglemente gestellten Anforderungen betreffend Maturität, Studienzeit und Lehrkurse Genüge geleistet, auch in ihrem Kanton ein genügendes Examen bestanden haben und in Folge dessen unbedingt zur Ausübung ihres Berufes patentirt wurden, können auf Verlangen das Konkordatsdiplom ohne Prüfung erhalten, insofern sie wenigstens während 6 Jahren unklagbar praktizirt haben.

Bezüglich derjenigen, welche den oben gestellten wissenschaftlichen Anforderungen zu genügen vermögen, aber zur Zeit des Beitrittes ihres Kantons zum Konkordat weniger als sechs Jahre praktizirt haben, findet die nämliche Bestimmung ihre Anwendung, sobald die verlangte Zeitfrist verflossen sein wird.

Solche Gesuche werden von dem leitenden Ausschusse den Prüfungskommissionen vorgelegt, und es entscheiden dieselben, ob dem Petenten zu entsprechen sei oder nicht. Abweisende Entscheide werden nicht motivirt.

Die Mitglieder des leitenden Ausschusses, so wie die Examinatoren und deren Suppleanten haben ohne weiteres, kraft ihres Amtes, Anspruch auf das Konkordatsdiplom.

§ 43. Nur wenn die Ausweise vollständig genügen, darf den Petenten das Diplom ohne Prüfung ertheilt werden. Im Falle dieselben nicht genügend befunden werden, oder wenn ein Bewerber bei sonst genügenden Zeugnissen weniger als 6 Jahre vor dem Beitritte des betreffenden Kantons zum Konkordat

praktizirt hat, so ist von demselben, sofern er Arzt oder Thierarzt ist, eine mündliche summarische Prüfung über Arzneimittellehre, spezielle Pathologie und Therapie, Chirurgie, Geburtshilfe und gerichtliche Medizin, so wie ein Examen über einen medizinischen und einen chirurgischen Krankheitsfall mit einer schriftlichen Konsultation und die Ausführung einer Operation zu verlangen. Ist der Petent dagegen Apotheker, so hat er eine mündliche summarische Prüfung über pharmazeutische Chemie und Botanik, Pharmazie nebst Dosenlehre und Pharmakognosie zu bestehen, eine schriftliche Arbeit aus einem dieser Fächer zu liefern, zwei pharmazeutische Präparate darzustellen, so wie endlich mehrere Rezepte anzufertigen, wovon wenigstens eines praktische Schwierigkeiten, zweideutige Angaben oder unzweifelhafte Verstöße enthalten soll.

§ 44. Nach Ablauf der im Art. 9 des Konkordats bestimmten Frist von 6 Jahren darf kein Konkordatsstand (immerhin unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 8 des Konkordates) Jemanden zur Berufsausübung patentiren, der nicht ein Konkordatsdiplom besitzt; ausgenommen hievon sind einzig die an schweizerischen betreffenden Fakultäten angestellten Professoren, welchen die konkordirenden Stände jederzeit die Befugniß zur Praxis im Kanton ohne Prüfung einräumen mögen.

§ 45. Dieses Reglement tritt auf 1. März 1870 in Kraft. Das Reglement über den gleichen Gegenstand vom 22. Heumonat und 2. Augstmonat 1867 (IX, 100) ist hiemit aufgehoben.

Also von der Konferenz der konkordirenden Kantone am 31. Jänner und 1. Hornung 1870 berathen und beschlossen.

Namens der Konferenz,
Der Präsident:
Schenk.
Der Sekretär:
Dr. Jahn.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende revidirte Prüfungsreglement wird in die eidg. Gesezsammlung aufgenommen.

Bern, den 16. Hornung 1870.

Der Bundespräsident: Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: Schieß.

Verordnung

des

Bundesrathes über die Verzollung derjenigen Kaufmannsgüter der 9. und 10. Klasse des Zolltarifs, deren Verpakungsmaterial verhältnißmäßig stark ins Gewicht fällt und die im Freihafen zu Genf ohne die äußere Verpakung zur Zollbehandlung angemeldet werden.

(Vom 21. Hornung 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der Bundesbeschlüsse vom 24. Heumonat und 21. Christmonat 1869, betreffend die Ungleichheiten in der Verzollung von Kaufmannsgütern im Freihafen zu Genf;

auf den Antrag des Handels- und Zolldepartements;

in Anwendung des Art. 18 des Zollgesetzes vom 27. August 1851,

verordnet:

1. Die nachbezeichneten Kaufmannsgüter, welche im Freihafen zu Genf ohne äußeres Verpakungsmaterial zur Verzollung angemeldet werden, unterliegen außer der tarifmäßigen Zollgebühr für das vorhandene Gewicht einer Zuschlagstaxe.

2. Diese Zuschlagstaxen sind folgende:

Für	feine Glas- und Krystallwaaren	10 % des vorhandenen Gewichts.
„	Kurzwaaren und Quincaillerie	10 „ „ „ „
„	feine Eßwaaren . . .	10 „ „ „ „
„	kosmetische Mittel aller Art 2c.	10 „ „ „ „
„	Spiegel und Spiegelgläser	10 „ „ „ „
„	Hüte und Kappen aller Art	20 „ „ „ „
„	Modewaaren, fertige Puzmacherwaaren aller Art und Schmukfedern . .	10 „ „ „ „
„	Parfümerien	10 „ „ „ „
„	Arbeiten, fertige mit Näharbeit	10 „ „ „ „
„	Cigarren	10 „ „ „ „
„	feine Lederwaaren . .	10 „ „ „ „
„	musikalische Instrumente	10 „ „ „ „

Die unter obigen Hauptrubriken des Zolltarifes besonders genannten Artikel sind gleich zu behandeln.

3. Diese Verordnung tritt auf 1. April 1870 in Kraft.

Das Handels- und Zolldepartement ist mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Bern, den 21. Hornung 1870.

Der Bundespräsident: Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: Schieß.

Bundesbeschluß

betreffend

Genehmigung einer Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Baden über die Fischerei im Rheine.

(Vom 23. Christmonat 1869.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 11. Christmonat 1869,

beschließt:

1. Es wird der unterm 9. Christmonat 1869 in Bern zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden abgeschloßenen Uebereinkunft über gemeinsame Bestimmungen für die Fischerei im Rheine, einschließlich des Untersees, sowie in ihren Zuflüssen zwischen Konstanz und Basel, die vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 18. Christmonat 1869.

Der Präsident: **Weber.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 23. Christmonat 1869.

Der Präsident: Dr. **J. Heer.**
Der Protokollführer: **Schieß.**



Uebereinkunft
über
gemeinsame Bestimmungen für die Fischerei im Rheine, einschließlich des Untersees, sowie in ihren Zuflüssen zwischen Konstanz und Basel.

Abgeschloßen am 9. Dezember 1869.
Ratifizirt von der Schweiz den 21. Januar 1870.
„ vom Großherzogthum Baden den 22. Februar 1870.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht und Prüfung der Uebereinkunft, welche zwischen seinem Bevollmächtigten und demjenigen Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden über gemeinsame Bestimmungen für die Fischerei im Rheine, einschließlich des Untersees, sowie in den Zuflüssen zwischen Konstanz und Basel, am 9. Dezember vorigen Jahres zu Bern abgeschloßen und unterzeichnet worden ist, und welche folgendermaßen lautet:

Friedrich,
von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nachdem zwischen Unserem Bevollmächtigten und dem Bevollmächtigten des Bundesrathes der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Uebereinkunft über gemeinsame Bestimmungen für die Fischerei im Rheine, einschließlich des Untersees, sowie in ihren Zuflüssen zwischen Constanz und Basel, zu Bern am 9. Dezember 1869 abgeschlossen und unterzeichnet, und nachdem diese Uebereinkunft, welche also lautet:

Um die werthvollen Fischarten im Rheine, einschließlich des Untersees, sowie in ihren Zuflüssen zwischen Konstanz und Basel, zu erhalten und zu vermehren, haben der Bundesrath der schweizerischen Eidgenoßenschaft und die Regierung von Baden beschlossen, gemeinsame Bestimmungen über die Fischerei in den bezeichneten Gewässern zu vereinbaren und zu diesem Zweke zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenoßenschaft:

den Bundesrath Dr. Karl Schenk;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Geheimrath im Handelsministerium, Dr. Rudolph Dietz,

zwischen welchen, nach Vorlage ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Uebereinkunft, unter Vorbehalt der Ratifikation, abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Beim Fischfange im Rheine, einschließlich des Untersees, sowie in ihren Zuflüssen zwischen Konstanz und Basel, ist verboten:

Jede ständige Vorrichtung (Fischwehr, Fach) und jede Anwendung feststehender Neze (Sperrneze), welche auf mehr als der Hälfte der Breite des Wasserlaufes bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, den Zug der Fische versperrt.

Dieses Verbot erstrekt sich nur auf diejenigen Gewässer, in welchen Salmen (Lachse) vorkommen.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Pfählen, welche die zum Salmenfange bestimmten Fischwehre (Fache) bilden, sowie zwischen den Querverbindungen dieser Pfähle, muß mindestens 10 Centimeter im Lichten betragen.

Mehrere solche ständige Vorrichtungen, sowie mehrere feststehende Neze dürfen gleichzeitig auf derselben Uferseite oder au

der entgegengesezten Uferseite nur in einer Entfernung von einander angebracht sein, welche mindestens das Doppelte der Ausdehnung der größern Vorrichtung beträgt.

Artikel 2.

Fanggeräthe jeder Art und Benennung dürfen nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen in nassem Zustande in Höhe und Breite nicht wenigstens folgende Weiten haben:

a. beim Salmenfange:
   Geflechte (Körbe, Reusen) und Treibneze: 6 Centimeter; das Innere der Reusen: 4 Centimeter;
b. beim Fange anderer großer Fischarten: 3 Centimeter;
c. beim Fange kleiner Fischarten: 1 ½ Centimeter.
   Geräthe zum Fange der Köderfische unterliegen diesen Beschränkungen nicht.
   Im Rheine zwischen Schaffhausen und Basel dürfen jedoch beim Fischfange überhaupt keine Neze verwendet werden, deren Oeffnungen, gemessen wie oben angegeben, weniger als 3 Centimeter betragen.
   Bei der Kontrole der Geflechte und Neze ist eine Abweichung um ein Zehntheil nicht zu beanstanden.

Artikel 3.

Treibneze dürfen nicht derart ausgesezt und befestigt werden, daß sie festliegen oder hangen bleiben.

Artikel 4.

Mittel zur Betäubung der Fische, sowie die Anwendung von Fallen mit Schlagfedern, von Gabeln, Schießwaffen, Sprengpatronen, Stangen und andern Mitteln zur Verwundung der Fische, sind verboten.

Die Gestattung von Ausnahmen für Anwendung von Gabeln und Schießwaffen bleibt der zuständigen Landesbehörde vorbehalten.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

Das Trokenlegen der Wasserläufe zum Zweke des Fischfanges ist verboten.

Die vertragschließenden Regierungen werden auf die Beseitigung der vorhandenen mit Mühlen oder sonstigen Wasserwerken verbundenen sogenannten Selbstfänge für Fische thunlichst Bedacht nehmen.

Die Anlegung neuer derartiger Selbstfänge ist verboten.

Artikel 5.

Die nachbenannten Fischarten dürfen weder feilgeboten noch verkauft werden, wenn die Fische, vom Auge bis zur Weiche der Schwanzfloße gemessen, nicht wenigstens folgende Länge haben:

Salmen (Lachse): 35 Centimeter,
Seeforellen, Lachsforellen, Ritter: 20 Centimeter,
Bachforellen, Rötheli und Aeschen: 15 Centimeter.

Der Landesgesezgebung bleibt vorbehalten, anstatt der vorbezeichneten Maße, denselben entsprechende Minimalgewichte vorzuschreiben.

Werden Fische, welche dieses Maß, beziehungsweise Gewicht, nicht besizen, gefangen, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu sezen.

Artikel 6.

Zum Zweke der Vermehrung der Salmen (Lachse) findet alljährlich eine Einstellung des Fanges derselben statt, und zwar in den Gewässern des Rheins und seinen Zuflüssen aufwärts von Basel an: vom 15. Oktober bis 1. Januar.

In der Zeit vom 1. September bis 1. Januar ist verboten, zur Fortpflanzung geeignete Rheinsalmen feilzubieten, zu verkaufen oder zu transportiren.

Innerhalb der Schonungszeit können jedoch die zuständigen Landesbehörden den Fang der Salmen (Lachse) für Anstalten zur künstlichen Zucht in den kontrahirenden Staaten zum Zweke der Befruchtung gestatten. Diese Fische können nach Benuzung

zur Befruchtung unter geeigneten Kontrolmaßregeln feilgeboten, verkauft und transportirt werden.

Artikel 7.

Vom 20. Oktober bis 20. Januar ist der Fang, das Feilbieten und der Verkauf der Seeforellen, der Lachsforellen, der Ritter und der Bachforellen verboten.

Werden in dieser Zeit Fische solcher Arten zufällig gefangen, so sind sie sofort wieder in das Wasser zu sezen.

Zum Zweke künstlicher Fischzucht darf für den Fang dieser Fischarten während der Schonzeit von der zuständigen Landesbehörde Erlaubniß ertheilt, auch das Feilbieten und der Verkauf der Seeforellen, nach deren Benuzung zur Befruchtung, unter den geeigneten Kontrolmaßregeln gestattet werden.

Artikel 8.

Vom 15. April bis Ende Mai ist der Fang aller Fischarten — ausgenommen der Salmen (Lachse) und Seeforellen — mit Nezen und Reusen (Fachen) jeder Art verboten.

Artikel 9.

Der Fang von Fischen zur künstlichen Zucht und der Fang kleinerer Fische zur Ernährung von Fischen in Zuchtanstalten, ferner der Fang von sogenannten Heuerlingen kann auch während der im Art. 8 bezeichneten Schonzeit von der zuständigen Landesbehörde gestattet werden.

Artikel 10.

Es ist verboten, in Fischwasser Fabrikabgänge oder andere Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann das Einwerfen und Einleiten solcher Stoffe in Fischwasser unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche

den möglichen Schaden für Fische auf das thunlich kleinste Maß beschränken, von der zuständigen Landesbehörde gestattet werden.

Ob und in wie weit die obigen Vorschriften auf die bereits bestehenden Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder aus gewerblichen Anlagen Anwendung finden sollen, wird gleichfalls von der zuständigen Landesbehörde bestimmt werden.

Artikel 11.

Beide kontrahirende Staaten werden dafür Sorge tragen, daß jährlich durch künstliche Ausbrütung befruchteter Salmeneier und durch das Aussezen der jungen Fische in die geeigneten Wasserstellen des Rheines und seiner Zuflüsse die Zahl der Salmen in diesem Stromgebiet vermehrt wird.

Ebenso werden sie darauf Bedacht nehmen, daß an geeigneten Orten Steigen (Leitern) errichtet werden, welche das Aufsteigen der Salmen und Forellen erleichtern.

Artikel 12.

Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet sich, die zum Vollzuge dieser Uebereinkunft erforderlichen Vorschriften zu erlassen und deren Uebertretungen mit angemessenen Strafen zu bedrohen, auch das zur Handhabung dieser Vorschriften erforderliche Aufsichtspersonal zu bestellen.

Durch gegenwärtige Uebereinkunft wird die Befugniß der kontrahirenden Staaten nicht ausgeschlossen, für ihre Gebiete strengere Bestimmungen zum Schuze der Fische zu treffen.

Artikel 13.

Jeder der kontrahirenden Staaten ernennt für sein Gebiet einen Fischerei-Bevollmächtigten.

Die Fischerei-Bevollmächtigten theilen sich die von ihren Regierungen getroffenen Anordnungen über das Fischereiwesen und jährlich Nachweisungen über den Ertrag des Salmenfanges, sowie über die in das freie Wasser gesezten, künstlich ausgebrüteten jungen Salmen zur Kenntnißnahme gegenseitig mit und

suchen im Korrespondenzwege oder bei zeitweiligem Zusammen= tritte die gemeinsamen Interessen der Fischerei im Rheine und den zugehörigen Gewässern zu befördern.

Artikel 14.

Die vertragschließenden Regierungen werden nach einem zu vereinbarenden Plane Untersuchungen und Beobachtungen über die Lebensweise der Fische, insbesondere der Salmenarten, vor= nehmen lassen und die Ergebnisse sich gegenseitig mittheilen.

Artikel 15.

Diese Uebereinkunft tritt mit dem 1. Juli 1870 in Wirk= samkeit, bleibt von diesem Tage an zehn Jahre lang in Kraft, und, wenn sie nicht zwölf Monate vor diesem Zeitpunkte von einem der kontrahirenden Theile gekündigt worden ist, weiter von Jahr zu Jahr bis zum Ablaufe eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine oder der andere der kontra= hirenden Theile die Kündigung erklärt hat.

Artikel 16.

Sollte die unter den Staaten des konventionellen Rheines am 27. November 1869 abgeschlossene Uebereinkunft nicht am 1. Juli 1870, sondern an einem spätern Tage in Kraft treten, so tritt auch gegenwärtige Uebereinkunft erst mit diesem spätern Tage in Wirksamkeit.

Artikel 17.

Denjenigen Regierungen, in deren Gebiet Theile des Bodensees und Zuflüsse zu demselben gelegen sind, bleibt der Beitritt zu gegenwärtiger Uebereinkunft vorbehalten.

Der Antheil der Schweiz, beziehungsweise Badens, am Bodensee und die Zuflüsse zu demselben auf schweizerischem, be= ziehungsweise auf badischem Gebiete, sind den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft unterstellt, sobald der Beitritt der übrigen am Bodensee und dessen Zuflüssen betheiligten Regierungen zu dieser Uebereinkunft erfolgt ist.

Artikel 18.

Diese Uebereinkunft soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden am 1. März 1870 oder, wenn möglich, früher zu Bern ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrükt.

So geschehen zu Bern, den 9. Dezember 1869.

(L. S.) (Gez.) Schenk. (L. S.) (Gez.) Dietz

erklärt auf Grund der vom schweizerischen Ständerathe unterm 18. und vom schweizerischen Nationalrathe unterm 23. Dezember 1869 ausgesprochenen Genehmigung die oben erwähnte Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenoßenschaft, denselben, so weit es von dieser abhangt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Vizepräsidenten des schweizerischen Bundesrathes und vom Kanzler der Eidgenoßenschaft unterschrieben und mit dem eidgenößischen Staatssiegel versehen worden.

Uns vorgelegt und von Uns geprüft worden ist, so erklären Wir, daß Wir diese Uebereinkunft in allen ihren Theilen genehmigen und ratifiziren, auch versprechen, dieselbe zu erfüllen und von Unseren Behörden vollziehen zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir die gegenwärtige Fertigung eigenhändig unterzeichnet und derselben Unser Staatssiegel beidrucken lassen.

So geschehen in Bern, den einundzwanzigsten Januar eintausend achthundert und siebenzig (21. Januar 1870).

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Dr. **J. Dubs.**
(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

So geschehen in Unserer Residenzstadt Carlsruhe am zwei und zwanzigsten Februar Eintausend Achthundert und siebenzig Unserer Regierung des achtzehnten.

Friedrich.

(L. S.)

v. Freydorf.

Note. Die Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft sind am 28. Februar 1870 zwischen Hrn. Dr. Karl Schenk, Mitglied des schweiz. Bundesrathes, und Hrn. Dr. Rudolf Dietz, Geheimrath im Handelsministerium, zu Bern ausgewechselt worden.

Erklärungen
zwischen
dem schweizerischen Bundesrathe und der belgischen Regierung, betreffend die gegenseitige Mittheilung von Todscheinen.

(Vom 9. März 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

Namens der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (Ob und Nid dem Wald), Glarus, Zug, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis und Genf;

und

die belgische Regierung,

von dem Wunsche geleitet, sich die gegenseitige Mittheilung von Todscheinen zu sichern, haben Folgendes vereinbart:

Le Gouvernement belge

et

le Conseil fédéral suisse,

au nom des cantons de Zurich, Berne, Lucerne, Uri, Schwyz, Unterwalden (le Haut et le Bas), Glaris, Zoug, Soleure, Bâle (Ville et Campagne), Schaffhouse, Appenzell (les deux Rhodes), St. Gall, les Grisons, Argovie, Thurgovie, Tessin, Valais et Genève,

désirant assurer la communication réciproque d'actes de décès, sont convenus de ce qui suit :

Artikel 1.

Die Regierungen der obgenannten Kantone und die belgische Regierung verpflichten sich, die mit der Besorgung der Civilstandsregister beauftragten Civil- und geistlichen Beamten anzuhalten, in der Schweiz (durch Vermittlung der Bundeskanzlei) der belgischen Gesandtschaft in Bern, und in Belgien dem schweizerischen Konsulate in Brüssel, die Todscheine der auf ihrem Gebiete verstorbenen Personen, welche dem andern kontrahirenden Staate angehörten oder dort geboren oder domizilirt waren, mitzutheilen, und zwar ohne darum angegangen zu werden, ohne Verzögerung noch Kosten, und in der landesüblichen Form.

Artikel 2.

Die in der Schweiz in deutscher oder italienischer Sprache, sowie die in Belgien in flämischer Sprache abgefaßten Todscheine sind mit einer durch die zuständige Behörde gehörig beglaubigten Uebersezung zu begleiten.

Article 1er.

Le Gouvernement belge et les Gouvernements des Cantons ci-dessus désignés s'engagent à astreindre les fonctionnaires civils et ecclésiastiques chargés de la tenue des registres de l'état civil à communiquer en Belgique au Consulat suisse à Bruxelles, en Suisse (par l'intermédiaire de la Chancellerie fédérale) à la Légation de Belgique à Berne les actes de décès des personnes mortes sur leur territoire et qui étaient originaires de l'autre Etat contractant, ou qui y étaient nées ou domiciliées, et cela sans en être requis, sans délais ni frais, en la forme usitée dans le pays.

Article 2.

Les actes dressés en Belgique dans la langue flamande et ceux dressés en Suisse dans les langues allemande ou italienne, seront accompagnés d'une traduction française dûment certifiée par l'autorité compétente.

Artikel 3.

Gegenwärtige Erklärung ist gegen eine entsprechende Erklärung der belgischen Regierung auszutauschen, und es wird dieselbe einen Monat nach ihrem Datum in Kraft treten.

So geschehen in Bern, den 9. März 1870.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Article 3.

La présente déclaration sera échangée contre une déclaration correspondante du Conseil fédéral suisse, et elle sortira ses effets un mois après sa date.

Fait à *Bruxelles,* le 9 Mars 1870.

Le Ministre des Affaires étrangères:

Jules Van der Stichelen.

(L. S.)

Reglement
betreffend
die Erhebung der Linthanlage.

Erlaßen am 3. Hornung 1870.
Genehmigt vom Bundesrathe am 18. März 1870.

Die eidgenößische Linthkommission,

in Ausführung des Bundesgesezes betreffend die Unterhaltung des Linthwerkes, vom 6. Christmonat 1867, Art. 7, lezter Saz (IX, 210),

beschließt:

Art. 1. Die im Linthmehrwerthschazungsgebiete befindlichen Grundstüke vom Schloß Gräplang ob Wallenstadt und den Stokländern bei Mollis und Näfels abwärts bis zum Zürichsee haben nach dem Maße ihres katastermäßigen Inhaltes, welches bei der ersten Mehrwerthschazung zu Grunde lag oder durch seitherige oder künftige Revisionsmessungen und Nachträge festgestellt ist, an den Linthunterhalt beizutragen.

Art. 2. Hiebei sollen die alten Glarnerklafter der ursprünglichen Vermessung in schweizerische Quadratruthen nach dem Verhältniß von 80 alten Glarnerklaftern gleich 41 Quadratruthen neu Schweizermaß verwandelt werden.

Art. 3. Die eidgenößische Linthkommission bestimmt jeweilen in ihrer Herbstsizung die für das folgende Jahr von den verpflichteten Liegenschaften per Juchart zu leistende Linthanlage, wovon den Betheiligten durch die Amtsblätter der betreffenden Kantone Kenntniß zu geben ist.

Art. 4. Der Einzug der Linthanlage erfolgt durch die von der Linthkommission bezeichneten Einzieher. In der Regel ist für

die innerhalb eines Gemeindebanns gelegenen Grundstüke ein solcher aufzustellen. Wo jedoch besondere Gründe vorliegen, mögen einem Einzieher auch Liegenschaften aus verschiedenen Gemeinden zum Einzug übergeben werden.

Art. 5. Für jeden Grundstükbesizer wird das Gesammtmaß seiner Liegenschaften innerhalb eines Gemeindebannes zusammengerechnet und in Jucharten verwandelt, wobei Bruchtheile unter $^1/_8$ Juchart für $^1/_8$ Juchart zu rechnen sind.

Art. 6. Die Register der an die Linth beitragspflichtigen Liegenschaften sind gemeindeweis abzuschließen und je ein Doppel hievon dem betreffenden Einzieher einzuhändigen.

Art. 7. Der Einzieher ist verpflichtet, die Liegenschaftsregister in guter Ordnung zu halten und alle Handänderungen sorgfältig nachzutragen.

Art. 8. Jedes Jahr im Monat April stellt der Linthzahlmeister den Einziehern den nach Maßgabe der Beschlüsse der Linthkommission aufgestellten Einzugsrodel zu, und dieselben haben hierauf sofort und längstens bis Ende Mai den Einzug bei den Pflichtigen zu besorgen.

Art. 9. Bis Ende Juni hat jeder Einzieher den Gesammtbetrag seiner Einzugsquote an die Linthkasse abzuliefern und gleichzeitig über die vorgekommenen Handänderungen genau zu berichten.

Art. 10. Als Entschädigung hat der Einzieher nach richtiger Ablieferung seines gesammten Einzuges zehn vom Hundert zu beziehen.

Art. 11. Gegenwärtige Verordnung soll den Regierungen der Kantone Schwyz, Glarus und St. Gallen zur Publikation übermittelt werden.

Also beschloßen Zürich, den 3. Hornung 1870.

Der Präsident der Linthkommission: **C. Kappeler.**
Der Sekretär: **C. Zwicki.**



Vertrag
zwischen
der Schweiz und Belgien, betreffend die postamtlichen Geldanweisungen.

Abgeschloßen den 3. März 1870.
Ratifizirt von der Schweiz den 4. März 1870.
" " Belgien den 10. " " .

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des aus acht Artikeln bestehenden, in Bern am 3. März 1870 zwischen seinem Bevollmächtigten und demjenigen Seiner Majestät des Königs der Belgier, in theilweiser Vollziehung des Art. 26 des Postvertrages vom 17. Dezember 1862, abgeschloßenen Nachtragsvertrags betreffend die Auswechslung von Postmandaten zwischen der Schweiz und Belgien, welcher Nachtragsvertrag also lautet:

LÉOPOLD II,

Roi des Belges,

à tous présens et à venir,

SALUT.

Ayant vu et examiné la Convention concernant les mandats de poste, signée à Berne, le 3 Mars 1870, entre la *Belgique* et la *Confédération suisse*, par notre Plénipotentiaire muni de pleins-pouvoirs spéciaux avec le Plénipotentiaire également muni de pleins-pouvoirs en bonne et due forme de la part du Conseil fédéral suisse, Convention dont la teneur suit:

Der schweizerische Bundesrath
und
Seine Majestät der König der Belgier,

von dem Wunsche geleitet, daß durch das Mittel der Postanweisungen Geldbeträge aus einem Staate nach dem andern gesandt werden können, haben beschlossen, diesen Zwek auf Grundlage der Bestimmungen des Art. 26 des Postvertrages vom 17. Dezember 1862 durch eine Vereinbarung zu sichern, und haben zu diesem Behufe zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der schweizerische Bundesrath

den Herrn Jakob Johann Challet-Venel, schweizerischen Bundesrath und Vorsteher des eidgenößischen Postdepartements, und

Seine Majestät der König der Belgier,

den Herrn Joseph Riquet Prinz von Caraman, Ritter des Leopoldordens 2c., seinen Geschäftsträger bei der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

Le Conseil fédéral suisse
et
Sa Majesté le Roi des Belges,

désirant que des sommes d'argent puissent être adressées d'un Etat dans l'autre au moyen de mandats de poste, ont résolu d'assurer ce résultat par un arrangement basé sur les stipulations de l'article 26 de la Convention postale du 17 Décembre 1862 et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires à cet effet, savoir:

Le Conseil fédéral suisse,

Monsieur Jacques Jean *Challet-Venel,* Conseiller fédéral et Chef du Département des Postes de la Confédération suisse, et

Sa Majesté le Roi des Belges,

Monsieur Joseph Riquet Prince *de Caraman,* Chevalier de l'Ordre de Léopold, etc., etc., son Chargé d'affaires près de la Confédération suisse;

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Art. 1.

Mittels der Post können aus der Schweiz nach Belgien, sowie aus Belgien nach der Schweiz, Geldsendungen befördert werden.

Diese Sendungen werden mittelst Anweisungen bewerkstelligt, von denen eine einzelne die Summe von 200 Franken nicht übersteigen darf.

Art. 2.

Von jeder gemäß vorstehendem Art. 1 beförderten Geldsendung wird von je 100 Franken oder einem Bruchtheil von 100 Franken eine Taxe von 50 Rappen bezogen, die jeweilen vom Versender vorauszubezahlen ist.

Der Ertrag dieser oben festgestellten Taxe wird zwischen der Postverwaltung der Schweiz und derjenigen von Belgien halbscheidlich getheilt.

lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants :

Art. 1er.

Des envois de fonds pourront être faits par la voie de la poste, tant de la Belgique pour la Suisse que de la Suisse pour la Belgique.

Ces envois s'effectueront au moyen de mandats de poste dont aucun ne pourra dépasser la somme de *deux cents francs*.

Art. 2.

Il sera perçu, sur chaque envoi de fonds effectué en vertu de l'article 1er précédent, une taxe de cinquante centimes par cent francs ou fraction de cent francs, laquelle taxe devra toujours être payée d'avance par l'envoyeur.

Le produit de la taxe fixée ci-dessus sera partagé par moitié entre l'Administration des postes de Belgique et l'Administration des postes de Suisse.

Art. 3.

Es wird zwischen den beiden kontrahirenden Theilen ausdrücklich vereinbart, daß für die Ausstellung, die Beförderung und die Auszahlung der schweizerischen oder belgischen Anweisungen unter keinem Vorwande oder Titel irgend eine andere als die im Artikel 2 festgesetzte Taxe erhoben werden darf.

Art. 3.

Il est formellement convenu entre les deux Parties contractantes que l'émission, le transport et le paiement des mandats belges ou suisses ne pourront, sous aucun prétexte ou à quelque titre que ce soit, être soumis à un droit ou à une taxe quelconque en sus de la taxe fixée par l'article 2.

Art. 4.

Man ist darüber einverstanden, daß jeder der beiden Verwaltungen die Befugniß zusteht, den internationalen Mandatdienst vorübergehend einzustellen, wenn Umstände vorwalten, welche eine solche Maßregel rechtfertigen.

Vorkommendenfalls ist jedoch die andere Verwaltung davon telegraphisch zu benachrichtigen.

Art. 4.

Il est entendu que chaque Administration pourra, en toute circonstance qui serait de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des mandats internationaux, à la condition d'en donner avis par télégraphes à l'autre Administration.

Art. 5.

Die schweizerische und die belgische Postverwaltung werden jede für den von ihnen festzusezenden Zeitraum eine Rechnung aufstellen, welche im Einzelnen anzugeben hat:

Art. 5.

L'Administration des postes de Belgique et l'Administration des postes de Suisse dresseront chacune de son côté, aux époques qui seront fixées par elles de commun accord, un compte particulier mentionnant en détail:

1) die von jeder Verwaltung ausbezahlten internationalen Anweisungen;
2) die Hälfte der für diese nämlichen Anweisungen erhobenen Taxen.

Diese Rechnungen, welchen die quittirten Mandate als Belege beizufügen sind, werden der Prüfung der betreffenden Verwaltungen unterworfen.

Nach deren allfälliger Berichtigung und nachdem sie endgültig abgeschloßen worden sind, haben diese Rechnungen als Grundlage für Aufstellung der Generalrechnung zu dienen, die inner derjenigen Frist und in derjenigen Weise zu saldiren ist, welche die beiden Verwaltungen vereinbaren werden.

Art. 6.

Die Postverwaltung der Schweiz und diejenige von Belgien werden in gegenseitigem Einverständniß die erforderlichen Einzelvorschriften für die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages erlassen, namentlich in Bezug auf

1) die Form und Art der Ausstellung, der Auswechslung und der Auszahlung der Anweisungen;

1° les mandats internationaux payés par chaque Administration;
2° la moitié de la taxe perçue sur ces mêmes mandats.

Ces comptes accompagnés des mandats acquittés, comme titres justificatifs, seront soumis à la vérification des Administrations respectives. Après avoir été rectifiés, s'il y a lieu, et dès qu'ils auront été arrêtés définitivement, ils serviront à établir le compte général qui sera soldé dans le délai et suivant le mode à déterminer de commun accord par les deux Administrations.

Art. 6.

Les Administrations des postes de Suisse et de Belgique arrêteront de commun accord les mesures d'ordre et de détail nécessaires pour l'exécution de la présente Convention, notamment en ce qui concerne:

1° la forme, le mode d'émission, d'échange et de paiement des mandats;

2) die Frist der Verjährung der auf Mandate geleisteten Einzahlungen;
3) die Form der in vorstehendem Art. 5 erwähnten Rechnungen.

Es bleibt einverstanden, daß die oben genannten Einzelvorschriften abgeändert werden können, so oft die beiden Verwaltungen in gegenseitigem Einverständniß die daherige Nothwendigkeit erkennen.

Art. 7.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem Tage in Kraft, welchen die beiden Verwaltungen gemeinsam bestimmen werden.

Er bleibt von drei zu drei Monaten verbindlich, bis daß der eine der beiden vertragschließenden Theile dem andern mindestens drei Monate zum voraus seinen Entschluß kund gethan haben wird, die Fortdauer des Vertrages aufhören zu lassen.

Während dieser lezten drei Monate bleibt der Vertrag noch in Ausführung, jedoch unbeschadet der im Art. 4 hievor erwähnten Berechtigung, sowie der Liquidation und Saldirung

2° le délai de prescription des sommes versées en échange des mandats;
3° la forme des comptes mentionnés à l'art. 5 précédent.

Il est entendu que les mesures susdites pourront être modifiées, de commun accord, par les deux Administrations toutes les fois que, de commun accord, ces Administrations en reconnaîtront la nécessité.

Art. 7.

La présente Convention sera mise en exécution à partir du jour dont les deux Administrations conviendront.

Elle demeurera obligatoire de trois mois en trois mois, jusqu'à ce que l'une des deux Parties contractantes ait fait connaître à l'autre, mais au moins 3 mois à l'avance, son intention d'en faire cesser les effets.

Pendant ces derniers trois mois, la Convention continuera d'avoir son exécution, sans préjudice de la disposition de l'art. 4 ci-dessus, et de la liquidation et du solde des

der Rechnungen auch nach Ablauf besagter Frist.

Art. 8.

Der gegenwärtige Vertrag ist zu ratifiziren, und die Ratifikationen sind so bald als möglich auszuwechseln.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigesezt.

So geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, den dritten März des Jahres 1870.

(Gez.) **J. Challet-Venel.**
(L. S.)

(Gez.) **Prince de Caraman-Chimay.**
(L. S.)

erklärt den vorstehenden Vertrag als angenommen und seinem ganzen Inhalte nach in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenoßenschaft, denselben, so weit es von ihr abhangt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation

comptes après l'expiration du dit terme.

Art. 8.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé leur sceau.

Fait à *Berne*, en double original, le troisième jour du mois de Mars de l'an mil huit-cent soixante-dix.

(Sig.) **J. Challet-Venel.**
(L. S.)

(Sig.) **Prince de Caraman-Chimay.**
(L. S.)

Nous, ayant pour agréable la Convention qui précède, l'approuvons, la ratifions et confirmons, promettant de la faire observer selon sa forme et teneur, sans permettre qu'il y soit contrevenu en aucune manière que ce soit.

En foi de quoi Nous avons signé les présentes lettres de

vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenoßenschaft unterschrieben und mit dem eidgenößischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den vierten März eintausend achthundert siebenzig (4. März 1870).

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.
(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

ratification et y avons fait apposer Notre Sceau Royal.

Donné au Palais de Bruxelles, le dixième jour du mois de Mars de l'an de grâce mil huit-cent soixante-dix.

LÉOPOLD.

(L. S.)

Par le Roi,
Le Ministre des Affaires Etrangères:
Jules Van der Stichelen.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft hat zwischen dem Herrn J. Challet-Venel, Bundesrath und Chef des eidgenößischen Postdepartements, und Herrn Joseph Riquet Prince de Caraman-Chimay, belgischer Geschäftsträger bei der schweizerischen Eidgenoßenschaft, am 21. März 1870 in Bern stattgefunden.



Bundesbeschluß

betreffen.d

die zwischen der Schweiz und den süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Hessen abgeschloßene Uebereinkunft zum gegenseitigen Schuze der Rechte an literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst.

(Vom 16. Christmonat 1869.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 17. Wintermonat 1869,

beschließt:

1. Der zwischen der Schweiz und den Regierungen von Bayern, Württemberg und Hessen unterm 16. Weinmonat 1869 zu Bern abgeschloßenen Uebereinkunft zum Schuze der Rechte an literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst wird hiemit die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 13. Christmonat 1869.

Der Präsident: Dr. **J. Heer.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 16. Christmonat 1869.

Der Vizepräsident: **Abr. Stocker.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**



Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz, einerseits, und Bayern, Württemberg und Hessen, andererseits, zum gegenseitigen Schuze der Rechte an literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst.

Abgeschloßen den 16. Oktober 1869.
Ratifizirt von der Schweiz am 20. Dezember 1869.
„ „ Bayern am 25. Dezember 1869.
„ „ Württemberg am 27. Januar 1870.
„ „ Hessen „ 18. „ „

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenoßenschaft, einerseits, und Seine Majestät der **König von Bayern,** Seine Majestät der **König von Württemberg** und Seine Königliche Hoheit der **Großherzog von Hessen und bei Rhein** für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Landestheile, andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maßregeln zu treffen, welche ihnen zum gegenseitigen Schuz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zweke beschloßen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenoßenschaft:

den Herrn Joseph Martin Knüsel, Mitglied des Bundesrathes und Vorsteher des eidgenößischen Justiz- und Polizeidepartements;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Legationsrath und Geschäftsträger bei der Eidgenoßenschaft, Freiherrn von Bibra;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Staatsrath und außerordentlichen Gesandten bei der Eidgenossenschaft, Freiherrn von Ow;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

den Königlich Württembergischen Staatsrath und außerordentlichen Gesandten bei der Eidgenoßenschaft, Freiherrn von Ow;

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

I. Für Bayern, Württemberg und Hessen giltige Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder andern Schriften, musikalischen Kompositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in Bayern, Württemberg und Hessen die Vortheile, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesezlich eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schuz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male innerhalb der genannten süddeutschen Staaten veröffentlicht worden sind. Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile nur so lange zustehen, als die Rechte der diesen Staaten angehörigen Urheber in der

Schweiz geschüzt sind, und sie sollen in denselben süddeutschen Staaten nicht über die Frist hinaus dauern, welche zu Gunsten einheimischer Urheber in den leztern Staaten besteht.

Artikel 2.

Es ist gestattet, in den vorgenannten süddeutschen Staaten Auszüge aus Werken, oder ganze Stüke von Werken, welche zum ersten Male in der Schweiz erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesezt, daß diese Veröffentlichungen für Zweke der Kritik oder Literaturgeschichte bestimmt, oder daß sie ausdrüklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

Artikel 3.

Um in den Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts zu gelangen, bedarf es einer besondern Anmeldung oder Niederlegung des zu schüzenden Erzeugnisses nicht; es genügt vielmehr für denjenigen, welcher den Schuz beansprucht, der Nachweis, daß er selbst Urheber des Erzeugnisses sei, oder seine Rechte von dem Urheber herleite.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel 5.

Den Originalwerken werden die in der Schweiz veranstalteten Uebersezungen einheimischer oder fremder Werke ausdrüklich gleichgestellt. Demgemäß sollen diese Uebersezungen rüksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in den gedachten süddeutschen Staaten den im Artikel 1 festgesezten Schuz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zwek des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersezer in Beziehung auf seine

eigene Uebersezung zu schüzen, keineswegs aber dem ersten Uebersezer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersezungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel 6.

Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersezung vorbehalten hat, soll, vom Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersezung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersezung desselben Werkes in den erwähnten süddeutschen Staaten geschüzt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Das Originalwerk muß auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz an gerechnet, erfolgte Anmeldung auf den betreffenden Ministerien zu München, Stuttgart und Darmstadt eingetragen werden, und zwar für Bayern auf dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten; für Württemberg auf dem Ministerium des Innern, und für Hessen auf dem Ministerium des Innern. Die Anmeldung ist schriftlich an das betreffende Ministerium zu richten.

   Die Eintragung erfolgt in ein besonderes zu diesem Zweke geführtes Register und soll keinen Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben. Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehältlich der gesezlichen Stempelabgabe.

2) Der Verfasser muß an der Spize seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersezung vorzubehalten, angezeigt haben.

3) Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersezung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach

Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil und binnen einem Zeitraume von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4) Die Uebersezung muß in einem der kontrahirenden Länder veröffentlicht werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersezung vorhalten habe, auf der ersten Lieferung und, sofern das Werk in mehrere Bände zerfällt, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrükt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersezungsrechts in diesem Artikel festgesezten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Verfasser dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersezung derselben oder die Aufführung der Uebersezung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersezung drei Monate nach dem Erscheinen des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen gebunden, welche dem Verfasser eines Originalwerkes durch die Artikel 1 und 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft auferlegt sind.

Artikel 7.

Die gesezlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersezer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersezern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 8.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche

aus den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken Bayerns, Württembergs und Hessen abgedrukt oder übersezt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruk von Artikeln aus in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Verfasser in der Zeitung oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruk untersagen. In keinem Falle soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Plaz greifen können.

Artikel 9.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 unbefugterweise vervielfältigt sind, ist vorbehältlich der im Artikel 10 getroffenen Bestimmung im Gebiete der genannten süddeutschen Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in der Schweiz oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Artikel 10.

Die vorgedachten süddeutschen Staaten werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwikelungen treffen, in welche die ihrem Gebiete angehörigen Verleger, Druker, Buch- oder Kunsthändler durch den Besiz und Verkauf solcher Vervielfältigungen schweizerischer, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor dem Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedrukt werden.

Die Anordnungen sollen sich auch auf Abklatsche (clichés), Holzstöke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographi-

sche Steine erstreken, welche sich in den Magazinen bei den betreffenden süddeutschen Verlegern oder Drukern befinden und schweizerischen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Abklatsche, Holzstöke und gestochenen Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahren, von dem Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benuzt werden dürfen.

Artikel 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht der Regierungen beschränken, die Einfuhr solcher Bücher in ihre Staaten zu verbieten, welche nach ihren inneren Gesezen oder in Gemäßheit ihrer Verabredungen mit andern Staaten für Nachdrüke erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel 12.

In Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird die Beschlagnahme der unbefugten Nachbildungen stattfinden, und die Gerichte werden die durch das Gesez bestimmten Strafen zur Anwendung bringen, und zwar in gleicher Weise, wie wenn der Eingriff zum Nachtheile eines im Bereich der genannten süddeutschen Staaten erschienenen Werkes oder Erzeugnisses begangen worden wäre.

Die eine Nachbildung erweisenden Merkmale werden von den Gerichten in den erwähnten süddeutschen Staaten nach der daselbst in Kraft bestehenden Gesezgebung bestimmt werden.

II. Für die Schweiz giltige Bestimmungen.

Artikel 13.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 werden gleichermaßen für den Schuz des in Bayern, Württemberg und Hessen gehörig erworbenen Eigenthums an Werken des Geistes oder der Kunst als Gegenrecht in der Schweiz Anwendung finden.

Artikel 14.

Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Civilentschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen, zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenoßenschaft zum Nuzen der den genannten süddeutschen Staaten angehörigen Eigenthümer literarischer und künstlerischer Werke die Bestimmungen des Artikels 13 und der nachfolgenden Artikel 15 bis 30 in Anwendung bringen.

Es ist, immerhin unter Vorbehalt der im Artikel 31 verabredeten Gewährleistungen, verstanden, daß diese Bestimmungen ersezt werden können durch gesezliche Vorschriften, welche die zuständigen Behörden der Schweiz unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen in Bezug auf das literarische oder künstlerische Eigenthum beschließen mögen.

Artikel 15.

Die im Artikel 6 vorgesehene Eintragung derjenigen im Gebiete der genannten süddeutschen Staaten veröffentlichten Werke, deren Verfasser sich das Recht auf die Uebersezung vorbehalten wollen, hat innerhalb der in besagtem Artikel angesezten Fristen bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern zu erfolgen.

Artikel 16.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder andern Schriften, musikalischen Kompositionen oder Arrangements, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen andern gleichartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Künste, welche zum ersten Male in den genannten süddeutschen Staaten veröffentlicht werden, genießen in der Schweiz zum Schuze ihrer Eigenthumsrechte die in den nachfolgenden Artikeln näher bezeichneten Rechte.

Artikel 17.

Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche im Gebiete der genannten süddeutschen Staaten zum ersten

Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schuz, welcher in lezterm Lande den Verfassern oder Tonsezern der am meisten begünstigten Nation bezüglich der Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewährt ist oder künftighin gewährt werden wird.

Artikel 18.

Das in der Schweiz gemäß den Bestimmungen der vorgehenden Artikel erworbene Eigenthumsrecht an den im Artikel 16 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Urheber während seiner ganzen Lebenszeit, und insofern er vor dem Ablaufe des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger.

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Urhebers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während sechs Jahren, vom Tode des Urhebers an, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schuzfrist dreißig Jahre nach diesem Todesfalle. Die Dauer des Eigenthumsrechts auf Uebersezungen hingegen ist auf fünf Jahre gemäß dem, was im Artikel 6 festgesezt ist, beschränkt.

Artikel 19.

Jede Vervielfältigung eines im Artikel 16 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft veranstaltet wird, soll als Nachdruk bestraft werden.

Artikel 20.

Wer wissentlich nachgedrukte Gegenstände auf schweizerischem Gebiete verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, ist mit den gegen den Nachdruk angedrohten Strafen zu belegen.

Artikel 21.

Der Nachdruker ist mit einer Buße von wenigstens hundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken und der Verkäufer mit einer Buße von wenigstens fünf und zwanzig Franken bis auf höchstens fünfhundert Franken zu belegen; sie sind außerdem verbunden, dem Eigenthümer für den ihm verursachten Nachtheil Ersaz zu leisten.

Sowohl gegen den Nachdruker, als gegen den Einbringer und den Verkäufer ist auf Wegnahme der Nachdrukausgabe (Artikel 19) zu erkennen. In allen Fällen können die Gerichte auf Verlangen der Civilpartei verfügen, daß derselben die nachgebildeten Gegenstände auf Abschlag des ihr zugesprochenen Schadenersazes zugestellt werden.

Artikel 22.

In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös aus den weggenommenen Gegenständen dem Eigenthümer auf Abschlag des ihm erwachsenen Schadens auszuhändigen; der Rest seiner Entschädigung ist im gewöhnlichen Rechtswege zu verfolgen.

Artikel 23.

Der Eigenthümer eines literarischen oder künstlerischen Werkes kann, kraft Verfügung der zuständigen Behörde, mit oder ohne Beschlagnahme eine detaillirte Bezeichnung oder Beschreibung der Erzeugnisse vornehmen lassen, welche nach seiner Behauptung in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft zu seinem Schaden nachgemacht sind.

Die Verfügung ist auf einfachen Antrag des Eigenthümers, im Falle unbefugter Uebersezung zugleich auf den Vorweis der die Eintragung des Originals bestätigenden Bescheinigung zu erlassen. Erforderlichenfalls hat die Verfügung die Bezeichnung eines Sachverständigen zu enthalten.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter von dem Kläger eine Kautionssumme verlangen, die zu erlegen ist, bevor zur Beschlagnahme geschritten wird.

Dem Inhaber der beschriebenen oder unter Beschlag gelegten Gegenstände ist Abschrift der Verfügung und der die Erlegung der etwaigen Kautionssumme bestätigenden Bescheinigung zuzustellen; alles bei Vermeidung der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Artikel 24.

Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so wird die Beschreibung oder Beschlagnahme von Rechts wegen hinfällig, unbeschadet der Entschädigung, welche etwa verlangt werden kann.

Artikel 25.

Die Verfolgung vor den schweizerischen Gerichten wegen der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen findet nur auf Antrag des beschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Artikel 26.

Die Klagen auf Nachbildung literarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirks anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder Feilhaltung stattgefunden hat. Die Civilklagen sind summarisch zu verhandeln.

Artikel 27.

Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesezten Strafen dürfen nicht gehäuft werden.

Für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen darf keine härtere Strafe erkannt werden als diejenige, welche auf die am schwersten zu ahndende unter diesen Handlungen zu verhängen sein würde.

Artikel 28.

Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und die ganze oder auszugsweise Einrükung desselben in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen, und zwar alles auf Kosten des Verurtheilten.

Artikel 29.

Die im Artikel 21 bestimmten Strafen können bei Rükfällen verdoppelt werden. Ein Rükfall ist vorhanden, wenn gegen den Angeklagten in den fünf vorangegangenen Jahren ein Urtheil wegen eines gleichartigen Vergehens gefällt worden ist.

Artikel 30.

Beim Vorhandensein mildernder Umstände können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 31.

Die vertragschließenden Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn eine neue Gesezgebung über die darin behandelten Gegenstände in einem der kontrahirenden Staaten oder in mehreren eine solche Revision wünschenswerth machen sollte; es ist jedoch verstanden, daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für die betreffenden Länder verbindlich bleiben werden, bis sie im gemeinsamen Einverständniß abgeändert sind.

Wenn die gegenwärtig in den genannten süddeutschen Staaten dem Schuz des literarischen und künstlerischen Eigenthums gewährten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden sollten, so würde die schweizerische Regierung befugt sein, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die neuen, von der Gesezgebung des betreffenden süddeutschen Staates erlassenen Vorschriften zu ersezen.

Artikel 32.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll, wo möglich, vor dem 31. Januar 1870 ratifizirt werden, und vier Wochen nach erfolgtem Austausche der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Die Uebereinkunft bleibt sodann für die Dauer des am 13. Mai laufenden Jahres zu Berlin zwischen dem deutschen Zollvereine und der Schweiz abgeschloßenen Handelsvertrages in Kraft.

So geschehen Bern, den 16. Oktober 1869.

(L. S.) (Gez.) **J. M. Knüsel.** (L. S.) (Gez.) **Bibra.**
(L. S.) (Gez.) **A. v. Ow.**
(Für Württemberg und Hessen.)

Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft.

1. Von der Schweiz.

a. Für Bayern und Württemberg.

Der Bundesrath
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht und Prüfung der aus zwei und dreißig Artikeln bestehenden Uebereinkunft, welche zwischen seinem Bevollmächtigten, einerseits, und demjenigen Seiner Majestät des Königs von Bayern, Seiner Majestät des Königs von Württemberg und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, andererseits, zum gegenseitigen Schuze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst am 16. Oktober dieses Jahres zu Bern abgeschloßen und unterzeichnet worden ist, und welche folgendermaßen beginnt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenoßenschaft, einerseits, und Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Landestheile, andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständni

solche Maßregeln zu treffen, welche ihnen zum gegenseitigen Schuz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zweke beschloßen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenoßenschaft:

den Herrn Joseph Martin Knüsel, Mitglied des Bundesrathes und Vorsteher des eidgenößischen Justiz- und Polizeidepartements;

u. s. w., u. s. w.

und folgendermaßen schließt:

So geschehen Bern, den 16. Oktober 1869.

(L. S.) (Gez.) **J. M. Knüsel.** (L. S.) (Gez.) **Bibra.**
(L. S.) (Gez.) **A. v. Ow.**
(Für Württemberg und Hessen.)

erklärt auf Grund der vom schweizerischen Nationalrathe unterm 13. dies und vom schweizerischen Ständerathe unterm 16. dies ausgesprochenen Genehmigung den eben erwähnten Vertrag seinem ganzen Inhalte nach als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenoßenschaft, denselben, so weit es von dieser abhangt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenoßenschaft unterschrieben und mit dem eidgenößischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den zwanzigsten Dezember eintausend achthundert neun und sechzig (20. Dezember 1869).

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

(L. S.) **Welti.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

b. Für Hessen.

Der Bundesrath
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht und Prüfung der Uebereinkunft, welche zwischen seinem Bevollmächtigten, einerseits, und denjenigen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Königs von Württemberg, andererseits, zum gegenseitigen Schuze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst am 16. Oktober dieses Jahres zu Bern abgeschloßen und unterzeichnet worden ist, und welche wörtlich lautet wie folgt:

(Siehe den Wortlaut hievor.)

erklärt auf Grund der vom schweizerischen Nationalrathe unterm 13. dies und vom schweizerischen Ständerathe unterm 16. dies ausgesprochenen Genehmigung den vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalte nach als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenoßenschaft, denselben, so weit es von dieser abhangt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenoßenschaft unterschrieben und mit dem eidgenößischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den zwanzigsten Dezember eintausend achthundert neun und sechzig (20. Dezember 1869).

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

(L. S.) **Welti.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

---

2. Von Bayern.

Wir
Ludwig II,
von Gottes Gnaden
König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.,
Urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem Wir von der Uebereinkunft Einsicht genommen haben, welche zwischen Unserem Bevollmächtigten und demjenigen Seiner Majestät des Königs von Württemberg und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein einerseits und dem Bevollmächtigten des Bundesrathes der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst am 16. Oktober dieses Jahres zu Bern abgeschlossen und unterzeichnet worden ist und welche, aus zwei und dreißig Artikeln bestehend, folgendermaßen beginnt:

Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Landestheile einerseits — und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maßregeln zu treffen, welche ihnen zum gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Legationsrath und Geschäftsträger bei der Eidgenossenschaft, Freiherrn von Bibra,

u. s. w., u. s. w.

und folgendermaßen schließt:

So geschehen Bern den 16. Oktober 1869.

(L. S.) **Bibra.** (L. S.) **J. M. Knüsel.**

(L. S.) Freiherr **A. von Ow** (für Württemberg und Hessen).

so erklären Wir, daß Wir diese Uebereinkunft in allen ihren Theilen genehmigen und ratifiziren, auch versprechen, dieselbe zu erfüllen und von Unseren Behörden vollziehen zu lassen.

Dessen zur Bestätigung haben Wir die gegenwärtige Ratificationsurkunde eigenhändig unterzeichnet und derselben Unser Königliches Insiegel beidrücken lassen.

Gegeben zu München den fünf und zwanzigsten Dezember Eintausend achthundert sechzig und neun.

Ludwig.

(L. S.)

Fürst v. Hohenlohe.

3. Von Württemberg.

Wir

Karl

von Gottes Gnaden

König von Württemberg

urkunden und bekennen hiemit:

Nachdem die von Bevollmächtigten Württembergs, Bayerns, Hessens einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits am 16. Oktober 1869 zu Bern wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossene Uebereinkunft, welche mit den Worten beginnt:

Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Landestheile einerseits — und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maßregeln zu treffen, welche ihnen zum gegenseitigen Schuz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Staatsrath und außerordentlichen Gesandten bei der Eidgenossenschaft, Freiherrn von Ow;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Legationsrath und Geschäftsträger bei der Eidgenossenschaft, Freiherrn von Bibra;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

den Königlich Württembergischen Staatsrath und außerordentlichen Gesandten bei der Eidgenossenschaft, Freiherrn von Ow;

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

den Herrn Joseph Martin Knüsel, Mitglied des Bundesrathes und Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements;

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

I. Für Bayern, Württemberg und Hessen giltige Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder andern Schriften, musikalischen Kompositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in Württemberg, Bayern und Hessen die Vortheile, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesezlich eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schuz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male innerhalb der genannten süddeutschen Staaten veröffentlicht worden sind. Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile nur so lange zustehen, als die Rechte der diesen Staaten angehörigen Urheber in der

Schweiz geschüzt sind, und sie sollen in denselben süddeutschen Staaten nicht über die Frist hinaus dauern, welche zu Gunsten einheimischer Urheber in den leztern Staaten besteht.

und mit den Worten endigt:

Wenn die gegenwärtig in den genannten süddeutschen Staaten dem Schuz des literarischen und künstlerischen Eigenthums gewährten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden sollten, so würde die schweizerische Regierung befugt sein, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die neuen, von der Gesezgebung des betreffenden süddeutschen Staates erlassenen Vorschriften zu ersezen.

Artikel 32.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll wo möglich vor dem 31. Januar 1870 ratifizirt werden, und vier Wochen nach erfolgtem Austausche der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Die Uebereinkunft bleibt sodann für die Dauer des am 13. Mai laufenden Jahres zu Berlin zwischen dem deutschen Zollvereine und der Schweiz abgeschlossenen Handelsvertrages in Kraft.

So geschehen Bern, den 16. Oktober 1869.

(L. S.) (Gez.) Freiherr **A. v. Ow** (für Württemberg und Hessen).
(L. S.) (Gez.) **Bibra.** (L. S.) (Gez.) **J. M. Knüsel.**

Uns vorgelegt und von Uns geprüft worden ist, so erklären Wir, daß Wir diese Uebereinkunft in allen ihren Theilen genehmigen und ratificiren, auch versprechen, dieselbe erfüllen und von Unsern Behörden genau vollziehen zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir die gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterzeichnet und derselben Unser Königliches Insiegel beidrücken lassen.

Gegeben zu Stuttgart am sieben und zwanzigsten Januar des Jahres Eintausend Achthundert und Siebenzig nach Christi Geburt, Unserer Regierung im sechsten Jahre.

Karl.

(L. S.)

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Varnbüler.

---

4. Von Hessen.

Wir Ludwig III,
von Gottes Gnaden
Großherzog von Hessen
und bei Rhein p. p.
Urkunden und bekennnen hiermit:

Nachdem die zwischen Unserem Bevollmächtigten, dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Bayern und dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Württemberg einerseits und dem Bevollmächtigten des Bundesraths der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits am 16. Oktober 1869 zu Bern abgeschlossene Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, welche lautet wie folgt:

(Siehe den Wortlaut hievor.)

Uns vorgelegt und von Uns geprüft worden ist, so erklären Wir, daß Wir die darin enthaltenen Bestimmungen

genehmigen und ratifiziren, auch versprechen, dieselben zu erfüllen und von Unseren Behörden vollziehen zu lassen.

Urkundlich dessen haben Wir das gegenwärtige Ratifications-Instrument vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Siegel versehen lassen.

So geschehen Darmstadt den 18. Januar 1870.

Ludwig.

(L. S.)

Frhr. v. Dalwigk.

Note. Die Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft sind in Bern am 28. Februar 1870 zwischen Herrn Bundesrath Knüsel und dem k. bayerischen Geschäftsträger, Freiherrn v. Bibra, und am 31. März 1870 zwischen Hrn. Bundesrath Knüsel und dem k. württembergischen Konsul in Bern, Hrn. Rooschütz (für Württemberg und Hessen), ausgewechselt worden.

Zugleich wurde das Inkrafttreten der Uebereinkunft, nach Art. 32 derselben, auf den 1. Mai 1870 festgesetzt.



Bundesbeschluß
betreffend
die Literarkonvention zwischen der Schweiz und Baden.

(Vom 16. Christmonat 1869.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 17. Wintermonat 1869,

beschließt:

1. Der zwischen der Schweiz und der Regierung des Großherzogthums Baden unterm 16. Weinmonat 1869 zu Bern abgeschloßenen Uebereinkunft zum Schuze der Rechte an literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst wird hiermit die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.

2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 13. Christmonat 1869.

Der Präsident: Dr. J. Heer.
Der Protokollführer: Schieß.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 16. Christmonat 1869.

Der Vizepräsident: Abr. Stocker.
Der Protokollführer: J. Kern-Germann.

Uebereinkunft

zwischen

der schweizerischen Eidgenoßenschaft und dem Großherzogthum Baden wegen gegenseitigen Schuzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Abgeschloßen den 16. Oktober 1869.
Ratifizirt von der Schweiz am 20. Dezember 1869.
„ „ Baden am 8. Januar 1870.

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht und Prüfung der Uebereinkunft, welche zwischen seinem Bevollmächtigten und demjenigen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden zum gegenseitigen Schuze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst am 16. Oktober dieses Jahres zu Bern abgeschloßen und unterzeichnet worden ist, und welche wörtlich lautet wie folgt:

Friedrich,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Nachdem die zwischen Unserem Bevollmächtigten und dem Bevollmächtigten des Bundesraths der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 16. Oktober vorigen Jahrs zu Bern abgeschlossene und unterzeichnete Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, welche also lautet:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenoßenschaft und Seine Königliche Hoheit **der Großherzog von Baden**, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maßregeln zu treffen, welche ihnen zum gegenseitigen Schuz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zweke beschlossen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenoßenschaft:

den Herrn Joseph Martin Knüsel, Mitglied des Bundesrathes und Vorsteher des eidgenößischen Justiz- und Polizeidepartements;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren Ministerresidenten bei der schweizerischen Eidgenoßenschaft, Kammerherrn und Geheimen Legationsrath Ferdinand von Dusch,

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

I. Für das Großherzogthum Baden giltige Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder andern Schriften, musikalischen Kompositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen im Großherzogthum Baden die Vortheile, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesezlich eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schuz und dieselbe Rechts-

hilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male innerhalb des Großherzogthums Baden veröffentlicht worden sind. Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile nur so lange zustehen, als die Rechte der dem Großherzogthum Baden angehörigen Urheber in der Schweiz geschüzt sind, und sie sollen im Großherzogthum Baden nicht über die Frist hinaus dauern, welche zu Gunsten einheimischer Urheber in dem leztern Staate besteht.

Artikel 2.

Es ist gestattet, im Großherzogthum Baden Auszüge aus Werken, oder ganze Stüke von Werken, welche zum ersten Male in der Schweiz erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesezt, daß diese Veröffentlichungen für Zweke der Kritik oder Literaturgeschichte bestimmt, oder daß sie ausdrüklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

Artikel 3.

Um in den Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts zu gelangen, bedarf es einer besondern Anmeldung oder Niederlegung des zu schüzenden Erzeugnisses nicht; es genügt vielmehr für denjenigen, welcher den Schuz beansprucht, der Nachweis, daß er selbst Urheber des Erzeugnisses sei, oder seine Rechte von dem Urheber herleite.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikel 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel 5.

Den Originalwerken werden die in der Schweiz veranstalteten Uebersezungen einheimischer oder fremder Werke ausdrük-

lich gleichgestellt. Demgemäß sollen diese Uebersezungen rüksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung im Gebiete des Großherzogthums Baden den im Artikel 1 festgesezten Schuz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zwek des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersezer in Beziehung auf seine eigene Uebersezung zu schüzen, keineswegs aber dem ersten Uebersezer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersezungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel 6.

Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersezung vorbehalten hat, soll, vom Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersezung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersezung desselben Werkes im Großherzogthum Baden geschüzt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Das Originalwerk muß auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz an gerechnet, erfolgte Anmeldung auf dem Ministerium des Innern in Karlsruhe eingetragen werden. Die Anmeldung ist schriftlich an dieses Ministerium zu richten.

   Die Eintragung erfolgt in ein besonderes zu diesem Zweke geführtes Register und soll keinen Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben. Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehältlich der gesezlichen Stempelabgabe.

2) Der Verfasser muß an der Spize seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersezung vorzubehalten, angezeigt haben.

3) Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersezung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nac

Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil und binnen einem Zeitraume von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechtet, vollständig erschienen sein.

4) Die Uebersezung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersezung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung und, sofern das Werk in mehrere Bände zerfällt, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrükt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersezungsrechts in diesem Artikel festgesezten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Verfasser dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersezung derselben oder die Aufführung der Uebersezung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersezung drei Monate nach dem Erscheinen des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen gebunden, welche dem Verfasser eines Originalwerkes durch die Artikel 1 und 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft auferlegt sind.

Artikel 7.

Die gesezlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersezer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersezern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 8.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche

aus den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken des Großherzogthums Baden abgedrukt oder übersezt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruk von Artikeln aus in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Verfasser in der Zeitung oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruk untersagen. In keinem Falle soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Plaz greifen können.

Artikel 9.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 unbefugter Weise vervielfältigt sind, ist vorbehältlich der im Artikel 10 getroffenen Bestimmung im Gebiete des Großherzogthums Baden verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in der Schweiz oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Artikel 10.

Die großherzoglich badische Regierung wird im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwikelungen treffen, in welche die ihrem Gebiete angehörigen Verleger, Druker, Buch- oder Kunsthändler durch den Besiz und Verkauf solcher Vervielfältigungen schweizerischer, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor dem Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedrukt werden.

Die Anordnungen sollen sich auch auf Abklatsche (clichés), Holzstöke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstreken, welche sich in den Magazinen bei den

badischen Verlegern oder Drukern befinden und schweizerischen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Abklatsche, Holzstöke und gestochenen Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahren, von dem Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benuzt werden dürfen.

Artikel 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht der Regierungen beschränken, die Einfuhr solcher Bücher in ihre Staaten zu verbieten, welche nach ihren inneren Gesezen oder in Gemäßheit ihrer Verabredungen mit andern Staaten für Nachdrüke erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel 12.

In Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird die Beschlagnahme der unbefugten Nachbildungen stattfinden, und die Gerichte werden die durch das Gesez bestimmten Strafen zur Anwendung bringen, und zwar in gleicher Weise, wie wenn der Eingriff zum Nachtheile eines im Bereich des Großherzogthums Baden erschienenen Werkes oder Erzeugnisses begangen worden wäre.

Die eine Nachbildung erweisenden Merkmale werden von den Gerichten im Großherzogthum Baden nach der daselbst in Kraft bestehenden Gesezgebung bestimmt werden.

II. Für die Schweiz giltige Bestimmungen.

Artikel 13.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 werden gleichermaßen für den Schuz des im Großherzogthum Baden gehörig erworbenen Eigenthums an Werken des Geistes oder der Kunst als Gegenrecht in der Schweiz Anwendung finden.

Artikel 14.

Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Civilentschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen, zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft zum Nuzen der dem Großherzogthum Baden angehörigen Eigenthümer literarischer und künstlerischer Werke die Bestimmungen des Artikel 13 und der nachfolgenden Artikel 15 bis 30 in Anwendung bringen.

Es ist, immerhin unter Vorbehalt der im Artikel 31 verabredeten Gewährleistungen, verstanden, daß diese Bestimmungen ersezt werden können durch gesezliche Vorschriften, welche die zuständigen Behörden der Schweiz unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen in Bezug auf das literarische oder künstlerische Eigenthum beschließen mögen.

Artikel 15.

Die im Artikel 6 vorgesehene Eintragung derjenigen im Gebiete des Großherzogthums Baden veröffentlichten Werke, deren Verfasser sich das Recht auf die Uebersezung vorbehalten wollen, hat innerhalb der in besagtem Artikel angesezten Fristen bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern zu erfolgen.

Artikel 16.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Kompositionen oder Arrangements, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen anderen gleichartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Künste, welche zum ersten Male in dem Gebiete des Großherzogthums Baden veröffentlicht werden, genießen in der Schweiz zum Schuze ihrer Eigenthumsrechte die in den nachfolgenden Artikeln näher bezeichneten Rechte.

Artikel 17.

Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche im Gebiete des Großherzogthums Baden zum ersten Male

veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schuz, welcher in lezterem Lande den Verfassern oder Tonsezern der am meisten begünstigten Nation bezüglich der Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewährt ist oder künftighin gewährt werden wird.

Artikel 18.

Das in der Schweiz gemäß den Bestimmungen der vorgehenden Artikel erworbene Eigenthumsrecht an den im Artikel 16 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Urheber während seiner ganzen Lebenszeit, und insofern er vor dem Ablaufe des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger.

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Urhebers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während sechs Jahren, vom Tode des Urhebers an, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schuzfrist dreißig Jahre nach diesem Todesfalle. Die Dauer des Eigenthumsrechts auf Uebersezungen hingegen ist auf fünf Jahre gemäß dem, was im Artikel 6 festgesezt ist, beschränkt.

Artikel 19.

Jede Vervielfältigung eines im Artikel 16 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft veranstaltet wird, soll als Nachdruk bestraft werden.

Artikel 20.

Wer wissentlich nachgedrukte Gegenstände auf schweizerischem Gebiete verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, ist mit den gegen den Nachdruk angedrohten Strafen zu belegen.

Artikel 21.

Der Nachdruker ist mit einer Buße von wenigstens hundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken und der Verkäufer mit einer Buße von wenigstens fünf und zwanzig Franken bis auf höchstens fünfhundert Franken zu belegen; sie sind außerdem verbunden, dem Eigenthümer für den ihm verursachten Nachtheil Ersaz zu leisten.

Sowohl gegen den Nachdruker, als gegen den Einbringer und den Verkäufer ist auf Wegnahme der Nachdruksausgabe (Artikel 19) zu erkennen. In allen Fällen können die Gerichte auf Verlangen der Civilpartei verfügen, daß derselben die nachgebildeten Gegenstände, auf Abschlag des ihr zugesprochenen Schadenersazes, zugestellt werden.

Artikel 22.

In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös aus den weggenommenen Gegenständen dem Eigenthümer auf Abschlag des ihm erwachsenen Schadens auszuhändigen; der Rest seiner Entschädigung ist im gewöhnlichen Rechtswege zu verfolgen.

Artikel 23.

Der Eigenthümer eines literarischen oder künstlerischen Werkes kann, kraft Verfügung der zuständigen Behörde, mit oder ohne Beschlagnahme eine detaillirte Bezeichnung oder Beschreibung der Erzeugnisse vornehmen lassen, welche nach seiner Behauptung in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft zu seinem Schaden nachgemacht sind.

Die Verfügung ist auf einfachen Antrag des Eigenthümers im Falle unbefugter Uebersezung zugleich auf den Vorweis der die Eintragung des Originals bestätigenden Bescheinigung zu erlassen. Erforderlichenfalls hat die Verfügung die Bezeichnung eines Sachverständigen zu enthalten.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter von dem Kläger eine Kautionssumme verlangen, die zu erlegen ist, bevor zur Beschlagnahme geschritten wird.

Dem Inhaber der beschriebenen oder unter Beschlag gelegten Gegenstände ist Abschrift der Verfügung und der die Erlegung der etwaigen Kautionssumme bestätigenden Bescheinigung zuzustellen; alles bei Vermeidung der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Artikel 24.

Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so wird die Beschreibung oder Beschlagnahme von Rechts wegen hinfällig, unbeschadet der Entschädigung, welche etwa verlangt werden kann.

Artikel 25.

Die Verfolgung vor den schweizerischen Gerichten wegen der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen findet nur auf Antrag des beschädigten Theils oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Artikel 26.

Die Klagen auf Nachbildung literarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirks anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder Feilhaltung stattgefunden hat. Die Civilklagen sind summarisch zu verhandeln.

Artikel 27.

Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesezten Strafen dürfen nicht gehäuft werden.

Für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen darf keine härtere Strafe erkannt werden als diejenige, welche auf die am schwersten zu ahndende unter diesen Handlungen zu verhängen sein würde.

Artikel 28.

Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und die ganze oder auszugsweise Einrükung desselben in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen, und zwar alles auf Kosten des Verurtheilten.

Artikel 29.

Die im Artikel 21 bestimmten Strafen können bei Rükfällen verdoppelt werden. Ein Rükfall ist verhanden, wenn gegen den Angeklagten in den fünf vorangegangenen Jahren ein Urtheil wegen eines gleichartigen Vergehens gefällt worden ist.

Artikel 30.

Beim Vorhandensein mildernder Umstände können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 31.

Die vertragschließenden Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn eine neue Gesezgebung über die darin behandelten Gegenstände im einen oder andern Lande oder in beiden Ländern eine solche Revision wünschenswerth machen sollte; es ist jedoch verstanden, daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für beide Länder verbindlich bleiben werden, bis sie im gemeinsamen Einverständniß abgeändert sind.

Wenn die gegenwärtig im Gebiet des Großherzogthums Baden dem Schuz des literarischen und künstlerischen Eigenthums gewährten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden sollten, so würde die schweizerische Regierung befugt sein, die Bestimmungen dieses Vertrages

durch die neuen, von der Gesezgebung des Großherzogthums erlassenen Vorschriften zu ersezen.

Artikel 32.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vor dem 31. Januar 1870 ratifizirt werden, und vier Wochen nach erfolgtem Austausche der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Die Uebereinkunft bleibt sodann für die Dauer des am 13. Mai laufenden Jahres zu Berlin zwischen dem deutschen Zollvereine und der Schweiz abgeschlossenen Handelsvertrages in Kraft.

So geschehen zu Bern, den 16. Oktober 1869.

(L. S.) (Gez.) **J. M. Knüsel.** (L. S.) (Gez.) **F. v. Dusch.**

erklärt auf Grund der vom schweizerischen Nationalrathe unterm 13. und vom schweizerischen Ständerathe unterm 16. laufenden Monats ausgesprochenen Genehmigung den vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalte nach als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenoßenschaft, denselben, so weit es von dieser abhangt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom

Uns vorgelegt und von Uns geprüft worden ist, so erklären Wir, daß Wir diese Uebereinkunft in allen ihren Theilen genehmigen und ratifiziren, auch versprechen, dieselbe zu erfüllen und von Unseren Behörden vollziehen zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir die gegenwärtige Fertigung eigenhändig unterzeichnet

Kanzler der Eidgenoßenschaft unterschrieben und mit dem eidgenößischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den zwanzigsten Dezember Eintausend achthundert neun und sechzig (20. Dezember 1869).

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
(L. S.)
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

und derselben Unser Staatssiegel beidrücken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Carlsruhe, am achten Januar Eintausend Achthundert und siebenzig, Unserer Regierung des achtzehnten.

Friedrich.

(L. S.)

v. Freydorf.

Note. Die Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft sind in Bern den 29. März 1870 vom Herrn Bundesrath Knüsel und in Stuttgart den 2. April 1870 vom großherzoglich badischen Ministerresidenten Herrn von Dusch ausgewechselt worden.

Zugleich wurde das Inkrafttreten der Uebereinkunft, nach Art. 32 derselben, auf den 1. Mai 1870 festgesetzt.

Vollziehungsverordnung

zu

den Uebereinkünften zwischen der Schweiz und Baden, Bayern, Württemberg und Hessen über den gegenseitigen Schuz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

(Vom 13. April 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung der zwischen der Schweiz und Baden, Bayern, Württemberg und Hessen am 16. Weinmonat 1869 abgeschloßenen Uebereinkunft über den gegenseitigen Schuz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst,

beschließt:

Art. 1. Schweizerische Verleger, Druker, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, welche Nachdrüke und Nachbildungen literarischer oder künstlerischer Erzeugnisse, deren Eigenthümer Bürger der Staaten Baden, Bayern, Württemberg und Hessen sind, veranstaltet haben, gegenwärtig veranstalten oder deren Verkauf betreiben, und die sich das Recht zum freien Verkauf der noch vorhandenen oder im Erscheinen begriffenen Exemplare solcher Veröffentlichungen in der Schweiz sichern wollen, haben sich zu diesem Zweke bei der obersten Polizeibehörde ihres Kantons oder derjenigen Stelle, welche hiefür von der Regierung

des Kantons bezeichnet werden wird, binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung an gerechnet, schriftlich anzumelden.

Art. 2. Die Meldung muß enthalten:

1) Den Namen und den Siz der anmeldenden Firma.

2) Den vollständigen Titel des nachgedrukten Werkes nebst Angabe, ob dasselbe schon vollständig oder erst theilweise erschienen sei; im leztern Falle muß beigefügt werden, wie stark die Auflage der erschienenen Theile gewesen und welche Bände oder Lieferungen noch ausstehen.

   Wenn es sich um ein nachgebildetes Erzeugniß der Kunst handelt, so soll die Anmeldung eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes enthalten nebst Angabe des zu seiner Erzeugung verwendeten und dienenden Mittels (Cliché, Holzstok, gestochene Platte, Lithographiestein u. dergl.).

3) Angabe der Anzahl der vorräthigen Exemplare und Abzüge.

Art. 3. Die vorhandene Anzahl von Exemplaren der angemeldeten literarischen Nachdrüke und künstlerischen Nachbildungen kann jezt und später in der Schweiz ohne Anstand ausgelegt und verkauft werden.

Nachdrukausgaben literarischer Werke, welch' erstere im Erscheinen begriffen sind, dürfen vollendet und in der Schweiz verkauft werden; jedoch darf die Auflage der noch zu veröffentlichenden Bände oder Lieferungen nicht stärker sein als diejenige der bereits erschienenen Bände oder Lieferungen.

Ebenso ist es gestattet, daß Abklatsche (Clichés), Holzstöke, gestochene Platten jeder Art, sowie Lithographiesteine, welche unbefugte Nachbildungen von Originalien bilden, deren Eigenthümer Bürger der Staaten Baden, Bayern, Württemberg und Hessen sind, noch während vier Jahren, vom 1. Mai 1870 an gerechnet, zu gebrauchen und die damit erzeugten Kunstgegenstände zum Verkauf zu bringen.

Art. 4. Zur Unterscheidung und Legitimirung der nach dem vorstehenden Artikel noch frei verkaufbaren Exemplare und Abzüge von solchen unbefugten Nachdrüken und Nachbildungen, welche erst später veranstaltet und zum Verkauf gebracht werden möchten und als solche den in der Uebereinkunft vorgesehenen Strafen unterliegen, werden jene einzeln mit einem besondern Zeichen versehen, welches mittelst eines, in allen Kantonen identischen Stempels aufgedrükt wird.

Art. 5. Diese Stempelung soll, so weit es die vorräthigen Exemplare bereits erschienener Nachdrüke und Nachbildungen betrifft, inner der Frist von 8 Wochen nach Schluß des Anmeldungstermins (Art. 1) ausgeführt sein und ist in Betreff derjenigen Exemplare, Abdrüke, Stiche oder Lithographien, welche gemäß Art. 3 erst später erstellt werden, jeweilen dann einzuholen, wenn dieselben zum Verkauf gebracht werden sollen.

Die Stempelung wird vorgenommen durch die von den Kantonsregierungen zu diesem Zweke bezeichneten Beamten.

Dieselben fertigen über die Inventarisirung und Stempelung der Exemplare jedes bezüglichen literarischen Werkes oder Kunsterzeugnisses ein besonderes Protokoll aus, in welchem der Tag und Ort der Stempelung und die Anzahl der gestempelten Exemplare angemerkt wird. Das Original dieses Protokolles bleibt in der Verwahrung der betreffenden kantonalen Behörde; den Eigenthümern der gestempelten Bücher und Kunsterzeugnisse werden Abschriften der bezüglichen Protokolle zugestellt, für welche zur Dekung der mit der Stempelung verbundenen Kosten 5 bis 10 Franken gefordert werden können.

Art. 6. Nach Ablauf der im Art. 5 für die Stempelung vorgesehenen Frist kann jeder nicht gestempelte, zum Verkauf gebrachte oder vom Herausgeber versandte Nachdruk und jede derartige Nachbildung von Schriftwerken und Kunsterzeugnissen, deren Eigenthümer Bürger der Staaten Baden, Bayern, Würtemberg und Hessen sind, mit Beschlag belegt werden. Im

Kleinverkauf darf jeder unbefugte, ungestempelte Nachdruk und jede unbefugte, ungestempelte Nachbildung, welche nach Ablauf besagter Frist noch vorgefunden würde, mit Beschlag belegt und weggenommen werden.

Art. 7. Jede Nachahmung, Fälschung oder betrügliche Anwendung des Stempels wird nach den Vorschriften der kantonalen Geseze bestraft.

Art. 8. Das eidg. Departement des Innern wird im Uebrigen mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, welche im Bundesblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in die offizielle Gesezsammlung der Eidgenoßenschaft aufgenommen werden soll.

Bern, den 13. April 1870.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Konkordat

zwischen

den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg, betreffend die Fischerei im Neuenburgersee.

Abgeschloßen den 16. August 1869.
Genehmigt von den Großen Räthen der Kantone Freiburg, Waadt und Neuenburg, und zwar
von Freiburg den 20. November 1869.
„ Waadt den 29. „ „
„ Neuenburg den 21. Februar 1870.
Vom Bundesrath genehmigt am 11. Mai 1870.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Fischrecht in den Gewässern des Neuenburgersees ist Eigenthum der Stände Freiburg, Waadt und Neuenburg, mit Ausnahme desjenigen Theiles des Sees, welcher als vom Kanton Bern abhängig betrachtet werden kann.

Art. 2. Um auf dem Neuenburgersee die Fischerei betreiben zu können, müssen die Be-

Chapitre premier.

Dispositions générales.

Art. 1er Le droit de pêche dans les eaux du lac de Neuchâtel est la propriété des Etats de Fribourg, de Vaud et de Neuchâtel, sauf en ce qui concerne la partie de ce lac qui peut être considérée comme dépendant du Canton de Berne.

Art. 2. Pour exercer la pêche sur le lac de Neuchâtel, les habitants des Can-

wohner der Kantone Freiburg, Waadt und Neuenburg Inhaber eines Fischereipatentes sein, welches ihnen durch die Oberamtmänner oder Staatseinnehmer des Bezirkes ihres Wohnortes gegen Bezahlung der im Art. 10 festgestellten Gebühr ausgestellt wird.

Art. 3. Der Ertrag der Patente für die Fischerei in den Gewässern des Neuenburgersees wird zu Drittheilen unter den Ständen Freiburg, Waadt und Neuenburg getheilt.

Demzufolge werden die Finanzdirektionen der Konkordatskantone am Ende eines jeden Jahres einander die Rechnungen über das von ihnen diesfalls Bezogene mittheilen und die Vertheilung vornehmen.

Kapitel II.

Von den Fischereipatenten.

Art. 4. Die Patente werden ertheilt für die Dauer eines Jahres, vom 1. Januar bis 31. Christmonat, und müssen jedes Jahr erneuert werden.

Art. 5. Um ein Patent zu erlangen, muß man zwanzig

tons de Fribourg, de Vaud et de Neuchâtel devront être porteurs d'un permis de pêche qui leur sera délivré par les préfets ou receveurs du district de leur domicile, contre le paiement de la finance fixée à l'art. 10.

Art. 3. Le produit des permis de pêche délivrés pour les eaux du lac de Neuchâtel sera réparti par tiers, entre les Etats de Fribourg, de Vaud et de Neuchâtel.

En conséquence, à la fin de chaque année, les départements des finances des dits Etats concordataires se communiqueront les comptes de leur perception et en opéreront la répartition.

Chapitre II.

Des permis de pêche.

Art. 4. Les permis sont délivrés pour le terme d'une année, dès le 1er Janvier au 31 Décembre. Ils sont annuels et doivent être renouvelés chaque année.

Art. 5. Pour obtenir un permis, il faut être âgé de

Jahre alt und in einem der Kantone Freiburg, Waadt oder Neuenburg wohnhaft sein. Das Patent kann indessen auch einem Minderjährigen ertheilt werden auf Verlangen seines Vaters, seiner Mutter, wenn sie die väterliche Gewalt über ihn ausübt, oder seines Beistandes.

Es können kein Patent erhalten diejenigen, welche wegen Uebertretung der Fischereipolizei bestraft worden sind und die auferlegte Geldbuße nicht entrichtet haben.

Art. 6. Die Patente sind persönlich und theilen sich in zwei Klassen, nämlich:

a. Fischereipatente erster Klasse, welche das Recht geben, mit allen im Art. 13 erwähnten Garnen zu fischen.

b. Fischereipatente zweiter Klasse, welche das Recht geben, mit allen im Art. 13 erwähnten Garnen zu fischen, mit Ausnahme des großen Garns.

Art. 7. Der Patentirte kann zwei oder höchstens drei Gehilfen verwenden. Er ist jedoch persön-

vingt ans et être domicilié dans l'un des Cantons de Fribourg, de Vaud ou de Neuchâtel. Un permis peut toutefois être délivré à un mineur, sur la demande de son père, de sa mère exerçant la puissance paternelle, ou de son tuteur.

Ne peuvent obtenir des permis, les personnes qui ont été punies pour contravention à la police de la pêche et qui n'auraient pas payé l'amende encourue.

Art. 6. Les permis sont personnels. Ils se divisent en deux classes, savoir:

a. Les permis de pêche de première classe, donnant droit de pêcher avec tous les filets mentionnés à l'art. 13.

b. Les permis de pêche de seconde classe, donnant droit de pêcher avec les filets mentionnés à l'art. 13, à l'exclusion du grand filet.

Art. 7. Le titulaire peut avoir deux ou trois aides au plus. Il est responsable per-

lich für deren Uebertretungen des Konkordates verantwortlich.

sonnellement de leurs actes de contravention au présent concordat.

Art. 8. Die Gehilfen, welche in Abwesenheit des Patentirten oder seines vorher durch die höhere Behörde genehmigten Stellvertreters fischen, werden als widerrechtlich fischend betrachtet, und den im Art. 29 festgesezten Strafen unterworfen.

Art. 8. Les aides qui pêcheraient en l'absence du titulaire du permis ou de son remplaçant agréé préalablement par l'autorité supérieure, seront considérés comme pêchant sans droit et passibles des amendes statuées à l'art. 29.

Art. 9. Die Träger dieser Patente haben das Recht, auf der ganzen Ausdehnung des Sees zu fischen, ohne Unterschied der Kantonsgrenzen.

Art. 9. Les porteurs de ces permis ont le droit de pêcher sur toute l'étendue du lac, sans distinction de limites cantonales.

Art. 10. Es wird für jedes Patent erster Klasse eine Gebühr von zwanzig Franken und für jedes Patent zweiter Klasse eine solche von fünfzehn Franken bezahlt.

Art. 10. Il sera payé pour chaque permis de pêche de première classe une finance de vingt francs, et pour chaque permis de pêche de seconde classe une finance de quinze francs.

Art. 11. Ein besonderes Reglement wird das Formular und die Art der Ausfertigung der Patente näher bestimmen.

Art. 11. Un règlement particulier déterminera plus spécialement la formule et le mode d'expédition des permis.

Kapitel III.

Fischfangspolizei.

Art. 12. Der Fischfang mit der Leine in der Hand ist das ganze Jahr frei.

Chapitre III.

Police de la pêche.

Art. 12. La pêche à la ligne flottante tenue à la main demeure libre en toute saison.

Art. 13. Auf dem Neuenburgersee ist der Gebrauch folgender Garne erlaubt:

a. Das große Garn, oder Gropeyre;
b. das Zinettagarn;
c. das Revingarn;
d. das Brachslen-Netz, la retorza genannt;
e. das Fävitnetz, l'orbe oder ès orba genannt;
f. das Eglinetz, la pallianza genannt;
g. das Grundelnetz, goujonnière genannt;
h. die Fäden oder Angeln und Schäubli, die Schleppleinen;
i. das Jagdnetz, die chasseuse genannt;
k. die Berfous oder berfollets.

Art. 14. Der Gebrauch von Garnen oder Netzen, welche im Art. 13 nicht angegeben oder die nicht von der vorgeschriebenen Weite sind, ist ausdrücklich verboten.

Dieses Verbot erstrekt sich insbesondere auf folgende Garne:

a. Die Tragella von 300 bis 350 Maschen mit dem Sak in Form eines Bienenkorbes;

Art. 13. Les filets dont l'usage est permis sur le lac de Neuchâtel sont les suivants:

a. Le grand filet, soit la gropeyre;
b. la monte, soit la zinetta;
c. le revin;
d. la retorza;
e. l'orbe, soit ès orba;
f. la pallianza;
g. la goujonnière trémaillée et autres;
h. les fils ou hameçons dits fils dormants, les lignes traînantes et les torchons;
i. la chasseuse;
k. les berfous ou berfollets.

Art. 14. L'usage des filets ou engins non spécifiés à l'art. 13 ou qui n'auraient pas les dimensions prescrites, est expressément défendu.

Les engins suivants sont spécialement compris dans cette défense:

a. La tragelle de 300 à 350 mailles avec le sac en forme de ruche;

b. das Rundgarn, filarrion genannt, unten mit bleiernen Kugeln behängt;
c. die Schußwaffen, Harpune, Gehr und der Gebrauch des Lichtes bei Nacht;
d. die großen Reußen (nansoires oder nasses).

Art. 15. Es ist jeder Zeit verboten, näher als 50 Ruthen von der Einmündung der Flüsse oder Bäche zu fischen, um die Fische am Auf- und Niedersteigen zu hindern.

Art. 16. Der Gebrauch von Kalkwasser, Brechnüssen (Krähenaugen) und Fischkörnern (coque du Levant), oder von allen andern Mitteln zur Betäubung oder Vergiftung der Fische, ist ausdrücklich verboten.

Art. 17. Der Fang der jungen Egli, der Tausend-Nägetli, Heuerlinge und Bläulinge ist zu allen Zeiten verboten, sowie derjenige anderer kleiner Fische mit Ausnahme der Grundeln, ronzons und Weißfische.

Art. 18. Es ist verboten, Hechte und Ritter, welche nicht acht Zoll (24 Centimeter), sowie Forellen oder andere Fische,

b. le filarrion ou filet-arriar, garni au bas de balles de plomb;
c. les armes à feu, les harpons, les tridents et la lumière pendant la nuit;
d. les nansoirs ou nasses.

Art. 15. Il est défendu en tout temps de pêcher à moins de cinquante perches de l'embouchure des rivières ou ruisseaux, pour empêcher le poisson de monter ou descendre.

Art. 16. L'emploi de l'eau de chaux, de la noix vomique, de la coque du Levant ou de tout autre ingrédient destiné à engourdir ou empoisonner le poisson, est expressément interdit.

Art. 17. La pêche des perchettes, des milcantons, des blavins, bluvins ou fretin, est défendue dans tous les temps, ainsi que celle de tout autre petit poisson, à l'exception des goujons, des ronzons et des ables.

Art. 18. Il est défendu de pêcher, de colporter, de vendre des brochets et ombres-chevaliers qui n'auraient pas

welche nicht 6 Zoll (18 Centimeter) lang sind, zu fangen, zu kolportiren oder zu verkaufen.

Die oben bemerkten Dimensionen werden berechnet von den Augen an bis zum Anfang des Schweifes.

Jeder Fisch von einer der oben angegebenen Arten, der kleiner ist als das bezeichnete Maß, muß sogleich wieder in den See geworfen werden.

Art. 19. Der Hechtfang ist untersagt vom 1. März bis 15. April, der Barschfang vom 15. April bis 15. Mai, der Ballenfang vom 1. bis 15. Wintermonat für Uferballen und vom 1. bis 30. Januar für Grundballen.

Art. 20. Das Verbot, Fische zu fangen, wie es durch die Art. 17, 18 und 19 ausgesprochen ist, schließt auch das Verbot in sich, diese Fische auf dem Markte feilzubieten, zu kolportiren oder zu verkaufen.

Art. 21. Die Weite der Maschen der im Art. 13 angeführten erlaubten Netze ist im

la longueur de huit pouces (24 centimètres), des truites et tout autre poisson ayant moins de six pouces (18 centimètres).

Les dimensions ci-dessus seront prises de l'oeil à la naissance de la queue.

Tout poisson de l'une des espèces ci-dessus indiquées plus petit que la mesure déterminée, devra immédiatement être rejeté au lac.

Art. 19. La pêche du brochet est interdite du 1er Mars au 15 Avril; celle de la perche du 15 Avril au 15 Mai, et celle de la palée du 1er au 15 Novembre pour la palée des bords, et du 1er au 30 Janvier pour celle du profond.

Art. 20. La défense de pêcher le poisson, prononcée par les art. 17, 18 et 19, emporte aussi la défense d'exposer ces poissons en vente sur les marchés, de les colporter et de les vendre.

Art. 21. Les dimensions de la maille des filets permis et spécifiés à l'art. 13, sont

Minimum regulirt auf zehn Linien (3 Centimeter) von Knopf zu Knopf.

Die Weite der Maschen oder Letsche für die Bondelières und Goujonnières, die hauptsächlich zum Fangen des Köders dienen, wird im gegenwärtigen Beschluß nicht normirt; jeder Fischer kann dieselbe nach seinem Gutdünken einrichten.

Art. 22. Die Weite der Maschen der Garne kann zu jeder Zeit durch die Landjäger, die Polizeiagenten und jeden andern Vorgesetzten der Fischfangpolizei untersucht werden.

Art. 23. Die Inhaber von Patenten sind gehalten, auf den fliegenden Zeichen, die sie an ihre Netze und an die Fäden und Schäubli befestigen, die Anfangsbuchstaben ihrer Vor- und Zunamen zu bemerken.

Kapitel IV.

Uebertretungen und Strafen.

Art. 24. Die Lokalbehörden, das Landjägerkorps und alle andern Polizeibeamten sind gehalten, über die Vollziehung des gegenwärtigen Konkordates zu wachen.

réglées en minimum à dix lignes (3 centimètres) de nœud à nœud.

Les dimensions de la maille des bondelières et des goujonnières servant essentiellement à prendre les amorces, ne sont point réglées par le présent arrêté, chaque pêcheur pouvant leur donner celles qu'il juge convenables.

Art. 22. Les dimensions de la maille des filets pourront être vérifiées en tout temps par les gendarmes, agents de police et tous autres préposés à la police de la pêche.

Art. 23. Les porteurs de permis sont tenus d'empreindre, sur les marques flottantes qu'ils fixent à leurs filets, ainsi qu'aux fils dormants, les initiales de leurs noms et prénoms.

Chapitre IV.

Contraventions et peines.

Art. 24. Les autorités locales, la gendarmerie et tous autres préposés à la police sont tenus de surveiller l'exécution du présent concordat.

Es ist förmlich festgesezt, daß zu diesem Zweke von jeder Territorialbegrenzung abgesehen wird, so daß alle Polizeibeamten eines der Konkordatskantone das Recht zur Untersuchung in einem andern Kanton ausüben können und umgekehrt.

Sie können demzufolge von den Fischern die Vorweisung ihrer Garne verlangen, um entweder selbst oder durch Sachverständige zu untersuchen, ob sie in Bezug auf die Einhaltung der Kategorien gestatteter Garne, die Weite der Maschen, die Stempelung und die fliegenden Zeichen, womit sie versehen sein sollen, in Ordnung sind.

Dieselben Polizeibeamten und Angestellten sind ermächtigt, die Schiffe der Fischer zu besteigen, um sie zu untersuchen und sich zu überzeugen, ob sie ebenfalls in Ordnung sind und keine, in Uebertretung des gegenwärtigen Konkordates gefangenen Fische enthalten.

Art. 25. Auch die Inhaber von Fischereipatenten haben das Recht, von den übrigen Fischern die Vorzeigung ihrer Erlaubnißscheine zu verlangen, und kön-

Il est formellement admis que toute délimitation territoriale est supprimée dans ce but, et que tous agents de police d'un Canton concordataire pourront exercer le droit de visite sur un autre Canton et réciproquement.

Ils pourront, en conséquence, exiger des pêcheurs l'exhibition de leurs filets, afin de juger, soit par eux-mêmes, soit par des experts, s'ils sont en règle sous les points de vue de l'espèce de filets autorisés, de la dimension de leurs mailles et des marques flottantes dont ils doivent êtres munis.

Ces mêmes employés et préposés sont autorisés à monter sur les bateaux des pêcheurs pour les visiter et s'assurer pareillement s'ils sont en règle et s'ils ne contiennent pas des poissons pêchés en contravention aux dispositions du présent concordat.

Art. 25. Les porteurs de permis de pêche sont aussi en droit d'exiger des autres pêcheurs l'exhibition de leurs permis et peuvent les dénon-

nen dieselben in Uebertretungsfällen zur Anzeige bringen.

cer s'ils les trouvent en contravention.

Art. 26. Jede Zuwiderhandlung gegen das gegenwärtige Reglement muß innerhalb 48 Stunden angezeigt werden. Der Rapport wird geschrieben, datirt und unterzeichnet.

Art. 26. Toute contravention au présent règlement doit être dénoncée dans les 48 heures. Le rapport est écrit, daté et signé.

Art. 27. Es ist verboten, an Sonntagen und an den vom Staate anerkannten religiösen Festen zu fischen.

Immerhin aber sind die Inhaber von Patenten nur verpflichtet, sich diesfalls an die Geseze und Reglemente des Kantons ihres Wohnortes zu halten.

Art. 27. Il est défendu de pêcher les dimanches et jours de fêtes religieuses reconnues par l'Etat.

Toutefois, les porteurs de permis de pêche ne seront tenus de se conformer qu'aux lois et règlements du Canton de leur domicile.

Art. 28. Mit einer Gefängnißstrafe von 15 Tagen und einer Geldbuße von 150 Franken werden diejenigen bestraft, welche in Uebertretung des Art. 16 Droguerien und Lokmittel ins Wasser werfen, die zur Vergiftung der Fische dienen.

Im Rükfall können sie mit Gefängniß bis auf hundert Tage bestraft werden.

Art. 28. Seront punis de 15 jours de prison et d'une amende de fr. 150 ceux qui, en contravention à l'art. 16, jettent dans l'eau des drogues et appâts de nature à empoisonner le poisson.

En cas de récidive, ils peuvent être condamnés à cent jours d'emprisonnement.

Art. 29. In eine Geldbuße von 30 bis 75 Fr. verfallen:

Art. 29. Sont punis d'une amende de fr. 30 à fr. 75:

a. Diejenigen, welche fischen ohne im Besitze eines Patents zu sein;

b. diejenigen, welche mit verbotenen Netzen oder Garnen fischen;

c. diejenigen, welche zu verbotener Zeit fischen;

d. die Uebertreter des Art. 15.

Art. 30. In eine Geldbuße von 10 bis 15 Fr. verfallen:

a. Diejenigen patentirten Fischer, welche eine größere Anzahl von Gehilfen verwenden als im Art. 7 festgestellt ist;

b. die Fischer, welche die Fische von geringerm Maße als das im Art. 18 bezeichnete, nicht sogleich in den See werfen;

c. diejenigen, welche mit Netzen oder Fäden oder Schäubli fischen, deren fliegende Zeichen nicht ihren Namen tragen;

d. diejenigen, welche in Uebertretung des Art. 27 mit den im Art. 13 bezeichneten Garnen fischen;

a. Ceux qui pêchent sans être porteurs de permis;

b. ceux qui pêchent avec des filets ou engins défendus;

c. ceux qui pêchent dans le temps où la pêche est interdite;

d. ceux qui contreviennent à l'art. 15.

Art. 30. Sont punis d'une amende de fr. 10 à fr. 15:

a. Les pêcheurs porteurs de permis qui emploieraient un plus grand nombre d'aides que celui qui est fixé à l'art. 7;

b. les pêcheurs qui ne rejetteraient pas immédiatement dans le lac les poissons qui n'ont pas la mesure déterminée à l'art. 18;

c. ceux qui pêchent avec des filets et aux fils dormants, avec des marques flottantes qui n'ont pas leurs noms;

d. ceux qui pêchent en contravention à l'art. 27, avec les engins spécifiés à l'art. 13;

e. diejenigen, welche in Uebertretung der Art. 17, 18, 19 und 20 Fische feilbieten, kolportiren oder verkaufen;

f. diejenigen, welche mit Garnen fischen, deren Maschen nicht die im Art. 21 bestimmte Weite haben.

Art. 31. Mit Konfiszirung der Fische und einer Geldbuße von 30 Franken werden bestraft diejenigen, welche kleine Fische, junge Egli, Tausend-Mägetli, Heuerlinge ꝛc., fangen; außer in dem in Art. 17 erwähnten Falle.

Art. 32. Die Strafen und Geldbußen werden von der kompetenten Verwaltungs-, Gerichts- oder Polizeibehörde desjenigen Kantons ausgesprochen, in welchem die Uebertretung stattgefunden hat.

Wenn die gleiche Uebertretung auf zwei oder drei Gebieten begangen wurde, oder wenn diesfalls Zweifel waltet, so wird die Strafe durch die kompetente Behörde des Wohnortes des Schuldigen erkannt.

Alle Urtheile werden von jedem Konkordatskanton vollzogen, wenn sie auch nicht durch seine

e. ceux qui exposent en vente, colportent ou vendent du poisson en contravention aux art. 17, 18, 19 et 20;

f. ceux qui pêchent avec des filets dont les mailles n'ont pas les dimensions fixées à l'art. 21.

Art. 31. Sont punis par la confiscation du poisson et par une amende de fr. 30 ceux qui pêchent le petit poisson, les perchettes, les milcantons, les blavins, etc., hors le cas prévu à l'art. 17.

Art. 32. Les peines et amendes sont prononcées par les autorités administratives, judiciaires ou de police compétentes, dans le Canton où la contravention a été commise.

Si, pour la même contravention, deux ou trois territoires ont été empruntés, ou s'il y a doute, la peine est prononcée par l'autorité compétente du domicile du délinquant.

Toute sentence sera exécutée par chaque Canton concordataire, quoique non ren-

Gerichte ausgefällt sind, gleich als ob sie durch die eigenen Gerichte oder Gerichts- oder Polizeibehörden ausgesprochen worden wären.

Art. 33. Wenn ein zu einer Geldstrafe Verurtheilter sich außer Stand findet, Bezahlung zu leisten, so wird er in demjenigen Kanton in Haft gesezt, in welchem er verurtheilt wurde. Jeder Tag zählt für 3 Fr. Geldbuße.

Uebergangsbestimmungen.

A. Die dem gegenwärtigen Konkordate vorangegangenen, namentlich die im Interesse der Fischzucht ertheilten Privatkonzessionen, wie die der Arnon für Waadt und der Reuse für Neuenburg, bleiben aufrecht; es sollen Richtpunkte angebracht werden zur Bezeichnung der diesfälligen Grenzen im See an der Einmündung der Flüsse.

B. Die Inkrafttretung des gegenwärtigen Konkordates ist auf den 1. Januar 1870 festgesezt.

C. Die vorhandenen Garne, deren Maschen kleiner als die im Art. 21 bezeichneten sind,

due par ses tribunaux, comme si elle avait été prononcée par ses propres tribunaux ou autorités judiciaires ou de police.

Art. 33. Si le condamné à une amende se trouve hors d'état de l'acquitter, il sera incarcéré dans celui des Cantons où il a été condamné. Chaque jour de détention lui est compté pour trois francs d'amende.

Dispositions transitoires.

A. Les concessions particulières antérieures au présent concordat, faites notamment dans l'intérêt de la pisciculture, telles que celles de l'Arnon pour Vaud, de la Reuse pour Neuchâtel, seront maintenues; des points de repère seront placés, pour en préciser les limites, dans le lac, à l'embouchure des rivières.

B. L'entrée en vigueur du présent concordat est fixée au 1er Janvier 1870.

C. Les filets existant ayant des mailles plus petites que celles fixées à l'art. 21, et

sowie alle andern mit gegenwärtigen Bestimmungen in Widerspruch stehenden Geräthe müssen bis zum 1. Januar 1871 durch vorschriftgemäße ersezt werden; nach diesem Datum wird der Gebrauch jener erstern als eine Uebertretung des gegenwärtigen Konkordats betrachtet.

Neuenburg, den 16. August 1869.

tous autres engins contraires aux présentes dispositions, devront être remplacés entre ci et le 1er Janvier 1871, date dès laquelle ils constitueront une contravention au présent concordat.

Neuchâtel, le 16 Août 1869.

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des zwischen den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg am 16. August 1869 abgeschloßenen Konkordates über Ausübung der Fischerei im Neuenburgersee;

in Anwendung von Artikel 7 der Bundesverfaßung,

beschließt:

1. Dem gedachten Konkordate wird mit dem Vorbehalt der Bestimmungen des schweizerisch-badischen Fischereivertrags vom 9. Christmonat 1869 (X, 103) die nachgesuchte Genehmigung ertheilt.

2. Das Konkordat ist sammt Genehmigung in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenoßenschaft aufzunehmen.

Bern, den 11. Mai 1870.

Der Bundespräsident: Dr. **J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Verordnung

betreffend

Besoldung und Reiseentschädigung der Hilfsinstruktoren und der Instruktoraspiranten.

(Vom 16. Mai 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Als Hilfsinstruktoren werden diejenigen im eidgenößischen Dienst als Instruktoren verwendeten Militärs betrachtet, welche nicht als ständige eidgenößische Instruktoren angestellt sind, oder welche bei einer andern Waffe, als der sie angehören, als Lehrer verwendet werden.

Sie werden durch folgende Taggelder entschädigt:

a.	Höhere Offiziere, als Lehrer der Kriegswissenschaften verwendet, ...	Fr.	18. —
b.	Instruktoren I. Klasse	"	15. —
c.	Instruktoren II. Klasse	"	12. —
d.	Unterinstruktoren	"	6. 50

Art. 2. Obige Ansäze finden auch auf die in den Infanterie-Instruktorenschulen als Lehrer verwendeten kantonalen Instruktoren statt. Die als Schüler in die Instruktoren-Wiederholungskurse berufenen Instruktoren erhalten an Taggeldern:

a. die kantonalen Oberinstruktoren . . Fr. 12. —
b. die übrigen Instruktoren und Unterinstruktoren . . . . „ 6. 50

Art. 3. Die Instruktionsaspiranten aller Waffengattungen beziehen an Taggeldern:

a. die Aspiranten auf Instruktorenstellen I. oder II. Klasse, welche beim Unterricht verwendet werden, . Fr. 8. —
b. die Aspiranten auf Unterinstruktorenstellen, welche beim Unterricht verwendet werden, . „ 5. 50
c. die Aspiranten in speziellen Instruktorenschulen . . . . „ 5. —

Art. 4. Diejenigen Hilfsinstruktoren und Instruktoraspiranten, welche für ihren Dienst sich beritten machen müssen, erhalten an Pferdeentschädigung Fr. 3 für den Tag, und bei der Kavallerie für Besorgung des Dienstpferdes eine tägliche Vergütung von 75 Rappen.

Art. 5. An Reiseentschädigung erhält das sämmtliche in gegenwärtiger Verordnung erwähnte Personal für jede auf der kürzesten Eisenbahn- oder Postroute zurückgelegte Wegstunde 60 Rappen; Berittene überdies 60 Rappen für das Pferd. Ferner erhalten sie für den Einrükungs- und den Entlassungstag den oben erwähnten Sold, beziehungsweise die Pferdeentschädigung und die Bedientenvergütung.

Für die mit der Post auf Alpenstraßen zurükgelegten Routen wird eine Zulage von 40 Rappen für die Wegstunde entrichtet.

Art. 6. Alle mit gegenwärtiger Verordnung im Widerspruch stehenden ältern Verordnungen und Erlasse werden aufgehoben.

Bern, den 16. Mai 1870.

Der Bundespräsident: Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: Schieß.

Konkordat

über

vormundschaftliche und Bevogtigungsverhältnisse, vom 15. Juli 1822 *), und Konkordat über Behandlung der Ehescheidungsfälle, vom 6. Juli 1821 **).

Von diesen Konkordaten ist der eidgenößische Stand Glarus, laut Anzeige der dortigen Regierung vom 11. Mai 1870, infolge des durch die Landsgemeinde von Glarus am 1. Mai gleichen Jahres angenommenen neuen Gesezes über Familien- und Personenrecht, zurükgetreten.

Bern, den 16. Mai 1870.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

---

*) Siehe ältere Offizielle Sammlung, Band II, Seite 34.
**) „ „ „ „ „ II, „ 39.

Vollziehungsverordnung
über
Maß und Gewicht.

(Vom 23. Mai 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Bundesgesezes vom 23. Christmonat 1851 und des Gesezes vom 14. Heumonat 1868, die bisherige Maß- und Gewichtordnung und diejenige des metrischen Maßes und Gewichts betreffend (III, 84 und IX, 368),

verordnet:

I. Abschnitt.

Anstalten zur sichern Begründung und Erhaltung der Unveränderlichkeit des Maßes und Gewichtes.

Art. 1. Als Urmaße sowohl für das bisherige als für das metrische Maß- und Gewichtsystem gelten die in den Jahren 1863 bis 1867 (durch eine Expertenkommission von schweizerischen Gelehrten) aufs Neue aus den Urmaßen der Archive zu Paris mit dem der Beschaffenheit der leztern und dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaft und Technik entsprechenden höchstmöglichen Grade von Genauigkeit abgeleiteten und bestimmten Maße.

Art. 2. Das Urmaß des bisherigen Systems für die Länge besteht aus einem Messingstab von 2 Centimeter Dike

und Breite, bei welchem in der Nähe der Enden zwei Löcher bis auf die Mitte des Stabes herunter gebohrt sind; die Entfernung von feinen Kreuzstrichen, die auf ebenen und polirten, auf den Grund dieser Löcher eingelassenen Goldstiften gezogen sind, repräsentirt, unabhängig von der Unterlage, die zu fixirende Länge. Dieselbe beträgt, verglichen mit dem Platina-Meter der Archive zu Paris, bei der Temperatur des schmelzenden Eises 0,89998605 Meter oder 2,9999535 Schweizerfuß, und die lineare Ausdehnung dieser Streke des Stabes für einen Grad des hunderttheiligen Thermometers ist gleich 0,0000175551.

Das metrische Urmaß für die Länge besteht aus einem nahezu 1 Meter langen, 36 Millimeter breiten, 6,3 Millimeter diken Messingstabe. In der Mitte der beiden Endflächen befinden sich zwei Goldstiften mit ebenen Endflächen von 3,5 Millimeter Durchmesser. Die Distanz zwischen den Mitten der Goldstiften beträgt bei der Temperatur des schmelzenden Eises 0,99999801 Meter; die lineare Ausdehnung für 1 Grad des genannten Thermometers ist 0,0000180870.

Art. 3. Das Urmaß für das Gewicht (bisheriges System) besteht aus einem hochpolirten Cylinder von ganz fehlerfreiem, wasserhellem Bergkrystall.

Verglichen mit dem Platinkilogramm der Archive zu Paris im leeren Raum ist das wahre Gewicht dieses Urmaßes 500,12340 Gramme, oder es ist dasselbe um 123,40 Milligramme schwerer als ein Schweizerpfund.

Das spezifische Gewicht dieses Bergkrystalls bei 0°, bezogen auf destillirtes Wasser von 4° des hunderttheiligen Thermometers, ist 2,65062 und die kubische Ausdehnung desselben für einen Grad des hunderttheiligen Thermometers 0,00003255.

Das metrische Urmaß für das Gewicht ist ein fein polirter Cylinder von Platin. Verglichen mit dem Platinkilogramm der Archive zu Paris, ist das wahre Gewicht dieses Urmaßes im leeren Raume 1000,00088 Gramme, oder es ist dasselbe um 0,88 Milligramme schwerer als das erstere. Das spezifische Ge-

wicht dieses Platinkilogramms bei 0 Grad, bezogen auf destillirtes Wasser von 4 Grad des genannten Thermometers, ist 20,5478, die kubische Ausdehnung desselben für 1 Grad 0,00002580.

Art. 4. Die Urmaße des bisherigen Systems werden in verschloßenen Etuis, auf deren Dekeln die obigen Daten eingravirt sind, im eidgenößischen Archive aufbewahrt.

Die metrischen Urmaße werden (ebenfalls in verschloßenen Etuis) in der eidgenößischen Eichstätte aufbewahrt.

Art. 5. Die Qualität dieser Urmaße garantirt jede Unveränderlichkeit mit der Zeit, abgesehen von gewaltsamen äußern Einwirkungen. Um aber auch, wenn Veränderungen lezterer Art erfolgen sollten, die leichte Wiederauffindung der wahren Werthe zu ermöglichen, sind zwei genau gleich beschaffene Kopien der Urmaße des bisherigen Systems erstellt und mit derselben Sorgfalt verglichen worden, von denen dann die eine bei der eidgenößischen Eichstätte in Bern, die andere bei der eidgenößischen polytechnischen Schule in Zürich deponirt wurden. Diese Kopien sollen alle zehn Jahre aufs Neue mit den Urmaßen verglichen werden, und wenn inzwischen keine nachweisbaren gewaltsamen Veränderungen der leztern stattgefunden haben, so sollen die neu erhaltenen Vergleichsresultate jeweilen für die folgende Periode gelten, sonst aber ist durch die leztern der Werth der Urmaße wieder festzustellen.

II. Abschnitt.

Anstalten zur Beschaffung und Verbreitung authentischer Maße und Gewichte.

Art. 6. Die unter der Oberaufsicht des Departements des Innern stehende eidgenößische Eichstätte hat die Aufgabe, zu jeder Zeit gegen bestimmte Taxen für Behörden und Privaten genaue Vergleichungen beliebiger Maßgrößen des metrischen oder bisherigen Systems mit den Urmaßen, respektive deren Kopien auszuführen.

Art. 7. Zu dem Ende ist die eidgenößische Eichstätte mit allen für genaue Maßvergleichungen nothwendigen Maßen und Hilfsinstrumenten ausgestattet.

Art. 8. Ueber die Organisation und Verwaltung der Eichstätte besteht im Uebrigen ein besonderes Reglement.

III. Abschnitt.

Verwaltung und Kontrole.

Art. 9. Die Aufsicht über Maß und Gewicht liegt in jedem Kanton der Regierung ob. Jede Kantonsregierung bezeichnet diejenigen Behörden und Beamten, welchen diese Beaufsichtigung übertragen ist. Die Regierung ertheilt die Instruktionen, überwacht und handhabt deren Beobachtung, bestimmt die Gebühren und Taggelder, und sorgt dafür, daß von Zeit zu Zeit eine Besichtigung und Vergleichung der Maße und Gewichte stattfinde.

Art. 10. Je für einen bestimmten Bezirk wird ein kunstverständiger Eichmeister gewählt, welcher beeidigt wird. Diesem liegt ob, die zum Gebrauch. im Verkehr bestimmten Maße und Gewichte und von jezt an auch die bezeichneten metrischen Maße und Gewichte und Wagen genau nach den ihm übergebenen Probemaßen und Probegewichten nach seiner Instruktion zu prüfen, und wenn er sie richtig findet, als solche zu bezeichnen.

Art. 11. Der Bundesrath veranstaltet gemäß seines Oberaufsichtrechts über die Handhabung der Maß- und Gewichtsordnung durch das Mittel der eidgenößischen Eichstätte regelmäßige Inspektionen in den Kantonen, welche jeweilen während einer Periode von 10 Jahren die ganze Schweiz umfassen sollen.

IV. Abschnitt.

Anstalten zur Justirung und Kontrole der Verkehrsmaße.

Art. 12. Zur Besorgung seiner Verrichtungen erhält jeder Eichmeister folgende Probemaße, Probegewichte und Geräthschaften:

A. Längenmaße.

Ein Fußstab, } aus Eisen;
" Ellstab, }

ebenso ein Klafterstab, insofern die kantonale Verordnung dieses Maß verlangt.

Die beiden erstern Maßstäbe können auf dem nämlichen Stük angebracht sein, und befinden sich in einem hölzernen Kästchen.

Für die Kontrole metrischer Maße erhält jeder Eichmeister bis auf Weiteres einen Meterstab von Messing mit Millimetertheilung in Etui, nebst einem Anlegewinkel und einer Loupe; als Zugehör: ein Etui mit drei hölzernen Hebekeilen mit Knöpfen, sechs einfachen Klemmkeilen, einer Vorreißnadel mit Griff und einer Reservenadel, drei messingenen Einlegeklözchen von verschiedener Länge.

B. Hohlmaße für trokene Gegenstände.

Ein Viertel,
" Halbviertel,
" Viertelsviertel, } aus geschlagenem Kupfer.
" Immi,
" Mäßlein,
" Trichterstuhl nebst der nöthigen Quantität Samen,
" Streichholz.

Eine große Spiegelglasplatte, eine kleinere für das Halbviertel, ein Saugheber mit Ansaugrohr.

Obige Maße sollen alle den Durchmesser gleich der Höhe haben, das Viertel und Halbviertel mit Handhaben versehen sein.

Metrische Probemaße für trokene Gegenstände werden später nach Bedürfniß geliefert.

C. Flüssigkeitsmaße.

Eine Maß, „ Halbmaß, ein Schoppen, „ Halbschoppen, eine 1/16 Maß, „ 1/32 „	aus Kupfer mit verstärktem Rande oder aus Messing.

Drei Glasplatten von verschiedener Größe, zwei Trichter, ein Schwämmchen.

Ein Stellbrett mit Wasserwage zum Nivelliren der Gefäße.

Ein ledernes Futeral, um die obigen Maße beim Nachschauen bequem nachtragen zu können.

Als metrische Probemaße:

Ein Liter, „ 1/2 Liter, „ 1/10 „	von Messing mit Dekeln.

Hiefür ein Etui und drei Glasplatten.

Sämmtliche bisherigen und metrischen Flüssigkeits-Probemaße sollen einen Durchmesser haben, welcher gleich der halben Höhe ist.

Weitere metrische Probemaße für Flüssigkeiten werden später nach Bedürfniß geliefert.

D. Wagen und Gewichte.

Eine große Wage für eine Belastung von 10 bis 100 Pfund oder 5 bis 50 Kilogramm, die bei einer beidseitigen Belastung von 20 Kilogramm 1 Gramm deutlich anzeigt.

Eine mittlere Wage für eine Belastung von 1 bis 10 Pfund oder von 1/2 bis 5 Kilos, welche bei beidseitiger Gewichtsauflage von 2 Kilogramm noch ein Decigramm anzeigt.

Eine kleine Wage von 1 Pfund oder 500 Gramm Maximalbelastung auf jeder Schale, hiebei noch 2 Centigramm deutlich anzeigend, mit Aufstellung.

Eine Gewichtspyramide aus Gußeisen, bestehend aus folgenden Stüken: 50 ℔, 25 ℔, 10 ℔, 5 ℔, 4 ℔, 3 ℔, 2 ℔, 1 ℔, 1/2 und 1/4 ℔.

Vorderhand werden die metrischen Gewichtsgrößen von 1 Kilogramm aufwärts aus obigen Gewichten zusammengesezt.

Ein Etui mit Messinggewichten von 1 Pfund und den Unterabtheilungen bis zu 1/64 Loth; ein Etui mit Messinggewichten von 500 Gramm und den entsprechenden Unterabtheilungen bis zu einem Milligramm.

Ein Kilogramm von Messing in Etui.

Ein 10 Kilogrammstük.

E. Stempel und Brandzeichen.

Drei Brenneisen: eidgenößisches Kreuz, Kantonswappen und Zeichen der Eichstätte oder des Eichmeisters.

Größere und kleinere Brenneisen für die Zahlen.

Drei kleine stählerne Stempel und ein Spiel Zahlen zum Schlagen auf Holz und Metall (eidgenößisches Kreuz, Kantonswappen und Zeichen der Eichstätte oder des Eichmeisters).

Für die Unterscheidung metrischer Maße sind zudem noch erforderlich und müssen die Eichstätten erhalten:

Drei Brenneisen mit den Buchstaben D, M und L.

Drei Stempel von Stahl mit den Buchstaben D, M und L.

Art. 13. Die Probemaße sollen möglichst genau mit den Urmaßen übereinstimmen; dieselben dürfen nicht mehr gebraucht werden und sind in der eidgenößischen Eichstätte neu zu justiren, wenn die Abweichung vom wahren Werth bei den Längenmaßen mehr als 1/2000 ihrer Länge, also z. B. beim Fuß mehr als 1/20 Linie, beim Meter mehr als 1/2 Millimeter beträgt; bei den Hohl- und Flüssigkeitsmaßen mehr als 1/5000, also per Maß mehr als 11 Kubiklinien, beim Liter mehr als 1/5 Kubikcentimeter, bei den Gewichten endlich mehr als 1/10000, also per Pfund mehr als 5 Centigramm beträgt.

Sollte sich vor Eintreffen des eidgenößischen Inspektors an obigen Probemaßen eine äußerlich sichtbare Beschädigung zeigen, welche den Verdacht der Unrichtigkeit erregt, so soll der Eichmeister, mit Bewilligung der zustehenden Behörde, das betreffende Maß oder Gewicht der eidgenößischen Eichstätte zur Reparatur und neuen Justirung einsenden.

Art. 14. Um nach diesen Probemaßen zuverläßig genaue Abgleichungen und Prüfungen von Verkehrsmaßen ausführen zu können, erhalten die Eichmeister nicht nur eine gedrukte Anleitung dazu, sondern auch noch eine mündliche Instruktion durch einen Sachverständigen, und es kann dies auch durch die eidgenößische Eichstätte geschehen.

Art. 15. Der Eichmeister soll auf Veranstaltung der zuständigen Behörde von Zeit zu Zeit und wenigstens ein Mal innerhalb dreier Jahre eine allgemeine, oder in vorkommenden Fällen eine besondere Nachschau der in seinem Bezirke zum öffentlichen Verkehr gebrauchten Maße, Gewichte und Wagen abhalten, die ungeeichten nachträglich eichen, die unrichtigen richtig machen und diejenigen, bei denen dies nicht möglich ist, der vorgesezten Behörde überliefern, welcher die weitere Verfügung zusteht.

Art. 16. Jeder Gastgeber, Wirth, Weinschenk und wer überhaupt mit geistigen Getränken handelt, soll sich gläserne, auf Veranstaltung der obersten kantonalen Polizeibehörde eigens geprüfte, mit dem eidgenößischen Kreuz und dem Kantonswappen bezeichnete Maß-, Halbmaß-, Schoppen- und Halbschoppenflaschen, sowie 1 Liter-, $^1/_2$, $^1/_5$, $^1/_{10}$ Literflaschen, wenn er mit metrischen Maßen ausschenkt, von jeder Größe eine, auf eigene Kosten anschaffen, unterhalten und dieselben als Probemaße gebrauchen. Die oberste Polizeibehörde des Kantons sorgt für einen Vorrath solcher Probeflaschen.

V. Abschnitt.

Verkehrsmaße, Verkehrsgewichte und Wagen und deren Bezeichnung.

Art. 17. Neben den bisher im Verkehr gebrauchten Maßen und Gewichten sollen nun auch die metrischen Maße und Gewichte von den Eichmeistern untersucht und mit dem eidgenößischen Kreuz und den durch die Verordnung bestimmten Stempeln bezeichnet werden.

Art. 18. Längenmaße. Die Fußstäbe mit ihrer zehntheiligen Eintheilung in Zolle und Linien, die Ellen, Stäbe, Klafter und Ruthen können aus Holz, Metall oder andern festen Körpern verfertigt sein; ebenso der Meter mit seinen Vielfachen und mit seinen Unterabtheilungen in 10 Decimeter, der Decimeter in 10 Centimeter, der Centimeter in 10 Millimeter.

Zur Unterscheidung gegenüber den bisherigen müssen diese neuen Längenmaße sämmtlich die Anzahl Meter in ganzen Zahlen oder Decimalbruch nebst dem Anfangsbuchstaben **M** tragen, z. B. also **10 M, 5 M, 1 M, 5 DM, 1 DM.**

Art. 19. Hohlmaße für trokene Gegenstände. Dieselben sollen cylindrisch sein und einen innern Durchmesser haben, welcher der doppelten Höhe gleich ist. Sie sollen aus trokenem Holz oder Metall verfertigt sein und die Wände, sowie der Boden fest schließen; die mit einem Steg versehenen Hohlmaße sollen oben und unten mit einem Ring beschlagen sein, und die obere Fläche des Steges muß genau in der Ebene des Randes liegen. Aus dieser Verordnung ergeben sich die Dimensionen der Hohlmaße für trokene Gegenstände wie folgt:

Hohlmaße für trokene Gegenstände.	Durchmesser.				Höhe.		
	Fuß.	Zoll.	Linien.	Striche.	Zoll.	Linien.	Striche.
Das Malter . . .	2	4	1	8⁶/10	12	0	9³/10
" Viertel . . .	1	1	2	2⁵/10	5	6	1³/10
" Halbviertel .	—	8	9	1¹/10	4	4	5⁵/10
Der Vierling . .	—	7	0	7¹/10	3	5	3⁶/10
Das Immi . . .	—	5	2	1¹/10	2	6	⁵/10
" Mäßlein . .	—	4	4	5⁵/10	2	2	2⁷/10

Die metrischen Hohlmaße für trokene Gegenstände sollen ebenfalls cylindrisch sein und einen innern Durchmesser haben, welcher gleich der Höhe ist.

Die Dimensionen der metrischen Hohlmaße sind:

	Durchmesser und Höhe in Millimeter.
1 Hektoliter	503,1
1 Dekaliter	233,5
1/2 "	185,3
1 Liter	108,4
1/2 "	86,0
1/5 "	63,4
1/10 "	50,3

Die Bezeichnung dieser Maße geschieht durch Einbrennen oder Aufschlagen der Anzahl Liter, welche das betreffende Maß enthält, nebst dem Anfangsbuchstaben L, z. B. 10 L, 1 L, 5 DL u. s. w.

Art. 20. Das Streichholz besteht in einem geraden Lineal mit rechtwinkligen Kanten.

Art. 21. Hohlmaße für Flüssigkeiten. Alle für den öffentlichen Detailverkauf von Flüssigkeiten bestimmten

Glasflaschen müssen so geeicht sein, daß das Zeichen des Inhalts auf den Hals der Flaschen und wenigstens einen Zoll unter die Oeffnung fällt. Bei den geeichten Gläsern muß das Zeichen des Inhalts wenigstens zwei Linien unter dem obern Rande stehen, bei metrischen Flaschen 3 Centimeter, bei Gläsern 1 Centimeter unter dem Rande.

Zur Unterscheidung der metrischen Glasflaschen gegenüber den bisherigen soll auf denselben das Zeichen L des Liters und die Anzahl Liter, die sie enthalten, angebracht sein, z. B. 10 L, 5 L, 1 L, 5 DL, 2 DL, 1 DL.

Metrische Flüssigkeitsmaße von Metall sollen die Form eines Cylinders haben, dessen Durchmesser sich zur Höhe wie 1 zu 2 verhält. Hieraus ergeben sich folgende Dimensionen:

	Durchmesser in Millimeter.	Höhe in Millimeter.
1 Hektoliter . .	399,3	798,6
1/2 „ . .	316,9	633,8
1 Doppeldekaliter .	233,5	467,0
1 Dekaliter . .	185,3	370,7
1/2 „ . .	147,1	294,2
1 Doppelliter . .	108,4	216,7
1 Liter . .	86,0	172,1
1/2 „ . .	68,3	136,5
1 Doppeldeciliter .	50,3	100,6
1 Deciliter . .	39,9	79,9

Art. 22. Die Flüssigkeitsmaße mit Hängehaben zum Anfüllen durch Eintauchen, wie z. B. für Oel und Milch, müssen so geeicht sein, daß das Zeichen des Inhalts mit dem Rande auf gleiche Höhe zu stehen kommt.

Die metrischen Oel- und Milchmaße haben einen Durchmesser, welcher der Höhe gleich ist, und werden zur Unterscheidung von den bisherigen mit der Inschrift 1 L, 5 DL, 2 DL, 1 DL bezeichnet.

634.

Art. 23. Gewichte und Wagen. Die Gewichte sollen aus Eisen oder Messing verfertigt sein; sie erhalten eine Höhlung, in welcher durch Blei oder Kupfer die Abgleichung stattfindet. Ist die Höhlung unten, so soll sie sich nach Außen verengern. Gewichte unter 1 Gramm sind nicht mehr zu stempeln, sondern sollen, so weit möglich, die Bezeichnung des Werthes tragen.

Die metrischen Gewichte sind 50, 20, 10, 5, 2, 1 Kilogramm, 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Gramm u. s. w.

Die Bezeichnung dieser Gewichte ist durch die Zahl der Einheiten mit dem Anfangsbuchstaben K (Kilogramm) oder G (Gramm), z. B. 10 K oder 200 G auszudrüken.

Art. 24. Die Wagen sollen eiserne oder messingene Balken haben, und die Messer, Schneiden und Widerlager aus gehärtetem Stahl bestehen.

Art. 25. Der Gebrauch der Schnell-, Decimal- und englischen Wagen ist gestattet, wenn dieselben von einem Eichmeister richtig befunden worden sind.

Art. 26. Bei den Nachschauen sind als fehlerhaft zu bezeichnen: die Längenmaße, Hohlmaße für trokene Gegenstände und Flüssigkeitsmaße, die um mehr als ein 1/500 vom wahren Werthe abweichen. Es beträgt dies für den Fuß 1/5 Linie, für den Meter 2 Millimeter, für die Maß 3 Kubikcentimeter, für den Liter 2 Kubikcentimeter. Gewichte sind als fehlerhaft zu bezeichnen, wenn sie um mehr als 1/1000 (per Pfund 0,5 Gramm, per Kilogramm 1 Gramm) zu schwer oder zu leicht sind; ebenso die Wagen, welche nicht wenigstens 1/5000 des Gewichts, für welches sie bestimmt sind, also bei einer Belastung von 10 Pfund oder 5 Kilos ein Gramm anzeigen.

Die Fehlertoleranz für kleinere Hohlmaße für trokene Gegenstände beträgt 1/100, für die Flüssigkeitsmaße 1/200, für die kleinern Gewichte von 500 Gramm abwärts 1/500. Bei den Hohlmaßen für trokene Gegenstände und bei den Flüssigkeitsmaßen dürfen die Fehler in den angegebenen Verhältnissen der Dimensionen 1/20 nicht übersteigen.

VI. Abschnitt.

Strafverfahren gegen Uebertretungen.

Art. 27. Gegen die in den Artikeln 7, 8 und 9 des Gesezes vom 23. Christmonat 1851 vorgesehenen Uebertretungsfälle, wobei Art. 7 und 8 so zu verstehen sind, daß nun das metrische Maß und Gewicht gleiche Berechtigung erhält wie das bisherige, wird nach dem Bundesgeseze vom 30. Brachmonat 1849, betreffend das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgeseze (I, 87), eingeschritten.

Zu dem Ende ertheilen die Kantonsregierungen ihren Polizeibeamten die nöthigen Instruktionen, unter Beachtung der Vorschrift (Bundesgesez vom 14. Heumonat 1868, Art. 2), wonach die Strafbestimmungen des Gesezes vom 23. Christmonat 1851, bezüglich der metrischen Maße und Gewichte, in jedem Kanton erst drei Monate nach der amtlichen Bekanntmachung der eröffneten Eichung in Kraft treten.

Gemäß Art. 31 des oben erwähnten Gesezes vom 30. Brachmonat 1849 beauftragt der Bundesrath die betreffenden obern Kantonalverwaltungsbehörden, unter seiner Aufsicht die Artikel 9, 10, 11 und 12 desselben Gesezes anzuwenden.

Art. 28. Vorstehende Verordnung tritt an die Stelle der Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht vom 6. April 1853, welche hiemit aufgehoben wird.

Sie soll gedrukt, sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitgetheilt und in die amtliche Sammlung der Bundesgeseze und Verordnungen der Eidgenoßenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 23. Mai 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Verordnung

betreffend

Einführung des metrischen Maß- und Gewichtsystems bei der eidgenössischen Armee.

(Vom 23. Mai 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Militärdepartements,

verordnet:

Art. 1. Mit Eröffnung des Schuljahres 1870 soll mit der allgemeinen Einführung des metrischen Maß- und Gewichtsystems bei der schweizerischen Armee in allen ihren Dienstzweigen begonnen werden.

Art. 2. In allen neuen Reglementen, Ordonnanzen, Anleitungen, Instruktionen, Verordnungen und Erlassen aller Art wird von nun an ausschließlich das metrische Maß- und Gewichtsystem Anwendung finden und mit dem alten eidgenössischen Maß und Gewicht auch das bisherige Schrittmaß gänzlich außer Gebrauch treten.

Art. 3. Die Geschüzkaliber werden in Zukunft benennt wie folgt:

Der bisherige	4 ℔ =	8 (8½)	Centimeter-Kanonen,
" "	8 ℔ =	10 (10½)	" "
" "	12 ℔ =	12	" "

Art. 4. Beim Repetirgewehr ist die Graduation des Absehens nach dem Metermaß zu erstellen, und bei den übrigen Gewehren hat eine successive Abänderung der Scala nach jenem System stattzufinden.

Art. 5. In der amtlichen Korrespondenz, in amtlichen Rapporten, Schriften und Zeichnungen aller Art ist von nun an

ausschließlich das metrische Maß- und Gewichtsystem anzuwenden und mit dem alten eidgenößischen Maß und Gewicht auch das bisherige Schrittmaß außer Gebrauch zu lassen.

Art. 6. In der Instruktion beim theoretischen und praktischen Unterricht und bei den Uebungen ist das metrische Maß- und Gewichtsystem von nun an allgemein anzuwenden, und zwar, so weit die in Gebrauch kommenden Reglemente, Ordonnanzen, Anleitungen 2c. noch auf das alte eidgenößische Maß- und Gewichtsystem gegründet sind, zunächst noch mit und neben diesem; im Uebrigen aber ausschließlich, höchstens mit vergleichender Hinweisung auf lezteres zur Erleichterung des Ueberganges vom alten zum neuen Systeme. Der Schritt hat dabei als Distanzmaß außer Gebrauch zu fallen. Das Schrittmaß kann für die Distanzangaben der Exerzierreglemente neben dem Meter vorübergehend noch angewendet werden; dagegen ist für das Distanzenschäzen und das gesammte Schießwesen mit Geschüzen und Gewehren ausschließlich der Meter als Distanzmaß anzuwenden, und es sind die Schußdistanzen nur in Metern anzugeben und zu kommandiren.

Art. 7. In allen Schulen und Wiederholungskursen ist sämmtlicher Mannschaft das metrische Maß- und Gewichtsystem zu erklären und dieselbe in der Anwendung dieses Systems zu unterrichten. Es sind dabei zur Bezeichnung der neuen Maße und Gewichte keine anderen als die Originalbenennungen des metrischen Maß- und Gewichtsystems einzuführen.

Art. 8. Das Militärdepartement wird mit der Vollziehung vorstehender Verordnung beauftragt.

Bern, den 23. Mai 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesrathsbeschluß
betreffend
die neue Konzession für eine Bözbergbahn.

(Vom 8. Brachmonat 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer vom Großen Rathe des Kantons Aargau unterm 10. März 1870 der schweizerischen Nordostbahngesellschaft und der schweizerischen Zentralbahngesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Brugg durch den Bözberg und das Frickthal bis an die Kantonsgrenze in der Richtung nach Basel ertheilten Konzession, durch welche eine frühere, von dem Großen Rathe des Kantons Aargau dem Bözbergkomite unterm 27. Wintermonat 1869 für die gleiche Linie ertheilte und von der Bundesversammlung unterm 23. Christmonat 1869 genehmigte Konzession ausdrüklich als dahingefallen erklärt wird;

unter Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 23. Christmonat 1869 (X, 14);

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für

jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 18., 33., 48., 63., 78. und 87. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 18., 33. und 48. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages, und zwar bei Benuzung des ersten Rükkauftermins der fünf, bei Benuzung des 2. und 3. Rükkauftermins der zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 63. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 78. Jahre der 20fache und im Falle des Rükkaufes im 87. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung,

daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Bern, den 8. Brachmonat 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesrathsbeschluß
betreffend
die Erweiterung der Forstschule des eidg. Polytechnikums zu einer land- und forstwirthschaftlichen Schule.

(Vom 1. Heumonat 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht:

1) des Beschlußes des Kantonsrathes von Zürich, vom 28. Hornung d. J., betreffend Uebernahme der Leistungen für die land- und forstwirthschaftliche Schule am eidg. Polytechnikum;

2) eines erläuternden Schreibens von Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich, vom 28. Brachmonat 1870,

beschließt:

Art. 1. Die Verpflichtung des Kantons Zürich für Uebernahme der im Bundesgesez betreffend Erweiterung der Forstschule des eidg. Polytechnikums zu einer land- und forstwirthschaftlichen Schule, vom 23. Christmonat 1869 (X, 10), wird anerkannt und genehmigt.

Art. 2. Das eidg. Departement des Innern wird beauftragt, die vorbereitenden Maßregeln zur Vollziehung des genannten Gesezes zu treffen.

Bern, den 1. Heumonat 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß
betreffend
die Aufrechthaltung der Neutralität der Schweiz.

(Vom 16. Heumonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 16. Heumonat 1870, betreffend die gegenwärtige Lage der Schweiz und die zum Schuze derselben erforderlichen Maßregeln,

beschließt:

Art. 1. Die schweizerische Eidgenoßenschaft wird bei dem bevorstehenden Kriege ihre Neutralität mit allem Nachdruk festhalten.

Der Bundesrath wird beauftragt, diese Erklärung in einer angemessenen Kundgebung den kriegführenden Staaten und den Mächten, welche als die Garanten der Verträge von 1815 erscheinen, zur Kenntniß zu bringen.

Art. 2. Das von dem Bundesrathe erlaßene Truppenaufgebot wird bestätigt.

Art. 3. Der Bundesrath ist ermächtigt, die zur Aufrechthaltung der Neutralität und zur Sicherstellung des schweizerischen Gebiets weiter erforderlichen Truppen aufzubieten und die übrigen nöthigen Vertheidigungsmaßregeln anzuordnen.

Art. 4. Dem Bundesrathe wird ein unbedingter Kredit zur Bestreitung der Ausgaben eröffnet, welche er in Anwendung der ihm in dem vorhergehenden Artikel ertheilten Vollmachten zu machen im Falle sein wird.

Insbesondere erhält der Bundesrath die Ermächtigung zum Abschluße allfällig erforderlich werdender Anleihen.

Art. 5. Die Bundesversammlung schreitet sofort zur Ernennung des Oberbefehlshabers und des Chefs des Generalstabes.

Art. 6. Der Bundesrath hat der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritte über den Gebrauch, den er von den ihm kraft des gegenwärtigen Beschlußes ertheilten Vollmachten gemacht haben wird, Rechenschaft abzulegen.

Art. 7. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 16. Heumonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 16. Heumonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 18. Heumonat 1870.

Der Bundespräsident: **Dr. J. Dubs.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Verordnung

betreffend

Handhabung der Neutralität der Schweiz.

(Vom 16. Heumonat 1870.)

Der schweizerische Bundesrath

hat,

in der Absicht, allen Handlungen vorzubeugen, welche mit der neutralen Stellung der Schweiz nicht verträglich sind;

gestüzt auf Artikel 90, Ziffer 9 der Bundesverfaßung,

folgende Verfügungen erlaßen, die zu Jedermanns Verhalt hiemit öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 1. Der Eintritt von regulären Truppen, so wie von Freiwilligen der kriegführenden Staaten in die Schweiz, sei es, daß sie korpsweise oder einzeln den Durchzug durch eidgenößisches Gebiet anstreben, ist nöthigenfalls mit Gewalt zu verhindern.

Art. 2. Die Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial überhaupt in die angrenzenden kriegführenden Staaten, so wie jede Ansammlung solcher Gegenstände in der Nähe der betreffenden Grenze ist untersagt.

Im Falle des Zuwiderhandelns werden die Waaren mit Beschlag belegt.

Art. 3. Waffen und Kriegsmaterial, welche aus den kriegführenden Staaten auf Schweizergebiet gebracht werden, sei es von Flüchtlingen oder Deserteuren, oder in anderer Weise, sind ebenfalls in Beschlag zu nehmen.

Art. 4. Der Ankauf oder überhaupt die Anhandnahme von Waffen und Kriegsmaterial und Ausrüstungsgegenständen, die von Deserteuren über die Grenze hereingebracht werden, ist untersagt, und es sind solche Gegenstände, auch wenn sie sich im Besize dritter Personen befinden, mit Beschlag zu belegen.

Art. 5. Die auf Schweizergebiet anlangenden Flüchtlinge oder Deserteure sind auf angemessene Entfernung zu interniren. Sollte die Zahl derselben bedeutend sein, so ist davon sofort dem Bundesrathe Kenntniß zu geben, welcher dann die nöthigen Verfügungen erlaßen wird.

Ausgenommen sind Frauen, Kinder, Kranke, sehr betagte und solche Personen, von denen ein ruhiges Verhalten mit hinreichendem Grunde vorausgesezt werden kann.

Flüchtlinge und Deserteure, die sich den Anordnungen der Behörden nicht fügen, oder sonst Grund zu Beschwerden geben, werden sofort ausgewiesen.

Art. 6. Der Durchzug von waffenfähigen Leuten über Schweizerboden, um sich vom Gebiete der einen kriegführenden Macht in dasjenige der andern zu begeben, ist untersagt. Solche Leute sind, wenn sie nicht vorziehen, zurükzukehren, nach dem Innern der Schweiz zu verweisen.

Art. 7. Die betreffenden Regierungen der Grenzkantone und die aufgestellten Militärkommandos sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt; ebenso das Handels- und Zolldepartement mit Bezug auf den verbotenen Verkehr mit Waffen und Kriegsmaterial an der Grenze.

Bern, den 16. Heumonat 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß
betreffend
die Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichts im Jahre 1869, so wie die Staatsrechnung vom gleichen Jahre.

(Vom 18. Heumonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht des Berichtes des Bundesrathes vom 5. Mai 1870 und desjenigen des Bundesgerichtes vom 1. März 1870 über ihre Geschäftsführung während des Jahres 1869, so wie der Staatsrechnung vom gleichen Jahre,

beschließt:

A. Geschäftsführung des Bundesrathes.

Departement des Innern.

1. Der Bundesrath wird eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen, nach welchem Modus in Zukunft die Bundesbeiträge an die schweizerischen landwirthschaftlichen Gesellschaften zu bestimmen und auszurichten seien.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber einzubringen, wie die Inspektion an den Flußkorrektionen in einfacherer Weise angeordnet werden könnte.

3. Der Bundesrath wird eingeladen, in Anwendung von Art. 59 der Bundesverfaßung die zur Verhütung der Aus=

breitung von Thierseuchen erforderlichen einheitlichen Maßregeln zu treffen, und zu diesem Zweke insbesondere:

a. die Handhabung der Verordnung über den Viehverkehr auf Eisenbahnen vom 1. März 1865 (VIII, 403) durch eine wirksame Kontrole zu sichern;

b. der Bundesversammlung einen Gesezentwurf behufs einheitlicher Ordnung der Seuchenpolizei vorzulegen;

c. zur Verhütung der Einschleppung von Seuchen aus dem Auslande mit den angrenzenden Staaten den Abschluß geeigneter Verträge zu fördern.

Justiz- und Polizeidepartement.

4. Der Bundesrath wird eingeladen, in geeigneter Weise sich nachdrüklichst dahin zu verwenden, daß den Bestimmungen des Staatsvertrages mit den Vereinigten Staaten Nordamerikas, Auslieferung betreffend, eine Ausführung verschafft werde, durch welche der Zwek des Vertrages wirklich erreicht werden kann.

Im Fernern wird der Bundesrath eingeladen, den Kantonen von allen Förmlichkeiten und Bedingungen Kenntniß zu geben, welche von den Vereinigten Staaten an die vertragsmäßige Auslieferung geknüpft werden.

5. Der Bundesrath wird eingeladen, den im Postulate vom 24. Heumonat 1869 vorgesehenen Bericht (IX, 876) betreffend Einbürgerung von Heimatlosen, da die thatsächlichen Voraussezungen desselben bei den Kantonen Tessin, Waadt und Wallis eingetreten sind, unfehlbar auf die ordentliche Wintersession zu erstatten.

Militärdepartement.

6. Der Bundesrath wird eingeladen, für die bessere Ausbildung der Offiziere des Geniestabes, so wie derjenigen des Generalstabes in ihren Waffen besorgt zu sein.

7. Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen, durch welche Mittel die Rekrutirung der Trainsoldaten zu erleichtern sei.

Finanzdepartement.

8. Der Bundesrath wird eingeladen, das Nöthige anzuordnen, damit die Rechnungstellung der verschiedenen, vom Bunde betriebenen industriellen Unternehmungen in gleichmäßiger Weise und in Uebereinstimmung mit der eidgenößischen Staatsrechnung geschehe.

9. Der Bundesrath wird eingeladen, darüber zu wachen, daß die von ihm jeweilen festgesezte Kreditgrenze für temporäre Anlagen bei schweizerischen Kreditanstalten jederzeit genau eingehalten werde.

Handels- und Zolldepartement.

10. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, auf welche Weise dem von Jahr zu Jahr steigenden Defizit in dem Ertrage der eidgenößischen Niederlagshäuser abgeholfen werden könne.

Postdepartement.

11. Der Bundesrath ist eingeladen, der Bundesversammlung über die Frage Bericht zu erstatten, ob nicht das Posttaxengesez vom 6. Hornung 1862 (VII, 139) im Sinne der Einführung des obligatorischen Frankatursystems für die Korrespondenz und einer einheitlichen Brieftaxe für die ganze Schweiz abzuändern sei.

12. Im Uebrigen wird der Geschäftsführung des Bundesrathes und der Staatsrechnung vom Jahr 1869 die Genehmigung ertheilt.

B. Geschäftsführung des Bundesgerichts.

13. Die Geschäftsführung des Bundesgerichtes vom Jahr 1869 wird genehmigt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 16. Heumonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 18. Heumonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 20. Heumonat 1870.

Der Bundespräsident: **Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

die Konzession für die Jurabahnen auf dem Gebiete des Kantons Bern.

(Vom 18. Heumonat 1870.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht:

1) eines Beschlußes des Großen Rathes des Kantons Bern vom 10 März 1870, durch welchen dem Verwaltungsrathe der Initiativgesellschaft zur Anstrebung der Jurabahnen zuhanden einer Aktiengesellschaft, welche derselbe behufs Verwirklichung dieses Projektes ins Leben zu rufen beschäftigt ist, die Konzession für

den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Biel nach Delsberg, von da mit der Zweigung einerseits bis an die Kantonsgrenze nach Basel, andererseits nach Pruntrut, und einer Zweigbahn durch das St. Immerthal von Reuchenette oder Sonceboz bis an die neuenburgische Grenze ertheilt wird;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 22. Brachmonat 1870;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird der genannten Eisenbahnkonzession, wie solche durch den Großrathsbeschluß vom 10. März 1870 festgestellt worden, die Genehmigung des Bundes ertheilt, unter nachstehenden Bedingungen.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 18., 33., 48., 63., 78., 93. und 103. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 18., 33. und 48. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages, und zwar bei Benuzung des ersten Rükkauftermines der fünf, bei Benuzung des zweiten und dritten Rükkauftermines der 10 Jahre, welche dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 63. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 78. Jahre der 20fache; im Falle des Rükkaufes im 93. Jahre der 18fache, und im Falle des Rükkaufes im 103. Jahre der 16fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das vorerwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 20 Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen. Diese Verwahrung gilt insbesondere gegenüber dem Art. 12 der Konzession betreffend die Expropriationsberechtigung, für welche die Bestimmungen der jeweiligen Bundesgeseze über Expropriation einzig maßgebend sind, und gegenüber dem Art. 8, betreffend die Leistung des Finanzausweises und den Beginn der Erdarbeiten, bezüglich welcher Ausweise die dem Bunde gemäß Art. 11 des Eisenbahngesezes zustehenden Befugnisse vorbehalten werden.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 13. Heumonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 18. Heumonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 20. Heumonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: Schieß.

Bundesbeschluß

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn von der bernisch-neuenburgischen Grenze im St. Immerthal bis zum Anschlusse an den Jura industriel bei der Station les Convers oder La Chaux-de-Fonds.

(Vom 18. Heumonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht:

1) einer durch Beschluß des Großen Rathes des Kantons Neuenburg vom 18. Mai 1870 dem Verwaltungsrath der Initiativgesellschaft zur Anstrebung der Jurabahnen zuhanden einer Aktiengesellschaft, welche derselbe behufs der Verwirklichung dieses Projektes ins Leben zu rufen beschäftigt ist, für den Bau und Betrieb einer von der bernischen Grenze im St. Immerthal zum Anschluß an den Jura industriel bei les Convers oder La-Chaux-de-Fonds zu erstellenden Eisenbahn ertheilten Konzession;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 22. Brachmonat 1870;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Eisenbahnkonzession unter nachfolgenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 18., 33., 48., 68., 78., 93. und 104. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen 5 Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 18., 33. und 48. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages, und zwar bei Benuzung des ersten Rükkauftermines der fünf, bei Benuzung des zweiten und dritten Rükkauftermines der zehn Jahre, welche dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 63. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 78. Jahre der 20fache; im Falle des Rükkaufes im 93. Jahre der 18fache und im Falle des Rükkaufes im 104. Jahre der 16fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das vorerwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 20 Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen. Diese Verwahrung gilt insbesondere gegenüber den Artikeln 5 und 6, betreffend die Leistung des Finanzausweises und den Beginn der Erdarbeiten, bezüglich welcher Ausweise die dem Bunde gemäß Art. 11 des Eisenbahngesezes zustehenden Befugnisse vorbehalten werden.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 13. Heumonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 18. Heumonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 20. Heumonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. **J. Dubs.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Uebereinkunft

betreffend

die Erweiterung des badischen Hauptbahnhofs und die Erstellung eines Rangier- und Werkstätten-Bahnhofs auf dem Gebiete des Kantons Basel-Stadt.

Abgeschloßen am 10. März 1870.
Genehmigt von der großh. badischen Regierung am 30. April 1870.
" vom schweiz. Bundesrathe den 29. Juli 1870.

Nachdem der Bahnhof der badischen Staatsbahn zu Basel den vermehrten Bedürfnissen des Verkehrs gegenüber sich als nicht mehr genügend gezeigt hat, und die Anlage einer Verbindungsbahn zwischen den beiden Bahnhöfen in Groß- und Klein-Basel weitere Einrichtungen und Veränderungen bedingt, ist hierüber zwischen

dem großherzoglich badischen Handelsministerium,
vertreten durch die Herren
Geheimer Referendär Muth,
Ministerialrath Turban und
Oberbaurath Stimm
einerseits, und

der Regierung des Kantons Basel-Stadt,
vertreten durch die Herren
Rathsherr A. Köchlin und
Rathsherr K. Sarasin
andererseits

folgende Uebereinkunft abgeschloßen worden:

Art. 1.

Zwischen der Wiesenbrüke und dem Neuhaus wird ein Rangier- und Werkstätte-Bahnhof erstellt, und in dem Hauptbahnhof werden verschiedene bauliche Veränderungen und Erweiterungen vorgenommen, wie in den darüber vorgelegten Situationsplänen näher nachgewiesen ist.

Art. 2.

Die dermalen unter dem Eisenbahndamm bestehende Durchfahrt ist in gleichen Dimenstonen unter dem neuen Rangier- und Werkstätte-Bahnhof durchzuführen.

Diese Durchfahrt sowohl, als auch derjenige Wasserdurchlaß, welcher in der Regel troken liegt, sind von oben durch einfallende Gitterlichter genügend zu erhellen.

Art. 3.

Der Rangier- und Werkstättebahnhof ist nach Uebung einzufriedigen.

Art. 4.

Sollte die Kantonsregierung zur Ausübung der ihr nach Art. 26 des Hauptvertrags vom 27. Juli 1852 (III, 438) zustehenden Rechte außer dem im Hauptbahnhof bereits eingeräumten Lokal noch ein weiteres in dem Rangier- und Werkstätte-Bahnhof bedürfen, so hat solches die badische Bahnverwaltung unentgeldlich zur Verfügung zu stellen.

Bezüglich des etwaigen Bedürfnisses der eidgenößischen Zollverwaltung wird sich die badische Bahnverwaltung mit dieser nach Maßgabe des Art. 16 des Hauptvertrags vom 27. Juli 1852 verständigen.

Art. 5.

Die neuen Perrons im Hauptbahnhof sind gedekt zu erstellen und mit guten Uebergängen für das Publikum zu versehen.

Art. 6.

Statt der beim Neuhaus bestehenden Bahnüberfahrt ist eine Durchfahrt von genügenden Dimensionen für das Durchpassiren geladener Wagen mit angemessenen Zufahrten zu erstellen und für gehörigen Wasserablauf zu sorgen.

Sollte sich aus der noch vorzunehmenden Untersuchung ergeben, daß des Wassers wegen die dazu nöthigen Dimensionen nicht gewonnen werden können, so soll die Durchfahrt auf zehn Fuß Weite und acht Fuß Höhe beschränkt werden, wobei jedoch verstanden ist, daß die jezige Ueberfahrt alsdann beibehalten wird.

Art. 7.

Beim Bahnübergang der Freiburger Straße ist das Manövriren der Züge nicht gestattet, deßgleichen das Stillchalten derselben, Nothfälle ausgenommen.

Art. 8.

Die badische Bahnverwaltung verpflichtet sich, statt des jezigen Uebergangs der Sperrstraße einen Fußgängersteg (Passerelle) von Eisen, sechs Fuß breit im Lichten zu erstellen, sobald ihr gestattet wird, diesen Uebergang für den Bläsi-Ringweg an das westliche Ende des Hauptbahnhofs zu verlegen.

Art. 9.

Beim Bahnübergang der Riehenstraße ist das Stillehalten der Züge und Waggons, Nothfälle ausgenommen, nicht gestattet, und es ist das Manövriren über denselben auf das Allernothwendigste zu beschränken.

Art. 10.

Die Barrieren sämmtlicher Uebergänge sollen nach jeder Ueberfahrt, beziehungsweise nach Beendigung des Manövers, sofort wieder geöffnet werden.

Art. 11.

Die Anlegung eines vierten und fünften Geleises über die Riehenstraße wird gestattet; dagegen verpflichtet sich die badische Bahnverwaltung, falls der Riehen-Ringweg von der Kantonsregierung ausgeführt werden sollte, von dem ihr gehörigen, neben der Bahn gelegenen und dermalen noch nicht überbauten Gelände den in diese Weganlage fallenden Theil unentgeldlich abzutreten.

Zugleich behält sich die Regierung von Basel-Stadt das Recht vor, die Erstellung eines Fußgängerstegs zu verlangen, insofern nach Ausführung der neuen Einrichtungen sich herausstellen sollte, daß dieselben keine erhebliche Entlastung des Riehenübergangs mit sich führen.

Art. 12.

Die Veränderungen am Personenbahnhof und die Anlage des Rangier- und Werkstättebahnhofs, so weit leztere nach dem vorgelegten Plane zunächst zur Ausführung bestimmt ist, wird die badische Bahnverwaltung in der für die Vollendung der Verbindungsbahn bestimmten Frist herstellen.

Was die für den Rangier- und Werkstättedienst noch weiter projektirten Anlagen betrifft, so behält die badische Bahnverwaltung sich vor, solche nach Maßgabe des eintretenden Bedarfs auszuführen.

Art. 13.

Die badische Bahnverwaltung behält sich vor, in ihrem Hauptbahnhofe Lokale herzurichten, in welchen die daselbst ankommenden Güter, vereinsländischen wie vereins-ausländischen Ursprungs, bis zur weitern Verfügung in Konsum oder Transit zollfrei lagern können.

Von Seiten der Kantonsregierung wird gegen die Errichtung solcher Lagerhäuser Nichts erinnert; es hat sich jedoch hierwegen die badische Bahnverwaltung mit der eidgenößischen Zollverwaltung zu verständigen.

Art. 14.

Die badische Bahnverwaltung trägt sämmtliche mit Ausführung ihrer oben genannten Anlagen und Aenderungen verbundenen Kosten.

Art. 15.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des unterm 27. Juli und 11. August 1852 zwischen dem Großherzogthum Baden und der schweizerischen Eidgenoßenschaft abgeschlossenen Vertrags und der unterm 19. Februar 1853 zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Basel-Stadt abgeschloßenen Uebereinkunft, so weit dieselben inzwischen nicht gegenstandslos geworden sind, sein Verwenden.

Art. 16.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten behalten ihren Oberbehörden die Ratifikation dieser Uebereinkunft vor.

Erfolgt diese nicht bis Ende Mai dieses Jahres, so soll die Uebereinkunft als hinfällig betrachtet werden.

So geschehen zu Basel, den 10. März 1870.

Muth, Geheimer Referendär.
Turban, Ministerialrath.
Stimm, Oberbaurath.

Köchlin-Geigy, des Raths.
K. Sarasin, des Raths.

Note. Die oben im Artikel 16 vorbehaltene Ratifikation der vorstehenden Uebereinkunft hat stattgefunden, indem derselben am 30. April 1870 von der großherzoglich badischen Regierung und am 29. Juli gl. J. vom schweizerischen Bundesrathe die Genehmigung ertheilt worden ist.



Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, betreffend Erstellung einer zollamtlichen Niederlage auf dem badischen Bahnhofe zu Basel.

Abgeschloßen am 7. Juli 1870.
Ratifizirt vom Großherzogthum Baden den 9. Juli 1870.
" von der Schweiz den 18. Juli 1870.

Der schweizerische Bundesrath
urkundet anmit:

daß er der am 7. Juli 1870 in Basel zwischen den diesseitigen Abgeordneten, Herren Johann Meyer, Oberzolldirektor, und Alphons Köchlin, Mitglied des schweizerischen Ständerathes und des Kleinen Rathes des Kantons Basel=Stadt, einerseits, und den großherzoglich badischen Abgeordneten, Herren August Nicolai, großherzoglicher Ministerialrath im Handelsministerium, und Wilhelm

Nachdem die zur Ausführung des Artikels 16 des Staatsvertrags vom 27. Juli 1852 über die Weiterführung der Badischen Eisenbahn durch Schweizerisches Gebiet und der zum Vollzug dieses Artikels getroffenen Uebereinkunft vom 12. November 1853 zwischen Bevollmächtigten der Großherzoglich Badischen Regierung und des Schweizerischen Bundesrathes am 7. Juli d. J. zu Basel abgeschlossene Uebereinkunft wegen Errichtung einer zollamtlichen Niederlage auf

Eisenlohr, großherzoglicher Ministerialrath im Finanzministerium, andererseits, abgeschlossenen Uebereinkunft, betreffend Erstellung einer zollamtlichen Niederlage auf dem badischen Bahnhofe zu Basel, welche also lautet:

dem badischen Bahnhofe zu Basel, welche also lautet:

Nachdem das Bedürfniß der Erstellung einer zollamtlichen Niederlage auf dem badischen Bahnhof zu Basel sich ergeben und zufolge Art. 13 der Uebereinkunft vom 10. März 1870 in Betreff der Erweiterung des badischen Bahnhofs die Regierung des Kantons Basel-Stadt der Errichtung einer solchen Niederlage, vorbehaltlich einer Verständigung der großherzoglich badischen Regierung mit der eidgenößischen Zollverwaltung, zugestimmt hat, sind die beiderseitigen Delegirten, nämlich

Seitens des schweizerischen Bundesrathes:

die Herren Johann Meyer, schweizerischer Oberzolldirektor, und Alphons Köchlin, Mitglied des schweizerischen Ständerathes und des Kleinen Rathes des Kantons Basel-Stadt,

und

Seitens der großherzoglich badischen Regierung:

die Herren August Nicolai, großherzoglich badischer Ministerialrath im Handelsministerium, und Wilhelm Eisenlohr, großherzoglicher Ministerialrath im Finanzministerium,

zur weiteren Ausführung des Art. 16 des Hauptvertrags vom 27. Juli 1852 (III, 438) und der Uebereinkunft vom 12. November 1853 über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1.

Auf dem badischen Bahnhof zu Basel wird eine zollamtliche Niederlage errichtet.

Artikel 2.

Auf diese Niederlage finden die Bestimmungen der Uebereinkunft vom 12. November 1853 Anwendung. Die Niederlage steht hiernach unter Verwaltung der großherzoglich badischen Zollbehörde, und es werden die Einrichtungen der Art getroffen werden, daß die Waaren, welche auf die Niederlage gelangen, beziehungsweise von derselben abgemeldet werden, für den Fall des Uebertritts aus einem Zollgebiet in das andere unmittelbar aus den Händen der einen Zollverwaltung in die der anderen übergehen.

Artikel 3.

Zu diesem Zweke wird in der Niederlage sowohl eine badische als eine schweizerische Zollabfertigungsstelle errichtet werden. Die Erstellung der Räume für die Niederlage wie für die Zollbüreaux, bezüglich der leztern jedoch ohne die innere Einrichtung, erfolgt auf Kosten der großherzoglich badischen Bahnverwaltung, und es finden bezüglich der Gutheißung der Pläne für die betreffenden Räume die Bestimmungen des Art. 3 des Vertrags vom 27. Juli 1852 Anwendung.

Artikel 4.

Für den Fall der Einrichtung eines Camionagedienstes Seitens der großherzoglich badischen Eisenbahnverwaltung bleibt gleichwohl jedem Niederleger vorbehalten, seine Güter selbst auf die Niederlage verbringen, beziehungsweise von derselben abholen zu lassen.

Artikel 5.

Den beiderseitigen Zollbehörden bleibt überlassen, wegen den näheren Vollzugsbestimmungen etwa erforderliche weitere Vereinbarungen zu treffen.

Artikel 6.

Die Genehmigung vorstehender Bestimmungen bleibt den beiderseitigen Regierungen vorbehalten und soll in kürzester Frist und längstens bis zum 25. dieses Monats erfolgen.

Die bevollmächtigten Kommissarien haben gegenwärtige Uebereinkunft eigenhändig unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigesezt.

So geschehen Basel, am 7. Juli 1870.

(L. S.) (Gez.) **J. Meyer.** (L. S.) (Gez.) **A. Nicolai.**
(L. S.) „ **Köchlin-Geigy.** (L. S.) „ **W. Eisenlohr.**

die Ratifikation ertheilt hat und zugleich seinerseits den pünktlichen und getreuen Vollzug derselben zusichert.

Bern, den 18. Juli 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. **J. Dubs.**
(L. S.)
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

die vorbehaltene Genehmigung der Großherzoglichen Regierung erhalten hat, so wird dieselbe zufolge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs hiemit im Namen der Großherzoglichen Regierung ratifizirt.

Carlsruhe, den 9. Juli 1870.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:
(L. S.)
v. Freydorf.

Bundesrathsbeschluß
betreffend
die Ausfuhr von Pferden.
(Vom 20. Heumonat 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Anwendung des Art. 90, Ziffer 9 der Bundesverfaßung, und des Art. 34 des Zollgesezes vom 27. Augstmonat 1851,

beschließt:

1. Die Ausfuhr von Pferden wird mit einem Ausfuhrzoll von 600 Franken für jedes Stük belegt.

2. Dieser Beschluß tritt mit dem 21. Heumonat d. J. in Kraft.

Bern, den 20. Heumonat 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Ausgabe von Kassa- oder Depotscheinen.

(Vom 22. Heumonat 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

gestüzt auf den Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 16. Heumonat 1870;

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Behufs Bestreitung der für die Truppenaufstellung erwachsenden Kosten ist das Finanzdepartement ermächtigt, nach Maßgabe des Bedürfnisses und vorläufig bis auf die Summe von 5 Millionen Franken zu $4^1/_2$ % verzinsliche und nach Ablauf eines Jahres rükzahlbare Kassa- oder Depotscheine auszugeben.

Der Zins wird zum voraus bezahlt.

Die Kassascheine lauten je nach der Wahl der Subscribenten auf den Namen oder den Inhaber.

Art. 2. Das Minimum eines Kassascheins beträgt 100 Franken; höhere Summen müssen auf je hundert Franken abgerundet sein.

Art. 3. Die Subscriptionen und Einzahlungen geschehen bei der Bundeskasse in Bern und bei den vom Finanzdepartement zu bezeichnenden Kreditanstalten.

Brief- und Geldporti sind zu Lasten der Eidgenoßenschaft.

Art. 4. Für Einzahlungen von hunderttausend Franken und darüber wird eine Provision von einem halben Prozent vergütet.

Art. 5. Für den Fall, daß nach Ablauf der Jahresfrist ein definitives Anleihen aufgenommen werden sollte, haben die Kassa- oder Depotscheine vor andern Subscriptionen den Vorrang.

Art. 6. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Bern, den 22. Heumonat 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesbeschluß
betreffend
den Vertrag mit Italien vom 15. Weinmonat 1869 über die Erstellung einer Alpenbahn durch den St. Gotthard.

(Vom 22. Heumonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht:

des zwischen den Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenoßenschaft und dem Bevollmächtigten der k. italienischen Regierung unter Ratifikationsvorbehalt abgeschloßenen Staatsvertrages, d. d. Bern den 15. Weinmonat 1869, betreffend die Erstellung einer Alpenbahn durch den St. Gotthard;

der zwischen denselben Bevollmächtigten in Bern am 26. April 1870 vereinbarten Zusazartikel zu obigem Vertrage;

der zwischen den Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenoßenschaft und den Bevollmächtigten der k. italienischen Regierung und des Norddeutschen Bundes abgeschloßenen Uebereinkunft, d. d. Berlin den 20. Brachmonat 1870, betreffend den Beitritt des Norddeutschen Bundes zu dem zwischen der Schweiz und Italien abgeschloßenen Staatsvertrag vom 15. Weinmonat 1869;

verschiedener weiterer auf den Gegenstand bezüglicher Eingaben der Kantonsregierungen und einer großen Anzahl von Petitionen,

und der hierauf bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 30. Brachmonat 1870,

in Betracht:

daß durch dieselben keine Monopole oder Privilegien für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn konstituirt werden, vielmehr die Freiheit des Baus und Betriebs auch anderer Alpenbahnen auf schweizerischem Gebiete unangetastet bleibt;

daß das Recht der Schweiz, im Wege der Gesezgebung über die Anwendbarkeit der Differentialtarife im internen und im schweizerisch-ausländischen Verkehr frei zu verfügen, durch die Verträge nicht geschmälert wird,

beschließt:

1. Es wird dem erwähnten Staatsvertrage vom 15. Weinmonat 1869 sammt den Zusazartikeln vom 26. April 1870, sowie der Uebereinkunft vom 20. Brachmonat 1870 die Genehmigung ertheilt.

2. Der Bundesrath wird erst dann zur Auswechslung der Ratifikationsurkunden schreiten, wenn die ganze von der Schweiz vertragsgemäß übernommene Subvention von 20 Millionen Franken durch bindende Verpflichtungen Dritter vollständig gedekt sein wird.

3. Der Bundesrath wird ermächtigt, den später abzuschließenden Verkommnissen mit andern Staaten über deren Beitritt zum Staatsvertrage vom 15. Weinmonat 1869 die eidgenößische Ratifikation zu ertheilen, insofern dieselben keine von dem erwähnten Vertrage abweichenden Bestimmungen enthalten.

4. Der Bundesrath wird eingeladen, über die Frage der Anwendbarkeit von Differentialtarifen im internen und im schweizerisch-ausländischen Verkehr bei Anlaß seiner Vorlage über das Postulat vom 24. Heumonat 1869, betreffend die Bundeskompetenzen in Sachen des Eisenbahnbetriebes (IX, 876), Bericht zu erstatten und Anträge vorzulegen.

5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 14. Heumonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 22. Heumonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 27. Heumonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. **J. Dubs.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß

betreffend

Abänderung der Rükkaufsbedingungen für die Linien der schweizerischen Zentralbahn und der schweizerischen Nordostbahn zufolge deren Betheiligung am Gotthardbahnunternehmen.

(Vom 22. Heumonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht:

der Verpflichtungsscheine der schweizerischen Zentralbahngesellschaft und der schweizerischen Nordostbahngesellschaft für die von ihnen übernommene Subvention an das Gotthardunternehmen, d. d. 21. und 23. März 1870;

und der bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 30. Brachmonat 1870;

in Ergänzung der Ratifikationsbeschlüsse zu den Konzessionen der genannten Gesellschaften,

beschließt:

1. Insofern der Bund auf den 1. Mai 1888 den Rükkauf der schweizerischen Nordostbahn oder der schweizerischen Zentralbahn oder beider erklärt, gelten in Bezug auf die Subventionssumme, welche diese Bahnen auf Grundlage des schweizerisch-italienischen Vertrages vom 15. Weinmonat 1869 an das Gotthardeisenbahnunternehmen bezahlt haben werden, folgende Bestimmungen:

a. Bei der nach Mitgabe des Art. 2 der betreffenden Bundesbeschlüsse vorzunehmenden Ausmittlung der Rükkaufsumme wird von dem Reinertrag der Durchschnittsjahre derjenige Nettogewinn abgezogen, welcher den genannten Bahngesellschaften aus dem durch die Eröffnung der Gotthardbahn erzielten Mehrverkehre entstanden sein wird.

b. Ueber die nach diesem Grundsaz (Litt. a) festgesezte Rükkaufsumme hinaus bezahlt die Eidgenoßenschaft den beiden Bahngesellschaften dasjenige Subventionskapital ohne Zinsen, zu welchem sie sich dem Bunde gegenüber zu Gunsten des Gotthardunternehmens verpflichtet und in so weit sie dasselbe wirklich ausbezahlt haben.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 14. Heumonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 22. Heumonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 27. Heumonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. **J. Dubs.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn von Langnau bis zur Grenze des Kantons Luzern bei Kröschenbrunnen.

(Vom 23. Heumonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht:

1) eines Beschlußes des Großen Rathes des Kantons Bern vom 10. März 1870, durch welchen dem Initiativkomite der Entlebuchbahn zuhanden einer zum Behufe der Fortsezung der Eisenbahn Bern-Langnau bis nach Luzern ins Leben zu rufenden Gesellschaft die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Langnau bis zur Grenze des Kantons Luzern ertheilt wird;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 17. Brachmonat 1870;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird der genannten Eisenbahnkonzession, wie solche durch den angeführten Großrathsbeschluß vom 10. März 1870 festgestellt worden, die Genehmigung des Bundes ertheilt, unter den nachstehenden Bedingungen.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird

dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betrieb befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen fünf Jahre zum voraus den Rükkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist der Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages, und zwar bei Benuzung des ersten Rükkaufstermins der fünf, bei Benuzung des 2. und 3. Rükkaufstermins der zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des

Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache und im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das vorerwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 24 Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Diese Verwahrung gilt insbesondere 1) gegenüber den Artikeln 5 und 9 der Konzession, betreffend die Expropriationsberechtigung, für welche die Bestimmungen der jeweiligen Bundesgeseze über Expropriation einzig maßgebend sind; 2) gegen=

über dem Artikel 6, betreffend die Leistung des Finanzausweises und den Beginn der Erdarbeiten, bezüglich welcher Ausweise die dem Bunde gemäß Art. 11 des Eisenbahngesezes zustehenden Befugnisse vorbehalten werden; 3) gegenüber dem Art. 31 über das Vorrecht für Zweigbahnen und den Ausschluß von Konkurrenzbahnen, wobei der Art. 17 des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852 ausdrüklich vorbehalten wird, und endlich 4) gegenüber Art. 34, betreffend die Militärdienstenthebung der Eisenbahnangestellten, durch welchen den einschlägigen Bundesgesezen und den Kompetenzen des Bundes keinerlei Eintrag geschehen soll.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 16. Heumonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 23. Heumonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 27. Heumonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. **J. Dubs.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß
betreffend
die Konzession für eine Eisenbahn von der bernisch-luzernischen Grenze bei Kröschenbrunnen bis Luzern.

(Vom 23. Heumonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht:

1) einer vom Großen Rathe des Kantons Luzern durch Beschluß vom 10. März 1870 dem Initiativkomite für die Bern-Luzernbahn zuhanden einer zum Behufe der Fortsezung der Eisenbahn Bern-Langnau bis nach Luzern ins Leben zu rufenden Gesellschaft ertheilten Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der bernisch-luzernischen Kantonsgrenze bei Kröschenbrunnen über Wohlhausen nach Luzern;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 17. Brachmonat 1870;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Eisenbahnkonzession unter nachfolgenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem

finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betrieb befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen fünf Jahre zum voraus den Rükkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist der Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages, und zwar bei Benuzung des ersten Rükkauftermins der fünf, bei Benuzung des 2. und 3. Rükkauftermins der zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache, und im Falle des Rük-

kaufes im 99. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das vorerwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 24 Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Diese Verwahrung gilt insbesondere 1) gegenüber den Artikeln 5 und 9 der Konzession, betreffend die Expropriationsberechtigung, für welche die Bestimmungen der jeweiligen Bundesgeseze über Expropriation einzig maßgebend sind; 2) gegenüber dem Artikel 6, betreffend die Leistung des Finanzausweises und den Beginn der Erdarbeiten, bezüglich welcher Ausweise die

dem Bunde gemäß Art. 11 des Eisenbahngesezes zustehenden Befugnisse vorbehalten werden; 3) gegenüber dem Art. 31 über das Vorrecht für Zweigbahnen und den Ausschluß von Konkurrenzbahnen, wobei der Art. 17 des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852 ausdrüklich vorbehalten wird, und endlich 4) gegenüber Art. 34, betreffend die Militärdienstenthebung der Eisenbahnangestellten, durch welchen den einschlägigen Bundesgesezen und den Kompetenzen des Bundes keinerlei Eintrag geschehen soll.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 16. Heumonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 23. Heumonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 27. Heumonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. **J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

Abänderung des Artikels 19 der Konzession für die Eisenbahn Pruntrut-Delle.

(Vom 23. Heumonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht:

1) eines Beschlußes des Großen Rathes des Kantons Bern vom 4. Christmonat 1869, durch dessen Artikel 3 der Eisenbahngesellschaft Pruntrut-Delle eine Erhöhung der im Artikel 19 der Konzession vom 18. Mai 1865, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 18. Heumonat 1865, festgesezten Maximaltaxen für den Personen-, Vieh- und Waarentransport bewilligt wird;

2) einer Zuschrift der Regierung des Kantons Bern vom 26. März 1870, durch welche für diese Konzessionsabänderung die Genehmigung des Bundes nachgesucht wird;

3) eines bezüglichen Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 24. Brachmonat 1870,

beschließt:

1. Es wird der erwähnten Konzessionsabänderung, betreffend die Erhöhung der Maximaltaxen für den Personen-, Vieh- und Waarentransport der Eisenbahn Pruntrut-Delle, die Genehmigung des Bundes ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 16. Heumonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 23. Heumonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 27. Heumonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. **J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

Gewährleistung revidirter Artikel der aargauischen Kantonsverfassung von 1852.

(Vom 23. Heumonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 27. Brachmonat 1870, betreffend die revidirten Artikel der aargauischen Kantonsverfaßung von 1852, wie sie in den Volksabstimmungen vom 20. Brachmonat 1869 und 24. April 1870 angenommen worden sind;

in Betracht, daß diese revidirten Artikel nichts enthalten, was mit der Bundesverfaßung im Widerspruche wäre, und daß dieselben vom Volke des Kantons Aargau angenommen worden sind;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfaßung,

beschließt:

1. Den revidirten Artikeln zur aargauischen Kantonsverfaßung von 1852, wie sie durch die Volksabstimmungen vom 20. Brachmonat 1869 und 24. April 1870 angenommen worden sind, wird die Gewährleistung des Bundes ertheilt.

2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 16. Heumonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 23. Heumonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlußes in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenoßenschaft.

Bern, den 25. Heumonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. **J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

die Grenzstreitigkeiten im Kanton Appenzell.

(Vom 23. Heumonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Anhörung der Botschaft des Bundesrathes vom 1. Christmonat 1869;

in Anwendung des Art. 74, Ziffer 7, 8 und 16 der Bundesverfaßung,

beschließt:

Artikel I.

Die Grenzausmittlung der Gemeinde Reute, Kantons Appenzell A. Rh., und der Rhoden Oberegg und Hirschberg, Kantons Appenzell J. Rh., betreffend.

§ 1. Die Grenzen der Gemeinde Reute, mit Inbegriff des ihr zufallenden Theiles der sogenannten rheinthalischen und gemeinsamen Waldungen, werden, auf Grundlage des Austausches der Güter nach ihrem Werthe, folgendermaßen festgestellt, und es werden alle innerhalb derselben liegenden Gebäulichkeiten, Güter, Gütertheile und Waldungen, als zum außerrhodischen Gebiete gehörend, anerkannt.

A. **Westliche Grenze.**

Dieselbe beginnt an der Gemeindegrenze Heiden-Reute-Hirschberg und läuft der Gütergrenze der Reutener- und Oberegger-Güter entlang bis südlich unter das Haus Nr. 93 von Bänziger in Hirschberg; von da in gerader Linie zuerst der Gütergrenze nach, bis sich diese in einem rechten Winkel nach Osten wendet, und sodann von diesem Punkte, alles in gerader Linie, über das Töbeli bis an die westliche Hausflucht des Hauses Nr. 62, das zu Rickenbach gehört; von da in einem stumpfen Winkel in gerader Linie auf zirka 500 Fuß Länge bis zu dem Punkte, wo die Gütergrenze an's Sträßchen zur Säge ausläuft und über das Sträßchen in das Bächlein, westlich vom Sträßchen, und sodann in östlicher Richtung dem Bächlein entlang bis oberhalb der Säge; dann quer über das Sträßchen in die Gütergrenze unterhalb des zu Segen gehörenden Hauses Nr. 54 und oberhalb der Lochmühle und dieser Gütergrenze nach bis in den Fallbach, die Lochmühle mit den dazu gehörenden Gütern bei Innerrhoden belassend. Von diesem Punkte an bildet der Fallbach die Grenze

bis zu dem Punkte, wo die westliche Gütergrenze der auf dem rechten Ufer zu Oberrüthi liegenden Güter des Konrad Klee in den Fallbach ausläuft. Von da geht die Grenze den westlichen und südlichen Gütermarken nach bis an das Sträßchen von Oberegg nach Steinigacht, die Besitzung des Konrad Klee und die bisherigen außerrhodischen Güter bei Außerrhoden belassend. Sodann läuft die Grenze dem nördlichen Rand der Straße entlang bis östlich vor das Haus von Hauptmann Eugster, dieses Haus bei Oberegg belassend. Von diesem Punkte an wendet sie sich in einem nahezu rechten Winkel nach Süden und geht in gerader Linie über Hällegg auf eine Länge von zirka 3300 Fuß bis auf einen Punkt zirka 200 Fuß unterhalb des Hauses in Spielberg, den Fußweg durchschneidend. Von diesem Punkt wendet sich die Grenze in einem nahezu rechten Winkel nach Westen und läuft auf eine Länge von zirka 3600 Fuß in ganz gerader Linie südlich an Oberrüthi vorbei auf den höchsten Punkt des Hügels südlich von Heeren, von da in einem stumpfen Winkel in gerader Linie in der Richtung nach dem Hause von Kuser über den höchsten Punkt einer kleinen Erhöhung bis auf den höchsten Punkt einer zweiten kleinen Erhöhung, und von diesem Punkte in einem stumpfen Winkel und gerader Linie bis auf die nächste Waldmarke, welche die Rheinthaler Waldungen von denjenigen von Kuser scheidet; sodann den Marken der Rheinthaler Waldungen folgend bis zum Ursprung des Lauberbaches und von da in südöstlicher Richtung dem Lauberbach entlang bis in die St. Galler Grenze.

B. Westliche Grenze.

Dieselbe beginnt an der Gemeindegrenze Wolfhalden-Reute-Hirschberg und läuft in südlicher Richtung der Waldgrenze zwischen den Rayener- und Reutener-Waldungen entlang bis zur Ekmarke, welche die Waldungen von Rayen, Riedhalden und Hirschberg scheidet. Von da läuft sie in einem stumpfen Winkel in östlicher Richtung und gerader Linie auf zirka 3400 Fuß Länge bis zu einem Punkte an der nördlichen Abdachung des

Hügels bei der Schwende, zirka 200 Fuß vom Sträßchen entfernt, so daß das Haus Nr. 106 südlich von dieser Linie zu liegen kommt. Von diesem Punkte wendet sich die Grenze nach Süden und läuft in gerader Linie auf zirka 2300 Fuß Länge, die westliche Flucht der Scheune in Schwendehalden berührend, bis zum Zusammenfluß des Blaubaches und des Fallbaches. Von hier geht sie in östlicher Richtung dem Fallbach entlang bis zirka 300 Fuß unterhalb des Hauses Nr. 25 im vordern Hof. Von diesem Punkte wendet sie sich im rechten Winkel wieder nach Süden und läuft in gerader Linie auf zirka 4000 Fuß Länge östlich vom Waisenhause im Watt und östlich neben dem Triangulationssignal bei Knollhausen vorbei bis zu dem Punkte, wo die St. Galler Grenze das Rappentobel durchschneidet.

C. Eventuelle Modifikationen.

Für den Fall, daß vor der definitiven Ausmarkung, mit Rüksicht auf die Eingangs dieses Paragraphen erwähnte Grundlage derselben, noch weitere Zuscheidungen von außerrhodischen Gütern an Innerrhoden oder von innerrhodischen Gütern an Außerrhoden nöthig werden, sind im erstern Falle solche zwischen Schwendehalden, Rohnen und Geigerhaus, und eventuell in den rheinthalischen Waldungen, im zweiten Falle solche beim Hause des Hauptmanns Eugster und eventuell bei den Häusern und Gütern im Hof, unterhalb dem Dorfe Reute auf dem rechten Ufer des Fallbaches vorzunehmen.

§ 2. Die sogenannten rheinthalischen und gemeinsamen Waldungen, welche nach der in § 1 enthaltenen Grenzbezeichnung nicht zu dem Gebiete der Gemeinde Reute geschlagen werden, so wie die übrigen außerhalb dieser Grenzen liegenden Gebäulichkeiten, Güter, Gütertheile und Waldungen, werden als Bestandtheile des innerrhodischen Gebietes, beziehungsweise der Rhoden Hirschberg und Oberegg anerkannt.

§ 3. Der Ausmarkung vorgängig soll, sofern die h. Stände von Appenzell nicht darauf Verzicht leisten, eine neue Abschäzung aller in Abtausch fallenden Häuser, Güter und Gutstheile stattfinden, und sodann nach Maßgabe derselben und unter Beobachtung der in § 1, Litt. C enthaltenen Direktionen die Markenlinie definitiv festgestellt werden.

Die Abschäzung sowohl als die definitive Festsezung der Grenzlinie und die Sezung der Marksteine soll, wenn sich die h. Stände von Appenzell nicht anders darüber verständigen, durch einen vom Bundesrathe zu ernennenden eidgenößischen Kommissär vorgenommen werden, welcher zu diesem Zweke die erforderliche Anzahl von Experten beiziehen kann.

§ 4. Die Grenzbereinigung tritt erst mit dem 1. Januar 1875 in dem Sinne in Kraft, daß bis zu diesem Zeitpunkte die Güter und deren Bewohner, welche infolge derselben von dem einen Kanton an den andern übergehen sollen, in denjenigen staatsrechtlichen Verhältnissen, in denen sie sich gegenwärtig befinden, zu verbleiben haben.

Sollte indessen noch vor diesem Zeitpunkte über eines dieser Güter infolge Verkaufes, Tausches, Erbschaft oder irgend eines andern Grundes eine Handänderung stattfinden, so tritt dasselbe Gut nebst den Personen, welche auf demselben wohnen, schon von dem Tage der Handänderung an gerechnet unter die Hoheit desjenigen Kantons, dem es laut der Grenzbereinigung zugeschieden worden ist.

Im weitern wird der Gemeinde Reute und den Rhoden Oberegg und Hirschberg die Berechtigung eingeräumt, auf denjenigen Territorialparzellen, welche ihnen nach Maßgabe dieses Beschlußes zufallen, unmittelbar nach Faßung desselben neue Straßen zu bauen und hiefür die nöthigen Expropriationen vorzunehmen.

§ 5. Ueber die Grenzen längs den Rhoden Oberegg und Hirschberg und den außerrhodischen Gemeinden Trogen, Wald, Heiden, Wolfhalden und Walzenhausen, in so weit dieselben

noch einer nähern Bestimmung bedürfen, haben sich die beiden h. Stände unter sich zu verständigen. Sollte diese Verständigung nicht stattfinden, so wird die Bestimmung der Grenzlinie, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrathes, einem eidgenößischen Kommissär übertragen.

Artikel II.

Die Erledigung der Anstände über die exemten Güter betreffend.

§ 1. Es wird prinzipiell anerkannt, daß die Landesgrenze zwischen Innerrhoden und den außerrhodischen Gemeinden Gais, Bühler und Teufen von der St. Gallergrenze im Bezirk Oberrheinthal an durch die alten Landmarken bis zum Zwieselbach, diesem Bach entlang bis zu dessen Einmündung in den Rothbach und sodann dem Rothbach entlang bis zu dessen Einmündung in die Sitter gebildet werde.

§ 2. Zur Kompensation der dem h. Stande Außerrhoden durch die völlige Unterordnung der exemten Güter unter die Landeshoheit desjenigen Kantons, in dessen Gebiet sie liegen, dem gegenwärtigen Besizstand gegenüber, erwachsenden größern Einbuße an Vortheilen findet eine entsprechende Gebietsabtretung von Innerrhoden an Außerrhoden statt. Zu diesem Zweke wird die Landesgrenze für die Zukunft in folgender Weise festgestellt:

A. Bei Gais.

Von der Einmündung des Mendlebaches in den Zwieselbach läuft die Grenze dem erstern nach aufwärts bis zur Grenze des Gutes von N. Knechtle in Gais, und dann dieser Grenze und derjenigen des Gutes des Joh. Baptist Mazenauer entlang über den Bergrüken zuerst in nördlicher und dann in westlicher Richtung bis zur nordwestlichen Ekmarke des Gutes des Joseph Manser, und von da in nahezu rechtem Winkel, östlich an der

Hütte auf Stäggelenweid vorbei, durch das Gut Strick, in nördlicher Richtung, gerader Linie und auf eine Länge von zirka 2800 Fuß in den auf dem rechten Ufer des Rothbaches befindlichen, in leztern vorspringenden Nagelfluhfelsen, etwas oberhalb der Zürcher'schen Mühle.

Von der Einmündung des Mendle-Baches ostwärts geht die Grenzlinie vorerst dem Zwieselbach nach bis zu dem sogenannten Thiergarten, sodann in gerader Richtung nach dem Markstein Nr. 3, hierauf der alten Grenze nach bis zum Markstein Nr. 4, von da in gerader Linie zu der südlichen Grenzeke von Auers Gut, sodann wieder in gerader Richtung zum Grenzstein Nr. 7, und endlich auf die Höhe des Hirschbergböhl und zum Grenzstein Nr. 9 an der Brandegg.

B. Bei Bühler.

Vom Flügen im Rothbach an soll die Grenze laufen in südwestlicher Richtung und gerader Linie aufwärts bis zur südöstlichen Grenzmarke der Armen- und Waisenanstalt von Bühler, von da an in westlicher Richtung längs den südlichen Gütergrenzen der besagten Armen- und Waisenanstalt, derjenigen der Anna Kürsteiner in Unterbrunnern und derjenigen der Weide von Laurenz Zürcher; von da an längs der Waldgrenze in nordwestlicher Richtung über das Töbeli auf die südwestliche Ekmarke der Weide des Joh. Baptist Rechsteiner im Knopf; von da längs den südlichen Gütergrenzen der Heimaten Knopf und Kohle bis zur südwestlichen Eke dieser leztern; von da an in westlicher Richtung und gerader Linie über das zweite Töbeli bis auf den höchsten Punkt im Starken-Weidli, und von da an in leichtem stumpfen Winkel in gerader Linie, südlich hinter dem Scheibenstand vorbei in den Karofelbach und diesem entlang in nördlicher Richtung in den Rothbach.

§ 3. Die in den Jahren 1851/52 von den beiden h. Ständen von Appenzell gemeinschaftlich festgesezte Grenze bei Stechlen-

egg, sowie die übrige nicht beanstandete Grenze zwischen den sechs innern Rhoden und den betreffenden außerrhodischen Gemeinden wird auch fürderhin als Landesgrenze anerkannt.

§ 4. Die in Gemäßheit der in den §§ 1, 2 und 3 näher bezeichneten Landesgrenze nach Außerrhoden fallenden bisherigen exemten Güter oder Gutstheile mit ihren Bewohnern werden in jeder Hinsicht der Hoheit des h. Standes Appenzell A. Rh. und die aus gleichem Grunde nach Innerrhoden fallenden exemten Güter und Gutstheile mit ihren Bewohnern ebenso in jeder Hinsicht der Hoheit des h. Standes Appenzell J. Rh. untergeordnet, und demnach alle bis anhin bestandenen exceptionellen Verhältnisse aufgehoben.

Ebenso fallen die bisherigen innerrhodischen, nach § 2 aber Außerrhoden zugetheilten Güter und Gutstheile unter die volle Landeshoheit des h. Standes Appenzell A. Rh.

Der Unterhalt der Brüke über den Zwieselbach und der Landstraße, in so weit sie nach § 2, Litt. A auf außerrhodisches Gebiet zu liegen kommt, fällt dem h. Stande Appenzell A. Rh. anheim.

§ 5. Sollten sich beim Sezen der Marksteine neue Streitigkeiten ergeben, über welche sich die beiden h. Stände nicht gütlich vereinigen können, so wird die Austragung derselben einem vom Bundesrath zu ernennenden eidgenößischen Kommissär übertragen, welcher zu diesem Zweke die nöthigen Experten beiziehen kann.

§ 6. Die in den vorstehenden §§ 1—4 enthaltenen Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1871 in Kraft. Bis dahin bleiben die bisherigen exemten, sowie die betreffenden innerrhodischen, nun aber Außerrhoden zugetheilten Güter mit ihren Bewohnern in denjenigen staatsrechtlichen Verhältnissen, in welchen sie sich bis heute befunden haben.

Artikel III.

Die Erledigung der Anstände über die Klöster Wonnenstein und Grimmenstein betreffend.

§ 1. Der Grund und Boden innerhalb der Klostermauern von Wonnenstein und ebenso der Grund und Boden innerhalb der Mauern des Klostergebäudes von Grimmenstein und seiner Kirche haben als Gebiet von Appenzell J. Rh. zu gelten, und es steht demnach die Territorialhoheit darüber dem lezteren zu; wogegen aller dem Kloster Wonnenstein außerhalb der Klostermauer und dem Kloster Grimmenstein außerhalb des Klostergebäudes und seiner Kirche inner den Grenzen von Appenzell A. Rh. zustehende Grundbesiz als auf dem Gebiete des lezteren und unter seiner Territorialhoheit sich befindend anzusehen ist.

§ 2. Sollte aber früher oder später das Kloster Wonnenstein oder das Kloster Grimmenstein eingehen, so fällt gleichzeitig auch dessen laut § 1 unter innerrhodische Staatshoheit gestellte Grund und Boden unter außerrhodische Landeshoheit.

§ 3. Ohne Zustimmung der Regierung von Appenzell A. Rh. darf in diesen Klöstern kein anderer geistlicher Orden eingeführt und die jezige Zahl der Nonnen nicht überstiegen werden.

Artikel IV.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 22. Heumonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 23. Heumonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 27. Heumonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: Schieß.



Bundesbeschluß
betreffend
die Einführung von Korrespondenzkarten.

(Vom 23. Heumonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

in Erweiterung des Posttaxengesezes vom 6. Hornung 1862 (VII, 139);

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 24. Brachmonat 1870,

beschließt:

Art. 1. Die Postverwaltung wird ermächtigt, für den innern Verkehr Korrespondenzkarten zu 5 Rappen das Stük herauszugeben.

Art. 2. Die Karten können gegen eine weitere mittels Marken vorauszubezahlende Gebühr von 5 Rappen rekommandirt werden.

Es kann auch unter gleichen Bedingungen wie für Briefe die Expreßbestellung verlangt werden.

Nachnahmen mit Karten sind unter den für die Briefpostnachnahmen bestehenden Bestimmungen ebenfalls zuläßig.

Art. 3. Der Bundesrath ist ermächtigt, die Korrespondenzkarten, unter Festsezung einer analogen Taxe, auch im Verkehr mit andern Staaten einzuführen.

Art. 4. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieser Schlußnahme beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 22. Heumonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 23. Heumonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 12. Augstmonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. **J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesgesez

betreffend

die amtlichen statistischen Aufnahmen in der Schweiz.

(Vom 23. Heumonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesraths vom 20. Brachmonat 1870,
beschließt:

Art. 1. Amtliche statistische Aufnahmen und Zählungen, welche sich auf die ganze Schweiz erstreken und in gewissen Perioden wiederkehren sollen, können nur durch Beschluß der Bundesversammlung angeordnet werden.

Sofern dagegen eine aufzunehmende statistische Erhebung nur eine einmalige ist, oder eine solche, zu welcher das Material nicht neu gesammelt werden muß, steht die Anordnung derselben in der Befugniß des Bundesraths.

Art. 2. In dem einen wie in dem andern Falle sind die Kantonsbehörden verpflichtet, der vollziehenden Bundesbehörde inner der festgesezten Termine die verlangten formulargemäßen Angaben verifizirt zugehen zu lassen.

Art. 3. Bei sämmtlichen statistischen Aufnahmen und Zählungen der im Art. 1 genannten Art werden die Kosten der allgemeinen Anordnungen, sowie der Zusammenstellung und Veröffentlichung vom Bunde, diejenigen der direkten Erhebung dagegen von den Kantonen getragen, unter Vorbehalt ihrer eigenen Bestimmung über die Vertheilung derselben.

Bei statistischen Aufnahmen solcher Art, welche ihrer Natur nach nicht wohl von den, den Kantonsregierungen zur Verfügung stehenden Organen vorgenommen werden können, dürfen ausnahmsweise auch die Kosten der direkten Erhebung vom Bunde bestritten werden.

Art. 4. Das lezte Lemma des Art. 1 und der Artikel 2 des Bundesgesezes betreffend die Errichtung eines statistischen Büreaus vom 21. Jänner 1860 sind aufgehoben.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesezes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 18. Heumonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 23. Heumonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesezes.

Bern, den 24. Augstmonat 1870.

Der Bundespräsident: **Dr. J. Dubs.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

die Konzession für den Bau und Betrieb einer Verbindungsbahn zwischen den Bahnhöfen der schweizerischen Zentralbahn und der großherzoglich badischen Bahn in Basel.

(Vom 23. Heumonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht:

der Konzession des Kantons Basel=Stadt an die schweizerische Zentralbahngesellschaft für eine Verbindungsbahn zwischen den beiden Bahnhöfen in Groß=Basel und Klein=Basel vom 14. März 1870;

der bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 1. Heumonat 1870;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von

diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum voraus den Rükkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können die Schiedsrichter über die Person des Obmanns sich nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungs-

rechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Unter dem Vorbehalt, daß die Uebereinkunft zwischen der Verwaltung der schweizerischen Zentralbahn und der Verwaltung der großherzoglich badischen Eisenbahnen, betreffend den Bau und Betrieb einer Verbindungsbahn zwischen dem Bahnhof der schweizerischen Zentralbahn in Groß-Basel und dem badischen Bahnhofe in Klein-Basel, vom 23. Wintermonat v. J., nebst Schlußprotokoll vom 25. April d. J., die definitive Genehmigung sowohl der schweizerischen Bundesbehörde als der großherzoglich badischen Regierung erhält, haftet die Konzessionärin dem Bunde gegenüber für die wirkliche Ausführung der konzedirten Bahn und leistet hiefür eine entsprechende, vom Bundesrathe zu bestimmende Kaution, welche unter Verwahrung der eidgenößischen Bundeskasse bleibt, bis die Bahn erstellt sein wird.

Binnen einer Frist von 10 Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Baues zu leisten; nicht geschehendenfalls erlischt die Genehmigung des Bundes und verfällt die Kaution.

Art. 4. Behufs Wahrung der militärischen Interessen der Eidgenoßenschaft ist das definitive Trace der Bahn dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf ihre Kosten im Bahnkörper oder neben demselben diejenigen Anlagen auszuführen,

welche der Bundesrath zum Zweke der Vorbereitung ausreichender und entschiedener Zerstörungen anordnen wird.

Die Gesellschaft ist dem Bunde gegenüber zu keinen Entschädigungsforderungen berechtigt, wenn die Militärbehörden eine Unterbrechung der Bahn und des Betriebes in Fällen von Krieg oder Kriegsgefahr wirklich anordnen.

Nach Vollendung des Baues hat die Gesellschaft dem Bunde die Bauplane der Bahn und der Stationen zuhanden des eidgenößischen Stabsbüreaus einzureichen.

Art. 5. Für die im Artikel 9 vorgesehene Mitbetheiligung der Verwaltung der badischen Staatsbahn am Betriebe der Bahn ist die Genehmigung des Bundesrathes vorbehalten.

Ohne Genehmigung des Bundesrathes darf die Konzession, beziehungsweise Verbindungsbahn, von der Gesellschaft der schweizerischen Zentralbahn nicht abgetreten, übertragen oder verkauft werden.

Art. 6. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 7. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 16. Heumonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 23. Heumonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Bundesbeschluß
betreffend
einen Nachtrag zum Postvertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

(Vom 23. Heumonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 20. Brachmonat 1870 über Ermäßigung der Brieftaxe im direkten Postverkehr der Schweiz mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika,

beschließt:

1. Dem Vertrage vom 7. Hornung / 13. April 1870, welcher demjenigen vom 11. Weinmonat 1867 (IX, 439) als Nachtrag dient, wird hiemit die Genehmigung ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 16. Heumonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 23. Heumonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Nachtragsvertrag
zu
dem unterm 11. Oktober 1867 in Bern unterzeichneten Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend Verbesserung des Postverkehrs.

(Vom 7. Hornung / 13. April 1870.)

Nachdem durch einen zwischen dem Generalpostamt der Vereinigten Staaten und der Generalpostdirektion des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland abgeschlossenen Nachtragsvertrag für den Seetransport über den atlantischen Ocean der mittelst geschlossener Pakete im Transit über das Vereinigte Königreich beförderten Briefe eine ermäßigte Taxe von 6 Cents per Unze oder 30 Grammen festgesezt worden ist, haben sich die Unterzeichneten, von ihren betreffenden Regierungen mit den hiefür nöthigen Vollmachten versehen, über folgende Artikel geeinigt:

Une Convention additionnelle conclue entre l'Office général des postes des Etats-Unis d'Amérique et la Direction générale des postes du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande ayant admis une taxe réduite de six cents par once ou par 30 grammes, pour le transport maritime, à travers l'Atlantique, des lettres expédiées par dépêches closes en transit par le Royaume-Uni, les soussignés, dûment autorisés à cet effet par leur Gouvernement respectif, sont convenus des articles suivants:

Artikel 1.

Der Preis eines einfachen Portosazes der zwischen den beiden Verwaltungen in geschlossenen Paketen über England direkt ausgewechselten Briefe wird, kraft des im Artikel 7 des Vertrages vom 11. Oktober 1867 erwähnten Vorbehaltes, festgesezt wie folgt:

1) für die Briefe aus der Schweiz auf 50 Rappen;

2) für die Briefe aus den Vereinigten Staaten auf 10 Cents.

Für den Seetransport über den atlantischen Ocean der in geschlossenen Paketen beförderten Briefe bezieht die Verwaltung der Vereinigten Staaten eine Taxe von 6 Cents per Unze oder 30 Grammen.

Artikel 2.

Die in den Artikeln 5 und 13 des unterm 11. Oktober 1867 in Bern unterzeichneten Vertrages zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika enthaltenen Bedingungen sind, so weit sie mit dem vorhergehenden Artikel im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Article 1.

Le prix simple du port des lettres échangées directement entre les deux Administrations par dépêches closes et en transit par l'Angleterre est, en vertu de la réserve mentionnée par l'article 7 de la Convention du 11 Octobre 1867, fixé comme suit:

1) pour les lettres originaires de la Confédération suisse, à 50 centimes;
2) pour les lettres originaires des Etats-Unis, à 10 cents.

Et pour le transport maritime à travers l'Atlantique des lettres expédiées en dépêches closes, l'Office des Etats-Unis recevra six cents par once ou par trente grammes.

Article 2.

Les conditions prévues par les articles 5 et 13 de la Convention conclue entre la Confédération suisse et les Etats-Unis d'Amérique, et signée à Berne le 11 Octobre 1867, sont annulées en tant qu'elles sont en contradiction avec l'article précédent.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Vertrag gilt als Nachtrag zum Vertrag vom 11. Oktober 1867 und tritt mit 1. Mai 1870 in Kraft.

Doppelt ausgefertigt und unterzeichnet in Bern am 7. Hornung 1870 und in Washington den 13. April gleichen Jahres.

J. Challet-Venel,
Bundesrath und Vorsteher des Postdepartements.

A. J. Creswell,
Generalpostmeister.

Article 3.

La présente Convention, qui sera considérée comme additionnelle à la Convention du 11 Octobre 1867, entre en vigueur à partir du 1er Mai 1870.

Fait en double expédition et signée à *Berne* le 7 Février 1870 et à *Washington* le 13 Avril de la même année.

J. Challet-Venel,
Conseiller fédéral et Chef du Département des postes.

A. J. Creswell,
Directeur général des postes.

Note. Der vorstehende Postvertrag ist am 13. April 1870 vom Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika genehmigt und mit dem dortigen Staatssiegel versehen worden.



Konkordat
zwischen
den Kantonen Freiburg und Waadt betreffend die Fischerei im Murtensee.

Abgeschloßen den 30. April und 3. Mai 1870.
Genehmigt von den Großen Räthen der Kantone Freiburg und Waadt, und zwar von Freiburg am 7. Mai 1870.
" Waadt " 9. Mai 1870.
Vom Bundesrath genehmigt am 27. Juli 1870.

Erstes Kapitel.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Fischrecht in den Gewässern des Murtensees ist Eigenthum der Stände Freiburg und Waadt.

Art. 2. Um auf dem Murtensee die Fischerei betreiben zu können, müssen die Bewohner der Kantone Freiburg und Waadt Inhaber eines Fischereipatentes sein, welches ihnen durch die Oberamtmänner oder Staatseinnehmer des Bezirkes ihres Wohnortes gegen Bezahlung der im Art. 10 festgestellten Gebühr ausgestellt wird.

Chapitre premier.
Dispositions générales.

Art. 1er Le droit de pêche dans les eaux du lac de Morat est la propriété des Etats de Fribourg et de Vaud.

Art. 2. Pour exercer la pêche sur le lac de Morat, les habitants des Cantons de Fribourg et de Vaud devront être porteurs d'un permis de pêche qui leur sera délivré par les préfets ou receveurs du district de leur domicile, contre le paiement de la finance fixée à l'art. 10.

Art. 3. Der Ertrag der Patente für die Fischerei in den Gewässern des Murtensees wird so vertheilt, daß $^2/_3$ dem Kanton Freiburg und $^1/_3$ dem Kanton Waadt zukommen.

Demzufolge werden die Finanzdirektionen der Konkordatskantone am Ende eines jeden Jahres einander die Rechnungen über das von ihnen diesfalls Bezogene mittheilen und die Vertheilung vornehmen.

Kapitel II.

Von den Fischereipatenten.

Art. 4. Die Patente werden ertheilt für die Dauer eines Jahres, vom 1. Januar bis 31. Christmonat, und müssen jedes Jahr erneuert werden.

Art. 5. Um ein Patent zu erlangen, muß man zwanzig Jahre alt und in einem der Kantone Freiburg oder Waadt wohnhaft sein. Das Patent kann indessen auch einem Minderjährigen ertheilt werden auf Verlangen seines Vaters, seiner Mutter, wenn sie die väterliche Gewalt über ihn ausübt, oder seines Beistandes.

Art. 3. Le produit des permis de pêche délivrés pour les eaux du lac de Morat sera réparti dans la proportion de $^2/_3$ pour le Canton de Fribourg et $^1/_3$ pour celui de Vaud.

En conséquence, à la fin de chaque année, les départements des finances des dits Etats concordataires se communiqueront les comptes de leur perception et en opéreront la répartition.

Chapitre II.

Des permis de pêche.

Art. 4. Les permis sont délivrés pour le terme d'une année, dès le 1er Janvier au 31 Décembre. Ils sont annuels et doivent être renouvelés chaque année.

Art. 5. Pour obtenir un permis, il faut être âgé de vingt ans et être domicilié dans l'un des Cantons de Fribourg ou de Vaud. Un permis peut toutefois être délivré à un mineur, sur la demande de son père, de sa mère exerçant la puissance paternelle, ou de son tuteur.

Es können keine Patente erhalten diejenigen, welche wegen Uebertretung der Fischereipolizei bestraft worden sind und die auferlegte Geldbuße nicht entrichtet haben.

Art. 6. Die Patente sind persönlich und theilen sich in zwei Klassen, nämlich:

a. Fischereipatente erster Klasse, welche das Recht geben, mit allen im Art. 13 erwähnten Garnen zu fischen.

b. Fischereipatente zweiter Klasse, welche das Recht geben, mit allen im Art. 13 erwähnten Garnen zu fischen, mit Ausnahme des großen Garns.

Art. 7. Der Patentirte kann zwei oder höchstens drei Gehilfen verwenden. Er ist jedoch persönlich für deren Uebertretungen des Konkordates verantwortlich.

Art. 8. Die Gehilfen, welche in Abwesenheit des Patentirten oder seines vorher durch die höhere Behörde genehmigten Stellvertreters fischen, werden als widerrechtlich fischend

Ne peuvent obtenir des permis, les personnes qui ont été punies pour contravention à la police de la pêche et qui n'auraient pas payé l'amende encourue.

Art. 6. Les permis sont personnels. Ils se divisent en deux classes, savoir:

a. Les permis de pêche de première classe, donnant droit de pêcher avec tous les filets mentionnés à l'art. 13.

b. Les permis de pêche de seconde classe, donnant droit de pêcher avec les filets mentionnés à l'art. 13, à l'exclusion du grand filet.

Art. 7. Le titulaire peut avoir deux ou trois aides au plus. Il est responsable personnellement de leurs actes de contravention au présent concordat.

Art. 8. Les aides qui pêcheraient en l'absence du titulaire du permis ou de son remplaçant, agréé préalablement par l'autorité supérieure, seront considérés comme pêchant sans

betrachtet und den im Art. 29 festgesezten Strafen unterworfen.

Art. 9. Die Träger dieser Patente haben das Recht, auf der ganzen Ausdehnung des Sees zu fischen, ohne Unterschied der Kantonsgrenzen.

Art. 10. Es wird für jedes Patent erster Klasse eine Gebühr von zwanzig Franken und für jedes Patent zweiter Klasse eine solche von fünfzehn Franken bezahlt.

Art. 11. Ein besonderes Reglement wird das Formular und die Art der Ausfertigung der Patente näher bestimmen.

Kapitel III.

Fischfangspolizei.

Art. 12. Der Fischfang mit der Leine in der Hand ist das ganze Jahr frei.

Art. 13. Auf dem Murtensee ist der Gebrauch folgender Garne erlaubt:

a. Das große Garn, oder Gropeyre;
b. das Zinettagarn;
c. das Revingarn;
d. das Brachslen-Nez, la retorza genannt;

droit et passibles des amendes statuées à l'art. 29.

Art. 9. Les porteurs de ces permis ont le droit de pêcher sur toute l'étendue du lac, sans distinction de limites cantonales.

Art. 10. Il sera payé pour chaque permis de pêche de première classe une finance de vingt francs, et pour chaque permis de pêche de seconde classe une finance de quinze francs.

Art. 11. Un règlement particulier déterminera plus spécialement la formule et le mode d'expédition des permis.

Chapitre III.

Police de la pêche.

Art. 12. La pêche à la ligne flottante tenue à la main demeure libre en toute saison.

Art. 13. Les filets dont l'usage est permis sur le lac de Morat sont les suivants:

a. Le grand filet, soit la gropeyre;
b. la monte, soit la zinetta;
c. le revin;
d. la retorza;

e. das Fävitnez, l'orbe oder ès orba genannt;	*e.* l'orbe, soit ès orba;
f. das Eglinez, la palliauza genannt;	*f.* la palliauza;
g. das Grundelnez, goujonnière genannt;	*g.* la goujonnière trémaillée et autres;
h. die Fäden oder Angeln und Schäubli, die Schleppleinen;	*h.* les fils ou hameçons dits fils dormants, les lignes traînantes et les torchons;
i. das Jagdnez, die chasseuse genannt;	*i.* la chasseuse;
k. die berfous oder berfollets.	*k.* les berfous ou berfollets.
Art. 14. Der Gebrauch von Garnen oder Nezen, welche im Art. 13 nicht angegeben oder die nicht von der vorgeschriebenen Weite sind, ist ausdrüklich verboten.	Art. 14. L'usage des filets ou engins non spécifiés à l'art. 13, ou qui n'auraient pas les dimensions prescrites, est expressément défendu.
Dieses Verbot erstrekt sich insbesondere auf folgende Garne:	Les engins suivants sont spécialement compris dans cette défense:
a. Die Tragella von 300 bis 350 Maschen mit dem Sak in Form eines Bienenkorbes;	*a.* La tragelle de 300 à 350 mailles avec le sac en forme de ruche;
b. das Rundgarn, filarrion genannt, unten mit bleiernen Kugeln behängt;	*b.* le filarrion ou filet-arriar, garni au bas de balles de plomb;
c. die Schußwaffen, Harpune, Gehr und der Gebrauch des Lichtes bei Nacht;	*c.* les armes à feu, les harpons, les tridents et la lumière pendant la nuit;
d. die großen Reußen (nansoires oder nasses).	*d.* les nansoires ou nasses.

Art. 15. Es ist jederzeit verboten, näher als 50 Ruthen von der Einmündung der Flüsse oder Bäche zu fischen, um die Fische am Auf- und Niedersteigen zu hindern.

Art. 16. Der Gebrauch von Kalkwasser, Brechnüssen (Krähenaugen) und Fischkörnern (coque du Levant), oder von allen andern Mitteln zur Betäubung oder Vergiftung der Fische, ist ausdrüklich verboten.

Art. 17. Der Fang der jungen Egli, der Tausend-Mägetli, Heuerlinge und Bläulinge ist zu allen Zeiten verboten, sowie derjenige anderer kleiner Fische, mit Ausnahme der Grundeln, ronzons und Weißfische.

Art. 18. Es ist verboten, Hechte und Ritter, welche nicht acht Zoll (24 Centimeter), sowie Forellen oder andere Fische, welche nicht 6 Zoll (18 Centimeter) lang sind, zu fangen, zu kolportiren oder zu verkaufen.

Die oben bemerkten Dimensionen werden berechnet von den Augen an bis zum Anfang des Schweifes.

Art. 15. Il est défendu en tout temps de pêcher à moins de cinquante perches de l'embouchure des rivières ou ruisseaux, pour empêcher le poisson de monter ou descendre.

Art. 16. L'emploi de l'eau de chaux, de la noix vomique, de la coque du Levant, ou de tout autre ingrédient destiné à engourdir ou empoisonner le poisson, est expressément interdit.

Art. 17. La pêche des perchettes, des milcantons, des blavins, bluvins ou fretin, est défendue dans tous les temps, ainsi que celle de tout autre petit poisson, à l'exception des goujons, des ronzons et des ables.

Art. 18. Il est défendu de pêcher, de colporter, de vendre des brochets et ombres-chevaliers qui n'auraient pas la longueur de huit pouces (24 centimètres), des truites et tout autre poisson ayant moins de six pouces (18 centimètres).

Les dimensions ci-dessus seront prises de l'oeil à la naissance de la queue.

Jeder Fisch von einer der oben angegebenen Arten, der kleiner ist als das bezeichnete Maß, muß sogleich wieder in den See geworfen werden.

Art. 19. Der Hechtfang ist untersagt vom 1. März bis 15. April, der Barschfang vom 15. April bis 15. Mai.

Art. 20. Das Verbot, Fische zu fangen, wie es durch die Art. 17, 18 und 19 ausgesprochen ist, schließt auch das Verbot in sich, diese Fische auf dem Markte feilzubieten, zu kolportiren oder zu verkaufen.

Art. 21. Die Weite der Maschen der im Art. 13 angeführten erlaubten Neze ist im Minimum regulirt auf zehn Linien (3 Centimeter) von Knopf zu Knopf.

Die Weite der Maschen oder Letsche für die Bondelières und Goujonnières, die hauptsächlich zum Fangen des Köders dienen, wird im gegenwärtigen Beschluß nicht normirt; jeder Fischer kann dieselbe nach seinem Gutdünken einrichten.

Art. 22. Die Weite der Maschen der Garne kann zu jeder Zeit durch die Landjäger,

Tout poisson de l'une des espèces ci-dessus indiquées, plus petit que la mesure déterminée, devra immédiatement être rejeté au lac.

Art. 19. La pêche du brochet est interdite du 1er Mars au 15 Avril; celle de la perche du 15 Avril au 15 Mai.

Art. 20. La défense de pêcher le poisson, prononcée par les articles 17, 18 et 19, emporte aussi la défense d'exposer ces poissons en vente sur les marchés, de les colporter et de les vendre.

Art. 21. Les dimensions de la maille des filets permis et spécifiés à l'art. 13, sont réglées en minimum à dix lignes (3 centimètres) de nœud à nœud.

Les dimensions de la maille des bondelières et des goujonnières servant essentiellement à prendre les amorces, ne sont point réglées par le présent arrêté, chaque pêcheur pouvant leur donner celles qu'il juge convenables.

Art. 22. Les dimensions de la maille des filets pourront être vérifiées en tout temps par

die Polizeiagenten und jeden andern Vorgesezten der Fischfangpolizei untersucht werden.

les gendarmes, agents de police et tous autres préposés à la police de la pêche.

Art. 23. Die Inhaber von Patenten sind gehalten, auf den fliegenden Zeichen, die sie an ihre Neze und an die Fäden und Schäubli befestigen, die Anfangsbuchstaben ihrer Vor- und Zunamen zu bemerken.

Art. 23. Les porteurs de permis sont tenus d'empreindre, sur les marques flottantes qu'ils fixent à leurs filets, ainsi qu'aux fils dormants, les initiales de leurs noms et prénoms.

Kapitel IV.

Uebertretungen und Strafen.

Art. 24. Die Lokalbehörden, das Landjägerkorps und alle andern Polizeibeamten sind gehalten, über die Vollziehung des gegenwärtigen Konkordates zu wachen.

Es ist förmlich festgesezt, daß zu diesem Zweke von jeder Territorialbegrenzung abgesehen wird, so daß alle Polizeibeamten eines der Konkordatskantone das Recht zur Untersuchung in einem andern Kanton ausüben können, und umgekehrt.

Sie können demzufolge von den Fischern die Vorweisung ihrer Garne verlangen, um entweder selbst oder durch Sachverständige zu untersuchen, ob sie in Bezug auf die Einhaltung der

Chapitre IV.

Contraventions et peines.

Art. 24. Les autorités locales, la gendarmerie et tous autres préposés à la police sont tenus de surveiller l'exécution du présent concordat.

Il est formellement admis que toute délimitation territoriale est supprimée dans ce but, et que tous agents de police d'un Canton concordataire pourront exercer le droit de visite sur un autre Canton et réciproquement.

Ils pourront, en conséquence, exiger des pêcheurs l'exhibition de leurs filets, afin de juger, soit par eux-mêmes, soit par des experts, s'ils sont en règle sous les points de vue de

Kategorien gestatteter Garne, die Weite der Maschen, die Stempelung und die fliegenden Zeichen, womit sie versehen sein sollen, in Ordnung sind.

Dieselben Polizeibeamten und Angestellten sind ermächtigt, die Schiffe der Fischer zu besteigen, um sie zu untersuchen und sich zu überzeugen, ob sie ebenfalls in Ordnung sind und keine in Uebertretung des gegenwärtigen Konkordates gefangenen Fische enthalten.

Art. 25. Auch die Inhaber von Fischereipatenten haben das Recht, von den übrigen Fischern die Vorzeigung ihrer Erlaubnißscheine zu verlangen, und können dieselben in Uebertretungsfällen zur Anzeige bringen.

Art. 26. Jede Zuwiderhandlung gegen das gegenwärtige Reglement muß innerhalb 48 Stunden angezeigt werden. Der Rapport wird geschrieben, datirt und unterzeichnet.

Art. 27. Es ist verboten, an Sonntagen und an den vom Staate anerkannten religiösen Festen zu fischen.

Immerhin aber sind die Inhaber von Patenten nur ver-

l'espèce de filets autorisés, de la dimension de leurs mailles et des marques flottantes dont ils doivent êtres munis.

Ces mêmes employés et préposés sont autorisés à monter sur les bateaux des pêcheurs pour les visiter et s'assurer pareillement s'ils sont en règle et s'ils ne contiennent pas des poissons pêchés en contravention aux dispositions du présent concordat.

Art. 25. Les porteurs de permis de pêche sont aussi en droit d'exiger des autres pêcheurs l'exhibition de leurs permis et peuvent les dénoncer s'ils les trouvent en contravention.

Art. 26. Toute contravention au présent règlement doit être dénoncée dans les 48 heures. Le rapport est écrit, daté et signé.

Art. 27. Il est défendu de pêcher les dimanches et jours de fêtes religieuses reconnues par l'Etat.

Toutefois, les porteurs de permis de pêche ne seront

pflichtet, sich diesfalls an die Geseze und Reglemente des Kantons ihres Wohnortes zu halten.

Art. 28. Mit einer Gefängnißstrafe von 15 Tagen und einer Geldbuße von 150 Franken werden diejenigen bestraft, welche in Uebertretung des Art. 16 Droguerien und Lokmittel ins Wasser werfen, die zur Vergiftung der Fische dienen.

Im Rükfall können sie mit Gefängniß bis auf hundert Tage bestraft werden.

Art. 29. In eine Geldbuße von 30 bis 75 Fr. verfallen:

a. diejenigen, welche fischen, ohne im Besize eines Patents zu sein;
b. diejenigen, welche mit verbotenen Nezen oder Garnen fischen;
c. diejenigen, welche zu verbotener Zeit fischen;
d. die Uebertreter des Art. 15.

Art. 30. In eine Geldbuße von 10 bis 15 Fr. verfallen:

a. diejenigen patentirten Fischer, welche eine größere

tenus de se conformer qu'aux lois et règlements du Canton de leur domicile.

Art. 28. Seront punis de 15 jours de prison et d'une amende de fr. 150 ceux qui, en contravention à l'art. 16, jettent dans l'eau des drogues et appâts de nature à empoisonner le poisson.

En cas de récidive, ils peuvent être condamnés à cent jours d'emprisonnement.

Art. 29. Sont punis d'une amende de fr. 30 à fr. 75:

a. Ceux qui pêchent sans être porteurs de permis;
b. ceux qui pêchent avec des filets ou engins défendus;
c. ceux qui pêchent dans le temps où la pêche est interdite;
d. ceux qui contreviennent à l'art. 15.

Art. 30. Sont punis d'une amende de fr. 10 à fr. 15:

a. Les pêcheurs porteurs de permis qui emploieraient un

Anzahl von Gehilfen verwenden als im Art. 7 festgestellt ist;

b. die Fischer, welche die Fische von geringerm Maße als das im Art. 18 bezeichnete, nicht sogleich in den See werfen;

c. diejenigen, welche mit Nezen oder Fäden oder Schäubli fischen, deren fliegende Zeichen nicht ihren Namen tragen;

d. diejenigen, welche in Uebertretung des Art. 27 mit den im Art. 13 bezeichneten Garnen fischen;

e. diejenigen, welche in Uebertretung der Art. 17, 18, 19 und 20 Fische feilbieten, kolportiren oder verkaufen;

f. diejenigen, welche mit Garnen fischen, deren Maschen nicht die im Art. 21 bestimmte Weite haben.

Art. 31. Mit Konfiszirung der Fische und einer Geldbuße von 30 Franken werden bestraft diejenigen, welche kleine Fische, junge Egli, Tausend-Mägetli, Heuerlinge zc. fangen, außer in dem im Art. 17 erwähnten Falle.

plus grand nombre d'aides que celui qui est fixé à l'art. 7;

b. les pêcheurs qui ne rejetteraient pas immédiatement dans le lac les poissons qui n'ont pas la mesure déterminée à l'art. 18;

c. ceux qui pêchent avec des filets et aux fils dormants, avec des marques flottantes qui n'ont pas leurs noms;

d. ceux qui pêchent en contravention à l'art. 27, avec les engins spécifiés à l'art. 13;

e. ceux qui exposent en vente, colportent ou vendent du poisson en contravention aux art. 17, 18, 19 et 20;

f. ceux qui pêchent avec des filets dont les mailles n'ont pas les dimensions fixées à l'art. 21.

Art. 31. Sont punis par la confiscation du poisson et par une amende de 30 francs ceux qui pêchent le petit poisson, les perchettes, les milcantons, les blavins, etc., hors le cas prévu à l'art. 17.

Art. 32. Die Strafen und Geldbußen werden von der kompetenten Verwaltungs-, Gerichts- oder Polizeibehörde desjenigen Kantons ausgesprochen, in welchem die Uebertretung stattgefunden hat.

Wenn die gleiche Uebertretung auf zwei oder drei Gebieten begangen wurde, oder wenn diesfalls Zweifel waltet, so wird die Strafe durch die kompetente Behörde des Wohnortes des Schuldigen erkannt.

Alle Urtheile werden von jedem Konkordatskanton vollzogen, wenn sie auch nicht durch seine Gerichte ausgefällt sind, gleich als ob sie durch die eigenen Gerichte oder Gerichts- oder Polizeibehörden ausgesprochen worden wären.

Art. 33. Wenn ein zu einer Geldstrafe Verurtheilter sich außer Stand findet, Bezahlung zu leisten, so wird er in demjenigen Kanton in Haft gesezt, in welchem er verurtheilt wurde. Jeder Tag zählt für 3 Franken Geldbuße.

Art. 32. Les peines et amendes sont prononcées par les autorités administratives, judiciaires ou de police compétentes, dans le Canton où la contravention a été commise.

Si, pour la même contravention, deux ou trois territoires ont été empruntés, ou s'il y a doute, la peine est prononcée par l'autorité compétente du domicile du délinquant.

Toute sentence sera exécutée par chaque Canton concordataire, quoique non rendue par ses tribunaux, comme si elle avait été prononcée par ses propres tribunaux ou autorités judiciaires ou de police.

Art. 33. Si le condamné à une amende se trouve hors d'état de l'acquitter, il sera incarcéré dans celui des Cantons où il a été condamné. Chaque jour de détention lui est compté pour trois francs d'amende.

Uebergangsbestimmungen.

A. Die dem gegenwärtigen Konkordate vorangegangenen, namentlich die im Interesse der Fischzucht ertheilten Privatkonzessionen bleiben aufrecht; es sollen Richtpunkte angebracht werden zur Bezeichnung der diesfälligen Grenzen im See an der Einmündung der Flüsse.

B. Die Inkrafttretung des gegenwärtigen Konkordates ist auf den 1. Januar 1871 festgesezt.

C. Die vorhandenen Garne, deren Maschen kleiner als die im Art. 21 bezeichneten sind, sowie alle andern mit gegenwärtigen Bestimmungen im Widerspruch stehenden Geräthe müssen bis zum 1. Januar 1871 durch vorschriftgemäße ersezt werden; nach diesem Datum wird der Gebrauch jener erstern als eine Uebertretung des gegenwärtigen Konkordats betrachtet.

Dispositions transitoires.

A. Les concessions particulières antérieures au présent concordat, faites notamment dans l'intérêt de la pisciculture, seront maintenues: des points de repère seront placés, pour en préciser les limites dans le lac, à l'embouchure des rivières.

B. L'entrée en vigueur du présent concordat est fixée au 1er Janvier 1871.

C. Les filets existants ayant des mailles plus petites que celles fixées à l'art. 21, et tous autres engins contraires aux présentes dispositions, devront être remplacés entre ci et le 1er Janvier 1871, date dès laquelle ils constitueront une contravention au présent concordat.

Genehmigung
des
vorstehenden Fischerei-Konkordats.

(Vom 27. Heumonat 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des zwischen den Kantonen Freiburg und Waadt am 30. April und 3. Mai 1870 abgeschloßenen Konkordates über Ausübung der Fischerei im Murtensee;

in Anwendung von Artikel 7 der Bundesverfaßung,

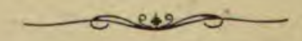
beschließt:

1. Dem gedachten Konkordate wird die nachgesuchte Genehmigung ertheilt.

2. Das Konkordat ist sammt Genehmigung in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenoßenschaft aufzunehmen.

Bern, den 27. Heumonat 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



XI. 131.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

Abänderung von Art. 3 des Beschlußes in Sachen der Taggelder und Reiseentschädigungen der eidg. Beamten und Angestellten, sowie der Kommissionsmitglieder.

(Vom 8. Brachmonat 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Der Artikel 3 des Beschlußes vom 19. März 1869, betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der eidg. Beamten und Angestellten, sowie der Kommissionsmitglieder, erhält folgende Fassung:

„Die eidgenößischen Beamten und Angestellten, welche ent„weder in Dienstsachen oder als Kommissionsmitglieder reisen „müssen, beziehen, außer der Vergütung der Transportkosten, „die nachstehenden Taggelder" (IX, 645):

Bern, den 8. Brachmonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: Schieß.

Bundesbeschluß

betreffend

Genehmigung einer Uebereinkunft mit Spanien in Handelssachen.

(Vom 22. Weinmonat 1869.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 3
Herbstmonat 1869,

beschließt:

1. Der zwischen der Schweiz und Spanien unterm 2
Augstmonat 1869 in Madrid ausgewechselten Deklaration üb
gegenseitige Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation
Hinsicht der Verkehrsverhältnisse wird die Genehmigung erthei

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses B
schlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 20. Weinmonat 1869.

Der Präsident: **Eugène Borel.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 22. Weinmonat 1869.

Der Vizepräsident: Dr. **J. Heer.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Deklaration

zwischen

der Schweiz und Spanien über gegenseitige Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation in Hinsicht der Verkehrsverhältnisse.

Abgeschlossen am 27. August 1869.
Ratifizirt von der Schweiz den 27. Oktober 1869.
„ „ Spanien den 25. Juni 1870.

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenoßenschaft

beurkundet durch Gegenwärtiges:

Nach Einsicht und Prüfung der zwischen der Schweiz und Spanien unterm 27. August 1869 abgeschloßenen Handels-Uebereinkunft, beziehungsweise der ausgewechselten Erklärung, welche von den gesezgebenden Räthen der Eidgenoßenschaft genehmigt worden ist, und zwar vom Ständerath am 20. Okto-

Don Francisco Serrano y Dominguez,

Regente de la Nacion Española

por la voluntad de las Córtes soberanas, etc. etc.

Por cuanto se ajustó, concluyó y firmó en Madrid el dia veinte y siete de Agosto del año último, respectivamente, por Don Manuel Silvela y Don Pablo Chapuy, Plenipotenciarios nombrados al efecto en debida forma, una *Declaracion* entre España y Suiza á fin de asegurar mútuamente á ambos

ber 1869 und vom Nationalrathe am 22. gleichen Monats; welche Uebereinkunft lautet wie folgt:

Deklaration.

Der unterzeichnete Generalkonsul der schweizerischen Eidgenoßenschaft in Madrid, in Betracht der ihm von Seiner Exzellenz dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Spanien, Herrn Manuel Silvela, gegebenen Zusicherungen, wonach die Schweizerbürger, ihre Effekten und Waaren auf dem ganzen spanischen Gebiete in Hinsicht auf Handels- und Zollangelegenheiten auf dem nämlichen Fuße behandelt werden, wie die meistbegünstigten Nationen,. erklärt durch Gegenwärtiges, kraft der ihm vom schweizerischen Bundesrathe verliehenen Vollmacht, daß die spanischen Bürger, ihre Effekten und ihre aus Spanien stammenden Waaren, die zum Verbrauche in der Schweiz bestimmt sind, oder im Transit durch dieses Land gehen, in Bezug auf Formalitäten, auf Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Konsumozölle, sowie in

paises los beneficios dispensados á los más favorecidos en materia de aduanas y de comercio, el tenor de la cual declaracion en lengua castellana es palabra por palabra come sigue:

Declaracion.

El infrascrito Ministro de Estado de España en vista de las seguridades que le ha dado el Sr. Don Pablo *Chapuy*, Consul general de la Confederacion Suiza en Madrid, de que los ciudadanos españoles, sus efectos y mercancias serán tratados en el territorio Suizo en materia de aduanas y de comercio bajo el mismo pie que los de las Naciones más favorecidas, declara por la presente, en virtud de los plenos poderes que le ha conferido *Su Alteza el Regente del Reino*, que los ciudadanos suizos, sus efectos y las mercancias procedentes de Suiza destinadas al consumo de España y enviadas de tránsito para dicho Estado, serán tratados en cuanto á las formalidades y derechos de importacion, de exportacion, de tránsito, de consumos y en general en cuanto á todas las leyes fiscales al igual de los de las Naciones

Betreff der Fiskalgeseze überhaupt, gleich den meistbegünstigten Nationen behandelt werden sollen, und zwar in Bezug sowohl auf die bereits zugestandenen als auf die künftighin noch zu gewährenden Vortheile.

Gegenwärtige Deklaration tritt in Wirksamkeit, sobald sie von beiden Theilen ratifizirt sein wird, und bleibt während eines Zeitraums von zehn Jahren und weiterhin so lange in Kraft, bis der eine der hohen kontrahirenden Theile ein Jahr zum voraus dem andern in offizieller Weise die Absicht, ihre Wirksamkeit aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird.

Zur Urkunde dessen unterzeichnet und besiegelt der Endsunterschriebene die gegenwärtige Deklaration in Madrid am 27. August eintausend achthundert neunundsechzig.

(Gez.) **Paul Chapuy.**
(L. S.)

erklärt, daß die vorstehende Uebereinkunft beziehungsweise Deklaration ratifizirt ist und in allen ihren Theilen Gesezeskraft hat, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

más favorecidas, tanto respecto de las concesiones hechas hasta el dia, como respecto de las que se hagan en lo sucesivo.

La presente Declaracion entrará en vigor despues que sea ratificada por ambas Partes y seguirá siendo obligatoria por un plazo de diez años y despues hasta que una de las altas Partes contratantes haya notificado oficialmente á la otra con un año de anticipacion su intencion de hacer cesar sus efectos.

En fé de lo cual el infrascrito firma y sella la presente Declaracion en *Madrid* á veinte y siete de Agosto de mil ochocientos sesenta y nueve.

(Sig.) **Manuel Silvela.**
(L. S.)

Por tanto habiendo visto y examinado detenidamente la preinserta *Declaracion*, Hemos venido en aprobar y ratificar cuanto en ella se contiene, como en virtud de la presente

dieselbe, so weit es von dieser abhangt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenoßenschaft unterschrieben und mit dem eidgenößischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den sieben und zwanzigsten Oktober eintausend achthundert neun und sechzig.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
V. Ruffy.
(L. S.)
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

lo aprobamos y ratificamos en la mejor y más ámplia forma que podemos; prometiendo en fé de nuestra palabra cumplirlo y observarlo y hacer que se cumpla y observe puntualmente en todas sus partes: y para su mayor validacion y firmeza mandamos expedir la presente firmada de nuestra mano, sellada con el sello secreto y refrendada del infrascrito Ministro de Estado.

Dada en *Madrid* á veinte y cinco de Junio de mil ocho cientos setenta.

Fco Serrano.

(L. S.)

P. M. Sagasta.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen der vorstehenden Erklärung hat zwischen dem schweizerischen Generalkonsul in Madrid, Hrn. P. Chapuy, und dem Herrn P. M. Sagasta, Staatsminister von Spanien, am 28. Juni 1870 in Madrid stattgefunden.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Tarifirung der englischen Sovereigns.

(Vom 30. Heumonat 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

gestüzt auf Art. 9 des Bundesgesezes vom 7. Mai 1850 über das eidgenößische Münzwesen (I, 305);

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die eidgenößischen Kassen sind ermächtigt, die im vereinigten Königreich Großbritannien und Irland geprägten Sovereigns und Halb-Sovereigns anzunehmen.

Art. 2. Der Sovereign ist zu Fr. 25. 20 und der Halb-Sovereign zu Fr. 12. 60 gewerthet.

Art. 3. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Bern, den 30. Heumonat 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesrathsbeschluß
betreffend
die Tarifirung der nordamerikanischen Dollars.
(Vom 10. Augstmonat 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Anwendung von Art. 9 des Bundesgesezes vom 7. Ma[i] 1850 über das eidg. Münzwesen;

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die öffentlichen Kassen der Eidgenoßenschaft sin[d] ermächtigt, die Dollars der Vereinigten Staaten von Nord[-] amerika anzunehmen.

Art. 2. Der Dollar wird zu 5 Franken und 15 Rappe[n] tarifirt.

Art. 3. Vor Aufhebung des gegenwärtigen Beschlußes sowie desjenigen vom 30. Heumonat 1870 über Tarifirung de[r] Sovereigns und der Halb-Sovereigns, wird der Bundesrat[h] eine Frist ansezen, während welcher die unterm Publikum zirku[-] lirenden Sovereigns, Halb-Sovereigns und Dollars bei de[n] eidgenößischen Kassen zu dem in den besagten Beschlüssen festge[-] stellten Tarif gegen gesezliche Münze ausgewechselt werden könne[n].

Art. 4. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehun[g] des gegenwärtigen Beschlußes beauftragt.

Bern, den 10. Augstmonat 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. **J. Dubs.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Uebereinkunft
zwischen
dem schweizerischen Bundesrathe und dem heiligen Stuhle, betreffend die Einverleibung der bündnerischen Gemeinden Poschiavo und Brusio in das Bisthum Chur.

(Vom 29. August 1870.)

Johann Baptist Agnozzi,

Geschäftsträger des heiligen apostolischen Stuhles bei der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

Nachdem er Seiner Eminenz, Monseigneur Cardinal Antonelli, Staatssekretär Seiner Heiligkeit, die Note vom 25. Mai 1870 zur Kenntniß gebracht, mit welcher der hohe schweizerische Bundesrath sich geneigt erklärt, die Uebereinkunft zu ratifiziren, welche wie folgt lautet:

„Infolge einer Einladung „des Bundesrathes vom 11. „August 1869 traten heute,

Jean Baptiste Agnozzi,

Chargé d'Affaires du Saint Siége Apostolique près la Confédération suisse,

ayant porté à la connaissance de Son Eminence Monseigneur le Cardinal Antonelli, Secrétaire d'Etat de Sa Sainteté, la note du 25 Mai 1870 par laquelle le haut Conseil fédéral suisse se déclare disposé à ratifier la Convention dont la teneur suit:

« Ensuite d'une invitation du « Conseil fédéral, en date du « 11 Août 1869, se sont réunis

„den 23. Oktober 1869, in „Luzern zu einer Konferenz zu„sammen:

„1. Herr Renward Meyer, „Regierungsrath, in Luzern, „Abgeordneter des hohen Bun„desraths;

„2. Monseigneur Agnozzi, „Geschäftsträger des heiligen „Stuhles bei der schweizerischen „Eidgenoßenschaft, Abgeordne„ter des heiligen Stuhles, und

„3. Herr Nationalrath J. „R. Toggenburg, in Laax;

„Herr Ständerath R. Pe„terelli, in Savognino, Ab„geordnete des hohen Standes „Graubünden;

„um sich, unter Ratifikations„vorbehalt, über die Vereini„gung der beiden graubünd„nerischen Pfarrgemeinden Pos„chiavo und Brusio mit dem „Bisthum Chur zu verstän„digen;

„Nachdem die Vollmachten „genügend befunden worden, „haben sich die Abgeordneten „über folgende Uebereinkunft „geeinigt:

« en conférence aujourd'hui le « 23 Octobre 1869 à Lucerne:

« 1. Monsieur Renward « *Meyer*, Conseiller d'Etat à « Lucerne, délégué du haut « Conseil fédéral;

« 2. Monseigneur *Agnozzi*, « Chargé d'Affaires du St. « Siége près la Confédération « suisse, délégué du St. Siége, « et

« 3. Monsieur le Conseiller « national J. R. *Toggenburg*, « à Laax;

« Monsieur le Conseiller des « Etats R. *Peterelli*, à Sa« vognino, — délégués du haut « Canton des Grisons,

« pour s'entendre, sous ré« serve de ratification, sur « l'union des deux paroisses « grisonnes de Poschiavo et de « Brusio à l'évêché de Coire;

« Les pouvoirs étant re« connus suffisants, les délégués « sont tombés d'accord sur la « Convention suivante:

„§ 1.

„Die Gemeinden Poschiavo „und Brusio werden als dem „Bisthum Chur einverleibt „anerkannt, und genießen von „diesem Augenblike an die „nämlichen Rechte und sind den „nämlichen Verpflichtungen un„terworfen, wie jede andere „Pfarrgemeinde dieser Diocese „im Kanton Graubünden.

„§ 2.

„Für die Abtrennung vom „Bisthum Como und für die „Vereinigung mit dem Bisthum „Chur sind die beiden vorge„nannten Gemeinden zu keiner „Entschädigung oder Leistung, „weder an das Bisthum Como „noch an das Bisthum Chur, „gehalten.

„§ 3.

„Die von Seite des Kantons „Graubünden vorbehaltenen „Rechte und Vortheile, beson„ders in Bezug auf die Frei„pläze (bourses) im Collegio „Gallio zu Como, welche den „beiden Gemeinden Poschiavo „und Brusio zustehen, bleiben „bis zur definitiven Liquidation „vorbehalten.

« § 1.

« Les communes de Pos« chiavo et de Brusio sont « reconnues incorporées à l'é« vêché de Coire et jouissent « dès ce moment des mêmes « droits et sont soumises aux « mêmes obligations que toute « autre paroisse de ce diocèse « dans le Canton des Grisons.

« § 2.

« Pour la séparation du dio« cèse de Como et pour l'union « au diocèse de Coire, les deux « communes prénommées ne « sont obligées à aucune in« demnité ou prestation, ni à « l'évêché de Como, ni à celui « de Coire.

« § 3.

« Les droits et avantages « réservés par le Canton des « Grisons, particulièrement « quant aux bourses au Collége « Gallio à Como, appartenant « aux deux communes de Pos« chiavo et de Brusio, resteront « réservés jusqu'à la liquida« tion définitive.

„Alle andern Entschädigungs-„ansprüche, herrührend von der „Lostrennung vom Bisthum „Como, wie insbesondere ein „verhältnißmäßiger Antheil an „den Fonds des Bisthums „Como ꝛc., gelten als annullirt „und kompensirt.

„§ 4.

„Alle Abgeordneten behalten „die Ratifikation der respektiven „hohen Behörden vor.

„Luzern, den 23. Oktober „1869.

„(Gez.) **Renward Meyer.**
„ **J. B. Agnozzi.**
„ **J. R. Toggenburg.**
„ **R. Peterelli.**"

Nachdem er Seine Eminenz ersucht, für diese Uebereinkunft die Ratifikation des heiligen Vaters zu erlangen, und von Seiner Eminenz folgende Antwort erhalten:

« Toutes les autres dema
« des d'indemnités provena
« de la séparation d'avec l'
« vêché de Como, comme
« particulier une part propo
« tionnée aux fonds du diocè
« de Como, etc., se trouve
« annulées et compensées.

« § 4.

« Tous les délégués rése
« vent la ratification des hau
« autorités respectives.

« *Lucerne*, le 23 Octol
« 1869.

« (Sign.) **Renward Meyer**
« **J. B. Agnozzi.**
« **J. R. Toggenbu**
« **R. Peterelli.** »

ayant prié Son Emine
d'obtenir pour la même C
vention la ratification du Sa
Père;

ayant reçu de Son Emine
la réponse suivante:

„Illustrissimo e Reveren-
„dissimo Signore. Nachdem
„Seine Heiligkeit Alles wohl
„erwogen, hat sie geruht,
„die obgenannte Uebereinkunft
„gutzuheißen; und indem Seine
„Heiligkeit Sie ermächtigt, alle
„für den Austausch der Ratifi-
„kationen der Uebereinkunft er-
„forderlichen Formalitäten zu
„besorgen, wird sie mittelst
„eigenen Dekrets zur Ablösung
„der Pfarrgemeinden Poschiavo
„und Brusio von dem Bisthum
„Como und zu ihrer Einver-
„leibung in das Bisthum Chur
„schreiten.

„(Gez.) **G. Card. Antonelli.**"

erklärt:

daß er von der oberwähnten besondern Bevollmächtigung Gebrauch macht, und daß er in Erfüllung des Austausches der Ratifikationen der genannten Uebereinkunft hiermit in die Hände des Herrn Dubs, Bundespräsidenten der schweizerischen Eidgenoßenschaft, gegenwärtiges Dokument niederlegt, als Beurkundung der vom heiligen

« Illustrissimo e Reveren-
« dissimo Signore. Sua Santità
« dopo aver tutto ben ponde-
« rato si è benignamente de-
« gnata di approvare la Con-
« venzione suddetta; Sua San-
« tità poi mentre autorizza la
« Signoria Vostra ad ultimare
« tutte le formalità volute per
« lo scambio delle ratifiche
« della Convenzione medesima
« procederà con apposito de-
« creto alla separazione delle
« parrocchie di Poschiavo e di
« Brusio dalla diocesi di Como
« ed alla loro incorporazione
« a quella di Coira.

« (Sig.) **G. Card. Antonelli.** «

Déclare:

qu'il fait usage de l'autorisation spéciale ci-dessus mentionnée et qu'en accomplissement de l'échange des ratifications de la susdite Convention il dépose entre les mains de Monsieur Dubs, Président de la Confédération suisse, le présent document faisant foi de la ratification émanée du Saint Père.

Vater ausgesprochenen Ratifikation.

Bern, den 29. August 1870.	*Berne,* le 29 Août 1870.
J. B. Agnozzi,	**J. B. Agnozzi,**
Geschäftsträger des heiligen Stuhles.	Chargé d'Affaires du St. Siége.
(L. S.)	(L. S.)
A. R. Balthasar,	**A. R. Balthasar,**
Kanzler der apostolischen Nuntiatur.	Chancelier de la Nonciature Apostolique.

Note. Die Ratifikation der vorstehenden Uebereinkunft hat zwischen dem Herrn Bundespräsidenten Dr. Dubs und dem Geschäftsträger des heiligen Stuhles bei der schweizerischen Eidgenoßenschaft, Monsignor Agnozzi, am 29. August 1870 in Bern stattgefunden.



Verordnung

über

die Vergütung an Bediente der berittenen Offiziere des eidg. Stabes und der Kavallerie.

(Vom 31. Augstmonat 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die Offiziere des eidgenößischen Stabes, wenn sie beritten in den eidgenößischen Dienst treten, erhalten sowohl für die Reise als die Tage ihres Dienstes für die Haltung eines Civilbedienten eine tägliche Vergütung von Fr. 1. 80 Rp.

Dieselbe Vergütung erhalten die Offiziere der Kavallerie, wenn sie sich im eidgenößischen Dienste befinden.

Art. 2. Jeder Offizier des eidgenößischen Stabes erhält, wenn er unberitten in den eidgenößischen Dienst tritt, zur Besorgung seines Equipements eine tägliche Vergütung von 80 Rp.

Dieselbe Vergütung wird auch den eidgenößischen Stabssekretären verabfolgt.

Art. 3. Das in § 1 der Reiseverordnung vom 3. Mai 1867 bestimmte Stundengeld für Offiziersbediente kommt nur den im Art. 1 hievor bezeichneten Offizieren zu, jedoch nur, wenn die Offiziere ihre Bedienten von Hause aus mitnehmen.

Art. 4. Die Verrechnung der Bedientenvergütung geschieht auf den Besoldungskontrolen, und zwar für das Personal des eidgenößischen Stabes bei den Kompetenzen des Einzelnen, bei den Kavallerieoffizieren am Fuße der Kontrole.

Art. 5. Sämmtliche Civilbediente sind in disziplinarischer Beziehung den Bestimmungen des Art. 108 des allgemeinen Dienstreglements, I. Theil, Innerer Dienst, unterworfen.

Art. 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Herbstmonat 1870 in Kraft.

Art. 7. Durch diese Verordnung sind alle frühern mit derselben im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Bern, den 31. Augstmonat 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. **J. Dubs.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Gebühren in den eidg. Niederlagshäusern.

(Vom 7. Herbstmonat 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Berüksichtigung eines durch die Bundesversammlung am 18. Heumonat 1870 beschloßenen Postulates (X, 209);

auf den Antrag des Handels- und Zolldepartements;

in Abänderung des Art. 80 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesez vom 30. Wintermonat 1857 (V, 723),

beschließt:

Die Gebühren in den eidgenößischen Niederlagshäusern sind festgesezt wie folgt:

1) Für die Ausstellung eines Niederlagsscheines ohne Rüksicht auf die Zahl der Frachtstüke . . . 15 Rp.

2) Waggebühren:

a. für gemeine rohe Metalle, rohe Baumwolle, rohe Wolle, Krapp, Farbhölzer und Getreide, per Zentner . . . . 3 "

b. für alle übrigen Artikel, per Zentner . . 5 "

3) Lagergebühren (soweit sie für die eidgenößische Zollverwaltung erhoben werden):

für die Waaren der 1. Klasse .	5 Rp.	per Zentner
" " " " 2. " .	10 "	und
" " " " 3. " .	15 "	per Monat.

Bruchtheile unter einem Monat werden für einen ganzen Monat gerechnet.

Die Klassirung der Waaren in die drei aufgestellten Klassen ist Sache des Handels- und Zolldepartements.

Der Artikel 80 der oben angerufenen Vollziehungsverordnung ist aufgehoben. Dieser Beschluß tritt auf 1. Weinmonat 1870 in Kraft. Das Handels- und Zolldepartement ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Bern, den 7. Herbstmonat 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Erklärungen

zwischen

dem schweizerischen Bundesrathe und der k. italienischen Regierung, betreffend die gegenseitige kostenfreie Mittheilung von Todscheinen.

(Vom 1. und 9. September 1870.)

Der schweizerische Bundesrath

und

die Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien,

von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen der betreffenden Civilstandsbehörden durch ein Einverständniß zu erleichtern, haben Folgendes vereinbart:

Die Todscheine der Angehörigen des einen der beiden Länder, welche auf dem Gebiete des andern verstorben sind, sollen auf diplomatischem Wege,

Le Gouvernement
de Sa Majesté le Roi d'Italie

et

le Conseil fédéral
de la Confédération suisse,

désirant faciliter d'un commun accord les rapports des autorités respectives de l'état civil, sont convenus de ce qui suit:

Les actes de décès des ressortissants de l'un des deux pays, morts sur le territoire de l'autre, seront expédiés, par voie diplomatique, sans frais

kostenfrei und gehörig legalisirt, den zuständigen Behörden des Heimatstaates übermittelt werden.

Dessen zur Urkunde gibt der Bundesrath der schweizerischen Eidgenoßenschaft gegenwärtige Erklärung ab, welche gegen eine entsprechende Erklärung der Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien auszuwechseln ist.

Bern, den 9. September 1870.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.
(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

et dûment légalisés, aux autorités compétentes de l'Etat d'origine.

En foi de quoi le Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Italie donne la présente déclaration qui sera échangée contre une autre déclaration analogue du Gouvernement de la Confédération suisse.

Florence, le 1er Septembre 1870.

Le Ministre des Affaires Etrangères
de Sa Majesté le Roi d'Italie:
Visconti Venosta.
(L. S.)



Verordnung
über
die Einführung von Korrespondenzkarten.

(Vom 23. Herbstmonat 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

in theilweiser Vollziehung des Bundesbeschlußes vom 23. Heumonat 1870, betreffend die Einführung von Korrespondenzkarten (Seite 255 hievor),

verordnet:

Einführung.

1. Das Postdepartement ist ermächtigt, für den Verkehr im Innern der Schweiz in thunlichster Bälde Korrespondenzkarten, unter der gemeinsamen posttechnischen Bezeichnung „Carte-correspondance" anfertigen und zur Ausgabe bringen zu lassen.

Formular.

2. Das Format dieser Karten beträgt 122 auf 85 Millimeter; die Vorderseite enthält den Taxstempel von 5 Rappen, sowie den Vordruk für die Adresse, und die freie Rükseite dient für die Korrespondenz.

Das vorliegende Kartenmuster wird genehmigt.

Verkauf.

3. Die Korrespondenzkarten werden durch die Postbüreaux, Postablagen und patentirten Privaten zum Preise von 5 Rappen das Stük an das Publikum verkauft.

Diese Taxe von 5 Rappen ist eine einheitliche und gilt für den gewöhnlichen Transport und Bestellung der Karte in der ganzen Schweiz.

Die Verkäufer erhalten ein Prozent Provision vom Ankaufsbetrag, wie von den Frankomarken und Frankocouverten.

Verwendung.

4. Die Korrespondenzkarten können sowol für einfache Mittheilungen als auch für Briefpost-Nachnahmen verwendet werden, und es kann die Versendung unter Rekommandation und deren Bestellung durch Expressen stattfinden.

Gebühren.

5. Die Rekommandationsgebühr für eine Korrespondenzkarte beträgt 5 Rappen.

Für Nachnahmen und Expreßbestellung finden die einschlägigen ordentlichen Taxen Anwendung.

Alle diese Gebühren sind mittelst Frankomarken zu deken.

Für die weitere formelle Verwendung und Behandlung der Korrespondenzkarten wird das Postdepartement die nöthigen Vorschriften ertheilen.

Garantie.

6. Bezüglich der Korrespondenzkarten besteht die nemliche Verantwortlichkeit der Postverwaltung, wie für die Spedition anderer Korrespondenzen entsprechender Art.

Die Beamten und Angestellten der Postverwaltung haben für die Korrespondenzkarten das Postgeheimniß in gleicher Weise zu wahren, wie für die Korrespondenzen im Allgemeinen.

Internationale Korrespondenzkarten.

7. Ueber den Korrespondenzkartenverkehr mit dem Auslande behält sich der Bundesrath weitere Schlußnahmen vor.

Bern, den 23. Herbstmonat 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Schenk.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Erklärungen

zwischen

dem schweiz. Bundesrathe und der Regierung des Norddeutschen Bundes, betreffend gegenseitige Freihaltung vom Militärdienste.

(Vom 16. und 24. September 1870.)

Erklärung des Bundesrathes.

Der Bundesrath
der
schweizerischen Eidgenoßenschaft,

gibt hiemit im Namen der sämmtlichen eidgenößischen Stände die Erklärung ab, daß Angehörige des Norddeutschen Bundes, sofern sie nicht im Besize des schweizerischen Bürgerrechtes sind, innerhalb des Gebietes der Eidgenoßenschaft weder zum Militärdienst, noch zu einem Gelderſaze für Nicht-

Erklärung des Norddeutschen Bundes.

Der unterzeichnete Kanzler des Norddeutschen Bundes giebt hiermit im Namen des Bundes die Erklärung ab, daß Angehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sofern sie nicht im Besitze der Norddeutschen Bundesangehörigkeit sind, innerhalb des Bundesgebiets weder zum Militairdienst, noch zu einem Geldersatze für Nichtleistung der Militairpflicht angehalten werden sollen, so lange in der

leistung der Militärpflicht angehalten werden sollen, so lange im Gebiete des Norddeutschen Bundes auf die Angehörigen der Schweiz die nemlichen Grundsäze zur Anwendung kommen.

Bern, den 16. September 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:

Schieß.

Schweiz auf die Angehörigen des Norddeutschen Bundes die nämlichen Grundsätze zur Anwendung kommen.

Berlin, den 24. September 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Im Auftrage:

(L. S.) **Eck.**

Note. Zum Norddeutschen Bunde gehören gegenwärtig folgende Staaten:

Preußen mit Lauenburg,
Sachsen,
Mecklenburg-Schwerin,
Sachsen-Weimar,
Mecklenburg-Strelitz,
Oldenburg,
Braunschweig,
Sachsen-Meiningen,
Sachsen-Altenburg,
Sachsen-Coburg-Gotha,
Anhalt,
Schwarzburg-Rudolstadt,
Schwarzburg-Sondershausen,
Waldeck,
Reuß ältere Linie,
Reuß jüngere Linie,
Schaumburg-Lippe,
Lippe,
Lübeck,
Bremen,
Hamburg,
Hessen, so weit dasselbe nördlich vom Main liegt.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Außerkurssezung der amerikanischen Dollars.

(Vom 28. Weinmonat 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Berichtes des Finanzdepartementes und des Art. 3 des Beschlußes vom 10. Augstmonat 1870 (Seite 288 hievor), betreffend Tarifirung der amerikanischen Dollars,

beschließt:

Art. 1. Die Inhaber von amerikanischen Dollars, welche diese Münzsorte gemäß dem Bundesrathsbeschlusse vom 10. Augstmonat 1870 umwechseln lassen wollen, haben sich hiefür bis zum 4. Wintermonat 1870 an eine der unten bezeichneten Kassen zu wenden.

Die ausgewechselten Stüke dürfen nicht wieder in Cirkulation gesezt, sondern sollen sofort der eidg. Staatskasse eingesendet werden.

Art. 2. Allfällige Kosten für den Hin- und Hertransport des Geldes übernimmt die Eidgenoßenschaft.

Art. 3. Vom 4. Wintermonat 1870 hinweg fällt für den amerikanischen Dollar die offizielle Tarifirung dahin, und die öffentlichen Kassen der Eidgenoßenschaft sind von diesem Zeitpunkte an nicht mehr gehalten, die genannte Münze zu dem im Beschluße vom 10. Augstmonat 1870 bestimmten Tarife anzunehmen.

Art. 4. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlußes beauftragt.

Bern, den 28. Weinmonat 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Konkordat
über
Freizügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals.

(Vom 22. Heumonat 1867.)

Diesem Konkordate ist auch der eidgenößische Stand Appenzell Innerrhoden unterm 24. Wintermonat 1870 beigetreten, laut der von der dortigen Regierung am 26. des gedachten Monats dem Bundesrathe gemachten offiziellen Anzeige.

Das Konkordat (IX, 98) besteht somit unter den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beide Kantonstheile), St. Gallen und Thurgau.

Bern, den 2. Christmonat 1870.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesrathsbeschluß
betreffend
Abänderung vom Artikel 27 der Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht.

(Vom 21. Wintermonat 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf einen Bericht seines Departements des Innern,
beschließt:

1. Gegen die in den Artikeln 7, 8 und 9 des Gesezes vom 23. Christmonat 1851 vorgesehenen Uebertretungsfälle (III, 88 u. 89), wobei die Artikel 7 und 8 so zu verstehen sind, daß nun das metrische Maß und Gewicht gleiche Berechtigung erhält wie das bisherige, wird von den Kantonen eingeschritten.

2. Infolge dessen wird das Lemma 3 des zitirten Art. 27 (Seite 196 hievor) gestrichen.

3. Dieser Beschluß ist in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenoßenschaft aufzunehmen.

Bern, den 21. Weinmonat 1870.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesbeschluß
betreffend
die Konzession für eine Eisenbahn Wädensweil-zürich-schwyzerische Grenze bei der Schindellegi.

(Vom 7. Christmonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) der vom Kantonsrathe des Kantons Zürich unterm 2. März 1870 dem betreffenden Komite zuhanden einer von ihm zu gründenden Aktiengesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wädensweil bis an die Kantonsgrenze bei der Schindellegi als Theil einer Linie Wädensweil-Einsiedeln ertheilten Konzession;

2) eines bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 14. Heumonat 1870;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag,

eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 33., 48., 63., 78. und 93. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, und auf 1. Januar 1969 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Von diesem Rükkaufsrechte wird jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Bahn der Gesellschaft abgenommen wird.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 33., 48. und 63. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 78. Jahre der 22½fache; im Falle des

Rükkaufes im 93. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes auf 1. Januar 1969 der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von zwei Jahren, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Dieser Vorbehalt gilt insbesondere in Bezug auf § 16, 3. Alinea, betreffend die Expropriationsberechtigung, für welche die Bestimmungen der jeweiligen Bundesgeseze über Expropriationen allein maßgebend sind, und gegenüber § 41, 2. Alinea, betreffend die Leistung des Finanzausweises und des Ausweises

über den Beginn der Erdarbeiten, bezüglich welcher Ausweise die dem Bunde gemäß Art. 11 des Eisenbahngesezes zustehenden Befugnisse vorbehalten werden.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 22. Heumonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 7. Christmonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 19. Christmonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. **J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß
betreffend
die Konzession für eine Eisenbahn von der zürich-schwyzerischen Grenze bei der Schindellegi bis Einsiedeln.

(Vom 7. Christmonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) des vom Kantonsrathe des Kantons Schwyz unterm 22. Brachmonat 1870 dem betreffenden Komite zuhanden einer von ihm zu gründenden Aktiengesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der zürich-schwyzerischen Kantonsgrenze bei der Schindellegi bis Einsiedeln, als Theil einer Linie Wädensweil-Einsiedeln, ertheilten Konzession;

2) eines bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 14. Heumonat 1870;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine

jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 33., 48., 63., 78. und 93. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, und auf 1. Januar 1969 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Von diesem Rükkaufsrechte wird jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Bahn der Gesellschaft abgenommen wird.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 33., 48. und 63. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 78. Jahre der 22½fache; im Falle des

Rükkaufes im 93. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes auf 1. Januar 1969 der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von zwei Jahren, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Dieser Vorbehalt gilt insbesondere in Bezug auf § 16, 3. Alinea, betreffend die Expropriationsberechtigung, für welche die Bestimmungen der jeweiligen Bundesgeseze über Expropriationen allein maßgebend sind, und gegenüber § 41, 2. Alinea, betreffend die Leistung des Finanzausweises und des Ausweises

über den Beginn der Erdarbeiten, bezüglich welcher Ausweise die dem Bunde gemäß Art. 11 des Eisenbahngesezes zustehenden Befugnisse vorbehalten werden.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 22. Heumonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 7. Christmonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 19. Christmonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. **J. Dubs.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß

betreffend

Fristverlängerung für die aargauische Südbahn und die Eisenbahn von Wildegg nach Lenzburg.

(Vom 14. Christmonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) eines Schreibens der Regierung des Kantons Aargau vom 28. Wintermonat 1870 und eines Dekretes des Großen Rathes des Kantons Aargau vom 26. gl. Mts., wodurch derselbe die in der unterm 27. Wintermonat 1869 ertheilten Konzession für die aargauische Südbahn und einer Eisenbahn von Wildegg nach Lenzburg für den Beginn der Erdarbeiten und die Vollendung der Bahn festgesezte Frist um zwölf Monate, vom Datum der einzuholenden Bundesgenehmigung an gerechnet, verlängert;

2) eines bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 3. Christmonat 1870,

beschließt:

1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlußes vom 20/23. Christmonat 1870, betreffend Genehmigung der vom Großen Rathe des Kantons Aargau unterm 27. Wintermonat 1869 für den Bau und Betrieb einer aargauischen Südbahn und einer Eisenbahn von Wildegg nach Lenzburg ertheilten Konzession festgesezte Frist für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung

des Ausweises über die Mittel zur gehörigen Fortführung dieser Unternehmen wird um 12 Monate, also bis 23. Christmonat 1871 verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlußes verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch den gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

3. **Der Bundesrath** ist mit der **Vollziehung** und **üblichen** Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 7. Christmonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 14. Christmonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 19. Christmonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. **J. Dubs.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß

betreffend

Fristverlängerung für die Verbindungsbahn zwischen dem Zentralbahnhof in Basel und dem großherzoglich badischen Bahnhofe daselbst.

(Vom 14. Christmonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) eines Schreibens der Regierung des Kantons Basel-Stadt an den schweizerischen Bundesrath, d. d. 8. Herbstmonat 1870, mit welchem sie das Ansuchen stellt, daß die der schweizerischen Zentralbahngesellschaft für den Beginn der Erdarbeiten an der Verbindungsbahn zwischen dem Zentralbahnhof in Basel und dem großherzoglich badischen Bahnhof daselbst, und für die gleichzeitige Leistung des Finanzausweises festgesezte Frist um 12 Monate verlängert werden möchte;

2) eines bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 11. Wintermonat 1870,

beschließt:

Die im Art. 3 des Bundesbeschlußes vom 23. Heumonat 1870, betreffend Genehmigung der Konzession für den Bau und Betrieb einer Verbindungsbahn zwischen den Bahnhöfen der schweizerischen Zentralbahn und der großherzoglich badischen Bahn in Basel für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des

Finanzausweises festgesezte Frist von 10 Monaten, vom Tage des Beschlußes an gerechnet, wird um 12 Monate verlängert.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 7. Christmonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 14. Christmonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 19. Christmonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. **J. Dubs.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß
betreffend
Fristverlängerung für den Gotthardvertrag.

(Vom 14. Christmonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrathes vom 8. Christmonat 1870, betreffend Fristverlängerung für die definitive Eingehung der Staatsverträge über den Bau der Gotthardbahn,

beschließt:

Es ist dem Bundesrathe die verlangte Vollmacht zum Abschluß einer Uebereinkunft mit den betheiligten Staaten wegen Verlängerung der Frist um 8 Monate ertheilt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 13. Christmonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 14. Christmonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 19. Christmonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: Schieß.

Bundesbeschluß
betreffend
den Streit zwischen Bern und Aargau über die Jurisdiktion am Rothbach bei Murgenthal.

(Vom 21. Christmonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Beschwerdeschrift der Regierung des Kantons Bern vom 22. Brachmonat abhin und der Rekursbeantwortung der Regierung des Kantons Aargau vom 19. Herbstmonat gleichen Jahres, betreffend einen Entscheid des Bundesrathes vom 12. Weinmonat 1869, wodurch die Entscheidung einer Frage über streitige Jurisdiktion zwischen obigen Kantonen (Dispositiv 3 ad c) dem Bundesgerichte zur Erledigung zugewiesen wurde;

in Anwendung des Art. 74, Ziff. 17, Litt. b der Bundesverfassung;

erwägend, daß es sich zwischen benannten Kantonen um Erledigung einer staatsrechtlichen Frage handelt, worüber, unter Vorbehalt des Rekurses an die Bundesversammlung, der Entscheid dem Bundesrathe zusteht,

beschließt:

Das Dispositiv 3 des Bundesrathsbeschlußes vom 12. Weinmonat 1869 ist aufgehoben, und der Bundesrath beauftragt, die daherige Klage zu entscheiden.

Also beschloßen von der schweizerischen Bundesversammlung,

Bern, den 21. Christmonat 1870.

Der Präsident: F. Anderwert.
Der Protokollführer: Schieß.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 26. Christmonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: Schieß.



Bundesbeschluß
betreffend
die Rhonekorrektion im Kanton Waadt.

(Vom 22. Christmonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) eines Schreibens der Regierung des Kantons Waadt an den schweizerischen Bundesrath vom 11. Heumonat 1870;

2) eines Berichtes des Bundesrathes vom 28. Wintermonat 1870;

unter Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 20. Heumonat 1865 (VIII, 470),

beschließt:

Art. 1. Es wird dem Kanton Waadt zum Zweke der Korrektion und Eindämmung der Rhone auf seinem Gebiete ein Beitrag von einem Drittel der auf diese Arbeiten seit 1862 verwendeten und der zu ihrer Vollendung noch nöthigen Summen bewilligt. Dieser Beitrag darf jedoch Fr. 300,000 nicht überschreiten.

Art. 2. Hinsichtlich der Richtung und Ausführung der Arbeiten gelten die Pläne, welche den zwischen den beiden Ständen Waadt und Wallis abgeschloßenen Konventionen vom 4. April 1856 und 8. Hornung 1865 beigelegt sind.

Die nach den angenommenen Plänen zur Vervollständigung der Regulirung des Flußbettes erforderlichen Arbeiten sind binnen einer Frist von 8 Jahren, die Vollendungsarbeiten an den Dämmen binnen 10 Jahren auszuführen.

Art. 3. Die Ausführung der Arbeiten wird in der bis jezt zwischen den beiden Ständen Waadt und Wallis üblichen Weise fortgesezt. Jedes Jahr werden die jährlich auf beiden Ufern auszuführenden Arbeiten durch die gemäß der Konvention vom 4. April 1856 niedergesezte interkantonale Kommission geprüft und durch die betreffenden Regierungen gutgeheißen.

Das von den beiden Regierungen angenommene Protokoll wird jeweilen dem Bundesrathe zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 4. Allfällige Streitigkeiten, welche zwischen den beiden Ständen hinsichtlich des Ganges der Arbeiten entstehen könnten, entscheidet der Bundesrath.

Art. 5. Je nach Schluß einer Baukampagne hat der Kanton Waadt dem Bundesrathe einen Jahresbericht nebst Abrechnung über die ausgeführten Arbeiten vorzulegen.

Art. 6. Die Ausbezahlung des Bundesbeitrages erfolgt nach Maßgabe des Vorrükens der Arbeiten. Die jährlichen Zahlungen dürfen jedoch Fr. 40,000 nicht überschreiten.

Art. 7. Der Kanton Waadt haftet gegenüber der Eidgenoßenschaft für die Vollendung der Arbeiten inner der festgesezten Frist, so wie auch für den gehörigen Unterhalt der ausgeführten Arbeiten.

Art. 8. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 19. Christmonat 1870.

Der Vizepräsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 22. Christmonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 26. Christmonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: Schieß.



Bundesbeschluß

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn von der aargauischen Kantonsgrenze bei Kaiserstuhl bis zur aargauischen Kantonsgrenze gegen das Großherzogthum Baden bei Koblenz und eventuell einer Abzweigung gegen die bestehende Station Koblenz.

(Vom 22. Christmonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht

1) einer vom Großen Rathe des Kantons Aargau unterm 26. Wintermonat 1870 dem Stadtrathe von Winterthur zuhanden einer zu bildenden Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der aargauischen Kantonsgrenze bei Kaiserstuhl bis zur aargauischen Kantonsgrenze gegen das Großherzog-

thum Baden bei Koblenz und eventuell einer Abzweigung gegen die bestehende Station Koblenz ertheilten Konzession;

2) eines bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 6. Christmonat 1870;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 18., 33., 48., 63., 78. und 87. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigung nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundes-

gericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist der Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 18., 33. und 48. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 63. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 78. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes im 87. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abrechnung zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

   Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 19. Christmonat 1870.

Der Vizepräsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 22. Christmonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 26. Christmonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. **J. Dubs.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn von Rigi-Kaltbad bis in die Thalsohle Arth-Goldau.

(Vom 22. Christmonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) einer vom Kantonsrathe des Kantons Schwyz durch Beschluß vom 23. Brachmonat 1870 den Herren

G. Bürgi, Kommandant,
Al. Mettler, Präsident,
Med. Dr. Melch. Kamer, Sohn,
K. Reding, Kantonsrath,
P. A. Rickenbach, Notar,
M. Römer-Jmfeld, Vizepräsident,
J. Bürgi, Gemeindspräsident,
Dom. Märchy, Gemeinderath,
J. Kamer-Späni, z. Adler, Gemeinderath,
X. Weber, Kantonsrath,
G. K. Weber, Gemeinderath,

ertheilten Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der luzernisch-schwyzerischen Kantonsgrenze oberhalb Kaltbad über Rigikulm und von da, beziehungsweise Rigistaffel, in die Thalsohle Arth-Goldau zum Anschlusse an die projektirte Gotthardbahn;

2) eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 16. Wintermonat 1870;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird der Konzession, mit Ausnahme der §§ 23 und 32, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. Die durch Art. 8, Absaz 1 des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852 den schweizerischen Eisenbahnen zu Gunsten der Postverwaltung auferlegten Leistungen werden hiemit vorbehalten; hingegen wird die Postverwaltung von der im Absaz 2 des nämlichen Gesezartikels vorgesehenen Berechtigung zur Errichtung fahrender Postbüreaux auf dieser Streke keinen Gebrauch machen.

In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Die Bestimmungen des gleichen Bundesgesezes, Art. 5 und 9, betreffend die Verhältnisse der Bahnunternehmung zur Telegraphenverwaltung, werden hiemit vorbehalten, jedoch sind die bezüglichen Verpflichtungen der Bahngesellschaft nur während der Dauer des Bahnbetriebes überbunden.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99.

Jahres, vom Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes der Eisenbahn Vitznau-Rigistaffel an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat. Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigung nicht erzielt werden, so wird leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt. Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht einigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle der Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der $22^1/_2$fache Werth dieses Reinertrages, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre dessen 20facher Werth zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen be-

friedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Der Anfang mit den Erdarbeiten an der Streke von der luzernisch-schwyzerischen Grenze bis auf die Kulm ist binnen einer Frist von 6, derjenige an der Linie Rigi-Staffel-Arth-Goldau binnen 24 Monaten, vom Datum dieses Beschlußes an gerechnet, zu machen. Gleichzeitig mit dem Beginn der Erdarbeiten ist auch genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Bezüglich der Zollvergünstigungen für das zum Bau und Betrieb der Bahn nothwendige Material findet der Bundesbeschluß vom 9. Heumonat 1864 (VIII, 94) Anwendung.

Der Bundesrath ist ermächtigt, die Zollvergünstigung auch für die zur Anlage der Bahn erforderliche Zahnstange eintreten zu lassen.

Art. 5. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung, namentlich das Gesez über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 28. Heumonat 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Insbesondere soll den Befugnissen, welche der Bundesversammlung gemäß Art. 17 des erwähnten Bundesgesezes zustehen, durch die im Art. 27 der Konzession enthaltenen Bestimmungen nicht vorgegriffen sein.

Art. 6. Dagegen ist die Verordnung des Bundesrathes vom 9. Augstmonat 1854 über die technische Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen (IV, 327) für die vorliegende Bahnunter-

nehmung nur in so weit verbindlich, als dies mit dem anzuwendenden Bausysteme vereinbar ist.

Art. 7. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 14. Christmonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 22. Christmonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 26. Christmonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. **J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß
betreffend
die Konzession für eine Eisenbahn durch das Tößthal von Winterthur nach Bauma.

(Vom 22. Christmonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) der vom Kantonsrath des Kantons Zürich unterm 25. Weinmonat 1870 dem Gründungskomite zuhanden einer von demselben zu gründenden Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn durch das Tößthal von Winterthur nach Bauma ertheilten Konzession;

2) eines bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 6. Christmonat 1870;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für

jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 33., 48., 63., 78. und 93. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, und auf 1. Januar 1969 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 33., 48. und 63. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 78. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 93. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes auf 1. Januar 1969 der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem

Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 2 Jahren, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Dieser Vorbehalt gilt insbesondere in Bezug auf § 16, 3. Alinea, betreffend die Expropriationsberechtigung, für welche die Bestimmungen der jeweiligen Bundesgeseze über Expropriation allein maßgebend sind, und gegenüber § 41, 2. Alinea, betreffend die Leistung des Finanzausweises und des Ausweises über den Beginn der Erdarbeiten, bezüglich welcher Ausweise die dem Bunde gemäß Art. 11 des Eisenbahngesezes zustehenden Befugnisse vorbehalten werden.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 19. Christmonat 1870.

Der Vizepräsident: A. Keller.
Der Protokollführer: J. Kern-Germann.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 22. Christmonat 1870.

Der Präsident: F. Anderwert.
Der Protokollführer: Schieß.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 26. Christmonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: Schieß.

Bundesbeschluß
betreffend
die Konzession für eine Eisenbahn von Winterthur bis an die Kantonsgrenze bei Weiach.

(Vom 22. Christmonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) einer vom Kantonsrathe des Kantons Zürich unterm 25. Weinmonat 1870 dem Stadtrathe Winterthur, Namens der dortigen Stadtgemeinde für sich, beziehungsweise zuhanden einer noch von ihr zu gründenden Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Winterthur über Norbas und Glattfelden bis an die Kantonsgrenze bei Weiach ertheilten Konzession;

2) eines bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 6. Christmonat 1870;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen

Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 18., 33., 48., 63., 78. und 87. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigung nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 18., 33. und 48. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 63. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 78. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes im 87. Jahre der 18fache Werth

dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abrechnung zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das vorerwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 19. Christmonat 1870.

Der Vizepräsident: **A. Keller.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 22. Christmonat 1870.

Der Präsident: F. Anderwert.
Der Protokollführer: Schieß.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.
Bern, den 26. Christmonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: Schieß.



Bundesgesez

betreffend

Abänderung des Art. 9 des Bundesgesezes über das eidgenößische Münzwesen, vom 7. Mai 1850.

(Vom 22. Christmonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Christmonat 1870;

in Abänderung des Art. 9 im Bundesgeseze über das eidgenößische Münzwesen, vom 7. Mai 1850 (I, 305),

beschließt:

Art. 1. Den öffentlichen Kassen der Eidgenoßenschaft ist es untersagt, andere als gesezliche Münzsorten an Zahlung zu nehmen.

In außerordentlichen Zeiten jedoch, und wenn Mangel an gesezlichen Münzen eintreten sollte, behält sich die Bundesversammlung vor, für Münzen, die in anderer Währung geprägt sind, eine ihrem eigentlichen Gehalte entsprechende Werthung aufzustellen. Diese Werthung ist sodann für alle öffentlichen und Privatkassen auf Schweizergebiet verbindlich, und die so gewertheten Münzen sind den gesezlichen Münzen gleichgestellt, so lange die Tarifirung dauert.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Gesezes beauftragt, welches sofort in Kraft tritt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 16. Christmonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 22. Christmonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 26. Christmonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. **J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß
betreffend
die Tarifirung der englischen Sovereigns und Halb-Sovereigns.

(Vom 22. Christmonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

in Anwendung des unterm 22. Christmonat 1870 abgeänderten Art. 9 des Münzgesezes vom 7. Mai 1850;

mit Rüksicht auf die Beschlüsse des Bundesrathes vom 30. Heumonat und 10. Augstmonat 1870, betreffend die englischen Sovereigns (X, 287 und 288);

beschließt:

Art. 1. Die englischen Sovereigns und Halb-Sovereigns werden in einer für den allgemeinen schweizerischen Verkehr verbindlichen Weise tarifirt zu Fr. 25. 10 und Fr. 12. 55.

Art. 2. Der Bundesrath wird den Inhabern der gegenwärtig in der Schweiz befindlichen Münzen dieser Gattung vermittelst eines näher von ihm zu bestimmenden Verfahrens den Unterschied gegenüber der Tarifirung vom 30. Heumonat mit 10 Rappen auf jeden ganzen und mit 5 Rappen auf jeden halben Sovereign vergüten.

Art. 3. Der Bundesrath ist ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die im Art. 1 aufgestellte Tarifirung außer Kraft tritt.

Auf diesen Termin soll die eidgenößische Kasse die Auswechslung dieser Münzen in der Weise vornehmen, daß sie für jeden ganzen Sovereign, der einzeln nicht weniger als 7,938 Gramm wiegt, Fr. 25. 10 und für jeden Halb-Sovereign, der einzeln nicht weniger als 3,969 Gramm wiegt, Fr. 12. 55 vergütet.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 16. Christmonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 22. Christmonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 26. Christmonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. **J. Dubs.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesgesez
betreffend
die Prägung von Goldmünzen.

(Vom 22. Christmonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

in Ergänzung der Bundesgeseze über das Münzwesen vom 7. Mai 1850 und 31. Januar 1860 (I, 305 und VI, 442);

in Anwendung des Art. 2 im Münzvertrage zwischen der Schweiz, Belgien, Frankreich und Italien vom 23. Christmonat 1865 (VIII, 825);

beschließt:

Art. 1. Der Bundesrath ist ermächtigt, sowohl für Rechnung des Bundes als für Rechnung dritter Personen diejenigen Goldmünzen auszuprägen, welche der Tabelle des Art. 2 im Münzvertrage vom 23. Christmonat 1865 entsprechen.

Art. 2. Die Größe der Prägungen für Rechnung des Bundes muß jeweilen durch die Bundesversammlung bestimmt werden.

Die Bedingungen der Prägungen für Rechnung dritter Personen sind durch ein Regulativ des Bundesrathes festzustellen.

Art. 3. Auf die schweizerischen Goldmünzen ist der Art. 13 des Münzgesezes vom 7. Mai 1850 nicht anwendbar.

Goldstüke, deren Gewicht durch Abnuzung um $^1/_2$ % unter

die untere Fehlergrenze (Art. 2 des Münzvertrages vom 23. Christmonat 1865) gesunken ist, gelten nicht mehr als gesezliches Zahlungsmittel.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesezes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 16. Christmonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 22. Christmonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesezes.

Bern, den 26. Christmonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. **J. Dubs.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß
betreffend
die Ausprägung von Goldmünzen im Jahre 18

(Vom 22. Christmonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
in Anwendung vom Art. 2 des Bundesgesezes vo
Christmonat 1870, die Prägungen von Goldmünzen betref

beschließt:

Art. 1. Der Bundesrath wird ermächtigt, im Jahre
Goldmünzen für die Summe von 10 Millionen in Zw
frankenstüken auf Rechnung des Bundes ausprägen zu laß

Art. 2. Der Gewinn oder Verlust dieser Ausprä
kommt auf Rechnung des Münzreservefonds.

Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung d
Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 16. Christmonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwe**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 22. Christmonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 26. Christmonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: Schieß.

Bundesbeschluß
betreffend
Ermächtigung an den Bundesrath zur Genehmigung von Eisenbahnkonzessionen.

(Vom 23. Christmonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft
beschließt:

Der Bundesrath wird ermächtigt, Eisenbahnkonzessionsgesuche und Fristverlängerungen, welche vor dem Wiederzusammentritt der Bundesversammlung einlangen, sofern sie dringlich erscheinen und keine erheblichen Einsprachen dagegen geltend gemacht werden, im Sinne der bisherigen Bundesbeschlüsse zu genehmigen (IX, 24).

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 22. Christmonat 1870.

Der Präsident: F. Anderwert.
Der Protokollführer: Schieß.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 23. Christmonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 26. Christmonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. **J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

die Errichtung einer technischen Stelle auf dem Baubüreau des eidgenößischen Departements des Innern.

(Vom 23. Christmonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 16. Wintermonat 1870,

beschließt:

Der Bundesrath ist ermächtigt, auf dem Departement des Innern, Abtheilung Bauwesen, einen technischen Chef des Bau=

büreaus, mit dreijähriger Amtsdauer und einer Jahresbesoldung von 5000 bis 7000 Franken anzustellen.

Der Ingenieur ist speziell auch beauftragt, die Arbeiten der hydrometrischen Kommission so lange zu leiten und zu beaufsichtigen, als diese vom Bunde unterstüzt wird.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 21. Christmonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 23. Christmonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 26. Christmonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. **J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesrathsbeschluß

betreffend

Ausbezahlung der Kursdifferenz auf den englischen Sovereigns und die Inkraftsezung des gesezlichen Kurses derselben.

(Vom 23. Christmonat 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Bundesbeschlußes vom 22. Christmonat 1870, betreffend die Tarifirung der englischen Sovereings (Seite 344 hievor);

auf den Vortrag seines Finanzdepartementes,

beschließt:

Art. 1. Die Inhaber von englischen Sovereigns, welche die im Bundesbeschlusse vom 22. Christmonat 1870 für diese Goldstüke bestimmte Kursdifferenz beanspruchen, haben dieselben bis zum 31. Christmonat 1870 der eidg. Staatskasse in Bern zu senden.

Sendungen, welche später als an diesem Tage auf die Post gelegt werden, bleiben unberüksichtigt.

Art. 2. Nach Ablauf der im Artikel 1 anberaumten Frist erhalten die Inhaber ihre Sovereigns zurük, unter Vergütung von zehn Rappen für den ganzen Sovereign und fünf Rappen für den halben Sovereign.

Art. 3. Allfällige Kosten für den Her- und Hintransport der Gelder übernimmt die Eidgenoßenschaft.

Art. 4. Vom 1. Jänner 1871 hinweg haben die englischen Sovereigns im ganzen Gebiete der Eidgenoßenschaft für

Jedermann gesezlichen Kurs, und zwar die ganzen Sovereigns zu Fr. 25. 10 und die halben zu Fr. 12. 55.

Art. 5. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlußes beauftragt.

Bern, den 23. Christmonat 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Verordnung
des
Bundesrathes über Sperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest.

(Vom 23. Christmonat 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

mit Rüksicht auf den Umstand, daß das Auftreten der Rinderpest in Montbeliard konstatirt ist,

verordnet:

1. Die Behörden der westlichen Grenzkantone, die sämmtlichen Zollbeamten der schweizerisch-französischen Grenze, so wie die zur Grenzbewachung aufgestellten Truppen sind angewiesen,

ernstlich darüber zu wachen, daß das Verbot der Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und allen andern wiederkäuenden Thieren über die französische Grenze strengstens gehandhabt werde.

2. Bis auf Weiteres ist auch die Einfuhr von ungegerbten Häuten, roher Wolle, frischem Fleisch und ungeschmolzenem Talg, von Knochen, Hörnern und Klauen, von Heu und Emd, allen Arten Stroh und Streue, so wie von Viehdünger verboten.

3. Die Abhaltung von Viehmärkten in den Grenzbezirken ist untersagt.

4. Die Viehbesizer der Grenzbezirke werden verpflichtet, den Gesundheitszustand ihres Viehes genau zu beobachten und jede verdächtige Erkrankung den Gemeindsbehörden zur Kenntniß zu bringen, welche unverzüglich die kantonale Behörde benachrichtigen.

5. Die Regierungen der bezüglichen Kantone sind eingeladen, ihre Bevölkerung in geeigneter Weise über die Gefahr und die nothwendige Vorsicht, so wie über die Erscheinungen der Krankheit aufzuklären.

Bern, den 23. Christmonat 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesgesez

betreffend

die Organisation der Scharfschüzenbataillone.

(Vom 23. Christmonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Gesezentwurfes des Bundesrathes vom 25. Wintermonat 1870, betreffend die Organisation von Scharfschüzenbataillonen,

beschließt:

Art. 1. Die Scharfschüzenkompagnien des Auszuges und der Reserve werden in Bataillone zu je 3 bis 4 Kompagnien formirt.

Art. 2. Die Formation der einzelnen Bataillone ist Sache des Bundesrathes. Die taktischen Einheiten sollen so viel als möglich aus derselben Kontingentsklasse und aus Truppen desselben Kantons zusammengesezt werden.

Die Numerirung der Bataillone liegt ebenfalls dem Bundesrathe ob.

Art. 3. Der Stab eines Schüzenbataillons wird bestellt wie folgt:

1 Major als Chef des Bataillons,
1 Aidemajor mit Hauptmanns- oder Lieutenantsgrad,
1 Quartiermeister " " " "
1 Arzt " " " "
1 Wagenmeister,
2 Büchsenmacher.

Art. 4. Die Offiziere des Stabes werden vom Bundesrathe ernannt.

Für die Wahl des Majors steht dem Waffenchef der Scharfschüzen, für die Wahl des Arztes dem Oberfeldarzt und für die Wahl des Aidemajors und des Quartiermeisters dem Bataillonschef und dem Waffenchef ein Vorschlagsrecht zu.

Der Bundesrath wird jedoch, bevor er diese Wahlen trifft, den betheiligten Kantonsregierungen Gelegenheit geben, sich über die eingegangenen Vorschläge auszusprechen und dieselben nach Gutfinden zu vermehren.

Das übrige Personal des Stabes bezeichnet der Bataillonschef aus den ihm unterstellten Truppen, mit Ausnahme der Büchsenmacher, welche von den beheiligten Kantonen nach einem vom eidgenößischen Militärdepartement festzusezenden Turnus zu stellen sind.

Art. 5. Die Organisation der Kompagnien bleibt die bisherige, mit der Ausnahme, daß die Büchsenmacher wegfallen.

Art. 6. Diejenigen Kantone, welche die Scharfschüzenärzte zu stellen haben, sind berechtigt, eine entsprechende Zahl von Assistenzärzten weniger zu ihren Infanteriebataillonen zu stellen.

Art. 7. Der Sold und die Verpflegung des Stabes eines Schüzenbataillons wird nach Tafel XVI der eidgenößischen Militärorganisation ausgerichtet.

Die Aerzte haben überdies Anspruch auf 2 Mundportionen und 1 Fourageration.

Art. 8. Zur Korpsausrüstung eines Schüzenbataillons von vier Kompagnien gehören:

2 Halbcaissons in die Linie,
2 „ „ den Divisionspark,
2 „ „ „ Depotpark,
1 Fourgon, für welchen einstweilen ein zweispänniger Wagen gestellt werden darf,
2 zweispännige Wägen in die Linien,
1 Büchsenmacherwerkzeugkiste,
1 Vorrathsbestandtheilkiste,
1 Quartiermeisterkiste,
1 Feldapotheke,
1 Ambulancentornister mit Apotheke,
5 Brancards, das Koch- und Feldgeräthe für den Stab.

Für Bataillone von 3 Kompagnien ist die gleiche Korpsausrüstung vorgeschrieben, mit der Ausnahme, daß in den Divisionspark und Depotpark nur je 1 Halbcaisson zu stellen ist.

Art. 9. Diese Korpsausrüstung wird gestellt wie folgt:

1) Von den Kantonen.

a. Bei Bataillonen von 4 Kompagnièn: Derjenige Kanton, welcher die erste Kompagnie (mit niedrigster Nummer) stellt, 2 Halbcaissons in die Linie; der Kanton, welcher die zweite Kompagnie stellt, 2 Halbcaissons in den Divisionspark; der Kanton, welcher die dritte Kompagnie stellt, 2 Halbcaissons in den Depotpark; der Kanton, welcher die vierte Kompagnie stellt, den Fourgon, die Wägen und die übrige Korpsausrüstung, so weit sie nicht dem Bunde anheimfällt.

b. Bei Bataillonen von drei Kompagnien: Derjenige Kanton, welcher die erste Kompagnie stellt, 2 Halbcaissons in die Linie; derjenige Kanton, welcher die zweite Kompagnie stellt, 2 Halbcaissons, davon eines in den Divisions- und eines in den Depotpark; derjenige Kanton,

welcher die dritte Kompagnie stellt, den Fourgon, die Wägen und die übrige Korpsausrüstung, so weit sie nicht dem Bunde anheimfällt.

2) Vom Bunde.

Der Bund sorgt für den Inhalt der Büchsenmacherwerkzeugkiste, der Vorrathsbestandtheilkiste, der Feldapotheke und der Apotheke des Ambulancetornisters, und übernimmt die Pferdeentschädigung für die berittenen Offiziere und die Pferdemieth: für Bespannung der zwei Wägen.

Art. 10. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und Bekanntmachung dieses Gesezes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 17. Christmonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 23. Christmonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesezes.

Bern, den 26. Christmonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. **J. Dubs.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß
betreffend
die Handfeuerwaffen der Berittenen.

(Vom 24. Christmonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Christmonat 1870,

beschließt:

Art. 1. Die berittenen Offiziere und Unteroffiziere und die Trompeter der Artillerie erhalten eine Repetirpistole (mehrläufige Pistole oder Revolver).

Art. 2. Ebenso werden mit der Repetirpistole bewaffnet die Offiziere, Feldweibel, Fouriere und Trompeter der Dragonerkompagnien und die Offiziere, Unteroffiziere, Trompeter und Soldaten der Guidenkompagnien.

Art. 3. Die Wachtmeister, Korporale und Soldaten der Dragonerkompagnien werden mit Karabinern bewaffnet, welche die gleiche Munition führen, wie die kleinkalibrigen Gewehre der Infanterie.

Art. 4. An die Kosten der ersten Anschaffung der Pistole, der Karabiner und der, dazu gehörigen Munition trägt der Bund drei Viertheile, die betreffenden Kantone einen Viertheil bei.



Die Erhaltung und Ergänzung dieser Waffen und Munition liegt den Kantonen ob.

Art. 5. Die nähere Ordonnanz der Handfeuerwaffen der Berittenen bestimmt das Reglement.

Art. 6. Der Karabiner wird zunächst beim Auszug und nachher successiv bei der Reserve, die Repetirpistole sofort bei Auszug und Reserve eingeführt. Dem Bundesrathe wird hiefür der erforderliche Kredit ertheilt.

Art. 7. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 24. Christmonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 24. Christmonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 26. Christmonat 1870.

Der Bundespräsident: Dr. **J. Dubs.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Verordnung

betreffend

Einführung von Korrespondenzkarten für portofreie Korrespondenzen.

(Vom 26. Christmonat 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Bundesbeschlußes vom 23. Heumonat 1870, betreffend Einführung von Korrespondenzkarten,

verordnet:

1. Das Postdepartement ist ermächtigt, zur Benuzung für die gesezlich portofreie Korrespondenz besondere Korrespondenzkarten einzuführen.

2. Das Formular hat den für den Privatverkehr erstellten Korrespondenzkarten im Allgemeinen zu entsprechen: ohne Taxstempel, jedoch mit Vordruk auf der Adreßseite und freier Rükseite.

Dasselbe erhält ein Format von 155 Millimetern auf 95 Millimeter.

3. Die Postverwaltung besorgt die Erstellung von Korrespondenzkartenformularen zunächst für den Bedarf der kompetenten eidgenößischen Behörden, welchen sie zum kostenden Preise geliefert werden.

Den kantonalen Behörden und Verwaltungen ist freigestellt, die Korrespondenzkartenformulare bei der Postverwaltung zum kostenden Preise zu beziehen oder dieselben, übereinstimmend mit dem Formular der Postverwaltung, in direktem Wege anzuschaffen.

In leztern Falle ist vor der Verwendung dem Postdepartement ein Muster des Formulars zuzustellen.

4. Diese Korrespondenzkarten können sowohl für beliebige Mittheilungen als für Briefpostnachnahmen benuzt werden; auch kann die Versendung unter Rekommandation und deren Bestellung durch Expressen auf Verlangen stattfinden.

Die Korrespondenzkarten müssen stets die Bezeichnung der versendenden Behörde (Unterschrift oder Stempel) enthalten.

Diejenigen Korrespondenzkarten, deren portofreie Versendung nicht begründet ist, werden nicht befördert und dem Versender zurükgestellt.

5. Die Rekommandationsgebühr für eine Korrespondenzkarte beträgt 5 Rp.

Für die Expreßbestellung ist die ordentliche Expreßtaxe zu entrichten.

Nachnahmen sind der Provision, nicht aber dem Porto unterworfen.

6. Bezüglich der Korrespondenzkarten besteht die nemliche Verantwortlichkeit der Postverwaltung, wie für die Spedition anderer Korrespondenzen entsprechender Art.

Die Beamten und Angestellten der Postverwaltung haben für die Korrespondenzkarten das Postgeheimniß in gleicher Weise zu wahren, wie für die Korrespondenzen im Allgemeinen.

7. Das Postdepartement ist mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Bern, den 26. Christmonat 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß

betreffend

eine abzuschließende Uebereinkunft mit Bayern wegen anonymer oder Aktien-Gesellschaften.

(Vom 14. Christmonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 1. Christmonat 1870,

beschließt:

Für die zwischen der Schweiz und dem Königreich Bayern abzuschließende Uebereinkunft über die Rechtsstellung der anonymen oder Aktien-Gesellschaften in den kontrahirenden Staaten, wird dem Bundesrathe die nachgesuchte Ermächtigung ertheilt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 9. Christmonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 14. Christmonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Erklärungen
zwischen
der schweizerischen Eidgenoßenschaft und dem Königreiche Bayern, betreffend die Verhältnisse der Aktiengesellschaften oder anonymen Gesellschaften.

(Vom 22. und 27. Dezember 1870.)

Erklärung
des
schweizerischen Bundesrathes.

Zwischen dem Bundesrathe der schweizerischen Eidgenoßenschaft, ermächtigt durch den Bundesbeschluß vom 9/14. Dezember 1870, und der königlich bayerischen Regierung ist hinsichtlich der Verhältnisse der Aktiengesellschaften oder anonymen Gesellschaften die nachfolgende Verabredung getroffen worden.

1.

Die innerhalb der Schweiz, sowie die innerhalb Bayerns

Ministerial-Erklärung
von
Bayern.

Zwischen der Königlich Bayerischen Regierung und dem Bundesrathe der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist hinsichtlich der Verhältnisse der Aktiengesellschaften oder anonymen Gesellschaften die nachfolgende Verabredung getroffen worden.

1.

Die innerhalb Bayerns, sowie die innerhalb der Schweiz

errichteten Aktiengesellschaften oder anonymen Gesellschaften werden gegenseitig als zu Recht bestehend, insbesondere als zum Auftreten vor Gericht befähigt, anerkannt, sofern die Errichtung nach den Gesezen des Landes, wo die Gesellschaft ihr Domizil hat, gültig erfolgt ist.

Ob und in wie weit eine solche Gesellschaft in den Kantonen (Staaten) des andern Gebietes zum Gewerbs- oder Geschäftsbetriebe zugelassen werden kann, ist ausschließlich nach den eigenen Gesezen der Kantone, resp. Staaten zu bestimmen.

2.

Gegenwärtige Verabredung tritt sofort und für die nemliche Dauer in Kraft, wie der am 13. Mai 1869 abgeschlossene Handels- und Zollvertrag zwischen der Schweiz und dem deutschen Zollvereine.

Zur Bestätigung dessen ist die gegenwärtige Erklärung ausgefertigt und gegen eine gleichlautende Erklärung des königlich bayerischen Staatsministe-

errichteten Aktiengesellschaften oder anonymen Gesellschaften werden gegenseitig als zu Recht bestehend, insbesondere als zum Auftreten vor Gericht befähigt, anerkannt, soferne die Errichtung nach den Gesetzen des Landes, wo die Gesellschaft ihr Domizil hat, gültig erfolgt ist.

Ob und in wie weit eine solche Gesellschaft in den Staaten (Kantonen) des anderen Gebietes zum Gewerbs- oder Geschäftsbetriebe zugelassen werden kann, ist ausschließlich nach den eigenen Gesetzen der Staaten, respektive Kantone zu bestimmen.

2.

Gegenwärtige Verabredung tritt sofort und für die nemliche Dauer in Kraft, wie der am 13. Mai 1869 abgeschlossene Handels- und Zollvertrag zwischen dem deutschen Zollvereine und der Schweiz.

Zur Bestätigung dessen ist die gegenwärtige Ministerialerklärung ausgefertigt und gegen eine gleichlautende Erklärung des Bundesrathes der Schwei-

riums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden.

Bern, den 22. Dezember 1870.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:

Schieß.

zerischen Eidgenossenschaft ausgewechselt worden.

München, den 27. Dezember 1870.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Graf von Bray-Steinburg.

Note. Die vorstehende Erklärung ist am 30. Dezember 1870 zwischen dem schweizerischen Bundespräsidenten, Herrn Dr. J. Dubs, und dem königlich bayerischen Geschäftsträger bei der schweiz. Eidgenoßenschaft, Herrn Baron von Bibra, in Bern ausgewechselt worden.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

Vollziehung des Bundesgesezes über die Organisation der Scharfschüzenbataillone.

(Vom 12. Jänner 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Gesezes vom 24. Christmonat 1870, betreffend die Organisation der Scharfschüzenbataillone,

beschließt:

Art. 1. Die Scharfschüzenbataillone des Auszugs und der Reserve werden wie folgt zusammengesezt und numerirt:

Auszug.

	Bisherige Nummer.
Bataillon Nr. 1.	
1. Kompagnie von Aargau	15
2. „ „ Basel-Landschaft . . .	19
3. „ „ Aargau	38
4. „ „ „	40
Bataillon Nr. 2.	
1. Kompagnie von Bern	1
2. „ „ „	4
3. „ „ „	9
4. „ „ Solothurn	77

	Bisherige Nummer.
Bataillon Nr. 3.	
1. Kompagnie von Freiburg	13
2. " " Bern	27
3. " " "	29
4. " " "	33
Bataillon Nr. 4.	
1. Kompagnie von Neuenburg	14
2. " " "	17
3. " " Freiburg	25
4. " " Genf	72
Bataillon Nr. 5.	
1. Kompagnie von Waadt	3
2. " " "	8
3. " " "	10
4. " " "	30
Bataillon Nr. 6.	
1. Kompagnie von Wallis	7
2. " " "	32
3. " " Waadt	75
4. " " "	76
Bataillon Nr. 7.	
1. Kompagnie von Zürich	2
2. " " "	21
3. " " "	22
4. " " "	35
Bataillon Nr. 8.	
1. Kompagnie von Zug	28
2. " " Luzern	34
3. " " "	39
4. " " "	43

	Bisherige Nummer.
Bataillon Nr. 9.	
1. Kompagnie von Thurgau	5
2. „ „ Appenzell A. Rh. . . .	18
3. „ „ „ . . .	20
4. „ „ Thurgau	26
Bataillon Nr. 10.	
1. Kompagnie von Graubünden	16
2. „ „ St. Gallen	31
3. „ „ Graubünden	36
4. „ „ St. Gallen	37
Bataillon Nr. 11.	
1. Kompagnie von Glarus	12
2. „ „ „	41
3. „ „ Schwyz	42
Bataillon Nr. 12.	
1. Kompagnie von Uri	6
2. „ „ Nidwalden	11
3. „ „ Schwyz	23
4. „ „ Obwalden	24
Bataillon Nr. 13.	
1. Kompagnie von Tessin	44
2. „ „ „	45
3. „ „ „ , Reserve	60

Reserve.

Bataillon Nr. 14.	
1. Kompagnie von Waadt	61
2. „ „ „	62
3. „ „ „	73
Bataillon Nr. 15.	
1. Kompagnie von Freiburg	53
2. „ „ Wallis	63

	Bisherige Nummer.
3. Kompagnie von Neuenburg	64
4. " " Genf	78
Bataillon Nr. 16.	
1. Kompagnie von Zürich	46
2. " " "	47
3. " " Glarus	52
4. " " Zürich	74
Bataillon Nr. 17.	
1. Kompagnie von Bern	48
2. " " "	49
3. " " "	50
Bataillon Nr. 18.	
1. Kompagnie von Appenzell A. Rh.	54
2. " " St. Gallen	55
3. " " Graubünden	56
4. " " Thurgau	59
Bataillon Nr. 19.	
1. Kompagnie von Schwyz	51
*2. " " Uri	67
*3. " " Obwalden	68
*4. " " Nidwalden	69
Bataillon Nr. 20.	
*1. Kompagnie von Luzern	65
*2. " " "	66
*3. " " Zug	70
Bataillon Nr. 21.	
1. Kompagnie von Aargau	57
2. " " "	58
*3. " " Basel-Landschaft	71

*) Die mit einem Sternchen bezeichneten Kompagnien sind nur 70 Mann stark.

Art. 2. Die Stäbe und Kompagnien tragen auf dem Hute die Nummer des betreffenden Bataillons, nebst der bisherigen Garnitur für die Korpsauszeichnung.

Die Kompagnien behalten das bisherige Pompons, und es wird derselbe auch für die Bataillonsstäbe vorgeschrieben.

Die Bekleidung des Stabspersonals entspricht derjenigen der Truppen, mit der Ausnahme, daß die berittenen Offiziere eisengraue Beinkleider mit bis an's Knie gehendem Lederbesaz tragen. Für die Gradauszeichnung auf der Kopfbedekung tritt Art. 3, b des Bundesrathsbeschlusses vom 20. Jänner 1869 und für die übrige Gradauszeichnung Art. 6 des Beschlußes vom 27. April 1868 in Kraft.

Die persönliche Ausrüstung und Bewaffnung des Personals der Bataillonsstäbe hat derjenigen der Infanteriebataillonsstäbe zu entsprechen, ebenso die Ausrüstung der Reitpferde, mit der Ausnahme, daß das Metall gelb, die Sattelbeke grün mit schwarzem Vorstoß und die Gurte weiß sein sollen.

Art. 3. Die Bestimmungen des Bundesrathsbeschlußes betreffend die Numerirung der taktischen Einheiten und des Bekleidungsreglements, welche mit obigen Vorschriften im Widerspruche sich befinden, werden aufgehoben.

Art. 4. Ueber die Bataillonsstäbe und die Kompagnieoffiziere wird vom eidg. Militärdepartement eine genaue Kontrole geführt. Die Kantone sind verpflichtet, dem eidg. Militärdepartement alle auf die militärische Stellung des besagten Personals bezüglichen Mutationen unverzüglich mitzutheilen.

Bern, den 12. Jänner 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesrathsbeschluß
betreffend
die Organisation der eidgenössischen Münzstätte.

(Vom 20. Jänner 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Abänderung des Art. 5 der Verordnung über die Organisation der eidg. Münzstätte vom 17. März 1860 (VI, 464);

auf den Vortrag seines Finanzdepartementes,

beschließt:

Art. 1. Die Prüfung des Gewichtes und Feingehaltes der Münzen liegt einem aus der Zahl der Beamten des Finanzdepartementes zu bezeichnenden Kommissär und zwei Esseyeurs ob.

Dieselben werden vom Bundesrathe ernannt und sind einer jährlichen Bestätigung unterworfen.

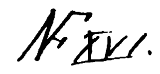
Art. 2. Die Instruktion über deren Verrichtungen wird einem besondern, durch den Bundesrath zu erlassenden Reglemente vorbehalten.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß tritt sofort in Kraft, und der Art. 5 der Verordnung vom 17. März 1860 ist aufgehoben.

Bern, den 20. Jänner 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.





Regulativ
über
die Kontrolirung der Münzfabrikation in Beziehung auf das Gewicht und den Feingehalt.

(Vom 20. Jänner 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die Kontrolirung der Münzfabrikation in der eidgenößischen Münzstätte geschieht in folgender Weise:

Art. 2. So oft ein Münzwerk bereit ist, ladet der Münzdirektor den Münzkommissär zur Ausübung der Kontrole ein.

I. Gewichtsuntersuchung.

Art. 3. Der Kommissär beginnt damit, sich die betreffenden Münzsorten, welche jedoch für ein und dasselbe Mal die Zahl von 100,000 Stüken nicht übersteigen dürfen, in folgenden Portionen vorlegen zu lassen:

5 Fr.	25	Kil.	circa	1,000	Stüke.
2 "	20	"	"	2,000	"
1 "	20	"	"	4,000	"
1/2 "	15	"	"	6,000	"
20 Rp.	16. 25	"	"	5,000	"
10 "	15	"	"	6,000	"
5 "	16. 67	"	"	10,000	"
2 "	15	"	"	6,000	"
1 "	15	"	"	10,000	"



Art. 4. Hierauf nimmt der Kommissär aus jeder Portion auf je 100 Stüke zwei heraus, mischt dieselben unter einander und geht zu deren Einzelwägung in folgender Weise über:

Die 5, 2 und 1 Franken werden stükweise,
die 1/2 Fr. in Gruppen von je 5,
die 20, 10 und 5 Rappen in Gruppen von je 20,
die 2 und 1 Rp. in Gruppen von je 100 Stüken zusammengewogen und die gefundenen Gewichte in dem aufzunehmenden Verbalprozeße angemerkt.

Art. 5. Ist hierbei das Resultat mehrerer Wägungen oder auch nur einer einzigen Wägung außerhalb der im Münzgesez vom 7. Mai 1850 (Art. 6) für die Gewichtsabweichungen nach außen und innen gestatteten Toleranz, nämlich: von 3/1000 für die 5 Fr., 5/1000 für die 2 Fr., 7/1000 für die 1 Fr., 7/1000 für die 1/2 Fr., 12/1000 für die 20 Rp., 15/1000 für die 10 Rp., 18/1000 für die 5 Rp., 15/1000 für die 2 und 1 Rp., so überweist der Kommissär die sämmtlichen vorgelegten Münzen dem Münzdirektor, was im Verbalprozeß anzumerken ist.

Art. 6. In diesem Falle wägt der Münzdirektor die sämmtlichen, ihm übermachten Münzen auf die im Art. 4 bezeichnete Weise nach und trennt diejenigen, die innerhalb der Gewichtstoleranz sind, von denjenigen, die außerhalb derselben fallen. Hierauf legt er dem Kommissär die Münzen wieder vor, und zwar in der im Art. 3 bezeichneten Weise.

Den außerhalb der Toleranz gebliebenen Theil behändigt der Kommissär nach Konstatirung des Gesammtgewichts und behält ihn unter Verschluß bis zur nächsten Schmelzung, wo dann dieser Theil in Anwesenheit des Kommissärs wieder eingeschmolzen wird.

Art. 7. Sollten alle Wägungen außerhalb der Toleranz gefunden werden, so gelangen die sämmtlichen vorgelegten Münzen sofort unter den Verschluß des Kommissärs zum Behufe der Umschmelzung in der schon bezeichneten Weise.

Art. 8. Ist hingegen das Resultat aller nach Art. 4 vorgenommenen Wägungen innerhalb der gesezlichen Toleranz, so werden die vorgelegten Münzen vom Kommissär als im Gewichte richtig befunden erklärt. Die innerhalb der Toleranz gefundenen Stüke gelangen sodann, wenn es Silber= oder Billonmünzen sind, bis nach Ermittlung des Feingehaltes durch die Essayeurs unter den doppelten Verschluß des Kommissärs und des Münzdirektors, wogegen mit den Kupfermünzen sogleich nach Art. 13 uff. weiter verfahren wird.

II. Feingehaltsuntersuchung.

Art. 9. Zur Kontrolirung des Feingehalts nimmt der Kommissär von den zum Behufe der Gewichtsprüfung bei Seite gelegten Stüken wenigstens den vierten Theil, wenn es Silbermünzen, wenigstens den zehnten Theil, wenn es Billonmünzen sind, läßt dieselben in seiner Gegenwart in passender Weise zerstükeln, mischt die Metallstükchen durch einander und nimmt sie zu Handen. Er übersendet davon eine zur Anstellung von zwei Proben hinlängliche Menge an die Essayeurs zur Ermittlung des Feingehaltes, übergibt eine gleiche Menge zum nemlichen Zweke dem Münzdirektor, läßt beidseitig je eine Probe machen und sich einen Probeschein darüber ausstellen.

Art. 10. Nachdem dem Kommissär die beiden Probescheine zugegangen, deren Angaben sammt dem Mittel der beiden Proben im Verbalprozeß anzumerken sind, wird in der Ermittlung des Gehalts fortgefahren.

Art. 11. Sind die auf beiden Probescheinen angegebenen Gehalte außerhalb der Toleranz, so gelangen die betreffenden Münzen aus dem doppelten Verschlusse sogleich unter denjenigen des Kommissärs, um gleich wie im Gewichte fehlerhafte Münzen im Beisein desselben wieder eingeschmolzen zu werden.

Art. 12. Ist nur einer der beiden Gehalte außerhalb der Toleranz, oder differiren die beiden Gehaltsangaben um mehr als

zwei Tausendstel bei Billonmünzen, so veranstaltet der Kommissär eine zweite Probe in gleicher Weise, wie die erste, und verwendet dazu einen Theil der zurükbehaltenen zerschnittenen Stüke, wovon im Verbalprozeß Erwähnung zu thun ist.

Fällt das Mittel dieser beiden leztern Gehaltsangaben und auch das Mittel aller vier Gehaltsuntersuchungen außer der Toleranz, so sind die betreffenden Münzen in der mehrbezeichneten Weise vom Kommissär zu behändigen und wieder einschmelzen zu lassen.

Fällt dagegen das Mittel der beiden leztern Gehaltsangaben innerhalb der Toleranz, so sind die betreffenden Münzen dem Gehalte nach als richtig anzuerkennen, und es ist daher mit denselben nach Art. 13 weiter zu progrediren.

Als wirklicher Gehalt der Münzen wird das Mittel aller vier Proben angenommen.

Art. 13. Die im Gehalte richtig befundenen Silber- und Billon-, sowie die im Gewichte richtig befundenen Kupfermünzen werden sodann dem Münzdirektor zum Zählen und Verpaken in Rouleaux übergeben. Die hiezu nöthigen Rouleauxpápiere werden im Beisein des Kommissärs gewogen und von deren Gewicht Notiz genommen.

Art. 14. Die bei dieser Behandlung als gut geprägt befundenen, gezählten und in Rouleaux verpakten, sowie die ausgeschossenen Stüke werden endlich dem Kommissär durch den Münzdirektor im Beisein des Erstern nochmals vorgewogen und das Gewicht im Verbalprozesse angemerkt:

1) die Anzahl der Rouleaux und einzelnen Stüke und die daraus sich ergebende Gesammtstükzahl, sowie das Gewicht der auch im Gepräge gut befundenen Münzen;
2) das Gewicht der im Gepräge fehlerhaften Münzen.

Art. 15. Die leztern bringt der Kommissär unter seinen Verschluß zur spätern Wiedereinschmelzung in der schon bezeichneten Weise.

Art. 16. Ueber die gut befundenen Münzen stellt der Kommissär dem Münzdirektor eine Ermächtigung zur Ablieferung an die Staatskasse aus, ohne welche Ermächtigung der Münzdirektor keine Münzen abliefern kann. Auf dem Ablieferungsscheine, sowie im Verbalprozeß wird die Sorte, Stükzahl, das Gewicht, der Feingehalt und Nennwerth der abzuliefernden Münzen ausgesezt.

Art. 17. Der über das ganze Kontrolirungsgeschäft geführte Verbalprozeß wird in doppelter Ausfertigung vom Kommissär des Finanzdepartements und dem Münzdirektor unterzeichnet; das eine Exemplar gehört dem schweizerischen Finanzdepartement und das andere der Münzstätte.

III. Erprobung der Goldmünzen.

Art. 18. Für die Erprobungen der Goldmünzen gilt im Speziellen folgendes Verfahren:

1) Sobald der Münzdirektor ein Münzwerk im Betrage von Fr. 100,000 (5000 Stük) für die Sorte der Zwanzigfrankenstüke beendigt hat und dasselbe in Abtheilungen von je 1000 Stük eingewogen und in nummerirten Gefässen verschlossen hat, benachrichtigt er den Münzkommissär von dieser Bereithaltung zur Kontrolirung.
2) Der Münzkommissär begibt sich hierauf in die eidgenößische Münzstätte, läßt sich die einzelnen Gefässe vorweisen, und nimmt eigenhändig aus jedem derselben 3 Stüke heraus, welche er mit der Nummer des entsprechenden Gefässes versieht. Das durch diesen Akt nun in Untersuchung gebrachte Münzwerk verschließt er während der Probe sorgfältig in einer eisernen Kiste und behändigt den Schlüssel.
3) Von den drei Stüken jeder Gruppe werden nun zwei Stüke, also zusammen 10 Stüke, vom Münzkommissär zur Kontrole bestimmt, und von demselben Stük um Stük zur Ausmittlung des Gewichtes genau gewogen.
4) Sind diese Probestüke innerhalb der vorgeschriebenen Gewichtstoleranz, so wird jedem der zwei Münzessayeurs von

je einem Stük per Gruppe ein Abschnitt von circa 2 Gr. Gewicht in verschlossenem Paket zur Ermittlung des Feingehaltes übermacht, und es haben dieselben ihre Resultate sammt den übrig bleibenden Körnern nach beendigter Probe versiegelt dem Münzkommissär zurükzustellen.

Das dritte Stük dient bei allfällig nöthig gewordenen Nachuntersuchungen und bleibt bis zur Beendigung der Kontroloperation unter Verschluß des Kommissärs.

5) Ergeben beide Proben einen Feingehalt, der innerhalb der Toleranz ist, so übergibt der Kommissär dem Münzdirektor den Schlüssel und ermächtigt ihn zur Ablieferung an die eidg. Staatskasse.

6) Stimmen dagegen die zwei entsprechenden Proben der Münzessayeurs nicht überein, d. h. zeigt der eine Probeschein ein Resultat innerhalb der gesezlichen Toleranz und der andere ein solches, welches außerhalb der Toleranz liegt, so wird ein dritter, vom Finanzdepartement zu bezeichnender Essayeur berufen, und es soll dessen Resultat entscheidend sein.

7) Ergeben schließlich entweder die Gewichtsbestimmungen oder die Feingehaltsproben Resultate, welche außerhalb der gesezlichen Toleranz liegen, so ordnet der Münzkommissär die Zurükweisung der fehlerhaften Gruppen des Münzwerkes an, und es hat der Münzdirektor die Umarbeitung desselben vorzunehmen.

Bern, den 20. Jänner 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesbeschluß
betreffend
den neuen Staatsvertrag für Erstellung einer Bodensee-gürtelbahn.

(Vom 23. Christmonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 30. Wintermonat 1870,

beschließt:

1. Dem zwischen der Schweiz, Oesterreich und Bayern in Ersezung des sogenannten Bodenseegürtelbahnvertrages vom 5. Augstmonat 1865 unterm 27. August 1870 in Bregenz abgeschlossenen neuen Staatsvertrage über die Herstellung einer Eisenbahn von Lindau über Bregenz nach St. Margrethen, sowie von Feldkirch nach Buchs, wird hiemit die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 20. Christmonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 23. Christmonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Staats-Vertrag

zwischen

der Schweiz, Oesterreich-Ungarn, zugleich in Vertretung für Liechtenstein, dann Bayern über die Herstellung einer Eisenbahn von Lindau über Bregenz nach St. Margrethen, sowie von Feldkirch nach Buchs.

Abgeschloßen den 27. August 1870.
Ratifizirt von Bayern am 21. November 1870.
„ „ Oesterreich am 11. Dezember „
„ „ der Schweiz am 26. „ „

Nachdem der zwischen den Regierungen der Schweiz, von Oesterreich und Bayern unter dem 5. August 1865 über die Vervollständigung des Eisenbahnnezes in den am Bodensee gelegenen Gebietstheilen abgeschloßenen Staatsvertrag nicht zum Vollzuge gelangt ist, und in der Zwischenzeit Verhältnisse eingetreten sind, welche eine theilweise Abänderung der früher getroffenen Bestimmungen bedingen, so haben der schweizerische Bundesrath, Namens der schweizerischen Eidgenoßenschaft und des Kantons St. Gallen, sowie die Regierungen von Oesterreich-Ungarn, zugleich in Vertretung von Liechtenstein, dann von Bayern beschloßen, den erwähnten Vertrag einer Revision zu unterziehen, und zu diesem Ende Bevollmächtigte ernannt, nemlich:

Der schweizerische Bundesrath:

seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich und königlich österreichisch-ungarischen Hofe, Dr. Johann Jakob von Tschudi, und

das Mitglied des schweizerischen Ständerathes und des Regierungsrathes des Kantons Luzern, Jost Weber, und

das Mitglied des schweizerischen Ständerathes und des Regierungsrathes des Kantons St. Gallen, Arnold Otto Aepli;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen 2c. und apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchst Ihren Hof- und Ministerialrath im Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, Maximilian Freiherrn von Gagern;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Staatsrath, Wilhelm Weber und

Allerhöchst Ihren Ministerialrath im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Michael von Suttner,

welche nachfolgenden Vertrag abgeschloßen haben, der an die Stelle des frühern Vertrages treten soll.

Artikel 1.

Es soll

a. eine Eisenbahn von Lindau nach Bregenz und von da nach St. Margrethen zur Verbindung mit den Vereinigten Schweizerbahnen;

b. eine Bahn von Feldkirch nach Buchs, gleichfalls zum Anschluß an die Vereinigten Schweizerbahnen, hergestellt werden.

Artikel 2.

Die vorerwähnten Bahnen sollen an ihren Endpunkten mit den dort mündenden Eisenbahnen auf geeignete Weise in unmittelbare Verbindung gesezt und daher in die bereits bestehenden oder noch zu errichtenden Bahnhöfe eingeführt werden.

Für den Fall, daß schweizerischerseits von Oberriet aus eine Eisenbahn zum Anschluß an die Linie Feldkirch-Bregenz, beziehungsweise nach Feldkirch gebaut werden wollte, wird österreichischerseits die Ertheilung einer Konzession für den Bau und Betrieb einer solchen Linie zugesichert, ohne daß jedoch hieraus der kaiserlichen und königlichen Regierung irgend eine finanzielle Verbindlichkeit erwachsen soll.

Bei Feststellung des Anschlußpunktes wird von Seite der kaiserl. und königl. österreichischen Regierung auf die schweizerischen Wünsche geeignete Rüksicht genommen werden.

Artikel 3.

Der Bau der im Art. 1 ad a erwähnten Bahn wird auf der bayerischen Streke von der königlich bayerischen Staatsregierung übernommen werden.

Die kaiserl. und königl. österreichische Staatsregierung hat den Bau der Bahnstreken auf österreichischem Gebiete den Konzessionären der Vorarlberger Eisenbahn, mit Konzession vom 17. August 1869, die fürstlich liechtensteinische Regierung bezüglich ihres Gebietes mit Konzession vom 14. Jänner 1870 übertragen.

Der Bau der Bahnabtheilungen auf schweizerischem Gebiete ist denselben Konzessionären von der Regierung des Kantons St. Gallen, mit Konzession vom 1. Dezember 1869 übertragen und diese Konzession von der Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenoßenschaft mittelst Beschlußes vom 22. Dezember 1869 genehmigt worden.

Artikel 4.

Die Bestimmung der speziellen Bahnlinie, sowie der Stationspläze, bleibt jeder Regierung auf ihrem Gebiete vorbehalten, jedoch soll, so viel möglich, die kürzeste Linie zwischen den im Artikel 1 genannten Hauptpunkten der Bahn eingehalten werden. Der unmittelbare Anschluß der einzelnen Bahnabtheilungen an der Landesgrenze in horizontaler wie vertikaler Linie wird durch besondere Vereinbarung auf Grund technischer Erhebung festgesezt.

Zu diesem Ende sollen die Detailpläne der Grenzstreken vor Beginn der Ausführung gegenseitig mitgetheilt werden, auch die bauführenden Techniker während des Baues dieser Streken sich in fortwährendes Benehmen sezen.

Artikel 5.

Der Bau der genannten Bahnstreken soll in der Art betrieben werden, daß dieselben längstens bis 17. August 1872 dem regelmäßigen Betriebe übergeben werden können.

Artikel 6.

Die gesammten Bahnstreken sollen gleichmäßig eine Spurweite von 4 Fuß 8 1/2 Zoll englischen Maßes im Lichten der Schienen erhalten.

Artikel 7.

In Bezug auf die zu erbauenden Rheinbrüken wird festgesezt, daß die Ueberbrükung des Rheines auf der Linie St. Margrethen-Bregenz-Lindau bei Brugg, jene auf der Linie Buchs-Feldkirch bei der Station Buchs zu geschehen hat.

Diese Brükenbauten sind mit den Rhein-Korrektionsbauten in beiderseitig entsprechende Uebereinstimmung zu bringen und nach den von den Regierungen Oesterreichs und der Schweiz einverständlich zu genehmigenden Plänen zu konstruiren, wobei diese Regierungen gegenseitig die Anbringung von Trottoirs von 1 1/2 Meter Breite für Fußgänger gestatten.

Es geben ferner die kaiserl. und königl. österreichische und die Regierung des Kantons St. Gallen, leztere unter Vorbehalt der Genehmigung der Bundesbehörde, ihre Zustimmung, daß die gedachten beiden Rheinbrüken entweder gleich ursprünglich dermaßen konstruirt oder in der Folge erbreitert werden dürfen, daß dieselben auch für gewöhnliche Fuhrwerke benuzt werden können.

Artikel 8.

Um den Betrieb der ganzen Bahnstreke von Lindau bis St. Margrethen so einheitlich wie möglich zu machen, soll der-

selbe, wie jener der Zweigbahn Feldkirch-Buchs, nur einer einzigen Betriebsverwaltung übertragen werden.

Zu diesem Ende hat die Regierung des Kantons St. Gallen und beziehungsweise die schweizerische Bundesregierung den Betrieb der auf schweizerischem Gebiete gelegenen Streken von der schweizerisch-österreichischen Grenze bis St. Margrethen und Buchs den Konzessionären der Vorarlberger Eisenbahn mit der im Artikel 3 erwähnten Konzession übertragen, und ebenso erklärt sich die königlich bayerische Regierung bereit, den Betrieb auf der Bahnstreke von Lindau bis zur bayerisch-österreichischen Grenze denselben Konzessionären gegen eine angemessene Pachtrente und gegen Uebernahme der Verpflichtung zur entsprechenden Unterhaltung der Bahn zu überlassen.

Die nähern Bestimmungen hierüber, sowie über die Verhältnisse des gemeinschaftlichen Bahndienstes in den Bahnhöfen zu Lindau, St. Margrethen und Buchs, werden durch besondere Verträge der betreffenden Betriebsverwaltungen geregelt werden.

Artikel 9.

Die königlich bayerische Regierung wird den Konzessionären der Bahn die Mitbenuzung des Bahnhofes Lindau unter angemessenen Bedingungen gestatten.

Die Mitbenuzung der Bahnhöfe zu St. Margrethen und Buchs wird den Konzessionären unter Vorbehalt der mit der Verwaltung der Vereinigten Schweizerbahnen zu vereinbarenden Bedingungen gestattet, und es wird die Regierung von St. Gallen hiefür nöthigenfalls die geeignete Vorsorge treffen.

Artikel 10.

Das für den durchgehenden Verkehr bestimmte Transportmaterial soll so eingerichtet werden, daß es ohne alle Behinderungen sowohl auf die königl. bayerische Staatsbahn als auch auf die Vereinigten Schweizerbahnen, sowie auf die österreichischen Eisenbahnen übergehen kann.

Die sonstigen Betriebseinrichtungen sollen ebenfalls, so viel möglich, in Uebereinstimmung mit den bereits bestehenden gebracht werden.

Die von einer der kontrahirenden Regierungen in Betreff ihrer Betriebsfähigkeit gehörig geprüften Lokomotiven und Waggons sollen ohne weiters auch auf die in dem Gebiete der andern Staaten liegenden Streken der im Artikel 1 erwähnten Bahnen übergehen können.

Artikel 11.

Die volle Landeshoheit (also auch die Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt) bleibt jeder Regierung für die auf ihrem Gebiete befindlichen Bahnstreken unbedingt und ausschließlich vorbehalten.

Artikel 12.

Die Ausübung der Bahnbetriebspolizei soll unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete kompetenten Behörden und in Gemäßheit der für jedes Gebiet geltenden Vorschriften zunächst durch die Beamten der Eisenbahnbetriebsverwaltung gehandhabt werden, welchen sowohl in Oesterreich als in Bayern und der Schweiz diejenigen Befugnisse eingeräumt werden, welche dort im Allgemeinen für die Beamten anderer Privatbahnen Geltung haben.

Artikel 13.

Die Ernennung des Betriebspersonales steht, vorbehaltlich der hierüber in den Konzessionsurkunden getroffenen Bestimmungen, der Betriebsverwaltung zu.

Das gesammte Beamten-, Diener- und Arbeiterpersonal untersteht den Gesezen und Polizeiverordnungen desjenigen Staates, in welchem es sich befindet.

Bei allenfallsigen Verhaftnahmen soll jedoch in Fällen, in welchen ein Verzug mit keinerlei Gefahr verbunden ist, auf die Erfordernisse des Dienstes billige Rüksicht genommen und auch die Oberbetriebsbehörde hievon in Kenntniß gesezt werden.

Artikel 14.

Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen, wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretungen rechtskräftig verurtheilt worden sind, dürfen auf den in gegenwärtigem Vertrage genannten Bahnstreken nicht verwendet werden.

Artikel 15.

Die Festsezung der Tarife und Fahrordnungen bleibt, insofern es die von Oesterreich und der Schweiz ertheilten Konzessionen oder die in den drei kontrahirenden Staaten bestehenden Geseze und Verordnungen über den Betrieb von Eisenbahnen vorschreiben, der Genehmigung der betreffenden Regierungen bezüglich ihrer Bahnstreken vorbehalten.

Es soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der kontrahirenden Staaten gemacht werden; namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet eines andern Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rüksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel 16.

Die Unternehmung der im Artikel 1 erwähnten Bahnen ist verpflichtet, andern schweizerischen Bahnunternehmungen den Betriebsanschluß in der Weise zu gestatten, daß, so weit solches im Interesse eines zusammenhängenden Betriebes nothwendig erscheint, durchgehende Wägen für den Güterverkehr (wobei die Wägen der fahrenden Postbüreaux inbegriffen sind) und direkte Personen-, Gepäk- und Waarenexpeditionsscheine zugelassen werden, sowie daß die Tarifsäze nicht zu Ungunsten der einmündenen Bahnlinien ungleich gehalten werden.

Der eingangserwähnten Bahnunternehmung wird hinwieder die gleiche Berechtigung in allen vorgenannten Beziehungen gegenüber den schweizerischen Bahnunternehmungen zugesichert.

Artikel 17.

Die Bahnen zwischen Lindau und St. Margrethen, dann von Feldkirch nach Buchs werden in allen betreffenden Gebieten als allgemeine Zollstraße erklärt und auf denselben allen, nicht einem, für alle Straßenzüge jener Gegend giltigen Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote unterliegenden Waaren der Ein- und Austritt sowohl bei Tag als bei Nacht, ohne Unterschied der Wochen-, Sonn- oder Festtage, für den vorschriftmäßigen Bahnbetrieb gestattet.

Für Gegenstände, welche in den kontrahirenden Staaten zu den Staatsmonopolien gehören, bleiben bei der Einfuhr die einschlägigen, in jedem Staate bestehenden gesezlichen Bestimmungen maßgebend.

Die Durchfuhr solcher Gegenstände unterliegt lediglich den allgemeinen zollordnungsmäßigen Kontrollen.

Artikel 18.

Die Waarendurchfuhr auf den im gegenwärtigen Vertrage bezeichneten Bahnstreken bleibt von allen Durchgangsabgaben befreit.

Bezüglich der Zollbehandlung an der bayerisch-österreichischen Grenze werden zwischen den Organen der betheiligten Regierungen von Bayern und Oesterreich die zur Erleichterung des durchgehenden Verkehres nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

An der österreichisch-schweizerischen Grenze sollen für die Zollbehandlung an den Anschlußpunkten der beiderseitigen Eisenbahnen vereinigte (österreichisch-schweizerische) Zollämter mit den erforderlichen Befugnissen errichtet werden.

Die drei kontrahirenden Regierungen werden bezüglich der zollamtlichen Abfertigung der ein-, aus- und durchgehenden Waaren, der Passagiereffekten und des Reisegepäkes jede nach den bestehenden Gesezen zuläßige Erleichterung und Vereinfachung gewähren.

Artikel 19.

Jede Zollbehörde respektirt den von den Zollbehörden eines der kontrahirenden Staaten angelegten zollamtlichen Verschluß, so lange derselbe den vorschriftsmäßigen Bedingungen entspricht, und unter dem Vorbehalte, den eigenen Verschluß beizufügen, wenn sie es für angemessen erachtet.

Die Verschlußanlage der Zollbehörden anderer mit Bayern oder Oesterreich zollgeeinigter Staaten wird jener der Zollbehörden Bayerns oder Oesterreichs gleich geachtet.

Die nähern Förmlichkeiten der zollamtlichen Abfertigung, sowie die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Transportmittel und die Behandlung etwa vorkommender Verschlußverlezungen, sollen von den Zollverwaltungen der betheiligten Staaten einverständlich festgesezt werden.

Artikel 20.

Jeder der betreffenden Zollbehörden steht es frei, die Züge innerhalb des Landes und bis zur nächsten Station des Nachbarlandes durch Zollbedienstete begleiten zu lassen.

Die Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, für dieses Personale die erforderlichen Unterkunftslokale herzustellen und demselben die nöthigen Sizpläze auf einem der Wägen in der Art, daß der ganze Zug übersehen werden kann, und den von der Begleitung zurükkehrenden Bediensteten in einem der Personenwägen mittlerer Klasse die unentgeltliche Rükreise zu gewähren.

Artikel 21.

Die Paßrevision, sofern eine solche stattfindet, sowie überhaupt die Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei, soll an denselben Orten erfolgen, wo die Zollbehandlung eintritt und jedenfalls keinen besondern Aufenthalt der Reisenden verursachen.

Reisende, welche auf den durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Eisenbahnen durch Oesterreich ohne Aufenthalt transitiren, sollen während ihres Verweilens in den Bahnhöfen, so-

fern sie dieselben nicht verlassen, keiner speziellen Paßkontrolle unterzogen werden.

Artikel 22.

Die im Artikel 1 erwähnten Bahnen sollen auch zur Beförderung der Postsendungen benuzt werden.

Zu diesem Zweke werden die Postverwaltungen von Bayern, Oesterreich und der Schweiz das Einverständniß pflegen, um wenigstens für einen von jeder Hauptstation täglich abgehenden Zug die Abfahrtsstunden und dessen Geschwindigkeit zu bestimmen.

Längs der erwähnten Bahnen soll eine Telegraphenleitung für den Bahnbetrieb angelegt werden.

Insofern rüksichtlich der Manipulation des Post- und Telegraphendienstes noch besondere Verfügungen nothwendig sein sollten, werden dieselben von den Post- und Telegraphenverwaltungen der betheiligten Staaten verabredet werden.

Artikel 23.

Die Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die für den Zoll-, Post-, Telegraphen- und Polizeidienst von den betheiligten Regierungen als erforderlich anerkannten Lokalitäten den betreffenden Aemtern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Sofern außer den eigentlichen Amtslokalitäten und dem Lokale für die Zoll- oder Finanzwache auch noch Wohnungen für Bedienstete als nothwendig erkannt werden, soll die Eisenbahnverwaltung zwar zu deren Herstellung verpflichtet sein; es wird aber derselben der hiefür gemachte Aufwand von den betreffenden Verwaltungsbehörden mit fünf Prozent in Form eines Miethzinses vergütet werden.

Die Kosten der innern Einrichtung, Erhaltung, Beleuchtung und Reinigung sind von den die Lokalitäten benuzenden Verwaltungen zu tragen.

Artikel 24.

Im Falle die gedachten, auf österreichischem oder schweizerischem Gebiete gelegenen Eisenbahnstreken durch Einlösung (Rük-

kauf) oder Heimfall von den bezüglichen Regierungen erworben werden sollten, wird für die entsprechende Fortführung des Betriebes auf diesen Streken durch ein besonderes Uebereinkommen geeignete Vorsorge getroffen werden.

Artikel 25.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden so bald als möglich, jedenfalls noch im Laufe dieses Jahres zu Wien vorgenommen werden.

So geschehen Bregenz den 27. August 1870.

(Gez.) **Tschudi.** (Gez.) **Gagern.** (Gez.) **Weber.**
(Gez.) **Weber.** (L. S.) (Gez.) **Suttner.**
(Gez.) **Aepli.** (L. S.)
(L. S.)

Ratifikationen des vorstehenden Vertrages.

a. Von Bayern.

Wir
Ludwig II,
von Gottes Gnaden
König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.,
Urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem Wir von dem Vertrage Einsicht genommen haben, welcher am 27. August dieses Jahres zu Bregenz zwischen

Unseren Bevollmächtigten, dann denjenigen des Bundesrathes der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sowie dem Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Böhmen u. s. w. und apostolischen Königs von Ungarn, zugleich in Vertretung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Liechtenstein, über die Herstellung einer Eisenbahn von Lindau über Bregenz nach St. Margarethen, sowie von Feldkirch nach Buchs, abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, und welcher wörtlich also lautet:

(Siehe den Wortlaut hievor.)

so erklären Wir, daß Wir diesen Vertrag hiedurch genehmigen und ratifiziren, und versprechen, denselben getreulich erfüllen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir die gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen Hohenschwangau den 21. November 1870.

Ludwig.

(L. S.)

v. Daxenberger, Staatsrath.

b. Von Oesterreich.

Wir
Franz Joseph
Der Erste
von Gottes Gnaden
Kaiser von Oesterreich;
apostolischer König von Ungarn,

König von Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, der Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol,

thun kund und bekennen hiemit:

Nachdem zwischen Unserem Bevollmächtigten und jenen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Majestät des Königs von Bayern zum Zwecke der Herstellung einer Eisenbahn von Lindau über Bregenz nach St. Margarethen, sowie von Feldkirch nach Buchs, am 27. August 1870 zu Bregenz ein Vertrag abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, welcher von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

(Siehe hievor.)

so haben Wir nach Prüfung sämmtlicher Bestimmungen dieses aus 25 Artikeln bestehenden Vertrages denselben und das nachstehende Schlußprotokoll gutgeheißen und genehmigt, und versprechen auch mit Unserem kaiserlichen und königlichen Worte für Uns und Unsere Nachfolger, solchen seinem ganzen Inhalte nach getreu zu beobachten und beobachten zu lassen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und selber Unser k. und k. Insiegel beidrücken lassen.

So geschehen in Unserer königlichen Hauptstadt Ofen, am eilften Dezember im Jahre des Heiles Eintausend Achthundert siebenzig, Unserer Reiche im drei und zwanzigsten.

Franz Joseph.

(L. S.)

Graf Beust.

---

c. Von der Schweiz.

Der Bundesrath
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen der Schweiz, Oesterreich-Ungarn, zugleich in Vertretung für Liechtenstein, dann Bayern, in Ersezung des Vertrages betreffend die Bodenseegürtelbahn vom 5. August 1865, unterm 27. August 1870 in Bregenz mit Ratifikationsvorbehalt von den beiderseitigen Bevollmächtigten abgeschloßenen neuen Staatsvertrages über die Herstellung einer Eisenbahn von Lindau über Bregenz nach St. Margrethen, sowie von Feldkirch nach Buchs, welcher Vertrag vom schweizerischen Ständerathe am 22. Dezember 1870 und vom schweizerischen Nationalrathe am 23. gleichen Monats genehmigt worden ist und folgendermaßen lautet:

(Siehe den Wortlaut hievor.)

erklärt den vorstehenden Staatsvertrag als angenommen und mit dem nachfolgenden Schlußprotokoll seinem ganzen Inhalte nach in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenoßenschaft, denselben, so weit es von ihr abhangt, jederzeit zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Urkunde vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenoßenschaft unterschrieben und mit dem eidgenößischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den sechsundzwanzigsten Dezember eintausend achthundert und siebenzig (26. Dezember 1870).

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Schlußprotokoll

zu

dem Staatsvertrage zwischen der Schweiz, Oesterreich-Ungarn und Bayern über die Herstellung einer Eisenbahn von Lindau über Bregenz nach St. Margrethen, sowie von Feldkirch nach Buchs.

(Vom 27. August 1870.)

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben bei dem heute vorgenommenen Abschlusse und der Unterzeichnung eines Staatsvertrages zwischen der Schweiz, Oesterreich-Ungarn und Bayern über die Herstellung einer Eisenbahn von Lindau über Bregenz nach St. Margrethen, sowie von Feldkirch nach Buchs, folgende Erläuterungen und nähere Bestimmungen in gegenwärtiges Schlußprotokoll aufgenommen.

I. ad Artikel 2.

Ueber dem im Artikel 2 erwähnten Anschlußpunkte Oberriet soll überhaupt eine Verbindung in der Nähe von Oberriet verstanden sein, wie sich eine solche in Folge technischer Untersuchung als die geeigneteste herausstellt. Bei Ertheilung der Konzession für die Bahn von Oberriet an die Linie Feldkirch-Bregenz, beziehungsweise nach Feldkirch, sollen in Betreff der Konstruktions- und Betriebsverhältnisse keine ungünstigeren Bedingungen als für die Vorarlbergerbahn gestellt werden, wenn solche nicht durch lokale Verhältnisse gerechtfertigt erscheinen.

Bezüglich der Mitbenuzung der Bahnhöfe sollen die im gegenwärtigen Vertrage aufgestellten Grundsäze in Anwendung kommen.

II. ad Artikel 4.

Die k. und k. österreichische Regierung wird bei Genehmigung der Baupläne darauf Bedacht nehmen, daß die Uebelstände einer Kopfstation in Lauterach sowohl für den Verkehr von Lindau nach St. Margrethen, als auch in der Richtung von Feldkirch nach St. Margrethen durch Anlage von Verbindungskurven thunlichst vermieden werden.

Es wird als selbstverständlich betrachtet, daß die Vereinbarung über den unmittelbaren Anschluß an der Grenze nicht in der Form eines neuen Vertrages, sondern lediglich durch eine Verständigung der hiebei unmittelbar betheiligten Regierungen in beliebiger Form zu geschehen habe.

Dabei wird bemerkt, daß der Bau der Bahnbrüke über die, die Landesgrenze bildende Leiblach von der königlich bayerischen Regierung übernommen wird, welche auch die Hälfte des hiefür sich ergebenden Kostenaufwandes trägt.

Die andere Kostenhälfte fällt mit der Unterhaltung der Brüke den Konzessionären der Vorarlbergerbahn zu.

III. ad Artikel 5.

Sollte der Bau der Vorarlbergerbahn früher als zu dem im Artikel 5 festgesezten Termine vollendet werden können, so wird auch die königlich bayerische Regierung bedacht sein, die Bahnstreke auf bayerischem Territorium gleichzeitig mit der Vorarlbergerbahn zur Vollendung zu bringen.

Im Falle durch Krieg oder andere außerordentliche politische Ereignisse eine wesentliche Behinderung der Vollendung der Bahn innerhalb des vertragsmäßigen Termines herbeigeführt werden sollte, werden die kontrahirenden Staaten sich über eine angemessene Verlängerung desselben verständigen.

IV. ad Artikel 7.

Die Zustimmung zur eventuellen Anlage von Fahrbahnen für gewöhnliches Fuhrwerk an den beiden im Artikel 7 genannten

Rheinbrüken soll in keinem Falle eine Verpflichtung der betheiligten Regierungen zu einer Beitragsleistung begründen.

In Betreff der den Konzessionären für die Kosten der Herstellung der Trottoirs zu gewährenden Entschädigung wird weitere Verständigung vorbehalten.

V. ad Artikel 8 und 9.

Es wird vorausgesezt, daß die königlich bayerische Regierung mit den Konzessionären der Bahn sowohl wegen der Mitbenuzung des Bahnhofes Lindau, als auch wegen der Ueberlassung des Betriebes auf der Bahnstreke von Lindau bis zur Grenze seinerzeit ein Uebereinkommen treffe, welches mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in Uebereinstimmung steht.

Was die Höhe der von den Konzessionären für diese Mitbenuzung des Bahnhofes und für den Pacht der Bahnstreke von da an bis zur Grenze zu entrichtenden Entschädigung betrifft, so wird von Seite der königlich bayerischen Regierung bemerkt, daß sie beabsichtige, bei der Bestimmung dieses Pachtgeldes denjenigen Aufwand zu Grund zu legen, welchen sie selbst für die Aufbringung und Verzinsung der auf die fraglichen Bauobjekte zu verwendenden Summen zu machen verpflichtet ist.

Zugleich bemerken die bayerischen Bevollmächtigten, daß nach Ansicht ihrer Regierung die von den Konzessionären zu leistende Entschädigung auch eine entsprechende Quote für die Mitbenuzung der bereits vorhandenen Objekte und Einrichtungen zu enthalten habe.

VI. ad Artikel 15.

Die Absicht des zweiten Absazes dieses Artikels ist nur dahin gerichtet, einer allenfallsigen tendenziösen Begünstigung oder Benachtheiligung des Verkehrs der Angehörigen des einen oder anderen der kontrahirenden Staaten vorzubeugen. Es sollen daher Minderungen im Tarife oder sonstige Transporterleichterungen weder für gewisse Waarenklassen oder Waarenmengen,

noch auch für gewisse Streken ausgeschlossen werden, sofern solche nur für alle Angehörigen der kontrahirenden Staaten, welche sich in der Lage befinden, davon Gebrauch machen zu können, in gleicher Weise in Anwendung gebracht werden.

Auch wird anerkannt, daß die Bestimmungen über Tarifirung, welche in der österreichischen Konzessionsurkunde vom 17. August 1869 enthalten sind, mit der Bestimmung des Artikels 15 des Staatsvertrages nicht im Wiederspruche stehen.

VII. ad Artikel 16.

Es besteht Einverständniß darüber, daß im Verkehr der Unternehmung der im Artikel 1 des Staatsvertrages erwähnten Bahnen mit den schweizerischen Eisenbahnen, und umgekehrt die Anwendung der sogenannten Differenzialtarife, so weit solche nach den in jedem Staate bestehenden Bestimmungen als zuläßig erscheinen, nicht ausgeschlossen sein sollen.

VIII. ad Artikel 22.

Die kontrahirenden Regierungen werden in Folge des von den schweizerischen Bevollmächtigten geäußerten Wunsches auf die baldthunlichste Einführung fahrender Postbüreaux in der Streke von Lindau nach St. Margrethen Bedacht nehmen.

IX. ad Artikel 23.

Die Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung zur unentgeltlichen Herstellung und Ueberlassung von Amtslokalitäten für den Zoll-, Post-, Telegraphen- und Polizeidienst erstrekt sich nur auf solche Amtslokalitäten, welche aus Anlaß der Bahnanschlüsse nothwendig werden.

Wenn schon vorhandene Lokalitäten für die bezeichneten Zweke benuzt werden, so hat die Eisenbahnverwaltung für diese Benuzung eine verhältnißmäßige Entschädigung, beziehungsweise Rente zu zahlen.

Bezüglich der Ausführung der gemäß dieses Artikels erforderlichen Bauherstellungen in den Bahnhöfen zu Buchs und

St. Margrethen haben die Konzessionäre der Vorarlbergerbahn sich mit der Verwaltung der Vereinigten Schweizerbahnen zu verständigen.

X.

Auf besonderen Wunsch der kaiserlichen und königlich österreichischen Regierung erklärt sich die königlich bayerische Regierung bereit, wenn sie von der königlich württembergischen Regierung hiezu veranlaßt werden sollte, mit dieser behufs der Fortsezung der Bodenseegürtelbahn von Lindau nach Friedrichshafen wiederholt in Verhandlung zu treten, jedoch unter der ausdrüklichen Voraussezung, daß dieselbe der bayerischen Regierung zur Verbesserung ihrer Bahnverbindung mit dem Bodensee eine Bahnführung auf württembergischem Gebiete von der Landesgrenze bei Memmingen in der Richtung nach Hergatz in der von Bayern gewünschten Trace gestatte.

Bregenz, den 27. August 1870.

Tschudi.	**Gagern.**	**Weber.**
Weber.		**Guttner.**
Aepli.		

Note. Die Ratifikationen des vorstehenden Staatsvertrages sind am 21. Jänner 1871 zwischen dem schweizerischen Minister in Wien, Herrn v. Tschudi, dem Herrn Grafen v. Beust und dem Herrn Freiherrn v. Schrenk in Wien ausgewechselt worden.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Aufnahme eines neuen Anleihens von 15 Millionen.

(Vom 3. Hornung 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

gestüzt auf die ihm unterm 16. Heumonat 1870 ertheilte und unterm 22. Christmonat gleichen Jahres erneuerte Vollmacht;

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die Eidgenoßenschaft wird auf dem Wege einer öffentlichen Subskription ein Anleihen von 15 Millionen aufnehmen, worin Fr. 6,700,000 zur Tilgung der im Heumonat und Augstmonat 1870 ausgegebenen sechsprozentigen Kassascheine begriffen sind.

Art. 2. Die Emission geschieht zum Kurse von 97, d. h. für Fr. 100 Kapital sind Fr. 97 einzuzahlen, und es werden auf den Inhaber lautende Obligationen von 500, 1000, 5000 und 10,000 Franken ausgestellt, welche zu 4½ % verzinslich sind.

Art. 3. Die Verzinsung des Anleihens ist kostenfrei für die Obligationsinhaber, und sie findet je am 31. Augstmonat und 28. Hornung bei der Bundeskasse und bei den eidg. Hauptzoll- und Kreispostkassen statt. Die gleiche Zahlung kann auch im Auslande bei Bankhäusern erfolgen, deren nähere Bezeichnung später stattfinden wird.

Art. 4. Die Rükzahlung des Anleihens erfolgt frühestens in sechs Jahren, vom 31. Augstmonat 1871 an gerechnet, und soll spätestens in 15 Jahren, also 1886 vollendet sein.

Der Bundesrath behält sich vor, nach Ablauf der sechs Jahre das ganze Anleihen auf sechsmonatliche, im Bundesblatt bekannt zu machende Kündigung hin auf ein Mal, oder in von ihm jeweilen näher zu bestimmenden, ebenfalls sechs Monate vorher bekannt zu machenden Raten zurükzubezahlen.

Wird die Rükzahlung ratenweise vorgenommen, so ist die Reihenfolge durch Ausloosung zu bestimmen.

Art. 5. An den nemlichen Kassen (Art. 3), wo die Zinse entrichtet werden, können auf die Verfallzeit die Kapitalbeträge, ebenfalls kostenfrei, erhoben werden.

Art. 6. Die Einzahlungen auf das Anleihen geschehen an folgenden Terminen: Zu einem Viertheil am 31. März 1871; zu einem zweiten Viertheil am 31. Mai 1871; für die übrige Hälfte am 31. Augstmonat 1871. Den Subskribenten ist jedoch gestattet, die Einzahlung an einem einzigen der oben bezeichneten Termine zu leisten.

Die beiden ersten Termine beschlagen die Zeichnungen zur Umwandlung von Kassascheinen nicht, sondern es wird mit den betreffenden Subskribenten am lezten Einzahlungstermin abgerechnet; vom Verfalltag des Kassascheines hinweg bis zum 31. Augstmonat 1871 erhalten sie die Zinsvergütung im Verhältniß von $4^1/_2$ %.

Bis nach Anfertigung der definitiven Titel erhalten die Subskribenten provisorische Empfangscheine, welche bei jeder Einzahlung vorzuweisen sind.

Art. 7. Die Subskription wird am 10. Hornung 1871 eröffnet und am 20. gleichen Monats geschlossen.

Wenn mehr als 15 Millionen Franken gezeichnet sind, so findet eine verhältnißmäßige Reduktion statt.

Diese eventuelle Reduktion wird jedoch nicht angewendet auf die einlangenden Zeichnungen behufs der Umwandlung der im Art. 1 erwähnten Kassascheine, deren Trägern im Bundesbeschluß vom 22. Heumonat 1870 (X, Art. 5, S. 229) ein Subskriptionsvorrecht im Fall der Aufnahme eines definitiven Anleihens eingeräumt worden ist.

Art. 8. Die Subskriptionen sind frankirt an das eidg. Finanzdepartement zu senden. Zeichnungsformulare können bei den schweiz. Hauptzoll- und Kreispostkassen, sowie bei den größern Postbüreaux erhoben werden; deßgleichen

bei der Kantonalbank in Freiburg,
" " Bank in Solothurn;
" " Bank in Glarus;
" " thurgauischen Hypothekarbank in Frauenfeld und
" " Ersparnißkasse in Altdorf.

Auf Verlangen werden auch anderen Bankanstalten Zeichnungsformulare verabfolgt.

In den nemlichen Zeichnungsformularien haben die Inhaber von Kassascheinen zu erklären, ob sie dieselben in Obligationen umgeändert oder das Kapital auf Verfallzeit zurükbezahlt haben wollen.

Inhaber von Kassascheinen im Betrag von weniger als Fr. 500 haben Nachzahlung bis auf das Minimum einer Obligation zu leisten.

Art. 9. Subskriptionen und Umwandlungserklärungen, welche später als am 20. Hornung 1871 auf die Post gelegt werden, bleiben unberüksichtigt.

Art. 10. Diejenigen Subskribenten, durch deren Vermittlung Zeichnungen für eine Summe von wenigstens Fr. 100,000 einlangen, erhalten 1/2 % Kommission auf den Betrag der Summe, für welche sie in der definitiven Zuschlagsliste eingereiht worden sind.

Art. 11. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlußes beauftragt.

Bern, den 3. Hornung 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Konkordat

über

Freizügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals.

(Vom 22. Heumonat 1867.)

Diesem Konkordate ist auch der eidgenößische Stand Aargau durch Beschluß des dortigen Großen Rathes unterm 23. Mai 1870 beigetreten. Dieser Beitritt ist durch die Volksabstimmung vom 29. Jänner 1871 genehmigt worden und somit von da an in Kraft getreten, laut der von der Regierung des Kantons Aargau am 15. Hornung 1871 dem Bundesrathe gemachten offiziellen Anzeige.

Das gedachte Konkordat (IX, 98) besteht somit unter den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Außer- und Innerrhoden, St. Gallen, Aargau und Thurgau.

Bern, den 17. Hornung 1871.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesrathsbeschluß
betreffend
den Viehtransport auf den schweizerischen Eisenbahnen.

(Vom 27. Hornung 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

in weiterer Ausführung des § 10 der Verordnung über den Viehtransport auf schweizerischen Eisenbahnen, vom 1. März 1865 (VIII, 403);

auf den Antrag seines Departements des Innern,

verordnet:

1. Der Eisenbahnverwaltung der Linie von Neuenburg nach Verrières-Suisses (durch das Traversthal) wird jeder Viehtransport untersagt, es wäre denn, daß die Sanitäts- oder Polizeibehörden des Kantons Neuenburg solchen zu sanitätspolizeilichen Zweken anordnen würden.

2. Die übrigen Eisenbahnen der ganzen Schweiz werden verpflichtet, keinen Waggon, welcher ins Ausland gelangte, zum Viehtransport zu verwenden, ehe derselbe mit heißer Lauge desinfizirt ist.

3. Um eine ausreichende Kontrole ausüben zu können, werden die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, in nächster Zukunft nur solche Wägen zum internen Viehverkehr zu verwenden, welche nicht ins Ausland gelangen. Dem eidgenößischen Departement des Innern wird von den Bahnverwaltungen beförderlich mitgetheilt, welche Serien und Nummern von Waggon für den internen Viehverkehr verwendet werden wollen.

4. Der Oberpferdarzt ist eingeladen, eine ausreichende Kontrole darüber zu organisiren, daß sowohl den Bestimmungen der Verordnung vom 1. März 1865 als obigen Vorschriften streng nachgelebt werde.

Bern, den 27. Hornung 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Vertrag
zwischen
den Ständen St. Gallen und Zürich, betreffend die Festsezung der Staatsgrenze auf dem Zürichsee bei Rappersweil.

Abgeschloßen am 28. September und 8. Oktober 1870.
Genehmigt den 25. Oktober und 23. November 1870.

Art. 1.

Die Staatsgrenze zwischen den beiden Ständen St. Gallen und Zürich auf dem Zürichsee bei Rappersweil läuft von der äußersten Landmarke Nr. LXI am Gestade des Sees zwischen Kempraten und Feldbach in gerader Linie nach einem Punkte, welcher 100′ westlich vom Löwenstein entfernt ist.

Art. 2.

Bei Gelegenheit der Festsezung dieser Grenzlinie übernimmt der Kanton St. Gallen die Verbindlichkeit, in möglichster Uebereinstimmung mit dem Kanton Zürich alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Hebung der Fischerei im Zürichsee dienlich sein können.

Art. 3.

Durch gemeinschaftliche Schritte beider Kantone soll der hohe Stand Schwyz bewogen werden:

a. anzuerkennen, daß die diesen Stand von den Ständen Zürich und St. Gallen scheidende Staatsgrenze in der Richtung von Osten nach Westen den in Art. 1 bezeichneten Punkt westlich vom Löwenstein durchschneidet, so daß auf diesem Punkt die Grenzen aller drei Kantone zusammenlaufen;

b. für den zu seinem Territorium gehörenden Theil des Zürichsees eine Fischerordnung herzustellen, welche so weit möglich mit den für die Kantone Zürich und St. Gallen für die Fischerei im Zürichsee aufzustellenden Grundsäzen übereinstimmt.

Art. 4.

Nach definitiver Festsezung der Grenze soll an dem in Art. 1 bezeichneten Grenzpunkte auf Unkosten sämmtlicher drei Kantone ein auch beim höchsten Wasserstand sichtbarer Markstein angebracht werden.

St. Gallen, den 28. September 1870.

Für den Landammann,
Der präsidirende Regierungsrath:
(L. S.) **Aepli.**

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

Actum Zürich, den 2. Oktober 1870.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Präsident:
(L. S.) **Ziegler.**
Der erste Staatsschreiber:
Keller.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen
hat
dem vorstehenden Vertrage die Genehmigung ertheilt.

St. Gallen, den 23. November 1870.

Der Präsident des Großen Rathes,
(L. S.) **J. Morel,** Advokat.
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Helbling, Fürsprech.
F. Bernet.

Der Kantonsrath des eidg. Standes Zürich
hat
dem vorstehenden Vertrage die Genehmigung ertheilt.

Zürich, den 25. Oktober 1870.

Im Namen des Kantonsrathes,
Der Präsident:
(L. S.) **R. Zangger.**
Der zweite Sekretär:
Boßhardt.

Vertrag
zwischen
den Ständen St. Gallen, Zürich und Schwyz, betreffend die Festsetzung des Knotenpunktes, in welchem die Staatsgrenzen derselben auf dem Zürichsee bei Rappersweil zusammenlaufen.

Abgeschloßen am 16., 17. und 19. November 1870.
Genehmigt von St. Gallen den 23. November 1870.
" " Schwyz " 28. " "
" " Zürich " 20. Februar 1871.

Art. 1.

Der Knotenpunkt, in welchem die Grenzen der hohen Stände St. Gallen, Zürich und Schwyz auf dem Zürichsee bei Rappersweil zusammenlaufen, liegt 100′ westlich vom Löwenstein.

Art. 2.

Nach allseitiger Ratifikation dieses Vertrages soll an diesem Punkte auf Unkosten sämmtlicher drei Kantone ein auch beim höchsten Wasserstande sichtbarer Markstein angebracht werden. Die Regierung des Standes St. Gallen wird hiefür die erforderlichen Vorbereitungen treffen.

St. Gallen, den 16. November 1870.

Für den Landammann,
Der präsidirende Regierungsrath:
(L. S.) **Aepli.**
Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

Zürich, den 19. November 1870.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Präsident:
(L. S.) **Ziegler.**
Der erste Staatsschreiber:
Keller.

Wir Landammann und Regierungsrath des Kantons Schwyz

haben dem vorstehenden Vertrage die Genehmigung ertheilt.

Schwyz, den 17. November 1870.

Namens des Regierungsrathes,
Der Landammann:
(L. S.) **Gottfried Faßbind, jr.**
Der Kanzleidirektor:
Dr. M. Kothing.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen

hat

dem vorstehenden Vertrage die Genehmigung ertheilt.

St. Gallen, den 23. November 1870.

Der Präsident des Großen Rathes,
(L. S.) **J. Morel,** Advokat.
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Helbling, Fürsprech.
F. Bernet.

Der Kantonsrath des Kantons Zürich
hat
dem vorstehenden Vertrage die Genehmigung ertheilt.

Zürich, den 20. Februar 1871.

Im Namen des Kantonsrathes,
Der erste Vize-Präsident:
(L. S.) **Th. Ziegler.**
Der vierte Sekretär:
J. C. Schmid.

Der Kantonsrath des Kantons Schwyz
hat
dem vorstehenden Vertrage die hoheitliche Genehmigung ertheilt.

Schwyz, den 28. November 1870.

Namens des Kantonsrathes,
Der Präsident:
(L. S.) **C. Birchler.**
Die Sekretäre, Mitglieder:
M. Marty.
M. Theiler.

Vertrag
zwischen
den Ständen St. Gallen und Schwyz, betreffend die Festsezung der Staatsgrenze auf dem Zürichsee.

Abgeschloßen am 16. und 17. November 1870.
Genehmigt den 23. und 28. November 1870.

Art. 1.

Die Staatsgrenze zwischen den beiden Ständen St. Gallen und Schwyz auf dem Zürichsee läuft von dem durch Art. 1 des Staatsvertrages zwischen den hohen Ständen Zürich, Schwyz und St. Gallen bezeichneten, 100′ westlich vom Löwenstein liegenden Knotenpunkte über den Löwenstein in einer Bogenlinie von 3100 Meter Radius nach einem in der Mitte zwischen der Ausmündung der Aa und der Jona liegenden Punkte, und von da durch die Mitte des Sees bis zur Mitte der Ausmündung des Linthkanals.

Art. 2.

Die beiden Kantone gewähren sich gegenseitig die freie Fischerei in den beidseitigen Seegebieten unter dem Vorbehalte der bestehenden Privatrechte und in dem Verstande, daß die Angehörigen je des einen Kantons, welche in dem Seegebiete des andern Fischerei ausüben, sich den für dasselbe geltenden Gesezen und Verordnungen, wie die eigenen Kantonsangehörigen, zu unterwerfen haben.

Dem vorstehenden Vertrag ist die Genehmigung ertheilt worden.

Schwyz, den 17. November 1870.

Namens des Regierungsrathes,
Der Landammann:
(L. S.) **Gottfried Faßbind.**
Der Kanzleidirektor:
Dr. **M. Kothing.**

Der Große Rath des Kantons St. Gallen
hat
dem vorstehenden Vertrage die Genehmigung ertheilt.

St. Gallen, den 23. November 1870.

Der Präsident des Großen Rathes:
(L. S.) **J. Morel,** Advokat.
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Helbling, Fürsprech.
F. Bernet.

Der Kantonsrath des Kantons Schwyz
hat
dem vorstehenden Vertrage die hoheitliche Genehmigung ertheilt.

Schwyz, den 28. November 1870.

Namens des Kantonsrathes,
Der Präsident:
(L. S.) **C. Birchler.**
Die Sekretäre, Mitglieder:
M. Marty. M. Theiler.

Der Kantonsrath des Kantons Schwyz

hat

dem vorstehenden Vertrage die hoheitliche Genehmigung ertheilt.

Schwyz, den 28. November 1870.

Namens des Kantonsrathes,
Der Präsident:
(L. S.) **C. Birchler.**
Die Sekretäre, Mitglieder:
M. Marty. M. Theiler.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die vorstehenden drei Verträge zwischen den eidgenößischen Ständen St. Gallen, Zürich und Schwyz über Festsezung der Staatsgrenze auf dem Zürichsee.

(Vom 10. März 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der zwischen den Kantonen St. Gallen, Zürich und Schwyz in den Monaten September, Oktober und November 1870 abgeschloßenen drei Verträge über Festsezung der Staatsgrenze auf dem Zürichsee bei Rappersweil;

in Anwendung von Artikel 7 der Bundesverfassung,

beschließt:

Die gedachten Verträge, welche nichts enthalten, was ihrer Vollziehung hinderlich wäre, sind nebst diesem Beschluße in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenoßenschaft aufzunehmen.

Bern, den 10. März 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Stundenzeiger

für

Berechnung der Reiseentschädigung der Mitglieder des schweizerischen Nationalrathes und der Kommissionen der Bundesversammlung.

(Vom Bundesrathe festgesezt am 27. Jänner 1871 an der Stelle desjenigen vom 8. April 1868 (IX, 355 und 356).

Nach dem neuen Stundenzeiger beträgt die Entfernung von Bern nach

	Stunden		Stunden
Aadorf	37	Apples	25
Aarau	17	Arbon	47
Aarberg	4	Arlesheim	24
Aarburg	14	Arth	28
Aarwangen	11		
Affoltern am Albis	31		
Aelen	29	Baar	31
Airolo	47	Baden	23
Allaman (Station)	25	Bäretschwyl	35
Altdorf	33	Balsthal	13
Altstätten (St. Gallen)	54	Basel	23
Altstetten (Zürich)	27	Bauma	36
Andelfingen	36	Bekenried	28
Andermatt	41	Beinwyl	22
Appenzell	49	Bellinzona	59

	Stunden
Fluntern	28
Frauenfeld	37
Freiburg	7
Frutigen	11
Gais	48
Ganterschwyl	42
Gelterkinden	19
Genf	34
Glarus	45
Glattfelden	34
Goßau (St. Gallen)	43
Goßau (Zürich)	34
Gränichen	18
Grandson	21
Grellingen	22
Grenchen	11
Grono	60
Hallau	43
Hauts-Geneveys	18
Heiden	48
Herisau	45
Herzogenbuchsee	9
Höchstetten, Groß-	5
Horben	24
Horgen	30
Huttwyl	11

	Stunden
Jenins	52
Ilanz	54
Ins	6
Interlaken	13
Jona	37
Islikon	36
Kaltenbach	40
Kiesen	5
Kreuzlingen	43
Krummenau	45
Küblis	57
Küßnacht (Schwyz)	27
Küßnacht (Zürich)	29
Laax	60
Lachen	35
Landeron	8
Langenbruk	14
Langenthal	10
Langnau (Bern)	8
La Sarraz	26
Laufen (Bern)	21
Laufenburg	23
Laupen	5
Lausanne	21
Lenzburg	19
Lichtensteig	43
Liestal	20
Linththal	49
Locarno	63

	Stunden
Locle	22
Lugano	65
Lutry	22
Luzern	24
Luziensteig	52
Madulein	69
Männedorf	31
Magadino	62
Maisprach	21
Marnand	12
Martinach	35
Mattweil	43
Meilen	31
Meiringen	19
Mels	49
Mezières	16
Milden	14
Misox	64
Mollis	44
Monthey	33
Montreux	26
Morsee	23
Moutier-Grandval	15
Münsingen	4
Münster (Luzern)	21
Murten	6
Näfels	44
Nettstal	45
Neuenburg	14
Neuenstadt	11
Neunkirch	42
Nidau	8
Nyon	29
Oberdorf	9
Oberriet	55
Ollon	31
Olten	15
Orbe	24
Oron	16
Othmarsingen	20
Ottenbach bei Affoltern	32
Payerne	10
Pfäffikon (Zürich)	33
Pont, les	18
Pont, le	28
Pruntrut	20
Puschlav	79
Razz	35
Ragaz	51
Rappersweil (St. Gallen)	37
Rarogne	48
Reinach (Aargau)	21
Renan (Bern)	15
Rheineck	50
Rheinfelden	22
Richtersweil	33

	Stunden
Rolle	27
Romainmotier	26
Romanshorn	45
Romont	13
Rorschach	48
Rüschlikon	29
Saanen	18
Sachseln	22
Samaden	71
Sargans	49
Sarmenstorf	22
Sarnen	23
Schaffhausen	40
Schleitheim	43
Schöftland	17
Schötz	17
Schüpfheim	13
Schwanden (Glarus)	46
Schwarzenburg	4
Schweiningen (Savognin)	62
Schwyz	31
Seengen	21
Sentier, le	30
Sissach	18
Sitten	41
Solothurn	8
Sonceboz	10
Sonvillier	14
Speicher	47
Stäfa	32
Stammheim	38

	Stunden
Stanz	27
St. Aubin-Gorgier	18
St. Blaise	13
Ste. Croix	23
Steckborn	41
St. Gallen	45
Stein am Rhein	40
St. Immer	14
St. Moritz (Wallis)	32
Sumiswald	8
Sursee	19
Tägerweilen	42
Teufen	47
Thun	7
Thusis	60
Trasadingen	43
Trogen	47
Turgi	22
Uhwiesen	39
Unterägeri	32
Unterhallau	43
Unterneuhaus	43
Uster	32
Uznach	40
Verrières	22
Versoix	32
Vivis	20

	Stunden		Stunden
Villeneuve	27	Wimmis	9
Visp	50	Winterthur	33
		Wohlen (Aargau) . .	21
		Wyl (St. Gallen) . .	39
Wädensweil . . .	32		
Waldenburg	15		
Wallenstadt	47	Yverdon	22
Wallisellen	30		
Wangen a. d. Aare . .	10		
Wattwyl	43	Zernez	67
Weesen	43	Zofingen	15
Weinfelden	40	Zug	30
Wezikon	34	Zürich	28
Wiflisburg	7	Zurzach	26
Wildegg (Station) . .	19	Zuz	70
Willisau	15	Zweisimmen	15

Note. Die Nationalräthe und die Kommissionen der Bundesversammlung erhalten nach dem Bundesbeschlusse vom 22. Christmonat 1869, Art. 2 (X, 2) als Reiseentschädigung für jede Wegstunde einen Franken. Eben so viel beziehen die Mitglieder von Kommissionen, welche vom Bundesrathe oder von eidg. Departementen einberufen werden, sowie die eidgenößischen Beamten (IX, 644).

Ueber die Reiseentschädigung für einzeln reisende Militärs siehe die Verordnung vom 3. Mai 1867, Art. 1 und 2 (IX, 49) und die Verordnung vom 16. Mai 1870, Art. 5 (X, 182).

Konkordat
für
gemeinsame Maßregeln zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge.

Abgeschloßen am 25. April 1870.

Angenommen von	Zürich	durch	Volksabstimmung	vom	8. Januar 1871.
„ „	Luzern	„	Großrathsbeschluß	„	5. Dez. 1870.
„ „	Schwyz	„	Kantonsrathsbeschluß	„	29. Nov. „
„ „	Zug	„	Großrathsbeschluß	„	7. „ „
„ „	St. Gallen	„	„	„	8. Juni „
„ „	Graubünden	„	„	„	27. „ „
„ „	Aargau	„	Volksabstimmung	„	29. Januar 1871.

Genehmigt vom Bundesrathe am 17. März 1871.

Die Kantone Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, St. Gallen, Graubünden und Aargau, um dem immer mehr zur Landplage werdenden Umsichgreifen der Maikäfer und Engerlinge, gegen welches nur vereinte Anstrengungen einigen Erfolg erzielen können, in möglichst wirksamer Weise zu begegnen, haben folgende gemeinsame Maßregeln zur Bekämpfung dieses Ungeziefers vereinbart:

§ 1.

Die Konkordatskantone verpflichten sich gegenseitig, auf dem Wege allgemeiner Verordnungen jeweilen so frühzeitig als möglich in den betreffenden Fluggebieten alle erforderlichen polizeilichen Maßnahmen zur Vertilgung des Insektes in Wald und Feld anzuordnen.

§ 2.

Die Einsammlung der Maikäfer ist obligatorisch zu erklären und unter die Kontrole des Staates zu stellen.

Daneben soll das freiwillige Sammeln durch Prämien thunlichst befördert werden.

Der Erlaß näherer Vollzugsanordnungen und das Aufstellen von Strafbestimmungen ist Sache der Kantone.

§ 3.

Die Kantone werden im Fernern durch angemessene Verfügungen, insbesondere durch Ausrichtung von Prämien, auf möglichste Vertilgung der Engerlinge hinwirken.

§ 4.

Die Regierungen der Konkordatskantone werden außer diesen Anordnungen alle weiteren Mittel, welche fernere Forschungen und Erfahrungen zur Vertilgung des Insektes und zum Schuze der Kulturen an die Hand geben, der landwirthschaftlichen Bevölkerung zur Kenntniß bringen und auf dem Wege der Belehrung die öffentliche Meinung aufzuklären suchen.

§ 5.

Beim Auftreten des Maikäferfluges in Grenzgemeinden haben die betreffenden Gemeindsbehörden den Grenzgemeinden des Nachbarkantons sofort davon Kenntniß zu geben.

§ 6.

Vorstehendes Konkordat tritt in Kraft, sobald wenigstens sechs Kantone demselben beigetreten sind.

Nach Ablauf von sechs Jahren, von der bundesräthlichen Genehmigung an gerechnet, steht es jedem konkordirenden Kantone frei, nach vorausgegangener einjähriger Kündung von dem Konkordat zurükzutreten.

§ 7.

Der nachträgliche Beitritt zum gegenwärtigen Konkordat bleibt allen Kantonen vorbehalten.

Vertrag
zwischen
den Ständen St. Gallen und Schwyz, betreffend die Festsezung der Staatsgrenze auf dem Zürichsee.

Abgeschlossen am 16. und 17. November 1870.
Genehmigt den 23. und 28. November 1870.

Art. 1.

Die Staatsgrenze zwischen den beiden Ständen St. Gallen und Schwyz auf dem Zürichsee läuft von dem durch Art. 1 des Staatsvertrages zwischen den hohen Ständen Zürich, Schwyz und St. Gallen bezeichneten, 100′ westlich vom Löwenstein liegenden Knotenpunkte über den Löwenstein in einer Bogenlinie von 3100 Meter Radius nach einem in der Mitte zwischen der Ausmündung der Aa und der Jona liegenden Punkte, und von da durch die Mitte des Sees bis zur Mitte der Ausmündung des Linthkanals.

Art. 2.

Die beiden Kantone gewähren sich gegenseitig die freie Fischerei in den beidseitigen Seegebieten unter dem Vorbehalte der bestehenden Privatrechte und in dem Verstande, daß die Angehörigen je des einen Kantons, welche in dem Seegebiete des andern Fischerei ausüben, sich den für dasselbe geltenden Gesezen und Verordnungen, wie die eigenen Kantonsangehörigen, zu unterwerfen haben.

Art. 3.

Zur Erläuterung des gegenwärtigen Vertrages wird demselben eine Karte beigelegt, in welche die in Art. 1 festgesetzte Grenzlinie eingezeichnet ist.

St. Gallen, den 16. November 1870.

Für den Landammann,
Der präsidirende Regierungsrath:
(L. S.) **Aepli.**
Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

Dem vorstehenden Vertrag ist die Genehmigung ertheilt worden.

Schwyz, den 17. November 1870.

Namens des Regierungsrathes,
Der Landammann:
(L. S.) **Gottfried Faßbind.**
Der Kanzleidirektor:
Dr. **M. Kothing.**

Der Große Rath des Kantons St. Gallen
hat
dem vorstehenden Vertrage die Genehmigung ertheilt.

St. Gallen, den 23. November 1870.

Der Präsident des Großen Rathes:
(L. S.) **J. Morel,** Advokat.
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Helbling, Fürsprech.
F. Bernet.

Art. 4. Die Rükzahlung des Anleihens erfolgt frühestens in sechs Jahren, vom 31. Augstmonat 1871 an gerechnet, und soll spätestens in 15 Jahren, also 1886 vollendet sein.

Der Bundesrath behält sich vor, nach Ablauf der sechs Jahre das ganze Anleihen auf sechsmonatliche, im Bundesblatt bekannt zu machende Kündigung hin auf ein Mal, oder in von ihm jeweilen näher zu bestimmenden, ebenfalls sechs Monate vorher bekannt zu machenden Raten zurükzubezahlen.

Wird die Rükzahlung ratenweise vorgenommen, so ist die Reihenfolge durch Auslosung zu bestimmen.

Art. 5. An den nemlichen Kassen (Art. 3), wo die Zinse entrichtet werden, können auf die Verfallzeit die Kapitalbeträge, ebenfalls kostenfrei, erhoben werden.

Art. 6. Die Einzahlungen auf das Anleihen geschehen an folgenden Terminen: Zu einem Viertheil am 31. März 1871; zu einem zweiten Viertheil am 31. Mai 1871; für die übrige Hälfte am 31. Augstmonat 1871. Den Subskribenten ist jedoch gestattet, die Einzahlung an einem einzigen der oben bezeichneten Termine zu leisten. In diesem Falle wird für diese Einzahlungen ein zum voraus zu bezahlender jährlicher Zins von 4½ % vergütet.

Die beiden ersten Termine beschlagen die Zeichnungen zur Umwandlung von Kassascheinen nicht, sondern es wird mit den betreffenden Subskribenten am lezten Einzahlungstermin abgerechnet; vom Verfalltag des Kassascheines hinweg bis zum 31. Augstmonat 1871 erhalten sie die Zinsvergütung im Verhältniß von 4½ %.

Bis nach Anfertigung der definitiven Titel erhalten die Subskribenten provisorische Empfangscheine, welche bei jeder Einzahlung vorzuweisen sind.

Art. 7. Die Subskription wird am 10. Hornung 1871 eröffnet und am 20. gleichen Monats geschlossen.

Wenn mehr als 15 Millionen Franken gezeichnet sind, so findet eine verhältnißmäßige Reduktion statt.

Diese Reduktion wird jedoch nicht angewendet auf die Träger der Kassascheine von 1870, denen der Bundesrathsbeschluß vom 22. Heumonat 1870 (X, Art. 5, S. 229) einen Vorrang einräumt.

Art. 8. Die Subskriptionen sind frankirt an das eidg. Finanzdepartement zu senden. Zeichnungsformulare können bei den schweiz. Hauptzoll- und Kreispostkassen, sowie bei den größern Postbüreaux erhoben werden; deßgleichen

bei der Kantonalbank in Freiburg,
" " Bank in Solothurn;
" " Bank in Glarus;
" " thurgauischen Hypothekarbank in Frauenfeld und
" " Ersparnißkasse in Altdorf.

Auf Verlangen werden auch anderen Bankanstalten Zeichnungsformulare verabfolgt.

In den nemlichen Zeichnungsformularien haben die Inhaber von Kassascheinen zu erklären, ob sie dieselben in Obligationen umgeändert oder das Kapital auf Verfallzeit zurükbezahlt haben wollen.

Inhaber von Kassascheinen im Betrag von weniger als Fr. 500 haben Nachzahlung bis auf das Minimum einer Obligation zu leisten.

Art. 9. Subskriptionen und Umwandlungserklärungen, welche später als am 20. Hornung 1871 auf die Post gelegt werden, bleiben unberüksichtigt.

Art. 10. Diejenigen Subskribenten, durch deren Vermittlung Zeichnungen für eine Summe von wenigstens Fr. 100,000 einlangen, erhalten ½ ‰ Kommission auf den Betrag der Summe, für welche sie in der definitiven Zuschlagsliste eingereiht worden sind.

Genehmigung
des
vorstehenden Konkordates.

(Vom 17. März 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des zwischen den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, St. Gallen, Graubünden und Aargau am 25. April 1870 abgeschloßenen Konkordates für gemeinsame Maßregeln zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge;

in Anwendung von Artikel 7 und Artikel 90, Ziffer 7 der Bundesverfaßung,

beschließt:

Dem genannten Konkordate wird die Genehmigung ertheilt.

Bern, den 17. März 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.
Der Stellvertreter des Kanzlers der Eidgenoßenschaft:
J. Kern-Germann.

Konkordat
über
gegenseitige Zulassung von evangelisch-reformirten Geistlichen in den Kirchendienst.

(In Kraft getreten am 19. Hornung 1862.)

Diesem zwischen den hohen Ständen Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Aargau und Thurgau bestehenden Konkordate (VII, 175) ist auch der h. Stand Basel-Stadt vorläufig auf drei Jahre beigetreten, laut einer von der dortigen Regierung unterm 22. März 1871 dem Bundesrathe gemachten Anzeige.

Bern, den 25. März 1871.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesbeschluß

betreffend

den Anschluß der Eisenbahn Romanshorn-Kreuzlingen an die badische Staatsbahn.

(Vom 23. Christmonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht

1) des zwischen den Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenoßenschaft einerseits und den Bevollmächtigten der großherzoglich badischen Regierung andererseits unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Vertrages, d. d. Bern 10. Christmonat 1870, betreffend die Verbindung der von Romanshorn nach Kreuzlingen (Kantonsgrenze) in Ausführung begriffenen Seethalbahn mit der badischen Staatsbahn bei Konstanz;

2) der von den großherzoglich badischen Bevollmächtigten in Betreff verschiedener anderer schweizerisch-badischer Eisenbahnanschlüsse abgegebenen Erklärung, d. d. 10. Christmonat 1870;

3) eines sachbezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 19. Christmonat 1870,

beschließt:

1. Es wird dem erwähnten Vertrage die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 22. Christmonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 23. Christmonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**

Der Protokollführer: **Schieß.**



Vertrag

zwischen

der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, betreffend die Verbindung der thurgauischen Seethalbahn mit der großherzoglich badischen Staatsbahn.

Abgeschloßen am 10. Dezember 1870.
Ratifizirt von der Schweiz den 30. Dezember 1870.
„ „ Baden den 12. April 1871.

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden am 10. Dezember 1870 in Bern unter Ratifikationsvorbehalt von den beiderseitigen Bevollmächtigten abgeschloßenen Vertrages über die Verbindung der von Romanshorn nach Kreuzlingen (Kantonsgrenze) in Ausführung begriffenen Eisenbahn (Seethal=

Friedrich,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Nachdem Uns der am zehnten Dezember 1870 zu Bern zwischen Unserem Bevollmächtigten und den Bevollmächtigten des Schweizerischen Bundesraths abgeschlossene Vertrag über die Verbindung der von Romanshorn nach Kreuzlingen in Ausführung begriffenen Eisenbahn mit der badischen Staats=

bahn) mit der badischen Staatsbahn bei Konstanz, welcher Vertrag vom schweizerischen Ständerathe am 22. Dezember 1870 und vom schweizerischen Nationalrathe am 23. gleichen Monats genehmigt worden ist, und welcher also lautet:

bahn bei Constanz, welcher also lautet:

Der schweizerische Bundesrath und die großherzoglich badische Regierung haben zum Zweke einer Vereinbarung über die Verbindung der von Romanshorn nach Kreuzlingen (Kantonsgrenze) in Ausführung begriffenen Eisenbahn (Seethalbahn) mit der badischen Staatsbahn bei Konstanz Bevollmächtigte ernannt, nemlich:

Der schweizerische Bundesrath:

die Herren Nationalrath Dr. Jakob Stämpfli, in Bern, und Fridolin Anderwert, Präsident des schweizerischen Nationalrathes und der Regierung des Kantons Thurgau, in Frauenfeld;

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

die Herren Geheimer Referendär Heinrich Friedrich Muth, und Legationsrath Dr. Friedrich Harbeck, in Karlsruhe.

Nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten ist durch die Abgeordneten der beiden Regierungen folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Die in Ausführung begriffene Eisenbahn von Romanshorn nach Kreuzlingen (Kantonsgrenze) soll durch die Fortsezung derselben mit der badischen Staatsbahn und dem Bahnhofe zu Konstanz in direkte Verbindung gebracht werden.

Artikel 2.

Jede Regierung behält sich vor, den auf ihrem Gebiete gelegenen Theil der Bahn von Kreuzlingen nach Konstanz zu erstellen. Es soll dieses in der Weise geschehen, daß der Bau auf badischem Gebiete durch die großherzogliche Verwaltung der Staatsbahn, auf schweizerischem Gebiete durch die schweizerische Nordostbahngesellschaft nach Maßgabe der ihr für die Seethalbahn verliehenen Konzession erfolgt.

Artikel 3.

Der Bahnhof in Konstanz wird als Wechselstation für die Seethalbahn bestimmt und von den beiden Bahnverwaltungen gemeinschaftlich benuzt.

Der Plan über die Anlage des Bahnhofes und der über dessen Benuzung zwischen den beiden Bahnverwaltungen abzuschließende Vertrag sollen den zuständigen Regierungsbehörden zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sind in der Folge weitere gemeinschaftlich zu benuzende Anlagen erforderlich, so können diese nur nach erlangter Genehmigung der zuständigen Regierungsbehörden ausgeführt werden.

Artikel 4.

Der Betrieb der Bahn von Romanshorn bis Konstanz soll ein einheitlicher sein. Die großherzoglich badische Regierung überläßt für diesen Zwek der schweizerischen Regierung zuhanden des Konzessionsinhabers der Seethalbahn den Betrieb der auf badischem Gebiete gelegenen Bahnstreke sammt Zugehör. Auch für diesen Bahntheil finden bezüglich der Taxen die in der Konzession der Seethalbahn enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Artikel 5.

Die kontrahirenden Regierungen gewähren, daß für die auf ihrem Gebiete gelegenen Bahntheile die Bahnverwaltungen weder von den Gebäuden, noch vom Grundeigenthum, noch von dem

Bahnbetriebe irgend eine Steuer oder Abgabe an irgend wen zu entrichten haben.

In dieser Befreiung sind jedoch die an die Feuerversicherungsanstalten zu entrichtenden Beiträge nicht inbegriffen.

Die Angestellten und Bediensteten der Eisenbahn sind der Steuergesezgebung ihres Wohnortes unterworfen.

Artikel 6.

Der Betrieb auf der Bahn von Romanshorn nach Konstanz soll so eingerichtet werden, daß für den Verkehr zwischen beiden Punkten ein Wechsel der Wagen für Personen und ein Umladen der Güter in der Regel nicht stattfindet.

Die Beförderung der Personen soll in der Richtung nach Konstanz sowohl, als in jener nach Romanshorn täglich mindestens 3 Male erfolgen. Bei Festsezung des Fahrplans für die in Konstanz zusammentreffenden Bahnen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Züge thunlichst in einander greifen.

Die beiden Verwaltungen werden sich jeweilen ihre Fahrpläne in möglichst geraumer Zeitfrist vor deren Ausführung mittheilen.

Artikel 7.

Auf der Bahnlinie Romanshorn-Konstanz sollen weder in Ansehung der Beförderung, noch hinsichtlich der Abfertigung der Personen Unterschiede gemacht und die aus dem Gebiete des einen Staates in dasjenige des andern übergehenden Transporte auf keine Weise ungünstiger behandelt werden als diejenigen, welche die Landesgrenze nicht überschreiten.

Artikel 8.

Die Handhabung der Bahnpolizei im ganzen Umfange des Konstanzer Bahnhofes wird von den Angestellten der badischen Eisenbahnverwaltung ausgeübt; ebenso ist daselbst das Fahrpersonal der Seethalbahn rüksichtlich des Fahrdienstes den Anordnungen der badischen Bahnverwaltung und deren Organe unterworfen.

Im Uebrigen bleibt jeder Bahnverwaltung die Dienst- und Disziplinargewalt über ihr im Bahnhofe zu Konstanz verwendetes Personal vorbehalten.

Artikel 9.

In Bezug auf den Transit und Transport von Briefen und Fahrpoststüken, sowie rüksichtlich der Ausübung des Postregals überhaupt wird beiderseits die gleiche Behandlung für die Linie Konstanz-Schaffhausen wie für die Linie Schaffhausen-Waldshut-Basel stattfinden.

Artikel 10.

Der Verwaltung der Seethalbahn ist gestattet, für den Bahndienst eine Telegraphenleitung anzulegen, und diese im Telegraphenbüreau des Bahnhofes zu Konstanz mit einem besondern Apparate zu versehen.

Artikel 11.

Die Bestimmungen, welche in dem Vertrage vom 27. Juli/11. August 1852 (III, 438) betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet, Art. 12—15, in Hinsicht auf den Ein-, Aus- und Durchgangsverkehr getroffen worden sind, sollen auch für die Bahn Romanshorn-Konstanz auf der Station Konstanz im Allgemeinen zur Anwendung kommen.

Die Grenze des Konstanzer Bahnhofes auf dem Schweizergebiete soll als beidseitige Zollgrenze angesehen werden. Die eidgenössische Zollverwaltung wird auf jenem Bahnhofe eine Hauptzollstätte errichten, und es ist derselben zum Zweke der zollamtlichen Abfertigungen ein passendes Lokal unentgeldlich, jedoch ohne die innere Einrichtung, von den Bahnverwaltungen zur Verfügung zu stellen.

Das gleiche Verhältniß tritt ein, wenn die badische Zollverwaltung in die Lage kommen würde, auf dem im schweizerischen Gebiete gelegenen Bahnhoftheile eine Zollstätte zu errichten.

Es werden vom Gebiete des Kantons Thurgau her folgende beiderseits zollfreie Straßen angelegt, beziehungsweise beibehalten:

a. eine solche an der südöstlichen Grenze des Bahnhofes zum Güterbahnhof und Seehafen von Konstanz;
b. eine solche zum Aufnahmgebäude des Bahnhofes.

Die spezielle Richtung beider Straßen bleibt weiterer Vereinbarung unter den zuständigen Regierungsbehörden vorbehalten, ebenso die nähern Anordnungen und Verabredungen über die zollamtlichen Verhältnisse.

Artikel 12.

Die Kontrahenten bewilligen den Bau von Lagerhäusern innerhalb des Bahnhofes zu Konstanz und die Verbindung derselben mit der Bahnlinie durch besondere Geleise, und zwar zu Gunsten der Angehörigen beider Staaten. Würden diese Lagerhäuser mit einer der im Artikel 11 bezeichneten zollfreien Straßen nicht in Verbindung stehen, so ist eine solche zu eröffnen. Rüksichtlich der Bedingung des Baues der Lagerhäuser haben sich die Unternehmer mit den Zoll- und Bahnverwaltungen zu verständigen. Für den Geschäftsverkehr gelten die zollamtlichen Vorschriften.

Artikel 13.

Wegen Entschädigungsforderungen oder sonstiger privatrechtlicher Ansprüche, welche aus Veranlaßung des Betriebes der auf dem Gebiete des andern Staates befindlichen Bahnstreke der Linie Romanshorn-Konstanz an eine Verwaltung erhoben werden sollten, wird für die badische Bahnverwaltung Egelshofen, für die Seethalbahnverwaltung Konstanz als Wohnsiz bezeichnet.

Artikel 14.

Wenn im Verlaufe der Zeit von Schaffhausen in der Richtung nach Kreuzlingen, beziehungsweise Konstanz, eine Eisenbahn (untere Rheinthalbahn) erstellt werden sollte, sei es daß dieselbe ganz durch schweizerisches Gebiet, oder aber, nach erlangter Konzession, theilweise durch badisches Gebiet geführt wird, gestattet die großherzoglich badische Regierung, daß die genannte Bahn mit der badischen Staatsbahn und dem Bahnhofe bei

Konstanz verbunden und lezterer in gleicher Weise wie für die Seethalbahn auch für die untere Rheinthalbahn als Wechselstation benuzt werde. Demgemäß sollen alsdann hinsichtlich des Betriebs der Bahn, des Verkehres und der Zollabfertigung die in gegenwärtigem Vertrage für die Seethalbahn enthaltenen Bestimmungen auch für die untere Rheinthalbahn im Allgemeinen analoge Anwendung finden.

Für Mitbenuzung der Bahnhofanlagen und Einrichtungen auf badischem Gebiete hat der Konzessionär der untern Rheinthalbahn einen nach dem Anlagekapital zu bemessenden verhältnißmäßigen Miethzins und zum Aufwand für Unterhaltung, Bewachung und Bedienung der für gemeinschaftliche Benuzung dienenden Anlagen und Einrichtungen einen angemessenen jährlichen Beitrag an die badische Bahnverwaltung zu leisten.

Bei Festsezung dieses Miethzinses, beziehungsweise Unterhaltungsbeitrages der untern Rheinthalbahn, soll der Verkehr, welcher sich auf der Wechselstation Konstanz für sämmtliche dort anschließenden Eisenbahnen ergibt, zu Grunde gelegt und hienach die Vertheilung bewirkt werden, insofern die betreffenden Eisenbahnverwaltungen sich nicht über einen andern Vertheilungsmaßstab vereinbaren.

Die Kosten für die infolge des Anschlusses der untern Rheinthalbahn nothwendigen Veränderungen, Erweiterungen oder Neuherstellungen an dem auf badischem Gebiete gelegenen Theile des Konstanzer Bahnhofes hat der Konzessionär der untern Rheinthalbahn allein zu tragen.

Artikel 15.

Im Uebrigen haben die in den Artikeln 1, 9, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 33, 40 und 41 des Staatsvertrages vom 27. Juli/11. August 1852 befindlichen Bestimmungen und Vorbehalte, so weit nicht durch die gegenwärtige Uebereinkunft ausdrüklich etwas anders bestimmt ist, für beide Theile gegenseitige und analoge Geltung.

Artikel 16.

Es bleibt für den vorstehenden Vertrag die höhere Genehmigung vorbehalten, und es sollen die Ratifikationsurkunden spätestens bis zum 1. Mai 1871 ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den Vertrag unterschrieben und besiegelt.

So geschehen in Bern am zehnten Dezember eintausend achthundert und siebenzig.

Die Bevollmächtigten für die Schweiz:	Die Bevollmächtigten für Baden:
(L. S.) (Gez.) **Stämpfli.**	(L. S.) (Gez.) **Muth.**
(L. S.) (Gez.) **F. Anderwert.**	(L. S.) (Gez.) **Hardeck.**

erklärt den vorstehenden Vertrag als angenommen und seinem ganzen Inhalte nach in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenoßenschaft, denselben, so weit es von ihr abhangt, jederzeit zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenoßenschaft unterschrieben und mit dem eidgenößischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den dreißigsten Dezember eintausend

vorgelegt und von Uns geprüft worden ist, so erklären Wir hiermit, daß Wir diesen Vertrag genehmigen und ratificiren, auch versprechen, die darin enthaltenen Bestimmungen zu erfüllen und getreulich vollziehen zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres beigefügten Staatssiegels.

So geschehen in Unserer Residenzstadt Carlsruhe, den

achthundert und siebenzig (30. Dezember 1870).

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.
(L. S.)
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

zwölften April des Jahres Eintausend achthundert und einundsiebenzig, Unserer Regierung des neunzehnten.

Friedrich.

(L. S.)

v. Freydorf.

Note. Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrages sind auf dem Korrespondenzwege ausgewechselt worden.



Instruktion
für
die eidgenössische Staatskassa-Verwaltung.

(Vom 26. Brachmonat 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Abänderung und Ergänzung des Reglements vom 31. Christmonat 1861 über die Organisation der Finanzverwaltung und die Einrichtung und Führung des eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesens (VII, 91);

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt folgende Instruktion:

Art. 1. Dem eidgenößischen Staatskassier liegt der Bezug der Einnahmen und die Bestreitung der Ausgaben inner den Schranken der gegenwärtigen Instruktion ob.

Art. 2. Ueber sämmtliche von den Departementen oder von einzelnen denselben untergeordneten Kassen an die Staatskasse gemachten Zahlungen, Rükerstattungen oder Depositen ist das Finanzdepartement in Kenntniß zu sezen.

Das Finanzdepartement wird Vorsorge treffen, daß die Zahlungen Dritter an die Staatskasse ebenfalls zu seiner Kenntniß gelangen.

Die vom Staatskassier auszustellenden Quittungen sollen einem Souchen-Register enthoben und numerirt werden.

Art. 3. Der Staatskassier leistet seine Zahlungen nur gegen quittirte Mandate oder Anweisungen, welche vom Finanzbüreau visirt sind. Eine Zahlungsanweisung, die nicht mit dieser Formalität bekleidet ist, wird nicht anerkannt.

Art. 4. Jedes Vorschußbegehren eines Departementes oder einer Verwaltung ist in Form eines Vorschußmandates an das Finanzbüreau zu richten, und dieses hat die Ermächtigung des Finanzdepartementes zur Ausrichtung des Betrages einzuholen.

Deßgleichen dürfen die Vorschüsse an die Kreispostkassen für Einlösung von Postmandaten u. dgl. nur auf das Visum des Finanzbüreaus hin verabfolgt werden.

Jede Zahlung ist sofort ins Kassabuch zu tragen.

Art. 5. Einzahlungen und Rükbezüge der eidgen. Staatskasse bei den vom Bundesrathe bezeichneten Banken können, bei Depositen wie in laufender Rechnung, nur mit Ermächtigung des Finanzdepartements gemacht werden.

Art. 6. Der Kassier führt ein Kassabrouillard und ein Kassabuch. Das Brouillard stellt die täglichen Kassaverhandlungen in der Reihe, wie sie vorkommen, dar.

Jeden Abend, nach Schluß der Kasse, trägt der Kassier diese Verhandlungen auf das Kassabuch über und übergibt alsdann dasselbe mit den zudienenden Belegen dem Finanzbüreau zur Verifikation und zur Vornahme der übrigen Scripturen.

Das Kassabuch soll jeden Abend abgeschlossen werden. Der Kassier stellt monatlich wenigstens zwei Bordereaux auf und spezifizirt den Kassabestand.

Art. 7. Die eidgenößische Staatskasse besteht aus zwei Abtheilungen:

1) die gewöhnliche Kasse, zu welcher der Kassier allein die Schlüssel verwahrt;
2) die Depotkasse mit 2 Schlüsseln, wovon der eine Schlüssel in den Händen des Departementsvorstehers sich befindet.

Art. 8. Deßgleichen sind die Titel und Werthschriften unter doppeltem Verschluß zu halten, dessen einer Schlüssel ebenfalls in Verwahrung des Departementsvorstehers liegt.

Art. 9. Die Kassen des Oberkriegskommissariats und der Verwaltung des Materiellen sind aufgehoben.

Alle Zahlungen und Geldsendungen geschehen durch die Staatskasse, und es sind daher alle Mandate, mit Ausnahme derjenigen, welche von den Hauptzoll- und Kreispostkassen bezahlt werden, an deren Ordre zu stellen.

Wenn der Betrag eines Mandates oder einer Anweisung an mehr als eine Person oder Firma auszurichten ist, so hat die Stelle, welche die Zahlung anordnet, ein spezifizirtes Verzeichniß, das jedes einzelne Forderungsbetreffniß genau bezeichnet, dem Mandat oder der Anweisung beizulegen.

Im Falle zu quittirende Rechnungen bereits vorhanden sind, können dieselben dem Verzeichniß beigefügt werden und sind nach Zurükempfang dem Rechnungssteller wieder zuzustellen.

Art. 10. Der Staatskassier leistet der Eidgenossenschaft eine Amtsbürgschaft von Fr. 100,000, dessen Adjunkt eine solche von Fr. 25,000 und jeder Angestellte eine solche von Fr. 5000.

Art. 11. Behufs Durchführung der im gegenwärtigen Beschluß in Bezug auf das Kassawesen enthaltenen Vorschriften wird auf dem Finanzbüreau ein Buchhalter angestellt, welchem einzelne Zweige der Comptabilität, sowie namentlich die Führung der Controlen über die Anleihensobligationen und Zinscoupons, zu übertragen sind.

Art. 12. In Ausführung des Art. 2 des Bundesgesezes vom 23. Dezember 1851 über Darleihen aus den eidgen. Fonds (III, 6) bezeichnet der Bundesrath alljährlich die Bankinstitute, bei denen eidgenössische Gelder in Depot und laufender Rechnung angelegt werden können.

Derselbe bestimmt auch das Maximum der einer Bank anzuvertrauenden Summe.

Art. 13. Gegenwärtiger Beschluß tritt am 1. Heumonat nächsthin in Kraft. Das Finanzdepartement ist mit seiner Vollziehung beauftragt.

Alle Bestimmungen des Reglements vom 31. Christmonat 1861, namentlich die Artikel 18, 21, 22, 23, 24, 26 und 35, welche mit der vorstehenden Instruktion im Widerspruche stehen, sind aufgehoben.

Bern, den 26. Brachmonat 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß
betreffend
den Bundesbeitrag an die eidgenößische polytechnische Schule.
(Vom 10. Heumonat 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesraths vom 23. Brachmonat 1871,

beschließt:

Art. 1. Der jährliche Beitrag der Eidgenoßenschaft für die polytechnische Schule wird auf 300,000 Franken festgesezt.

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 6. Heumonat 1871.

Der Präsident: A. Keller.
Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 10. Heumonat 1871.

Der Präsident: K. Brunner.
Der Protokollführer: Schieß.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 15. Heumonat 1871.

Der Bundespräsident:
Schenk.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß
betreffend
Fristverlängerung für den Gotthardvertrag.
(Vom 8. Heumonat 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 6. Hornung 1871, betreffend Fristverlängerung für die definitive Eingehung der Staatsverträge über den Bau der Gotthardbahn,

beschließt:

Es ist dem Bundesrathe die verlangte Vollmacht zum Abschluß einer Uebereinkunft mit den betheiligten Staaten über Verlängerung der diesfälligen Frist bis zum 31. Weinmonat 1871 ertheilt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 7. Heumonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 8. Heumonat 1871.

Der Präsident: **K. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 19. Heumonat 1871.

Der Bundespräsident: **Schenk.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß
betreffend
den Bau und Betrieb einer Brünigbahn.

(Vom 11. Heumonat 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) eines Beschlußes des Großen Rathes des Kantons Bern vom 28. Christmonat 1870, durch welchen dem Gründungskomite für eine Brünigbahn zuhanden einer für die Ausführung dieses Unternehmens zu bildenden Aktiengesellschaft die Konzession ertheilt wird zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn bestehend aus nachfolgenden Sektionen:

I. vom östlichen Ende des Thunersees, anschließend an den Hafen und Landungsplaz der Dampfschiffe, bis zum Landungsplaz und Hafen der Dampfschiffe am Ausfluße des Brienzersees;

II. entweder direkte Fortsezung der I. Sektion von Interlaken über Brienz bis an die Kantonsgrenze auf dem Brünig, oder ohne direkten Anschluß an die I. Sektion vom Hafen und Landungsplaz der Dampfschiffe am westlichen Ende des Brienzersees bis an die Kantonsgrenze auf dem Brünig;

III. vom östlichen Ende des Thunersees an geeignetem Punkte anschließend an die Sektion I auf dem linken Seeufer nach Thun;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 26. Brachmonat 1871;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird der genannten Eisenbahnkonzession die Genehmigung des Bundes ertheilt unter den nachstehenden Bedingungen:

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betrieb befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzedirte Eisenbahn in ihrer Gesammtheit, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1874 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat. Der Rükkauf darf nur für die ganze Brünigbahn zwischen Thun und Luzern, so weit sie wirklich erstellt ist, ausgeübt werden.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigung nicht erzielt werden, so wird die leztere durch das eidgenößische Bundesgericht entschieden.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrags derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei der Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind diejenigen Summen, welche einem speziellen Bahnreservefond gehören, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufs im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betrieb in diesem Zeitpunkte kosten würden, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte der Rükkauf auch erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das eidgenößische Bundesgericht auszutragen.

Art. 3. Für den Beginn der Arbeiten werden folgende Termine festgestellt:

Für die I. Sektion 12 Monate, vom Datum dieses Beschlußes an gerechnet.

Für die II. und III. Sektion 3 Jahre, vom Datum dieses Beschlußes an gerechnet.

Gleichzeitig mit dem Ausweis über den Beginn der Arbeiten ist auch genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf der festgesezten Fristen die Genehmigung des Bundes für die betreffende Sektion erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beobachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession keinerlei Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 7. Heumonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 11. Heumonat 1871.

Der Präsident: **R. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 19. Heumonat 1871.

Der Bundespräsident: **Schenk.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wohlhausen über Willisau nach der Zentralbahn.

(Vom 11. Heumonat 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) eines Beschlußes des Großen Rathes des Kantons Luzern vom 6. Christmonat 1870, durch welchen dem Initiativkomite für eine Verbindungsbahn von der Zentralbahn über Willisau nach Wohlhausen zuhanden einer Gesellschaft, welche dasselbe ins Leben zu rufen bestrebt ist, die Konzession für den Bau und Betrieb einer von der Zentralbahn in Wauwyl oder Nebikon abzweigenden, nach Willisau und Wohlhausen führenden Eisenbahn ertheilt wird;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 26. Brachmonat 1871;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird der genannten Eisenbahnkonzession die Genehmigung des Bundes ertheilt unter den nachstehenden Bedingungen:

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem

Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betrieb befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen fünf Jahre zum voraus den Rükkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist der Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages, und zwar bei Benuzung des ersten Rükkauftermins der fünf, bei Benuzung des zweiten und dritten Rükkauftermins der zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des

Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das vorerwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von zwei Jahren, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist für die Streke von Willisau nach der Zentralbahn (Wauwyl resp. Nebikon) und binnen einer Frist von zwei Jahren, von der Eröffnung der Entlebucherbahn, für die Streke Willisau-Wohlhausen der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und jeweilen gleichzeitig genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die betreffende Streke erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Diese Verwahrung gilt insbesondere gegenüber dem Art. 32, betreffend die Militärdienstenthebung der Eisenbahnangestellten, durch welchen den einschlägigen Bundesgesezen und den Kompetenzen des Bundes keinerlei Eintrag geschehen soll.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 7. Heumonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 11. Heumonat 1871.

Der Präsident: **R. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 19. Heumonat 1871.

Der Bundespräsident: **Schenk.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß
betreffend
die Mannschafts- und Geldscala.

(Vom 12. Heumonat 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrathes vom 23. Mai 1871,

und der Artikel 19 und 39 der Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Das Bundesgesez über die eidgenößische Geldscala vom 9. Heumonat 1851 (II, 369) und dasjenige über die Beiträge der Kantone und der Eidgenoßenschaft an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum schweizerischen Bundesheere vom 27. Augstmonat 1851 (II, 449) verbleiben in Kraft, so weit sie nicht bereits schon abgeändert oder aufgehoben sind.

Art. 2. Der Bundesrath ist eingeladen, der Bundesversammlung weitere Anträge vorzulegen über den Fortbestand, den Wegfall oder die Revision der Mannschafts- und Geldscala.

Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 10. Heumonat 1871.

Der Präsident: **R. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 12. Heumonat 1871.

Der Präsident: A. Keller.
Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.
Bern, den 15. Heumonat 1871.

Der Bundespräsident: Schenk.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: Schieß.

Bundesgesez
betreffend
die Posttaxen von Briefpostsendungen im Innern der Schweiz.

(Vom 13. Heumonat 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

in Revision einiger Bestimmungen der Posttaxengeseze vom 6. Hornung und 25. Heumonat 1862 (VII, 139 und 321);

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 29. Mai 1871,

beschließt:

Art. 1. Die Taxe für den Posttransport frankirter inländischer Briefe im Innern der Schweiz ist, ohne Unterschied

der Entfernung, mit einziger Ausnahme des Art. 2 hienach, bis auf das Gewicht von 15 Grammen auf 10 Rappen festgesezt.

Art. 2. Von frankirten Briefen, die von dem Postbüreau oder der Ablage des Versendungsortes bis zum Postbüreau oder der Ablage des Bestimmungsortes in gerader Linie nicht weiter als 2 Stunden befördert werden, beträgt bis zum Gewichte von 15 Grammen die Taxe 5 Rappen.

Art. 3. Von frankirten schwerern Briefen oder Schriftpaketen über 15 Gramme bis auf 250 Gramme wird der doppelte Betrag der oben bezeichneten einfachen Brieftaxe berechnet.

Von Sendungen über 250 Gramme, welche der Briefpost zur Beförderung aufgegeben werden, ist die ordentliche Fahrposttaxe zu berechnen, jedoch niemals weniger als die für Briefe bestimmte Taxe.

Art. 4. Die Taxe von Drucksachen, welche frankirt und behufs der Verifikation des Inhalts der Sendungen unter Band aufgegeben werden, beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis auf 40 Gramme	. . . . .	2 Rappen,
über 40 bis 250 Gramme	. . .	5 „
„ 250 „ 500 „	. . .	10 „

Von Sendungen über 1 ℔ wird die Taxe wie von Fahrpoststüken berechnet.

Art. 5. Von Briefen, Schriftpaketen, Drucksachen und Waarenmustern im internen Briefpostverkehr, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichtes, welche nicht frankirt oder unvollständig frankirt worden sind, ist außer der vollen Frankotaxe eine Zuschlagtaxe von 5 Rappen zu berechnen. Der Werth der für theilweise Frankirung verwendeten Frankomarken wird auf dem Gesammtbetrag der Taxe in Abzug gebracht.

Art. 6. Von einzuschreibenden Briefen, Schriftpaketen, Drucksachen und Waarenmustern ist außer der gewöhnlichen Taxe eine fixe Einschreibgebühr von 10 Rappen zu berechnen. Diese Beträge müssen mittels Frankomarken vorausbezahlt werden.

Art. 7. Das im Artikel 2 des Bundesgesezes über die Posttaxen von Druksachen und abonnirten Zeitungen vom 25. Heumonat 1862 für Zeitungen und andere periodische Blätter festgesezte Einheitsgewicht von 30 Grammen wird hiemit auf 40 Gramme erhöht.

Art. 8. Durch vorstehende Bestimmungen, welche mit dem 1. Herbstmonat 1871 in Kraft treten, werden die Artikel 1, 2, 3 und 5 des Posttaxengesezes vom 6. Hornung 1862, sowie der Art. 1 desjenigen vom 25. Heumonat 1862 außer Kraft gesezt, und der Art. 2 des nemlichen Gesezes bezüglich der Gewichtsbegrenzung, sowie der Art. 3 des Posttaxengesezes vom 27. Heumonat 1869, betreffend die Waarenmuster, abgeändert.

Art. 9. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesezes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 10. Heumonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 13. Heumonat 1871.

Der Präsident: **R. Brunner.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesezes.

Bern, den 4. Augstmonat 1871.

Der Bundespräsident: **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn Rosé-Payerne-Estavayer-Yverdon auf Freiburgergebiet.

(Vom 18. Heumonat 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) eines Dekretes des Großen Rathes des Kantons Freiburg vom 17. Wintermonat 1869, durch welches den Herren
   Tavel, Syndikus von Payerne,
   J. L. Chuard, eidg. Oberstlieutenant, in Corcelles,
   Franz Ducrest, Präfekt, in Stäfis,
   F. L. Chaney, von Stäfis,
   Karl Guisolan, Major, von Noréaz,
   Felix Perrin, in Corcelles, und
   Franz Curty, Unternehmer, in Montagny-les-Monts,
   die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn Rosé-Payerne-Estavayer-Yverdon, so weit es freiburgisches Gebiet betrifft, ertheilt wird;
2) eines bezüglichen, vom Staatsrathe von Freiburg unterm 14. Januar 1870 aufgestellten Pflichtenheftes;
3) einer zwischen Vertretern des Staatsrathes von Freiburg und der Konzessionäre unterm 22. Januar 1870 abgeschloßenen Konvention, durch welche die leztern sich zur Uebernahme sämmtlicher Rechte, Pflichten und Bedingungen, wie solche in Konzession und Pflichtenheft bestimmt sind, erklären, und

4) eines bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 9. Heumonat 1870;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Konzessionäre jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22 ½fache; im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinnng, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragan darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 15 Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestim-

mungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Diese Verwahrung gilt insbesondere gegenüber den Artikeln 11 und 15 des Pflichtenheftes, betreffend die Expropriations-berechtigung, für welche die Bestimmungen der jeweiligen Bundes-geseze über Expropriation einzig maßgebend sind.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 22. Heumonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stocker.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 18. Heumonat 1871.

Der Präsident: **K. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 24. Heumonat 1871.

Der Bundespräsident: **Schenk.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß

betreffend

die Erstellung einer Broyethal-Eisenbahn auf dem Gebiete des Kantons Waadt.

(Vom 18. Heumonat 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) eines Dekretes des Großen Rathes des Kantons Waadt vom 1. Herbstmonat 1869, durch welches derselbe der zwischen dem Staatsrathe des Kantons Waadt und dem interkantonalen Komite für Erstellung einer Broyethalbahn unterm 28. Augstmonat 1869 abgeschloßenen Konvention nebst zugehörigem Lastenhefte über den Bau und Betrieb einer von einem noch zu bestimmenden Punkte der Eisenbahn Freiburg-Lausanne durch das waadtländische Broyethal über Moudon, Payerne und Avenches nach der waadtländischen Grenze bei Faoug gegen Murten und zum Anschluß an die bernische Staatsbahn führenden Eisenbahn die Genehmigung ertheilt hat;

2) eines Dekretes des Großen Rathes des Kantons Waadt vom 22. Wintermonat 1869, durch welches konstatirt wird, daß die im Art. 2 des obigen Dekretes bezüglich der in der Konzession dem Unternehmen zugesicherten Staatssubvention vorbehaltene Volksabstimmung am 26. Herbstmonat 1869 stattgefunden und eine Mehrheit für die Bewilligung der Subvention ergeben hat;

3) eines sachbezüglichen Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 11. Christmonat 1869;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird der Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzüg der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom Tage der Betriebseröffnung der ganzen Linie an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat. Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22$^1/_2$fache; im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen. Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage der Genehmigung der für die Fortführung der Bahn auf dem Gebiete des Kantons Freiburg zu ertheilenden Zwangskonzession an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und gleichzeitig genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Baues zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue

Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Insbesondere soll den Befugnissen, welche dem Bunde gemäß Art. 17 des Gesezes vom 28. Heumonat 1852 zustehen, durch die im Art. 3 des Lastenheftes enthaltene Bestimmung nicht vorgegriffen sein.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 12. Heumonat 1871.

Der Präsident: A. Keller.

Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 18. Heumonat 1871.

Der Präsident: K. Brunner.

Der Protokollführer: Schieß.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 24. Heumonat 1871.

Der Bundespräsident: Schenk.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: Schieß.

Bundesbeschluß

betreffend

die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lyß nach Fräschelz.

(Vom 18. Heumonat 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) eines Beschlußes des Großen Rathes des Kantons Bern vom 12. Jänner 1870, durch welchen dem interkantonalen Komite der Broyethalbahn die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Staatsbahn bei Lyß über Aarberg bis zur freiburgischen Grenze bei Fräschelz ertheilt wird;

2) eines sachbezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 30. Brachmonat 1871;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird der genannten Konzession die Genehmigung des Bundes ertheilt unter nachstehenden Bedingungen:

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jähr-

liche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom Tage der Betriebseröffnung der ganzen Broyethallinie an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat. Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrags derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle

weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage der Genehmigung der für die Fortführung der Bahn auf dem Gebiete des Kantons Freiburg zu ertheilenden Zwangskonzession an gerechnet, ist der Beginn mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und gleichzeitig genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Unternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 12. Heumonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 18. Heumonat 1871.

Der Präsident: **R. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 24. Heumonat 1871.

Der Bundespräsident: **Schenk.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß
betreffend
den Broyethalbahnkonflikt.

(Vom 18. Heumonat 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht eines Gesuches des interkantonalen Komites für die Broyethalbahn, d. d. Lausanne, 26. Brachmonat 1870, um

Ertheilung einer Zwangskonzession für den über freiburgisches Gebiet führenden Theil dieser Linie;

nach Anhörung des Staatsrathes des Kantons Freiburg, welcher durch Memorial vom 8. Weinmonat 1870 auf Abweisung dieses Gesuches schließt;

nach Prüfung der auf Verlangen des Bundesrathes vom interkantonalen Komite durch Eingabe vom 21. Mai 1871 vorgelegten Pläne und Nachweise über den Besiz der erforderlichen Mittel zur Ausführung des projektirten Unternehmens;

und nach Einsicht einer sachbezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 30. Brachmonat 1871,

beschließt:

Art. 1. Die vom genannten interkantonalen Komite für die Broyethalbahn beanspruchte Bahnrichtung auf Freiburgergebiet wird im Grundsaze bewilligt.

Ueber die nähern Bedingungen der Konzession auf dieser Streke, sowie über den Anschlußpunkt an die Oronlinie, haben zwischen der Regierung von Freiburg und den Konzessionären noch weitere Verhandlungen stattzufinden. Im Falle der Verständigung ist der Bundesrath ermächtigt, der Konzession von sich aus die Genehmigung zu ertheilen.

Sollten sich Anstände ergeben, so wird der Bundesrath eine Verständigung versuchen. Gelingt diese nicht, so wird die Bundesversammlung die Konzessionsbedingungen feststellen.

Im leztern Falle wird jedoch dem Bundesrathe schon jezt die Ermächtigung ertheilt, über das Bahntrace und die Baupläne auf freiburgischem Gebiete die definitive Genehmigung auszusprechen für den Fall, daß die Regierung von Freiburg und die Bahnkonzessionäre sich darüber nicht einigen können, und für die Ausführung die Anwendung des eidgenößischen Expropriationsgesezes zu gestatten.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 18. Heumonat 1871.

Der Präsident: **R. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 18. Heumonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 24. Heumonat 1871.

Der Bundespräsident: **Schenk.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Beinwyl über Seon nach Lenzburg oder Hunzenschwyl.

(Vom 18. Heumonat 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) eines Beschlußes des Großen Rathes des Kantons Aargau vom 25. Mai 1871, durch welchen dem aargauischen Seethalbahnkomite zuhanden einer zu bildenden Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der aargauischen Kantonsgrenze bei Beinwyl (Mosen) längs dem linken Seeufer über Seon zum Anschluße an die konzessionirten Linien Aarau-Lenzburg oder Wildegg-Lenzburg, eventuell an die Nordostbahn, ertheilt wird;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 7. Heumonat 1871;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachfolgenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem

Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 17., 32., 47., 62. und 77. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigung nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Bei stattfindendem Rükkaufe im 17., 32. und 47. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages, welcher sich im Falle der Benuzung des ersten Rükkauftermines während der 5, im Falle der Benuzung des zweiten und dritten Rükkauftermines während der 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt,

unmittelbar vorangehen, ergeben haben wird; bei stattfindendem Rükkaufe im 62. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 77. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes mit Ende der Konzession ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind schiedsgerichtlich auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 12. Heumonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 18. Heumonat 1871.

Der Präsident: **R. Brunner.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 24. Heumonat 1871.

Der Bundespräsident: **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß
betreffend
den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lenzburg oder Hunzenschwyl nach der Emmenbrüke bei Luzern.

(Vom 18. Heumonat 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) eines Beschlußes des Großen Rathes des Kantons Luzern vom 7. Brachmonat 1871, durch welchen dem aargauischen Seethalbahnkomite zuhanden einer zu bildenden Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb der auf das Gebiet des Kantons Luzern fallenden, von der Kantonsgrenze bei Mosen (Beinwyl) am rechten Ufer des Baldeggersees und nach der Zentralbahn bei der Emmenbrüke führenden Abtheilung der aargauischen Seethalbahn ertheilt wird;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 7. Heumonat 1871;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachfolgenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem

Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben.. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 17., 32., 47., 62. und 77. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigung nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Bei stattfindendem Rükkaufe im 17., 32. und 47. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages, welcher sich im Falle der Benuzung des ersten Rükkauftermines während der 5, im Falle der Benuzung des zweiten und dritten Rükkauftermines während der 10 Jahre,

die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, ergeben haben wird; bei stattfindendem Rükkaufe im 62. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 77. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes mit Ende der Konzession ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind schiedsgerichtlich auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.



Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 12. Heumonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 18. Heumonat 1871.

Der Präsident: **R. Brunner.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 24. Heumonat 1871.

Der Bundespräsident: **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß

betreffend

den Bau und Betrieb einer pneumatischen Eisenbahn zwischen dem Quai von Ouchy und der Stadt Lausanne.

(Vom 20. Heumonat 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) eines Dekretes des Großen Rathes des Kantons Waadt vom 2. Brachmonat 1871, nebst Vertrag vom 30. Wintermonat 1870 und zugehörendem Pflichtenheft, wodurch den Herren Ludwig Berdez, Advokat und Mitglied des Großen Rathes; Oberst Ludwig Coeytaux; Joh. Gay, Professor und Direktor der technischen Fakultät der Akademie von Lausanne; Ludwig Gonin, Kantonsingenieur; Ferdinand de Loys, Gutsbesizer; Karl Masson, Banquier; Joh. Jakob Mercier, Chef des Gerbereietablissements Mercier, und Philipp Ogay, Mitglied des Großen Rathes — alle wohnhaft in Lausanne — zuhanden einer in Bildung begriffenen anonymen Gesellschaft die Konzession für den Bau und Betrieb einer pneumatischen Eisenbahn zwischen dem Quai von Ouchy und der Stadt Lausanne ertheilt worden ist;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 12. Heumonat 1871;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. Die Unternehmung der pneumatischen Eisenbahn zwischen dem Quai von Ouchy und der Stadt Lausanne ist im Sinne des Art. 8, erstes Lemma des Eisenbahngesezes vom 28. Heumonat 1852, verpflichtet, die Postsendungen, so wie den dazu gehörenden Kondukteur unentgeltlich zu transportiren. Sie wird der Entrichtung einer Postkonzessionsgebühr enthoben.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30. und 40. Jahres, vom 1. Jänner des Jahres an gerechnet, welcher der Betriebseröffnung der ganzen Linie folgen wird, und bei Auslauf der Konzession gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat. Die Grundsäze, die dabei maßgebend sein sollen, sind folgende:

Die zu leistende Entschädigung wird, zu welcher Zeit auch der Rükkauf erfolgen mag, durch Experte nach folgenden Bestimmungen festgesezt. Die Experten bestimmen die muthmaßliche Summe, welche zur Zeit des Rükkaufes die Erstellung der Bahn, ihrer Dependenzen und die Betriebseinrichtung in jenem Zeitpunkte kosten würde.

Der diesfällige Werth darf in keinem Falle weniger als das dem durchschnittlichen Reinertrage der dem Rükkaufe vorangehenden fünf Jahre entsprechende Kapital, oder das dem Reinertrage des lezten dieser fünf Jahre entsprechende Kapital betragen. Die Kapitalisirung des Reinertrages wird zum Fuße eines Zinses von 5 % berechnet.

Bei Ablauf der Konzession kann der Staat der Gesellschaft die Konzession erneuern, oder es wird sich derselbe mit ihr über den Rükkauf des sämmtlichen zur Bahn gehörenden Eigenthums durch Erwerbung der Bahn, der Gebäulichkeiten, des fixen wie des Fahrmaterials, der Vorräthe und der hydraulischen Einrichtungen verständigen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 6 Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten dieser Eisenbahn zu machen und zugleich genügender

Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortsezung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es soll das Bundesgesez über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 28. Heumonat 1852, sowie dasjenige betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen.

Dagegen ist die Verordnung des Bundesrathes über die technische Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen vom 9. Augstmonat 1854 auf diese Eisenbahn nicht anwendbar.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 18. Heumonat 1871.

Der Präsident: **R. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 20. Heumonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 24. Heumonat 1871.

Der Bundespräsident: **Schenk.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Pratteln nach Augst (Bözbergbahn auf dem Gebiete des Kantons Basel-Landschaft).

(Vom 20. Heumonat 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) einer vom Landrathe des Kantons Basel-Landschaft unterm 4. Mai 1871 der schweiz. Nordostbahngesellschaft und der schweiz. Zentralbahngesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Kantonsgrenze bei Augst (als Fortsezung der Bözbergbahn) bis zur Eisenbahnstation Pratteln ertheilten, durch Volksabstimmung vom 18. Brachmonat 1871 sanktionirten Konzession;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 12. Heumonat 1871;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem

Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 18., 33., 48., 63., 78. und 87. Jahres, vom 8. Brachmonat 1870 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Von diesem Rükkaufsrechte darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Bözbergbahn in den Kantonen Basel-Landschaft und Aargau den Konzessionären abgenommen wird.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 18., 33. und 48. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages, und

zwar bei Benuzung des ersten Rükkauftermins der fünf, bei Benuzung des 2. und 3. Rükkauftermins der zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittebar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 63. Jahre der 22 ½fache; im Falle des Rükkaufes im 78. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes im 87. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn samunt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 3 Jahren, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 18. Heumonat 1871.

Der Präsident: **R. Brunner.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 20. Heumonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 24. Heumonat 1871.

Der Bundespräsident: **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Liestal nach Waldenburg, eventuell Langenbruk.

(Vom 20. Heumonat 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) einer vom Landrathe des Kantons Basel-Landschaft unterm 19. April 1870 dem Initiativkomite für die Anstrebung einer Eisenbahn von Liestal nach Waldenburg, eventuell Langenbruk, zuhanden einer von demselbem zu bildenden Aktiengesellschaft ertheilten, durch Volksabstimmung vom 18. Brachmonat 1871 sanktionirten Konzession für den Bau und Betrieb besagter Eisenbahn;

2) eines bezüglichen Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 10. Heumonat 1871;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Per-

sonentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzedirte Eisenbahn, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 18., 33., 48., 63. und 78. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, und mit Ablauf der Konzession gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen fünf Jahre zum voraus den Rükkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 18., 33. und 48. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 63. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 78. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der

Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abrechnung zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes mit Ende der Konzession ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von zwei Jahren, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahnstreke Liestal-Waldenburg zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Unternehmung zu leisten.

Ein gleicher Ausweis ist binnen einer Frist von 8 Jahren, sofern inzwischen die Streke Liestal-Waldenburg wirklich erstellt worden, für die zweite Bahnabtheilung Waldenburg-Langenbruk zu leisten.

Sollte diesen Bedingungen kein Genüge gethan werden, so erlischt mit Ablauf jener Fristen die Genehmigung des Bundes für die betreffenden konzedirten Streken.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Dagegen ist die Verordnung des Bundesrathes über die technische Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen vom 9. Augstmonat 1854 (IV, 327), so weit es die Vorschrift betreffend die Spurweite und andere damit zusammenhängende Einrichtungen anbelangt, für diese Eisenbahn nicht verbindlich.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 18. Heumonat 1871.

Der Präsident: **R. Brunner.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 20. Heumonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 24. Heumonat 1871.

Der Bundespräsident: **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Zürich nach Rappersweil (rechtes Seeufer).

(Vom 20. Heumonat 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) einer vom Kantonsrath des Kantons Zürich unterm 4. Heumonat 1871 dem Gründungskomite der Eisenbahn Zürich-Rappersweil für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn vom Bahnhofe Zürich nach dem rechten Seeufer und längs demselben bis zur Kantonsgrenze bei Feldbach zum Zweke der Verbindung der Schweizerischen Nordostbahn bei Zürich mit den Vereinigten Schweizerbahnen bei Rappersweil ertheilten Konzession;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 15. Heumonat 1871;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 33., 48., 63., 78. und 93. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, und auf 1. Jänner 1969 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Von diesem Rükkaufsrechte darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Bahnstreke Zürich-Rappersweil der Gesellschaft abgenommen wird.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 33., 48. und 63. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 78. Jahre der $22^1/_2$fache; im Falle des Rükkaufes im 93. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes auf 1. Jänner 1969 der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von einem Jahre, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 18. Heumonat 1871.

Der Präsident: A. Keller.
Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 20. Heumonat 1871.

Der Präsident: R. Brunner.
Der Protokollführer: Schieß.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 24. Heumonat 1871.

Der Bundespräsident: Schenk.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: Schieß.



Bundesbeschluß

betreffend

den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Zürich bis zur zürich-schwyzerischen Kantonsgrenze bei Richtersweil (linkes Seeufer).

(Vom 20. Heumonat 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) einer vom Kantonsrath des Kantons Zürich unterm 4. Heumonat 1871 den Herren alt-Regierungsrath Studer in Bendlikon, alt-Regierungsrath Huber in Wädensweil uud Heinrich Schmid in Thalweil, im Namen eines größern Komites, bestehend aus Abgeordneten der Kantone Zürich, Schwyz und Glarus, für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Zürchergrenze bei Richtersweil in den Bahnhof Zürich, als Theil einer Stammlinie (mit Abzweigungen), welche die Schweizerische Nordostbahn bei Zürich mit den Vereinigten Schweizerbahnen bei Weesen verbinden soll, ertheilten Konzession;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 15. Heumonat 1871;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 33., 48., 63., 78. und 93. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, und auf 1. Jänner 1969 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Von diesem Rükkaufsrechte darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn die ganze Bahn Zürich-Wesen, nebst den erstellten Abzweigungen, der Gesellschaft abgenommen wird.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 33., 48. und 63. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 78. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 93. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes auf 1. Jänner 1969 der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von einem Jahre, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 18. Heumonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 20. Heumonat 1871.

Der Präsident: **K. Brunner.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 24. Heumonat 1871.

Der Bundespräsident: **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß

betreffend

den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Effretikon über Hinweil nach Wald, mit Abzweigung nach Bubikon.

(Vom 20. Heumonat 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) einer vom Kantonsrathe des Kantons Zürich unterm 4. Heumonat 1871 dem Gründungskomite für die Erstellung einer Eisenbahn von Effretikon über Hinweil nach Wald, mit Abzweigung nach Bubikon, für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn, die, von Effretikon ausgehend, unter Berührung der wichtigern Ortschaften des Kemptthales, über Hinweil nach Wald sich richten und von Hinweil aus in der Richtung gegen Bubikon eine Verbindung mit den Vereinigten Schweizerbahnen erhalten soll, ertheilten Konzession;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 15. Heumonat 1871;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 33., 48., 63., 78. und 93. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, und auf 1. Jänner 1969 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 33., 48. und 63. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages

derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 78. Jahre der $22^1/_2$fache; im Falle des Rükkaufes im 93. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes auf 1. Jänner 1969 der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von einem Jahre, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 18. Heumonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 20. Heumonat 1871.

Der Präsident: **R. Brunner.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 24. Heumonat 1871.

Der Bundespräsident: **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kempthal nach Unter-Wezikon.

(Vom 20. Heumonat 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) einer vom Kantonsrath des Kantons Zürich unterm 4. Heumonat 1871 dem betreffenden Gründungskomite für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Station der Vereinigten Schweizerbahnen bei Unter-Wezikon nach der Nordostbahnstation Kempthal, beziehungsweise nach dem Bahnhofe Winterthur, ertheilten Konzession;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 15. Heumonat 1871;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 33., 48., 63., 78. und 93. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, und auf 1. Jänner 1969 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 33., 48. und 63. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages der-

jenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 78. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 93. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes auf 1. Jänner 1969 der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zn bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von einem Jahre, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 18. Heumonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 20. Heumonat 1871.

Der Präsident: **R. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 24. Heumonat 1871.

Der Bundespräsident: **Schenk.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Bauma über Bärentsweil und Hinweil nach Bubikon, mit Abzweigung von Edikon (Dürnten) nach Wald.

(Vom 20. Heumonat 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht

1) einer vom Regierungsrath des Kantons Zürich infolge Ermächtigung des Kantonsrathes durch Beschluß vom 4. Heumonat 1871 unterm 10. gleichen Monats dem Komite für eine Töß-Allmann-Bahn für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Bauma über Bärentsweil und Hinweil nach Bubikon, mit Abzweigung von Edikon (Dürnten) nach Wald, ertheilten Konzession;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 15. Heumonat 1871;

in Anwendung deß Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genemhigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 33., 48., 63., 78. und 93. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, und auf 1. Jänner 1969 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 33., 48. und 63. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages

derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 78. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 93. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes auf 1. Jänner 1969 der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von einem Jahre, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 18. Heumonat 1871.

Der Präsident: A. Keller.
Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 20. Heumonat 1871.

Der Präsident: R. Brunner.
Der Protokollführer: Schieß.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 24. Heumonat 1871.

Der Bundespräsident: Schenk.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: Schieß.

Bundesbeschluß

betreffend

den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Turbenthal bis zur thurgauischen Kantonsgrenze bei Seelmatten.

(Vom 20. Heumonat 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) einer vom Regierungsrathe des Kantons Zürich infolge Ermächtigung des Kantonsrathes vom 4. Heumonat 1871 unterm 10. gleichen Monats dem Komite für eine Töß-Allmann-Bahn für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Turbenthal bis zur thurgauischen Kantonsgrenze bei Seelmatten ertheilten Konzession;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 15. Heumonat 1871;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 33., 48., 63., 78. und 93. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, und auf 1. Jänner 1969 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Von diesem Rükkaufsrechte darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn die ganze Bahn Turbenthal-Eschlikon der Gesellschaft abgenommen wird.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 33., 48. und 63. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 78. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 93. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes auf 1. Jänner 1969 der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von einem Jahre, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 18. Heumonat 1871.

Der Präsident: A. Keller.

Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 20. Heumonat 1871.

Der Präsident: R. Brunner.

Der Protokollführer: Schieß.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 24. Heumonat 1871.

Der Bundespräsident: Schenk.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: Schieß.



Bundesbeschluß

betreffend

Ermächtigung an den Bundesrath zur Genehmigung von Eisenbahnkonzessionen.

(Vom 20. Heumonat 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft
beschließt:

Der Bundesrath wird ermächtigt, Eisenbahnkonzessionsgesuche und Fristverlängerungen, welche vor dem Wiederzusammentritt der Bundesversammlung einlangen, sofern sie dringlich erscheinen und keine erheblichen Einsprachen dagegen geltend gemacht werden, im Sinne der bisherigen Bundesbeschlüsse zu genehmigen (X, 349).

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 20. Heumonat 1871.

Der Präsident: **R. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 20. Heumonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 24. Heumonat 1871.

Der Bundespräsident: **Schenk.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

Umgestaltung der leichten Vorderladergeschüze der eidgenößischen Artillerie in gezogene Hinderlader und über die Vermehrung der bespannten Feldartillerie.

(Vom 21. Heumonat 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrathes vom 5. Heumonat 1871,

beschließt:

Art. 1. Das Material der 30 Vorderladungsvierpfünder-(8cm) Batterien (180 Geschüze) des Auszuges und der Reserve (Bundesbeschlüsse vom 3. Hornung 1862 (VII, 132), 23. Christmonat 1863 (VIII, 27) und 19. Heumonat 1867) (VIII, 868) wird in Material gezogener Hinterladungsgeschüze vom Kaliber von 8,4cm umgeändert.

Art. 2. Im Fernern ist nach dem Kaliber von 8,4cm zu erstellen das Material für 12 weitere Batterien zu 6 Geschüzen,

36 Ergänzungsgeschüze,
45 Positionsgeschüze und
25 Schulgeschüze.

Zu diesem Zweke wird das vorhandene 4℔ (8cm) Vorderladungsmaterial umgeändert, nämlich:

36 Ergänzungsgeschüze (Gesez vom 27. Augstmonat 1851, Tafel 23 (II, 508).

70 Reservegeschüze (Bundesbeschluß vom 19. Heumonat 1867).

45 Positionsgeschüze (Bundesbeschluß vom 27. Heumonat 1869 (IX, 73).

25 Schulgeschüze.

So weit dieses Material nicht ausreicht, wird das weiter erforderliche neu angeschafft.

Art. 3. Aus dem vorhandenen überzähligen 8℔ (10cm) Hinterladungsmaterial und den noch nöthigen Neuanschaffungen wird das Material für zwei weitere 10cm Hinterladungsbatterien gebildet.

Art. 4. Die zu erstellenden 8,4cm, sowie die 10cm Batterien haben wie die bisherigen folgenden Bestand:

	In die Linie.	In den Park.	Total.
Geschüze . . .	6	—	6
Vorrathslaffetten . .	1	1	2
Caissons . . .	6	4	10
Rüstwagen . . .	1	—	1
Feldschmiede . .	1	—	1
Fourgon . . .	1	—	1

Art. 5. Auf jedes Geschüz der 42 8,4cm Batterien, der zwei 10cm Batterien, der 45 Positionsgeschüze und der 36 Ergänzungsgeschüze (Art. 1, 2 und 3) wird ein Munitionsbestand von 400 Schüssen angefertigt.

Art. 6. Die durch Art. 1, 2 und 3 dieses Beschlußes vorgesehene Erstellung des Materials und der Munition (Art. 5) geschieht nach den Anordnungen und auf Kosten des Bundes.

Die Kantone haben zu diesem Zweke das umzuändernde Material dem Bunde zur Verfügung zu stellen und gegen die

neue Munition die bisherige abzugeben, oder, so weit sie nicht vorhanden sein sollte, zu vergüten.

Art. 7. Die jezigen Vierpfünderbatterien des Auszuges und der Reserve werden mit dem neu zu erstellenden 8,4cm Material ausgerüstet, dessen Unterhalt den betreffenden Kantonen obliegt, welche überdies für die Erstellung des gesezlichen Munitionsbestandes zu sorgen haben.

In Bezug auf das übrige Batteriematerial (Art. 2 und 3) werden weitere Verfügungen vorbehalten.

Art. 8. Der Bundesrath wird mit der Durchführung dieses Beschlußes beauftragt und ermächtigt, die erforderlichen Ordonnanzen zu erlassen; zur Bestreitung der Kosten wird ein Kredit von 2,707,900 Franken eröffnet.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 21. Heumonat 1871.

Der Präsident: **R. Brunner.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 21. Heumonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 26. Heumonat 1871.

Der Bundespräsident: **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Art. 2. Die in dem vorigen Artikel enthaltene Zäh
zählung maßgebend.

Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 19. Heumonat 1871.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 21. Heumonat 1871.

Der schweizerische B

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 2. Augstmonat 1871.

...e Volkszählung vom 1. Christmonat 1870.

...ung ist bis zur Vornahme einer neuen eidgenößischen Volks=

51 ... üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

ne
vo

un
te
lie
be

w

di
D
K

Der Präsident: A. Keller.
Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Der Präsident: K. Brunner.
Der Protokollführer: Schieß.

...undesrath beschließt:

Der Bundespräsident: Schenk.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: Schieß.

Bundesbeschluß

betreffend

Bewilligung eines Bundesbeitrages für Schuzbauten an Wildwassern und für Aufforstungen im Hochgebirge.

(Vom 21. Heumonat 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 21. Brachmonat 1871,

beschließt:

Art. 1. Die Korrektionen und Verbauungen der Wildwasser, sowie die Aufforstungen ihrer Quellengebiete, werden als Werke von allgemeinem schweizerischen Interesse erklärt. (Art. 21 der Bundesverfassung.)

Zur Unterstüzung solcher Werke wird dem Bundesrath ein jährlicher Kredit von 100,000 Franken bewilligt.

Art. 2. Mit Zugrundelegung der von der Konferenz der Kantone aus den Liebesgaben für die Wasserbeschädigten von 1868 an abgesonderten Million Franken für Schuzbauten wird ein allgemeiner Schuzbautenfond gegründet, in welchen mit den Zinsen des restirenden Kapitals der Hilfsmillion auch die nicht verwendeten Summen des jährlichen Büdgetkredits (Art. 1) fallen.

Die Kantone Tessin, Wallis, Graubünden, Uri und St. Gallen haben im Hinblik auf den Ursprung des Fonds zum voraus auf folgende Summen des Kapitals Anspruch: Tessin Fr. 413,443, Wallis Fr. 224,000, Graubünden Fr. 306,454, Uri Fr. 75,000, St. Gallen Fr. 67,200, — wenn und soweit diejenigen Arbeiten, welche auf Grundlage der Vorschläge der bundesräthlichen Experten (vom 21. Wintermonat 1870) zum Bezuge dieser Summen berechtigen, bis Ende des Jahres 1877 ausgeführt werden.

Art. 3. Die Kantone, welche für die Ausführung solcher Werke die Unterstüzung des Bundes beanspruchen, haben dem Bundesrathe jeweilen bis Ende Mai die nöthigen Vorlagen mit Plänen und Kostenberechnungen vorzulegen.

Die Kantone haben überdies dem Bundesrath folgende Ausweise zu leisten:

1. daß die kantonale Verwaltung, sowie die Verwaltung der betheiligten Gemeinden und Genossenschaften und die Privaten in jedem einzelnen Falle die bestimmte Verpflichtung übernehmen, die Schuzbauten gut zu unterhalten und die Aufforstungen nachhaltig zu schüzen;
2. daß von Seite des Kantons, der betheiligten Gemeinden, Genoßenschaften und Privaten die Dekung derjenigen Kosten, welche nach Abzug des Bundesbeitrags verbleiben, gesichert wird.

Art. 4. Der Bundesrath unterwirft die Vorlagen und Ausweise einer sorgfältigen Prüfung, und wird namentlich dafür besorgt sein, daß mit den Schuzbauten auch die nöthigen Aufforstungen in angemessener Weise verbunden werden.

Für Werke von wesentlich nur lokalem Nuzen soll der Beitrag des Bundes in der Regel ein Drittel der wirklichen Baukosten nicht übersteigen. Dagegen kann der Bundesrath bei Werken, welche für ganze Flußgebiete oder größere Landestheile von Bedeutung sind, einen höhern Beitrag festsezen.

Sofern die wirklichen Baukosten größer sind als die Voranschläge, so wird nur die in den Voranschlägen bezeichnete Summe in Berechnung gezogen.

Für diejenigen Werke, welche zur Unterstüzung aus der Hilfsmillion (Art. 2) vorgesehen sind, ist dem vorbezeichneten Beitrag noch ein Zuschuß von 20 % des Kostenvoranschlags beizufügen.

Art. 5. Der Bundesrath überwacht die Ausführung der Bauten und Aufforstungen.

Art. 6. Der Unterhalt der erstellten Werke liegt den zunächstbetheiligten Kantonen, Gemeinden, Genoßenschaften und Privaten ob. Dem Bunde steht jedoch die Berechtigung zu, diesen Unterhalt zu überwachen und nöthigenfalls selbst bezügliche Anordnungen auf Kosten der Unterhaltspflichtigen zu treffen.

Art. 7. Die Bundesbehörden behalten sich vor, von den Kantonen, welche auf derartige Unterstüzungsbeiträge Anspruch machen, weiterhin noch folgende Ausweise zu verlangen:

1. daß die kantonale Forstgesezgebung die nöthigen schüzenden Bestimmungen gegen Verminderung des Waldareals und gegen Devastation der Wälder enthalte;
2. daß die kantonale Wasserbaupolizeigesezgebung die nöthigen Bestimmungen zum Schuz und Unterhalt der ausgeführten Bauten enthalte;
3. daß auch für die Handhabung dieser Geseze die angemessenen Einrichtungen getroffen seien.

Art. 8. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Er wird der Bundesversammlung jährlich über den Bestand des Fonds und die aus demselben gemachten Verwendungen Bericht erstatten.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 20. Heumonat 1871.

Der Präsident: **R. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 21. Heumonat 1871.

Der Präsident: A. Keller.
Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.
Bern, den 7. Augstmonat 1871.

Der Bundespräsident: Schenk.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: Schieß.



Bundesbeschluß

betreffend

die Geschäftsführung des Bundesraths und des Bundesgerichts im Jahre 1870, sowie die Staatsrechnung vom gleichen Jahre.

(Vom 21. Heumonat 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht des Berichtes des Bundesrathes vom 10. Mai 1871 und desjenigen des Bundesgerichtes vom 9. Hornung 1871 über ihre Geschäftsführung während des Jahres 1870, sowie der Staatsrechnung vom gleichen Jahre,

beschließt:

A. Geschäftsführung des Bundesrathes.

Politisches Departement.

1. Der Bundesrath wird eingeladen, die zum Zwek des Abschlußes eines Handelsvertrages mit Rußland begonnenen Negotiationen angelegentlich zu fördern, sowie im weitern die Frage zu prüfen, ob nicht die Abordnung eines unserer diplomatischen Vertreter zum Zweke des Abschlußes von Niederlassungs- und Handelsverträgen mit der türkischen Regierung, namentlich in Bezug auf Grunderwerb, im Interesse der schweiz. Niedergelassenen in der Türkei geboten erscheine, und hierüber Bericht zu erstatten.

Departement des Innern.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, über die ganze Vollziehung des Bundesbeschlußes vom 28. Heumonat 1863 in Betreff der Rhonekorrektion, insbesondere über die finanziellen Leistungen des Staates und der Gemeinden des Kantons Wallis, Bericht zu erstatten.

3. Der Bundesrath wird eingeladen, eine Uebersicht der den schweizerischen und benachbarten Eisenbahnen durch ihre Konzessionen gestatteten Gebühren für den Transport von Reisenden und Waaren anfertigen zu lassen, ebenso aller derjenigen Modifikationen, welche gegenwärtig zur Anwendung kommen; ferner zu ermitteln, in welcher Weise sie von den Gesellschaften ausgelegt und angewendet werden.

4. Der Bundesrath wird eingeladen, den Bundesbeschluß vom 23. Christmonat 1869, betreffend die Gründung einer oder mehrerer höherer Lehranstalten in der romanischen Schweiz, nicht aus dem Auge zu verlieren.

Militärdepartement.

5. Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung mit möglichster Beförderung den Entwurf eines Gesezes betreffend die schweizerischen Militärpensionen vorzulegen.

6. Der Bundesrath wird eingeladen, auf eine Verbesserung des Kommissariatsdienstes nachdruksamst hinzuwirken.

7. Der Bundesrath wird beauftragt, den Verkauf der Gewehrmunition entweder den Pulververkäufern zu übertragen, oder in anderer geeigneter Weise zu erleichtern, und dabei eingeladen, zu prüfen, ob nicht eine Preisermäßigung möglich sei.

Finanzdepartement.

8. Der Bundesrath ist eingeladen, das Reglement vom 31. Christmonat 1861 über die Organisation der Finanzverwaltung und die Führung des Rechnungswesens der eidgenößischen Kassen (VII, 91) in einer Weise zu revidiren und zu ergänzen, welche eine genauere und vollständigere Kontrole ermöglicht, und dabei den Bemerkungen, die von der Experten- und der Geschäftsberichtskommission vorgebracht worden sind, Rechnung zu tragen.

Dem eidg. Kassier, sowie allen übrigen eidg. Kassenbeamten soll untersagt werden, Handels- oder industrielle Geschäfte, welcher Art immer zu machen, oder sich für Rechnung Dritter zu verpflichten.

Postdepartement.

9. Der Bundesrath wird eingeladen, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, welche eine gehörige Kontrole über die Anfertigung der Korrespondenzkarten, der Briefumschläge und der Freizeichen zu ermöglichen geeignet sind; namentlich auch zu prüfen, ob nicht an die Stelle des jezigen Systems die Anfertigung obiger Gegenstände in Regie eingeführt werden sollte, und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

10. Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung in der nächsten Session Bericht und Antrag einzubringen über die Frage wegen Aufhebung der Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz.

---

11. Im Uebrigen wird der Geschäftsführung des Bundesrathes und der Staatsrechnung vom Jahr 1870 die Genehmigung ertheilt.

B. Geschäftsführung des Bundesgerichts.

12. Die Geschäftsführung des Bundesgerichts vom Jahre 1870 wird genehmigt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 21. Heumonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 21. Heumonat 1871.

Der Präsident: **R. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 26. Heumonat 1871.

Der Bundespräsident: **Schenk.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Aufhebung der Tarifirung der englischen Sovereigns.

(Vom 26. Heumonat 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung von Art. 3 des Bundesbeschlußes vom 22. Christmonat 1870 über Tarifirung der englischen Sovereigns und Halb-Sovereigns (X, 344);

auf den Antrag des Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die im Artikel 1 des Bundesbeschlußes vom 22. Christmonat 1870 aufgestellte verbindliche und gesezliche Tarifirung der englischen Sovereigns und Halb-Sovereigns tritt mit dem 10. Augstmonat 1871 außer Kraft.

Auf diesen Termin werden die eidgenößischen Kassen die Auswechslung der genannten Münzen in der Weise vornehmen, daß sie für jeden ganzen Sovereign, der einzeln nicht weniger als 7,938 Gramm wiegt, Fr. 25. 10, und für jeden Halb-Sovereign, der einzeln nicht weniger als 3,969 wiegt, Fr. 12. 55 vergüten.

Art. 2. Die auf eine solche Auswechslung reflektirenden, in der Schweiz wohnenden Inhaber von Sovereigns und Halb-Sovereigns haben diese spätestens bis zum 10. Augstmonat 1871 bei den eidgenößischen Kassen oder Post- und Zollbüreaux vorzuweisen, welche den betreffenden Gegenwerth auszahlen werden.

Art. 3. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlußes beauftragt.

Bern, den 26. Heumonat 1871.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:

Schieß.



Bundesrathsbeschluß
betreffend
die eidgenößischen Kassenbeamten.

(Vom 4. Augstmonat 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Dem eidgenößischen Staatskassier, seinem Adjunkten, sowie den Zollgebiets- und den Kreispostkassieren ist untersagt, Handels- oder Industriegeschäfte, welcher Art sie immer sein mögen, zu machen, oder für Rechnung Dritter sich zu verpflichten.

Art. 2. Der zuwiderhandelnde Beamte verfällt, je nach Beschaffenheit des Falles, in eine der Strafen, welche im Artikel 37 des Gesezes vom 9. Christmonat 1850 über die Verantwortlichkeit der eidgenößischen Behörden und Beamten (II, 157) vorgesehen sind.

Art. 3. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Bern, den 4. Augstmonat 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: **Schenk.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Note. Durch den vorstehenden Beschluß und die Instruktion für die eidg. Staatskassa-Verwaltung (X, 436) sind die Postulate auf Seite 522 hievor (Ziffer 8) erledigt.

Uebereinkunft

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden zum Vollzuge der Bestimmungen in Absatz 5 des Artikels 11 des Vertrags vom 10. Dezember 1870 wegen Verbindung der Romanshorn-Kreuzlinger Bahn mit der badischen Staatsbahn bei Constanz.

Abgeschlossen den 28. Juni 1871.
Ratifizirt von der Schweiz am 21. Juli 1871.
" " Baden am 3. August 1871.

Um die Abreden zu treffen, welche zum Vollzuge des Artikels 11 des Vertrags vom 10. Dezember 1870, die Verbindung der von Romanshorn nach Kreuzlingen in Ausführung begriffenen Bahn mit der badischen Staatsbahn bei Constanz betreffend, erforderlich sind, haben der schweizerische Bundesrath einerseits

den Herrn Oberzolldirektor Meyer und
" " Regierungsräth Sulzberger, und

die großherzoglich badische Regierung anderseits

den Herrn Ministerialrath Poppen,
" " Ministerialrath Wilhelm Eisenlohr und
" " Oberbaurath Stimm

zu Bevollmächtigten ernannt, welche sich über nachstehende Bestimmungen geeinigt haben:

Art. 1.

Auf dem Bahnhofe zu Constanz findet ohne Rüksicht auf die durch denselben sich ziehende Hoheitsgrenze die zollamtliche Abfertigung von Waaren, Postgegenständen und Reiseeffekten, die nach der Schweiz gehen oder daher kommen, nach den Vorschriften sowohl der eidgenössischen als der deutschen Zollgesezgebung mit den von den betreffenden Zollverwaltungen als zuläßig erkannten Erleichterungen statt.

Art. 2.

Die Eisenbahn, welche zur Verbindung der thurgauischen Seethalbahn mit der badischen Staatsbahn in den Bahnhof zu Constanz führt, gilt als Zollstraße, welche die Eisenbahnwagen zu jeder Zeit, nach Maßgabe der vorausbestimmten Fahrten, ohne Hinderniß für den zur Sicherung der Zollgefälle angelegten Verschluß der Waaren oder Wagen und für die beigegebenen Zollbegleiter unaufgehalten zurüklegen können.

Art. 3.

Durch Anwendung des Wagenverschlusses und gleichzeitige Uebergabe der vorgeschriebenen zollamtlichen Bezettelung soll die Waarenrevision für ein-, aus- und durchgehende Güter an der Zollstätte auf dem Bahnhof zu Constanz möglichst vermieden werden.

Art. 4.

Der Abschluß der Räume und die Verwendung der Lokalitäten für den Dienst der Zollverwaltung, sowie die Beaufsichtigung dieser Räumlichkeiten durch das Zollaufsichtspersonal geschieht ausschließlich nach Anordnung der großherzoglich badischen Behörde.

Art. 5.

Bei den Lokalitäten, welche den beiderseitigen Zollverwaltungen auf dem Bahnhof zu Constanz unentgeltlich — die innere Einrichtung nicht mitbegriffen — zur Verfügung gestellt werden,

ist darauf Bedacht zu nehmen, die Waaren unmittelbar aus den Händen der großherzoglich badischen Zollverwaltung in die der schweizerischen, und umgekehrt, zur Vornahme der nöthigen Zollabfertigung übergehen zu lassen.

Art. 6.

Die beiderseitigen Zollbehörden werden zusammenwirken, um Unterschleifen bei dem zollpflichtigen Verkehr auf dem Bahnhofe zu Constanz vorzubeugen und Vergehen gegen die Zollgeseze zur Entdekung zu bringen, und es wird hierbei jede von den bezüglichen Beamten geforderte Auskunft bereitwillig ertheilt werden.

Die Zollstellen der vertragenden Staaten sollen insbesondere den dazu von dem anderen Staate ermächtigten oberen Zollbeamten die Einsicht der Register und Registerbelege, welche den gegenseitigen Waarenverkehr über die Station Constanz nachweisen, auf Begehren jederzeit gestatten.

Art. 7.

Der schweizerischen Zollstätte zu Constanz steht das Recht zu, Zollvergehen gegen die eidgenössische Zollgesezgebung, welche auf dem badischen Gebiet des dortigen Bahnhofes begangen worden sind, zu untersuchen, daselbst Waaren und Effekten mit Beschlag zu belegen, welche mit diesen Vergehen in Verbindung stehen, die Zollvergehen nach dem eidgenössischen Zollstrafgesez abzuurtheilen und die mit Beschlag belegten Gegenstände als konfiscirt zu erklären, in Gleichem Ordnungsstrafen zu erkennen, welche mit Uebertretung der Zollvorschriften verknüpft sind. Für den Betrag dieser Ordnungsstrafen können Waaren und Effekten für verhaftet erklärt werden.

In gleicher Weise steht der großherzoglich badischen Zollstätte auf der Station Constanz das Recht zu, Zollvergehen gegen die deutsche Zollgesezgebung, welche auf dem schweizerischen Gebiet des dortigen Bahnhofes begangen worden sind, analog den obigen Bestimmungen (Saz 1) zu untersuchen und zu erledigen.

Im Uebrigen bleiben in Beziehung auf Vergehen und Verbrechen, welche gegen die Geseze und Verordnungen des Großherzogthums Baden auf dem Constanzer Bahnhof oder der Bahn innerhalb des badischen Gebiets begangen werden, die Zuständigkeit der großherzoglich badischen Polizeibehörden und Gerichte und in Beziehung auf Vergehen und Verbrechen, welche gegen die Geseze und Verordnungen der Eidgenossenschaft und des Kantons Thurgau auf dem Constanzer Bahnhof oder der Bahn innerhalb des schweizerischen Gebiets begangen werden, die Zuständigkeit der schweizerischen Polizeibehörden und Gerichte ausdrüklich aufrecht erhalten.

Art. 8.

Die großherzoglich badischen Behörden werden auf Ersuchen der eidgenössischen Behörden wegen Uebertretung der schweizerischen Zollvorschriften auf dem Bahnhofe zu Constanz

1) Zeugen und Sachverständige vernehmen,
2) amtliche Besichtigungen vornehmen und den Befund beglaubigen,
3) Vorladungen und Erkenntnisse der eidgenössischen Behörden an Angeschuldigte im Großherzogthum behändigen lassen.

Die gleichen Handlungen werden die schweizerischen Behörden auf Ersuchen der großherzoglich badischen Behörden vornehmen wegen Uebertretung der deutschen Zollvorschriften auf dem Bahnhofe zu Constanz.

Art. 9.

Es bleibt der schweizerischen Regierung unbenommen, zur Beschleunigung und Erleichterung des Personenverkehrs gelegentlich der Zollabfertigung auf der Station Constanz die Legitimationsschriften der Reisenden amtlich untersuchen zu lassen und zu diesem Behufe einen schweizerischen Polizeikommissär aufzustellen.

Das gleiche Recht steht der großherzoglich badischen Regierung auf dem schweizerischen Gebiete des Constanzer Bahnhofes zu, falls daselbst die Zollabfertigung der Reisenden stattfinden sollte.

Art. 10.

Auf den Zeitpunkt, auf welchen der auf Schweizergebiet fallende Theil des Bahnhofes dem Verkehr übergeben wird, werden zur Erleichterung des Verkehrs für Personen und Güter zwei beiderseits zollfreie Straßen angelegt, von welchen

a. die eine von dem Constanzer Seehafen längs des Seeufers zwischen diesem uud der seitherigen Bahnhofgrenze an's schweizerische Gebiet und fortlaufend auf lezterem längs und außerhalb der neuen Bahnhofgrenze, beziehungsweise neuen Zollinie, bis an die jezige Kreuzlinger Landstraße geführt und

b. die andere von einem geeigneten Punkte der ersteren längs des Seeufers führenden Straße aus in der Art zum Aufnahmsgebäude geführt wird, daß die auf derselben sich bewegenden Personen und Güter die Straßen der Stadt Constanz nicht berühren.

Auf diesen beiden Straßen dürfen Personen und Güter keinerlei zollamtlichen Behandlung, mit Ausnahme der Ueberwachung durch Zollaufsichtspersonal, unterworfen werden.

Bis zur Herstellung der beiden vorgedachten Straßen verbleibt es bei der zur Zeit bestehenden zollfreien Straße nach und von dem Hafen.

Art. 11.

Sollte das Bedürfniß einer Abänderung oder Ergänzung dieser Uebereinkunft sich ergeben, so werden die beiderseitigen Regierungen sich über die zu treffenden weiteren Abreden verständigen.

Art. 12.

Die Genehmigung der vorstehenden Bestimmungen bleibt den beiderseitigen Regierungen vorbehalten.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigesezt.

So geschehen zu Constanz den acht und zwanzigsten Juni Eintausend achthundert ein und siebenzig.

(Sig.) **J. Meyer.** (Sig.) **Poppen.**
(Sig.) **J. Ldw. Sulzberger.** (Sig.) **W. Eisenlohr.**
(Sig.) **Stimm.**

Protokoll
zur
vorstehenden Uebereinkunft.

Von den unterzeichneten Bevollmächtigten wurden zu der Uebereinkunft, welche zum Vollzuge der Bestimmungen in Absaz 5 des Artikels 11 des Vertrags vom 10. Dezember 1870 wegen Verbindung der Romanshorn-Kreuzlinger Bahn mit der badischen Staatsbahn bei Constanz heute abgeschlossen worden ist, nachstehende nähere Verabredungen getroffen:

1, zu Art. 1.

Die beiden Contrahenten werden darauf bedacht sein, ihren resp. Zollämtern auf dem Bahnhofe zu Constanz diejenigen Befugnisse zu ertheilen, welche der Umfang und die Art des Verkehrs erheischen.

Ueberdies werden sowohl dem Personen- als dem Waarenverkehr alle Begünstigungen und Erleichterungen in der Zollbehandlung zu Theil werden, welche die Gesezgebung eines jeden Zollgebiets nur immer zuläßt.

Hinsichtlich der Abfertigung von Waaren und Passagiergut außerhalb der geordneten Zollstunden gelten die jeweiligen Bestimmungen der beiderseitigen Zollverwaltungen, vorbehältlich der Bestimmung unter VII, 3 des Schlußprotokolls zum Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein und der Schweiz vom 13. Mai 1869.

2, zu Art. 2.

Für diejenigen Zollbeamten, welche die Züge innerhalb der Verbindungsbahn zwischen der schweizerischen Seethalbahn und der badischen Staatsbahn zu begleiten haben, ist die freie Fahrt gegenseitig zugestanden.

3, zu Art. 3.

Bei den Abfertigungen unter Wagenverschluß sind, was die Beschaffenheit und Sicherheit des Verschlusses, sowie die Art der zollamtlichen Bezettelung betrifft, die Bestimmungen des Zollgebiets, in welchem die Abfertigungen geschehen, maßgebend.

In Verdachtsfällen bleibt die Revision zu Constanz unter allen Umständen vorbehalten.

4, zu Art. 4.

Das schweizerische, sowie das großherzoglich badische Zollpersonal — sowohl für den innern Dienst als für die Aufsicht — zu Constanz, trägt im anderen Staatsgebiet nur auf dem Bahnhof und bei Begleitung der Züge die vorgeschriebene Uniform.

Bewaffnetes Personal der ein- und andern Zollverwaltung kann nur für die Bewachung der Güter und Kassen zur Nachtzeit und zur Begleitung der Bahnzüge verwendet werden.

Den nöthigen polizeilichen Schuz auf dem badischen Bahnhoftheile zu Constanz wird auf Begehren der schweizerischen Beamten die großherzoglich badische Behörde, und auf dem schweizerischen Bahnhoftheile auf Begehren der badischen Beamten die schweizerische Behörde unverweilt leisten, ohne daß dadurch der andern Verwaltung Kosten erwachsen.

5, zu Art. 5.

Die Errichtung und Zutheilung der Lokalitäten, welche auf dem Bahnhof zu Constanz der schweizerischen, beziehungsweise der badischen Zollverwaltung einzuräumen sind, geschieht jeweils im Benehmen mit derjenigen Zollverwaltung, an welche die Einräumung erfolgt.

Insofern eine Umladung der aus der Hand der einen Zollverwaltung in die Hand der andern übergehenden Güter nicht nöthig fällt, sondern es sich nur um Abnahme und Wiederanlegung des Zollverschlusses an den Eisenbahnwagen handelt, soll diese Abnahme und Wiederanlegung durch die ein- und andere Zollverwaltung zur Festhaltung der Zollsicherheit jeweils gleichzeitig geschehen.

6, zu Art. 7, Absaz 3.

Im Falle der Verhaftung eines schweizerischen Zollbeamten durch die großherzoglich badischen Behörden wegen Vergehen oder Verbrechen auf dem badischen Gebiete des Constanzer Bahnhofes, oder eines badischen Zollbeamten durch die schweizerischen Behörden aus gleichem Grunde auf dem schweizerischen Gebiete des Constanzer Bahnhofes soll in analoger Anwendung des Art. 27 des Staatsvertrags vom 27. Juli 1852 auf die Erfordernisse des Zolldienstes gehörig Rüksicht genommen und die nächst vorgesezte Zollbehörde, welcher der verhaftete Diener untersteht, sofort davon in Kenntniß gesezt werden.

7, zu Art. 8.

Die Requisitionen der beiderseitigen Behörden wegen Vornahme der im Art. 8 der Uebereinkunft genannten amtlichen Verrichtungen sind an dieselben großherzoglichen, beziehungsweise schweizerischen Behörden zu richten, welche in den gleichen Fällen auf Requisition der betreffenden eigenen Behörden kompetent sind.

8, zu Art. 12.

Da es nicht thunlich sein wird, die den beiderseitigen Regierungen vorbehaltene Genehmigung für zu der auf 1. Juli d. J. festgesezten Eröffnung des Betriebs auf der Bahn Romanshorn-Constanz einzuholen, so war man darüber einverstanden, daß die Bestimmungen der Uebereinkunft und des vorstehenden Protokolls auch vor der förmlichen Genehmigung mit dem Tage

der Betriebseröffnung der Romanshorn-Constanzer Bahn einstweilen in Kraft treten sollen.

Urkundlich ihrer Unterschriften.

Constanz, den 28. Juni 1871.

(Sig.) **J. Meyer.** (Sig.) **Poppen.**
" **J. Ldw. Sulzberger.** " **W. Eisenlohr.**
" **Stimm.**

Nachtrag.

Zu Art. 10 der Uebereinkunft wird nachträglich bemerkt, daß für die Dauer der Benüzung des dermaligen provisorischen Zollabfertigungsgebäudes für den Personenverkehr südlich des Hauptaufnahmegebäudes der Uebergang über die Bahnhofgeleise am nördlichen Ende des sogenannten Haltinger Schuppens und das Trottoir innerhalb des Bahnhofes als zollfreie Straße nach dem Aufnahmsgebäude dienen sollen.

Unterzeichnet wie oben.

J. Meyer. **Poppen.**
J. Ldw. Sulzberger. **W. Eisenlohr.**
Stimm.

Ratifikationen
zur
vorstehenden Uebereinkunft und zum darauf bezüglichen Protokoll.

a. Ratifikation des schweizerischen Bundesrathes.

Der schweizerische Bundesrath
urkundet anmit:

daß er der am 28. Juni 1871 zu Konstanz zwischen den diesseitigen Abgeordneten, Herren Oberzolldirektor Meyer und Regierungsrath Sulzberger, einerseits, und den großherzoglich badischen Abgeordneten, Herren Ministerialrath Poppen, Ministerialrath Wilhelm Eisenlohr und Oberbaurath Stimm, andererseits, abgeschlossenen und aus 12 Artikeln bestehenden Uebereinkunft, betreffend den Vollzug der Bestimmungen in Absaz 5 des Artikels 11 des Vertrages vom 10. Dezember 1870 wegen Verbindung der Romanshorn-Kreuzlinger-Bahn mit der badischen Staatsbahn bei Konstanz, welche anfängt mit den Worten: „Um die Abreden zu treffen", und endigt mit den Worten: „Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigesezt.

So geschehen zu Konstanz den achtundzwanzigsten Juni Eintausend achthundert ein und siebenzig.

(L. S.) (Gez.) **J. Meyer.** (Gez.) **Poppen.**
(L. S.) „ **J. Ldw. Sulzberger.** „ **W. Eisenlohr.**
„ **Stimm.**"

die Ratifikation ertheilt hat, und zugleich seinerseits den pünktlichen und getreuen Vollzug derselben zusichert.

Dieselbe Ratifikation ertheilt er dem der oben genannten Uebereinkunft angefügten besondern Protokolle, vom gleichen Tage und von denselben Bevollmächtigten abgefaßt, welches mit den Worten beginnt: „Von den unterzeichneten Bevollmächtigten" und mit den Worten schließt: „Urkundlich ihrer Unterschriften," indem er verspricht, daß die Stipulationen dieses Protokolls eben so genaue Beachtung und Vollziehung finden sollen.

Bern, den 21. Juli 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
(L. S.) **Schenk.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

---

b. Ratifikation des großherzoglich badischen Ministeriums.

Nachdem am 28. Juni dieses Jahres zu Constanz zwischen Abgeordneten der Großherzoglich Badischen Regierung und Abgeordneten des Schweizerischen Bundesraths eine Uebereinkunft zum Vollzuge der Bestimmungen in Absatz 5 des Artikels 11 des Vertrags vom 10. Dezember 1870 wegen Verbindung der Romanshorn-Kreuzlinger Eisenbahn mit der Badischen Staatsbahn bei Constanz, welche Uebereinkunft zwölf Artikel enthält und mit den Worten: „Um die Abreden zu treffen" beginnt und mit den Worten: „Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unter-

zeichnet und derselben ihre Siegel beigesetzt. So geschehen zu Constanz den achtundzwanzigsten Juni Eintausend achthundert einundsiebenzig.

(L. S.) (Gez.) **Poppen.** (L. S.) (Gez.) **J. Meyer.**
(L. S.) (Gez.) **W. Eisenlohr.** (L. S.) (Gez.) **J. Lud. Sulzberger.**
(L. S.) (Gez.) **Stimm.**

endigt, abgeschlossen und gleichzeitig von den beiderseitigen Abgeordneten ein besonderes Protokoll aufgenommen worden ist, das mit den Worten beginnt: „Von den unterzeichneten Bevollmächtigten" und mit den Worten schließt: „Urkundlich ihrer Unterschriften",

so erklärt das unterzeichnete großherzogliche Ministerium, kraft Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, daß die Großherzoglich Badische Regierung der vorgedachten Uebereinkunft nebst dem zugehörigen Protokolle die vorbehaltene Genehmigung ertheilt und den getreulichen Vollzug derselben zusichert.

Carlsruhe, den 3. August 1871.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen:

(L. S.) **v. Freydorf.**

Note. Die Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft sind auf dem Korrespondenzwege ausgewechselt worden.





Bundesbeschluß

betreffend

Bewilligung eines Kredits für Neubewaffnung der Landwehr und Anlegung einer Gewehrreserve.

(Vom 19. Heumonat 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 20. Brachmonat 1871,

beschließt:

Es wird dem Bundesrathe der nachgesuchte Kredit von 4,828,800 Franken für Neubewaffnung der Landwehr und Anlegung einer Gewehrreserve bewilligt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 12. Heumonat 1871.

Der Präsident: **R. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 19. Heumonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Note. Die vorstehende Schlußfassung der eidgenößischen Räthe ist im III. Bande des Bundesblattes v. J. 1871, Seite 28 erwähnt.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

Abänderung des Art. 2 der Verordnung über das Befahren des Gotthardpasses während der Winterszeit.

(Vom 13. Herbstmonat 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf die Berichte des eidg. Postdepartements, sowie des Handels- und Zolldepartements,

beschließt:

Der Artikel 2 der Verordnung über das Befahren des Gotthardpasses während der Winterszeit vom 27. April 1864 (VIII, 82) wird in folgender Weise abgeändert:

Art. 2.

Die Sohlenbreite der für die Fahrten auf der ganzen Streke zwischen Amsteg und Airolo gestatteten Schlitten ist, zwischen den Kuchen gemessen, auf 4 Fuß und 4 Zoll festgesezt. Diese Bestimmung findet ihre Anwendung von nun an auf alle neuen Anschaffungen, und sie soll innerhalb 3 Jahren vollständig durchgeführt sein.

Alle für die Fahrt zwischen Amsteg und Airolo zur Verwendung kommenden Schlitten sollen von tauglichen Schlittenknechten im Alter von wenigstens 17 Jahren begleitet werden.

Bern, den 13. Herbstmonat 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

Verlängerung der Frist für Konstituirung einer Gesellschaft zur Ausführung der Gotthardbahn auf dem Gebiete des Kantons Tessin.

(Vom 29. Herbstmonat 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht

eines Schreibens des Staatsrathes des Kantons Tessin vom 18. Herbstmonat 1871, mit welchem derselbe mittheilt, daß der Große Rath dieses Kantons unterm 14. gleichen Monats den im Artikel 11 der Konzession für die Gotthardbahn vom 15. Mai 1869, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 22. Weinmonat 1869, bezüglich der Konstituirung einer Gesellschaft für die Ausführung des Unternehmens festgesezte Frist um ein Jahr, nämlich bis zum 22. April 1872, verlängert habe;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 20. Heumonat 1871 für die Genehmigung von Eisenbahnkonzessionen und Fristverlängerungen ertheilten Ermächtigung,

beschließt:

Es wird der vom Großen Rathe des Kantons Tessin durch Schlußnahme vom 14. Herbstmonat 1871 bewilligten Verlängerung der im Artikel 11 der tessinischen Gotthardbahnkonzession vom 15. Mai 1869 für die Konstituirung einer Gesellschaft für

die Ausführung dieses Unternehmens die Genehmigung des Bundesrathes ertheilt.

Bern, den 29. Herbstmonat 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Station Pratteln bis zur Saline Schweizerhalle.

(Vom 4. Weinmonat 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht

1) eines zwischen dem Regierungsrathe des Kantons Basel-Landschaft und dem Direktorium der schweizerischen Centralbahn unterm 4/6. April 1871 abgeschloßenen Vertrages, durch welchen sich die Centralbahngesellschaft zum Bau, Unterhalt und regelmäßigen Betrieb einer Lokomotivbahn von der Station Pratteln bis zur Saline Schweizerhalle verpflichtet;

2) einer von Seite des Regierungsrathes des Kantons Basel-Landschaft unterm 31. Augstmonat und Seitens des Direk-

toriums der schweizerischen Centralbahn unterm 6. Herbstmonat 1871 unterzeichneten Erklärung,

„daß für diese einspurige Salinebahn auch alle Be-
„stimmungen der vom Kanton Basel-Landschaft der
„schweizerischen Centralbahn ertheilten Hauptkonzession
„vom 6. Christmonat 1852 so weit Anwendung finden
„sollen, als dieselben die im Vertrage über die Salinebahn
„enthaltenen Vorschriften nicht beeinträchtigen.“

In Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 20. Heumonat 1871 für die Genehmigung von Eisenbahnkonzessionen ertheilten Ermächtigung,

beschließt:

1. Es wird dem vorgenannten Vertrage, so weit es die Konzession für den Bau und Betrieb der Zweigbahn von der Sektion Pratteln bis zur Saline Schweizerhalle betrifft, die Genehmigung des Bundes ertheilt, unter der Bedingung, daß auch für diese Bahnstreke diejenigen Bestimmungen, welche im Bundesbeschlusse vom 28. Jänner 1853, betreffend Genehmigung der vom Kanton Basel-Landschaft der schweiz. Centralbahngesellschaft ertheilten Hauptkonzession vom 6. Christmonat 1852 (ausgenommen Art. 3 der Bundesgenehmigung *) enthalten sind, Anwendung finden sollen.

2. Binnen einer Frist von 6 Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Unternehmens zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

*) Bestimmung des Termins für den Beginn der Erdarbeiten und den Finanzausweis.

3. Gegenwärtiger Beschluß ist in die eidgenössische Gesetzsammlung, sowie in die Eisenbahnaktensammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. Weinmonat 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

Fristverlängerung für die Erstellung der Gotthardbahn auf dem Gebiete des Kantons Uri.

(Vom 23. Weinmonat 1871.)

Der Bundesrath
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Schreibens des Gotthardausschußes vom 17/19. Weinmonat l. J., mit welchem derselbe um angemessene Verlängerung der im Art. 3 des Bundesbeschlußes vom 22. Weinmonat 1869, betreffend die Konzession für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn auf dem Gebiete des Kantons Uri, für den Beginn der Arbeiten und die Leistung des Finanzausweises festgesezten Frist nachgesucht;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 20. Heumonat 1871 für die Genehmigung von Eisenbahnkonzessionen und Fristverlängerungen ertheilten Ermächtigung,

beschließt:

1. Es wird die genannte Frist um ein Jahr, also bis 22. Weinmonat 1872, verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des Bundesbeschlußes vom 22. Weinmonat 1869 verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

3. Dieser Beschluß wird in die eidgenößische Gesezsammlung und in die Eisenbahnaktensammlung aufgenommen.

Bern, den 23. Weinmonat 1871.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:

Schieß.



Bundesrathsbeschluß
betreffend
Fristverlängerung für die Erstellung der Splügenbahn.

(Vom 30. Weinmonat 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht

1) einer Zuschrift der Generaldirektion der Vereinigten Schweizerbahnen vom 23. Weinmonat 1871, mit welcher dieselbe das bereits unterm 23. Brachmonat a. c. gestellte Gesuch um Verlängerung der durch Art. 3 des Bundesbeschlußes vom 21. Weinmonat 1869 für den Beginn der Erdarbeiten an der Splügenbahn und die Leistung des Ausweises über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Unternehmens festgesezten Frist erneuert;

2) eines Schreibens der Regierung des Kantons Graubünden vom 4. Heumonat 1871, aus welchem sich ergibt, daß der Große Rath dieses Kantons bereits unterm 28. Brachmonat gl. J. die fragliche Frist um zwei Jahre, vom Datum der Bundesgenehmigung, dem 21. Weinmonat 1869 an gerechnet, verlängert hat;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 20. Heumonat 1871 für die Genehmigung von Eisenbahnkonzessionen und Fristverlängerungen ertheilten Ermächtigung,

beschließt:

1. Es wird die durch Art. 3 des Bundesbeschlußes vom 21. Weinmonat 1869, betreffend Genehmigung der Kon-

zession für den Bau und Betrieb einer Splügenbahn, für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Ausweises über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Unternehmens festgesezte Frist um zwei Jahre verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlußes vom 21. Weinmonat 1869 verbleiben in Kraft und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

3. Dieser Beschluß wird in die eidgenößische Gesezsammlung und in die Eisenbahnaktensammlung aufgenommen.

Bern, den 30. Weinmonat 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Präliminar-Uebereinkommen

zwischen

der Schweiz und Oesterreich, betreffend die Rheinkorrektion von Kriessern bis zum Bodensee.

Abgeschlossen den 19. September 1871.
Genehmigt von der Schweiz am 27. September 1871.
" " Oesterreich am 3. Oktober 1871.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Böhmen ꝛc. und Apostolischen Königs von Ungarn,

von dem Wunsche beseelt, die Ausführung der Korrektion des Rheinstromes in der Streke von der schweizerischen Ortschaft Kriessern stromabwärts bis zur Ausmündung desselben in den Bodensee einverständlich zu regeln, haben beschlossen, die schon durch gegenseitigen Notenaustausch vereinbarten Bedingungen, unter denen die von der Schweiz und von Oesterreich gemeinsam herzustellenden Arbeiten auszuführen sind, in Form eines Präliminar-Uebereinkommens abzufassen und zu diesem Behufe die Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. und k. Hofe, Herrn Dr. Johann Jakob von Tschudi;

Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich:

den Herrn Dr. August Freiherrn von Wehli, Sektions-Chef im kk. Ministerium des Innern, Ritter des Ordens der eisernen Krone II. Klasse und des Leopold-Ordens.

Diese Bevollmächtigten haben, nachdem die Vollmachten gegenseitig ausgetauscht und richtig befunden wurden, unter Vorbehalt der Ratifikation, das Präliminar-Uebereinkommen in folgender Weise vereinbart:

Beide Rheindurchstiche, das ist sowol der obere sogenannte Widnauer- oder Dipoldsauer-, als auch der untere Brugg-Fußacher-Durchstich, sind gleichzeitig zu beginnen und zu vollenden.

Grundlagen.

I. In die gemeinsam auszuführende Rheinkorrektion haben folgende Werke zu fallen:

1) Der obere Durchstich bei Widnau.
2) Der untere Durchstich bei Fußach, — beide Durchstiche sammt den nöthigen Stromstrich-Einleitungsbauten.
3) In der Stromstreke zwischen beiden Durchstichen hat jeder der beiden Staaten für sich, wie bisher die gewöhnlichen Uferschuzbauten auf seinem Territorium zu besorgen, und zwar mit Festhaltung der laut des Protokolls de dato Ragaz am 25. Mai 1869 von den Oberingenieuren Plach und Hartmann unterm 30 April 1869 vereinbarten Bestimmungen. Wenn aber in Folge eines oder beider Durchstiche eine Nachhilfe im Flußbette dieser Zwischenstreke erforderlich werden sollte, so wären die diesfälligen Arbeiten und Vorkehrungen auf gemeinschaftliche Kosten vorzunehmen.
4) Die angemessene Einleitung der von beiden Durchstichen direkt betroffenen Binnengewässer beider Territorien.
5) Die in Folge von obigen Werken neu herzustellenden Straßen, Brüken und Wegverlegungen.

II. Die Gesammtkosten des Unternehmens sind von beiden Staaten gemeinschaftlich zu gleichen Theilen zu tragen.

Unter diese gemeinschaftlichen Gesammtkosten fallen:

1) Die sämmtlichen Kommissions-, Projektirungs-, Bauleitungs- und Inspektionskosten, welche aus Anlaß der Rheinkorrektion vom Tage des Abschlußes des Vertrages an erlaufen werden.
2) Die Expropriationskosten. Die Expropriation der erforderlichen Bodenflächen und anderen Besitzthumes oder Rechtes soll nach den betreffenden Landesgesezen vorgenommen werden. Entschädigungen aus bloßen Billigkeitsrüksichten gehören nicht in die gemeinsamen Auslagen, und bleiben jedem der beiden Uferstaaten anheimgestellt.
3) Die Baukosten für alle Werke und Bauten, welche nach dem Abschnitte I integrirende Theile des Unternehmens werden. Dagegen sind:
4) die Unterhaltungskosten für diese Anlagen nach deren Vollendung und Kollaudirung von jedem der beiden Uferstaaten für sich zu bestreiten, und nur die allfälligen Nachhilfen im gemeinschaftlichen Flußbette der regulirten Streke auch nach der Kollaudirung noch auf gemeinschaftliche Kosten zu besorgen.

III. In Betreff der Ausführung des gemeinsamen Unternehmens haben folgende Grundsäze zu gelten:

A. Feststellung der Pläne und Kostenvoranschläge.

1) Als Grundlage für das Projekt der Rheinkorrektion hat das Elaborat der im Jahre 1865 berufenen internationalen Kommission, beziehungsweise das Expertenprotokoll de dato Bregenz am 8. Juli 1865 zu gelten, jedoch mit dem Vorbehalte, daß noch in nähere Erwägung zu ziehen sei:

a. bezüglich des Brugg-Fußacher-Durchstiches, ob die Ausleitung des Rheines in die Seebucht rechts oder

links von Fußach stattzufinden habe, und ob die zugehörigen Nebengewässer nicht zwekmäßiger, unabhängig vom Rhein, unmittelbar in die Seebucht einzuleiten seien, und

b. bezüglich des oberen Durchstiches bei Widnau, ob demselben mit Rüksicht auf die im Jahr 1868 gemachten Erfahrungen eine modifizirte Richtung zu geben sei.

2) Die detaillirten Ausführungspläne, Baubeschreibungen und Kostenvoranschläge für den Brugg-Fußacher-Durchstich für die Einleitung der Nebengewässer dieser Sektion in den neuen Rhein, oder nach Umständen unabhängig von diesem in die Seebucht, dann für die in dieser Sektion herzustellenden neuen Straßen, Brüken und Wegverlegungen werden von den k. und k. österreichischen Technikern, die Pläne, Baubeschreibungen und Kostenvoranschläge für den Durchstich bei Widnau und für die damit zusammenhängenden Arbeiten der obgenannten Kategorien von den schweizerischen Technikern angefertigt, und zwar nach einem von den Technikern beider Uferstaaten zu vereinbarenden Maßstabe, Systeme und Einheitspreise.

3) Diese Pläne, Baubeschreibungen und Kostenvoranschläge werden den beiderseitigen zuständigen Landesbehörden zur gegenseitigen Prüfung unterbreitet, und es kann erst nach erfolgter wechselseitig gemeinschaftlicher Genehmigung der beiderseitigen Projekte zur Ausführung geschritten werden.

4) Die Regierungen der kontrahirenden Staaten werden dafür sorgen, daß alle unnöthigen und störenden Verzögerungen möglichst vermieden werden.

B. Beginn und Vollendungsfrist der Arbeiten.

1) Ueber den gleichzeitigen Beginn der in das gemeinsame Unternehmen fallenden Arbeiten werden sich die Regierungen der beiden kontrahirenden Staaten nach erfolgter wechselseitiger Genehmigung der betreffenden Projekte verständigen.

2) Die Frist, innerhalb welcher diese Arbeiten, vom Zeitpunkte des Beginnes derselben gerechnet, zu vollenden sind, wird zunächst durch Vereinbarung der von beiden Staaten abzuordnenden Techniker festgestellt werden.
3) Das von denselben diesfalls vereinbarte Programm wird dann in den bezüglich der Rheinkorrektion abzuschließenden Staatsvertrag aufgenommen werden.

C. Bauführung.

1) Die Ausführung der Durchstiche und der damit zusammenhängenden Arbeiten wird durch die Techniker und Behörden der betreffenden Territorien geleitet, wobei sich genau an die wechselseitig gemeinschaftlich genehmigten Pläne und Programme zu halten sein wird.
2) Die beiden kontrahirenden Staaten gewähren sich gegenseitig die vollkommen freieste Kontrolle sowol in technischer als in ökonomischer Beziehung.

Die Arbeiten werden überdies einer periodischen Besichtigung und Verifikation durch eine aus beiderseitigen Delegirten bestellte Kommission unterworfen, welche jedesmal über ihren Befund ein Protokoll aufnimmt und dasselbe sammt Bericht über den Gang der Unternehmung den beiderseitigen Regierungen übermittelt.

D. Anstände.

1) Anstände, seien sie technischer oder ökonomischer Natur, welche unter den bauleitenden Technikern entstehen sollten, sind zunächst an die zuständigen Landesbehörden zu bringen, welche die obwaltenden Differenzen entweder durch gegenseitige Verständigung selbst beseitigen, oder, wenn dies nicht möglich ist, durch ein Schiedsgericht entscheiden lassen werden.
2) Zu einem solchen Schiedsgerichte wählt jede Landesbehörde zwei Mitglieder, und diese vier dann den Obmann. Wenn

sie sich über diesen nicht verständigen können, so wird durch das Loos entschieden.

Experten-Kommission.

Vor dem Abschluße des definitiven Staatsvertrages werden die noch offenen technischen Fragen durch eine gemeinsame Expertenkommission auszutragen sein, zu welcher von dem schweizerischen Bundesrathe und dem Kanton St. Gallen, dann von der österreichischen Regierung und von der Landesvertretung Vorarlberg je ein, zusammen vier Techniker abgeordnet, und als Obmann der großherzoglich badensche Oberbaurath Georg Sexauer in Karlsruhe berufen werden.

Aufgabe dieser Kommission.

Dieselbe wird die oben sub I, 4 und 5, sub III, A, 1, a und b, dann sub III B berührten Fragen näher zu erörtern haben, und zwar:

1) Ob die Einleitung des Rheines rechts von Fußach stattfinden müsse, oder nicht etwa ohne große technische Nachtheile links davon stattfinden könnte.

   An der Lösung dieser Frage haben sich nur die österreichischen Kommissionsmitglieder zu betheiligen.

2) Ob der obere Durchstich genau nach der Ausmittlung der internationalen Expertenkommission vom Jahre 1865 von Steinmarke $83^1/_2$ zwischen Widnau und Bündtele einerseits, dann Unterschnitten und Dipoldsau andererseits bis unterhalb der Steinmarke 97 im sanften Bogen hinziehend auszuführen sei, oder ob demselben etwa mit Rükficht auf die im Jahre 1868 gemachten Erfahrungen eine modifizirte Richtung zu geben wäre.

3) In welcher Weise und in welcher Ausdehnung die Einleitung der von beiden Durchstichen direkt betroffenen Nebengewässer am zwekmäßigsten auszuführen wäre, nebst spezieller Bezeichnung derselben.

Hiebei wird beim Brugg-Fußacher-Durchstich in Erwägung zu ziehen sein, ob es nicht zwekmäßiger wäre, die von diesem Durchstiche direkt betroffenen Nebengewässer unmittelbar in die Seebucht, anstatt in den neuen Rhein zu leiten.

4) Wird nach Feststellung der Durchstichslinien im Benehmen mit den betreffenden Lokalbehörden die Frage näher zu erörtern sein, in welcher Weise die Herstellung der im Abschnitt I, Punkt 5 erwähnten Kommunikationen mit Rüksicht auf die möglichste Oekonomie durchzuführen wäre.

5) Welcher Zeitraum zur Aufnahme und Verfassung der Detailprojekte für die Rheinregulirung sammt den Nebenherstellungen nothwendig sein dürfte, und in welchem Zeitraume diese ganze Operation vom technischen Standpunkte aus betrachtet, mit Rüksicht auf den gleichzeitigen Beginn und Betrieb beider Durchstiche vom Zeitpunkte der wechselseitig gemeinschaftlichen Genehmigung der bezüglichen Detailprojekte an gerechnet, der Vollendung zugeführt werden könnte.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Präliminar-Uebereinkommen unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrükt.

Geschehen zu Wien, den 19. September 1871.

(L. S.) (Gez.) **Tschudi.** (L. S.) (Gez.) **v. Wehli.**

Der schweizerische Bundesrath genehmigt die vorstehende Präliminar-Uebereinkunft.

Bern, den 27. September 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Namens der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung genehmigt.

Wien, den 3. Oktober 1871.

Der Reichskanzler und Minister des Aeußern:
Beust.

Vertrag

zwischen

der Schweiz und Italien, betreffend den Bau und Betrieb einer Gotthard-Eisenbahn.

Abgeschloßen den 15. Oktober 1869.
Ratifizirt von der Schweiz am 27. Juli 1870.
" " Italien am 22. Oktober 1871.

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen der Schweiz und Italien von den Bevollmächtigten des schweizerischen Bundesrathes und Seiner Majestät des Königs von Italien am 15. Oktober 1869 zu Bern unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Vertrags betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn durch den Gotthard, welcher Vertrag vom schweiz. Ständerathe am 14. Juli 1870 und vom schweiz. Nationalrathe am 22. gleichen Monats genehmigt worden ist, und der also lautet:

Vittorio Emanuele II.

per grazia di Dio e per volontà della Nazione

Re d'Italia,

A tutti coloro che le presenti vedranno, salute.

Una Convenzione relativa alla costruzione della ferrovia attraverso il San Gottardo essendo stata conchiusa tra l'Italia e la Svizzera e dai rispettivi Plenipotenziari sottoscritta a Berna addì quindici Ottobre mille ottocento sessantanove;

Convenzione del tenore seguente:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenoßenschaft und **Seine Majestät der König von Italien**, durchdrungen von der Nothwendigkeit, ihre Anstrengungen zu vereinigen, um die Schwierigkeiten zu besiegen, welche die Alpen einer Verbindung der Eisenbahnen Mitteleuropa's mit denjenigen der italienischen Halbinsel entgegenstellen, und überzeugt, daß es zur Erreichung dieses Zwekes opportun ist, sich gegenseitig durch einen besondern Vertrag auf den Grundlagen zu verpflichten, welche sachbezüglich unterm 13. Oktober 1869 in dem Schlußprotokoll der Konferenz derjenigen Staaten festgestellt worden sind, die in Bern sich vereinigten, um sich über die Mittel der Ausführung der Gotthardbahn zu verständigen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse et **Sa Majesté le Roi d'Italie**, pénétrés de la nécessité de réunir leurs efforts pour vaincre les difficultés que les Alpes opposent à la jonction des chemins de fer de l'Europe centrale avec ceux de la Péninsule italienne, et convaincus que pour atteindre ce but il est opportun de s'engager réciproquement par une Convention particulière sur les bases arrêtées à cet égard le 13 Octobre 1869 dans le Protocole final de la Conférence des Etats réunis à Berne pour s'entendre sur les moyens d'exécuter la ligne du St. Gothard, ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenoßenschaft:

Herrn Emil Welti, Bundespräsident,

Herrn Karl Schenk, Bundesrath, Vorsteher des eidgenößischen Departements des Innern,

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse,

Monsieur Emile *Welti*, Président de la Confédération,

Monsieur Charles *Schenk*, Conseiller fédéral, chef du Département fédéral de l'Intérieur,

Herrn Jakob Dubs, Bundesrath, Vorsteher des eidgenössischen Postdepartements,

und

Seine Majestät der König von Italien,

Herrn Ritter Louis Amédée Melegari, Ritter Großkreuz, dekorirt mit dem Großcordon Seines Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus, 2c. 2c., Senator des Königreichs, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenoßenschaft;

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt, und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Schweiz und Italien vereinigen sich, um die Verbindung zwischen den deutschen und den italienischen Eisenbahnen mittelst einer schweizerischen Eisenbahn durch den St. Gotthard zu sichern.

Das zu diesem Zweke zu erstellende Gotthardbahnnez umfaßt folgende Linien:

Monsieur Jacques *Dubs*, Conseiller fédéral, chef du Département fédéral des Postes,

et

Sa Majesté le Roi d'Italie

Monsieur le Chevalier Louis Amédée *Melegari*, Chevalier Grand'Croix, décoré duGrand Cordon deSon ordre desSaints Maurice et Lazare, etc., etc., Sénateur du Royaume, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Confédération suisse;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article premier.

La Suisse et l'Italie s'unissent pour assurer la jonction entre les chemins de fer allemands et les chemins de fer italiens par le moyen d'un chemin de fer suisse à travers le St. Gothard.

Le réseau du St. Gothard à construire pour atteindre ce but comprend les lignes suivantes:

Luzern-Küßnacht-Immensee-Goldau,

Zug-St. Adrian-Goldau,

Goldau-Flüelen-Biasca-Bellinzona,

Bellinzona-Lugano-Chiasso,

Bellinzona-Magadino-italienische Grenze gegen Luino, mit Zweigbahn nach Locarno.

Dieses Netz wird eine Länge von ungefähr 263 Kilometern erhalten.

Um die Ausführung dieser Linien zu erleichtern, werden die vertragschließenden Parteien derjenigen Gesellschaft, welche sich für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn bilden wird, gemeinsam eine Subvention gewähren.

Bei Organisation dieser Gesellschaft wird der Bundesrath die erforderlichen Maßregeln treffen, um die Ausführung des Unternehmens und aller im gegenwärtigen Vertrage erwähnten Verbindlichkeiten sicher zu stellen. Zu diesem Behufe sind die Statuten der Gesellschaft der Genehmigung der eidgenößischen Regierung zu unterstellen.

Artikel 2.

Damit die Gotthardeisenbahn den Bedingungen einer großen

Lucerne-Kussnacht-Immensee-Goldau,

Zoug-St. Adrien-Goldau,

Goldau-Fluelen-Biasca-Bellinzone,

Bellinzone-Lugano-Chiasso,

Bellinzone-Magadino-Frontière italienne vers Luino, avec embranchement sur Locarno.

Ce réseau aura une longueur d'environ 263 kilomètres.

Dans le but de faciliter l'exécution de ces lignes, les parties contractantes accorderont en commun une subvention à la Société qui se formera pour la construction et l'exploitation du chemin de fer de St. Gothard.

Dans l'organisation de cette Société, le Conseil fédéral prendra les mesures nécessaires pour assurer l'exécution de l'entreprise et de tous les engagements mentionnés dans la présente convention. A cet effet, les statuts de la Société devront être soumis à l'approbation du Gouvernement fédéral.

Article 2.

Pour que le chemin de fer du St. Gothard puissse remplir

internationalen Linie zu entsprechen vermöge, soll dieselbe so angelegt werden, daß ihr Kulminationspunkt nicht höher als 1162½ Meter über dem Meere zu liegen kommt; der kleinste Radius der Kurven darf nicht unter 300 Meter und das Maximum der Steigungen nicht über 25 ‰ gehen. Sollte es nöthig werden, zwischen Biasca und Lavorgo die Steigung von 25 ‰ zu überschreiten, so ist hiezu die Ermächtigung des Bundesrathes einzuholen, welcher für diese Streke eine Erhöhung bis auf 26 ‰ gestatten kann.

Der zwischen Göschenen und Airolo zu bauende Tunnel ist in gerader Linie zu erstellen.

Die Linie von Flüelen nach Biasca soll doppelspurig gebaut werden. Auf dem übrigen Theil der Linie Goldau-Bellinzona sind die Tunnels für eine zweispurige Bahn zu erstellen; dagegen brauchen die Kunstbauten und die Erdarbeiten einer bloß einspurigen Anlage zu entsprechen.

Alle andern Linien dürfen einspurig gebaut werden.

les conditions d'une grande ligne internationale, il ne doit pas, à son point culminant, avoir plus de 1162½ mètres de hauteur au-dessus du niveau de la mer; le rayon minimum des courbes ne devra pas être inférieur à 300 mètres et le maximum des pentes ne devra pas excéder 25 ‰. Pour le cas où il serait nécessaire de dépasser le 25 ‰ entre Biasca et Lavorgo, on demandera à cet effet l'autorisation du Conseil fédéral, qui, sur ce tronçon, pourra accorder une augmentation jusqu'à 26 ‰.

Le tunnel à construire entre Gœschenen et Airolo devra être établi en ligne droite.

La ligne de Fluelen à Biasca sera construite à double voie. Sur le reste de la ligne Goldau-Bellinzone les tunnels seront construits pour une double voie, mais les travaux d'art et de terrassements pourront être exécutés pour une seule voie.

Toutes les autres lignes pourront être établies pour une simple voie.

Artikel 3.

Die Linien des Gotthardbahnnetzes sind in folgender **Reihenfolge** zu erstellen, und die **Dauer** der Bauzeit wird für jede derselben folgendermaßen festgesezt:

Die Linien von Biasca bis zum Langensee und von Lugano nach Chiasso müssen 3 Jahre nach Konstituirung der Gesellschaft vollendet sein.

Italien verpflichtet sich dafür, daß auf den nämlichen Zeitpunkt auch die Anschlußbahn von Chiasso nach Camerlata gebaut und in Betrieb gesezt werde.

Die Arbeiten auf den anderen Linien des Nezes sollen so zeitig vorgenommen werden, daß sie vollendet und diese Linien eröffnet werden können gleichzeitig mit dem großen Tunnel von Göschenen nach Airolo.

Die Linien, deren Bauzeit auf 2 ½ Jahre angenommen wird, sind folgende:

Luzern-Küßnacht-Goldau,
Zug-St. Adrian-Goldau,
Biasca-Bellinzona,
Lugano-Chiasso,

Article 3.

Les lignes du réseau du St. Gothard seront construites dans l'*ordre* suivant, et la *durée* de la construction est pour chacune d'elles fixée comme suit:

Les lignes de Biasca au Lac Majeur et de Lugano à Chiasso devront être achevées 3 ans après la constitution de la Société.

L'Italie s'engage à ce que pour la même époque le tronçon de raccordement de Chiasso à Camerlata soit construit et mis en exploitation.

Les travaux sur les autres lignes du réseau devront être entrepris en temps nécessaire pour qu'ils puissent être achevés et que ces lignes soient ouvertes simultanément avec la grande galerie de Gœschenen à Airolo.

Les lignes dont la construction est supposée de 2 ½ années sont les suivantes:

Lucerne-Kussnacht-Goldau,
Zoug-St. Adrien-Goldau,
Biasca-Bellinzone,
Lugano-Chiasso,

Bellinzona - schweizerische Grenze (Luino), mit Zweigbahn nach Locarno.

Die Linien, deren Bauzeit auf 4 1/2 Jahre angenommen wird, sind folgende:

Goldau-Flüelen,
Flüelen-Göschenen,
Airolo-Biasca,
Bellinzona-Lugano.

Die Dauer der Bauzeit des zwischen Göschenen und Airolo zu erstellenden Tunnels wird auf 9 Jahre angenommen. Der Beginn der Arbeiten wird vom Bundesrathe festgesezt.

Artikel 4.

Die schweizerische Eidgenoßenschaft wird dafür sorgen, daß durch einen Rheinübergang bei Basel die schweizerische Centralbahn mit dem Bahnnez des Großherzogthums Baden in Verbindung gesezt werde.

Italien wird auf dem linken Ufer des Langensees eine Eisenbahn erstellen, welche die schweizerische Bahn an der Grenze bei Pino mit einem der an der direkten Linie nach Genua liegenden Punkte des italienischen Bahnnezes verbindet.

Bellinzone-Frontière suisse (Luino), avec embranchement sur Locarno.

Les lignes dont la construction est supposée de 4 1/2 années sont les suivantes:

Goldau-Fluelen,
Fluelen-Gœschenen,
Airolo-Biasca,
Bellinzone-Lugano.

La durée de la construction du tunnel à établir entre Gœschenen et Airolo est présumée être de 9 années. Le commencement des travaux sera fixé par le Conseil fédéral.

Article 4.

La Confédération suisse pourvoira à ce que, par un passage sur le Rhin près de Bâle, le chemin de fer Central suisse soit relié au réseau du Grand-Duché de Bade.

L'Italie construira un chemin de fer sur la rive gauche du Lac Majeur, rejoignant le chemin suisse sur la frontière près de Pino à un des points du réseau italien situé sur la route directe de Gênes.

Die kontrahirenden Parteien verpflichten sich im Allgemeinen, ihr Möglichstes zu thun, damit die zum Gotthardbahnnez führenden Zufahrtslinien im Sinne einer Abkürzung korrigirt werden, und insbesondere verpflichtet sich die Eidgenoßenschaft, ihre Anstrengungen dahin eintreten zu lassen, den Bau eines Bahnstükes zu erwirken, welches gestattet, den Umweg über die Station Altstetten zu vermeiden.

Sollte diese abgekürzte Linie zur Zeit der Betriebseröffnung der Gotthardbahn nicht erstellt sein, so würde zu einer entsprechenden Herabsezung des Transporttarifs geschritten werden.

Les Parties contractantes s'engagent d'une manière générale à faire leur possible pour que les lignes d'accès au réseau du St. Gothard soient corrigées dans le sens d'un raccourcissement, et en particulier la Confédération s'engage à faire ses efforts pour obtenir la construction d'un tronçon qui permette d'éviter le détour sur la station d'Altstetten.

Au cas où cette ligne de raccourcissement ne serait pas construite au moment de la mise en exploitation de la ligne du St. Gothard, il serait procédé à une réduction équivalente du tarif des transports.

Artikel 5.

Die Schweiz verpflichtet sich, alle Abtheilungen der Linie, wie sie für den Bau bezeichnet sind, nach ihrer Herstellung so bald als möglich dem Betrieb zu übergeben.

Sobald die ganze Linie vollendet sein wird, ist der Betriebsdienst derselben zu organisiren. Um die Uebereinstimmung der Betriebsorganisation mit den Dispositionen des gegenwärtigen

Article 5.

La Suisse s'engage à ce que toutes les parties de la ligne telles qu'elles doivent être construites soient livrées le plus tôt possible à l'exploitation lorsqu'elles seront terminées.

Dès que toute la ligne sera achevée, le service de l'exploitation en devra être organisé. Pour garantir la conformité de l'organisation de l'exploitation avec les dispositions de

Vertrags zu sichern, soll dieselbe der Genehmigung des Bundesrathes unterstellt werden.

Artikel 6.

Fälle höherer Gewalt vorbehalten, soll der Betrieb der Gotthardbahn gegen jede Unterbrechung sicher gestellt werden und in allen Theilen den Anforderungen entsprechen, welche man an eine große internationale Linie zu stellen berechtigt ist.

Die Schweiz behält sich jedoch vor, die erforderlichen Maßregeln zur Aufrechthaltung der Neutralität und zur Vertheidigung des Landes zu treffen.

Artikel 7.

Die hohen vertragschließenden Parteien werden ihre Anstrengungen dahin eintreten lassen, so viel wie möglich, in Berücksichtigung des gemeinsamen Interesses, den Verkehr zwischen Deutschland und Italien zu erleichtern; zu diesem Zweke werden sie eine möglichst regelmäßige, bequeme, rasche und wohlfeile Beförderung von Personen, Waaren und Postgegen-

la prétente convention, cette organisation devra être soumise à l'approbation du Conseil fédéral.

Article 6.

Les cas de force majeure réservés, l'exploitation du chemin de fer du St. Gothard devra être assurée contre toute interruption et elle devra dans toutes ses parties répondre à ce qu'on est en droit d'exiger d'une grande ligne internationale.

Toutefois la Suisse se réserve de prendre les mesures nécessaires pour le maintien de la neutralité et pour la défense du pays.

Article 7.

Les hautes Parties contractantes feront leur efforts pour faciliter le plus possible, en vue de l'intérêt commun, le trafic entre l'Allemagne et l'Italie, et à cet effet elles chercheront à provoquer sur le chemin de fer du St. Gothard le transport des personnes, des marchandises et des objets postaux le plus régulier, le plus commode, le

ständen über die Gotthardbahn zu veranstalten suchen.

Die Gotthardbahngesellschaft wird mit den Eisenbahnen der subventionirenden Staaten, auf Verlangen der Verwaltungen dieser Bahnen, einen direkten (cumulativen) Verkehr für den Transit über den Gotthard einrichten.

Die Schweiz verpflichtet sich, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, damit die Züge so organisirt werden, daß sie so viel als möglich mit den deutschen und italienischen Bahnen ohne Unterbrechung koincidiren.

Auch verpflichtet sie sich, auf der Gotthardlinie im Sommer wenigstens drei, im Winter wenigstens zwei tägliche Personenzüge, nach beiden Richtungen, veranstalten zu lassen. Diese Züge werden ohne Unterbrechung fahren, und es soll einer derselben ein Schnellzug sein.

Artikel 8.

Für den Transitverkehr von Deutschland nach Italien und umgekehrt hat man die Maximal-

plus rappide et le meilleur marché possible.

La Compagnie du chemin de fer du St. Gothard organisera, avec les chemins de fer des Etats subventionnants, sur la demande des administrations de ces chemins de fer, un service direct (cumulatif), pour le transit sur le St. Gothard.

La Suisse s'engage à prendre les mesures nécessaires pour que les trains soient organisés de telle manière qu'autant que possible ils coïncident sans interruption avec les chemins de fer de l'Allemagne et de l'Italie.

Elle s'engage aussi à faire établir sur la ligne du St. Gothard en été au moins trois trains de voyageurs par jour dans les deux directions et en hiver au moin deux. Ces trains chemineront sans interruption et l'un d'eux sera un train express.

Article 8.

Pour ce qui concerne le trafic transitant d'Allemagne en Italie et *vice versâ* on a

Transporttaxen wie folgt festgesetzt:

fixé comme suit les taxes maximales de transport:

Reisende.

I. Klasse 50 Centimes per Schweizerstunde; II. Klasse 35 Centimes und III. Klasse 25 Centimes. Für Bahnstreken mit einer Steigung von 15 °/oo und darüber darf jedoch die Gotthardunternehmung eine Zuschlagstaxe von 50 °/o erheben.

Voyageurs.

Ire classe 50 centimes par lieue suisse; IIme classe 35 centimes, et IIIme classe 25 centimes. Toutefois, pour les parties de la ligne ayant une pente de 15 °/oo et plus, l'entreprise du St. Gothard pourra exiger une surtaxe de 50 °/o.

Waaren.

Eilgüter: 45 Centimes per Tonne und per Kilometer ohne jeden Taxzuschlag.

Gewöhnliche Fracht: 1. Für Rohstoffe, wie Kohlen, Coaks, Erze, Erden, Dünger, Schwefel, Steine, Holz, 2c., sowie für Eisen und rohe Eisenwaaren, so weit diese Gegenstände in ganzen Wagenladungen versendet werden, darf die Taxe 5 Centimes per Tonne und Kilometer nicht übersteigen, nebst einer Zuschlagstaxe von 3 Centimes per Tonne und Kilometer für Bahnstreken mit Steigungen von 15 °/oo und darüber.

Marchandises.

Grande vitesse: 45 cent. par tonne et par kilomètre, sans aucun supplément de taxe.

Petite vitesse: 1° pour les matières brutes, telles que le charbon, le coke, le minerai, les terres, les engrais, le soufre, les pierres, le bois, etc., de même que pour le fer et les marchandises brutes en fer, en tant que ces objets sont expédiés en wagons complets, la taxe ne pourra excéder 5 centimes par tonne et par kilomètre, avec une surtaxe de 3 centimes par tonne et par kilomètre pour les parties de la ligne qui offrent des pentes de 15 °/oo et au-dessus.

2. Für alle anderen Waaren darf die Taxe 14 1/2 Centimes per Tonne und Kilometer, oder 19 1/2 Centimes per Tonne und per Kilometer für die Bahnstreken mit Steigungen von 15 ‰ und darüber, nicht übersteigen; jeder andere Taxzuschlag ist ausgeschlossen.

2° Pour toutes les autres marchandises, la taxe ne pourra excéder 14 1/2 centimes par tonne et par kilomètre, ou 19 1/2 centimes par tonne et par kilomètre pour les parties de la ligne ayant des pentes de 15 ‰ et au-dessus, tout autre supplément de taxe étant exclu.

Artikel 9.

Wenn die Zinsen des Aktienkapitals 9 % übersteigen, so ist die Gesellschaft gehalten, zu einer Reduktion der Taxen, und zwar in erster Linie der Zuschlagstaxen, zu schreiten.

Article 9.

Quand l'intérêt du capital-actions excèdera le 9 %, la Compagnie sera tenue de procéder à la réduction des taxes, et en première ligne à celle des surtaxes.

Artikel 10.

Die Gotthardbahngesellschaft ist gehalten, für den Personen- und Gütertransport von, nach und durch Italien den Eisenbahnen der Subventionsstaaten mindestens dieselben Vortheile und Erleichterungen zu Theil werden zu lassen, welche sie, sei es anderen Eisenbahnen außerhalb der Schweiz, sei es irgend welchen Streken und Stationen dieser Bahnen, sei es endlich den schweizerischen Grenzstationen gewähren sollte. Sie darf in

Article 10.

La Société du chemin de fer du St. Gothard est tenue de faire jouir, pour le transport des personnes et des marchandises d'Italie, pour l'Italie et à travers l'Italie, les chemins de fer des Etats subventionnants au moins des mêmes avantages et des mêmes facilités qu'elle aura accordés soit à d'autres chemin de fer en dehors de la Suisse, soit à des parties et à des stations quelconque de ces chemins de

keine Kombination mit anderen schweizerischen Eisenbahnen eintreten, durch welche dieser Grundsaz verlezt würde.

Insbesondere sollen die Tarifermäßigungen, welche die Gotthardbahn zur Belebung des Verkehrs nach, von und durch Italien gewähren möchte, vor ihrer Inkraftsezung den Regierungen der Subventionsstaaten zeitig mitgetheilt, und auf deren Verlangen den konkurrirenden Bahnen und Bezirken auf den nämlichen Zeitpunkt zugestanden werden.

fer, soit enfin aux stations frontières suisses. Elle ne peut entrer dans aucune combinaison avec d'autres chemins de fer suisses par laquelle ce principe se trouverait violé.

En particulier, les réductions de tarifs que voudrait accorder le chemin de fer du St. Gothard en vue d'activer le trafic pour l'Italie, de l'Italie et à travers l'Italie devront, avant leur mise en vigueur, être communiquées à temps aux Gouvernements des Etats subventionnants, et, sur leur demande, les réductions de tarifs dont il s'agit devront être accordées à partir de la même époque pour les chemins de fer et les districts concurrents.

Artikel 11.

Die schweizerische Eidgenoßenschaft übernimmt die allgemeine Verpflichtung, die Vorschriften des gegenwärtigen Vertrags betreffend den Bau der Gotthardbahn vollziehen zu lassen.

Insbesondere hat sie von der Gesellschaft eine Kaution zu verlangen, welche den durch sie

Article 11.

La Confédération suisse prendra l'engagement général de faire exécuter les prescriptions de la présente convention relatives à la construction du chemin de fer du St. Gothard.

En particulier, elle devra exiger de la Société un cautionnement correspondant d'une

einzugehenden Verpflichtungen in genügender Weise entspricht. Diese Kaution soll in der Hinterlegung von baarem Gelde oder guten Werthpapieren bestehen und nicht eher zurükerstattet werden, als bis die Gesellschaft ihre Verpflichtungen erfüllt oder die nothwendigen Garantien in einer andern Form geleistet hat.

Der Bundesrath entscheidet über alle Fragen, welche auf den Bau des großen Tunnels Bezug haben.

Er verpflichtet sich, den Subventionsstaaten periodische Berichte über den Gang und den Stand der Arbeiten, sowie über die Betriebsergebnisse vorzulegen.

Artikel 12.

Jeder der Subventionsstaaten ist berechtigt, an Ort und Stelle vom Stande der Arbeiten Kenntniß zu nehmen, nachdem er der schweizerischen Regierung die mit dieser Inspektion betrauten Personen bezeichnet haben wird.

Jedes Jahr zu einer bestimmten Zeit wird man die Verifikation der Arbeiten an den bei-

manière suffisante aux obligations contractées par elle. Ce cautionnement consistera en un dépôt d'espèces ou de bonnes valeurs, et il ne sera restitué que lorsque la Société aura rempli ses obligations ou qu'elle aura fourni les garanties nécessaires sous une autre forme.

Le Conseil fédéral prononcera sur toutes les questions qui ont trait à la construction de la grande galerie.

Il s'engage à présenter aux Etats subventionnants des rapports périodiques sur la marche et l'état des travaux, de même que sur le résultat de l'exploitation.

Article 12.

Chacun des Etats subventionnants aura le droit de prendre, sur les lieux, connaissance de l'état des travaux après avoir désigné au Gouvernement suisse les personnes qu'il chargera de cette inspection.

Chaque année à une époque déterminée on procèdera à la vérification des travaux des

den großen Tunnels des Gotthard und des Monte Cenere vornehmen. Der Bundesrath wird die Subventionsstaaten einladen, Delegirte, welche dieser Operation beizuwohnen haben, abzuordnen. Von den anwesenden Delegirten ist ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen.

deux grandes galeries du St. Gothard et du Monte Cenere. Le Conseil fédéral invitera les Etats subventionnants à envoyer des délégués pour assister à cette opération. Un procès-verbal sera dressé et signé par les délégués présents.

Artikel 13.

Sollten in den kantonalen Konzessionen Bestimmungen enthalten sein, welche mit denjenigen des gegenwärtigen Vertrags im Widerspruche stehen, so sind dieselben mit der Veröffentlichung des besagten Vertrags als aufgehoben anzusehen.

Wenn ein schweizerischer Kanton auf irgend eine Weise die Erstellung oder den Betrieb der Gotthardbahn erschweren sollte, so steht der Eidgenoßenschaft das Recht zu, maßgebend einzuschreiten und von sich aus das Erforderliche zu verfügen.

Article 13.

S'il existe dans les concessions cantonales des dispositions contraires à celles de la présente convention, ces dispositions s'entendront abrogées par la publication de la dite convention.

Si un Canton suisse entravait d'une manière quelconque l'établissement ou l'exploitation de la ligne du St. Gothard, la Confédération évoquerait à elle l'affaire et prendrait l'initiative des mesures nécessaires.

Artikel 14.

Die Gesellschaft kann an ihrem Gesellschaftssitz belangt werden.

Wenn zwischen der Eidge-

Article 14.

La Société peut être actionnée à son siége social.

S'il survient des contesta-

nossenschaft und der Gotthardunternehmung Streitigkeiten civilrechtlicher Natur entstehen, so sind diese durch das Bundesgericht zu regeln.

tions en matière de droit civil entre la Confédération et l'entreprise du St. Gothard, elles seront réglées par le tribunal fédéral.

Artikel 15.

Falls die Konzession der Gotthardbahn auf eine andere Gesellschaft übertragen werden sollte, so muß für diese Uebertragung die Genehmigung des Bundesrathes eingeholt werden, welcher die Verpflichtung übernimmt, dafür zu sorgen, daß alle Festsezungen des gegenwärtigen Vertrags vollständig in Kraft verbleiben.

Wenn später eine Fusion zwischen schweizerischen Eisenbahnen und der Gotthardbahn zu Stande käme, oder wenn von der Gotthardbahngesellschaft neue Linien erbaut werden sollten, so hätten die Verpflichtungen, welche dieser lezteren obliegen, so weit sie auf den Betrieb Bezug haben, auf die erweiterte Unternehmung überzugehen.

Article 15.

Au cas ou la concession du chemin du St. Gothard viendrait à être transmise à une autre Société, cette transmission devra être approuvée par le Conseil fédéral, qui prend l'engagement de pourvoir à ce que toutes les stipulations de la présente convention restent entièrement en vigueur.

Dans le cas où une fusion viendrait plus tard à être opérée entre des chemins de fer suisses et le chemin de fer du St. Gothard, ou si la Société du St. Gothard construisait de nouvelles lignes, les obligations incombant à cette dernière passeraient à l'entreprise plus étendue, en tant qu'elles se rapportent à l'exploitation.

Artikel 16.

Die hohen vertragschließenden Parteien sind übereingekommen,

Article 16.

Les hautes Parties contractantes sont tombées d'accord



nach dem Schlußprotokolle der Konferenz von Bern, den für die Erstellung der Gotthardbahn nöthigen Subventionsbetrag auf 85 Millionen Franken festzusezen.

pour fixer, d'après le Protocole final de la Conférence de Berne, à la somme de quatre-vingt-cinq millions de francs le chiffre de la subvention nécessaire pour rendre possible l'établissement du chemin de fer par le St. Gothard.

Artikel 17.

Ein Drittel der Subsidien ist in 9 gleichen Annuitäten zu bezahlen. Bezüglich der Einzahlung der beiden andern Drittheile gelten folgende Bestimmungen:

a) Für jedes Baujahr ist zu geeigneter Zeit den Subventionsstaaten ein Programm und ein Voranschlag der in dem großen Gotthardtunnel auszuführenden Arbeiten zu überreichen.

b) Der Bundesrath fixirt den Zeitpunkt des Beginnes des ersten Baujahres und wird am Ende jedes Baujahres den andern Staaten Kenntniß von derjenigen Summe geben, welche wirklich verausgabt wurde. Die Zahlung dieser Summe hat nach der gemäß Art. 12

Article 17.

Un tiers des subsides sera payé en neuf annuités égales. Relativement au paiement des deux autres tiers, les dispositions suivantes feront règle:

a. Pour chaque exercice il sera transmis, en temps opportun, aux Etats subventionnants, un programme et un devis des travaux à opérer dans la grande galerie du St. Gothard.

b. Le Conseil fédéral fixera l'époque du commencement du premier exercice, et à la fin de chaque exercice il fera connaître aux autres Etats le montant de la somme qui a été réellement dépensée. Le paiement de cette somme s'effectuera après la vérifi-

vorzunehmenden Verifikation der Arbeiten zu geschehen. Jedoch dürfen diese Zahlungen die auf das Büdget des Baujahres gesezte Summe nicht übersteigen.

cation des travaux, faite en conformité de l'art. 12. Toutefois ces paiements ne pourront excéder la somme portée au budget de l'exercice.

Die Zahlung der gleichmäßigen Annuitäten und diejenige der alljährlich für den Tunnelbau bestimmten Summen werden einen Monat nach der Verifikation der Bauarbeiten des besagten Tunnels zuhanden der eidgenößischen Regierung in baarem Gelde geleistet.

Le paiement des annuités égales et celui des sommes consacrées chaque année à la construction du tunnel s'effectueront en espèces entre les mains du Gouvernement fédéral un mois après la vérification des travaux de construction du dit tunnel.

Bei der lezten Einzahlung wird der eventuelle Saldo der Total-Subvention liquidirt.

On liquidera, lors du dernier versement, le solde éventuel de la subvention totale.

Artikel 18.

Die Staaten behalten sich einen Anspruch auf Partizipation an den finanziellen Ergebnissen des Unternehmens nur für den Fall vor, wenn die auf die Aktien zu vertheilende Dividende 7 % übersteigen sollte. In diesem Falle ist die Hälfte des Ueberschusses als Zins unter die Subventionsstaaten im Verhältniß ihrer Subsidien zu vertheilen.

Article 18.

Les Etats ne se réservent un droit de participation aux résultats financiers de l'entreprise que dans le cas où le dividende à répartir sur les actions dépasserait le 7 %. Dans ce cas, la moitié de l'excédant serait partagée à titre d'intérêt entre les Etats subventionnants, dans la proportion de leurs subsides.



Artikel 19.

Die Subsidien sollen dem schweizerischen Bundesrathe nach den Vorschriften des voranstehenden Art. 17 zur Verfügung gestellt werden. Der Bundesrath wird diese Subsidien gleichzeitig mit denjenigen der Schweiz an die Gesellschaft verabfolgen, mit welcher er sich über den Bau und Betrieb der Gotthardbahn zu verständigen haben wird.

Article 19.

Les subsides seront mis à la disposition du Conseil fédéral suisse, d'après les prescriptions de l'article 17 ci-dessus. Le Conseil fédéral fera parvenir ces subsides en même temps que ceux de la Suisse à la Compagnie, avec laquelle il aura à s'entendre sur la construction et l'exploitation du chemin de fer du St. Gothard.

Artikel 20.

Es verpflichten sich: die Schweiz mit einer Summe von zwanzig Millionen Franken und das Königreich Italien mit einer solchen von fünfundvierzig Millionen Franken, an dem im Artikel 16 des gegenwärtigen Vertrages festgesezten Subsidien-Totalbetrag sich zu betheiligen.

Article 20.

La Suisse s'engage à participer pour la somme de vingt millions de francs, et le Royaume d'Italie pour celle de quarante-cinq millions de francs, au total des subsides fixé à l'article 16 de la présente Convention.

Artikel 21.

Dieser Vertrag ist erst von dem Tage an vollziehbar, wo durch die Mitwirkung anderer im Schlußprotokoll der Konferenz von Bern unterzeichneten Staaten das Total der Subsidien die Summe von fünfundachtzig Millionen Franken erreicht haben wird.

Article 21.

Cette Convention ne sera exécutoire qu'à partir du jour où, par le concours d'autres Etats signataires du Protocole final de la Conférencee de Berne, le total des subsides aura atteint la somme de quatre-vingt-cinq millions de francs.

Wenn diese Bedingung inner der Frist von sechs Monaten, vom 1. November nächstkünftig an gerechnet, nicht erfüllt ist, so ist der gegenwärtige Vertrag als dahingefallen zu betrachten.

Si dans le délai de six mois, à partir du premier Novembre prochain, cette condition ne se trouve pas remplie, la présente Convention sera regardée comme non avenue.

Artikel 22.

Die Regierungen der beiden kontrahirenden Staaten werden die andern im Schlußprotokolle der Konferenz von Bern vom 13. Oktober 1869 unterzeichneten Staaten einladen, diesem vorliegenden Vertrage beizutreten, welcher abgeschloßen wurde infolge der von den Vertretern dieser Staaten im Schoße der Konferenz abgegebenen Erklärungen, sowie in Uebereinstimmung mit den im besagten Schlußprotokoll festgesezten Bestimmungen.

Article 22.

Les Gouvernements des deux Etats inviteront les autres Etats signataires du Protocole final de la Conférence de Bern du 13 Octobre 1869 à adhérer à la présente Convention, conclue à la suite des déclarations faites par leurs représentants dans le sein de la Conférence et en conformité des dispositions arrêtées dans le dit protocole final.

Artikel 23.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt, sobald die Bundesversammlung und das italienische Parlament denselben genehmigt haben, und es werden die Ratifikationen sobald als thunlich in Bern ausgewechselt werden.

Article 23.

La présente Convention sera ratifiée dès que l'Assemblée fédérale et le Parlement italien l'auront approuvée, et les ratifications en seront échangées à Berne aussitôt que faire se pourra.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrukt.

Gegeben in Bern in doppelter Ausfertigung, den fünfzehnten Oktober eintausend achthundert neun und sechzig (15. Oktober 1869).

(L. S.) (Gez.) **Welti.**
(L. S.) (Gez.) **Schenk.**
(L. S.) (Gez.) **Dubs.**
(L. S.) (Gez.) **Melegari.**

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Berne en double expédition, le quinze Octobre mil huit-cent soixante-neuf.

(L. S.) (Signé) **Welti.**
(L. S.) (Signé) **Schenk.**
(L. S.) (Signé) **Dubs.**
(L. S.) (Signé) **Melegari.**

nach Einsicht ferner der am 26. April 1870 zu Bern unterzeichneten Zusazartikel zum genannten Vertrage, welche also lauten:

Um den Staaten, welche das Schlußprotokoll der internationalen Konferenz von Bern unterzeichnet haben, die erforderliche Zeit zu lassen, sich in den Stand zu sezen, dem zwischen der Schweiz und Italien abgeschloßenen Vertrage beizutreten, haben die unterzeichneten, hiezu von ihren respektiven Regierungen gehörig autorisirten Bevollmächtigten folgende Artikel vereinbart:

Articles additionnels
à la
Convention conclue entre la Suisse et l'Italie relativement à la construction du chemin de fer par le St. Gotthard.

Dans le but de laisser aux Etats signataires du protocole final de la Conférence internationale de Berne, le temps nécessaire pour se mettre en mesure d'accéder à la Convention conclue entre la Suisse et l'Italie, les Plénipotentiaires soussignés, à cela dûment autorisés par leur Gouvernements respectifs, sont convenus des articles suivants:

Artikel 1.

Die im 2. Alinea des Art. 21 des unterm 15. Oktober 1869 unterzeichneten Vertrages festgesezte Frist wird bis zum 31. Juli nächsthin verlängert.

Artikel 2.

Die hohen vertragschließenden Parteien verpflichten sich, von dieser Verlängerung die Regierungen in Kenntniß zu sezen, an welche sie die Einladung gerichtet haben, dem besagten Vertrage beizutreten.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten gegenwärtigen Akt unterzeichnet und ihre Siegel beigedrukt.

Gefertigt in Bern in doppeltem Originale, den sechs und zwanzigsten April eintausend achthundert und siebenzig (26. April 1870).

Die schweizerischen Bevollmächtigten:

(L. S.) (Gez.) **Dubs.**
(L. S.) (Gez.) **Schenk.**
(L. S.) (Gez.) **Welti.**

Der italienische Bevollmächtigte:

(L. S.) (Gez.) **Melegari.**

Article 1.

Le délai fixé à l'alinéa 2 de l'article 21 de la Convention, signée le 15 Octobre 1869, est prorogé jusqu'au 31 Juillet prochain.

Article 2.

Les hautes Parties contractantes s'engagent à prévenir de cette prorogation les Gouvernements à qui elles ont adressé l'invitation d'adhérer à la dite Convention.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé le présent acte et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Berne en double original le vingt-six Avril mil huit-cent soixante-dix (26 Avril 1870).

Les Plénipotentiaires suisses:

(L. S.) (Sig.) **Dubs.**
(L. S.) (Sig.) **Schenk.**
(L. S.) (Sig.) **Welti.**

Le Plénipotentiaire italien:

(L. S.) (Sig.) **Melegari.**

erklärt den vorstehenden Vertrag und die Zusazartikel in ihrem ganzen Inhalte als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenoßenschaft, dieselben, so weit es von lezterer abhangt, gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenoßenschaft unterschrieben und mit dem eidgenößischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den sieben und zwanzigsten Juli eintausend achthundert siebenzig.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:

Schieß.

Noi avendo veduto ed esaminato la qui sovrascritta Convenzione, seguita da due Articoli addizionali, ed approvandola in ogni e singola sua parte, l'abbiamo accettata, ratificata e confermata, come per le presenti l'accettiamo, ratifichiamo e confermiamo, promettendo di osservarla e di farla inviolabilmente osservare. In fede di che Noi abbiamo firmato di Nostra mano le presenti lettere di ratificazione e vi abbiamo fatto apporre il Nostro Reale sigillo.

Date a Firenze addì ventidue del mese di Ottobre l'anno del Signore mille ottocento sessant'uno, vigesimo terzo del Nostro regno.

Vittorio Emanuele.

(L. S.)

Per parte di Sua Maestà il Re,
Il Ministro Segretario
di Stato per gli affari esteri:

Visconti Venosta.

Uebereinkunft

zwischen

den am Vertrage über die Gotthardbahn betheiligten Staaten, betreffend weitere Fristverlängerung.

(Vom 27. Januar 1871.)

Nachdem die Umstände, in denen sich Europa gegenwärtig befindet, mehrere der an der Erstellung der Gotthardeisenbahn betheiligten Staaten und Mitunterzeichner des Konferenz-Schlußprotokolls, welches die Bedingungen der großen internationalen Bahn aufstellte, verhindert haben, ihren Beitritt zu dem Vertrage, welcher am 15. Weinmonat 1869, nach dem genannten Protokoll, zwischen der Schweiz und Italien abgeschloßen wurde zum Zweke der Regelung ihrer gegenseitigen Mitwirkung zur Ausführung dieses Unternehmens, innerhalb der Frist zu bewerkstelligen, welche im Art. 21 dieses Vertrags festgesezt und dann hin-

Les circonstances où se trouve présentement l'Europe ayant empêché qu'une partie des Etats intéressés à la construction du chemin de fer du St. Gothard et signataires du protocole final de la conférence qui a déterminé les conditions de la grande voie internationale, aient put se mettre en mesure d'accéder à la convention conclue à Berne le 15 Octobre 1869, d'après le dit protocole, entre la Suisse et l'Italie pour régler leur concours respectif à l'exécution de cette entreprise, dans le délai fixé à l'article 21 de cet acte et prorogé par l'article 2 de la convention signée à Berlin et à Varzin le 20 Juin 1870 entre la Suisse, la Confédération

ausgerükt wurde durch Art. 2 der zu Berlin und Varzin am 20. Brachmonat 1870 zwischen der Schweiz, dem Norddeutschen Bunde und Italien unterzeichneten Uebereinkunft, in welcher der genannte Bund den Beitritt zum erwähnten Berner Vertrage erklärte,

haben der schweizerische Bundesrath, Seine Majestät der König von Preußen für den Norddeutschen Bund, und Seine Majestät der König von Italien es für angemessen erachtet, durch eine neue Verlängerung der zulezt festgestellten Frist den beiden erwähnten Uebereinkünften ihre volle verbindliche Kraft zu bewahren, und daher ernannt:

de l'Allemagne du Nord et l'Italie, par laquelle la Confédération précitée donnait son adhésion à la dite convention de Berne, le Conseil fédéral suisse, Sa Majestée le Roi de Prusse pour la Confédération de l'Allemagne du Nord et Sa Majesté le Roi d'Italie, reconnaissant qu'il est opportun de maintenir, par une nouvelle prorogation du délai dernièrement fixé, toute leur force obligatoire aux deux conventions mentionnées, ont nommé:

Der schweizerische Bundesrath:

Karl **Schenk**, Bundespräsident der schweiz. Eidgenoßenschaft,

Emil **Welti**, Vizepräsident des Bundesrathes und Vorsteher des eidgenößischen Militärdepartements,

Jakob **Dubs**, Bundesrath und Vorsteher des eidgenößischen Departements des Innern;

Le Conseil fédéral suisse:

Charles *Schenk*, Président de la Confédération suisse,

Emile *Welti*, Vice-Président du Conseil fédéral et Chef du Département militaire de la Confédération,

Jacques *Dubs*, Conseiller fédéral et Chef du Département fédéral de l'Intérieur;

Seine Majestät der König von Preußen:

den General-Lieutenant Maximilian Heinrich von Röder, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei der schweizerischen Eidgenoßenschaft;

Seine Majestät der König von Italien:

den Ritter Louis Amédée Melegari, Senator des Köngreichs, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenoßenschaft;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Die Frist, welche im 2. Alinea des Art. 21 des unterm 15. Oktober 1869 zu Bern unterzeichneten Vertrags festgesezt und dann durch Art. 2 der am 20. Juni 1870 zu Berlin und Varzin unterzeichneten Ueber-

Sa Majesté le Roi de Prusse:

Le Lieutenant-général Maximilien Henri *de Roeder*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération de l'Allemagne du Nord près la Confédération suisse;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Le Chevalier Louis Amédée *Melegari*, Sénateur du Royaume, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Confédération suisse,

lesquels, après s'être communiqué leur pleinspouvoirs trouvé en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Le délai fixé à l'alinéa 2 de l'article 21 de la convention signée à Berne le 15 Octobre 1869, et porté, par l'article 2 de la convention signée à Berlin et à Varzin le 20 Juin 1870, au 31 Janvier de la

einkunft auf den 31. Januar des laufenden Jahres hinausgerükt wurde, wird bis zum 31. Oktober nächsthin verlängert.

présente année, est prorogé au 31 Octobre prochain.

Artikel 2.

Sollte in dieser Frist dem Unternehmen die Subsidie von fünf und achtzig Millionen Franken nicht gesichert sein, so sind die beiden obgenannten Uebereinkünfte als dahingefallen zu betrachten.

Article 2.

Si dans ce terme le subside de quatre-vingt-cinq millions de francs n'est pas assuré à l'entreprise, les deux conventions susdites seront considérées comme non avenues.

Artikel 3.

Die Verpflichtungen, welche die hohen vertragschließenden Theile durch den Artikel 3 der Uebereinkunft von Berlin und Varzin übernahmen, werden hiemit erneuert.

Article 3.

Les engagements que les hautes Parties contractantes ont pris par l'article 3 de la convention de Berlin et Varzin sont renouvelés.

Artikel 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft ist zu ratifiziren, und es sollen die Ratifikationen in Bern gleichzeitig mit denjenigen des Vertrags vom 15. Oktober 1869 ausgetauscht werden.

Article 4.

Le présent acte sera ratifié et les ratifications seront échangées à Berne en même temps que celles de la convention du 15 Octobre 1869.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrukt.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé leurs cachets.

Gegeben zu Bern in dreifachem Original, am 27. Januar 1871.

(L. S.) (Gez.) Schenk.
(L. S.) (Gez.) Welti.
(L. S.) (Gez.) Dubs.
(L. S.) (Gez.) von Röder.
(L. S.) (Gez.) Melegari.

Fait à Berne en triple original le 27 Janvier de l'année 1871.

(L. S.) (Sig.) Schenk.
(L. S.) (Sig.) Welti.
(L. S.) (Sig.) Dubs.
(L. S.) (Sig.) von Rœder.
(L. S.) (Sig.) Melegari.

Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz, Deutschland und Italien, betreffend den Beitritt des Deutschen Reichs zu dem zwischen der Schweiz und Italien am 15. Oktober 1869 abgeschloßenen Vertrage, betreffend den Bau einer Gotthardbahn.

Abgeschloßen am 28. Oktober 1871.
Ratifizirt von Italien am 28. Oktober 1871.
" " Deutschland am 29. Oktober 1871.
" " der Schweiz " 31. " "

Nachdem die zur Auswechslung der Ratifikationen der zu Varzin und Berlin am 20. Juni 1870 unterzeichneten Uebereinkunft, betreffend den Beitritt des Norddeutschen Bundes zu dem am 15. Oktober 1869 zwischen Italien und der Schweiz für Erbauung einer Eisenbahn durch den St. Gotthard abgeschloßenen Vertrage, nach welchem die deutschen Eisenbahnen mit den italienischen verbunden werden sollen, bis zum 31. Oktober laufenden Jahres durch den in Bern am 27. Januar abhin unterzeichneten Akt verlängert worden ist, und da das Deutsche

Le délai fixé pour l'échange des ratifications de la Convention, signée à Varzin et à Berlin le 20 Juin 1870 et concernant l'accession de la Confédération de l'Allemagne du Nord à la Convention conclue le 15 Octobre 1869 entre l'Italie et la Suisse pour la construction d'un chemin de fer par le St. Gotthard, reliant les chemins de fer allemands et les chemins de fer italiens, ayant été prorogé jusqu'au 31 Octobre courant par l'acte signé à Berne le 27 Janvier dernier, et l'Empire Allemand ayant résolu de compléter le total

Reich beschloßen hat, das Total der im Artikel 16 des Vertrages vom 15. Oktober 1869 festgesezten Subventionsbetrags zu ergänzen, indem es sich gleichzeitig den vom Norddeutschen Bunde kraft der vorerwähnten Uebereinkunft vom 20. Juni 1870 eingegangenen Verbindlichkeiten subrogirt, so haben der schweizerische Bundesrath, Seine Majestät der Deutsche Kaiser und Seine Majestät der König von Italien beschloßen, ein dem jezigen Stand der Dinge entsprechendes Uebereinkommen zu treffen, und haben zu diesem Zweke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der schweizerische Bundesrath:

Den eidgenößischen Obersten Bernhard Hammer, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser;

Seine Majestät der Deutsche Kaiser:

den Fürsten Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Kanzler des Deutschen Reiches, und

des subsides fixé à l'article 16 de la Convention du 15 Octobre 1869 en se subrogeant en même temps aux engagements contractés par la Confédération de l'Allemagne du Nord en vertu de la Convention précitée du 20 Juin 1870,

le Conseil fédéral de la Confédération Suisse, Sa Majesté l'Emperer d'Allemagne et Sa Majesté le Roi d'Italie ont résolu de conclure une Convention répondant à cet état des choses et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir;

Le Conseil fédéral de la Confédération Suisse:

le Colonel fédéral Bernard *Hammer,* Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne;

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne:

le Prince Othon Edouard Léopold *de Bismarck-Schönhausen,* Chancelier de l'Empire Allemand, et

Seine Majestät der König von Italien:

den Grafen Eduard von Launay, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel, welche die Uebereinkunft vom 20. Juni 1870 ersezen sollen, übereingekommen sind:

Artikel 1.

Das Deutsche Reich tritt dem Vertrage bei, der am 15. Oktober 1869 zwischen Italien und der Schweiz zu Bern abgeschlossen wurde, und verpflichtet sich, für die Summe von zwanzig Millionen Franken an dem im Artikel 16 des erwähnten Vertrages festgesezten Subventionsbetrage sich zu betheiligen.

Artikel 2.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ratifizirt, und es sollen die Ratifikationen in Bern am 31. Oktober dieses Jahres ausgewechselt werden.

Sa Majesté le Roi d'Italie:

le Comte Edouard *de Launay,* Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne,

lesquels, après avoir échangé leurs pleinspouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants, destinés à remplacer la Convention du 20 Juin 1870:

Article 1.

L'Empire Allemand accède à la Convention conclue à Berne, le 15 Octobre 1869, entre l'Italie et la Suisse, et s'engage à participer pour la somme de vingt millions de francs au total des subsides fixé à l'article 16 de la Convention précitée.

Article 2.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berne le 31 Octobre courant.

Dessen zur Urkunde haben die betreffenden Bevollmächtigten die Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihr Wappensiegel beigedrukt.

So geschehen in Berlin, den 28. Oktober 1871.

(L. S,) (Gez.) **Hammer**, Oberst.
(L. S.) (Gez.) **v. Bismarck**.
(L. S.) (Gez.) **Launay**.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à *Berlin*, le 28 Octobre 1871.

(L. S.) (Sig.) **Hammer**, Oberst.
(L. S.) (Sig.) **v. Bismarck**.
(L. S.) (Sig.) **Launay**.

Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft.

a. Von der Schweiz.

Der Bundesrath
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht und Prüfung der zwischen den Bevollmächtigten des schweizerischen Bundesraths, Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Seiner Majestät des Königs von Italien vom 28. Oktober 1871 zu Berlin unterzeichneten Uebereinkunft, durch welche die Regierung des Deutschen Reichs dem Vertrage beitritt, der in Bern am 15. Oktober 1869 zwischen der Schweiz und Italien für den Bau einer Eisenbahn durch den St. Gotthard abgeschloßen wurde, welche Uebereinkunft also lautet:

(siehe hievor)

in Anwendung der ihm von der Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft unterm 22. Juli 1870, 14. Dezember 1870 und 8. Juli 1871 ertheilten Vollmacht,*)

erklärt die vorstehende Uebereinkunft in ihrem ganzen Inhalte als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, dieselbe, so weit es von lezterer abhangt, gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den einunddreißigsten Oktober eintausend achthundert einundsiebenzig.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes

Der Bundespräsident:

(L. S.) **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

---

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band X, Seite 230, 321 und 441.

b. Vom Deutschen Reiche.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden

Deutscher Kaiser, König von Preußen,

2c. 2c. 2c.

Urkunden und bekennen im Namen des Reichs:

Nachdem von Unserem Reichskanzler, Fürsten von Bismarck, dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Oberst Hammer, und dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Majestät des Königs von Italien, Grafen von Launay, am 28. dieses Monats in Berlin eine Uebereinkunft unterzeichnet worden ist, und nachdem diese Uebereinkunft, welche wörtlich also lautet:

Le délai fixé pour l'échange des ratifications de la Convention, signée à Varzin et à Berlin le 20 Juin 1870 et concernant l'accession de la Confédération de l'Allemagne du Nord à la Convention conclue le 15 Octobre 1869 entre l'Italie et la Suisse pour la construction d'un chemin de fer par le St. Gotthard, reliant les chemins de fer allemands et les chemins de fer italiens, ayant été prorogé jusqu'au 31 Octobre courant par l'acte signé à Berne le 27 Janvier dernier, et l'Empire Allemand ayant résolu de compléter le total des subsides fixé à l'article 16 de la Convention du 15 Octobre 1869 en se subrogeant en même temps aux engagements contractés par la Confédération de l'Allemagne du Nord en vertu de la Convention précitée du 20 Juin 1870,

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, le Conseil fédéral de la Confédération Suisse et Sa Majesté le Roi d'Italie ont résolu de conclure une Convention répondant à cet état des choses et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne:

le Prince Othon Edouard Léopold *de Bismarck-Schœnhausen,* Chancelier de l'Empire Allemand,

Le Conseil fédéral de la Confédération Suisse:

le Colonel fédéral Bernard *Hammer,* Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, et

Sa Majesté le Roi d'Italie:

le Comte Edouard *de Launay,* Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoir, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants, destinés à remplacer la Convention du 20 Juin 1870:

Article 1.

L'Empire Allemand accède à la Convention conclue à Berne, le 15 Octobre 1869, entre l'Italie et la Suisse, et s'engage à participer pour la somme de vingt millions de francs au total des subsides fixé à l'article 16 de la Convention précitée.

Article 2.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berne le 31 Octobre courant.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à *Berlin*, le 28 Octobre 1871.

(Sig.) **v. Bismarck.** (Sig.) **Hammer**, Oberst. (Sig.) **Launay.**
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Uns vorgelegt und von Uns geprüft und in allen Stücken Unseren Intentionen gemäß befunden worden ist, so erklären Wir, daß Wir die vorstehende Uebereinkunft, vorbehaltlich der Zustimmung des Deutschen Reichstages zu dem demselben vorgelegten Gesetze, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn, hierdurch genehmigen und ratifiziren, auch versprechen, dieselbe zu erfüllen und zu beobachten.

Des zu Urkund haben wir Gegenwärtiges Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserem Insiegel versehen.

Gegeben Berlin, den 29. Oktober 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck.

c. Von Italien.

Vittorio Emanuele II.

per grazia di Dio e per volontà della Nazione

Re d'Italia,

A tutti coloro che le presenti vedranno, salute.

Una Convenzione essendo stata conchiusa e firmata a Berlino il vent'otto di questo mese tra l'Italia, la Svizzera e la Germania, all' oggetto di confermare e completare gli accordi già in addietro intervenuti fra i tre Stati in contemplazione di una ferrovia da costruirsi attraverso il San Gottardo;

Convenzione del tenore seguente:

Le délai fixé pour l'échange des ratifications de la Convention. signée à Varzin et à Berlin le 20 Juin 1870 et concernant l'accession de la Confédération de l'Allemagne du Nord à la Convention conclue le 15 Octobre 1869 entre l'Italie et la Suisse pour la construction d'un chemin de fer par le St. Gothard, reliant les chemins de fcr allemands et les chemins de fer italiens, ayant été prorogé jusq'au 31 Octobre courant par l'acte signée à Berne le 27 Janvier dernier, et l'Empire Allemand ayant résolu de compléter le total des subsides fixé à l'article 16 de la Convention du 15 Octobre 1869 en se subrogeant en même temps aux engagements contractés par la Confédération de l'Allemagne du Nord en vertu de la Convéntion précitée du 20 Juin 1870,

Sa Majesté le Roi d'Italie, le Conseil fédéral de la Confédération Suisse et Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne ont résolu de conclure une Convention répondant à cet état des choses et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi d'Italie:

le Comte Edouard *de Launay,* Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne;

Le Conseil fédéral de la Confédération Suisse:

le Colonel fédéral Bernard *Hammer*, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne;

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne:

Son Altesse le Prince *de Bismarck,* Chancelier de l'Empire;

lesquels, après avoir échangé leurs pleinspouvoir, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants, destinés à remplacer la Convention du 20 Juin 1870:

Article 1.

L'Empire Allemand accède à la Convention conclue à Berne, le 15 Octobre 1869, entre l'Italie et la Suisse, et s'engage à participer pour la somme de vingt millions de francs au total des subsides fixé à l'article 16 de la Convention précitée.

Article 2.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berne le 31 Octobre courant.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à *Berlin* le 28 Octobre 1871.

(Sig.) **Launay.** (L. S.) (Sig.) **B. Hammer.** (L. S.) (Sig.) **Bismarck.** (L. S.)

Noi avendo veduto ed esaminato la qui sovrascritta Convenzione, l'abbiamo approvata, accettata e ratificata, come per le presenti l'approviamo, l'accettiamo e ratifichiamo. In fede di che Noi abbiamo firmato di Nostra mano le presenti lettere di ratificazione e vi abbiamo fatto apporre il Nostro Reale sigillo.

Date a *Firenze* addì vent'otto del mese di Ottobre l'anno del Signore mille ottocento settant'uno, vigesimo terzo del Nostro regno.

(L. S.) **Vittorio Emanuele.**

Per parte di Sua Maestà il Re,

Il Ministro Segretario di Stato per gli affari esteri:

Visconti Venosta.

Note. Die Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft sind am 31. Oktober 1871 zwischen dem Herrn Bundespräsidenten Schenk, den Herren Bundesräthen Welti und Dubs, dem Gesandten des Deutschen Reichs, Herrn General-Lieutenant von Röder, und dem italienischen Gesandten, Ritter Melegari, in Bern ausgewechselt worden.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

den Bau und Betrieb einer Gotthardeisenbahn.

(Vom 3. Wintermonat 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der am 1. Wintermonat 1871 von der Vereinigung schweizerischer Kantone und Eisenbahngesellschaften zur Anstrebung einer Gotthardbahn beschloßenen Statuten der für die Verwirklichung dieser Bahn zu bildenden Gesellschaft;

in Vollziehung des Art. 5 der Bundesbeschlüsse vom 22. Weinmonat 1869, betreffend die Genehmigung der von den Kantonen Tessin, Uri, Schwyz, Luzern und Zug für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn auf ihrem Gebiet ertheilten Konzessionen, sowie

des Art. 1, Lemma 4 des zwischen der schweizerischen Eidgenoßenschaft und dem Königreich Italien am 15. Weinmonat 1869 abgeschloßenen Vertrages über die Erstellung der Gotthardbahn, welchem das Deutsche Reich durch Vertrag vom 28. Weinmonat 1871 beigetreten ist,

beschließt:

Es wird den vorliegenden Statuten der Gotthardbahngesellschaft vom 1. Wintermonat 1871 mit den in nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen und Vorbehalten die Genehmigung des Bundesrathes ertheilt.

Art. 1. Die Gesellschaft ist im Allgemeinen verpflichtet, die Gotthardbahn nach den Vorschriften der bereits ertheilten oder noch zu ertheilenden Konzessionen, der dieselben genehmigenden Beschlüsse der Bundesversammlung, sowie des gegenwärtigen Beschlußes des Bundesrathes zu bauen und zu betreiben.

Das Bahnnez umfaßt folgende Linien:

Luzern-Küßnacht-Immensee–Goldau,
Zug-St. Adrian-Goldau,
Goldau-Flüelen-Biasca-Bellinzona,
Bellinzona-Lugano-Chiasso,
Bellinzona-Magadino-italienische Grenze bei Luino, mit Abzweigung nach Locarno.

Art. 2. In Bezug auf die Anlage und bauliche Ausführung der Bahn werden folgende Vorschriften aufgestellt:

a. Der Culminationspunkt der Bahn darf nicht höher als 1162½ Meter über das Meeresniveau zu liegen kommen. Der kleinste Radius der Kurven soll nicht unter 300 Meter und die größte Steigung nicht mehr als 25 ‰ betragen. Wenn es nothwendig würde, zwischen Biasca und Lavorgo die Steigung bis auf 26 ‰ zu erhöhen, so ist hiefür eine besondere Erlaubniß des Bundesrathes erforderlich.

Der zwischen Göschenen und Airolo zu erstellende Tunnel soll in gerader Linie angelegt werden.

Die Linie zwischen Flüelen und Biasca ist mit einem Doppelgeleise auszuführen. Auf den übrigen Theilen der Linie Goldau-Bellinzona sind die Tunnel für ein Doppelgeleise zu erstellen, die Kunst- und Erdarbeiten dagegen können für ein Geleise ausgeführt werden.

Alle übrigen Linien dürfen einspurig erstellt werden.

b. Die Linien des Gotthardbahnnezes werden in der nachstehenden Reihenfolge ausgeführt, und die Bauzeit wird für jede derselben wie folgt bestimmt:

Die Linien von Biasca an den Langensee und von Lugano nach Chiasso sollen drei Jahre nach Konstituirung der Gesellschaft vollendet werden.

Auf den andern Linien sind die Arbeiten so rechtzeitig zu beginnen, daß diese Linien gleichzeitig mit der Vollendung des großen Tunnels zwischen Göschenen und Airolo erstellt und eröffnet werden können.

Die Linien, deren Bauzeit auf $2^1/_2$ Jahre angenommen wird, sind folgende:

Luzern-Küßnacht-Goldau,
Zug-St. Adrian-Goldau,
Biasca-Bellinzona,
Lugano-Chiasso,
Bellinzona-Schweizergrenze (Luino), mit Abzweigung nach Locarno.

Die Linien, deren Bauzeit auf $4^1/_2$ Jahre angenommen wird, sind folgende:

Goldau-Flüelen,
Flüelen-Göschenen,
Airolo-Biasca,
Bellinzona-Lugano.

Für den Tunnel zwischen Göschenen und Airolo wird die Bauzeit zu 9 Jahren angenommen.

Wenn jedoch die Arbeiten an dem großen Tunnel einen verhältnißmäßig raschern Fortgang nehmen sollten, so ist zufolge obiger Vorschriften der Bau der andern Linien in dem Maße früher zu beginnen, daß dieselben mit der Vollendung des Tunnels in Betrieb gesezt werden können.

c. In Bezug auf den großen Tunnel gelten außerdem folgende Bestimmungen:

Der Bundesrath behält sich vor, alle Fragen zu entscheiden, die auf die Erstellung des großen Tunnels zwischen Göschenen und Airolo Bezug haben.

Die Gesellschaft tritt in diejenigen Verpflichtungen ein, welche der Bundesrath durch die Erklärung vom 26. Mai 1871 in Betreff der Arbeiten am großen Tunnel gegenüber der italienischen Regierung übernommen hat, und welche dem gegenwärtigen Beschluße als Annex beigefügt ist.

Die weitere in diesem Annex aufgenommene Erklärung der Gotthardvereinigung vom 27. April 1871, betreffend die Uebernahme der bei Durchbohrung des Mont-Cenis gebrauchten Maschinen ist für die Gotthardgesellschaft gleichfalls verbindlich.

Der Anfang der in diesem Artikel aufgeführten Bauarbeiten wird vom Bundesrath bestimmt.

Art. 3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die einzelnen Linien unmittelbar nach der Vollendung des Baues dem Betrieb zu übergeben.

Ebenso ist nach Vollendung der ganzen Linie sofort der Betrieb derselben zu eröffnen und, höhere Gewalt vorbehalten, gegen jede Unterbrechung zu sichern. Der Betrieb der Gotthardbahn soll in allen Beziehungen den Anforderungen entsprechen, welche an eine große internationale Linie gestellt werden können.

Die Gesellschaft hat auf möglichste Erleichterung des Verkehrs zwischen Deutschland und Italien sowohl als auf dem schweizerischen Gebiete hinzuwirken und zu diesem Zweke eine möglichst regelmäßige, bequeme, rasche und billige Beförderung der Reisenden, Güter und Postgegenstände einzurichten.

Mit den Eisenbahnen des deutschen Reichs und Italiens hat die Gesellschaft auf Verlangen der Verwaltungen dieser Bahnen einen direkten Verkehr für den Transit über die Gotthardbahn herzustellen.

Die Züge sind so einzurichten, daß sie sich in möglichst ununterbrochener Verbindung mit den Bahnzügen des deutschen Reiches und Italiens befinden.

Im Sommer sind wenigstens drei und im Winter wenigstens zwei Personenzüge in beiden Richtungen einzuführen. Diese Züge sollen ohne Unterbrechung kursiren und einer derselben ein Schnellzug sein.

Die von der Gesellschaft aufzustellenden allgemeinen Vorschriften über den Betriebsdienst unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 4. Für den Transitverkehr von Deutschland nach Italien und umgekehrt werden die Maximaltransporttaxen wie folgt festgesezt:

Reisende.

I. Klasse 50 Rp. per Schweizerstunde, II. Klasse 35 Rp. und III. Klasse 25 Rp. Für Bahnstreken mit einer Steigung von 15 ‰ und darüber darf jedoch die Gotthardunternehmung eine Zuschlagstaxe von 50 % erheben.

Waaren.

Eilgüter 45 Rp. per Tonne und per Kilometer ohne jeden Taxzuschlag.

Gewöhnliche Fracht: Für Rohstoffe, wie Kohlen, Coaks, Erze, Erden, Dünger, Schwefel, Steine, Holz 2c., sowie für Eisen und rohe Eisenwaaren, soweit diese Gegenstände in ganzen Wagenladungen versendet werden, darf die Taxe 5 Rp. per Tonne und per Kilometer nicht übersteigen, nebst einer Zuschlagstaxe von 3 Rp. per Tonne und Kilometer für Bahnstreken mit Steigungen von 15 ‰ und darüber.

Für alle andern Waaren darf die Taxe $14^1/_2$ Rp. per Tonne und Kilometer oder $19^1/_2$ Rp. per Tonne und per Kilometer für die Bahnstreken mit Steigungen von 15 ‰ und darüber nicht übersteigen, jeder andere Taxzuschlag ist ausgeschloßen.

Wenn die Zinsen des Aktienkapitals 9 % übersteigen, so hat die Gesellschaft zu einer Reduktion der Taxen zu schreiten und in erster Linie zu derjenigen der Taxzuschläge.

Die Gotthardbahngesellschaft ist gehalten, für den Personen- und Gütertransport von, nach und durch Italien den Eisenbahnen der Subventionsstaaten mindestens dieselben Vortheile und Erleichterungen zu Theil werden zu lassen, welche sie, sei es andern Eisenbahnen außerhalb der Schweiz, sei es irgend welchen Streken und Stationen dieser Bahnen, sei es endlich den schweizerischen Grenzstationen gewähren sollte. Sie darf in keine Kombination mit andern schweizerischen Eisenbahnen eintreten, durch welche dieser Grundsaz verlezt würde.

Insbesondere sollen die Tarifermäßigungen, welche die Gotthardbahn zur Belebung des Verkehrs nach, von und durch Italien gewähren möchte, vor ihrer Inkraftsezung dem Bundesrathe zeitig mitgetheilt und auf Verlangen der subventionirenden Staaten vom gleichen Zeitpunkte an den konkurrirenden Bahnen und Verkehrsgebieten zugestanden werden.

Auf den Fall, daß bei der Eröffnung des Betriebes der Gotthardbahn der Umweg über die Station Altstetten nicht abgekürzt sein sollte, muß zu einer entsprechenden Herabsezung des Tarifes geschritten werden.

Art. 5. Sobald die den Aktien zukommende jährliche Dividende den Betrag von 7 % übersteigt, kommt die Hälfte des Ueberschußes den subventionirenden Staaten zu und ist zuhanden derselben an den Bundesrath abzuliefern.

Das im Art. 19 der Statuten vorgesehene Regulativ über die Bildung des Reservefonds bedarf der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 6. Die Gesellschaft kann an ihrem Gesellschaftssiz belangt werden.

Wenn zwischen der Eidgenoßenschaft und der Gotthardunternehmung Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur entstehen, so sind diese durch das Bundesgericht zu regeln.

Falls die Konzession der Gotthardbahn auf eine andere Gesellschaft übertragen werden sollte, so muß für diese Ueber-

tragung die Genehmigung des Bundesrathes eingeholt werden, welcher die Verpflichtung übernimmt, dafür zu sorgen, daß alle Festsezungen des gegenwärtigen Vertrages vollständig in Kraft verbleiben.

Wenn später eine Fusion zwischen schweizerischen Eisenbahnen und der Gotthardbahn zu Stande käme, oder wenn von der Gotthardbahngesellschaft neue Linien erbaut werden sollten, so hätten die Verpflichtungen, welche dieser lezteren obliegen, soweit sie auf den Betrieb Bezug haben, auf die erweiterte Unternehmung überzugehen.

Art. 7. Für alle durch diesen Beschluß der Gesellschaft auferlegten Verpflichtungen hat dieselbe eine Kaution von zehn Millionen Franken zu leisten. Diese Kaution soll in der Hinterlegung von baarem Gelde oder guten Werthschriften bestehen; sie wird nicht eher zurükgegeben, bis die Gesellschaft ihre Verpflichtungen erfüllt oder die nöthige Sicherheit in einer andern Form geleistet hat.

Art. 8. Für jedes Baujahr hat die Gesellschaft dem Bundesrath rechtzeitig ein Programm und einen Kostenvoranschlag über die am großen Tunnel auszuführenden Arbeiten einzureichen.

Nach dem Schluße eines jeden Baujahres ist ein Bericht über den Fortgang und Stand der Arbeiten an sämmtlichen Linien und ein Ausweis über die wirklichen verwendeten Baukosten dem Bundesrathe vorzulegen.

Jährlich wird eine Verifikation der Arbeiten an den beiden großen Tunnels des St. Gotthard und des Monte-Cenere vorgenommen, an welcher die beiden andern subventionirenden Staaten Theil nehmen werden.

Diese leztern haben überdies die Befugniß, durch Abgeordnete von dem Stand der sämmtlichen Arbeiten an Ort und Stelle Kenntniß zu nehmen.

Nach Eröffnung des Betriebes wird die Gesellschaft dem Bundesrathe über die Betriebsergebnisse, sowie über die Ver=

waltung und den Stand des Unternehmens in allen Beziehungen einläßliche jährliche Berichte erstatten.

Der Bundesrath ist befugt, von der Geschäftsführung und den Akten der Gesellschaft, so oft er es nöthig findet, Einsicht zu nehmen.

Art. 9. Der Bundesrath wird der Gesellschaft die Subventionen zur Verfügung stellen, welche ihm zu diesem Zweke durch die Eingangs erwähnten Staatsverträge im Betrage von fünf und achtzig Millionen zugesichert sind.

Durch die Annahme dieser Subventionen anerkennt die Gesellschaft die Verpflichtung, alle ihr durch den gegenwärtigen Beschluß auferlegten Verbindlichkeiten zu erfüllen.

In Bezug auf die Auszahlung der Subventionen an die Gesellschaft gelten nachstehende Regeln:

a. Ein Drittheil der Subventionssumme wird in neun gleichen Jahresterminen bezahlt.

b. Die Einzahlung der beiden andern Drittheile geschieht in dieser Weise:

Die jedes Baujahr auf die Erstellung des großen Tunnels wirklich verwendeten Kosten sind dem Bundesrathe durch einen Ausweis zur Kenntniß zu bringen (Art. 8 dieses Beschlußes), worauf die Bezahlung binnen Monatsfrist nach der Verifikation der Arbeiten (Art. 8) stattfindet. Jedenfalls darf aber die zu bezahlende Summe den in dem Voranschlag dieses Jahres für die Tunnelarbeiten vorgesehenen Betrag nicht überschreiten.

In gleicher Art findet auch die Bezahlung der gleichmäßigen Jahrestermine statt (Litt. a dieses Artikels).

Bei der lezten Zahlung wird der eventuelle Restbetrag der Totalsubvention (Litt. a und b dieses Artikels) liquidirt.

Für die Bezahlung der Subvention, welche jeweilen in baar erfolgen soll, übernimmt der Bundesrath nur in so weit eine Verpflichtung, als ihm von den subventionirenden Staaten die Beträge einbezahlt werden.

Art. 10. Der Bundesrath behält sich vor, diejenigen Maßregeln zu treffen, welche er zur Vollziehung der Bestimmungen dieses Beschlußes für nöthig erachtet.

Bern, den 3. Wintermonat 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft
Schieß.

Beilagen.

a. Erklärung des Bundesrathes an die italienische Regierung, betreffend die Arbeiten am großen Tunnel.
(Vom 26. Mai 1871.)

Le soussigné, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération suisse près S. M. le Roi d'Italie;

en vertu d'une décision prise aujourd'hui même par le haut Conseil fédéral suisse,

déclare :

que le Conseil fédéral prédit déférant au voeu exprimé par le Gouvernement de S. M. le Roi d'Italie et désireux d'utiliser autant que possible les expériences faites à l'occasion du percement du Mont-Cenis, veillera, en vertu de l'article onze du traité du 15 Octobre 1869 qui l'autorise à prononcer sur toutes les questions ayant rapport à la grande galerie, à ce que la Société du St. Gothard ou telle autre Société qui lui sera substituée, accorde aux ingénieurs et autre personnel technique, dépositaires de ces expériences, une part équitable aux travaux du grand tunnel du St. Gothard, que ces travaux soient exécutés en entreprise, en régie ou d'après un système mixte. Toutefois, il demeure entendu que cette déclaration n'exclut pas la libre concurrence et que le Conseil fédéral en se prononçant, en vertu de l'article 11 du

traité du 15 Octobre 1869, pour une des offres faites au concours, accordera au personnel qui a été employé au percement du Mont-Cenis une part équitable dans le contrat à conclure sur la base de cette offre.

Le soussigné déclare de plus que le Conseil fédéral, informé que le Comité du St. Gothard est disposé ensuite de sa décision du 27 Avril dernier, dont copie est jointe à cette note, à acquérir le matériel qui a servi à la perforation du Mont-Cenis, n'a point d'objections à faire à ce que la somme stipulée pour l'achat du dit matériel soit déduite du montant des subsides que l'Italie aura à payer conformément aux articles 12, 16, 17 et 20 du traité du 15 Octobre 1869.

Florence, le 26 Mai 1871. J. B. Pioda.

b. Erklärung des Gotthardausschusses, betreffend den Ankauf der am Mont-Cenis gebrauchten Maschinen. (Vom 27. April 1871.)

Le Comité du St. Gothard s'engage à acquérir au prix fixé par 4 experts nommés par les deux pays, les machines et le matériel qui ont servi au percement du tunnel du Mont-Cenis, sous la réserve toutefois que ces machines et ce matériel seront reconnus être propres à la perforation du St. Gothard et que ces objets seront reconnus être du meilleur système connu au moment du commencement des travaux du St. Gothard, et qu'ils seront encore en bon état.

Dans le cas où les experts ne tomberaient pas d'accord soit sur le prix de ce matériel, soit sur la qualité des machines, les experts nommeront un surarbitre qui décidera toutes les questions qui y ont rapport. Si les experts ne pouvaient pas s'entendre sur le choix de cet arbitre, le Conseil fédéral serait aussi prié de désigner trois arbitres dont chaque partie aurait le droit d'en récuser un. Celui qui resterait prononcera sur toutes les questions sans appel.



Uebereinkunft

zwischen

der schweizerischen Eidgenoßenschaft und dem Norddeutschen Bunde, betreffend die rechtliche Stellung der Aktiengesellschaften oder anonymen Gesellschaften.

(Vom 13. Mai 1869.)

Dieser Uebereinkunft (IX, 932) ist das Großherzogthum Baden auf den 1. Oktober 1871 beigetreten, zufolge der vom großherzoglich badischen Ministerresidenten bei der schweiz. Eidgenoßenschaft mit Note vom 18. September d. J. im Auftrage der großherzoglich badischen Regierung dem Bundesrathe gemachten und von ihm angenommenen Erklärung.

Bern, den 27. September 1871.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß
betreffend
Ermächtigung des Bundesrathes zur Ertheilung von Eisenbahnkonzessionen.

(Vom 5. Christmonat 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft
beschließt:

Der Bundesrath ist ermächtigt, für Eisenbahnkonzessionen, welche ihm vor dem nächsten Wiederzusammentritt der Räthe zugehen, wofern dieselben nichts enthalten, was den Bestimmungen des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852 zuwiderläuft, die Bundesgenehmigung zu ertheilen.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 2. Christmonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 5. Christmonat 1871.

Der Präsident: **R. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 8. Christmonat 1871.

Der Bundespräsident: **Schenk.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesrathsbeschluß
betreffend
Uebertragung der Konzessionen für eine Eisenbahn Winterthur-Waldshut und Fristverlängerung für dieselbe.

(Vom 11. Christmonat 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht

1) eines Gesuches der Direktion der schweizerischen Nordostbahngesellschaft vom 20/26. Weinmonat 1871, betreffend Fristverlängerung für den Beginn der Erdarbeiten auf den Eisenbahnlinien Winterthur-Weiach und Kaiserstuhl-Koblenz;

2) einer Zuschrift der Regierung von Zürich vom 28. Weinmonat 1871, worin dieselbe mittheilt, daß die Konzession vom 30. Brachmonat 1871 für die Eisenbahnlinie Winterthur-Weiach in Folge der Inanspruchnahme des Prioritätsrechts auf die schweizerische Nordostbahngesellschaft übergegangen sei;

3) einer Zuschrift der Regierung des Kantons Aargau vom 30. Weinmonat 1871, worin dieselbe mittheilt, daß auch die Konzession für die Eisenbahnlinie Kaiserstuhl-Koblenz vom 20. Wintermonat 1870 im Einverständniß mit der Regierung von Zürich auf die schweizerische Nordostbahngesellschaft übertragen worden sei;

4) des Beschlußes der Regierung von Aargau vom 28/30. Herbstmonat 1871, worin die Bedingungen der bezeichneten Uebertragung unter Modifikation der Konzession vom 26. Wintermonat 1870 geordnet worden sind, und

5) eines Dekrets des Großen Rathes des Kantons Aargau vom 30. Wintermonat 1871, betreffend Fristverlängerung der

Konzession für die Eisenbahnlinie Kaiserstuhl-Koblenz bis zum 30. Brachmonat 1872;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 5. Christmonat 1871 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

Art. 1. Von der Uebertragung der zürcherischen und aargauischen Konzessionen für die Eisenbahnlinie Winterthur-Koblenz an die schweizerische Nordostbahngesellschaft wird Vormerkung genommen, und es wird den durch Beschluß der Regierung von Aargau vom 28/30. Herbstmonat 1871 damit verbundenen Modifikationen der Konzession vom 26. Wintermonat 1870 die Genehmigung ertheilt.

Art. 2. Die durch Art. 3 der Bundesbeschlüsse vom 22. Christmonat 1870, betreffend Genehmigung der Konzessionen für die Eisenbahnlinien Winterthur-Weiach und Kaiserstuhl-Koblenz festgesezte Frist für den Beginn der Erdarbeiten und den Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Unternehmens (X, 326 und 339) wird für beide Linien bis zum 30. Brachmonat 1872 verlängert.

Art. 3. Alle übrigen Bestimmungen der genannten Bundesbeschlüsse vom 22. Christmonat 1870 verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

Bern, den 11. Christmonat 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

den Bau und Betrieb der Broyethalbahn auf dem Gebiete des Kantons Freiburg.

(Vom 11. Christmonat 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der vom interkantonalen Komite mit Schreiben vom 7. Christmonat 1871 vorgelegten, zwischen ihm und der Regierung des Kantons Freiburg bezüglich des Baues und Betriebes der Broyethalbahn auf dem Gebiete des Kantons Freiburg unterm 20. Weinmonat 1871 abgeschloßenen, vom Großen Rathe des Kantons Freiburg unterm 17. Wintermonat 1871 genehmigten Convention;

in Gemäßheit der ihm diesfalls durch Art. 1 des Bundesbeschlußes, betreffend den Broyethalkonflikt, vom 18. Heumonat 1871 übertragenen Ermächtigung (X, 466, Art. 1, Alinea 2),

beschließt:

Es wird der genannten Convention die Genehmigung des Bundes ertheilt unter nachstehenden Bedingungen:

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde

nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom Tage der Betriebseröffnung der ganzen Linie an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat. Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu

Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und gleichzeitig genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Baues zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Bern, den 11. Christmonat 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Konzession für die aargauische Südbahn und Eisenbahn Brugg (linkes Aarufer) bis an die Kantonsgrenze bei Waldshut.

(Vom 18. Christmonat 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der vom Großen Rathe des Kantons Aargau unterm 30. Wintermonat 1871 dem Komite der aargauischen Südbahn zuhanden einer zu bildenden Gesellschaft ertheilten Konzessionen für den Bau und Betrieb

a) einer Eisenbahn von Aarau über Hunzenschwyl, Wohlen, Muri nach Cham oder Immensee, mit Abzweigung nach Brugg, und

b) einer Eisenbahn Brugg (linkes Aarufer) an die Kantonsgrenze gegen Waldshut;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 5. Christmonat 1871 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

Es wird den obgenannten Konzessionen unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, wird

dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirten Eisenbahnen sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 17., 32., 47., 62., 77. und 86. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Von diesem Rükkaufsrecht darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Südbahn in den Kantonen Aargau, Zug, Luzern und Schwyz der Gesellschaft abgenommen wird.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 17., 32. und 47. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages

derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 62. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 77. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes im 86. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung beider Bahnen zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmungen zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegenden Konzessionen erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Durch diesen Beschluß tritt der Bundesbeschluß vom 23. Christmonat 1869, betreffend die Erstellung einer aargauischen Südbahn (X, 17), außer Kraft.

Bern, den 18. Christmonat 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn von Wildegg nach Lenzburg.

(Vom 18. Christmonat 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer vom Großen Rathe des Kantons Aargau unterm 30. Wintermonat 1871 der Bahngesellschaft Wildegg-Lenzburg für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wildegg nach Lenzburg ertheilten Konzession;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 5. Christmonat 1871 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 17., 32., 47., 62., 77. und 86. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 17., 32. und 47. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 62. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 77. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes im 86. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von zwölf Monaten, von dem Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Be-

stimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Durch diesen Beschluß tritt der Bundesbeschluß vom 23. Christmonat 1869, betreffend die Erstellung einer Eisenbahn Wildegg-Lenzburg (X, 21), außer Kraft.

Bern, den 18. Christmonat 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesrathsbeschluß
betreffend
die Konzession für eine Eisenbahn von Bözenegg bis an die Nordostbahn (auf dem rechten Aarufer).

(Vom 18. Christmonat 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer vom Großen Rathe des Kantons Aargau unterm 30. Wintermonat 1871 dem Seethalbahnkomite und der Bahngesellschaft Wildegg-Lenzburg zuhanden einer zu bildenden Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Bözenegg an die Nordostbahn ertheilten Konzession;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 5. Christmonat 1871 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachfolgenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 17., 32., 47., 62., 77. und 86. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 17., 32. und 47. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages, und zwar bei Benuzung des ersten Rükkauftermins der fünf, bei Benuzung des 2. und 3. Rükkauftermins der zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 62. Jahre der $22^1/_2$fache; im Falle des Rükkaufes im 77. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes im 86. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Bern, den 18. Christmonat 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Konzession für eine Reußthalbahn.

(Vom 18. Christmonat 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer vom Großen Rathe des Kantons Aargau unterm 30. Wintermonat 1871 dem Komite der Reußthalbahn zuhanden einer zu bildenden Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Brugg, eventuell von Turgi durch das Reußthal nach der Kantonsgrenze bei Jonen, mit einer Abzweigung von Bremgarten nach Wohlen ertheilten Konzession;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 5. Christmonat 1871 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 17., 32., 47., 62., 77. und 86. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 17., 32. und 47. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages, und zwar bei Benuzung des ersten Rükkauftermins der fünf, bei Benuzung des 2. und 3. Rükkauftermins der zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 62. Jahre der $22^1/_2$fache; im Falle des Rükkaufes im 77. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes im 86. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Bern, den 18. Christmonat 1871.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesrathsbeschluß
betreffend
die Konzession für eine Surbthalbahn.

(Vom 18. Christmonat 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer vom Großen Rathe des Kantons Aargau unterm 30. Wintermonat 1871 dem Eisenbahnkomite in Laufenburg zuhanden einer zu bildenden Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Stein über Laufenburg durch das Surbthal bis an die Kantonsgrenze bei Schneisingen ertheilten Konzession;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 5. Christmonat 1871 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 17., 32., 47., 62., 77. und 86. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu

streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 17., 32. und 47. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages, und zwar bei Benuzung des ersten Rükkauftermins der fünf, bei Benuzung des 2. und 3. Rükkauftermins der zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 62. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 77. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes im 86. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Bern, den 18. Christmonat 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.



Bundesrathsbeschluß
betreffend
die Konzession für eine Eisenbahn Lyß-Solothurn-Aarau.

(Vom 18. Christmonat 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer vom Großen Rathe des Kantons Aargau unterm 30. Wintermonat 1871 der Initiativgesellschaft der Bahn Lyß-Solothurn-Aarau zuhanden einer zu bildenden Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der solothurnischen Kantonsgrenze auf dem linken Aarufer bei Erlinsbach bis Aarau ertheilten Konzession;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 5. Christmonat 1871 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 17., 32., 47., 62., 77. uud 86. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 17., 32. und 47. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages, und zwar bei Benuzung des ersten Rükkaufstermins der fünf, bei Benuzung des 2. und 3. Rükkaufstermins der zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 62. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 77. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes im 86. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von sechs Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Bern, den 18. Christmonat 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn von der St. Gallischen Kantonsgrenze bei Kempraten nach Rappersweil.

(Vom 20. Christmonat 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer von der Regierung des Kantons St. Gallen kraft Beschlußes des Großen Rathes vom 25. Wintermonat 1871 unterm 9. Christmonat 1871 dem Gründungskomite der rechtseitigen Zürichseebahn für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der St. Gallischen Kantonsgrenze bei Kempraten nach Rappersweil, als Theil der Eisenbahn von Zürich nach Rappersweil, ertheilten Konzession;

in Anwendung der von der Bundesversammlung durch Beschluß vom 5. Christmonat 1871 erhaltenen Ermächtigung,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 33., 48., 63., 78. und 93. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, und auf 1. Jänner 1969 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Von diesem Rükkaufsrechte darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Bahnstreke Zürich-Rappersweil der Gesellschaft abgenommen wird.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die

Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 33., 48. und 63. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 78. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 93. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes auf 1. Jänner 1969 der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

   Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von einem Jahre, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Bern, den 20. Christmonat 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

Fristverlängerung für die pneumatische Eisenbahn von Ouchy nach Lausanne.

(Vom 20. Christmonat 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Schreibens der Regierung des Kantons Waadt vom 2/4. Christmonat 1871, mit welchem dieselbe ein vom Komite der pneumatischen Eisenbahn Ouchy-Lausanne gestelltes Gesuch um Verlängerung der ihm durch Bundesbeschluß

vom 20. Heumonat 1871 für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises angesezten Frist zur Genehmigung empfiehlt;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 5. Christmonat 1871 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

1. Es wird die oben erwähnte, im Artikel 3 des Bundesbeschlußes vom 20. Heumonat 1871 angesezte Frist um 6 Monate, nämlich bis zum 20. Heumonat 1872, verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlußes verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch diesen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

Bern, den 20. Christmonat 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

einen Nachtrag zum Artikel 21 der Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht.

(Vom 26. Christmonat 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf einen Bericht seines Departements des Innern und in der Absicht, die Unterabtheilungen des Liters zu vermehren,

beschließt:

Außer den genannten Maßgrößen metrischen Systems (X, 194) ist es vom 1. Jänner 1872 an gestattet, Flaschen und Gläser von drei Deciliter Inhalt im Verkehr zu gebrauchen. Maße von dieser Größe tragen neben den eben genannten Eichzeichen zur Unterscheidung das Zeichen 3 D L.

Bern, den 26. Christmonat 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Uebereinkunft

betreffend

die Räumlichkeiten für die land- und forstwirthschaftliche Abtheilung des eidg. Polytechnikums.

Abgeschloßen am 28. Juni 1871.
Genehmigt vom Regierungsrath des Kantons Zürich den 10. Juli 1871.
„ „ schweiz. Bundesrathe den 19. Juli 1871.

Die Abgeordneten der Tit. Regierung des Kantons Zürich, nämlich die Herren Regierungsräthe Ziegler und Brändli, einerseits, und die Abgeordneten des Tit. schweizerischen Bundesrathes, die Herren Schulrathspräsident Kappeler und Regierungsrath Weber, Mitglied des schweizerischen Schulrathes, andererseits, haben rüksichtlich der Ausführung von Art. 3, Litt. a des Bundesgesezes betreffend Erweiterung der Forstschule des eidg. Polytechnikums zu einer land- und forstwirthschaftlichen Schule, vom 29. Christmonat 1869, unter endsgeseztem Datum und unter Ratifikationsvorbehalt der kompetenten Behörden Nachfolgendes vereinbart:

Art. 1.

Als Baulokal und Garten unmittelbar um das Gebäude herum wird bestimmt: Ein Plaz in der Axe der neuen Gebäranstalt, direkte gegen die Hauptstraße zu und an diese angrenzend, in einem Gesammtflächeninhalte von 45,000 Quadratfuß (Zufahrt und Wege zum Gebäude inbegriffen). Parzelle A des Grundplanes der Gebäranstalt oder ein Plaz von gleichen

Dimensionen in der südwestlichen Eke der gleichen Wiese, nördlich von den Spitalscheunen. Parzelle B des obigen Planes.

Dagegen ist der Kanton Zürich berechtigt, das hinter der Kaserne längs dem Schanzengraben liegende Land, welches seit einiger Zeit mit dem botanischen Garten verbunden war, zurükzuziehen, wogegen, sofern dies nothwendig wird, durch veränderte Dispositionen innerhalb des botanischen Gartens Ersaz für wissenschaftliche Zweke geboten werden soll.

Art. 2.

Das Bauprogramm für die Gebäulichkeiten ist festgesezt, wie die mitunterzeichnete Beilage es des Nähern ausweist und in der Meinung, daß im Rez-de-Chaussée der lichte Raum für die wissenschaftlichen Zweke, also ohne Umfassungsmauern, Gänge, Korridore, Treppen 3600 □' zu betragen hat, mit den entsprechenden Reduktionen in der I. und II. Etage.

In der Baupflicht sind selbstverständlich Heizvorrichtung, Wasserversorgung, Einfriedigung inbegriffen.

Art. 3.

Für den noch nicht ausgearbeiteten Bauplan bleibt die besondere Genehmigung des Bundesrathes nach Vorschrift des Gesezes vorbehalten. Es darf das Gebäude außer dem Erdgeschoß noch zwei Stokwerke erhalten.

Art. 4.

Die nähere Ordnung des übrigen, Litt. b und c des Art. 3 des Fürganges zitirten Gesezes bleibt späterer Vereinbarung vorbehalten.

Actum Zürich, den 28. Juni 1871.

Die Delegirten des Kantons Zürich:	Die Delegirten des Bundesrathes:
Ziegler, Regierungsrath.	**C. Kappeler.**
Brändli.	**Weber**, Regierungsrath.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich

hat vorstehende Uebereinkunft genehmigt.

Zürich, 10. Juli 1871.

Der Regierungspräsident:
Sieber.

Der Staatsschreiber:
Keller.

Der schweizerische Bundesrath

hat

vorstehender Uebereinkunft die Genehmigung ertheilt.

Bern, 19. Juli 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Programm

der

Räumlichkeiten für die land- und forstwirthschaftliche Abtheilung des eidgenössischen Polytechnikums,

festgestellt

in der Konferenz der Delegirten des Bundesrathes und der Regierung von Zürich

den 28. Juni 1871.

I. Chemische Fächer (Erdgeschoß).

	□'
Ein Laboratorium nach drei Seiten frei, hell, gewölbt, in zwei Hälften, eine qualitative und eine quantitative getheilt; die Scheidemauer hat Feuerzüge aufzunehmen	1200
Ein Arbeitslokal für zwei Assistenten der Chemie, an das qualitative Laboratorium anstoßend, hell . .	250
Ein Waagenzimmer, an das quantitative Laboratorium anstoßend, hell (darf nicht nach Süden liegen) .	250
Ein Auditorium für Chemie, hell	800
Ein Präparatenzimmer, resp. Sammlungssaal . .	400
Ein Laboratorium für den Professor der Chemie, zwischen Auditorium und Präparatenzimmer liegend, hell (Professorenzimmer)	300
Ein Garderobenzimmer	100
Eine dunkle Kammer	100
Ein Gaszimmer (Gasometrischer Raum)	200
	3600

II. Botanische Räume (I. Etage).

	□'
Ein Auditorium für Botanik, hell	900
Ein Mikroskopirsaal, länglicher, nicht quadratischer Eksaal, mit Nordwestlage, 4, wenn immer möglich 5 Fenstern, vollkommen freier Aussicht, an das Auditorium anstoßend	800
Ein pflanzenphysiologisches Laboratorium, länglicher, nicht quadratischer Eksaal, mit Südwestlage, mindestens 4, wenn immer möglich 5 Fenstern, vollkommen freier Aussicht und ungehemmtem Zutritte des Sonnenlichtes. Da sich ein Herd muß anbringen lassen, ist ein Feuerzug nöthig	800

Anmerkung. Die Räume für Botanik auf I. Etage angenommen, so ist sehr wünschenswerth, daß sowohl in der Südwest- als in der Nordwestecke des ersten Stokes ein mehrfenstriger Erker angebracht werde, von denen jener, mit dem physiologischen Laboratorium in Verbindung stehend, Warmhauspflanzen für Experimente, die nicht im Gewächshaus ausführbar sind, dieser mit dem Mikroskopirsaal kommunizirend, Pflanzenvorräthe für die mikroskopischen Uebungen aufzunehmen hat.

Ein Sammlungslokal für die pflanzenphysiologischen Apparate, an das physiologische Laboratorium anstoßend	250
Ein Lokal für die botanischen Sammlungen (physiologisch wichtige Modelle und Präparate, Krankheitserscheinungen, Blüthen, Keimpflanzen, Weingeistgegenstände 2c.)	600
Ein Arbeitslokal für den Professor der Botanik (Professorenzimmer)	250
Ein Arbeitslokal für den Assistenten der Botanik .	200

Die beiden zulezt genannten Zimmer müssen hell sein, wo möglich an einander stoßen und zwischen dem Mikroskopirsaal und physiologischen Laboratorium liegen, und zwar so, daß das Zimmer für den Professor an das physiologische Laboratorium, das des Assistenten an den Mikroskopirsaal grenzt.

III. Land- und forstwirthschaftliche Fächer (II. Etage).

	□'
Drei Auditorien, eines zu 800, zwei je zu 600 □' .	2000
Ein Lokal für die landwirthschaftlichen Sammlungen (Modelle, Düngmittel, Sämereien, kleinere Instrumente 2c.)	700
Ein Lokal für forstwirthschaftliche Geräthe . . .	500
Ein Lokal für die naturkundliche Handsammlung .	300

Die beiden eben genannten Räume sollen sich an eines der beiden kleinern Auditorien anlehnen.

Ein Vorstandszimmer, zugleich als Konferenzzimmer dienend	300
Ein Professorenzimmer	250

IV. Dachboden.

Drei bis vier Zimmer für die Assistenten zu zirka 250 □'.

V. Souterrain.

Eine Wohnung für den Hauswart, nebst Zimmer für den Gärtner.

Zentralheizung mit Raum für Brennmaterialien.

Unentbehrliche Räume für das chemische Laboratorium (Spühlraum, Stinkraum 2c.).

Eiskeller, Waschküche, Vorrathskammern für Töpfe, Glaswaaren.

Räume für schwere und feuergefährliche Sammlungsgegenstände.

Raum für die Gasuhr.

Gewächshaus, freistehend oder an das Gebäude angebaut, zirka 360 □'.

Wasserversorgung ist durchaus nothwendig.

Eine Amtswohnung für den Professor der Chemie ist von äußerster Wichtigkeit, und es ist deren Erstellung dringend wünschbar.

Die Delegirten des Kantons Zürich:

Ziegler.

Brändli.

Die Delegirten des Bundesrathes:

C. Kappeler.

Weber, Regierungsrath.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich

hat vorstehendes Programm genehmigt.

Zürich, 10. Juli 1871.

Der Regierungspräsident:

Sieber.

Der Staatsschreiber:

Keller.

Der schweizerische Bundesrath

hat

das vorstehende Programm genehmigt.

Bern, 19. Juli 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:

Schieß.

Bundesrathsbeschluß
betreffend
die Konzession für eine Eisenbahn von Effretikon nach Hinweil, und von da nach Bubikon oder Rüti.

(Vom 30. Christmonat 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht

einer vom Regierungsrathe des Kantons Zürich kraft der durch Kantonsrathsbeschluß vom 22. Wintermonat 1871 erhaltenen Ermächtigung dem betreffenden Gründungskomite unterm 16. Christmonat 1871 ertheilten Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn, die, von Effretikon ausgehend, mit Berührung der Ortschaften Illnau, Fehraltorf, Pfäffikon, Kempten nach Hinweil sich richten und von Hinweil aus eine Verbindung mit den Vereinigten Schweizerbahnen, sei es in Rüti, sei es in Bubikon, erhalten soll;

in Anwendung der durch Bundesbeschluß vom 5. Christmonat 1871 erhaltenen Vollmacht,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jähr-

liche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 33., 48., 63., 78. und 93. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, und auf 1. Januar 1969 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 33., 48. und 63. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 78. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 93. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes auf 1. Januar 1969 der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch

in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von einem Jahre, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Bern, den 30. Christmonat 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesbeschluß

betreffend

Bewilligung von Nachtragskrediten an den Bundesrath für das Jahr 1871.

(Vom 31. Jänner 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 23. Wintermonat 1871,

beschließt:

Es werden folgende Nachtragskredite für das Jahr 1871 bewilligt:

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Verwaltungskosten.

Bundeskanzlei.

Büdget-Rubriken.			Fr.	Fr.
E. 2. c.	Literarische Anschaffungen (verwendet)		200	
„ 2. d.	Schreibmaterialien	„	1,000	
„ 2. f.	Beleuchtung und Heizung	„	4,500	
„ 2. h.	Verschiedenes	„	1,000	
				6,700
	Uebertrag			6,700

Dritter Abschnitt.

Departemente.

Politisches Departement.

Büdget-Rubriken.		Fr.	Fr.
	Uebertrag		6,700
A. 3.	Schweizerische Gesandtschaft in Rom (verwendet)	5,000	
" 7.	Beitrag für die Schweizer in Chicago (verwendet)	10,000	
" 8.	Repräsentanten und Kommissarien (verwendet)	13,000	
	Sparkasse in Nyon (unverwendet)	3,000	
			31,000

Departement des Innern.

B. 2. f.	Landwirthschaftliche Ausstellung in Sitten (in Verwendung)		6,000

Abtheilung Bauwesen.

" III.	Mobiliaranschaffung und Unterhalt (verwendet)		4,700

Justiz- und Polizeidepartement.

F. 6.	Unvorhergesehenes (in Verwendung)		12,516

Vierter Abschnitt.

Spezialverwaltungen.

Militärverwaltung.

A. e. 3.	Unterhalt der Kaserne in Thun (nicht verwendet)		5,100

Zollverwaltung.

B. VIII.	Verschiedenes (in Verwendung)		30,000
	Uebertrag		96,016

Postverwaltung.

Büdget-Rubriken.		Fr.	Fr.
	Uebertrag		96,016
C. I. C. & D.	Provisionen (in Verwendung)	30,000	
" I. C. -	Gehalte für die Postbüreaux (in Verwendung)	8,000	
" II. - -	Kommissäre und Reisekosten (in Verwendung)	3,000	
" V. - -	Lokalmiethzinse (in Verwendung)	42,000	
" VII. -	Transportkosten (in Verwendung)	226,000	
			309,000

Telegraphenverwaltung.

D. I. - -	Gehalte und Vergütungen (in Verwendung)	90,000	
" II. - -	Reisen und Expertisen (in Verwendung)	4,000	
			94,000
H.	Regiepferdeanstalt (größtentheils verwendet)		61,000
I.	Konstruktionswerkstätte (in Verwendung)		9,535
		Total	569,551

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 4. Christmonat 1871.

Der Präsident: A. Keller.

Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 31. Jänner 1872.

Der Präsident: R. Brunner.

Der Protokollführer: Schieß.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlußes in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenoßenschaft.

Bern, den 2. Hornung 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß

betreffend

die Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Interlaken auf das Gummihorn (Scheinige Platte).

(Vom 1. Hornung 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht: einer durch den Großen Rath des Kantons Bern den Herren Ad. Naeff, Ingenieur in St. Gallen, Olivier Zschokke, Ingenieur in Aarau, und N. Riggenbach, Vorsteher der Maschinenwerkstätte in Olten; J. Stämpfli, Bankpräsident in Bern, G. C. Bürki, Präsident des gemeinnüzigen Vereins in Interlaken, J. Strübin, Präsident der Kurhausgesellschaft in Interlaken, R. Kaufmann-Neukirch, Banquier in Basel, und C. Stähelin-Bucknor, Banquier in Basel, für sich oder zuhanden einer nach den Gesezen des Kantons Bern zu bildenden Aktiengesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Interlaken auf das Gummihorn (Scheinige Platte) ertheilten Konzession vom 4. Wintermonat 1871;

eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 18. Wintermonat 1871;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird der Konzession, mit Ausnahme der Artikel 26 und 36, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt.

Art. 1. Die durch Artikel 8, Absaz 1 des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852 den schweizerischen Eisenbahnen zu Gunsten der Postverwaltung auferlegten Leistungen werden hiemit vorbehalten; hingegen wird die Postverwaltung von der im Absaz 2 des nämlichen Gesezartikels vorgesehenen Berechtigung zur Errichtung fahrender Postbüreaux auf dieser Streke keinen Gebrauch machen.

In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Die Bestimmungen des gleichen Bundesgesezes, Art. 5 und 9, betreffend die Verhältnisse der Bahnunternehmung zur Telegraphenverwaltung, werden hiemit vorbehalten, jedoch sind die bezüglichen Verpflichtungen der Bahngesellschaft nur während der Dauer des Bahnbetriebes überbunden.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche

dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahnstreke an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat. Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigung nicht erzielt werden, so wird leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt. Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache Werth dieses Reinertrages, und im 90. Jahre dessen 20facher Werth zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von zwölf Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten dieser Eisenbahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Bezüglich der Zollvergünstigungen für das zum Bau und Betrieb der Bahn nothwendige Material findet der Bundesbeschluß vom 9. Heumonat 1864 (VIII, 94) Anwendung.

Der Bundesrath ist ermächtigt, die Zollvergünstigung auch für die zur Anlage der Bahn erforderliche Zahnstange eintreten zu lassen.

Art. 5. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung, namentlich das Gesez über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 28. Heumonat 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Insbesondere soll den Befugnissen, welche der Bundesversammlung gemäß Art. 17 des erwähnten Bundesgesezes zustehen, durch die im Art. 30 der Konzession enthaltenen Bestimmungen nicht vorgegriffen sein.

Art. 6. Dagegen ist die Verordnung des Bundesrathes vom 9. Augstmonat 1854 über die technische Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen (IV, 327) für die vorliegende Bahnunter-

nehmung nur in so weit verbindlich, als dies mit dem anzuwendenden Bausysteme vereinbar ist.

Art. 7. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 5. Christmonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 1. Hornung 1872.

Der Präsident: **R. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 5. Hornung 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß

betreffend

die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn Aarau-Solothurn-Lyß.

(Vom 1. Hornung 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1) eines Beschlußes des Großen Rathes des Kantons Solothurn vom 15. Herbstmonat 1871, durch welchen dem interkantonalen Vorbereitungskomite für Anstrebung einer Eisenbahn Aarau-Solothurn-Lyß für sich oder zuhanden einer von demselben gebildeten Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Olten, eventuell Aarau, durch das solothurnische Gäu über Solothurn nach Büren und Lyß zum Anschluß an die am leztern Orte einmündende Broyethalbahn ertheilt wird;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 1. Wintermonat 1871;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession die Genehmigung des Bundes ertheilt unter nachstehenden Bedingungen.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom Tage der Betriebseröffnung der ganzen Broyethallinie an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat. Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrags derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den

Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Genehmigung dieser Konzession an gerechnet, ist der Beginn mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und gleichzeitig genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Unternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Auch werden dem Schlußsaz des § 25 dieser Konzession gegenüber (Omnibusdienst) die Rechte des Bundes bezüglich des Postregals in allen Theilen vorbehalten.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 18. Wintermonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalräthe,
Bern, den 1. Hornung 1872.

Der Präsident: **R. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 5. Hornung 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß

betreffend

Genehmigung der Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Solothurn, resp. der solothurnisch-bernischen Grenze bei Gerlafingen, nach Burgdorf.

(Vom 1. Hornung 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) eines Beschlußes des Großen Rathes des Kantons Bern vom 2. Brachmonat 1871, durch welchen dem Komite der Initiativgesellschaft der Emmenthalbahn zuhanden einer zu bildenden Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der solothurnisch-bernischen Kantonsgrenze bei Gerlafingen über Wyler, Utzenstorf, Aefligen und Alchenflüh nach Burgdorf ertheilt wird;

2) eines bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 12. Heumonat 1871, nebst Nachtrag vom 17. Wintermonat 1871, betreffend Aenderung des § 40 der Konzession (Rükkauf) durch den Großen Rath von Bern;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, und mit Ende der Konzession, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt, und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages der-

jenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre oder mit Ablauf der Konzession ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Baues zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue

Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 18. Wintermonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 1. Hornung 1872.

Der Präsident: **R. Brunner.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 5. Hornung 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß
betreffend
die Konzession für eine Eisenbahn von Wald nach Rüti, nebst Fortsezungen Wald-Fischenthal-Bauma, und Wald-St. Gallische Kantonsgrenze bei Laupen.

(Vom 1. Hornung 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) einer vom Kantonsrath des Kantons Zürich unterm 30. Weinmonat 1871 dem betreffenden Gründungskomite für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wald nach Rüti ertheilten Konzession, ausgedehnt durch Beschluß vom 22. Wintermonat 1871 auf die Fortsezungen einerseits von Wald über Fischenthal nach Bauma und andererseits von Wald bis an die St. Gallische Kantonsgrenze bei Laupen;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 22. Wintermonat 1871, nebst Nachtrag vom 4. Christmonat 1871;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 33., 48., 63., 78. und 93. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, und auf 1. Jänner 1969, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 33., 48. und 63. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages

derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 78. Jahre der $22^1/_2$fache; im Falle des Rükkaufes im 93. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes auf 1. Jänner 1969 der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von einem Jahre, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 5. Christmonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 1. Hornung 1872.

Der Präsident: **R. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 5. Hornung 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn von Uster über Pfäffikon nach Saaland.

(Vom 1. Hornung 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) einer vom Kantonsrath des Kantons Zürich unterm 30. Weinmonat 1871 dem provisorischen Gründungskomite für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Uster über Pfäffikon nach Saaland ertheilten Konzession;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 22. Wintermonat 1871;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag,

eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 33., 48., 63., 78. und 93. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, und auf 1. Jänner 1969 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 33., 48. und 63. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 78. Jahre der $22^1/_2$fache; im Falle des Rükkaufes im 93. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes auf 1. Jänner 1969 der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in

der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von einem Jahre, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 5. Christmonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 1. Hornung 1872.

Der Präsident: **R. Brunner.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 5. Hornung 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn von Richtersweil nach Reichenburg.

(Vom 1. Hornung 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) einer vom Kantonsrath des Kantons Schwyz unterm 7. Wintermonat 1871 den Herren Kantonsstatthalter J. M. Stählin, Bezirksammann Dr. Arnold Diethelm, Bezirks-

ammann Peter Schnellmann, Bezirksstatthalter Marty, Kantonsrichter Heinrich Mächler, Sekelmeister Peter Kistler, Bezirksammann Alois Diethelm, Rathsherr Franz Joseph Schätti und Kantonsrath Leonz Bamert, im Auftrag der Bezirksgemeinde March und im Namen eines größeren Komite, bestehend aus Abgeordneten der Kantone Schwyz, Zürich und Glarus, ertheilten Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der zürcherischen Grenze bei Richtersweil über das Gebiet des Kantons Schwyz bis an die schwyzerisch-glarnerische und die St. Gallische Kantonsgrenze;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 4. Christmonat 1871;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 33., 48., 63., 78. und 93. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet,

und auf 1. Jänner 1969 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Von diesem Rükkaufsrechte darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Bahn Zürich-Weesen nebst der erstellten Abzweigung nach Rappersweil der Gesellschaft abgenommen wird.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 33., 48. und 63. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 78. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 93. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes auf 1. Jänner 1969 der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von einem Jahre, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 5. Christmonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 1. Hornung 1872.

Der Präsident: **K. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 5. Hornung 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesgesez

betreffend

Ergänzung des Auslieferungsgesezes.

(Vom 2. Hornung 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 27. Herbstmonat 1871,

beschließt:

Art. 1. Wenn in Strafsachen die Behörden eines Kantons von den Behörden eines andern Kantons zur Vornahme von Untersuchungshandlungen, Vorladung von Zeugen ꝛc. angesprochen werden, so dürfen die Behörden des requirirten Kantons für diesfällige Verrichtungen von den Behörden des requirirenden Kantons keinerlei Gebühren noch Auslagen beziehen, und es bleibt bloß die Rükforderung von Auslagen für wissenschaftliche und technische Expertisen vorbehalten.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, wenn die Behörden eines Kantons freiwillig die Spuren und Urheber eines Verbrechens verfolgen, das in einem andern Kanton verübt wurde.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesezes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 1. Christmonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 2. Hornung 1872.

Der Präsident: **K. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesezes.

Bern, den 5. Hornung 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß
zum
Büdget für das Jahr 1872.

(Vom 3. Hornung 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Prüfung des Büdgets für das Jahr 1872, nebst der Botschaft des Bundesrathes vom 23. Weinmonat 1871,

beschließt:

Finanzdepartement.

1. Der Bundesrath wird eingeladen, den Abschluß der Rechnungen über die Grenzbesezung von 1870/71 zu beschleunigen, den Mehrbetrag des eidgenößischen Anleihens von 15 Millionen vom 3. Hornung 1871 über diese Kosten hinaus auszumitteln und der Bundesversammlung so bald als möglich Bericht und Antrag einzubringen, inwieweit die durch Beschlüsse vom 19. und 21. Heumonat 1871 gewährten Kredite von zusammen Fr. 7,536,700 für Anschaffung von Waffen durch diesen Restbetrag des obigen Anleihens gedekt werden können, und auf welche Weise die nicht gedekte Summe bestritten werden soll.

Der Bundesrath wird ferner eingeladen, über die Verwendung dieser Anleihensrestanz, d. h. über die jährlichen Enthebungen aus derselben zur Bestreitung dieser für Waffenanschaffungen ertheilten Kredite von Fr. 7,536,700, jeweilen dem Jahresbüdget ein Spezialbüdget beizufügen.

2. Der Bundesrath ist eingeladen, wenn er im Falle ist, von der Bundesversammlung außerordentliche Kredite oder Nachtragskredite zu verlangen:

1) gleichzeitig die Mittel und Wege, diese Kredite zu deken, vorzuschlagen;
2) die Einrükung aller außerordentlichen Kreditertheilungen der Bundesversammlung in die eidgenößische Gesezsammlung anzuordnen.

3. Der Bundesrath wird eingeladen, in Ausführung des Bundesgesezes vom 22. Christmonat 1870 mit Beförderung dafür Sorge zu tragen, daß die eidgenößische Münzstätte behufs Prägung von Goldmünzen den Privaten zur Verfügung gestellt werde, und zwar unter Bedingungen, welche den von den französischen und belgischen Münzstätten gestellten annähernd gleichkommen und so die Benuzung des schweizerischen Institutes ermöglichen.

Das eidgenößische Finanzdepartement soll Prägungen schweizerischer Goldmünzen für Rechnung des Bundes erst dann vornehmen, wenn es ohne erheblichen oder mit gar keinem Verlust geschehen kann oder ein nationales Bedürfniß dafür nachgewiesen ist.

Departement des Innern.

4. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht das bisherige System der Verwendung der Bundesbeiträge für Hebung der schweizerischen Pferdezucht zu ändern sei.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 31. Jänner 1872.

Der Präsident: **R. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 3. Hornung 1872.

Der Vizepräsident: **C. Kappeler.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 9. Hornung 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß

betreffend

Beiträge des Bundes an die Kantone Bern, Freiburg und Waadt für die Erstellung der Bulle-Boltigen-Straße und der La Croix-Straße.

(Vom 8. Hornung 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) eines Gesuches um einen Beitrag des Bundes zur Erstellung einer Bergstraße von Bulle nach Boltigen, ausgehend

von dem Ausschuße der Gemeinden des Greyerzer- und des Simmenthales, d. d. 10. Mai 1869;

2) der dieses Gesuch unterstüzenden Zuschriften der Regierungen von Freiburg und Bern, vom 10. Mai und 17. Brachmonat 1869;

3) eines Gesuches um einen Beitrag des Bundes zur Erstellung einer Bergstraße über den Col de la Croix, ausgehend von einem Komite von Gemeinden der Kantone Waadt und Wallis, d. d. 12. Christmonat 1869; ferner eines Schreibens der Regierung des Kantons Waadt vom 28. Wintermonat 1871.

4) von 16 Petitionen aus den betreffenden Gemeinden;

5) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 30. Weinmonat 1871,

beschließt:

Art. 1. Den Kantonen Freiburg und Bern wird für die Erstellung der Bergstraße von Bulle nach Boltigen ein Bundesbeitrag von einem Drittel der Erstellungskosten in dem Sinne bewilligt, daß dieser Beitrag die Summe von Fr. 260,000 nicht übersteigen darf. Dabei wird der auf den Kanton Freiburg fallende Antheil auf Fr. 198,000, der auf den Kanton Bern fallende auf Fr. 62,000 festgesezt. Dem Kanton Freiburg wird überdies für den Fall des Baues der neuen Brüke bei Javroz mit entsprechenden Zufahrtsstraßen ein Drittel der dannzumaligen Baukosten noch zugesichert.

Art. 2. Dem Kanton Waadt wird für die Erstellung der La Croix-Straße ein Bundesbeitrag von einem Drittel der Erstellungskosten in dem Sinne bewilligt, daß dieser Beitrag die Summe von Fr. 96,000 nicht übersteigen darf.

Art. 3. Der Bau der beiden Straßen soll inner der Frist von fünf Jahren, vom Inkrafttreten dieses Beschlußes an gerechnet, vollendet sein.

Die Kantone Bern und Waadt haben die Verpflichtung zu übernehmen, inner der gleichen Frist auch eine Straße über den

Villon herzustellen, deren technische Anlage mit derjenigen der La Croix-Straße übereinstimmen soll.

Art. 4. Die Festsezung des Bundesbeitrages erfolgt auf Grundlage der von dem Bundesrathe zu genehmigenden Bautenrechnung, die Ausbezahlung im Verhältniß des Vorrükens der Arbeiten.

Art. 5. Der Bauplan der beiden Straßen unterliegt der Genehmigung des Bundesrathes.

Die Fahrbreite soll mindestens 14 Fuß betragen, und wo es thunlich erscheint, sollen Ausweichpläze angebracht werden.

Die Maximalsteigung soll 10 % und die durchschnittliche Steigung 7 bis 8 % nicht übersteigen.

Die Ausführungspläne für sämmtliche Bauten sind dem Bundesrathe jeweilen vor Beginn der Arbeiten zur Genehmigung mitzutheilen, sowie auch die für allfällige Unternehmer aufzustellenden Lastenhefte.

Art. 6. Dem Bundesrathe ist ferner vorbehalten, die planmäßige Ausführung des Baues überwachen zu lassen, wobei die Kantone diesfälligen Anordnungen und Weisungen sich zu unterziehen haben.

Art. 7. Die Kantone haben für den spätern Unterhalt der Straßen unter Aufsicht des Bundes (Art. 35 der Bundesverfassung) zu sorgen. Ihnen liegt, sofern sie die Offenhaltung der Straßen im Winter für nothwendig erachten, die Besorgung des Schneebruchs ob.

993.

Art. 8. Die Zusicherung des Bundesbeitrages für die eine und für die andere Straße tritt erst in Kraft, nachdem durch Beschluß der betreffenden Kantone die Ausführung derselben gesichert sein wird. Dem Bundesrathe steht hierüber die Entscheidung zu.

Art. 9. Den betheiligten Kantonen wird für Vorlegung der Ausweise (Art. 8) eine Frist gesezt bis 31. Mai 1872.

Art. 10. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 2. Christmonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 8. Hornung 1872.

Der Präsident: **R. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 14. Hornung 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Abänderung

der

Paragraphen 18 und 23 der Linthschiffahrts- und Reckerordnung (VIII, 386).

Beschloßen von der eidg. Linthkommission am 8. Hornung 1872.
Genehmigt vom Bundesrathe am 26. Hornung 1872.

---

§ 18. Die Reker sind verpflichtet, ihren Rekzug so einzurichten, daß sie bei jedem Wasserstand vom Zürichsee bis Wallensee, mit Einrechnung der Fütterungszeit, keine längere Zeit als sechs Stunden bedürfen. Für jede Viertelstunde Verspätung durch Schuld des Rekers darf der Schiffmann an der Rekertaxe einen Franken abziehen.

(Das zweite Alinea bleibt wie bisher.)

§ 23. Der Tarif für die Rekertaxen wird folgendermaßen festgestellt:

a. Für leere Schiffe bis auf 62′ Länge und unter 15′ Breite:

1) 2) 3) 4) 5) } wie bisher.

6) von Mitte Gießen bis Wallensee Fr. 8. —

Also beschloßen, Zürich, den 8. Hornung 1872.

Im Namen der Linthkommission,
Der Präsident:
C. Kappeler:

Der schweizerische Bundesrath

ertheilt den vorstehenden revidirten Paragraphen 18 und 23 der Linthschiffahrts- und Reckerordnung vom 12. Jänner 1865 die Genehmigung.

Bern, den 26. Hornung 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß

betreffend

Nachtragskredite für die Postverwaltung für das Jahr 1871.

(Vom 26. Hornung 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 26. Jänner 1872,

beschließt:

Es werden folgende Nachtragskredite für das Jahr 1871 bewilligt:

	Laut bereits an die Räthe gelangter Botschaft vom 23. November 1871.	Laut gegenwärtiger Botschaft.	Total.
	I.	II.	
	Fr.	Fr.	
I. Gehalte und Vergütungen			
A. 5. Provisorische Aushilfe	—	8,030	8,030
C. Postbüreaux . .	8,000	—	8,000
E. Kondukteure . .	—	6,500	6,500
F. Provisionen . . .	30,000	7,500	37,500
II. Kommissäre und Reisekosten	3,000	3,000	6,000
III. Büreaukosten . . .	—	56,000	56,000
V. Lokalmiethzinse . .	42,000	1,500	43,500
VII. Transportkosten . .	226,000	—	226,000
IX. Verschiedenes . . .	—	71,000	71,000
	309,000	153,530	462,530
Remise in Sonceboz . .	—	4,050	4,050
			466,580

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 10. Hornung 1872.

Der Präsident: A. Keller.

Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 26. Hornung 1872.

Der Präsident: K. Brunner.

Der Protokollführer: Schieß.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 2. März 1872.

Der Bundespräsident: Welti.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: Schieß.



Bundesbeschluß
betreffend
die Eisenbahn Aarau-Solothurn-Lyß (Bernergebiet).

(Vom 26. Hornung 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) einer vom Großen Rathe des Kantons Bern unterm 3. Hornung 1872 dem Initiativkomite der Gäubahn für die auf bernischem Gebiete gelegenen Streken dieses Unternehmens, nämlich für die Streken von Lyß über Büren an die solothurnische Grenze bei Leuzingen und von der Grenze des Amtsbezirks Wangen bis an die bernische Grenze bei Oensingen auf dem linken oder rechten Aarufer ertheilten Konzession;

2) eines bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 12. Hornung 1872;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finan-

ziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom Tage der Betriebseröffnung der ganzen Broyethallinie an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat. Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrags derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der

Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Genehmigung dieser Konzession an gerechnet, ist der Beginn mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und gleichzeitig genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Unternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 23. Hornung 1872.

Der Präsident: **A. Keller.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 26. Hornung 1872.

Der Präsident: **R. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 2. März 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

die Eisenbahn Herzogenbuchsee-Lyß (Bernergebiet).

(Vom 26. Hornung 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) einer vom Großen Rathe des Kantons Bern unterm 3. Februar 1872 dem interkantonalen Komite der Fortsezung der Broyethalbahn für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn

von der Staatsbahn in der Gegend von Lyß, eventuell Aarberg-Suberg über Wengi, Messen, Limpach, Bätterkinden, Utzenstorf, Koppigen, Höchstetten, Hellsau und Seeberg nach Herzogenbuchsee ertheilten Konzession;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 12. Hornung 1872;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom Tage der Betriebseröffnung der ganzen Broyethallinie an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat. Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Ob-

mann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpünkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt worden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Beginn mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und gleichzeitig genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Unternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigen-

falls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 23. Hornung 1872.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 26. Hornung 1872.

Der Präsident: **K. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 2. März 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß

betreffend

die Konzession für die Linie Gerlafingen-Aare, vom 31. Christmonat 1858.

(Vom 27. Hornung 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht

1) der vom Kantonsrath von Solothurn unterm 31. Christmonat 1858 der Baugesellschaft Herren Locher & Comp. in Zürich ertheilten, an die Gesellschaft Näff und Zschokke als Rechtsnachfolger von Locher und Comp. übergegangenen Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Emmenbrüke bei Derendingen südlich bis Gerlafingen und nördlich bis an die Aare in der Richtung nach Attisholz;

2) eines von den Herren Näff und Zschokke mit Eingabe vom 1. Wintermonat 1871 gestellten Gesuches um Ertheilung der Bundesgenehmigung für diese Konzession und der mit diesem Gesuche verbundenen Erklärung, daß die Konzessionäre für den Fall, daß die Bahn von Gerlafingen nach Burgdorf fortgeführt wird, bereit seien, die ihnen konzedirte Bahn auch für den Personenverkehr einzurichten;

3) eines bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 2. Hornung 1872;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, und mit Ende der Konzession, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre oder mit Ablauf der Konzession ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Gleichzeitig mit der Eröffnung der Eisenbahn von der solothurnisch-bernischen Grenze bei Gerlafingen nach Burgdorf ist auch die hier konzedirte Bahnstreke dem öffentlichen Verkehr für den Personen- und Gütertransport zu übergeben.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue

Beachtung finden und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 23. Hornung 1872.

Der Präsident: **A. Keller.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 27. Hornung 1872.

Der Präsident: **K. Brunner.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 2. März 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß

betreffend

die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Solothurn nach Burgdorf (solothurnisches Gebiet) vom 14. September 1871.

(Vom 27. Hornung 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) einer vom Kantonsrathe von Solothurn unterm 14. Herbstmonat 1871 dem Komite der Initiativgesellschaft der „Emmenthalbahn" zuhanden einer zu bildenden Gesellschaft ertheilten Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn auf solothurnischem Gebiete von Derendingen (eventuell Solothurn) über Biberist, Niedergerlafingen bis an die Kantonsgrenze bei Wiler;

2) eines bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 2. Hornung 1872;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem

Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, und mit Ende der Konzession gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt, und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrags derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache,

und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre oder mit Ablauf der Konzession ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Baues zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Dieser Vorbehalt gilt insbesondere in Bezug auf § 44 betreffend die Expropriationsberechtigung, für welche die Be=

stimmungen der jeweiligen Bundesgeseze über Expropriation allein maßgebend sind.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 23. Hornung 1872.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 27. Hornung 1872.

Der Präsident: **K. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 2. März 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß
betreffend
die Konzession für eine Eisenbahn von Uster nach Effretikon.

(Vom 26. Hornung 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) einer vom Kantonsrathe des Kantons Zürich unterm 19. Jänner 1872 dem Gründungskomite für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Uster nach Effretikon ertheilten Konzession;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 16. Hornung 1872;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von

diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 33., 48., 63., 78. und 93. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, und auf 1. Jänner 1969 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 33., 48. und 63. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 78. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 93. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes auf 1. Jänner 1969 der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung

zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von einem Jahre, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 22. Hornung 1872.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 26. Hornung 1872.

Der Präsident: **K. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 2. März 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn Etzweilen-Feuerthalen, beziehungsweise Schaffhausen (Züribergebiet).

(Vom 26. Hornung 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) einer vom zürcherischen Kantonsrathe unterm 19. Jänner 1872 dem Aktionskomite für eine Eisenbahn Etzweilen-Feuerthalen, beziehungsweise Schaffhausen zuhanden einer von ihm zu gründenden Gesellschaft ertheilten Konzession für den Bau und Betrieb genannter Eisenbahn, so weit sie zwischen Etzweilen-Schlattingen und auf den Gemarkungen Langwiesen und Feuerthalen zürcherisches Gebiet berührt;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 12. Hornung 1872;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 31., 46., 61., 76. und 91. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, und mit Ablauf der Konzession, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Von diesem Rükkaufsrechte wird jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Bahn von Kreuzlingen bis Feuerthalen, beziehungsweise Schaffhausen, der Gesellschaft abgenommen wird.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht

einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes bis zum 61. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 76. Jahre der $22^1/_2$fache, und im Falle des Rükkaufes im 91. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Im Falle des Rükkaufes bei Ablauf der Konzession, im Jahre 1969, ist nur noch der Betrag der Erstellungskosten als Entschädigung zu bezahlen.

   Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen, oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

   Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von zwei Jahren, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigen-

falls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 22. Hornung 1872.

Der Präsident: **A. Keller.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 26. Hornung 1872.

Der Präsident: **K. Brunner.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 2. März 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn Etzweilen-Feuerthalen, beziehungsweise Schaffhausen (Thurgauergebiet).

(Vom 26. Hornung 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) einer vom Großen Rathe des Kantons Thurgau unterm 11. Jänner 1872 dem betreffenden Komite zuhanden einer von demselben zu gründenden Gesellschaft ertheilten Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Etzweilen nach Feuerthalen, beziehungsweise Schaffhausen, so weit dieselbe thurgauisches Gebiet berührt;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 12. Hornung 1872;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finan-

ziellen Einflusße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 31., 46., 61., 76. und 91. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, und mit Ablauf der Konzession, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Von diesem Rükkaufsrecht wird jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Bahn auf Schweizergebiet der Gesellschaft abgenommen wird.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes bis zum 61. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen

zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 76. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 91. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Im Falle des Rükkaufes bei Ablauf der Konzession, im Jahre 1969, ist nur noch der Betrag der Erstellungskosten als Entschädigung zu bezahlen.

Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von zwei Jahren, von dem Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 22. Hornung 1872.

Der Präsident: **A. Keller.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 26. Hornung 1872.

Der Präsident: **K. Brunner.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 2. März 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn Winterthur (Andelfingen)-Singen und Kreuzlingen (Zürichergebiet).

(Vom 26. Hornung 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht

1) einer vom zürcherischen Kantonsrathe unterm 19. Jänner 1872 dem Gründungskomite für eine Eisenbahn Winterthur-Singen-Kreuzlingen zuhanden einer von demselben zu gründenden Gesellschaft ertheilten Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Winterthur oder Andelfingen, beziehungsweise einem zwischen diesen beiden Ortschaften gelegenen Punkte der Nordostbahn bis an die Kantonsgrenze nördlich von Stammheim, als Theil einer Linie Winterthur-Singen-Kreuzlingen;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 12. Hornung 1872;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird

dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 31., 46., 61., 76. und 91. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, und mit Ablauf der Konzession, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Von diesem Rükkaufsrecht wird jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Bahn auf Schweizergebiet der Gesellschaft abgenommen wird.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes bis zum 61. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen

zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 76. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 91. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Im Falle des Rükkaufes bei Ablauf der Konzession, im Jahre 1969, ist nur noch der Betrag der Erstellungskosten als Entschädigung zu bezahlen.

Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von zwei Jahren, von dem Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 22. Hornung 1872.

Der Präsident: A. Keller.

Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 26. Hornung 1872.

Der Präsident: K. Brunner.

Der Protokollführer: Schieß.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 2. März 1872.

Der Bundespräsident: Welti.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: Schieß.



Bundesbeschluß

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn von Winterthur, resp. Andelfingen, nach Singen und Kreuzlingen (Thurgauergebiet).

(Vom 26. Hornung 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) einer vom Großen Rathe des Kantons Thurgau unterm 11. Jänner 1872 dem betreffenden Komite zuhanden einer von demselben zu gründenden Gesellschaft ertheilten Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Winterthur, beziehungsweise Andelfingen in der Richtung nach Singen, mit einer Abzweigungslinie nach der Nordostbahnstation Kreuzlingen, eventuell neben diesem Hauptanschluße mit einer Abzweigung nach Konstanz, so weit sie thurgauisches Gebiet berührt;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 12. Hornung 1872;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 31., 46., 61., 76. und 91. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, und mit Ablauf der Konzession, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Von diesem Rükkaufsrecht wird jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Bahn auf Schweizergebiet der Gesellschaft abgenommen wird.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes bis zum 61. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 76. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 91. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Im Falle des Rükkaufes bei Ablauf der Konzession, im Jahre 1969, ist nur noch der Betrag der Erstellungskosten als Entschädigung zu bezahlen.

Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen, oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von zwei Jahren, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue

Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 22. Hornung 1872.

Der Präsident: **A. Keller.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 26. Hornung 1872.

Der Präsident: **R. Brunner.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 2. März 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn Winterthur-Singen-Kreuzlingen (Schaffhausergebiet).

(Vom 26. Hornung 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) einer vom Großen Rathe des Kantons Schaffhausen unterm 11. Jänner 1872 ertheilten Konzession für eine Eisenbahn

einerseits

von der thurgauisch-schaffhauserischen Kantonsgrenze, Mitte Rheins bei Hemmishofen, bis zur schaffhauserisch-badischen Grenze bei Ramsen;

und andererseits

von Kreuzlingen abwärts bis zur Stelle der Einmündung in die Linie Winterthur-Singen bei Etzweilen, soweit dieselbe auf dem linken Rheinufer bei Stein schaffhauserisches Gebiet berührt;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 16. Hornung 1872;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird der genannten Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 31., 46., 61., 76. und 91. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, und mit Ablauf der Konzession, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Von diesem Rükkaufsrecht wird jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Bahn auf Schweizergebiet der Gesellschaft abgenommen wird.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes bis zum 61. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 76. Jahre der $22^1/_2$fache, und im Falle des Rükkaufes im 91. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Im Falle des Rükkaufes bei Ablauf der Konzession, im Jahre 1969, ist nur noch der Betrag der Erstellungskosten als Entschädigung zu bezahlen.

Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen, oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von zwei Jahren, von dem Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf ihre Kosten an geeigneter Stelle im Bahnkörper, oder neben demselben, eine Minenkammer anzulegen, so daß durch deren Sprengung die

Bahn augenbliklich unterbrochen werden kann, und es ist dieselbe dem Bunde gegenüber zu keiner Entschädigungsforderung berechtigt, wenn in Fällen von Krieg oder Kriegsgefahr die Militärbehörden der Eidgenoßenschaft eine Unterbrechung der Bahn und ihres Betriebes wirklich anordnen.

Das Bahntrace ist mit Rükſicht hierauf der Genehmigung des Bundesrathes zu unterstellen, zu welchem Ende demselben ein Detailplan in größerm Maßstabe vorzulegen ist, auf welchem die Konstruktion der Minenkammer zu verzeichnen ist.

Art. 5. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 22. Hornung 1872.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 26. Hornung 1872.

Der Präsident: **K. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 2. März 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

Fristverlängerung für die Jurabahnstreken Dachsfelden-Angenstein (Baslergrenze) und Delsberg-Pruntrut.

(Vom 26. Hornung 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht

1) eines Dekretes des Großen Rathes des Kantons Bern vom 2. Hornung 1872, durch welches im Art. 2 und 3 für die Jurabahnen eine Frist für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises verlängert wird;

2) eines bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 19. Hornung 1872,

beschließt:

1. Die im Artikel 3 des Bundesbeschlußes vom 18. Heumonat 1870, betreffend Genehmigung der Konzession für die Jurabahnen vom 10. März 1870, festgesezte Frist für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Ausweises über die Mittel zur gehörigen Fortführung dieses Unternehmens wird, so weit es die Streken von Dachsfelden bis zur baslerischen Grenze und von Delsberg nach Pruntrut anbetrifft, bis zum 1. Heumonat 1873 verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlußes verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 23. Hornung 1872.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 26. Hornung 1872.

Der Präsident: **K. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.
Bern, den 2. März 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn Winterthur-Bülach-Baden (Zürichergebiet), mit Abzweigung nach Niederwenigen.

(Vom 2. März 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht

1) einer vom zürcherischen Kantonsrathe unterm 1. Hornung 1872 dem Verwaltungsrathe der Tößthalbahngesellschaft und dem Komite für eine Eisenbahn Winterthur-Singen-Kreuzlingen für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn Winterthur-Bülach-Baden, mit Abzweigung von Bülach bis an die Kantonsgrenze bei Niederwenigen, ertheilten Konzession;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 26. Hornung 1872;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem

Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 31., 46., 61., 76. und 91. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, und mit Ablauf der Konzession, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes bis zum 61. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund

den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 76. Jahre der $22^1/_2$fache, und im Falle des Rükkaufes im 91. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Im Falle des Rükkaufes bei Ablauf der Konzession, im Jahre 1969, ist nur noch der Betrag der Erstellungskosten als Entschädigung zu bezahlen.

Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von einem Jahre, von dem Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 29. Hornung 1872.

Der Präsident: **A. Keller.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 2. März 1872.

Der Präsident: **K. Brunner.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 4. März 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß

betreffend

die Stelle eines Inspektors der Gotthardbauten.

(Vom 2. März 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 12. Hornung 1872,

beschließt:

Der Bundesrath ist ermächtigt, auf dem Departement des Innern, Abtheilung Bauwesen, einen Inspektor der Gotthardbauten mit dreijähriger Amtsdauer und einer Jahresbesoldung bis auf 8000 Franken anzustellen und denselben auch noch weiterhin für die dem Bunde zustehenden Aufgaben im Eisenbahnwesen zu verwenden.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 1. März 1872.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 2. März 1872.

Der Präsident: **R. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 20. März 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Uebereinkunft

des

Kantons Aargau mit der großherzoglich-badischen Regierung, betreffend die gegenseitige Vollstrekbarkeit der Urtheile und den Vollzug von Ersuchschreiben der Gerichte der beiden Staaten in bürgerlichen Rechtssachen.

(Vom 21. Mai 1867.)

Diese Uebereinkunft ist von der großherzoglich badischen Regierung unterm 3. Hornung 1872 auf den Ablauf ihres fünfjährigen Bestehens gekündigt worden; jedoch soll dieselbe bis zum Ablauf von sechs Monaten, vom Zeitpunkte einer weitern Kündung an, welche fortan beiden Theilen jeder Zeit zustehen soll, auch fernerhin fortbestehen *).

Bern, den 18. März 1872.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:

Schieß.

*) Bisanhin war die Uebereinkunft nach Art. 7 derselben (IX, 187) jeweilen wieder für fünf Jahre gültig.



Bundesgesez

betreffend

die Revision der Bundesverfassung vom 12. September 1848.

(Vom 5. März 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

in Anwendung der Artikel 111, 112 und 114, sowie des Art. 74, Ziffer 1 der Bundesverfassung,

beschließt:

Artikel 1. Es wird dem schweizerischen Volke und den Kantonen die Bundesverfassung in nachfolgender veränderter Fassung zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt:

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Bundesverfassung
der
schweizerischen Eidgenossenschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2.

Der Bund hat zum Zwek: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schuz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3.

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4.

Alle Schweizer sind vor dem Geseze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5.

Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät inner den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6.

Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung insofern:

a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;

b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen — repräsentativen oder demokratischen — Formen sichern;

c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7.

Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesezgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern be-

fugt ist. Im entgegengesezten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8.

Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande, einzugehen.

Art. 9.

Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10.

Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrathes statt.

Ueber die im Art. 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11.

Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 12.

Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besize von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrath der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt.

Art. 13.

Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten Kantonen kein Landestheil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 14.

Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthülfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

Art. 15.

Wenn einem Kantone vom Auslande plözlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser leztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16.

Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrathe sogleich Kenntniß zu geben, damit dieser inner den Schranken seiner Kompetenz (Art. 99, Ziffer 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrath, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hülfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung außer Stande ist, Hülfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlaßende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschließt.

Art. 17.

In den durch Art. 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Art. 18.

Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Wehrmänner, welche in Folge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien, im Falle des Bedürfnisses, Anspruch auf Unterstüzung des Bundes.

Art. 19.

Das Bundesheer besteht aus der gesammten, nach der eidgenössischen Gesezgebung dienstpflichtigen Mannschaft.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die nicht zum Bundesheere gehörende Mannschaft und über die übrigen Streitmittel der Kantone verfügen.

Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, so weit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesezliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.

Art. 20.

Die Organisation des Bundesheeres ist Gegenstand der Bundesgesezgebung.

Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die taktischen Einheiten aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

Die Kosten des Unterrichts, der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres trägt der Bund.

Das Kriegsmaterial der Kantone in demjenigen Bestande, welcher nach den bisherigen Gesezen vorgeschrieben ist, geht auf den Bund über.

Immerhin bleibt das Verfügungsrecht der Kantone, nach Maßgabe von Art. 19, Lemma 3, vorbehalten.

Der Bund ist berechtigt, die Waffenpläze und die zu militärischen Zweken dienenden Gebäude, welche in den Kantonen vorhanden sind, zur Benuzung oder als Eigenthum zu übernehmen. Die nähern Bedingungen der Uebernahme werden durch die Bundesgesezgebung geregelt.

Die Ausführung des Militärgesezes in den Kantonen geschieht durch die Kantonsbehörden in den durch die Bundesgesezgebung festgesezten Grenzen.

Art. 21.

Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstüzen.

Zu diesem Zweke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesezgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verlezen.

Art. 22.

Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge.

Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser und die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstüzen und die nöthigen schüzenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.

Art. 23.

Der Bund ist befugt, gesezliche Bestimmungen zum Schuze der für die Land- und Forstwirthschaft nüzlichen Vögel, sowie über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, zu treffen.

Art. 24.

Die Gesezgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache.

Art. 25.

Der Bund ist befugt, eine Universität, eine polytechnische Schule und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten.

Die Kantone sorgen für obligatorischen und unentgeltlichen Primarunterricht.

Der Bund kann über das Minimum der Anforderung an die Primarschule gesezliche Bestimmungen erlassen.

Art. 26.

Das Zollwesen ist Sache des Bundes. Derselbe hat das Recht, Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben.

Art. 27.

Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsäze beachtet werden:

1) Eingangsgebühren:

a. Die für die inländische Industrie und Landwirthschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarife möglichst gering zu taxiren.

b. Ebenso die zum nöthigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.

c. Die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

Diese Grundsäze sind auch bei Abschließung von Handelsverträgen mit dem Auslande zu befolgen.

2) Die Ausgangsgebühren sind möglichst mäßig festzusezen.

3) Durch die Zollgesezgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen. Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Art. 28.

Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

Die den Kantonen bisher bezahlten Entschädigungen für die losgekauften Zölle, Weg- und Brükengelder, Kaufhaus- und andern Gebühren dieser Art fallen weg.

Ausnahmsweise erhalten die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, mit Rüksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen, eine jährliche Entschädigung, welche, in Würdigung aller Verhältnisse, festgestellt wird wie folgt:

Für Uri . . .	Fr.	70,000
„ Graubünden .	„	200,000
„ Tessin . .	„	200,000
„ Wallis . .	„	50,000

Für Besorgung des Schneebruchs auf dem St. Gotthard erhalten die Kantone Uri und Tessin eine jährliche Entschädigung von zusammen Fr. 40,000 für so lange, als die Straße über den Bergpaß nicht durch eine Eisenbahn ersezt sein wird.

Art. 29.

Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a. Das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken, sowie andere, vom Bunde ausdrüklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Maßgabe des Art. 33.

b. Sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.

c. Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbsbetriebes und über die Benuzung der Straßen.

Diese Verfügungen dürfen den Grundsaz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.

Art. 30.

Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

Auf dem Wege der Bundesgesezgebung ist dafür zu sorgen, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können.

Art. 31.

Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt.

Die zur Zeit bestehenden Spielhäuser müssen binnen einer Frist von fünf Jahren, vom Tage der Annahme der gegenwärtigen Verfassung an gerechnet, geschlossen werden.

Allfällige seit dem Anfange des Jahres 1871 ertheilte Konzessionen werden als ungültig erklärt.

Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Maßnahmen treffen.

Art. 32.

Der Bund ist befugt, zum Schuze der Arbeiter gegen Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb einheitliche Bestimmungen aufzustellen und die Verwendung von Kindern in den Fabriken gesezlich zu regeln.

Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und Gesezgebung des Bundes.

Art. 33.

Die Kantone sind befugt, die im Art. 29 litt. a erwähnten Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken unter folgenden Beschränkungen zu erheben:

a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.

b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Eingangsgebühren ohne weitere Belästigung zurükzuerstatten.

c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigern Gebühren zu belegen, als diejenigen des Auslandes.

d. Eingangsgebühren auf Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon be-

stehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e. Die Geseze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Eingangsgebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsäze verhindert werden kann.

Nach Ablauf einer Frist von zwanzig Jahren sollen alle Eingangsgebühren, welche dermalen von den Kantonen erhoben werden, sowie ähnliche von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren ohne Entschädigung dahinfallen.

Art. 34.

Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache.

Der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung fällt in die eidgenössische Kasse.

Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsäzen bestimmt.

Die Unverlezlichkeit des Post- und Telegraphengeheimnisses ist gewährleistet.

Art. 35.

Bei der Verwaltung des Zoll- und Postwesens sind die Angestellten größtentheils aus den Einwohnern derjenigen Kantone zu wählen, für welche sie bestimmt sind.

Art. 36.

Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brüken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die Summen, welche den im Artikel 28 bezeichneten Kantonen für den Unterhalt der auf ihrem Gebiete befindlichen internationalen Alpenstraßen zukommen, werden von der Bundes-

behörde zurükbehalten, wenn diese Straßen von den betreffenden Kantonen nicht in gehörigem Zustande unterhalten werden.

Art. 37.

Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung geht einzig vom Bunde aus.

Es ist Sache der Bundesgesezgebung, den Münzfuß zu bestimmen und allfällige Vorschriften hinsichtlich der Tarifirung fremder Münzsorten zu treffen.

Art. 38.

Der Bund ist befugt, im Wege der Gesezgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten aufzustellen.

Art. 39.

Die Festsezung von Maß und Gewicht ist Bundessache.

Die Ausführung der bezüglichen Geseze geschieht durch die Kantone unter Aufsicht des Bundes.

Art. 40.

Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Als Schießpulver nicht brauchbare Sprengfabrikate sind im Regal nicht inbegriffen.

Art. 41.

Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

a. aus dem Ertrag des Bundesvermögens;
b. aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;
c. aus dem Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung;
d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung;
e. aus dem Ertrag der Militärpflichtersazsteuern;

f. aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulirung, vorzugsweise nach Maßgabe der Steuerkraft der leztern, der Bundesgesezgebung vorbehalten ist.

Art. 42.

Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger.

Als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsize Antheil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Der Niedergelassene genießt an seinem Wohnsize alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindsbürger, mit Ausnahme des Mitantheils an Bürger- und Korporationsgütern.

In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten. Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten erstrekt sich jedoch nicht auf die Verwaltung derjenigen Güter, an welchen der Niedergelassene keinen Mitantheil hat.

Die kantonalen Geseze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden sind dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 43.

Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Die Bedingungen für die Ertheilung des Bürgerrechts an Ausländer, sowie diejenigen, unter welchen ein Schweizer zum Zweke der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechts auf sein Bürgerrecht verzichten kann, werden durch die Bundesgesezgebung geordnet.

Art. 44.

Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besizt.

Ausnahmsweise kann die Niederlassung verweigert oder entzogen werden:

1) Denjenigen, welche in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besize der bürgerlichen Rechte und Ehren sind.

2) Denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, beziehungsweise Heimatkanton eine angemessene Unterstüzung troz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

Der Niedergelassene darf von Seiten des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern, besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsiz nimmt, ihn nicht anders besteuern als den Ortsbürger.

Ein Bundesgesez wird das Maximum der für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kanzleigebühr bestimmen.

Art. 45.

In Beziehung auf die civilrechtlichen Verhältnisse stehen die Niedergelassenen in der Regel unter dem Rechte und der Gesezgebung des Wohnsizes.

Die Bundesgesezgebung wird über die Anwendung dieses Grundsazes, sowie gegen Doppelbesteurung die erforderlichen Bestimmungen treffen.

Art. 46.

Ein Bundesgesez wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der Aufenthalter die nähern Vorschriften aufstellen.

Art. 47.

Ein Bundesgesez wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden und sterben, die nöthigen Bestimmungen treffen.

Art. 48.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverlezlich.

Niemand darf in der Ausübung der bürgerlichen oder politischen Rechte um der Glaubensansichten willen beschränkt oder zur Vornahme einer religiösen Handlung angehalten oder wegen Unterlassung einer solchen mit Strafen belegt werden.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszweke einer Konfession oder Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, aufgelegt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Art. 49.

Die freie Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Art. 50.

Das Recht zur Ehe steht unter dem Schuze des Bundes.

Dieselbe darf nicht aus kirchlichen oder ökonomischen Rüksichten oder wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

So lange nicht die Bundesgesezgebung (Art. 55) über die Erfordernisse zur Eingehung der Ehe besondere Vorschriften aufgestellt hat, soll die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesezgebung abgeschlossene Ehe im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborne Kinder derselben legitimirt.

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzuläßig.

Art. 51.

Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesezgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenoßenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Art. 52.

Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zwek, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesezgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 53.

Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 54.

Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesezgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 55.

Die Gesezgebung über das Civilrecht, mit Inbegriff des Verfahrens, ist Bundessache; jedoch bleibt, bis zum Erlaß bezüglicher Bundesgeseze, das Gesezgebungsrecht der Kantone vorbehalten.

Der Bund ist überdies befugt, seine Gesezgebung auch auf das Strafrecht und den Prozeß auszudehnen. Dabei kann jedoch das Institut der Schwurgerichte (Jury) in denjenigen Kantonen, in welchen dasselbe bereits besteht, durch die Bundesgesezgebung nicht abgeschafft werden.

Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgerichte eingeräumten Kompetenzen.

Art. 56.

Die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 57.

Der aufrechtstehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsiz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Der Schuldverhaft ist abgeschafft.

Art. 58.

Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 59.

Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 60.

Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Auch kann Niemand angehalten werden, sich in Eheangelegenheiten einer geistlichen Gerichtsbarkeit zu unterziehen.

Art. 61.

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Die Bestimmungen des Militärstrafgesezes bleiben jedoch vorbehalten.

Körperliche Strafen sind untersagt.

Art. 62.

Ein Bundesgesez wird über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern Bestimmungen treffen; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 63.

Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimatlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatlosen sind Gegenstand der Bundesgesezgebung.

Art. 64.

Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Art. 65.

Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Art. 66.

Dem Bunde steht die Gesezgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen zu.

Zweiter Abschnitt.

Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Art. 67.

Unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone (Art. 85, 89, 118) wird die oberste Gewalt des Bundes durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht:

A. aus dem Nationalrath,
B. aus dem Ständerath.

A. Nationalrath.

Art. 68.

Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesammtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 69.

Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Art. 70.

Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurükgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesezgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsiz hat, nicht vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist.

Es bleibt jedoch der Gesezgebung des Bundes vorbehalten, über diese Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen.

Art. 71.

Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger.

Art. 72.

Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesammterneuerung statt.

Art. 73.

Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von lezterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein.

Art. 74.

Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sizung einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sizung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sizung weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sizungen Vizepräsident sein.

Der Präsident hat bei gleichgetheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus, wie jedes Mitglied.

Art. 75.

Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerath.

Art. 76.

Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete, in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Art. 77.

Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes sein.

Art. 78.

Der Ständerath wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sizung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Aus den Gesandten desjenigen Kantons, aus welchem für eine ordentliche Sizung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sizung weder der Präsident, noch der Vizepräsident gewählt werden.

Gesandte des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sizungen die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 79.

Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

Art. 80.

Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind.

Art. 81.

Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende:

1) Geseze über die Organisation und die Wahlart der Bundesbehörden.

2) Geseze und Beschlüsse über diejenigen Gegenstände, zu deren Regelung der Bund nach Maßgabe der Bundesverfassung befugt ist.

3) Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.

4) Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers und seines Stellvertreters, sowie des Generals der eidgenössischen Armee.

5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.

6) Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

7) Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8) Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen zum Zweke haben.

9) Verfügungen über das Bundesheer.

10) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Abnahme der Staatsrechnung, sowie Beschlüsse über Aufnahme von Anlehen. Allgemeine Bestimmungen über Verwaltung des Staatsvermögens.

11) Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.

12) Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrathes in den ihm nach Art. 110 zugewiesenen Administrativstreitigkeiten.

13) Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden.

14) Revision der Bundesverfassung.

Art. 82.

Die beiden Räthe versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sizung an einem durch das Reglement festzusezenden Tage.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 83.

Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich.

Art. 84.

Im Nationalrath und Ständerath entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 85.

Für Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich.

Bundesgeseze, sowie Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdieß dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 50,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von fünf Kantonen verlangt wird.

Art. 86.

Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instruktionen.

Art. 87.

Jeder Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 81, Ziffer 4), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten (Art. 81, Ziffer 13) vereinigen sich jedoch beide Räthe unter der Leitung des Präsidenten des Nationalraths zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

Art. 88.

Jedem der beiden Räthe und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 89.

Wenn 50,000 stimmberechtigte Bürger oder fünf Kantone die Abänderung oder Aufhebung eines bestehenden Bundesgesezes oder eines Bundesbeschlusses, oder über eine bestimmte Materie die Erlassung eines neuen Bundesgesezes oder Bundesbeschlusses anbegehren, und diesem Begehren nicht vertragsrechtliche Verpflichtungen des Bundes entgegenstehen, so haben die beiden Räthe, wenn sie dem Begehren zustimmen, den einschlägigen neuen Gesez- oder Beschlußvorschlag zu vereinbaren und dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Stimmen nicht beide Räthe dem Begehren zu, so ist dasselbe der Abstimmung des Volkes zu unterstellen und wenn die

Mehrheit der stimmenden Bürger dafür sich ausspricht, so haben die Räthe einen entsprechenden Gesez- oder Beschlußvorschlag aufzustellen und dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Art. 90.

Die Bundesgesezgebung wird bezüglich der Formen und Fristen der Volksbegehren und der Volksabstimmung das Erforderliche feststellen.

Art. 91.

Die Sizungen der beiden Räthe sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrath.

Art. 92.

Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 93.

Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesrathes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sizung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besezt.

Art. 94.

Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 95.

Den Vorsiz im Bundesrath führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vizepräsident, von den vereinigten Räthen aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident, noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Art. 96.

Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 97.

Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein.

Art. 98.

Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung berathende Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 99.

Der Bundesrath hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß den Bundesgesezen und Bundesbeschlüssen.

2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Geseze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben

von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde, soweit die Beurtheilung solcher Rekurse nicht nach Art. 110 dem Bundesgerichte übertragen ist, die erforderlichen Verfügungen.

3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4) Er schlägt der Bundesversammlung Geseze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räthen des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5) Er vollzieht die Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht durch die Verfassung der Bundesversammlung und dem Bundesgericht oder durch die Gesezgebung einer andern Behörde übertragen werden.

7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zuläßig sind. (Art. 81, Ziffer 5.)

8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Räthe nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13) Er prüft die Geseze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche durch den Bund seiner Aufsicht unterstellt sind, wie das Militärwesen, Zölle, Straßen und Brüken.

14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlags und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sizung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

Art. 100.

Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zwek, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrathe als Behörde aus.

Art. 101.

Der Bundesrath und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei.

Art. 102.

Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrath.

Der Kanzler und sein Stellvertreter werden von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrath gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrathes.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesezgebung vorbehalten.

IV. Organisation und Befugnisse des Bundesgerichts.

Art. 103.

Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurtheilung von Straffällen (Art. 109) werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 104.

Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersazmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, daß alle drei Nationalsprachen vertreten seien.

Das Gesez bestimmt die Organisation des Bundesgerichtes und seiner Abtheilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersaz männer, deren Amtsdauer und Besoldung.

Art. 105.

In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrathes und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichtes sein. Auf dem Wege der Bundesgesezgebung können auch andere Beamtungen und Berufsarten als mit der Stelle eines Bundesrichters unvereinbar erklärt werden.

Art. 106.

Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 107.

Das Bundesgericht beurtheilt zivilrechtliche Streitigkeiten:

1) zwischen dem Bunde und den Kantonen;
2) zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand eine durch die Bundesgesezgebung zu bestimmende Bedeutung hat und wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind;
3) zwischen den Kantonen unter sich;
4) zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesezgebung zu bestimmenden Bedeutung ist und eine Partei es verlangt.

Das Bundesgericht urtheilt ferner über Anstände betreffend Heimatlosigkeit, sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone.

Art. 108.

Das Bundesgericht ist verpflichtet, auch die Beurtheilung anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Par-

teien angerufen wird und der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesezgebung zu bestimmenden Bedeutung ist.

Art. 109.

Das Bundesgericht urtheilt mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, in Straffällen:

1) Ueber Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;
2) über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
3) über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt wird, und
4) in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden.

Art. 110.

Das Bundesgericht urtheilt ferner:

über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden andererseits;

über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen;

über Beschwerden betreffend Verlezung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger, sowie über solche von Privaten wegen Verlezung von Konkordaten und Staatsverträgen.

Vorbehalten sind die durch die Bundesgesezgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten.

In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Geseze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht maßgebend.

Art. 111.

Es bleibt der Bundesgesezgebung überlassen, außer den in den Art. 107, 109 und 110 bezeichneten Gegenständen auch noch

andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen, insbesondere die Befugnisse festzustellen, welche ihm nach Erlassung der in Art. 55 vorgesehenen eidgenössischen Geseze behufs einheitlicher Anwendung derselben zu übertragen sind.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 112.

Alles, was sich auf den Siz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesezgebung.

Art. 113.

Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Art. 114.

Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesez wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Revision der Bundesverfassung.

Art. 115.

Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.

Art. 116.

Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesezgebung.

Art. 117.

Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzig-

tausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. 118.

Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

Das Ergebniß der Volksabstimmung in jedem Kanton gilt als Standesstimme desselben.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 1.

In Betreff der Verwendung der Zoll- und Posteinnahmen bleiben die bisherigen Verhältnisse unverändert, bis der Uebergang der bis jezt von den Kantonen getragenen Militärlasten auf den Bund vollzogen sein wird.

Außerdem ist auf dem Wege der Bundesgesezgebung zu bewirken, daß denjenigen Kantonen, für welche die durch die Artikel 20, 28 und 34, zweites Alinea, herbeigeführten Veränderungen im Gesammtergebnisse eine fiskalische Einbuße zur Folge haben, diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmälig während einer Uebergangsperiode von einigen Jahren erwachse.

Art. 2.

Diejenigen Bestimmungen der eidgenössischen Gesezgebung, der Konkordate, der kantonalen Verfassungen und Geseze, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch stehen, treten mit Annahme derselben außer Kraft.

Art. 3.

Bis zur Aufstellung des Organisationsgesezes für das Bundesgericht wird die jezige Zahl der Mitglieder dieser Behörde beibehalten.

Art. 4.

Den Kantonen wird zur Einführung der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichts (Art. 25) eine Frist von fünf Jahren eingeräumt.

Art. 5.

Personen, welche den wissenschaftlichen Berufsarten angehören, und welche bis zum Erlasse der im Art. 30 vorgesehenen Bundesgesezgebung von einem Kantone oder von einer mehrere Kantone repräsentirenden Konkordatsbehörde den Ausweis der Befähigung erlangt haben, sind befugt, ihren Beruf in der ganzen Eidgenossenschaft auszuüben.

Art. 2. Der Bundesrath hat für beförderliche und geeignete Bekanntmachung des vorstehenden Entwurfes einer neuen Bundesverfassung zu sorgen.

Art. 3. Die neue Bundesverfassung ist als angenommen zu betrachten, wenn die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und zugleich die Mehrheit der Kantone sich dafür ausspricht.

Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

Art. 4. Die Stimmgebung des schweizerischen Volkes erfolgt auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft an einem und demselben Tage. Dieser Tag wird durch den Bundesrath festgesezt.

Es darf jedoch die Abstimmung nicht früher als vier Wochen nach geschehener Bekanntmachung der vorgeschlagenen Abänderungen der Bundesverfassung stattfinden.

Art. 5. Zur Theilnahme an dieser Abstimmung ist jeder Schweizerbürger berechtigt, welcher bei den Wahlen in den schweizerischen Nationalrath stimmfähig ist.

Es ist jedoch den Kantonen gestattet, mit Bezug auf das für die Stimmberechtigung erforderliche Alter die Vorschriften ihrer kantonalen Gesezgebung zur Anwendung zu bringen, sofern nach denselben das Stimmrecht schon vor zurükgelegtem zwanzigsten Altersjahre beginnt.

Art. 6. Jeder Kanton ordnet die Abstimmung auf seinem Gebiete an. Dieselbe ist gemeinde- oder kreisweise vorzunehmen. Den Kantonen bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob die Abstimmung offen oder geheim erfolgen soll. Im Uebrigen finden auf dieselbe die in jedem Kanton für Abstimmungen in Verfassungsangelegenheiten bestehenden Vorschriften Anwendung.

Art. 7. Ueber die Abstimmung ist in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufzunehmen, in welchem genau anzugeben ist, wie viele Stimmen den Entwurf der neuen Bundesverfassung angenommen und wie viele ihn verworfen haben.

Art. 8. Die Kantone als solche geben ihre Stimme durch die nach ihrer Verfassung hiezu befugten Organe ab.

Jedoch bleibt es den kantonalen Oberbehörden unbenommen, einfach das Ergebniß der eidgenössischen Abstimmung im Kanton (Art. 4 bis 7 hievor) als Votum desselben zu erklären.

Art. 9. Die Kantone haben ihre Stimme spätestens vierzehn Tage nach der Volksabstimmung abzugeben.

Art. 10. Die Kantonsregierungen haben die Stimmgebung ihres Kantons, sowie die Protokolle über die eidgenössische Abstimmung, dem Bundesrathe zuhanden der Bundesversammlung zu übersenden. Die Stimmkarten sind zur Verfügung der leztern zu halten.

Die Bundesversammlung wird auf Grundlage derselben das Ergebniß der Abstimmungen erwahren, und falls sich dabei ergibt, daß der Entwurf angenommen worden ist, die demgemäß revidirte Bundesverfassung in Kraft erklären.

Art. 11. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Gesezes beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 1/5. März 1872.

Der Präsident: **R. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 2/5. März 1872.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Note. Das Bundesgesez selbst wurde vom Nationalrath am 1. und vom Ständerath am 2. März 1872 beschloßen, wurde aber erst perfekt durch die definitiven Schlußabstimmungen vom 5. März über die Verfassung selbst.

Bundesrathsbeschluß
betreffend
die Abstimmung über die revidirte Bundesverfassung.

(Vom 13. März 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Bundesgesezes vom 5. März 1872, betreffend die Revision der Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848;

nach Einsicht insbesondere der Artikel 4, 6, 7 und 9 desselben,

beschließt:

Art. 1. Es soll das erwähnte Bundesgesez, welches die von der Bundesversammlung vorgeschlagenen Abänderungen in der jezigen Bundesverfassung enthält, öffentlich bekannt gemacht und zu diesem Zweke dem, Samstags den 16. dies erscheinenden Bundesblatte in besonderer Beilage angefügt werden.

Art. 2. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, von dem Bundesgeseze, beziehungsweise von der revidirten Bundesverfassung, besondere Abzüge in solcher Anzahl zu besorgen und den Kantonskanzleien nach Bedarf zuzustellen, daß an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger ein Exemplar abgegeben werden kann.

Deßgleichen wird sie auch die erforderliche Anzahl Stimmkarten an die Kantonskanzleien befördern.

Art. 3. Die Stimmabgabe des schweizerischen Volkes über die revidirte Bundesverfassung hat im ganzen Gebiete der Eidgenoßenschaft Sonntags den 12. Mai nächsthin stattzufinden.

Art. 4. Die Kantonsregierungen sind eingeladen, das Nöthige zu verfügen, damit die Druksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volksabstimmung nach Vorschrift des mehrerwähnten Bundesgesezes, namentlich des Art. 6 desselben, vor sich gehe. Sie werden im Weitern das Ergebniß der Stimmabgabe, sowie die Protokolle über die eidgenößische Abstimmung dem Bundesrathe zuhanden der Bundesversammlung übersenden, die Stimmkarten dagegen zur Verfügung der leztern halten.

Art. 5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dem Bundesrathe von den Anordnungen Kenntniß zu geben, welche von ihnen zum Zweke einer angemessenen Vertheilung der übermittelten eidgenößischen Imprimate, namentlich des Verfassungsentwurfs, sowie der von der Bundesversammlung erlaßenen Proklamation an die Stimmberechtigten getroffen worden sind.

Art. 6. Die Kantone haben nach Art. 9 ihre Stimme spätestens 14 Tage nach der Volksabstimmung abzugeben, und die Regierungen sind eingeladen, das daherige Ergebniß ebenfalls mit thunlicher Beförderung hieher mitzutheilen.

Art. 7. Gegenwärtiger Beschluß ist sowohl in das Bundesblatt als in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenoßenschaft aufzunehmen, und soll überdies den Kantonen zum üblichen Anschlage zugestellt werden.

Bern, den 13. März 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Dekret

des

Bundesrathes betreffend die Zollabfertigung in Moillesulaz.

(Vom 22. April 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

nachdem durch amtliche Berichte unzweifelhaft festgestellt ist,

1) daß zollpflichtige Güter in Moillesulaz von französischem Gebiet über den Grenzfluß Foron in die auf schweizerischem Gebiet liegenden Gebäude fortgesezt unverzollt eingeführt werden;

2) daß zu diesem Zweke bereits ohne Bewilligung kompetenter Behörde mehrere Privatbrüken über den Grenzfluß Foron erstellt worden sind, welche direkt in diese Gebäude einmünden;

3) daß von diesen Gebäuden aus die betreffenden Waaren in das Innere des Landes geführt werden und deren Zollpflicht bestritten wird;

4) daß dieser Zustand mit den bestehenden Gesezesvorschriften im Widerspruch steht, die Interessen der Zollverwaltung erheblich beeinträchtigt und gegenüber dem redlich verzollenden Kaufmann eine Ungerechtigkeit ist;

5) daß demnach die Anwendung außerordentlicher Maßnahmen geboten erscheint;

in Anwendung der Artikel 19, 35 und 49 des Gesezes über das Zollwesen und der Artikel 3, 9, 20—22 der dazu gehörenden Vollziehungsverordnung,

beschließt:

1. Die Ein- und Ausfuhr zollpflichtiger Güter über den Foron bei Moillesulaz (Genf) ist verboten. Einzig die dortige, unmittelbar zur Hauptzollstätte daselbst führende öffentliche Straße, beziehungsweise Brüke ist für den Verkehr mit Gütern gestattet.

2. Alle aus diesen längs dem Foron auf Schweizergebiet liegenden Gebäuden nach dem Innern geführten Kaufmannsgüter sind als zollpflichtig zu behandeln.

3. Das Handels- und Zolldepartement ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe tritt sofort in Kraft.

Bern, den 22. April 1872.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesbeschluß

betreffend

die Erwahrung der Abstimmung über die am 5. März 1872 vorgelegte, revidirte Bundesverfassung.

(Vom 29. Mai 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht der Protokolle über die in der ganzen Eidgenoßenschaft Sonntags den 12. Mai 1872 stattgehabte Abstimmung des Schweizervolkes über die durch Bundesgesez vom 5. März 1872 vorgelegte revidirte Bundesverfassung;

nach Kenntnißnahme der von den zuständigen kantonalen Behörden in Beziehung auf die Standesstimme abgegebenen Erklärungen;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 24. Mai 1872,

aus welchen Aktenstüken Folgendes erhellt:

a. in Beziehung auf die Volksabstimmung haben die Wahlverhandlungen vom 12. Mai folgende Resultate ergeben:



Abstimmungen über die revidirte Bundesverfassung am 12. Mai 1872.

Kantone.	Annehmende.	Verwerfende.
Zürich	49,830	11,463
Bern	50,730	22,428
Luzern . . .	9,445	17,911
Uri	150	4,046
Schwyz	1,640	8,980
Unterwalden ob dem Wald	212	2,870
Unterwalden nid dem Wald	306	2,138
Glarus	4,697	1,623
Zug	1,333	3,234
Freiburg	5,651	20,680
Solothurn	9,610	5,966
Basel-Stadt . . .	5,419	1,244
Basel-Landschaft . .	8,287	1,618
Schaffhausen . . .	6,230	425
Appenzell A. Rh. . .	3,804	6,375
Appenzell J. Rh. . .	197	2,546
St. Gallen . . .	22,534	22,505
Graubünden . . .	8,390	11,206
Aargau	24,962	15,289
Thurgau	17,484	3,467
Tessin	5,871	6,902
Waadt	3,318	51,465
Wallis	3,005	19,494
Neuenburg . . .	7,960	9,066
Genf	4,541	7,908
	255,606	260,859

Hienach haben sich für Annahme der revidirten Bundesverfassung ausgesprochen 255,606 Bürger, dagegen haben die Vorlage verworfen 260,859 Bürger.

Mithin mehr Verwerfende als Annehmende 5253.

b. In Beziehung auf die Standesstimmen:

Besondere Standesstimmen haben abgegeben:

Die Landsgemeinden von Uri (am 5. Mai), von beiden Theilen des Kantons Unterwalden (am 28. April) und von Glarus ebenfalls am 5. Mai, und zwar die drei erstern Landsgemeinden in verwerfendem, diejenige von Glarus in annehmendem Sinne.

Die sämmtlichen übrigen Stände dagegen erklärten, die Volksabstimmung gleichzeitig auch als Standesstimme gelten lassen zu wollen.

Hienach haben folgende 9 Stände die Verfassung angenommen: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau; dagegen haben folgende 13 Stände die Verfassung abgelehnt: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf;

erklärt:

1. Die durch Bundesgesez vom 5. März 1872 vorgelegte, veränderte Bundesverfassung ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, als von der Mehrheit der Kantone verworfen worden.

2. Dem Bundesrathe wird hievon zur angemessenen Veröffentlichung und weiteren Vollziehung Kenntniß gegeben.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 29. Mai 1872.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 29. Mai 1872.

Der Präsident: **K. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 3. Brachmonat 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

Ermächtigung an den Bundesrath zur Genehmigung von Eisenbahnkonzessionen.

(Vom 29. Mai 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft
beschließt:

Der Bundesrath wird ermächtigt, Eisenbahnkonzessionen und Fristverlängerungen, welche vor dem Wiederzusammentritt der Bundesversammlung einlangen, sofern sie dringlich erscheinen und keine erheblichen Einsprachen dagegen geltend gemacht werden, im Sinne der bisherigen Bundesbeschlüsse zu genehmigen (X, 605).

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 28. Mai 1872.

Der Präsident: **A. Keller.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 29. Mai 1872.

Der Präsident: **R. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 29. Mai 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Uebereinkommen

zwischen

mehreren eidgenößischen Ständen und Preußen und Bayern, betreffend gegenseitige Verpflegung von Erkrankten und Beerdigung von Verstorbenen.

(Vom Januar, Juli und September 1862.)

Dieses Uebereinkommen (VII, 114 und 344) wird vom Stande Thurgau, laut Schreiben der dortigen Regierung vom 10. November 1871, auch gegenüber Oesterreich beobachtet.

Bern, den 24. April 1872.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Extrapostreglement
der
schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom Bundesrath genehmigt am 26. April 1872.)

Erster Abschnitt.

A. Extrapostransport.

Art. 1.
Bezeichnung des Extrapostdienstes.

Unter Extrapost versteht man jene Beförderungsart von Reisenden, wobei denselben behufs ihrer Beförderung vermittelst Pferdewechsel auf Verlangen Postpferde zur Verfügung gestellt werden, sei es, daß der Reisende mit einem eigenen Reisewagen fährt, oder sich mit einem solchen von der Postverwaltung oder den Postpferdhaltereien versehen läßt. In beiden leztern Fällen hat der Reisende für die Benuzung des Wagens dem betreffenden Postamte zuhanden der Postverwaltung oder der Postpferdhalter, nebst den übrigen Gebühren noch das tarifmäßige Wagengeld (Calechegeld) zu bezahlen.

Die Beförderungs- und Umspannungszeit bei Extraposten ist genau bestimmt und kontrolirt, und es wird in der Regel (Bergrouten ausgenommen) eine Wegstunde in 30 Minuten zurükgelegt, wenn nicht schnellere, d. h. die kourriermäßige Beförderung (eine Stunde in 25 Minuten) verlangt wird.

Art. 2.

Bezeichnung der Extrapoststraßen.

Die Straßen, auf welchen der Extrapostdienst eingerichtet ist, sind in dem nachfolgenden Extraposttarif mit Angabe der Entfernungen in Posten bezeichnet.

Art. 3.

Ausschluß der Privatkutscher vom Extrapostdienst.

Da der Extrapostdienst einen Theil des Postregals bildet, so ist Niemanden als den durch die Generalpostdirektion hiefür bezeichneten Postpferdhaltern gestattet, Reisende mit unterlegten Pferden (per Extrapost) zu befördern.

Ebenso ist Jedermann verboten, Verträge für die Beförderung von Reisenden mit ganz- oder theilweisem Pferdewechsel (reglementarischer Vorspann auf Bergstationen vorbehalten), sei es auf längere oder kürzere Streken abzuschließen, oder eine auf derartige Transporteinrichtungen bezügliche Bekanntmachung zu erlassen.

Es ist daher auch Jedermann untersagt, Reisende, welche mit einem Privatkutscher auf einer Ortschaft irgend einer Poststraße, wo der Extrapostdienst eingerichtet ist, ankommen, an ein und demselben Tage mit neuer Pferdebespannung weiter zu befördern.

Auch die Postpferdhalter dürfen nur auf den ihnen angewiesenen Stationen Reisende mit Extrapost, resp. mit Pferdewechsel befördern.

Zuwiderhandelnde werden nach Art. 10 des Postregalgesezes bestraft.

Die Reisenden selbst aber dürfen in solchen Fällen weder einen Aufenthalt erleiden, noch sollen sie um irgend eine Entschädigung angesprochen werden können.

Art. 4.

Längenmaß der Posten.

Unter einer Post werden drei Schweizerstunden (48,000 Fuß Schweizermaß = 14,400 Meter) verstanden. Die Abstufungen berechnen sich nach Achtels-, Viertels- und halben Posten. Jede Entfernung von mehr als 4000 und unter 8000 Fuß wird für eine Achtels-, von 8000 bis einschließlich 14,000 für eine Viertels- und über 14,000 bis 26,000 Fuß für eine halbe Post berechnet.

In größeren Ortschaften, sowie da, wo die Futterpreise höher stehen, und auch bei ganz kurzen Entfernungen kann eine Zuschlagstaxe bis auf eine halbe Post gestattet werden.

Art. 5.

Pflichten der Postpferdhalter.

Die Postpferdhalter sind angewiesen, den Reisenden anständig zu begegnen, und falls diese leztern ein Unfall trifft, ihnen mit Bereitwilligkeit hilfreiche Hand zu bieten und zu einem gleichen Benehmen ihre Dienerschaft und insbesondere die Postillone anzuhalten. Sie haben ferner:

a. den Dienst auf ihren Stationen in der Regel selbst zu überwachen und zu leiten, in Fällen von Abwesenheiten aber unter Anzeige an die betreffende Kreispostdirektion einen tauglichen Vertreter zu stellen;

b. nach Erforderniß des Dienstes stets eine den Verhältnissen der Station angemessene oder von der Postverwaltung bestimmte Anzahl guter und vertrauter Pferde und das hiezu nöthige Pferdegeschirr zu halten;

c. keine gefährlichen oder mit Untugenden behaftete Pferde für den Extrapostdienst zu verwenden. Der vorgesezten Behörde steht das Recht zu, untaugliche Pferde den Postpferdhaltern abzuerkennen;

d. eine genügende Anzahl gut und solid beschaffener, wie auch bequemer und stets reinlich gehaltener Wagen zur Beförderung der Reisenden bereit zu halten;

e. dafür zu sorgen, daß die Pferdegeschirre stets reinlich und in vollkommen gutem Zustande erhalten werden, und daß namentlich die Aufhalt- oder Brustketten und die Hintergeschirre solid und dauerhaft verfertigt seien. Zur Leitung der Pferde dürfen nur Kreuzzügel verwendet werden;

f. die genügende Anzahl zuverläßiger Postillone zu halten und darauf zu achten, daß dieselben zur Dienstleistung bereit, nüchtern, reinlich und bei den Fahrten in reglementarischer Uniform gekleidet seien.

Art. 6.

Verantwortlichkeit der Postpferdhalter.

Die Postpferdhalter sind nach Maßgabe der allgemeinen Postpferdhaltereiinstruktion für Alles verantwortlich, was sich durch die Schuld ihrer Postillone, durch Verwendung untauglicher, bösartiger Pferde oder mangelhafter Fuhrwerke und Geschirre rc. ereignet.

Art. 7.

Vorweisen des Extrapostreglements.

Das Extrapostreglement nebst bezüglichem Tarif ist von den Postbüreaux auf Verlangen jedem Reisenden vorzuweisen. Dasselbe kann auch gegen Bezahlung einer Gebühr von 50 Rp. käuflich verabfolgt werden.

Art. 8.

Postillone.

Für die Anstellung und das Verhalten der Postillone, welche zum Extrapostdienst verwendet werden, gelten die nämlichen Vorschriften, wie solche in der speziellen Postillonsdienstinstruktion, sowie auch in der allgemeinen Instruktion für die Postpferdhalter enthalten sind.

Es ist denselben im Besondern bei strenger Strafe verboten, ein höheres als das gesezliche Trinkgeld anzusprechen, und da den Reisenden das Vorfahren oder Anhalten bei Gasthöfen freisteht, so haben sich die Postillone ferner jeder Einwirkung auf dieselben für Auswahl der Gasthöfe zu enthalten.

Art. 9.

Gebühren.

Die Gebühren, welche für eine Extrapostführung mit oder ohne kourriermäßige Beförderung zu entrichten sind, enthalten die nachfolgenden Tarife, an die sich die Postbüreaux und Postpferdhalter genau zu halten haben. Diese Gebühren müssen jeweilen bei Bestellung von Extraposten, mit Ausnahme des Postillonstrinkgeldes, welches den Postillonen nach zurükgelegter Fahrt zu verabfolgen ist, sofort bezahlt werden, wogegen jedem Besteller unaufgefordert eine bezügliche Quittung zuzustellen ist. Brükengelder, wo solche noch ausnahmsweise bestehen, ebenso auch die Schiffahrtsgebühren hat der Reisende extra zu vergüten.

Art. 10.

Beförderungszeit.

Die Beförderungszeit von einer Station zur andern wird von der Postverwaltung festgesezt. In der Ebene soll eine Post (3 Schweizerstunden) in mindestens 1½ Stunden zurükgelegt werden. Wer eine noch schnellere, resp. die kourriermäßige Beförderung wünscht (1 Schweizerstunde in 25 Minuten), hat die Hälfte der gewöhnlichen Pferdegebühr und der Postillonstrinkgelder mehr, resp. die kourriermäßige Taxe zu bezahlen. Auf Bergrouten richtet sich die Fahrzeit nach den örtlichen Verhältnissen.

Da wo die Entfernung von einer Station zur andern mehr als zwei Posten beträgt, wird den Pferden unterwegs eine Fütterungszeit von 15 Minuten gestattet.

Art. 11.

Bestellung und Abfertigung der Extraposten.

Die Bestellung der Extraposten und der Relaispferde hat bei den Postbüreaux stattzufinden.

Bei Bestellung durch den Telegraphen oder vermittelst eines Laufzeddels (Bestellschein) hat der Reisende die diesfälligen gesezlichen Gebühren selbst zu tragen.

Bei Bestellung der Extrapost hat der Reisende seinen Namen, das Haus, wohin die Pferde gestellt werden sollen, den Tag, die Stunde und die Anzahl der Pferde, sowie die Gattung des Wagens und die Route, die er benuzen will, dem Postbüreau genau anzuzeigen und die Bestellung wenigstens eine Stunde vor der zur Abfahrt bestimmten Zeit zu machen.

Die Abfertigung der Extraposten hat in der Regel auf die bestellte Stunde pünktlich zu erfolgen. Für das Umspannen auf den Stationen wird 5 Minuten bewilligt.

Auf Stationen aber, wo selten Extraposten vorkommen und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen sich die Reisenden gefallen lassen, die nöthige Zeit, welche für Beschaffung der Pferde erforderlich ist, abzuwarten.

Nach einmal angetretener Fahrt ist der Reisende nur dann befugt, unterwegs von der bezeichneten Route abzugehen, wenn er die Pferdegebühren für die von der Bestellung abweichende Route besonders bezahlt.

Art. 12.

Abbestellung der Pferde.

Für jede Extrapost, welche nicht wenigstens eine halbe Stunde vor der zur Abfahrt bestimmten Zeit abbestellt wird, ist der vierte Theil der Pferdegebühr und der Postillonstrinkgelder für eine einfache Post und für die Wiederabbestellung der einmal eingespannten Pferde die Hälfte der Gebühren einer Post

für jedes Pferd und jeden Postillon auf der betreffenden Station zu bezahlen.

In solchen Fällen ist daher den betreffenden Reisenden bei Rükerstattung der von ihnen bei Bestellung der Extraposten erlegten Taxen das diesfällige Betreffniß in Abzug zu bringen.

Erfolgt die Abbestellung durch den Telegraphen oder vermittelst eines Laufzeddels, so hat der Reisende die diesfalls gesezlichen Gebühren ebenfalls zu tragen.

Art. 13.

Verfahren auf einer Station, wo zu wenig Pferde verfügbar sind.

Sollten bei Ankunft eines Reisenden auf der Station von den Pferden bereits so viele im Postdienst abwesend sein, daß dem Bedürfniß des Reisenden nicht mehr entsprochen werden könnte (welcher Fall bei geschehener Vorausbestellung nicht eintreten soll), so hat der Postpferdhalter mit der größtmöglichen Beschleunigung Hilfspferde herbeizuschaffen. Würde jedoch der Reisende vorziehen, mit den gleichen Pferden, mit denen er auf der Station angekommen ist, seine Reise bis zur nächsten Station fortzusezen, und insofern die Pferde nicht schon mehr als eine Station zurükgelegt haben, so hat der eben angekommene Postillon nach mindestens einstündigem Aufenthalt einem solchen Verlangen zu entsprechen.

Art. 14.

Wartgelder.

Wenn der Reisende die bestellten Pferde eine halbe Stunde und darüber warten läßt, so ist er verpflichtet, für jede halbe Stunde den vierten Theil der Pferdegebühr und des Postillonstrinkgeldes für eine einfache Post, für jeden Postillon und für jedes Pferd dem Postpferdhalter als Wartgeld zu bezahlen.

Art. 15.

Lieferung und Belastung der Postwägen.

Auf Verlangeu der Reisenden sind die Postpferdhalter gehalten, ihre Wägen auf den im Tarif besonders bezeichneten Routen bis zum Endpunkte der Reise durchlaufen zu lassen.

Sofern sich mit der Zeit das Bedürfniß einstellen sollte, so kann das Durchlaufen der Wägen auch noch auf andere Routen angeordnet werden.

Das Mitführen von Halmfutter oder anderer, dem Reisenden nicht gehörenden Gegenstände ist unzulässig.

Art. 16.

Retourdienstpflichtigkeit der Extrapostwägen.

Es ist den Postpferdhaltern oder ihren Postillonen strenge untersagt, bei der Rükfahrt Reisende auf eigene Rechnung zu führen. Zuwiderhandelnde werden nach Art. 10 des Postregalgesezes bestraft.

Die durchlaufenden Extrapostwägen können für den Fall, als solche für die Rükfahrt nicht ebenfalls bestellt sind, im Interesse der schnellern Rüklieferung gegen die tarifmäßige Gebühr zum Beiwagendienst der regulären Postwagenkurse vorzugsweise verwendet werden.

In Fällen, wo dieselben weder zum Beiwagendienst, noch zum Extrapostdienst verwendet werden, hat der Postillon einen Separatstundenpaß mitzunehmen, worin alle Reisenden, welche durch ihn befördert werden, auch diejenigen, welche unterwegs einsteigen, einzuschreiben sind.

In beiden Fällen wird den Postpferdhaltern das Postillonstrinkgeld und die Hälfte der entfallenden Passagiertaxen vergütet.

Art. 17.

Bespannung der Extraposten.

Die Bespannung der Extraposten wird folgendermaßen bestimmt:

a. Bei Wägen von der leichtesten Bauart, als offenen Calechen, unbedekten viersitzigen und halbgedekten Wägen:

	Schweizer-Zentner.	Anzahl Pferde.
mit einer Ladung bis	7	2
" " " über 7 bis	10	3
" " " " 10 "	13	4

b. Bei Wägen von leichter Bauart, als zweisitzigen, halb gedekten, viersitzigen ganz gedekten oder mit einem leichten Vordache versehenen Wägen:

mit einer Ladung bis 6	Zentner	2 Pferde.
" " " über 6 bis 9	"	3 "
" " " " 9 " 12	"	4 "

c. Bei Wagen von schwerer Bauart, als zweisitzigen, ganz gedekten und geschlossenen und ähnlichen vier- und mehrsitzigen Wägen:

mit einer Ladung bis 7	Zentner	3 Pferde.
" " " über 7 bis 10	"	4 "
" " " " 10 " 13	"	6 "

Einspännige Extraposten können in der Ebene für zwei Personen nebst Gepäk bis auf 40 ℔ und auf Bergrouten für einen einzelnen Reisenden mit Maximalgepäkgewicht bis auf 40 ℔, oder für zwei Reisende mit bloßem Handgepäk geliefert werden.

Art. 18.

Berechnung des Personengewichtes.

Die Personen sind zur Ermittlung des Ladungsgewichtes auf nachstehende Weise in Anschlag zu bringen:

a.	eine Person über 12 Jahre . .	mit	125 ℔
b.	ein Kind von 5 bis 12 Jahren .	"	60 ℔
c.	zwei Kinder bis 5 Jahre zusammen .	"	50 ℔

Ein Kind unter 5 Jahren ist nicht in Anrechnung zu bringen.

In zweifelhaften Fällen in Betreff des Alters der jungen Personen entscheidet der expedirende Beamte.

Der Postillon darf nie in die Gewichtsberechnung gezogen werden.

Art. 19.

Berechnung des Gepäks.

Das Gepäk ist zur Ermittlung des Ladungsgewichtes auf nachstehende Weise in Anschlag zu bringen:

1) Ein Koffer und eine vache, leztere wenn sie bei einem viersizigen Wagen über die ganze Wagendeke reicht, jedes mit 100 ℔. Eine vache bei einem zweisizigen Wagen oder eine halbe vache, dann ein am Wagen angebrachtes Magazin jedes mit 60 ℔.

2) Ein Felleisen oder ein Mantelsak, wenn solche Behältnisse am äußern Wagen angebracht, 2 Schuh lang und 1½ Schuh breit sind, oder auch dieses Maß überschreiten, jedes mit 60 ℔.

3) Ein beweglicher Sizkasten zu 50 ℔.

4) Ein Mantelsak zu 50 ℔.

Sind diese Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Am äußern Wagen angehängte lederne Taschen, oder Hut- und Haubenschachteln und das Gepäk im Innern des Wagens, welches unverschlossen in demselben sich befindet, wird nicht in Berechnung gezogen.

In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind als: Geld, Metall rc. steht dem Postpferdhalter das Recht zu, sofern er sich über das Gewicht mit dem Reisenden nicht verständigen kann, die Abwägung derselben zu verlangen.

Bei kourriermäßiger Beförderung (1 Stunde in 25 Minuten) wird das Ladungsgewicht bei Bestimmung der Stärke der Bespannung um einen Drittheil geringer angenommen als bei den gewöhnlichen Extrapostführungen.

Art. 20.

Ausnahmen hinsichtlich der Bespannung.

Wenn auf einem zweispännigen Wagen kein Siz für den Postillon vorhanden ist und dieser vom Sattel aus zu fahren genöthigt wird, so soll ein drittes Pferd zugespannt werden.

Wenn ferner die Straße durch anhaltend schlechte Witterung in einen solchen Zustand versezt würde, daß deren Befahrung eine verstärkte Zugkraft unumgänglich erheischt, so muß der Reisende sich eine Zuspannung gefallen lassen und darüber mit dem Postpferdhalter übereinkommen, welchem die billigste Behandlung zur Pflicht gemacht wird. Diese außerordentliche Zuspannung ist jedoch auf jene Streken und auf jene Dauer zu beschränken, für welche dieselbe aus den erwähnten Ursachen nothwendig ist.

Alle hieraus erwachsenden oder aus Ursachen höherer Gewalt entstehenden Extraauslagen hat der Reisende selbst zu tragen.

Art. 21.

Stationen mit Vorspannrecht.

Zu der im Art. 17 bestimmten Pferdezahl haben die Postpferdhalter auf denjenigen Stationen, welche sich im Extraposttarif näher bezeichnet finden, je nach den besondern Verhältnissen noch 1—2 Vorspannpferde per Fuhrwerk zu verwenden, und zwar wie folgt:

Zu 2 Pferden noch ein drittes,
„ 3 „ „ „ viertes,
„ 4 „ „ „ fünftes und sechstes,
„ 6 „ „ „ siebentes und achtes.

Für den Fall als der Vorspann auf den Wunsch des Reisenden oder auch aus andern besondern Gründen unterbleibt, so ist für die Mehrleistung der regulären Pferde die Hälfte der reglementarischen Vorspanngebühr mehr zu bezahlen.

Art. 22.

Anstände wegen der Ladung oder Bespannung.

Ueber allfällige zwischen den Postpferdhaltern und den Reisenden sich erhebende Anstände entscheidet das Expeditionsbüreau, und es bleibt dem Reisenden, falls er sich hiemit nicht zufrieden geben sollte, der Rekurs an die zuständige Kreispostdirektion offen.

Art. 23.

Gebrauch der nämlichen Pferde zur Rükfahrt.

Reisende, welche nach einem kurzen Aufenthalte an einem Orte wieder an die Poststation, von der sie ausgefahren sind, zurükkehren wollen, können sich unter nachstehenden Bedingungen derselben Postpferde bedienen, mit welchen sie dahin geführt wurden:

1) Hat der Reisende vor der Abfahrt von der Station der betreffenden Poststelle die beabsichtigte Rükfahrt anzuzeigen.

2) Darf der Aufenthalt bis zur Rükfahrt von dem Orte, wohin die Fahrt ging, vier Stunden nicht überschreiten, und vor Abfluß von 1½ Stunden darf keine Rükfahrt stattfinden.

3) Hat der Reisende für die Rükfahrt die Hälfte der Gebühren der Hinfahrt zu bezahlen.

Will der Reisende jedoch auf der Rükfahrt eine andere Straße nehmen als auf der Hinfahrt, so sind die nämlichen Gebühren wie bei der leztern ganz zu entrichten.

Zweiter Abschnitt.

B. Separateilfahrten.

Art. 24.

Nähere Bezeichnung der Separateilfahrten.

Separateilfahrten sind jene Eilfahrten zum Personentransporte, welche auf besonderes Begehren und zur beliebigen Zeit der Reisenden vermittelst postamtlicher Eilwägen eingeleitet werden, ohne Rüksicht auf die regelmäßigen Eilwagenfahrten.

Dabei ist es der Reisegesellschaft freigestellt, entweder ohne Aufenthalt durchzufahren oder an einem beliebigen Stationsorte zu speisen oder zu übernachten, insofern die Pferde auf den folgenden Stationen nicht schon zu unausgesezter Weiterreise vorausbestellt worden.

Diese Beförderungsart können jedoch nur die Hauptpostbüreaux einleiten, und auch diese nur in dem Falle, als die hiefür zu verwendenden Wägen für den regelmäßigen Dienst voraussichtlich entbehrlich sind.

Art. 25.

Passagiertaxen bei Separateilfahrten.

Bei Separateilfahrten, welche unter den im Art. 24 bezeichneten Bedingungen eingeleitet werden, sind von der betreffenden Reisegesellschaft sämmtliche Pläze des Eilwagens mit Fr. 1. 50 per Plaz und per Wegstunde, nebst der im Extraposttarif vorgesehenen Expeditionsgebühr gleich bei der Bestellung zu bezahlen.

Im Falle eine Separateilwagenfahrt über einen der Bergpässe Simplon, Gotthard, Oberalp, St. Bernhardin, Splügen, Maloja, Julier, Schyn, Albula, Bernina, Ofen oder Flüela führt, so ist für jene Stationen, welche im Extraposttarif als

Bergstationen, resp. mit Vorspann bezeichnet sind, per Stunde und Plaz noch eine Zuschlagstaxe von 25 Rappen hinzuzurechnen.

Aus diesen Passagiertaxen werden von der Postkasse nach Maßgabe des Tarifs für die Extraposten die Ausgaben für Pferde und Postillone, sowie auch diejenigen des Wagenmeisters oder Kondukteurs bestritten.

Art. 26.

Außerordentliche Zuspannung von Pferden.

Wird während der Reise durch Naturereignisse oder durch andere außerordentliche Veranlaßung eine Zuspannung von Pferden nothwendig, so haben die Reisenden jede hiedurch entstandene Mehrausgabe auf ihre Kosten zu bestreiten und allsogleich an jene Poststation zu entrichten, welche die Zuspannung geleistet hat.

Art. 27.

Freigepäk.

Das Gewicht des Freigepäkes ist für jeden Plaz, welchen der Wagen faßt, auf 40 ℔ festgesezt; das Mehrgewicht wird nach dem Fahrposttarif vergütet.

Art. 28.

Postamtliche Ausfertigung.

Bei Separateilfahrten wird den Reisenden ein Stundenpaß und eine Quittung ausgestellt und in Allem verfahren, wie bei der Beförderungsweise der regulären Postwagenkurse.

Art. 29.

Bespannung und Fahrzeit.

Die Bespannung und Fahrzeit ist die nämliche, wie bei den gewöhnlichen Posteilwägen gleicher Klasse.

Art. 30.

Aufsicht unterwegs über die Wägen und Verantwortlichkeit der Reisenden.

Separateilwägen sind auf der Reise an den Stationen durch die Postbeamten oder Wagenmeister genau zu untersuchen und so oft als nöthig zu schmieren. Allfällige Reparaturen sind auf Kosten der Postverwaltung sogleich anzuordnen.

Die Reisenden haften der Postverwaltung jedoch für allen Schaden, welchen die Wägen durch ihr Verschulden erleiden ollten.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 31.

Die Postbeamten, Postpferdhalter, Wagenmeister, Postillone und Postbediensteten überhaupt sind bezüglich auf Uebertretungen der Postordnung dem Strafverfahren und den Entscheidungen ihrer vorgesezten Behörde unterworfen, welche jede Uebertretung, sobald sie hievon Kenntniß bekommt, insbesondere aber Ueberforderungen von Reisenden, Versäumniße in der Beförderungszeit und jedes unanständige und unziemliche Benehmen gegen Reisende strenge bestrafen wird.

Es ist daher auch die Pflicht des Reisenden, sich genau nach den Bestimmungen dieser Postordnung zu richten, und er kann nur unter dieser Voraussezung die in dieser Postordnung zugesicherte Beförderung und die damit verbundenen Rechte und Vortheile ansprechen.

Der Reisende kann allfällige Beschwerden gegen den Postpferdhalter oder Postillon und gegen die Postbediensteten überhaupt bei den betreffenden Postbüreaux oder der zuständigen Kreispostdirektion einreichen, wobei ihm der Rekurs an die Generalpostdirektion offen bleibt.

Art. 32.

In Bezug auf die Ersazpflichtigkeit für verlorene oder beschädigte Gegenstände gelten die bezüglichen Bestimmungen der allgemeinen Transportordnung.

Art. 33.

Vorstehende Bestimmungen über den Transport der Extraposten und der Separateilfahrten gelten nur für die Zeit, wo die Straßen mit Räderfuhrwerken befahren werden können.

Der schweizerische Bundesrath

genehmigt das vorstehende Extrapostreglement, und sezt dadurch dasjenige vom Jahr 1856 (V, 472) außer Kraft.

Bern, den 26. April 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Schweizerischer Extrapostarif,

nebst einer Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen mit Angabe der Entfernungen.

Gebühren für extrapostmäßige Beförderung.

1) **Für jedes Pferd, auf die Post** . . . Fr. 5. —

(Zuschlagtaxe bei kourriermäßiger Beförderung Fr. 2. 50 per Post und Pferd.)

2) **Postillonstrinkgeld:**

a. bei ein- und zweispännigen Wägen, auf die Post	"	1.	50
b. " dreispännigen " " " "	"	2.	—
c. " vier- und mehrspännigen " " " "	"	2.	50

(Bei kourriermäßiger Beförderung ist eine Zuschlagtaxe im Betrag der Hälfte dieses Trinkgeldes zu bezahlen.)

3) **Wagengeld,** bei Lieferung der Wägen durch die Postanstalt oder die Postpferdhalter:

a. für einen ein- oder zweispännigen Wagen, per Post	"	2.	—
b. " " dreispännigen " " "	"	3.	—
c. " " vier- und mehrspännigen " " "	"	4.	—

(Für durchlaufende Wägen wird die doppelte Taxe der tarifmäßigen Wagengebühr bezahlt.)

4) **Schmiergeld**	Fr.	—. 50
5) **Beleuchtung, auf die Post**	„	—. 30
6) **Gebühren an den Wagenmeister** für Remisiren und Waschen eines Wagens . . .	„	2. —
7) **Umladgebühr**	„	1. —
8) **Expeditionsgebühr** (für Extraposten und Separat-eilwägen):		
a. für einen ein- oder zweispännigen Wagen .	„	2. —
b. „ „ dreispännigen „ .	„	3. —
c. „ „ vier- und mehrspännigen „ .	„	4. —

Distanzen in Posten. 1 Post 3 Schw.-Std. 1 Schweiz.-Stunde 4800 Meter.	Postgeld für Pferde *).					
	1 Pferd.	2 Pferde.	3 Pferde.	4 Pferde.	5 Pferde.	6 Pferde.
Posten.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
4/8	2. 50	5. —	7. 50	10. —	12. 50	15. —
5/8	3. 15	6. 25	9. 40	12. 50	15. 65	18. 75
6/8	3. 75	7. 50	11. 25	15. —	18. 75	22. 50
7/8	4. 40	8. 75	13. 15	17. 50	21. 90	26. 25
1	5. —	10. —	15. —	20. —	25. —	30. —
1 1/8	5. 65	11. 25	16. 90	22. 50	28. 15	33. 75
1 2/8	6. 25	12. 50	18. 75	25. —	31. 25	37. 50
1 3/8	6. 90	13. 75	20. 65	27. 50	34. 40	41. 25
1 4/8	7. 50	15. —	22. 50	30. —	37. 50	45. —
1 5/8	8. 15	16. 25	24. 40	32. 50	40. 65	48. 75
1 6/8	8. 75	17. 50	26. 25	35. —	43. 75	52. 50
1 7/8	9. 40	18. 75	28. 15	37. 50	46. 90	56. 25
2	10. —	20. —	30. —	40. —	50. —	60. —
2 1/8	10. 65	21. 25	31. 90	42. 50	53. 15	63. 75
2 2/8	11. 25	22. 50	33. 75	45. —	56. 25	67. 50
2 3/8	11. 90	23. 75	35. 65	47. 50	59. 40	71. 25
2 4/8	12. 50	25. —	37. 50	50. —	62. 50	75. —
2 5/8	13. 15	26. 25	39. 40	52. 50	65. 65	78. 75
2 6/8	13. 75	27. 50	41. 25	55. —	68. 75	82. 50
2 7/8	14. 40	28. 75	43. 15	57. 50	71. 90	86. 25
3	15. —	30. —	45. —	60. —	75. —	90. —

*) Bei kourriermäßiger Beförderung Zuschlag von Fr. 2. 50 per Pferd und Post, oder die Hälfte dieser Taxansätze.

Tarif.

Postillonstrinkgeld *).			Wagengeld **).		
Bei ein- und zwei-spännigen Wägen.	Bei drei-spännigen Wägen.	Bei vier- und mehr-spännigen Wägen (für jed. Postill.)	Ein- und zwei-spännige Wägen.	Drei-spännige Wägen.	Vier- bis sechs-spännige Wägen.
Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
—. 75	1. —	1. 25	1. —	1. 50	2. —
—. 95	1. 25	1. 55	1. 30	1. 90	2. 50
1. 15	1. 50	1. 85	1. 50	2. 30	3. —
1. 35	1. 75	2. 20	1. 80	2. 70	3. 50
1. 50	2. —	2. 50	2. —	3. —	4. —
1. 70	2. 25	2. 80	2. 30	3. 40	4. 50
1. 90	2. 50	3. 15	2. 50	3. 80	5. —
2. 05	2. 75	3. 45	2. 80	4. 20	5. 50
2. 25	3. —	3. 75	3. —	4. 50	6. —
2. 45	3. 25	4. 05	3. 30	4. 90	6. 50
2. 65	3. 50	4. 35	3. 50	5. 20	7. —
2. 85	3. 75	4. 70	3. 80	5. 70	7. 50
3. —	4. —	5. —	4. —	6. —	8. —
3. 20	4. 25	5. 30	4. 30	6. 40	8. 50
3. 40	4. 50	5. 60	4. 50	6. 80	9. —
3. 55	4. 75	5. 95	4. 80	7. 20	9. 50
3. 75	5. —	6. 25	5. —	7. 50	10. —
3. 90	5. 25	6. 55	5. 30	7. 90	10. 50
4. 15	5. 50	6. 85	5. 50	8. 30	11. —
4. 35	5. 75	7. 20	5. 80	8. 70	11. 50
4. 50	6. —	7. 50	6. —	9. —	12. —

*) Bei kourriermäßiger Beförderung ist die Hälfte dieses Trinkgeldes mehr zu berechnen.

**) Bei durchlaufenden Wägen sind diese Taxen doppelt zu berechnen.

Formular des Empfangscheines,

welcher den Reisenden nach Bezahlung des Extrapostgeldes, sowie etwaiger übriger Gebühren auszufertigen ist.

Eidgenößische Extraposten.

Empfangschein.

Herr . . . . hat bezahlt für Beförderung mit Extrapost von . . . nach . . ., Posten . . .

a. Postgeld für . . . Pferde à Fr. 5 per Pferd und Post . . . . Fr.
Zuschlag für kourriermäßige Beförderung, per Post und Pferd Fr. 2. 50.
b. Vorspann . . Pferd auf eine Entfernung von . . . Posten . . . . "
c. Wagengeld (gewöhnliches) . . . . "
Zuschlag für das Durchlaufen der Wägen, per Post Fr. . . . .
d. Schmiergeld . . . . "
e. Beleuchtung, per Post à 30 Rp. . . . "
f. Gebühr für den Wagenmeister . . . . "
g. Umladgebühr . . . . "
h. Expeditionsgebühr . . . . "

zusammen Fr.

. . . . den . . . . . .

Unterschrift des Postbüreau.

Bemerkungen.

Da der Extrapostdienst einen Theil des Postregals bildet, so ist es Niemanden als den durch die Generalpostdirektion hiefür bezeichneten Postpferdhaltern gestattet, Reisende mit unterlegten Pferden, d. h. mit Pferdewechsel unterwegs, zu befördern. Zuwiderhandelnde werden nach Art. 10 des Postregalgesezes bestraft.

Bei der Extrapostführung soll in der Regel eine Post in $1\frac{1}{2}$ Stunden und bei der kourriermäßigen Beförderung in 1 Stunde 15 Minuten zurückgelegt werden. Eine Ausnahme hievon bilden die Bergstationen.

Uebersicht
der
Extrapoststraßen und Stationen, mit Angabe der Entfernungen.

Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post = 3 Schw.-Std. = 14,400 Meter.)
Siders-Simplon-Domo d'Ossola (Simplon).	
Station: Siders-Turtmann	1
Turtmann-Visp	1
Visp-Brieg	$^{5}/_{8}$
Brieg-Bérisal	1
Vorspann im Hinweg.	
Bérisal-Simplon	$1^{4}/_{8}$
Vorspann im Hin- und Herweg.	
Simplon-Iselle	1
Vorspann im Herweg.	
Iselle - Domo d'Ossola (Italien) .	$1^{2}/_{8}$
Lausanne-Payerne (Peterlingen).	
Station: Lausanne-Moudon (Milden) . .	$1^{6}/_{8}$
Vorspann im Hin- und Herweg für 1 Post.	
Moudon-Payerne (Peterlingen) .	$1^{4}/_{8}$

Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post = 3 Schw.-Std. = 14,400 Meter.)
Biel-Basel.	
Station: Biel-Sonceboz	$1^1/_8$
Vorspann im Hinweg 1 Post.	
Sonceboz-Malleray	$^6/_8$
Vorspann im Hin- und Herweg.	
Malleray-Moutier (Münster) . .	$^6/_8$
Moutier-Delémont (Delsberg) .	$^7/_8$
Delsberg-Laufen	$1^2/_8$
Laufen-Basel	$1^6/_8$
Chaux-de-Fonds-Porrentruy (Pruntrut).	
Station: Chaux-de-Fonds-Saignelégier . .	$1^6/_8$
Saignelégier-Porrentruy . .	$2^6/_8$
Vorspann im Hin- und Herweg auf einer Entfernung von 1 Post.	
Delsberg-Pruntrut . . .	$1^7/_8$
Vorspann im Hin- und Herweg auf einer Entfernung von 1 Post.	
Luzern-Camerlata (Milan) (St. Gotthard).	
Station: Luzern-Flüelen (Dampfschiff).	—
Flüelen-Amsteg	$1^2/_8$
Amsteg-Wasen	1
Vorspann im Hinweg.	

Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post — 3 Schw.-Std. 14,400 Meter.)
Station: Wasen-Andermatt oder Hospenthal	$1^2/_8$
Vorspann im Hinweg.	
Andermatt- oder Hospenthal-Airolo	$2^6/_8$
Vorspann im Hinweg von Andermatt oder Hospenthal bis Hospiz, Entfernung $1^3/_8$ Post; im Herweg von Airolo bis Hospiz, Entfernung $1^1/_8$ Post.	
Airolo-Faido	$1^3/_8$
Vorspann im Herweg.	
Faido-Bodio	$1^2/_8$
Vorspann im Herweg auf einer Entfernung von $^3/_8$ Post.	
Bodio-Bellinzona	$1^7/_8$
Bellinzona-Lugano	$2^2/_8$
Vorspann im Hinweg auf eine Entfernung von 1 Post.	
Lugano-Camerlata	2
Eisenbahn bis Mailand.	
Von Bellinzona nach Magadino (Langensee) .	$1^2/_8$
Von Bellinzona nach Locarno (Langensee) .	$1^4/_8$

Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post = 3 Schw.-Std. = 14,400 Meter.)
Chur-Chiavenna-Colico (Splügen).	
(Auf Verlangen durchlaufende Wägen.)	
Station: Chur-Thusis	2
Thusis-Andeer	1
Vorspann im Hinweg.	
Andeer-Splügen	$1^2/_8$
Vorspann im Hinweg.	
Splügen-Campodolcino	$2^6/_8$
Vorspann im Hinweg auf einer Entfernung von $1^4/_8$ Post und im Herweg von $1^5/_8$ Post.	
Campodolcino-Chiavenna (Cleven) .	$1^2/_8$
Vorspann im Herweg.	
Chiavenna-Colico (Italie) . .	2
Thusis-Tiefenkasten (Schyn)	$1^2/_8$
Vorspann im Hinweg von $1^2/_8$ Post, im Herweg von $^6/_8$ Post.	
Chur-Bellenz (Bernhardin).	
(Auf Verlangen durchlaufende Wägen bis Splügen.)	
Station: Chur-Thusis	2
Thusis-Andeer	1
Vorspann im Hinweg.	

Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post = 3 Schw.-Std. = 14,400 Meter.)
Station: Andeer-Splügen	1²/₈
Vorspann im Hinweg.	
Splügen-Hinterrhein	1
Hinterrhein-St-Bernhardin . .	1⁶/₈
Vorspann im Hin- und Herweg auf einer Entfernung von 1¹/₈ Post.	
St. Bernhardin-Mesocco (Misox) .	1³/₈
Vorspann im Herweg.	
Mesocco-Cama	1⁵/₈
Vorspann im Herweg.	
Cama-Bellinzona	1²/₈
Chur-Samaden (Julier).	
(Auf Verlangen durchlaufende Wägen.)	
Station: Chur-Churwalden	1
Vorspann im Hinweg.	
Churwalden-Tiefenkasten . .	1⁴/₈
Vorspann auf einer Entfernung von ⁴/₈ Post.	
Tiefenkasten-Mühlen	1²/₈
Vorspann im Hinweg.	
Mühlen-Silvaplana	1⁶/₈
Vorspann im Hin- und Herweg auf einer Entfernung von 1³/₈ Post.	
Silvaplana-Samaden oder St. Moritz	1

Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post = 3 Schw.-Std. = 14,400 Meter.)
Samaden-Chiavenna (Maloja).	
Station: Samaden oder St. Moritz-Silvaplana	1
Silvaplana-Vicosoprano . . .	$1^{6}/_{8}$
Vorspann im Herweg auf einer Entfernung von 1 Post.	
Vicosoprano-Chiavenna . . .	$1^{3}/_{8}$
Vorspann im Herweg.	
Tiefenkasten-Albula-Ponte-St. Moritz. (Auf Verlangen durchlaufende Wägen.)	
Station: Tiefenkasten-Alveneuerbad . .	$^{5}/_{8}$
Vorspann im Hinweg.	
Alveneuerbad-Bergün . . .	$^{7}/_{8}$
Vorspann im Hinweg.	
Bergün-Ponte	$1^{6}/_{8}$
Vorspann im Hinweg von $1^{2}/_{8}$ Post. Vorspann auf dem Herweg von $1^{1}/_{8}$ Post.	
Ponte-Samaden	$^{5}/_{8}$
Samaden-St. Moritz . . .	$^{6}/_{8}$
Chur-Lenz-Alveneuerbad-Ponte-St. Moritz (Zuz). (Auf Verlangen durchlaufende Wägen.)	
Station: Chur-Churwalden	1
Vorspann im Hinweg von $^{4}/_{8}$ Post.	

Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post = 3 Schw.-Std. = 14,400 Meter.)
Station: Churwalden-Alveneuerbad . .	1⁴/₈
Alveneuerbad-Bergün . . .	⁷/₈
Vorspann im Hinweg von ⁷/₈ Post.	
Bergün-Ponte	1⁶/₈
Vorspann im Hinweg von 1²/₈ Post.	
Vorspann im Herweg von 1¹/₈ Post.	
Ponte-Samaden	⁵/₈
Samaden-St. Moritz . . .	⁶/₈
———	
Ponte-Zuz	⁴/₈
———	
Samaden-Schuls-Nauders (Engadin).	
Station: Samaden-Zuz	1
Zutz-Süss	1⁵/₈
Süss-Schuls	1⁵/₈
Vorspann im Herweg.	
Schuls-Nauders	2
Vorspann im Hinweg von ⁶/₈ Post.	
Vorspann im Herweg von ⁴/₈ Post.	
———	
Chur-Andermatt (Oberalp).	
Station: Chur-Reichenau	1
Reichenau-Ilanz	1⁶/₈
Vorspann im Hin- und Herweg von 1 Post.	
Ilanz-Truns	1²/₈

Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post = 3 Schw.-Std. = 14,400 Meter.)
Station: Truns-Dissentis	1
Vorspann im Hinweg.	
Dissentis-Andermatt oder Hospenthal	$2^{6}/_{8}$
Vorspann im Hinweg $1^{2}/_{8}$ Post.	
Vorspann im Herweg 1 Post.	
Samaden-Tirano (Bernina).	
Station: Samaden-Pontresina	$^{6}/_{8}$
Samaden-Poschiavo (Puschlav) .	3
Vorspann im Hinweg von $1^{6}/_{8}$ Post, im Herweg von $1^{4}/_{8}$ Post.	
Poschiavo-Tirano	$1^{2}/_{8}$
Vorspann im Herweg von 1 Post.	
Poschiavo - Le Prese . . .	$^{6}/_{8}$
Le Prese - Tirano	1
Vorspann im Herweg.	
Landquart-Davos (Prättigau).	
Station: Landquart-Küblis	$1^{4}/_{8}$
Küblis-Klosters	1
Vorspann im Hinweg.	
Klosters-Davos	1
Vorspann im Hinweg.	

Uebersicht der Extrapoststraßen und Stationen.	Entfernung in Posten. (1 Post = 3 Schw.-Std. = 14,400 Meter.)
Davos-Süss (Flüela).	
Station: Davos-Platz-Süss	2¹/₈
Vorspann im Hinweg von 1²/₈ Post, im Herweg von 1¹/₈ Post.	
Davos-Dörfli-Süss	2¹/₈
Vorspann im Hinweg von 1¹/₈ Post, im Herweg von 1¹/₈ Post.	

Bundesrathsbeschluß
betreffend
Fristverlängerung für die pneumatische Eisenbahn von Ouchy nach Lausanne.

(Vom 5. Brachmonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Schreibens des Staatsrathes von Waadt vom 31. Mai 1872, mit welchem derselbe ein vom Komite der pneumatischen Eisenbahn Ouchy-Lausanne gestelltes Gesuch um weitere Verlängerung der ihm durch Bundesbeschluß vom 20. Heumonat 1871 für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises angesezten Frist mittheilt;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 29. Mai 1872 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

1. Es wird die oben erwähnte, im Art. 3 des Bundesbeschlußes vom 20. Heumonat 1871 angesezte, durch Bundesrathsbeschluß vom 20. Christmonat 1871 bis 20. Heumonat 1872 erstrekte Frist um weitere 6 Monate, nämlich bis zum 20. Januar 1873 verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlußes verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch diesen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

Bern, den 5. Brachmonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Vertrag
zwischen
der Direktion des Innern des Kantons Zürich und dem Präsidenten des schweizerischen Schulrathes, betreffend Erstellung eines Versuchsfeldes für die landwirthschaftliche Abtheilung der eidg. polytechnischen Schule.

Abgeschloßen den 25. Mai 1872.
Vom Bundesrath genehmigt den 10. Juni 1872.

Zwischen dem Direktor des Innern des Kantons Zürich und dem Präsidenten des schweizerischen Schulrathes ist in weiterer Ausführung des Bundesgesezes vom 23. Christmonat 1869 (Art. 3 b), betreffend Gründung der landwirthschaftlichen Abtheilung am Polytechnikum, unter Vorbehalt der Genehmigung der kompetenten Behörden, nachfolgende Vereinbarung getroffen worden.

Art. 1.

Das im Eingang des zitirten Artikels des Bundesgesezes vom 23. Christmonat 1869 erwähnte Versuchsfeld auf dem Strikhof wird für das erste Mal in einem zusammenhängenden Stüke, anschließend an die neue Baumschule auf dem gegenwärtig mit Klee bestandenen Aker (Schlag 10 der Domäne) angewiesen.

Art. 2.

Die polytechnische Schule wird jedoch für den Anfang mit dem 1. August 1872 vorerst nur eine Juchart von den 4 daselbst

(Art. 1) disponiblen in Besiz nehmen und bearbeiten. Es steht ihr frei, die drei weitern Jucharten am gleichen Orte nach Bedarf zu verlangen, jedoch immerhin nach einer Anzeige, die der Besizergreifung um ein halbes Jahr vorauszugehen hat.

Art. 3.

Eine etwaige Verlegung des Versuchsfeldes auf einen andern Plaz des Gutes soll nicht vor Verfluß von 6 Jahren stattfinden. Der Uebergang von dem alten Versuchsfeld auf ein neues vollzieht sich im Zeitraume eines Jahres. Die Zeitfrist der 6 Jahre beginnt mit der Uebergabe der ersten Juchart an das Polytechnikum zu laufen.

Art. 4.

Die zum Betrieb des Versuchsfeldes nöthigen Arbeiten werden von Seiten der Strikhof-Wirthschaft geleistet. Die polytechnische Schule bezahlt:

a. für Handarbeit den ortsüblichen Taglohn;

b. für Gespannarbeit per Pferd und Stunde 30 Rp., per Zugochse und Stunde 25 Rp.

Art. 5.

a. Die Anstellung und Leitung der Versuche ist Sache des vom schweizerischen Schulrathe zum Direktor des Versuchsfeldes ernannten Lehrers des eidgenößischen Polytechnikums, welcher sich wegen Ausführung derselben mit dem Direktor der kantonalen landwirthschaftlichen Schule in Verbindung sezt.

b. Die technische Ausführung der Versuche und die Ueberwachung der Arbeiten, sowie die Führung der nöthigen Bücher und Register übernehmen die Wirthschaftsangestellten der Domäne des Strikhofes oder die Lehrer der kantonalen landwirthschaftlichen Schule auf Anordnung des Direktors dieser Schule.

c. Die Bücher und Register werden wöchentlich abgeschloßen und in duplo geführt, das eine Exemplar jeweilen zuhanden

des Direktors der kantonalen landwirthschaftlichen Schule, das andere zuhanden des Direktors des Versuchsfeldes.

Art. 6.

Die Domäne des Strikhofes gewährt die zum Betrieb des Versuchsfeldes erforderlichen Räumlichkeiten in Scheune, Speicher, Keller u. s. f.

Dieselbe stellt namentlich auch ein heizbares Zimmer von mindestens 250 □' Größe, dienlich als Arbeits- und Sammlungsraum dem Direktor des Versuchsfeldes zur Verfügung.

Art. 7.

Die Domäne gewährt ferner die Benuzung von Maschinen und Geräthen, soweit solche in der Wirthschaft vorhanden sind.

Art. 8.

Die Domäne liefert den Bedarf an Dünger, Sämereien, Wurzelgewächsen 2c., soweit sie selbst im Besize derselben, beziehungsweise für sich selbst solche anzuschaffen im Falle ist, für das Versuchsfeld zu Marktpreisen. Ebenso übernimmt sie die auf dem Versuchsfeld gewachsenen und zu Versuchszweken nicht weiter brauchbaren Produkte zu Marktpreisen. Bei Gegenständen, für welche ein Marktpreis nicht existirt, wird ein Preis vereinbart. Der Centner Stallmist wird mit 40 Rp. berechnet.

Art. 9.

Für diejenigen Leistungen der Domäne, für welche vorstehend nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, namentlich für Benuzung von Räumlichkeiten, Maschinen und Geräthen, sowie für Beaufsichtigung der Arbeiten und so fort, wird von der polytechnischen Schule eine jährliche Entschädigung von Fr. 200 bezahlt.

Art. 10.

Vorstehender Vertrag ist gültig bis zum 31. Dezember 1878. Derselbe wird stillschweigend auf weitere sechs Jahre erneuert, sofern am 1. Oktober 1878 eine Kündigung nicht erfolgt.

Vereinbart im Strikhof den 25. Mai 1872.

Der Direktor des Innern des Kantons Zürich:
Walder.

Der Präsident des schweiz. Schulrathes:
C. Kappeler.

Der schweizerische Bundesrath

ertheilt dem vorstehenden Vertrage die Genehmigung.

Bern, den 10. Juni 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Internationaler Telegraphenvertrag von Rom.

Revidirt am 14. Januar 1872.
Genehmigt vom Bundesrathe am 12. April 1872.

Die Staaten, welche an dem unterm 17. Mai 1865 zu Paris abgeschlossenen und unterm 21. Juli 1868 zu Wien revidirten internationalen Telegraphenvertrage Theil genommen haben oder diesem Vertrage seither beigetreten sind, haben die Einführung der durch die Erfahrung eingegebenen Verbesserungen beschlossen. Zu diesem Zweke sind die unterzeichneten Abgeordneten in Rom zusammengetreten und haben gemäß den Bestimmungen des Artikels 62 im gemeinsamen Einvernehmen, unter Vorbehalt der Genehmigung, die nachstehenden, auf den 1. Juli 1872 in Kraft tretenden Aenderungen vereinbart. *)

Les Etats qui ont participé à la Convention télégraphique internationale conclue à Paris le 17 Mai 1865, et révisée à Vienne le 21 Juillet 1868, ou qui ont successivement adhéré à cette Convention, ont résolu d'y introduire les améliorations suggérées par l'expérience. A cet effet, les délégués soussignés se sont réunis à Rome, et, conformément aux dispositions de l'article 62, ont arrêté d'un commun accord, sous réserve d'approbation, les stipulation suivantes, applicables à partir du 1er Juillet 1872.

---

*) Die am Telegraphenvertrage von Wien (IX, 762) vorgenommenen Abänderungen sind mit gothischer Schrift gedrukt.

Erste Abtheilung.

Vom internationalen Netze.

Artikel 1.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, für den internationalen Telegraphendienst eine hinreichende Zahl von Spezialdräthen zu verwenden, um eine rasche Uebermittlung der Depeschen zu sichern.

Diese Dräthe sollen in der durch die Dienstpraxis am meisten bewährten Weise hergestellt werden.

Diejenigen Städte, zwischen welchen ein beständiger oder sehr lebhafter Austausch von Telegrammen stattfindet, sollen nach und nach und so weit als möglich durch direkte Dräthe mit einem Durchmesser von mindestens 5 Millimeter verbunden werden, deren Dienst durch die Arbeit der Zwischenstationen nicht beeinträchtigt werden soll.

Art. 2.

Zwischen den wichtigen Städten der kontrahirenden Staaten findet, soweit möglich, permanenter Dienst, Tag und Nacht, ohne irgend welche Unterbrechung statt.

TITRE I.

Du réseau international.

Article 1.

Les hautes Parties contractantes s'engagent à affecter au service télégraphique international des fils spéciaux, en nombre suffisant pour assurer une rapide transmission des dépêches.

Ces fils seront établis dans les meilleures conditions que la pratique du service aura fait connaître.

Les villes entre lesquelles l'échange des correspondances est continu ou très-actif seront, successivement et autant que possible, reliées par des fils directs, d'un diamètre d'au moins cinq millimètres, et dont le service demeurera dégagé du travail des bureaux intermédiaires.

Art. 2.

Entre les villes importantes des Etats contractants le service est, autant que possible, permanent, le jour et la nuit, sans aucune interruption.

Die gewöhnlichen Stationen mit vollem Tagesdienste sind dem Publikum geöffnet:

Vom 1. April bis 30. September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;

vom 1. Oktober bis 31. März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Dienste werden durch die respektiven Verwaltungen der kontrahirenden Staaten festgesezt.

Für alle Büreaux eines nämlichen Staates gilt die gleiche Zeit. In der Regel ist die mittlere Zeit der Hauptstadt dieses Staates maßgebend.

Les bureaux ordinaires, à service de jour complet, sont ouverts au public:

Du 1er Avril au 30 Septembre, de 7 heures du matin à 9 heures du soir;

Du 1er Octobre au 31 Mars, de 8 heures du matin à 9 heures du soir.

Les heures d'ouverture des bureaux à service limité sont fixées par les Administrations respectives des Etats contractants.

Le même temps est adopté par tous les bureaux d'un même Etat. C'est généralement le temps moyen de la capitale de cet Etat.

Art. 3.

Die Apparate von Morse und Hughes bleiben für den Dienst der internationalen Dräthe in Verwendung bis zu einer neuen Vereinbarung über die Einführung anderer Apparate.

Art. 3.

Les appareils Morse et Hughes restent concurremment adoptés pour le service des fils internationaux, jusqu'à une nouvelle entente sur l'introduction d'autres appareils.

Zweite Abtheilung.
Von der Korrespondenz.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Vorschriften.

Art. 4.

Die hohen kontrahirenden Theile gestehen Jedermann das Recht zu, mittelst der internationalen Telegraphen zu korrespondiren.

Art. 5.

Sie verpflichten sich, alle nothwendigen Maßregeln zu ergreifen, um das Geheimniß der Depeschen und deren gehörige Besorgung zu sichern.

Art. 6.

Die hohen kontrahirenden Theile erklären jedoch, daß sie in Bezug auf den internationalen Telegraphendienst keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen.

Zweiter Abschnitt.
Von der Aufgabe.

Art. 7.

Die telegraphischen Depeschen zerfallen in drei Gattungen:

TITRE II.
De la correspondance.

SECTION I.
Conditions générales.

Art. 4.

Les hautes Parties contractantes reconnaissent à toutes personnes le droit de correspondre au moyen des télégraphes internationaux.

Art. 5.

Elles s'engagent à prendre toutes les dispositions nécessaires pour assurer le secret des correspondances et leur bonne expédition.

Art. 6.

Les hautes Parties contractantes déclarent toutefois n'accepter, à raison du service de la télégraphie internationale, aucune responsabilité.

SECTION II.
Du dépôt.

Art. 7.

Les dépêches télégraphiques sont classées en trois catégories:

1) Staatsdepeschen, nämlich solche, welche vom Staatsoberhaupte, von den Ministern, den Oberbefehlshabern der Land- oder Seemacht und den diplomatischen oder Konsularagenten der kontrahirenden Regierungen ausgehen, so wie die Antworten auf eben diese Depeschen.

Die Depeschen derjenigen Konsularagenten, welche Handel treiben, werden nur dann als Staatsdepeschen behandelt, wenn sie an eine amtliche Person gerichtet sind und Dienstsachen betreffen.

2) Dienstdepeschen, nämlich solche, welche von den Telegraphen-Verwaltungen der kontrahirenden Staaten ausgehen und die sich entweder auf den internationalen Telegraphendienst oder auf Gegenstände von öffentlichem Interesse beziehen, über deren Bezeichnung sich die genannten Verwaltungen zu verständigen haben.

3) Privatdepeschen.

1° Dépêches d'Etat: celles qui émanent du Chef de l'Etat, des Ministres, des Commandants en chef des forces de terre ou de mer, et des Agents diplomatiques ou consulaires des Gouvernements contractants, ainsi que les réponses à ces mêmes dépêches.

Les dépêches des Agents consulaires qui exercent le commerce ne sont considérées comme dépêches d'Etat que lorsqu'elles sont adressées à un personnage officiel et qu'elles traitent d'affaires de service.

2° Dépêches de service: celles qui émanent des Administrations télégraphiques des Etats contractants, et qui sont relatives, soit au service de la télégraphie internationale, soit à des objets d'intérêt public déterminés de concert par les dites Administrations.

3° Dépêches privées.

Art. 8.

Die Staatsdepeschen werden als solche nur angenommen, wenn sie mit dem amtlichen Siegel oder Petschaft des Aufgebers versehen sind.

Der Aufgeber einer Privatdepesche kann stets angehalten werden, die Echtheit der Unterschrift derselben zu beweisen.

Derselbe hat seinerseits das Recht, in seine Depesche die Legalisirung seiner Unterschrift aufzunehmen.

Art. 9.

Als Depeschen in gewöhnlicher Sprache werden diejenigen betrachtet, deren Sinn in irgend einer der auf dem Gebiete der kontrahirenden Staaten gebräuchlichen Sprachen, oder in lateinischer Sprache verständlich ist.

Es steht jedem Staate frei, unter den auf seinen Gebieten gebräuchlichen Sprachen diejenigen zu bezeichnen, welche er zur internationalen Telegraphen-Korrespondenz für geeignet erachtet.

Als Depeschen in Geheimschrift werden betrachtet:

Art. 8.

Les dépêches d'Etat ne sont admises comme telles, que revêtues du sceau ou du cachet de l'autorité qui les expédie.

L'expéditeur d'une dépêche privée peut toujours être tenu d'établir la sincérité de la signature dont la dépêche est revêtue.

Il a, de son côté, la faculté de comprendre dans sa dépêche la légalisation de sa signature.

Art. 9.

Les dépêches en langage clair doivent offrir un sens compréhensible en l'une quelconque des langues usitées sur les territoires des Etats contractants, ou en langue latine.

Chaque Etat désigne, parmi les langues usitées sur ses territoires, celles qu'il considère comme propres à la correspondance télégraphique internationale.

Sont considérés comme dépêches en langage secret :

1) diejenigen, deren Text aus Ziffern oder geheimen Buchstaben besteht;
2) diejenigen, welche Reihen oder Gruppen von Ziffern oder Buchstaben enthalten, deren geschäftliche Bedeutung dem Aufgabebüreau nicht bekannt wäre;
3) die Depeschen mit Stellen in vereinbarter Sprache, deren Sinn für die korrespondirenden Büreaux unverständlich ist, oder mit Worten, welche keiner der im ersten Absaz des gegenwärtigen Artikels erwähnten Sprachen angehören.

Art. 10.

Die Staats- und Dienstdepeschen können unter allen Umständen in Geheimschrift abgefaßt werden.

Die Privatdepeschen können zwischen zwei Staaten, welche diese Art der Korrespondenz gestatten, in Geheimschrift ausgewechselt werden.

Die Staaten, welche abgehende und ankommende Privatdepeschen in Geheim-

1° Celles qui contiennent un texte chiffré ou en lettres secrètes;

2° Celles qui renferment des séries ou des groupes de chiffres ou de lettres, dont la signification commerciale ne serait pas connue du bureau d'origine;

3° Les dépêches contenant des passages en langage convenu, incompréhensibles pour les offices en correspondance, ou des mots ne faisant point partie des langues mentionnées au premier paragraphe du présent article.

Art. 10.

Les dépêches d'Etat et de service peuvent être émises en langage secret, dans toutes les relations.

Les dépêches privées peuvent être échangées en langage secret entre deux Etats qui admettent ce mode de correspondance.

Les Etats qui n'admettent pas les dépêches privées en langage secret, au départ

schrift nicht gestatten, sind, vorbehältlich der im Artikel 21 bezeichneten Diensteinstellung, gehalten, dieselben durch ihr Gebiet transitiren zu lassen.

et à l'arrivée, doivent les laisser circuler en transit, sauf le cas de suspension défini à l'article 21.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache desjenigen Landes, wo die zu ihrer Beförderung bestimmte semaphorische Station gelegen ist, oder in den Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein.

Les dépêches sémaphoriques doivent être rédigées, soit dans la langue du pays où est situé le sémaphore chargé de les signaler, soit en signaux du code commercial universel.

Art. 11.

Das Original der Depesche muß leserlich und in Zeichen geschrieben sein, welche durch die in der reglementarischen Tabelle enthaltenen telegraphischen Zeichen wiedergegeben werden können, und welche in dem Lande, wo die Depesche aufgegeben wurde, üblich sind.

Vor dem Texte muß die Adresse und nach demselben die Unterschrift stehen.

Die Adresse muß alle nöthigen Angaben enthalten, um die Uebermittelung der Depesche an ihre Bestimmung zu sichern.

Art. 11.

La minute de la dépêche doit être écrite lisiblement, en caractères qui aient leur équivalent dans le tableau réglementaire des signaux télégraphiques, et qui soient en usage dans le pays où la dépêche est présentée.

Le texte doit être précédé de l'adresse et suivi de la signature.

L'adresse doit porter toutes les indications nécessaires pour assurer la remise de la dépêche à destination.

Einschaltungen, Randzusäze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen von dem Aufgeber der Depesche oder seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Tout interligne, renvoi, rature ou surcharge doit être approuvé du signataire de la dépêche ou de son représentant.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung.

Art. 12.

Die Beförderung der Depeschen hat in nachstehender Reihenfolge stattzufinden:

1) Staatsdepeschen.
2) Dienstdepeschen.
3) Privatdepeschen.

Eine begonnene Depesche kann nur im Falle der höchsten Dringlichkeit unterbrochen werden, um einer Mittheilung von höherem Range Plaz zu machen.

Die Depeschen gleichen Ranges werden durch die Aufgabestation in der Reihenfolge ihrer Aufgabe und durch die Zwischenstationen in der Reihenfolge ihres Empfanges befördert.

Zwischen zwei mit einander in direkter Verbindung stehenden Stationen werden die Depeschen gleichen Ranges in alternirender Ordnung befördert.

Von dieser Regel und von jener des ersten Absazes dieses

SECTION III.

De la transmission.

Art. 12.

La transmission des dèpêches a lieu dans l'ordre suivant:

1° Dépêches d'Etat;
2° Dépêches de service;
3° Dépêches privées.

Une dépêche commencée ne peut être interrompue pour faire place à une communication d'un rang supérieur, qu'en cas d'urgence absolue.

Les dépêches de même rang sont transmises par les bureaux de départ dans l'ordre de leur dépôt, et par les bureaux intermédiaires dans l'ordre de leur réception.

Entre deux bureaux en relation directe, les dépêches de même rang sont transmises dans l'ordre alternatif.

Il peut être toutefois dérogé à cette règle et à celle du pa-

Artikels darf jedoch im Interesse der Schnelligkeit der Beförderungen auf solchen Linien abgesehen werden, welche fortwährend in Thätigkeit oder welche mit Spezialapparaten versehen sind.

Auf den Zwischenstationen werden die aufgegebenen und transitirenden Depeschen, welche auf dem nämlichen Drathe befördert werden sollen, nach der Zeit ihrer Aufgabe oder ihres Einlangens gereiht und in dieser Ordnung weiter gegeben.

Art. 13.

Die Stationen, welche keinen permanenten Dienst haben, können erst dann geschlossen werden, wenn sie alle ihre internationalen Depeschen an eine Station mit Tag- und Nachtdienst abgegeben haben.

Diese Depeschen werden sofort nach der Reihenfolge ihres Empfanges zwischen den permanenten Stationen der verschiedenen Staaten ausgewechselt.

Art. 14.

Wenn der Absender den einzuschlagenden Weg nicht

ragraphe 1[er], dans l'intérêt de la célérité des transmissions, sur les lignes dont le travail est continu, ou qui sont desservies par des appareils spéciaux.

Dans les bureaux intermédiaires, les dépêches de départ et les dépêches de passage, qui doivent emprunter les mêmes fils, sont confondues et transmises indistinctement, en suivant l'heure du dépôt ou de la réception.

Art. 13.

Les bureaux dont le service n'est point permanent ne peuvent prendre clôture avant d'avoir transmis toutes leurs dépêches internationales à un bureau permanent.

Ces dépêches sont immédiatements échangées, à leur tour de réception, entre les bureaux permanents des différents Etats.

Art. 14.

Lorsque l'expéditeur n'a prescrit aucune voie à suivre

angegeben hat, so bleibt es demjenigen Büreau, von welchem ab die Wege auseinander gehen, anheimgestellt, die der Depesche zu gebende Richtung zu wählen.

chacun des offices, à partir desquels les voies se divisent, reste juge de la direction à donner à la dépêche.

Wenn dagegen der Absender den einzuhaltenden Weg vorgeschrieben hat, so sind **die betreffenden Büreaux** gehalten, seinen Angaben gemäß vorzugehen, es wäre denn **der bezeichnete Weg unterbrochen,** in welchem Falle der Aufgeber keine Beschwerde erheben kann.

Si, au contraire, l'expéditeur a prescrit la voie à suivre, *les offices respectifs* sont tenus de se conformer à ces indications, à moins *d'interruption de la voie indiquée,* auquel cas il ne peut élever aucune réclamation.

Art. 15.

Wenn bei Beförderung einer Depesche eine Unterbrechung der telegraphischen Verbindungen eintritt, so befördert die Station, von welcher an die Unterbrechung erfolgte, die Depesche sofort per Post (als von Amts wegen rekommandirten Brief), oder auf schnellerem Wege, falls ein solcher zur Verfügung steht. Je nach den Umständen adressirt sie dieselbe entweder an die nächste Station, welche im Stande ist, sie weiter zu telegraphiren, oder an die Bestimmungsstation oder an den Adressaten selbst.

Art. 15.

Lorsqu'il se produit, au cours de la transmission d'une dépêche, une interruption dans les communications télégraphiques, le bureau, à partir duquel l'interruption s'est produite, expédie immédiatement la dépêche par la poste (lettre chargée d'office), ou par un moyen de transport plus rapide, s'il en dispose.

Il l'adresse, suivant les circonstances, soit au premier bureau télégraphique en mesure de la réexpédier par le télégraphe, soit au bureau de destination, soit au destinataire

Sobald die Verbindung hergestellt ist, wird die Depesche neuerdings auf telegraphischem Wege befördert, insofern nicht vorher die Bescheinigung des Empfanges erfolgte, oder in Folge ausnahmsweiser Depeschenanhäufung diese wiederholte Beförderung dem gesammten Dienste offenbar nachtheilig wäre.

même. Dès que la communication est rétablie, la dépêche est de nouveau transmise par la voie télégraphique, à moins qu'il n'en ait été précédemment accusé réception, ou que, par suite d'encombrement exceptionnel, cette réexpédition ne doive être manifestement nuisible à l'ensemble du service.

Art. 16.

Jene Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen an die Schiffe, für welche sie bestimmt sind, innerhalb dreißig Tagen nach der Aufgabe nicht abgesezt werden konnten, werden als unbestellbar behandelt.

Art. 16.

Les dépêches, qui dans les trente jours du dépôt n'ont pu être signalées par les postes sémaphoriques aux bâtiments destinataires, sont mises au rebut.

Art. 17.

Jeder Aufgeber kann nach gehöriger Legitimirung die Beförderung der von ihm herrührenden Depesche aufhalten, wenn es noch Zeit ist.

Art. 17.

Tout expéditer peut, en justifiant de sa qualité, arrêter, s'il en est encore temps, la transmission de la dépêche qu'il a déposée.

Vierter Abschnitt.

Von der Zustellung an den Adressaten.

Art. 18.

Die telegraphischen Depeschen können adressirt werden

SECTION IV.

De la remise à destination.

Art. 18.

Les dépêches télégraphiques peuvent être adressées soit à

nach der Wohnung oder poste restante oder bureau restant.

Dieselben werden nach der Reihenfolge ihres Empfanges an ihre Bestimmung übergeben oder expedirt.

Die Depeschen, welche in der von der Telegraphenstation bedienten Ortschaft nach der Wohnung oder poste restante adressirt sind, werden sofort an ihre Adresse bestellt.

Die Depeschen, welche nach der Wohnung oder poste restante außerhalb der bedienten Ortschaft adressirt sind, werden je nach dem Begehren des Aufgebers sofort per Post, oder auf schnellerem Wege, wenn die Verwaltung der Bestimmungsstation einen solchen zur Verfügung hat, an ihre Bestimmung gesendet.

Art. 19.

Jeder der kontrahirenden Staaten behält sich vor, für die mit Telegraphenstationen nicht versehenen Ortschaften so weit als möglich einen schnelleren Transportdienst als die Post zu errichten, und jeder Staat verpflichtet sich, gegen=

domicile, soit poste restante, soit bureau télégraphique restant.

Elles sont remises ou expédiées à destination dans l'ordre de leur réception.

Les dépêches adressées, à domicile ou poste restante, dans la localité que le bureau télégraphique dessert, sont immédiatement portées à leur adresse.

Les dépêches adressées, à domicile ou poste restante, hors de la localité desservie sont, suivant la demande de l'expéditeur, envoyées immédiatement à leur destination par la poste, ou par un moyen plus rapide, si l'Administration du bureau destinataire en dispose.

Art. 18.

Chacun des Etats contractants se réserve d'organiser, autant que possible, pour les localités non desservies par le télégraphe, un service de transport plus rapide que la poste, et chaque Etat s'engage envers les autres à mettre tout ex-

über dem anderen, jeden Aufgeber in Stand zu sezen, von den in dieser Beziehung durch irgend einen der übrigen Staaten getroffenen und kund gemachten Bestimmungen für seine Korrespondenz Gebrauch zu machen.

péditeur en mesure de profiter, pour sa correspondance, des dispositions prises et notifiées, à cet egard, par l'un quelconque des autres Etats.

Fünfter Abschnitt.

Von der Kontrole.

Art. 20.

Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich das Recht vor, die Beförderung jeder Privatdepesche zu verhindern, welche für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint, oder gegen die Landesgeseze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt, verpflichten sich aber, die Verwaltung der Ursprungsstation hievon sofort in Kenntniß zu sezen.

Diese Kontrole wird von den End- oder Zwischenstationen ausgeübt, unter Vorbehalt des Rekurses an die Zentralverwaltung, welche endgültig entscheidet.

Art. 21.

Jede Regierung behält sich ferner das Recht vor, den

SECTION V.

Du contrôle.

Art. 20.

Les hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'arrêter la transmission de toute dépêche privée qui paraîtrait dangereuse pour la sécurité de l'Etat, ou qui serait contraire aux lois du pays, à l'ordre public ou aux bonnes mœurs, à charge d'en avertir immédiatement l'Administration de laquelle dépend le bureau d'origine.

Ce contrôle est exercé par les bureaux télégraphiques extrêmes ou intermédiaires, sauf recours à l'Administration centrale, qui prononce sans appel.

Art. 21.

Chaque Gouvernement se réserve aussi la faculté de sus-

internationalen Telegraphendienst, wenn sie es für nothwendig erachtet, sei es überhaupt oder nur auf gewissen Linien und für gewisse Arten von Korrespondenzen, auf unbestimmte Zeit einzustellen, wobei ihr die Verpflichtung obliegt, hievon sofort jeder der übrigen kontrahirenden Regierungen Kenntniß zu geben.

pendre le service de la télégraphie internationale pour un temps indéterminé, s'il le juge nécessaire, soit d'une manière générale, soit seulement sur certaines lignes et pour certaines natures de correspondance, à charge par lui d'en aviser immédiatement chacun des autres Gouvernements contractants.

Sechster Abschnitt.

Von den Archiven.

Art. 22.

Die Originale und Kopien der Depeschen, die Depeschenstreifen oder ähnliche Belege sollen, von ihrem Datum an gerechnet, wenigstens **sechs Monate** lang unter Beobachtung aller nöthigen Vorsicht rükfichtlich des Geheimnisses aufbewahrt werden.

Dieser Zeitraum wird für die eingeschriebenen Depeschen auf 18 Monate ausgedehnt.

Art. 23.

Die Originalien und Kopien der Depeschen dürfen nur dem Aufgeber oder dem Adressaten, nach Konstatirung ihrer Identität, mitgetheilt werden.

SECTION VI.

Des archives.

Art 22.

Les originaux et les copies des dépêches, les bandes de signaux ou pièces analogues, sont conservés au moins pendant *six mois*, à compter de leur date, avec toutes les précautions nécessaires au point de vue du secret.

Ce délai est porté à dix-huit mois pour les dépêches enregistrées.

Art. 23.

Les originaux et les copies des dépêches ne peuvent être communiqués qu'à l'expéditeur ou au destinataire, après constatation de son identité.

Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen.

L'expéditeur et le destinataire ont le droit de se faire délivrer des copies certifiées conformes de la dépêche qu'ils ont transmise ou reçue.

Siebenter Abschnitt.

Von gewissen Depeschenarten.

Art. 24.

Jeder Aufgeber kann die von seinem Korrespondenten verlangte Antwort frankiren.

Die Adreßstation bezahlt dem Adressaten den bei der Aufgabe für die Antwort erhobenen Betrag entweder baar, oder mit Depeschenmarken, oder mittelst einer Kasse-Anweisung, indem sie ihm freistellt, die Antwort in einer beliebigen Frist, an eine beliebige Adresse, und auf einem beliebigen Wege abzusenden.

Diese Antwort wird wie jede andere Depesche angesehen und behandelt.

Wenn die Ursprungsdepesche **nicht innert sechs Wochen bestellt werden kann**, oder wenn der Empfänger die Annahme des für die Antwort bestimmten Betrages ausdrük-

SECTION VII.

De certaines dépêches spéciales.

Art. 24.

Tout expéditeur peut affranchir la réponse qu'il demande à son correspondant.

Le bureau d'arrivée paie au destinataire le montant de la taxe perçue, au départ, pour la réponse, soit en monnaie, soit en timbres-télégraphe, soit au moyen d'un bon de caisse, en lui laissant le soin d'expédier la réponse dans un délai, à une adresse, et par une voie quelconques.

Cette réponse est considérée et traitée comme toute autre dépêche.

Si la dépêche primitive ne peut être remise *au bout de six semaines*, ou si le destinataire refuse formellement la somme affectée à la réponse, le bureau d'arrivée en informe

lich verweigert, so benachrichtigt die Adreßstation den Aufgeber durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Notiz enthält die Angabe der Umstände, welche die Zustellung verhindert haben.

Die Frankirung darf das Dreifache der Taxe der Ursprungsdepesche nicht überschreiten.

Die Bestimmungen der drei ersten Absäze des gegenwärtigen Artikels sind für die außereuropäischen Staaten, welche deren Anwendung ablehnen, nicht verbindlich.

Im Verkehr mit diesen Verwaltungen wird die für die Antwort erlegte Taxe der Verwaltung des Ankunftsbüreau in Rechnung gebracht, und es bleibt der leztern die Art und Weise der Vergütung an den Empfänger anheimgestellt.

Art. 25.

Der Aufgeber einer jeden Depesche hat das Recht, **deren Collationirung zu verlangen. In diesem Falle** collationiren die verschiedenen Stationen,

l'expéditeur par un avis qui tient lieu de la réponse. Cet avis contient l'indication des circonstances qui se sont opposées à la remise.

L'affranchissement ne peut dépasser le triple de la taxe de la dépêche primitive.

Les dispositions des trois premiers paragraphes du présent article ne sont pas obligatoires pour les Offices extraeuropéens qui déclarent ne point pouvoir les appliquer.

Dans les relations avec ces Offices la taxe déposée pour la réponse est portée en compte à l'Office d'arrivée, qui adopte tel moyen qu'il juge convenable pour mettre le destinataire en mesure d'en profiter.

Art. 25.

L'expéditeur de toute dépêche a la faculté *d'en demander le collationnement. Dans ce cas,* les divers bureaux, qui concourent à la

welche bei der Beförderung mitwirken, dieselbe vollständig.

transmission, en donnent le collationnement intégral.

Art. 26.

Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Angabe der Zeit, in der seine Depesche seinem Korrespondenten zugestellt wurde, auf telegraphischem Wege mitgetheilt werde.

Wenn die Depesche unbestellbar ist, **so benachrichtigt das Ankunftsbüreau das Aufgabebüreau durch eine Notiz, welche die nöthigen Angaben enthält, damit der Aufgeber seine Depesche gegebenen Falls an den Adressaten gelangen lassen könne. Wenn kein Dienstfehler zu berichtigen ist, so vertritt diese Notiz die Stelle der Empfangsanzeige.**

Der Aufgeber hat das Recht, sich diese Empfangsanzeige nach irgend einem Orte des Gebietes der kontrahirenden Staaten zusenden zu lassen, indem er die nöthigen Angaben liefert.

Art. 26.

L'expéditeur de toute dépêche peut demander que l'indication de l'heure, à laquelle sa dépêche sera remise à son correspondant, lui soit transmise par la voie télégraphique.

Si la dépêche ne peut être remise, *le bureau d'arrivée en informe le bureau de départ, par un avis contenant les renseignements nécessaires pour que l'expéditeur puisse faire parvenir sa dépêche au destinataire, s'il y a lieu. Lorsqu'il n'y a pas d'erreur de service à rectifier, cet avis tient lieu d'accusé de réception.*

L'expéditeur a la faculté de se faire adresser l'accusé de réception sur un point quelconque du territoire des Etats contractants, en fournissant les indications nécessaires.

Art. 27.

Die Depeschen, für welche der Versender die Frankatur der Antwort, die Collatio-

Art. 27.

Les dépêches pour lesquelles l'expéditeur a demandé la réponse payée, le

nirung oder die Empfangsanzeige verlangt hat, werden eingeschrieben, und es wird dem Aufgeber dafür eine Quittung ausgestellt.

collationnement ou l'accusé de réception sont enregistrées, et il en est délivré reçu au déposant.

Ebenso werden die Staatsdepeschen und die mit außereuropäischen Büreaux ausgewechselten Depeschen, auch wenn sie keine besondern Angaben enthalten, eingeschrieben.

Sont également enregistrées les dépêches d'Etat et les dépêches échangées avec les offices extra-européens, même lorsqu'elles ne comportent pas d'opérations accessoires.

Art. 28.

Wenn eine Depesche ohne weitere Angabe den Zusaz: „nachzusenden" (faire suivre) enthält, so befördert die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse, wo möglich weiter an die neue, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilte Adresse; die Station ist jedoch nur verpflichtet, diese Weiterbeförderung innerhalb desjenigen Staates stattfinden zu lassen, dem sie angehört, und in diesem Falle behandelt sie die Depesche als eine interne Depesche.

Art. 28.

Lorsqu'une dépêche porte la mention « faire suivre », sans autre indication, le bureau de destination, après l'avoir présentée à l'adresse indiquée, la réexpédie immédiatement, s'il y a lieu, à la nouvelle adresse qui lui est désignée au domicile du destinataire; il n'est toutefois tenu de faire cette réexpédition que dans les limites de l'Etat auquel il appartient, et il traite alors la dépêche comme une dépêche intérieure.

Wird ihr keine Angabe gemacht, so bewahrt sie die Depesche auf. Wurde dieselbe

Si aucune indication ne lui est fournie, il garde la dépêche en dépôt. Si la dépêche

bereits weiter befördert und konnte die zweite Station den Adressaten gemäß der neuen Adresse nicht auffinden, so wird die Depesche von dieser Station aufbewahrt.

Wenn der Zusaz „nachzusenden" von auf einander folgenden Adressen begleitet ist, so wird die Depesche nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum lezten befördert, und die lezte Station verfährt nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absazes.

Jedermann kann nach gehöriger Legitimirung verlangen, daß ihm die auf einer Telegraphenstation ankommenden und in deren Zustellungsrayon ihm zu übermittelnden Depeschen nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absäze an die angegebene Adresse nachgesandt werden.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind für die außereuropäischen Verwaltungen, welche deren Anwendung ablehnen, nicht verbindlich.

est réexpédiée, et que le second bureau ne trouve pas le destinataire à l'adresse nouvelle, la dépêche est conservée par ce bureau.

Si la mention « faire suivre» est accompagnée d'adresses successives, la dépêche est successivement transmise à chacune des destinations indiquées, jusqu'à la dernière, s'il y a lieu, et le dernier bureau se conforme aux dispositions du paragraphe précédent.

Toute personne peut demander, en fournissant les justifications nécessaires, que les dépêches qui arriveraient à un bureau télégraphique, pour lui être remises dans le rayon de distribution de ce bureau, lui soient réexpédiées, *dans les conditions des paragraphes précédents, à l'adresse qu'elle aura indiquée.*

Les dispositions du présent article ne sont pas obligatoires pour les Offices extra-européens qui déclarent ne pouvoir les accepter.

Art. 29.

Die telegraphischen Depeschen können adressirt werden:

entweder an mehrere Adressaten in verschiedenen Ortschaften;

oder an mehrere Adressaten in der nämlichen Ortschaft;

oder an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Ortschaften, oder nach mehreren Wohnungen in der nämlichen Ortschaft.

In den beiden ersten Fällen darf jedes Exemplar der Depesche nur die ihm zukommende Adresse tragen, es wäre denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte.

Art. 30.

Bei Ausführung der vorstehenden Artikel können die dem Publikum für die frankirten Antworten, für die **collationirten**, nachzusendenden und zu vervielfältigenden Depeschen und für die Empfangsanzeigen gewährten Erleichterungen gleichzeitig Anwendung finden.

Art. 31.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, die ge-

Art. 29.

Les dépêches télégraphiques peuvent être adressées:

Soit à plusieurs destinataires dans des localités différentes;

Soit à plusieurs destinataires dans une même localité;

Soit à un même destinataire dans des localités différentes ou à plusieurs domiciles dans la même localité.

Dans les deux premiers cas, chaque exemplaire de la dépêche ne doit porter que l'adresse qui lui est propre, à moins que l'expéditeur n'ait demandé le contraire.

Art. 30.

Dans l'application des articles précédents, on combinera les facilités données au public pour les réponses payées, les dépêches *collationnées,* les dépêches à faire suivre, les dépêches multiples et les accusés de réception.

Art. 31.

Les hautes Parties contractantes s'engagent à prendre

eigneten Maßregeln zu ergreifen, um diejenigen Depeschen an ihre Bestimmung weiter zu befördern, welche vom Meere aus mittelst der semaphorischen Telegraphen einlangen, die an der Küste irgend eines der am gegenwärtigen Vertrage theilnehmenden Staaten bestehen oder hergestellt werden sollten.

les mesures que comportera la remise à destination des dépêches expédiées de la mer, par l'intermédiaire des sémaphores établis ou à établir sur le littoral de l'un quelconque des Etats qui auront pris part à la présente Convention.

Dritte Abtheilung.
Von den Taxen.

TITRE III.
Des taxes.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Grundsäze.

Art. 32.

Die hohen kontrahirenden Theile erklären, für die Anfertigung der internationalen Tarife nachstehende Grundlagen anzunehmen:

Die Taxe für alle zwischen den Stationen von je zwei der kontrahirenden Staaten auf dem nämlichen Wege gewechselten Depeschen soll eine einheitliche sein. Jedoch kann in Europa ein und derselbe Staat, hinsichtlich der Anwendung der einheitlichen Taxe, höchstens

SECTION PREMIÈRE.
Principes généraux.

Art. 32.

Les hautes Parties contractantes déclarent adopter, pour la formation des tarifs internationaux, les bases ci-après:

La taxe applicable à toutes les correspondances échangées, par la même voie, entre les bureaux de deux quelconques des Etats contractants sera uniforme. Un même Etat pourra toutefois, en Europe, être subdivisé, pour l'application de la taxe uniforme, en deux

in zwei große Gebiete abgetheilt werden.

Das Minimum der Taxe findet auf die Depesche Anwendung, welche nicht mehr als zwanzig Worte zählt. Die auf Depeschen von zwanzig Worten anwendbare Taxe vermehrt sich um die Hälfte für jede untheilbare Serie von zehn Worten über zwanzig Worte.

Die außereuropäischen Telegraphen-Verwaltungen sind jedoch berechtigt, auf ihren Linien Depeschen von 10 Worten mit ermäßigter Taxe zuzulassen, sowie einen Taxzuschlag von Wort zu Wort anzuwenden, insofern die übrigen betheiligten Verwaltungen gemäß den Bestimmungen des Artikels 34 ihre Zustimmung ertheilen. Für den europäischen Beförderungsweg werden diese Depeschen gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes taxirt.

grandes divisions territoriales au plus.

Le minimum de la taxe s'applique à la dépêche dont la longuenr ne dépasse pas vingt mots. La taxe applicable à la dépêche de vingt mots s'accroît de moitié par chaque série indivisible de dix mots et au-dessus de vingt.

Toutefois les offices télégraphiques extra-européens sont autorisés à admettre sur leurs lignes la dépêche de dix mots avec taxe réduite, *ainsi qu'à employer la gradation par mot, après avoir obtenu le consentement des autres offices intéressés, conformément aux dispositions de l'art. 34. Pour le parcours européen, cette dépêche est taxée conformément aux dispositions du paragraphe précédent.*

Art. 33.

Der Franken bildet die Münzeinheit für Aufstellung der internationalen Tarife.

Der Tarif für die zwischen zwei beliebigen Punkten der

Art. 33.

Le franc est l'unité monétaire qui sert à la composition des tarifs internationaux.

Le tarif des correspondances échangées entre deux points

kontrahirenden Staaten gewechselten Depeschen soll in der Weise festgesetzt werden, daß die Taxe der Depesche von zwanzig Worten immer ein Vielfaches des halben Franken und die Taxe irgend einer Depesche ein Vielfaches des Viertelfranken bildet.

quelconques des Etats contractants doit être composé de telle sorte que la taxe de la dépêche de vingt mots soit toujours un multiple du demi-franc, *et que la taxe d'une dépêche quelconque soit un multiple du quart de franc.*

Für einen Franken werden erhoben:

Il sera perçu pour un franc:

In Norddeutschland 8 Sgr. oder 28 Kreuzer;
" Oesterreich und in Ungarn 40 Kreuzer (österreichische Währung);
" Dänemark 35 Schillinge;
" Spanien 0,40 Thaler oder eine Peseda;
" Großbritannien 10 Pence;
" Griechenland 1,*16* Drachmen;
" Britisch-Indien 0,*42* Rupien;
" Italien 1 Lira;
" Norwegen 22 Skillinge;
" den Niederlanden und in Niederländisch-Indien 50 Cents;
" Persien 1 Sahibkran;
" Portugal 200 Reis;
" Rumänien 1 Neu-Piaster;

En Allemagne, 8 silbergros *ou 28 Kreuzer*;
En Autriche et Hongrie, 40 Kreuzer (valeur autrichienne);
En Danemark, 35 shillings;
En Espagne, 0,40 écu *ou une peseda;*
Dans la Grande Bretagne, 10 pence.
En Grèce, 1,*16* drachme;
Dans l'Inde Britannique, *0,42 roupie;*
En Italie, 1 lira;
En Norwège, 22 skillings;
Dans les Pays-Bas *et dans les Indes néerlandaises,* 50 cents;
En Perse, 1 sahibkran;
En Portugal, 200 reis;
En Roumanie, 1 piastre nouvelle;

In Rußland 25 Kopeken;
" Serbien 5 Piaster;
" Schweden 72 Oere;
" der Türkei 4 Piaster 13 Para, 1 Asper Medjidjé;

Die Bezahlung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden.

Art. 34.

Der Gebührensaz wird von Staat zu Staat im Einvernehmen zwischen den Regierungen der äußersten und der dazwischen gelegenen Staaten festgestellt.

Der auf den telegraphischen Verkehr zwischen den kontrahirenden Staaten anwendbare Tarif wird gemäß den, dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tabellen festgesezt. Die in diesen Tabellen angeführten Taxen können zu jeder Zeit im gemeinsamen Einverständnisse zwischen den beiden betheiligten Regierungen abgeändert werden; diese Aenderungen müssen jedoch zum Zweke und zur Folge haben, nicht etwa eine Konkurrenz hinsichtlich der Taxen zwischen den bestehenden Beförderungswegen zu schaffen, wohl aber dem

En Russie, 25 copeks;
En Serbie, 5 piastres;
En Suède, 72 œres;
En Turquie, 4 piastres, *13* paras, *1 aspre medjidiés.*

Le paiement pourra être exigé en valeur métallique.

Art. 34.

Le taux de la taxe est établi d'Etat à Etat, de concert entre les Gouvernements extrêmes et les Gouvernements intermédiaires.

Le tarif applicable aux correspondances échangées entre les Etats contractants est fixé conformément aux tableaux annexés à la présente Convention. Les taxes inscrites dans ces tableaux pourront, toujours et à toute époque, être *modifiées* d'un commun accord entre *les* Gouvernements intéressés; toutefois *ces modifications* devront avoir pour but et pour effet, non point de créer une concurrence de taxes entre les voies existantes, mais bien d'ouvrir au public, à taxes égales, autant de voies que possible.

Publikum zu gleichen Taxen so viel Wege als möglich zu eröffnen.

Jede Abänderung bezüglich des Ganzen oder des Einzelnen kann erst nach wenigstens zwei Monaten, von deren Mittheilung durch das internationale Büreau an gerechnet, in Vollzug gesezt werden.

Toute modification d'ensemble ou de détail ne sera exécutoire que *deux* mois au moins après sa notification *par le Bureau international.*

Zweiter Abschnitt.

Von der Anwendung der Taxen.

SECTION II.

De l'application des taxes.

Art. 35.

Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche zum Zweke der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt, mit Ausnahme dessen, was im 8. Absaze des folgenden Artikels und im 2. Absaz des Artikels 40 angeführt ist.

Art. 35.

Tout ce que l'expéditeur écrit sur la minute de sa dépêche, pour être transmis, entre dans le calcul de la taxe, sauf ce qui est dit au paragraphe 8 de l'article suivant, *et au paragraphe 2 de l'article 40.*

Art. 36.

Das Maximum für die Länge eines Wortes wird auf sieben Silben festgesezt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.

Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrüke zählen

Art. 36.

Le maximum de longueur d'un mot est fixé à sept syllabes; l'excédant est compté pour un mot.

Les expressions réunies par un trait d'union sont comptées



für so viele Wörter als zu ihrer Bildung dienen.

Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viele einzelne Wörter gezählt.

Die Eigennamen von Städten und Personen, von Ortschaften, Plätzen, Boulevards rc., die Titel, Vornamen, Partikeln und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der Anzahl der vom Versender zum Ausdruk derselben gebrauchten Wörter gezählt.

Im Falle es nicht sicher ist, daß eine vom Versender gebrauchte Wortverbindung dem Sprachgebrauch widerspricht, wird die Schreibart des Versenders für die Taxation als maßgebend betrachtet.

Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen, welche keine geheime Bedeutung haben.

Jedes einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstabe oder Ziffer,

pour le nombre de mots qui servent à les former.

Les mots séparés par une apostophe sont comptés comme autant de mots isolés.

Les noms propres de villes et de personnes, les noms de lieux, places, boulevards, etc., les titres, prénoms, particules et qualifications, sont comptés pour le nombre des mots employés *par l'expéditeur* à les exprimer.

Dans le cas où il n'est pas certain qu'une réunion de mots employée par l'expéditeur soit contraire à l'usage de la langue, la manière d'écrire de l'expéditeur est décisive pour la taxation.

Les nombres écrits en chiffres sont comptés pour autant de mots qu'ils contiennent de fois cinq chiffres, plus un mot pour l'excédant. La même règle est applicable au calcul des groupes de lettres.

Tout caractère isolé, lettre ou chiffre, est compté pour un

wird für ein Wort gezählt; das Nämliche gilt für das Unterstreichungszeichen.

Die Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Parenthesen, und Alinea werden nicht gezählt.

Jedoch werden die Punkte, Kommata und Trennungsstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, je für eine Ziffer gezählt.

Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

mot; il en est de même du souligné.

Les signes de ponctuation, traits-d'union, apostrophes, guillemets, parenthèses, alinéas, ne sont pas comptés.

Sont toutefois comptés pour un chiffre: les points, les virgules et les barres de division qui entrent dans la formation des nombres.

Les lettres ajoutées aux chiffres pour désigner les nombres ordinaux sont comptées chacune pour un chiffre.

Art. 37.

In den Geheimschriftdepeschen werden die Adresse, die Unterschrift und die in gewöhnlicher oder vereinbarter Sprache geschriebenen Partien des Textes gemäß dem vorhergehenden Artikel gezählt.

Für diejenigen Partien des Textes, welche aus Ziffern oder geheimen Buchstaben bestehen, oder welche in einer nach Maßgabe des Artikels 9 unzuläßigen Sprache abgefaßt sind, wird die Wortzählung in folgender Weise vorgenommen:

Art. 37.

Dans les dépêches en langage secret, l'adresse, la signature et les parties du texte en langage ordinaire ou convenu, sont comptées, conformément à l'article précédent.

Pour les parties du texte composées, soit en chiffres ou en lettres secrètes, soit en langue non admise aux termes de l'article 9, le compte des mots est établi de la manière suivante:

Alle Schriftzeichen, Ziffern, Buchstaben oder Zeichen werden zusammengezählt. Die durch 5 dividirte Summe gibt als Quotient die zu taxirende Wortzahl; der Ueberschuß zählt für ein Wort. Die zur Trennung der Gruppen verwendeten Zeichen werden gezählt, wofern der Aufgeber nicht ausdrüklich angegeben hat, daß dieselben nicht befördert werden sollen.

Tous les caractères, chiffres, lettres ou signes sont additionnés. Le total divisé par cinq donne pour quotient le nombre de mots *à taxer;* l'excédant est compté pour un mot. Les signes qui séparent les groupes sont comptés, à moins que l'expéditeur n'ait indiqué expressément qu'ils ne doivent pas être transmis.

Art. 38.

Der Name der Aufgabsstation, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden dem Adressaten von Amtes wegen mitgetheilt.

Art. 38.

Le nom du bureau de départ, la date, l'heure et la minute du dépôt sont transmis d'office au destinataire.

Art. 39.

Jede berichtigende, ergänzende Depesche und überhaupt jede bei Anlaß einer beförderten oder in Beförderung begriffenen Depesche gegenüber einer Telegraphenstation stattfindende Mittheilung wird gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages taxirt, wenn diese Mittheilung nicht in Folge eines Dienstfehlers nothwendig geworden ist.

Art. 39.

Toute dépêche rectificative, complétive, et généralement toute communication échangée avec un bureau télégraphique à l'occasion d'une dépêche transmise ou en cours de transmission, est taxée conformément aux règles de la présente Convention, à moins que cette communication n'ait été rendue nécessaire par une erreur de service.

Art. 40.

Die Taxe wird nach dem billigsten Wege zwischen dem Aufgabe- und Bestimmungsorte der Depesche berechnet, ausgenommen wenn der Aufgeber im Sinne des Art. 14 einen andern Weg angegeben hat.

Die Angabe des Beförderungsweges wird im Eingange der Depesche abtelegraphirt und nicht taxirt.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, die von Unterbrechungen der unterseeischen Leitungen herrührenden Veränderungen der Taxe so weit als möglich zu vermeiden.

Art. 40.

La taxe est calculée d'après la voie la moins coûteuse entre le point de départ de la dépêche et son point de destination, à moins que l'expéditeur n'ait indiqué une autre voie conformément à l'article 14.

L'indication de la voie écrite par l'expéditeur est transmise dans le préambule, et n'est point taxée.

Les hautes Parties contractantes s'engagent à éviter, autant qu'il sera possible, les variations de taxe qui pourraient résulter des interruptions de service des conducteurs sous-marins.

Dritter Abschnitt.

Von besonderen Taxen.

Art. 41.

Die Taxe **der Collationirung** ist gleich **der Hälfte** derjenigen der Depesche, **wobei jeder Bruchtheil eines Viertelfranken für einen vollen Viertelfranken gerechnet wird.**

Art. 42.

Die Taxe für die Empfangsanzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

SECTION III.

Des taxes spéciales.

Art. 41.

La taxe *du collationnement* est égale à *la moitié* de celle de la dépêche, *toute fraction de quart de franc étant comptée comme un quart de franc.*

Art. 42.

La taxe de l'accusé de réception est égale à celle d'une dépêche simple.

Art. 43.

Die Taxe der bezahlten Antworten und der Empfangsanzeigen, welche nach einem anderen Punkte als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche zu übermitteln sind, wird nach demjenigen Tarife berechnet, welcher zwischen dem Aufgabe- und Bestimmungsorte der Antwortsdepesche oder der Empfangsanzeige zur Anwendung kommt.

Art. 43.

La taxe des réponses payées, et des accusés de réception à diriger sur un point autre que le lieu d'origine de la dépêche primitive, est calculée d'après le tarif qui est applicable entre le point d'expédition de la réponse ou de l'accusé de réception et son point de destination.

Art. 44.

Die Depeschen, welche an mehrere Adressaten oder an einen und denselben Adressaten in Orten gerichtet sind, **welche von verschiedenen Büreaux bedient werden**, werden als eben so viele besondere Depeschen taxirt.

Die an mehrere Adressaten oder an den nämlichen Adressaten mit mehreren Wohnungen in demselben Orte gerichteten Depeschen werden mit oder ohne Postbeförderung nur für eine einzige Depesche taxirt, aber es wird eine Vervielfältigungsgebühr von so vielmal einem halben Franken erhoben, als Adressen vorhanden sind, weniger eine.

Art. 44.

Les dépêches adressées à plusieurs destinataires, ou à un même destinataire dans des localités *desservies par des bureaux* différents, sont taxées comme autant de dépêches séparées.

Les dépêches adressées, dans une même localité, à plusieurs destinataires, ou à un même destinataire à plusieurs domiciles, avec ou sans réexpédition par la poste, sont taxées comme une seule dépêche; mais il est perçu, à titre de droit de copie, autant de fois un demi-franc qu'il y a de destinations, moins une.

Art. 45.

Für jede gemäß Art. 23 abgelieferte Abschrift wird eine fixe Gebühr von einem halben Franken erhoben.

Art. 46.

Die Depeschen jeder Art, welche auf dem Postwege an ihre Bestimmung befördert oder *poste restante* deponirt werden müssen, sind der Post durch das Ankunftstelegraphenbüreau als rekommandirte Briefe zu übergeben, und zwar ohne Kosten weder für den Versender, noch für den Empfänger, mit Ausnahme der folgenden zwei Fälle:

1) Die Korrespondenzen, welche, sei es in Folge von Unterbrechung der unterseeischen Telegraphenlinien, sei es, weil ihr Bestimmungsort mit dem Telegraphennetze der kontrahirenden Staaten nicht in Verbindung steht, über Meer befördert werden müssen, unterliegen einer veränderlichen Taxe, welche zwei und einen halben Franken nicht übersteigen darf und durch das Aufgabebüreau zu erheben ist. Der

Art. 45.

Il est perçu, pour toute copie délivrée conformément à l'article 23, un droit fixe d'un demi-franc par copie.

Art. 46.

Les dépêches de toute nature, qui doivent être remises à destination par voie postale ou déposées poste restante, sont remises à la poste, comme lettres recommandées, par le bureau télégraphique d'arrivée, sans frais pour l'expéditeur, ni pour le destinataire, sauf dans les deux cas suivants:

1° *Les correspondances qui doivent traverser la mer, soit par suite d'interruption des lignes télégraphiques sous-marines, soit pour atteindre des pays non reliés au réseau télégraphique des Etats contractants, sont soumises à une taxe variable dans les limites de deux francs et demi, à percevoir par le bureau d'origine. Le montant de cette taxe est fixé, une fois pour toutes, par*

Betrag dieser Taxe wird ein für alle Mal durch die Verwaltung, welcher die Beförderung obliegt, festgestellt und allen übrigen Verwaltungen zur Kenntniß gebracht.

l'Administration qui se charge de l'expédition, et notifiée à toutes les autres Administrations.

2) Die Depeschen, welche einem in der Nähe einer Grenze liegenden Büreau zugehen und per Post auf das benachbarte Gebiet zu befördern sind, werden als unfrankirte Briefe in den Einwurf gelegt, und das Porto fällt zu Lasten des Empfängers.

Wenn indessen die telegraphische Verbindung über die Grenze wirklich unterbrochen ist, so wird gemäß dem Art. 15 verfahren.

2° Les dépêches transmises à un bureau télégraphique situé près d'une frontière, pour être expédiées par poste sur le territoire voisin, sont déposées à la boîte comme lettres non affranchies, et le port est à la charge du destinataire.

Toutefois, si la communication télégraphique franchissant la frontière est matériellement interrompue, il est procédé conformément à l'article 15.

Art. 47.

Die Taxe der durch Vermittlung der Seetelegraphen mit den auf dem Meere befindlichen Schiffen auszuwechselnden Depeschen beträgt zwei Franken für die einfache Depesche von 20 Worten.

Art. 47.

La taxe des dépêches à échanger avec les navires en mer, par l'intermédiaire des sémaphores, est fixée *à deux francs par dépêche simple de 20 mots.*

Vierter Abschnitt.

Von der Taxerhebung.

Art. 48.

Die Erhebung der Taxen findet bei der Aufgabe statt.

Es werden jedoch von dem Adressaten am Bestimmungsorte erhoben:

1) Die Taxe der durch die Seetelegraphen vom Meere her beförderten Depeschen;
2) die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen;
3) die Kosten für schnelleren Transport als per Post, über die Telegraphenstationen hinaus, in denjenigen Staaten, wo ein solcher Dienst organisirt ist.

Der Aufgeber einer Depesche mit Empfangsanzeige kann jedoch diesen Transport mittelst Hinterlegung einer von der Aufgabestation zu bestimmenden Summe unter Vorbehalt späterer Liquidation frankiren. Der Betrag der Auslagen wird durch die Empfangsanzeige bekannt gegeben.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Uebergabe stattfinden soll, wird die

SECTION IV.

De la perception.

Art. 48.

La perception des taxes a lieu au départ.

Sont toutefois perçus, à l'arrivée, sur le destinataire :

1° La taxe des dépêches expédiées de la mer par l'intermédiaire des sémaphores ;
2° La taxe complémentaire des dépêches à faire suivre;
3° Les frais de transport au-delà des bureaux télégraphiques, par un moyen plus rapide que la poste, dans les Etats où un service de cette nature est organisé.

Toutefois, l'expéditeur d'une dépêche avec accusé de réception peut affranchir ce transport, moyennant le dépôt d'une somme qui est déterminée par le bureau d'origine, sauf liquidation ultérieure. L'accusé de réception fait connaître le montant des frais déboursés.

Dans tous les cas où il doit y avoir perception à l'arrivée, la dépêche n'est délivrée au

Depesche dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

destinataire que contre paiement de la taxe due.

Art. 49.

Die irrthümlich oder in Folge Weigerung oder Unauffindbarkeit des Adressaten zu wenig erhobenen Taxen müssen durch den Aufgeber ergänzt werden.

Die irrthümlich zu viel erhobenen Taxen werden den Betheiligten zurückerstattet.

Art. 49.

Les taxes perçues en moins, *soit* par erreur, *soit* par suite de refus du destinataire *ou de l'impossibilité de le trouver*, doivent être complétées par l'expéditeur.

Les taxes perçues en plus par erreur sont de même remboursées aux intéressés.

Fünfter Abschnitt.

Von der Taxfreiheit.

Art. 50.

Die auf den internationalen Telegraphendienst der kontrahirenden Staaten bezüglichen Depeschen werden auf dem ganzen Netze der genannten Staaten taxfrei befördert.

SECTION V.

Des franchises.

Art. 50.

Les dépêches relatives au service des télégraphes internationaux des Etats contractants sont transmises en franchise sur tout le réseau des dits Etats.

Sechster Abschnitt.

Von den Taxrückzahlungen.

Art. 51.

Dem Aufgeber wird durch die Verwaltung, welche die Taxe bezogen hat, vorbehältlich des

SECTION VI.

Des détaxes et remboursements.

Art. 51.

Est remboursée à l'expéditeur par l'*Administration* qui l'a perçue, sauf recours contre

allfälligen Rekurses an die übrigen Verwaltungen, zurükvergütet:

1) die ganze Taxe jeder Depesche, welche eine bedeutende Verspätung erlitten hat oder durch Schuld des Telegraphendienstes nicht an Bestimmung gelangt ist;
2) die ganze Taxe jeder kollationirten Depesche, welche wegen Fehlern in der Beförderung ihren Zweck offenbar nicht erreichen konnte.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Linie hat der Aufgeber jeder Depesche Anspruch auf die Rükerstattung des auf den nicht durchlaufenen Beförderungsweg entfallenden Gebührentheiles, jedoch nach Abzug der Kosten, welche allenfalls verausgabt wurden, um die telegraphische Beförderung durch irgend eine andere Transportweise zu ersezen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Depeschen, welche die Linien einer nicht beigetretenen Verwaltung berühren, wenn dieselbe es ablehnen sollte, sich der Verpflichtung zur Rükvergütung zu unterwerfen.

les autres *Administrations*, s'il y a lieu :

1° La taxe intégrale de toute dépêche *qui a éprouvé un retard notable*, ou qui n'est pas parvenue à destination par le fait du service télégraphique ;
2° *La taxe intégrale de toute dépêche collationnée qui par suite d'erreurs de transmission, n'a pu manifestement remplir son objet.*

En cas d'interruption d'une ligne sous-marine, l'expéditeur *de toute dépêche* a droit au remboursement de la partie de la taxe afférente au parcours non effectué, déduction faite des frais déboursés, le cas échéant, pour remplacer la voie télégraphique par un mode de transport quelconque.

Ces dispositions ne sont pas applicables aux dépêches empruntant les lignes d'un Office non-adhérant qui refuserait de se soumettre à l'obligation du remboursement.

Art. 52.

In den durch den vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen kann die Rükerstattung nur auf die Taxen derjenigen Depeschen Anwendung finden, welche wirklich verloren, verspätet oder verstümmelt wurden, und nicht auch auf jene Korrespondenzen, welche durch den Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung etwa veranlaßt oder unnüz gemacht worden sind, den im Artikel 39 vorgesehenen Fall ausgenommen.

Art. 52.

Dans les cas prévus par l'article précédent, le remboursement ne peut s'appliquer qu'aux taxes des dépêches mêmes qui ont été omises, retardées ou dénaturées, et non aux correspondances qui auraient été motivées ou rendues inutiles par l'omission, l'erreur ou le retard, sauf dans le cas prévu à l'article 39.

Art. 53.

Jede Reklamation muß bei Verlust des Reklamationsrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung der Taxe an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Diese Frist wird für die eingeschriebenen Depeschen auf sechs Monate ausgedehnt.

Art. 53.

Toute réclamation doit être formée, sous peine de déchéance dans les *deux* mois de la perception.

Ce délai est porté à six mois pour les *dépêches enregistrées.*

Vierte Abtheilung.

Von der internationalen Abrechnung.

Art. 54.

Die hohen kontrahirenden Theile sind sich gegenseitig über

TITRE IV.

De la comptabilité internationale.

Art. 54.

Les hautes Parties contractantes se doivent réciproque-

die von jedem derselben erhobenen Taxen Rechnung schuldig.

ment compte des taxes perçues par chacune d'elles.

Der Franken dient als Münzeinheit bei der Aufstellung der internationalen Rechnungen.

Le franc sert d'unité monétaire dans l'établissement des comptes internationaux.

Die von Kopien und Expressenbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus herrührenden Gebühren fallen demjenigen Staate zu, welcher die Kopien angefertigt oder die Beförderung besorgt hat.

Les taxes afférentes aux droits de copie et de transport au-delà des lignes, sont dévolues à l'Etat qui a délivré les copies ou effectué le transport.

Jeder Staat schreibt dem Nachbarstaate den Betrag der Taxen aller demselben übermittelten Depeschen gut, welche von der Grenze der beiden Staaten bis an den Bestimmungsort zur Berechnung kommen.

Chaque Etat crédite l'Etat limitrophe du montant des taxes de toutes les dépêches qu'il lui a transmises, calculées depuis la frontière de ces deux Etats jusqu'à destination.

Als Ausnahme von der vorstehenden Bestimmung belastet derjenige Staat, welcher eine vom Meere herkommende semaphorische Depesche befördert, den Nachbarstaat mit dem Theile der Taxe, welche auf den Beförderungsweg zwischen dem Ausgangspunkte dieser Depesche und der gemeinschaftlichen Grenze beider Staaten entfällt.

Par exception à la disposition précédente, l'Etat qui transmet une dépêche sémaphorique venant de la mer, débite l'Etat limitrophe de la part de taxe afférente au parcours entre le point de départ de cette dépêche et la frontière commune des deux Etats.

Die Terminaltaxen können unmittelbar zwischen den End-

Les taxes terminales peuvent être liquidées directement entre

staaten nach Einvernehmen zwischen ihnen und den zwischenliegenden Staaten liquidirt werden.

Die Abrechnung über die Taxen **kann in gegenseitigem Einverständniß** nach der Anzahl der über die Grenze beförderten Depeschen ohne Rüksicht auf die Wortzahl und die Nebengebühren stattfinden. **In diesem Falle** werden die Antheile des Nachbarstaates und **gegebenenfalls** auch eines jeden nachfolgenden Staates durch gegenseitig festzusezende Durchschnittssäze bestimmt.

Etats extrêmes, après une entente entre ces Etats et les Etats intermédiaires.

Les taxes *peuvent être* réglées *de commun accord*, d'après le nombre des dépêches qui ont franchi *cette* frontière, abstraction faite du nombre des mots et des frais accessoires. *Dans ce cas* les parts de l'Etat limitrophe et de chacun des Etats suivants, *s'il y a lieu*, sont déterminées par des moyennes établies contradictoirement.

Art. 55.

Die für bezahlte Antworten und Empfangsanzeigen vorab erhobenen Taxen **fallen** der Bestimmungsverwaltung zu, **und zwar sowohl in den Abrechnungen, als auch bei Feststellung der im lezten Absaz des vorhergehenden Artikels erwähnten Durchschnittssäze.**

Die Antworten und Empfangsanzeigen **werden sowohl in der Beförderung, als auch** in der Abrechnung wie gewöhnliche Depeschen behandelt.

Art. 55.

Les taxes perçues d'avance pour réponses payées ou accusés de réception *sont acquises* à l'office destinataire, *soit dans les comptes, soit dans l'établissement des moyennes mentionnées au dernier paragraphe de l'article précédent.*

Les réponses *et les* accusés de réception *sont* traités, *dans la transmission et* dans les comptes, comme des dépêches ordinaires.

Art. 56.

Wenn irgend eine Depesche auf einem andern Wege befördert wurde, als auf demjenigen, welcher der Berechnung der Taxen zur Grundlage diente, so wird die Taxdifferenz von derjenigen Verwaltung getragen, welche die Umleitung der Depesche veranlaßte.

Art. 56.

Lorsqu'une dépêche, quelle qu'elle soit, a été transmise par une voie différente de celle qui a servi de base à la taxe, la différence de taxe est supportée par l'office qui a détourné la dépêche.

Art. 57.

Die gegenseitige Mittheilung der Rechnungen findet am Ende eines jeden Monats statt.

Die Abrechnung und die Liquidation des Saldo erfolgen am Ende eines jeden Vierteljahres.

Art. 57.

Le règlement réciproque des comptes a lieu à l'expiration de chaque mois.

Le décompte et la liquidation du solde se font à la fin de chaque trimestre.

Art. 58.

Der aus der Liquidation sich ergebende Saldo wird dem kreditirenden Staate in effektiven Franken ausbezahlt.

Art. 58.

Le solde résultant de la liquidation est payé à l'Etat créditeur en francs effectifs.

Fünfte Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.
Von ergänzenden Bestimmungen und Konferenzen.

Art. 59.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sind hinsichtlich der Regulirung des internationalen Dienstes im Einzelnen durch ein gemeinschaftliches im Einverständnisse zwischen den Telegraphenverwaltungen der kontrahirenden Staaten erlassenes Reglement ergänzt.

Die Bestimmungen dieses Reglements treten gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in Kraft; dieselben können durch die genannten Verwaltungen im gemeinsamen Einverständnisse jederzeit abgeändert werden.

Art. 60.

Das internationale Büreau der Telegraphenverwaltungen wird unter die Leitung der höhern Verwaltung eines durch die Konferenz zu bezeichnenden Vertragsstaates gestellt.

TITRE V.
Dispositions générales.

SECTION I.
Des Dispositions complémentaires et des conférences.

Art. 59.

Les dispositions de la présente Convention sont complétées, en ce qui concerne les règles de detail du service international, par un règlement commun arrêté de concert entre les Administrations télégraphiques des Etats contractants.

Les dispositions de ce règlement entrent en vigueur en même temps que la présente Convention. Elles peuvent être, à toute époque, modifiées d'un commun accord par les dites Administrations.

Art. 60.

Le Bureau international des Administrations télégraphiques est placé sous la haute autorité de l'Administration supérieure de l'un des Etats contractants dési-

Die Obliegenheiten dieses Büreau, dessen Kosten durch die sämmtlichen Verwaltungen der Vertragsstaaten zu tragen sind, werden festgesezt wie folgt:

Dasselbe sammelt die auf die internationale Telegraphie bezüglichen Nachrichten jeder Art, stellt den Tarif zusammen, arbeitet eine allgemeine Statistik aus, studirt Fragen von allgemeinem Nuzen, die sich ihm darbieten, und redigirt ein Telegraphen-Journal in französischer Sprache.

Diese Dokumente werden durch seine Vermittlung unter die Verwaltungen der kontrahirenden Staaten vertheilt.

Dasselbe begutachtet ferner die auf Aenderungen des Dienstreglements bezüglichen Anträge und macht nach Erlangung der allseitigen Zustimmung der Verwaltungen die angenommenen Aenderungen zu rechter Zeit bekannt.

Art. 61.

Der gegenwärtige Vertrag soll periodischen Revisionen unterworfen werden, wobei alle Mächte, welche daran Theil genommen haben, vertreten sein werden.

gné par la Conférence. *Les attributions de ce bureau*, dont les frais seront supportés par toutes les Administrations des Etats contractants, sont déterminées ainsi qu'il suit:

Il centralise les renseignements de toute nature relatifs à la télégraphie internationale, rédige le tarif, dresse une statistique générale, procède aux études d'utilité commune dont il serait saisi, et rédige un journal télégraphique en langue française.

Ces documents *sont* distribués par ses soins aux Offices des Etats contractants.

Il *instruit* les demandes de modifications au règlement de service et, après avoir obtenu l'assentiment unanime des Administrations, *fait* promulguer, en temps utile, les changements adoptés.

Art. 61.

La présente Convention sera soumise à des révisions périodiques, où toutes les Puissances, qui y ont pris part, seront représentées.

Zu diesem Zweke sollen nach und nach in der Hauptstadt eines jeden der kontrahirenden Staaten Konferenzen zwischen den Abgeordneten der genannten Staaten abgehalten werden.

Der nächste Zusammentritt wird im Jahre 1875 in St. Petersburg stattfinden. **Wenn jedoch wenigstens sechs der kontrahirenden Staaten es verlangen, so wird für diesen Zusammentritt ein früherer Zeitpunkt bestimmt.**

A cet effet des Conférences auront lieu successivement, dans la capitale de chacun des Etats contractants, entre les délégués des dits Etats.

La prochaine réunion aura lieu en *1875, à St. Pétersbourg. Toutefois l'époque de cette réunion sera avancée, si la demande en est faite par six au moins des Etats contractants.*

Zweiter Abschnitt.

Von den Vorbehalten.

Art. 62.

Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich beziehungsweise das Recht vor, abgesondert unter sich besondere Uebereinkünfte jeder Art über solche Theile des Dienstes abzuschließen, bei welchen nicht die Gesammtheit der Staaten interessirt ist, namentlich über:

die Aufstellung der Tarife;

die Priorität mittelst einer Zuschlagtaxe;

eine Klasse von Depeschen mit begrenzter Versicherung;

die Gebühren-Abrechnung;

SECTION II.

Des réserves.

Art. 62.

Les hautes Parties contractantes se réservent respectivement le droit de prendre séparément, entr'elles, des arrangements particuliers de toute nature, sur les points du service qui n'intéressent pas la généralité des Etats, notamment:

la formation des tarifs;

la priorité moyennant surtaxe;

un système de dépêches avec assurance limitée;

le règlement des comptes;

die Annahme besonderer Apparate oder Wörterverzeichnisse zwischen gewissen Punkten und in gewissen Fällen;

die Annahme des Systems von Depeschen-Marken;

die telegraphische Beförderung von Geldanweisungen;

die Erhebung der Gebühren bei der Ankunft;

den Bestellungsdienst der Depeschen am Bestimmungsorte;

die Depeschen, welche über die durch den Art. 28 festgesetzten Grenzen hinaus nachzusenden sind;

die Ausdehnung der Taxfreiheit auf Dienstdepeschen, betreffend die Meteorologie und alle andern Gegenstände von öffentlichem Interesse.

l'adoption d'appareils ou de vocabulaires spéciaux, entre des points et dans des cas déterminés;

l'application du système des timbres-télégraphe;

la transmission des mandats d'argent par le télégraphe;

la perception des taxes à l'arrivée;

le service de la remise des dépêches à destination;

les dépêches à faire suivre au-delà des limites fixées par l'article 28;

l'extension du droit de franchise aux dépêches de service qui concerne la météorologie et tous autres objets d'intérêt public.

Dritter Abschnitt.

Von den Beitritten.

Art. 63.

Den Staaten, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht Theil genommen haben, wird auf ihr Begehren der Beitritt zu demselben gestattet.

SECTION III.

Des adhésions.

Art. 63.

Les Etats qui n'ont point pris part à la présente Convention seront admis à y adhérer sur leur demande.

Von diesem Beitritte wird demjenigen der kontrahirenden Staaten, wo die lezte Konferenz stattgefunden hat, auf diplomatischem Wege Kenntniß gegeben und durch diesen Staat allen übrigen.

Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique à celui des Etats contractants, au sein duquel la dernière Conférence aura été tenue, et par cet Etat à tous les autres.

Der Beitritt schließt von Rechtes wegen die Zustimmung zu allen Klauseln und die Theilnahme an allen Vortheilen in sich, welche in diesem Vertrage stipulirt worden sind.

Elle emportera, de plein droit, accession à toutes les clauses et admission à tous avantages stipulès par la présente Convention.

Was jedoch die Tarife betrifft, so behalten sich die kontrahirenden Staaten das Recht vor, denjenigen Staaten, welche den Beitritt verlangen würden, ohne ihren eigenen Tarif **denjenigen der betheiligten Staaten anzupassen**, den Vortheil derselben zu verweigern.

Toutefois, en ce qui concerne les tarifs, les Etats contractants se réservent respectivent d'en refuser le bénéfice aux Etats qui demanderaient à adhérer, sans *conformer* leur tarif *à ceux des Etats intéressés.*

Art. 64.

Die Privattelegraphenunternehmungen, deren Betrieb auf dem Gebiete eines oder mehrerer Vertragsstaaten stattfindet und welche sich am internationalen Dienste betheiligen, werden in Bezug auf diesen Dienst als integrirender Theil des Telegraphennetzes dieser Staaten betrachtet.

Art. 64.

Les exploitations télégraphiques privées, qui fonctionnent dans les limites d'un ou de plusieurs Etats contractants avec participation au service international, sont considérées, au point de vue de ce service, comme faisant partie intégrante du réseau télégraphique de ces Etats.

Die übrigen Privattelegraphenunternehmungen werden zu den durch den Vertrag festgesetzten Begünstigungen zugelassen auf Grund des Beitrittes zu allen seinen obligatorischen Klauseln und auf Mittheilung desjenigen Staates, welcher **den Betrieb konzedirt oder bewilligt** hat. Diese Mittheilung findet im Sinne des zweiten Absatzes des vorhergehenden Artikels statt.

Dieser Beitritt muß allen denjenigen Unternehmungen überbunden werden, welche zwei oder mehrere Vertragsstaaten unter sich verbinden, insoweit sie durch ihren Konzessionsvertrag gehalten sind, sich diesfalls den durch den konzessionirenden Staat vorgeschriebenen Verpflichtungen zu unterziehen.

Der am **Schlusse des vorhergehenden Artikels** erwähnte Vorbehalt findet **auch** auf die obengenannten Unternehmungen Anwendung.

Les autres exploitations télégraphiques privées sont admises aux avantages stipulés par la Convention, moyennant accession à toutes ses clauses obligatoires et sur la notification de l'Etat qui a *concédé ou autorisé l'exploitation*. Cette notification *a* lieu conformément au second paragraphe de l'article précédent.

Cette accession doit être imposée aux exploitations qui relient entre eux deux ou plusieurs des Etats contractants, pour autant qu'elles soient engagées par leur contrat de concession à se soumettre, sous ce rapport, aux obligations prescrites par l'Etat qui a accordé la concession.

La réserve qui termine *l'article précédent* est applicable *aussi aux exploitations susmentionnées.*

Art. 65.

Wenn der telegraphische Verkehr mit solchen Staaten eröffnet wird, welche nicht beigetreten sind, oder mit solchen Privatunternehmungen, welche

Art. 65.

Lorsque des relations télégraphiques sont ouvertes avec des Etats non-adhérants, ou avec des exploitations privées qui n'auraient point accédé

die obligatorischen reglementarischen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht angenommen haben, so finden diese reglementarischen Bestimmungen auf jenem Theile des Depeschen-Beförderungsweges unverändert Anwendung, welcher sich auf dem Gebiete der kontrahirenden oder beigetretenen Staaten befindet.

aux dispositions règlementaires obligatoires de la présente Convention, ces dispositions règlementaires sont invariablement appliquées aux correspondances dans la partie de leur parcours qui emprunte le territoire des Etats contractants ou adhérants.

Die betheiligten Verwaltungen bestimmen die für diesen Theil des Beförderungsweges entfallende Taxe. Diese **gemäß dem Art. 34 festgesetzte** Taxe wird zu jener der nicht theilnehmenden Verwaltungen hinzugerechnet.

Les Administrations intéressées *fixent* la taxe applicable à cette partie du parcours. Cette taxe, *déterminée dans les limites de l'art. 34*, est ajoutée à celle des Offices non participants.

Urkund dessen haben die betreffenden Abgeordneten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrukt.

En foi de quoi, les délégués respectifs ont signé le présent acte et l'ont revêtu de leurs cachets.

So geschehen zu **Rom** am 14. Januar 1872.

Fait à Rome, le 14 Janvier 1872.

(L. S.) (Sig.) **L. Meydam,**
Stellvertretender Generaldirektor der deutschen Reichstelegraphen.

(L. S.) (Sig.) **Gumbart,**
Direktor der Generaldirektion der bayerischen Verkehrsanstalten, Abtheilung Telegraphen.

(L. S.) (Sig.) **von Klein,**
Präsident der k. württembergischen Kommission für Eisenbahnbau und der Telegraphendirektion.

(L. S.) (Sig.) **Brunner-von Wattenwyl,**
Abgeordneter der österreichisch-ungarischen Regierung.

(L. S.) (Sig.) **Edmund d'Ary,**
Reichsrath beim ungarischen Handelsministerium, Abgeordneter der österreichisch-ungarischen Regierung.

(L. S.) (Sig.) **J. Vinchent,**
General-Inspektor bei dem belgischen Departement der öffentlichen Arbeiten.

(L. S.) (Sig.) **Faber,**
Telegraphendirektor, Staatsrath.

(L. S.) (Sig.) **Marquis von Montemar,**
Minister von Spanien.

(L. S.) (Sig.) **Hipolit Aranjo,**
Abgeordneter von Spanien.

(L. S.) (Sig.) **Ailhaud,**
General-Inspektor der französischen Telegraphenlinien.

(S. S.) (Sig.) **Alan E. Chambre,**
Direktor (ad interim) der Telegraphenlinien bei der britischen Post- und Telegraphenverwaltung.

(L. S.) (Sig.) **D. Robinson,**
Oberst H. B. M. Generaldirektor der indischen Telegraphen.

(L. S.) (Sig.) **J. U. Bateman Champain Major, r. e.**
Hauptdirektor des indo-europäischen Telegraphen-Departements.

(L. S.) (Sig.) **G. Salachas,**
Sekretär der griechischen Gesandtschaft in Italien.

(L. S.) (Sig.) **Ernst d'Amico,**
Generaldirektor der italienischen Telegraphen.

(L. S.) (Sig.) **J. Malvano,**
Abgeordneter des italienischen Ministeriums des Auswärtigen.

(L. S.) (Sig.) **F. Salvatori,**
Abgeordneter der italienischen Verwaltung.

(L. S.) (Sig.) **Ernst Ponzio-Vaglia,**
Abgeordneter der italienischen Verwaltung.

(L. S.) (Sig.) **Carsten Tank Nielsen,**
Direktor der norwegischen Telegraphen.

(L. S.) (Sig.) **Staring,**
Chef der Telegraphenabtheilung bei dem niederländischen Finanzministerium.

(L. S.) (Sig.) **J. U. Bateman Champain Major r. e.**
Abgeordneter der persischen Regierung.

(L. S.) (Sig.) **Valentin Evaristo do Rego,**
Generalinspektor der portugiesischen Telegraphen.

(L. S.) (Sig.) **General Fürst J. Ghika,**
Abgeordneter von Rumänien.

(L. S.) (Sig.) **C. von Lüders,**
Geheimrath, Generaldirektor der russischen Telegraphen.

(L. S.) (Sig.) **Mladen Z. Radoycovitch,**
Sekretär des serbischen Post- und Telegraphen-Departements.

(L. S.) (Sig.) **P. Brändström,**
Generaldirektor der schwedischen Telegraphen.

(L. S.) (Sig.) **L. Curchod,**
Abgeordneter des schweizerischen Bundesrathes.

(L. S.) (Sig.) **M. Izzet,**
Generalinspektor der Telegraphen des türkischen Reiches.

(L. S.) (Sig.) **Yanco Macridi,**
Abtheilungsvorstand bei dem türkischen Telegraphen- und Postdepartement.

Beilagen
zum internationalen Telegraphenvertrage.

Verzeichniß

der in Ausführung des Vertragsartikels 34 festgesetzten Taxen für Aufstellung der internationalen Tarife.

A. Terminaltaxen.

(Unter Terminaltaxe versteht man diejenige Taxe, welche einem jeden Staate für die von seinen Stationen herrührende oder nach demselben bestimmte Korrespondenz zukommt.)

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
		Fr. Rp.	
Deutschland.	1) Für die mit Italien gewechselten Depeschen und für alle europäischen Depeschen, welche Oesterreich-Ungarn transitiren	2. —	
	2) Für alle andern Depeschen .	3. —	Gemeinsame Taxe mit den Niederlanden für die diesen Staat transitirenden Depeschen.
Oesterreich-Ungarn.	1) Für die via Deutschland gewechselten Depeschen:		
	a. Mit den Niederlanden .	1. —	
	b. Mit Frankreich und Großbritannien	1. 50	
	2) Für die mit Belgien u. Großbritannien via Frankreich gewechselten Depeschen, und für alle europäischen Depeschen, welche Deutschland transitiren und welche unter Nr. 1 nicht aufgeführt sind	2. —	

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
		Fr. Rp.	
Oesterreich-Ungarn.	3) Für alle andern Depeschen .	3. —	Gemeinsame Taxe: 1) Mit der Schweiz für jede Depesche, welche diesen Staat transitirt. 2) Mit Italien für jede Depesche, welche diesen Staat transitirt und die französisch-italienische Grenze überschreitet.
	Zuschlagstaxe für Montenegro .	—. 50	Der Terminaltaxe Oesterreich-Ungarn beizufügen.
Belgien.	Für alle Depeschen	1. —	
Dänemark.	Für alle Depeschen	1. —	
Spanien.	Für alle Depeschen	2. 50	
Frankreich.	1) Für die mit Portugal und den Niederlanden gewechselten Depeschen	2. —	
	2) Für alle andern	3. —	
	Taxen der Cabelgesellschaft Coutances-Jersey:		
	Für alle Depeschen	3. —	
Frankreich (Algier, Tunis und Cochinchina).	Für alle Depeschen	2. —	

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe. Zwischen den Küsten des Continents und London.	Taxe. Zwischen den Küsten des Continents und den andern Büreaux Großbritanniens und Irlands (mit Inbegriff der Canalinseln Via England).	Bemerkungen.
Großbritannien und Irland.	Für alle Depeschen, welche über die nachbenannten Via gewechselt werden:	Fr. Rp.	Fr. Rp.	
	1) Deutschland	4. —	5. —	Diese beiden Taxen werden für die schwedischen Depeschen einheitlich auf Fr. 3. 50 reduzirt.
	2) Belgien . .	3. —	4. —	
	3) Dänemark .	5. —	5. —	Für den Verkehr mit Rußland wird die Taxe für London um Fr. 1 herabgesetzt.
	4) Frankreich .	3. —	4. —	
	5) Norwegen .	4. 50	4. 50	Für den Verkehr mit Rußland wird die Taxe für London um Fr. 1 herabgesetzt.
	6) Niederlande	4. —	5. —	Diese beiden Taxen werden für die schwedischen Depeschen einheitlich auf Fr. 3 reduzirt.
Großbritannien (Britisch Indien).	A. Taxen der Cabel im persischen Meerbusen:	Fr. Rp.		
	1) Von Fao nach Bushire . .	15. —		
	2) Von Fao nach den andern Stationen am persischen Meerbusen	46. —		
	3) Von Bushire nach den Stationen des persischen Meerbusens mit Ausnahme von Fao	31. —		
	B. Taxen nach Indien:			
	Ueber alle Grenzen			
	a. Für die Stationen im Westen von Chittagong, Kurrachee inbegriffen	10. —		
	b. Für die Insel Ceylon . .	15. —		
	c. Für die Stationen im Osten von Chittagong	17. 50		

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
		Fr. Rp.	
Griechenland	1) Von Volo ab:		
	a. Für den griechischen Continent	1. —	
	b. Für die Inseln Ithaka, Cephalonia, Zante u. Spezzia	2. 50	
	c. Für die Inseln Corfu und Syra	4. —	
	2) Von Corfu ab:		Gemeinsame Taxe für die griechische Regierung und die Cabelgesellschaften.
	a. Für den griechischen Continent	4. —	
	b. Für die Inseln Zante, Cephalonia, Ithaka u. Spezzia	5. 50	
	c. Für die Insel Syra . . .	7. —	
Italien.	1) Für die mit Deutschland, Belgien und den Niederlanden ausgewechselten Depeschen .	2. —	
	2) Für die mit Dänemark, Spanien, Griechenland, Luxemburg, Norwegen, Portugal, Rumänien, Serbien u. Schweden ausgewechselten Depeschen	2. 50	
	3) Für alle übrigen Depeschen .	3. —	
	Taxen der „Mediterranean Extension Telegraph Comp.":		
	Für die mit Malta und Corfu gewechselten Depeschen . . .	3. —	
Luxemburg.	Für alle Depeschen	—. 50	
Norwegen.	Für alle Depeschen	1. 50	
Niederlande.	1) Für die		
	a. mit Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Frankreich, Norwegen, Schweden und der Schweiz Via Deutschland ausgewechselten Depeschen .	—. 50	

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
		Fr. Rp.	
Niederlande.	b. mit Italien, Malta, Corfu und der Schweiz Via Belgien und Frankreich ausgewechselten Depeschen	—. 50	
	2) Für alle übrigen Depeschen .	1. —	
Niederlande (Niederländisch Indien).	Für Depeschen nach		
	a. Batavia und Weltervreden	1. —	
	b. Java (Westen von Samarang) und Sumatra . . .	2. 50	
	c. Java (Osten von Samarang)	5. —	
Persien.	Für alle Depeschen	7. 50	
Portugal.	Für alle Depeschen	1. —	
Rumänien.	Für alle Depeschen	1. —	
Rußland.	1) Von den europäischen Grenzen ab:		
	a. Für europäisch Rußland . .	5. —	
	b. Für den Caucasus	8. —	
	c. Für asiat. Rußl. westlich vom Meridian v. Tomsk . .	13. —	
	d. do. do. zwischen den Meridianen von Tomsk u. Werkne-Udinsk . .	21. —	
	e. do. do. zwischen dem Meridian v. Werkne-Udinsk und den Küsten des Stillen Oceans . .	37. —	

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
		Fr. Rp.	
Rußland.	2) Von den Grenzen Persiens oder der asiatischen Türkei ab, mit Ausnahme des unter Lemma 3 bezeichneten Falles.		
	a. Für den Caucasus	4. —	
	b. Für europäisch Rußland .	12. —	
	c. Für asiat. Rußl. westlich vom Meridian v. Tomsk . .	13. —	
	d. do. do. zwischen den Meridianen von Tomsk u. Werkne-Udinsk . .	21. —	
	e. do. do. zwischen dem Meridian v. Werkne-Udinsk und den Küsten des Stillen Oceans . .	40. —	
	3) Von der persischen Grenze ab: Für die mit Indien und den über Indien hinaus gelegenen Ländern gewechselten Depeschen:		
	a. Für den Caucasus	16. —	
	b. Für europäisch Rußland .	24. —	
	c. Für asiat. Rußl. (I. Region)	26. —	
	d. do. do. (II. do.	34. —	
	e. do. do. (III. do.	48. —	
	4) Von der Küste des Stillen Oceans ab	40. —	
Serbien.	Für alle Depeschen	1. —	

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
		Fr. Rp.	
Schweden.	Für alle Depeschen	2. 50	
Schweiz.	Für alle Depeschen	1. —	
Türkei.	1) Für die mit Europa (Via Rumänien und Serbien) mit Griechenland, Rumänien und Serbien ausgewechselten Depeschen:		
	Für die Stationen der europäischen Türkei	3. —	
	Für die Stationen der asiatischen Türkei:		
	a. Seehäfen	7. —	
	b. Inneres	11. —	
	2) Für die mit Europa (über die andern Grenzen) ausgewechselten Depeschen:		
	Für die Stationen der europäischen Türkei	4. —	
	Für die Stationen der asiatischen Türkei:		
	a. Seehäfen	8. —	
	b. Inneres	12. —	
	3) Mit Persien ausgewechselte Depeschen:		
	a. Asiatische Türkei (I. Region)	9. —	
	b. do. do. (II. do.	13. 50	
	c. Europäische Türkei	17. 50	
	4) Mit Indien ausgewechselte Depeschen:		
	a. Asiatische Türkei (I. Region)	10. —	
	b. do. do. (II. do.	15. —	
	c. Europäische Türkei	20. —	

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
		Fr. Rp.	
Türkei.	5) Taxen vom Grenzpunkt Poti ab:		
	a. Für die Stationen der asiatischen Türkei, welche sich in einem Rayon von 375 Kilometer von der Grenze an befinden	3. —	
	b. Für die andern Stationen der asiatischen Türkei und für die Stationen der europäischen Türkei (Seehäfen). .	5. —	
	c. Für die Stationen der europäischen Türkei (Inneres)	8. —	
	6) Taxen vom Grenzpunkt El-Arich ab:		
	a. Für die Stationen der asiatischen Türkei (Seehäfen) .	4. —	
	b. Für die Stationen der asiatischen Türkei (Inneres) .	8. —	
	c. Für die Stationen der europäischen Türkei	12. —	
	NB. Die egyptische Terminaltaxe beträgt für alle Depeschen vom Grenzpunkt El-Arich ab . . .	9. —	

B. Transittaxen.

(Unter Transittaxe versteht man diejenige Taxe, welche einem jeden Staate für die durch sein Gebiet beförderte Depesche zukommt.)

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
		Fr. Rp.	
Deutschland.	1) Für die zwischen Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden, Frankreich und Großbritannien ausgewechselten Depeschen . .	1. 50	
	2) Für die europäischen Depeschen, welche die österreichisch-deutsche Grenze passiren und für die zwischen Belgien und der Schweiz ausgewechselten Depeschen . .	2. —	
	3) Für die zwischen den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Spanien und Portugal einerseits, Dänemark, Norwegen und Schweden andererseits, sowie für die zwischen den Niederlanden und der Schweiz ausgewechselten Depeschen	2. 50	
	4) Für alle übrigen Depeschen .	3. —	
Oesterreich-Ungarn.	1) Für Depeschen zwischen Deutschland und Italien	1. —	
	2) Für die übrigen europäischen Depeschen, welche die deutsch-österreichische Grenze passiren .	2. —	
	3) Für die andern zwischen Großbritannien einerseits, und Rumänien, Serbien, der Türkei u. Griechenland andererseits Via Frankreich gewechselten Depeschen	2. —	

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
		Fr. Rp.	
Oesterreich-Ungarn.	4) Für alle übrigen Depeschen . .	3. —	Gemeinsame Taxe mit Italien oder der Schweiz für jede Depesche, welche diese Staaten transitirt und die französisch-italienische oder französisch-schweizerische Grenze passirt.
Belgien.	1) Für die zwischen den Niederlanden einerseits, Italien, Malta, Corfu und der Schweiz andererseits Via Frankreich gewechselten Depeschen	—. 50	
	2) Für alle übrigen Depeschen .	1. —	
Dänemark.	Für alle Depeschen	1. —	
	Taxen der Großen Nordischen Telegraphengesellschaft:		
	1) Für alle Depeschen zwischen den Küsten Dänemarks und Rußlands	2. —	
	2) Zwischen der dänischen und der norwegischen Küste:		
	a. Für die zwischen Dänemark und Norwegen ausgewechselten Depeschen	1. —	
	b. Für alle andern Depeschen .	—. 50	
Spanien.	1) Für die zwischen Frankreich u. Portugal ausgewechselten Depeschen	2. —	
	2) Für alle andern Depeschen . .	2. 50	
Frankreich.	1) Für die zwischen der belgischen Grenze und den unterseeischen Linien des Canal de la Manche ausgewechselten Depeschen . .	1. —	

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
		Fr. Rp.	
Frankreich.	2) Für die Via Schweiz oder Italien und Oestreich-Ungarn zwischen Belgien u. Großbritannien einerseits, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Serbien, der Türkei und Griechenland andererseits ausgewechselten Depeschen . .	1. 50	
	3) Für Depeschen:		
	a. Zwischen Italien einerseits, Spanien und Portugal andererseits	2. —	
	b. Zwischen Belgien und den Niederlanden einerseits, Deutschland, Italien u. der Schweiz andererseits . . .		
	4) Für die Depeschen mit Deutschland, mit Ausnahme derjenigen, welche die spanische Grenze passiren	2. 50	
	5) Für alle übrigen Depeschen . .	3. —	Der Transit der Insel Corsika ist auf Fr. 1 festgesetzt.
Großbritannien und Irland.	Der Transit wird so taxirt, daß der Taxe für London diejenige von London ab beigezählt wird.		
Großbritannien (Britisch Indien).	A. Cabeltaxen des persischen Meerbusens:		
	1) Zwischen Fao und Bushire . .	15. —	
	2) Für die Depeschen von und nach Indien:		
	a. Von Fao nach Kurrachee . .	46. —	
	b. Von Bushire nach Kurrachee	31. —	
	3) Für die Depeschen von und nach Penang und Singapore:		
	a. Von Fao nach Kurrachee . .	35. —	
	b. Von Bushire nach Kurrachee	23. 50	

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
		Fr. Rp.	
Großbritannien (Britisch Indien).	4) Für Depeschen im Verkehr mit Java, Cochinchina, China, Japan und Australien:		
	a. Von Fao nach Kurrachee . .	27. 50	
	b. Von Bushire nach Kurrachee	18. 50	
	B. Taxen für Indien:		
	Für alle Depeschen	10. —	
Griechenland.	Zwischen der Grenze von Volo und derjenigen von Corfu . .	4. —	Gemeinschaftliche Taxe für die griechische Regierung und die Cabelgesellschaft.
Italien.	Für die Depeschen:		
	1) Ueber die Grenzen von Frankreich und Oesterreich Ungarn zwischen Belgien und Großbritannien einerseits, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Serbien, Türkei und Griechenland andererseits	—. 50	
	2) Zwischen den österreichischen, französischen und schweizerischen Grenzen	1. —	
	3) Zwischen denselben Grenzen u. Livorno (nach Korsika) . . .	1. —	
	4) Zwischen Frankreich einerseits, Algier und Tunis andererseits (Via Malta)	2. —	
	5) Ueber die französischen und türkischen Grenzen zwischen Großbritannien einerseits, Griechenland und der Türkei andererseits	2. —	
	6) Zwischen Vallona und dem Landungspunkte des Cabels von Corfu	1. —	
	7) Für jeden andern Transit . .	3. —	

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
		Fr. Rp.	
Italien.	Taxen der Gesellschaft „Mediterranean Extension Telegraph“:		
	1) Zwischen Corfu und dem Landungspunkte des Cabels in Otranto	3. —	
	2) Zwischen Malta und dem Landungspunkte des Cabels in Sicilien:		
	a. Für die zwischen Italien und Algier und Tunis ausgewechselten Depeschen . . .	2. —	
	b. Für die andern Depeschen	3. —	
Luxemburg.	Für alle Depeschen	—. 50	
Norwegen.	1) Für die Depeschen zwischen Dänemark und Schweden . . .	1. —	
	2) Für alle andern Depeschen .	1. 50	
Niederlande.	Für alle Depeschen	1. —	
Persien.	1) Zwischen den türkischen und den russischen Grenzen . . .	13. 50	
	2) Zwischen den andern Grenzen:		
	a. Für indische Depeschen . . .	20. —	
	b. Für Depeschen im Verkehr mit Penang und Singapore	15. —	
	c. Für Depeschen im Verkehr mit Java, Cochinchina, China, Japan und Australien . .	12. —	
Portugal.	Für alle Depeschen	1. 50	
Rumänien.	Für alle Depeschen	1. —	
Rußland.	1) Für Depeschen, welche das europäische Rußland transitiren .	5. —	
	2) Für die zwischen Europa und Persien ausgewechselten Depeschen	16. —	

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
		Fr. Rp.	
Rußland.	3) Für Depeschen zwischen Europa und der Türkei über den Grenzpunkt Poti	12. —	
	4) Für Depeschen zwischen der Türkei und Persien über den Grenzpunkt Poti	4. —	
	5) Für Depeschen im Verkehr mit:		
	a. Indien	32. —	
	b. Penang und Singapore (Via Indien)	24. 50	
	c. Java, Cochinchina, China, Japan und Australien (Via Indien)	20. —	
	6) Für die mit China und Japan (Via Wladiwostok)	40. —	
Serbien.	Für alle Depeschen	1. —	
Schweden.	Für Depeschen:		
	1) Zwischen Dänemark einerseits, Norwegen oder Deutschland andererseits	1. —	
	2) Zwischen Deutschland und Norwegen	1. 50	
	3) Zwischen den russischen und den andern Grenzen	2. —	
Schweiz.	1) Für die Via Frankreich, zwischen Belgien und Großbritannien einerseits, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Serbien, der Türkei und Griechenland andererseits gewechselten Depeschen	—. 50	
	2) Für alle andern Depeschen . .	1. —	

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
		Fr. Rp.	
Türkei.	1) Für Depeschen, welche transitiren:		
	a. die europäische Türkei . . .	3. —	
	b. die asiatische Türkei . . .	13. 50	
	2) Für die zwischen Europa und Persien ausgewechselten Depeschen:		
	a. Ueber Rumänien od. Serbien	16. 50	
	b. Ueber die andern Grenzen der europäischen Türkei . .	17. 50	
	3) Für die zwischen Europa und Indien ausgewechselten Depeschen:		
	a. Ueber Rumänien oder Serbien	26. —	
	b. Ueber die andern Grenzen . .	27. —	
	4) Für die mit Penang u. Singapore ausgewechselten Depeschen		
	a. Ueber Rumänien oder Serbien	19. —	
	b. Ueber die andern Grenzen .	20. —	
	5) Für die mit Java, Cochinchina, China, Japan und Australien ausgewechselten Depeschen:		
	a. Ueber Rumänien oder Serbien	16. —	
	b. Ueber die andern Grenzen .	17. —	
	6) Für die mit Egypten ausgewechselten Depeschen:		
	a. Ueber Rumänien oder Serbien	14. —	
	b. Ueber die andern Grenzen der europäischen Türkei . .	15. —	

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
Türkei.	7) Für die mit Rußland zwischen den europäischen Grenzen und Poti ausgewechselten Depeschen		
	a. Ueber Rumänien oder Serbien	11. —	
	b. Ueber die andern Grenzen .	12. —	
	8) Zwischen den Grenzpunkten Hannequin und Fao	5. —	

NB. Die bis Indien anzuwendenden Taxen für die zwischen Lon-
don einerseits, Indien und den über Indien hinaus gelegenen Ländern
andererseits ausgewechselten Depeschen werden für die verschiedenen der-
malen bestehenden Via gemäß nachstehender Vertheilung festgesezt.

Diese Taxen sind theilweise für die mit andern Ländern als Groß-
britannien gewechselten Depeschen anwendbar, und zwar in dem Sinne,
daß man zu den im Generalverzeichniß angegebenen Terminal- und
Transittaxen die in den Spezialverzeichnissen für Indien figurirenden
Taxen von derjenigen Grenze ab beizählt, wo die Via gemeinschaftlich
wird.

	Für Indien selbst.		Für Penang und Singapore.		Für Java, Cochinchina, China, Japan u. Australien.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
A. Via Rußland:						
1) Via Kabel Ekersund, Norwegen, Schweden:						
England und Kabel . . .	3.	50	3.	50	3.	50
Norwegen	1.	50	1.	50	1.	50
Schweden	2.	—	2.	—	2.	—
Rußland	32.	—	24.	50	20.	—
Persien	[1] 20.	—	[2] 15.	—	[3] 12.	—
Persischer Meerbusen (Bushire nach Kurrachee) . . .	31.	—	23.	50	18.	50
Indien	10.	—	10.	—	10.	—
	100.	—	80.	—	67.	50
2) Via Kabel Sonderwig, Dänemark und Schweden:						
England und Kabel	4.	—	4.	—	4.	—
Dänemark	1.	—	1.	—	1.	—
Schweden	2.	—	2.	—	2.	—
Rußland	32.	—	24.	50	20.	—
Persien	[1] 20.	—	[2] 15.	—	[3] 12.	—
Persischer Meerbusen (Bushire nach Kurrachee . .	31.	—	23.	50	18.	50
Indien	10.	—	10.	—	10.	—
	100.	—	80.	—	67.	50
3) Via Kabel Sonderwig, Dänemark und Libau:						
England und Kabel . . .	4.	—	4.	—	4.	—
Dänemark	1.	—	1.	—	1.	—
Kabel von Libau	2.	—	2.	—	2.	—
Rußland	32.	—	24.	50	20.	—
Persien.	[1] 20.	—	[2] 15.	—	[3] 12.	—
Persischer Meerbusen (Bushire nach Kurrachee) . .	31.	—	23.	50	18.	50
Indien	10.	—	10.	—	10.	—
	100.	—	80.	—	67.	50

1) 9. — für den Durchlauf von der russischen Grenze bis Teheran, 11. — von Teheran bis Bushire.
2) 6. 75 do. do. 8. 25 do.
3) 5. 50 do. do. 6. 50 do.

	Für Indien selbst.		Für Penang und Singapore.		Für Java, Cochinchina, China, Japan u. Australien.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
.) Via Deutschland:						
England und Kabel . . .	4.	50	4.	50	4.	50
Deutschland	2.	50	2.	50	2.	50
Rußland	32.	—	24.	50	20.	—
Persien	[1]) 20.	—	[2]) 15.	—	[3]) 12.	—
Persischer Meerbusen (Bushire nach Kurrachee) . .	31.	—	23.	50	18.	50
Indien	10.	—	10.	—	10.	—
	100.	—	80.	—	67.	50
) Via Niederlande:						
England und Kabel . . .	4.	—	4.	—	4.	—
Niederlande u. Deutschland (gemeinsame Taxe) . . .	3.	—	3.	—	3.	—
Rußland	32.	—	24.	50	20.	—
Persien	[1]) 20.	—	[2]) 15.	—	[3]) 12.	—
Persischer Meerbusen (Bushire nach Kurrachee) . .	31.	—	23.	50	18.	50
Indien	10.	—	10.	—	10.	—
	100.	—	80.	—	67.	50
) Via Belgien und Deutschland:						
England und Kabel . . .	3.	—	3.	—	3.	—
Belgien	1.	—	1.	—	1.	—
Deutschland	3.	—	3.	—	3.	—
Rußland	32.	—	24.	50	20.	—
Persien	[1]) 20.	—	[2]) 15.	—	[3]) 12.	—
Persischer Meerbusen (Bushire nach Kurrachee) . .	31.	—	23.	50	18.	50
Indien	10.	—	10.	—	10.	—
	100.	—	80.	—	67.	50

1), 2) und 3) Vide vorstehende Seite.

	Für Indien selbst.		Für Penang und Singapore.		Für Java, Cochinchina, China, Japan u. Australien.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
B. Via Türkei:						
7) Via Deutschland und Türkei:						
England und Kabel . . .	5.	—	5.	—	5.	—
Deutschland	3.	—	3.	—	3.	—
Oesterreich-Ungarn	3.	—	3.	—	3.	—
Türkei [1])	27.	—	20.	—	17.	—
Persischer Meerbusen (Fao nach Kurrachee)	46.	—	35.	—	27.	50
Indien	10.	—	10.	—	10.	—
	94.	—	76.	—	65.	50
8) Via Niederlande:						
England und Kabel . . .	4.	—	4.	—	4.	—
Niederlande	1.	—	1.	—	1.	—
Deutschland	3.	—	3.	—	3.	—
Oesterreich-Ungarn	3.	—	3.	—	3.	—
Türkei [1])	27.	—	20.	—	17.	—
Persischer Meerbusen (Fao nach Kurrachee)	46.	—	35.	—	27.	50
Indien	10.	—	10.	—	10.	—
	94.	—	76.	—	65.	50
9) Via Belgien und Türkei:						
England und Kabel . . .	4.	—	4.	—	4.	—
Belgien	1.	—	1.	—	1.	—
Deutschland	3.	—	3.	—	3.	—
Oesterreich-Ungarn	3.	—	3.	—	3.	—
Türkei [1])	27.	—	20.	—	17.	—
Persischer Meerbusen (Fao nach Kurrachee)	46.	—	35.	—	27.	50
Indien	10.	—	10.	—	10.	—
	94.	—	76.	—	65.	50

1) Mit Inbegriff des allfälligen Transits durch Rumänien oder Serbien.

	Für Indien selbst.		Für Penang und Singapore.		Für Java, Cochinchina, China, Japan u. Australien.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
10) Via Frankreich und Deutschland:						
England und Kabel . . .	3.	—	3.	—	3.	—
Frankreich	3.	—	3.	—	3.	—
Deutschland	2.	50	2.	50	2.	50
Oesterreich-Ungarn	2.	50	2.	50	2.	50
Türkei [1])	27.	—	20.	—	17.	—
Persischer Meerbusen (Fao nach Kurrachee)	46.	—	35.	—	27.	50
Indien	10.	—	10.	—	10.	—
	94.	—	76.	—	65.	50
11) Via Frankreich, Schweiz u. Oesterreich-Ungarn:						
England und Kabel . . .	3.	—	3.	—	3.	—
Frankreich	3.	—	3.	—	3.	—
Schweiz	2.	—	2.	—	2.	—
Oesterreich-Ungarn	3.	—	3.	—	3.	—
Türkei [1])	27.	—	20.	—	17.	—
Persischer Meerbusen (Fao nach Kurrachee)	46.	—	35.	—	27.	50
Indien	10.	—	10.	—	10.	—
	94.	—	76.	—	65.	50
12) Via Frankreich, Italien und Oesterreich-Ungarn:						
England und Kabel . . .	3.	—	3.	—	3.	—
Frankreich	3.	—	3.	—	3.	—
Italien	2.	—	2.	—	2.	—
Oesterreich-Ungarn	3.	—	3.	—	3.	—
Türkei [1])	27.	—	20.	—	17.	—
Persischer Meerbusen (Fao nach Kurrachee)	46.	—	35.	—	27.	50
Indien	10.	—	10.	—	10.	—
	94.	—	76.	—	65.	50

1) Mit Inbegriff des allfälligen Transits durch Rumänien oder Serbien.

	Für Indien selbst.		Für Penang und Singapore.		Für Java, Cochinchina, China, Japan u. Australien	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
13) Via Frankreich und Italien (Vallona):						
England und Kabel . . .	3.	—	3.	—	3.	—
Frankreich	3.	—	3.	—	3.	—
Italien (Vallona)	5.	—	5.	—	5.	—
Türkei	27.	—	20.	—	17.	—
Persischer Meerbusen (Fao nach Kurrachee	46.	—	35.	—	27.	50
Indien	10.	—	10.	—	10.	—
	94.	—	76.	—	65.	50

So geschehen in Rom, den 14. Januar 1872.

(Sig.)

T. Meydam,
Gumbart,
von Klein,
Brunner,
Ary,
J. Vinchent,
Faber,
Marquis von Montemar,
Aroujo,
Ailhaud,
Alan E. Chambre,
D. Robinson,
J. U. Bateman Champain,
G. Salachas,
Ernest d'Amico,

(Sig.)

J. Malvano,
F. Salvatori,
Ernest Ponzio-Vaglia,
C. Nielsen,
Staring,
J. U. Bateman Champain,
Valentin do Rego,
General Fürst J. Ghika,
C. von Lüders,
Radoycovitch,
Brändström,
Curchod,
M. Izzet,
Yanco Macridi.

(L. S.)

Protokoll

betreffend

die Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn vom 22. Juli 1868.

Vereinbart am 14. Januar 1872.
Genehmigt vom Bundesrathe am 3. April 1872.

Die unterzeichneten Abgeordneten haben sich unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer resp. Regierungen dahin geeinigt, daß der zu Wien am 22. Juli 1868 zwischen den schweizerischen und österreichisch-ungarischen Abgeordneten unterzeichnete Spezialtelegraphenvertrag *) für die Dauer des unterm 14. Januar 1872 zu Rom abgeschlossenen revidirten Vertrages in Kraft bleiben soll.

Rom, den 14. Januar 1872.

Der Abgeordnete des schweiz. Bundesrathes:

(L. S.) (Gez.) **Lendi.**

Die Abgeordneten von Oesterreich-Ungarn:

(Gez.) **Brunner.** (Gez.) **Ary.**
(L. S.)

Procès-verbal

concernant

la Convention entre la Suisse et l'Autriche-Hongrie du 22 Juillet 1868.

Conclu le 14 Janvier 1872.
Approuvé par le Conseil fédéral le 3 Avril 1872.

Les Délégués soussignés sont convenus, sous réserve de l'approbation de leurs Gouvernements respectifs, que la Convention télégraphique spéciale signée à Vienne le 22 Juillet 1868 entre les délégués de la Suisse et de l'Autriche-Hongrie restera en vigueur et aura la même durée que la Convention révisée conclue à Rome le 14 Janvier 1872.

Rome, le 14 Janvier 1872.

Le délégué du Conseil fédéral suisse:

(L. S.) (Sig.) **Lendi.**

Les délégués de l'Autriche-Hongrie:

(Sig.) **Brunner.** (Sig.) **Ary.**
(L. S.)

---

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band IX, Seite 838.

Telegraphenvertrag

zwischen

der Schweiz und dem Deutschen Reiche.

Abgeschloßen den 9. Januar 1872.
Ratifizirt vom Deutschen Reiche am 19. März 1872.
Ratifizirt von der Schweiz am 3. April 1872.

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht und Prüfung der Uebereinkunft, welche behufs Regelung der direkten telegraphischen Beziehungen zwischen der schweizerischen Eidgenoßenschaft einerseits und dem Deutschen Reiche andererseits am 9. Januar 1872 zu Rom zwischen den beiderseitig hiezu Bevollmächtigten unter Ratifikationsvorbehalt abgeschloßen worden ist, und welche also lautet:

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden

Deutscher Kaiser,

König von Preußen,

rc. rc. rc.

Urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem der von Unseren Bevollmächtigten mit dem Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenoßenschaft am 9. Januar 1872 zu Rom abgeschloßene Telegraphenvertrag, welcher aus 5 Artikeln bestehende Vertrag wörtlich also lautet:

Behufs Regelung der direkten telegraphischen Beziehungen zwischen der schweizerischen Eidgenoßenschaft einerseits und dem Deutschen Reiche andererseits haben sich die zur internationalen Telegraphenkonferenz in Rom anwesenden beiderseitigen bevollmächtigten Vertreter, und zwar:

Seitens der schweizerischen Eidgenoßenschaft, der Telegraphendirektor

Karl Lendi;

Seitens des Deutschen Reiches, der Stellvertreter des kaiserlich deutschen Generaldirektors der Telegraphen

Oberst **Theodor Meydam;**

der königlich bayerische Telegraphendirektor

Heinrich Gumbart;

der königlich württembergische Eisenbahnbau- und Telegraphendirektor

Präsident **Ludwig von Klein,**

vorbehältlich der Genehmigung ihrer heimatlichen höheren Behörden, über nachfolgende Artikel geeinigt:

Artikel 1.

Im Wechselverkehr zwischen den Telegraphenstationen in der Schweiz einerseits und denen in Bayern, Württemberg, Hohenzollern, Baden und Elsaß-Lothringen andererseits beträgt die Beförderungsgebühr für die einfache Depesche von zwanzig Worten 1 Fr. = 8 Sgr. = 28 Kr. süddeutsch, und es behält jeder Theil die von ihm erhobenen Gebühren ohne weitere Abrechnung.

Artikel 2.

Zwischen den Stationen der Schweiz einerseits und den übrigen Stationen des deutschen Reichsgebietes, also denen in Norddeutschland und Hessen gelegenen, andererseits beträgt die

Beförderungsgebühr für die einfache Depesche von zwanzig Worten 3 Fr. = 24 Sgr. = 1 Gulden 24 Kr. süddeutsch, welche derartig vertheilt werden, daß davon die schweizerische Telegraphenverwaltung ½ Fr. = 4 Sgr. = 14 Kr. süddeutsch, die kaiserlich deutsche Telegraphenverwaltung 2½ Fr. = 20 Sgr. = 1 Gulden 10 Kr. süddeutsch erhält.

Artikel 3.

In jeder sonstigen Beziehung bleiben zwischen den beiderseitigen Telegraphenverwaltungen die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrages in Gültigkeit.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Juli 1872 in Wirksamkeit, und es erlöschen damit die demselben widersprechenden Bestimmungen früherer Vereinbarungen zwischen den Verwaltungen der kontrahirenden Theile.

Dieser Vertrag ist von Jahr zu Jahr kündbar. Die Kündigung kann jedoch nur zum ersten Januar eines jeden Jahres erfolgen, dergestalt, daß der Vertrag demnächst noch bis zum 31. Dezember desselben Jahres in Kraft bleibt.

Artikel 5.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen in möglichst kurzer Frist in Berlin ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Rom, den 9. Januar eintausend achthundert zwei und siebenzig.

Für die Schweiz:
(L. S.) (Gez.) **Lendi.**

Für das deutsche Reich:
(L. S.) (Gez.) **Meydam.**
(L. S.) (Gez.) **Gumbart.**
(L. S.) (Gez.) **Klein.**

erklärt diese Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenoßenschaft, dieselbe jederzeit, soweit es von lezterer abhangt, getreulich zu erfüllen.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenoßenschaft unterschrieben und mit dem eidgenößischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den dritten April eintausend achthundert zwei und siebenzig.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
(L. S.) **Welti.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Uns vorgelegt worden und von Uns geprüft worden: so erklären Wir im Namen des Deutschen Reiches, daß Wir diesen Vertrag in allen darin enthaltenen Bestimmungen hierdurch genehmigen und ratificiren, auch versprechen, selbige zu erfüllen und von den Behörden des Deutschen Reiches genau vollziehen zu lassen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Ratifikationsinstrument vollzogen und mit dem kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben zu Berlin, den 19. März 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

In Vertretung des Reichskanzlers:
Delbrück.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen des vorstehenden Telegraphenvertrags hat zwischen dem schweizerischen Gesandten in Berlin, Herrn Oberst Hammer, und dem Vertreter des deutschen Reichskanzlers, Herrn Delbrück, am 18. April 1872 in Berlin stattgefunden.



Erklärung

zum

Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Belgien.

(Vom 15. Juni 1872.)

Die Unterzeichneten, gehörig bevollmächtigt, haben sich über Folgendes geeinigt:

Personen, welche wegen Verheimlichung von Gegenständen, die sie mit Hilfe eines der im Art. 2 des Vertrages vom 24. November 1869 aufgezählten Verbrechens oder Vergehens erhalten haben, verfolgt, angeklagt oder verurtheilt sind, sollen gegenseitig nach den im erwähnten Vertrage vorgeschriebenen Formen und Regeln ausgeliefert werden.

Die gegenwärtige Erklärung hat die gleiche Kraft und soll für die gleiche Zeit gültig sein, als ob sie wörtlich in dem erwähnten Vertrage enthalten wäre.

Gegeben zu Bern, den 15. Juni 1872.

(L. S.) **J. M. Knüsel,**
Bundesrath.

(L. S.) **Hubert Dolez.**

Les soussignés, dûment autorisés, sont convenus de ce qui suit:

Les individus mis en prévention ou en accusation, ou condamnés pour recel d'objets obtenus à l'aide d'un des crimes ou délits énumérés à l'article 2 de la convention du 24 Novembre 1869 seront respectivement livrés dans les formes et suivant les règles prescrites par la dite convention.

La présente déclaration aura la même force et la même durée que si elle eût été insérée mot à mot dans la dite convention.

Fait en double à *Berne*, le 15 Juin 1872.

(L. S.) **J. M. Knüsel,**
conseiller fédéral.

(L. S.) **Hubert Dolez.**

Bundesrathsbeschluß

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn Winterthur-Weiach-Koblenz.

(Vom 17. Brachmonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht

1) eines Schreibens der Direktion der Nordostbahn vom 3/5. Brachmonat 1872, mit welchem dieselbe um weitere Verlängerung der durch Art. 3 des Bundesbeschlußes vom 22. Christmonat 1870 festgesezten, durch Bundesrathsbeschluß vom 11. Christmonat 1871 bis 30. Brachmonat 1872 erstrekten Frist für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises nachsucht;

2) einer Zuschrift der Regierung des Kantons Aargau vom 7. Juni 1872, mit welcher dieselbe erklärt, daß sie ihrerseits im Namen des Großen Rathes die nachgesuchte Fristverlängerung ertheilt habe;

in Berüksichtigung, daß für den auf dem Gebiete des Kantons Zürich liegenden Theil des Unternehmens eine kantonale Verlängerung der Frist nicht erforderlich ist, indem leztere sich schon konzessionsgemäß über die nachgesuchte Verlängerung hinaus erstrekt;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 29. Mai 1872 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

1. Es wird die erwähnte Frist um 2 Monate, nämlich bis zum 31. August 1872 verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlußes vom 22. Christmonat 1870 und des Bundesrathsbeschlußes vom 11. Christmonat 1871 verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

Bern, den 17. Brachmonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn von Lenzburg oder Hunzenschwyl nach der Emmenbrüke bei Luzern.

(Vom 21. Brachmonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath

nach Einsicht eines Dekretes des Großen Rathes des Kantons Luzern vom 11. Brachmonat 1872, betreffend Fristverlängerung für die linksufrige Seethalbahn;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 29. Mai 1872 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlußes vom 18. Heumonat 1871 betreffend Genehmigung der vom Kanton Luzern betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lenzburg oder Hunzenschwyl nach der Emmenbrüke bei Luzern ertheilten Konzession festgesezte Frist für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises (X, 474) wird um ein Jahr, also bis zum 18. Heumonat 1873 verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlußes verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch den gegenwärtigen Beschluß kein Eintrag geschehen.

Bern, den 21. Brachmonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesrathsbeschluß
betreffend
Fristverlängerung für die Eisenbahn von Beinwyl oder Lenzburg nach Hunzenschwyl.

(Vom 21. Brachmonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Dekretes des Großen Rathes des Kantons Aargau vom 27. Mai 1872, betreffend Fristverlängerung für die linksufrige Seethalbahn;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 29. Mai 1872 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlußes vom 18. Heumonat 1871 über Genehmigung der vom Kanton Aargau für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Beinwyl über Seon nach Lenzburg oder Hunzenschwyl ertheilten Konzession festgesezte Frist für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises (X, 470) wird um ein Jahr, also bis zum 18. Heumonat 1873 verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlußes verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch den gegenwärtigen Beschluß kein Eintrag geschehen.

Bern, den 21. Brachmonat 1872.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesrathsbeschluß
betreffend
Fristverlängerung für die Eisenbahn Kröschenbrunnen-Luzern.

(Vom 24. Brachmonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

nab Einsicht eines Beschlußes des Großen Rathes des Kantons Luzern, vom 11. Brachmonat 1872, betreffend Fristverlängerung für die Eisenbahn von der bernisch-luzernischen Grenze bei Kröschenbrunnen nach Luzern;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 29. Mai 1872 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlußes vom 23. Heumonat 1870 über Genehmigung der vom Kanton Luzern für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der bernisch-luzernischen Kantonsgrenze bei Kröschenbrunnen nach Luzern ertheilten Konzession festgesezten Frist für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises (X, 241) wird um ein Jahr, also bis zum 23. Heumonat 1873 verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlußes verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß kein Eintrag geschehen.

Bern, den 24. Brachmonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Konkordat

über

gegenseitige Zulassung von evangelisch-reformirten Geistlichen in den Kirchendienst.

(In Kraft getreten am 19. Hornung 1862.)

Diesem zwischen den hohen Ständen Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Aargau und Thurgau bestehenden Konkordate (VII, 175) ist auch der hohe Stand Basel-Landschaft am 26. Mai 1872 beigetreten, laut einer von der dortigen Regierung unterm 20. Juni gl. J. dem Bundesrathe gemachten Anzeige.

Bern, den 26. Brachmonat 1872.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Konkordat

für

gemeinschaftliche Prüfung der Geometer und deren Freizügigkeit im Gebiete der Konkordatskantone.

(In Kraft getreten mit 1. März 1868.)

Diesem Konkordate (IX, 314 und 319) ist auch der eidgenößische Stand St. Gallen durch Beschluß des dortigen Großen Rathes vom 5. Brachmonat 1872 beigetreten, laut der vom Präsidenten der Prüfungskonferenz für Konkordats-Geometer mit Zuschrift vom 28. Juni d. J. dem Bundesrathe gemachten Anzeige.

Bern, den 3. Heumonat 1872.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß

betreffend

Einführung eines einheitlichen Schulsoldes für die angehenden Offiziere der Infanterie und Schüzen und die Aspiranten II. Klasse aller Waffen.

(Vom 8. Heumonat 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

in theilweiser Abänderung von Art. 3 des Bundesgesezes betreffend Uebernahme des Unterrichts angehender Infanterieoffiziere durch den Bund, vom 30. Jänner 1860 (VI, 436), und der Art. 43 und 44 des Reglements über die Abhaltung der eidgenößischen Militärschulen für die Spezialwaffen, vom 25. Wintermonat 1857 (V, 671);

nach Einsichtnahme der Botschaft des Bundesrathes vom 24. Brachmonat 1872,

beschließt:

Art. 1. Für die in die eidgenößischen Schulen einberufenen angehenden Offiziere der Infanterie und der Scharfschüzen, sowie für die Aspiranten der Infanterie und die Aspiranten II. Klasse der Spezialwaffen ist ein einheitlicher Schulsold von 5 Franken eingeführt, aus welchem die Verpflegung zu bestreiten ist.

Art. 2. Dieses Gesez findet bereits Anwendung auf die im Jahr 1872 stattfindenden Schulkurse. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 6. Heumonat 1872.

Der Präsident: **Ch. Friderich.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 8. Heumonat 1872.

Der Präsident: **C. Kappeler.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 10. Heumonat 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß

betreffend

Erhöhung des Gewichts der Druksachen und Waarenmuster.

(Vom 10. Heumonat 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

auf den Vorschlag des Bundesrathes vom 14. Brachmonat 1872,

beschließt:

1. Die im Artikel III des Bundesgesezes vom 27. Heumonat 1869, betreffend die Revision des Fahrposttarifs, und in den Artikeln 4 und 7 des Bundesgesezes vom 13. Heumonat 1871, betreffend die Taxen von Briefpostsendungen im Innern der Schweiz, für die Taxirung von Druksachen unter Banden und Waarenmuster festgesezte Gewichtseinheit von 40 Grammen wird hiemit auf 50 Gramme erhöht.

2. Das im Art. III des Bundesgesezes vom 27. Heumonat 1869 angegebene Gewichtsmaximum der Waarenmustersendungen von 250 Grammen wird hiemit auf 500 Gramme erhöht.

3. Der Bundesrath ist ermächtigt, die nämliche Gewichtseinheits- und Maximalgewichtsbestimmung für Druksachen- und Waarenmustersendungen, unter entsprechender Abänderung der Taxe, auch mit dem Postverkehr im Auslande im Wege der Vereinbarung einzuführen.

4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 8. Heumonat 1872.

Der Präsident: **Ch. Friderich.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 10. Heumonat 1872.

Der Präsident: **C. Kappeler.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 12. Heumonat 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesrathsbeschluß

betreffend

Befreiung verschiedener Angestellter der Rigi-Eisenbahn vom Militärdienste.

(Vom 12. Heumonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Antrages des Verwaltungsrathes der Rigi=Eisenbahn vom 3. Heumonat 1872;

in Anwendung von Art. 1 des Bundesbeschlußes vom 20. Heumonat 1853 (III, 547),

beschließt:

Art. 1. Die hienach bezeichneten Angestellten der Rigi=Eisenbahn sind für die Dauer ihrer Anstellung vom Militärdienste befreit:

1) die Stationsvorstände,
2) die Lokomotivführer,
3) die Heizer,
4) die Bahnwärter,
5) die Wagenwärter,
6) die Condukteure,
7) der Bahnmeister.

Art. 2. Dem Verwaltungsrathe der Rigi=Eisenbahn liegt ob, den Militärbehörden der Kantone, in welchen die oben genannten Angestellten militärpflichtig waren, und bei Personen des eidgenößischen Stabes, dem schweizerischen Militärdepartement über Alter, Namen, Heimat und Wohnort, sowie über die mi=

litärische Stellung der Betreffenden jeweilen die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Bern, den 12. Heumonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Cérésole.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß

betreffend

Ermächtigung an den Bundesrath zur Genehmigung von Eisenbahnkonzessionen.

(Vom 12. Heumonat 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft
beschließt:

Der Bundesrath wird ermächtigt, Eisenbahnkonzessionen und Fristverlängerungen, welche vor dem Wiederzusammentritt der Bundesversammlung einlangen, sofern sie dringlich erscheinen

und keine erheblichen Einsprachen dagegen geltend gemacht werden, im Sinne der bisherigen Bundesbeschlüsse zu genehmigen.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 12. Heumonat 1872.

Der Präsident: C. Kappeler.

Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 12. Heumonat 1872.

Der Präsident: Ch. Friderich.

Der Protokollführer: Schieß.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 16. Heumonat 1872.

Der Bundespräsident: Welti.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: Schieß.

Bundesbeschluß

betreffend

Errichtung einer Cantine auf Luziensteig.

(Vom 17. Heumonat 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 5. Heumonat 1872, betreffend eine der Ratifikation der Bundesversammlung zu unterstellende, unterm 25. Mai 1872 zwischen der Eidgenoßenschaft und dem Kreis Maienfeld abgeschloßene Uebereinkunft über Errichtung einer Cantine auf Luziensteig,

beschließt:

Die genannte Uebereinkunft wird ratifizirt, mit dem Vorbehalte, daß nach Art. 7 eine neue Bestimmung eingeschaltet werde, dahin lautend:

„Die Kreisbehörde von Maienfeld hat den Nachweis zu leisten, daß die Baukosten Fr. 40,000 betragen, widrigenfalls eine verhältnißmäßige Reduktion des jährlichen Zinses und der Amor-

tisationssumme, welche im vorhergehenden Artikel vorgesehen ist, stattfinden soll."

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 10. Heumonat 1872.

Der Präsident: **C. Kappeler.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 17. Heumonat 1872.

Der Präsident: **Ch. Friderich.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlußes in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenoßenschaft.

Bern, den 25. Heumonat 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

die Weltausstellung in Wien im Jahr 1873.

(Vom 19. Heumonat 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht des Antrages des Bundesrathes vom 26. Brachmonat 1872,

beschließt:

1. Der Bund übernimmt für die schweizerische Abtheilung der Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien die Kosten:

a. der allgemeinen baulichen Anordnung und Ausstattung des Ausstellungsraumes;

b. der Plazmiethe für alle Ausstellungsgegenstände, sowie der Ausstellung und Besorgung derselben im Ausstellungsraum;

c. des Hin- und Rüktransportes und der Transportversicherung zwischen dem als Ablieferungsstation bezeichneten schweizerischen Grenzorte und dem Ausstellungsgebäude für alle Ausstellungsgegenstände der Kunst und der Landwirthschaft, sowie für solche Gegenstände der Gewerbe und Industrie, welche das Gewicht von 50 Kilogrammen für jeden einzelnen Aussteller nicht übersteigen und in gewöhnlicher Fracht befördert werden;

d. der Unterstellung, Unterhaltung und Besorgung des ausgestellten Viehes, soweit solche nicht von der Ausstellungsbehörde bestritten werden;
e. der Versicherung der Ausstellungsgegenstände gegen Feuersgefahr im Ausstellungsraume und der Viehassekuranz, soweit leztere möglich ist;
f. des Kommissariates und der Preisrichter.

2. Der Bund schießt vor und hat von den Ausstellern entweder direkt oder durch Vermittlung der Kantone sich zurükvergüten zu lassen die Kosten:

a. der Herstellung der Fundamentirungsarbeiten und sekundären Transmissionen für Maschinen und ähnliche Apparate, der Ausstellungsbehälter, der Schauschränke, Tische und überhaupt der innern Einrichtung der schweizerischen Ausstellung nach der vom Kommissariate zu bestimmenden Normalien;
b. des Hin- und Rüktransportes und der Transportversicherung für das Uebergewicht über 50 Kilogramme für jeden einzelnen Aussteller bei denjenigen Gegenständen der Gewerbe und Industrie, welche in gewöhnlicher Fracht befördert werden, sowie solcher Gegenstände der Gewerbe und Industrie, deren Spedition in Eilfracht erfolgt;
c. überhaupt alles desjenigen, was nicht nach gegenwärtigem Beschluß auf Kosten des Bundes selbst zu erfolgen hat.

3. Das Kommissariat besorgt in einheitlicher Weise:

a. die Abnahme aller Ausstellungsgegenstände, sowie deren Rüklieferung auf der schweizerischen Ablieferungsstation;
b. deren Spedition und Transportversicherung nach und von dem Ausstellungsgebäude;
c. die Herstellung der Ausstellungsbehälter, die innere Anordnung der Ausstellung, den Empfang der Ausstellungsgegenstände, das Auspaken und Aufstellen derselben, die Beseitigung und Aufbewahrung der Pakkisten, die Beauf-

sichtigung und die Fürsorge für Schuz und Erhaltung der Waaren, die Wiedereinpakung der nicht verkauften Gegenstände.

4. Die Bestellung des Kommissariates geschieht durch den Bundesrath.

5. Der Bund ist den Ausstellern gegenüber für den Transport in gleichem Maßstab haftbar, wie es das Kommissariat, die Transportanstalten, Versicherungsgesellschaften u. s. w. ihm gegenüber sind.

Den Ausstellern liegt ob, ihre Gegenstände in sorgfältigster Verpakung an dem bezeichneten Stationsorte abzuliefern.

6. Durch den Bundesrath ernannte eidg. Experten entscheiden an einem bezeichneten Orte über Zulassung der angemeldeten Kunstgegenstände zur Ausstellung.

Ueber die Zulassung aller andern angemeldeten Gegenstände entscheiden die kantonalen Kommissionen; diese Entscheide unterliegen jedoch der Genehmigung des eidg. Departements des Innern, und die kantonalen Kommissionen haben dem leztern rechtzeitig Ort und Zeit der Prüfung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände anzuzeigen, damit sich dasselbe bei der Prüfung vertreten lassen kann.

7. Die an die Ausstellung gesandten und von derselben zurükkommenden Gegenstände genießen bei ihrem Uebergang über die Schweizergrenze Zollbefreiung.

8. Bis zu einer Summe von höchstens Fr. 50,000 im Ganzen leistet der Bund zur Erleichterung des Besuches der Ausstellung einen Beitrag an solche Handwerker und Arbeiter, welche auch in ihrem Kanton mindestens einen eben so hohen Beitrag erhalten.

9. Zur Bestreitung der Kosten wird dem Bundesrath ein Kredit von höchstens Fr. 400,000 angewiesen.

10. Der Bundesrath ist mit der weitern Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 19. Heumonat 1872.

Der Präsident: C. Kappeler.

Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 19. Heumonat 1872.

Der Präsident: Ch. Friderich.

Der Protokollführer: Schieß.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 22. Heumonat 1872.

Der Bundespräsident: Welti.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: Schieß.

Bundesbeschluß

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn von Aesch bis Ruchfeld.

(Vom 19. Heumonat 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,
nach Einsicht

1) einer unterm 13. April 1872 zwischen dem Regierungsrathe des Kantons Basel-Landschaft und der bernischen Jurabahngesellschaft vereinbarten, vom Landrathe des Kantons Basel-Landschaft am 15. April 1872 genehmigten und durch Volksabstimmung vom 26. Mai 1872 sanktionirten Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Grenze des Kantons Basel-Stadt in der Nähe von Ruchfeld bis zur Kantonsgrenze bei Aesch ertheilten Konzession;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 16. Heumonat 1872;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird der genannten Eisenbahnkonzession die Genehmigung des Bundes ertheilt unter folgenden Bedingungen.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem

Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 16., 31., 46., 61. und 76. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, und *mit* Ablauf der Konzession gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Von diesem Rükkaufsrecht kann jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Jurabahn den Konzessionären abgenommen wird.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 16., 31. und 46. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages, und zwar bei Benuzung des ersten Rükkauftermines der fünf, bei Benuzung des zweiten und dritten Rükkauftermines der 10 Jahre, welche dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 61. Jahre der 22½fache, im Falle des Rükkaufes im 76. Jahre und mit Ablauf der Konzession der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das vorerwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 6 Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 18. Heumonat 1872.

Der Präsident: **Ch. Friderich.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 19. Heumonat 1872.

Der Präsident: **C. Kappeler.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 22. Heumonat 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn Rosé-Payerne-Yverdon auf Waadtländergebiet.

(Vom 19. Heumonat 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht

1) eines Dekretes des Großen Rathes des Kantons Waadt vom 29. Brachmonat 1872, durch welches dem interkantonalen Komite für die Broyethalbahn die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn Rosé-Payerne-Yverdon, soweit es waadtländisches Gebiet betrifft, ertheilt wird;

2) einer zwischen den Vertretern des Staatsrathes von Waadt und den Konzessionären abgeschloßenen Convention vom 3. Brachmonat 1872;

3) eines bezüglichen, vom Staatsrathe von Waadt unterm 2. Heumonat 1872 aufgestellten Pflichtenheftes;

4) eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 16. Heumonat 1872;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Konzessionäre jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages, und zwar bei Benuzung des ersten Rükkauftermins der

fünf, bei Benuzung des zweiten und dritten Rükkaufstermins der zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache und im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen. Insbesondere soll den Befugnissen, welche der Bundesversammlung gemäß Art. 17 des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852

zustehen, durch die im Art. 3 des Pflichtenheftes enthaltene Bestimmung nicht vorgegriffen werden.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 18. Heumonat 1872.

Der Präsident: Ch. Friderich.
Der Protokollführer: Schieß.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 19. Heumonat 1872.

Der Präsident: A. Kappeler.
Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 22. Heumonat 1872.

Der Bundespräsident: Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: Schieß.



Bundesgesez
betreffend
die eidgenößischen Wahlen und Abstimmungen.

(Vom 19. Heumonat 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes vom 24. Brachmonat 1872,

beschließt:

Art. 1. Die Wahlen in den schweizerischen Nationalrath (Art. 61—65 der Bundesverfassung), die Wahlen der eidg. Geschwornen (Art. 104) und die Abstimmungen über die Revision der Bundesverfassung (Art. 113 und 114) finden nach den Vorschriften der kantonalen Geseze statt, unter Vorbehalt jedoch der nachstehenden Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesezes.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 2. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurükgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesezgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsiz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschloßen ist. (Art. 63 der Bundesverfaßung.)

Art. 3. Das Stimmrecht wird von jedem Schweizerbürger da ausgeübt, wo er als Ortsbürger oder als Niedergelaßener oder Aufenthalter wohnt.

In Bezug auf die Mitglieder des Bundesrathes und den Kanzler der Eidgenoßenschaft bleiben die Bestimmungen des Art. 2 im Bundesgeseze vom 16. Mai 1849 über Organisation und Geschäftsgang des Bundesrathes vorbehalten (I, 50).

Art. 4. Stimmberechtigten, welche sich während der Nationalrathswahlen, die an ihrem Wohnorte stattfinden, oder während der Abstimmungen über die Revision der Bundesverfaßung anderswo im Dienste der Eidgenoßenschaft oder ihres Kantons unter den Waffen befinden, soll, falls nicht besondere Schwierigkeiten oder Umständlichkeiten damit verbunden sind, Gelegenheit gegeben werden, sich an jenen Wahlen oder Abstimmungen zu betheiligen.

Art. 5. Jeder in einer Gemeinde wohnende Schweizerbürger (Art. 3) ist von Amtes wegen in das Stimmregister (Art. 1) einzutragen, insofern nicht der betreffenden Behörde die Beweise dafür vorliegen, daß er nach den Gesezen des Kantons von dem Aktivbürgerrecht ausgeschloßen sei.

Alle auf die Führung der Stimmregister bezüglichen Vorschriften müssen für sämmtliche Schweizerbürger dieselben sein.

Art. 6. Die Stimmregister sollen während wenigstens 14 Tagen vor einer Wahl oder Abstimmung zur Einsicht der Betheiligten öffentlich aufgelegt und dürfen nicht früher als drei Tage vor der Abstimmung geschloßen werden.

Art. 7. Wegen Verlezung der in den Artikeln 2—6 enthaltenen Bestimmungen ist der Rekurs von den kantonalen Behörden an den Bundesrath gestattet.

Art. 8. Die Nationalrathswahlen und die Verfassungsabstimmungen finden mittels schriftlicher und geheimer Stimmgabe statt; die Wahl der Geschwornen kann in offener Abstimmung vorgenommen werden.

Stimmenabgabe durch Stellvertretung ist untersagt.

Art. 9. Ueber die Abstimmungs- und Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dessen Richtigkeit von dem betref-

fenden Büreau unterschriftlich zu bezeugen ist. Dieses Protokoll ist der Kantonsregierung zu übermitteln, welche die Ergebnisse der verschiedenen Versammlungen zusammenstellt und in angemessener Weise sofort öffentlich bekannt macht.

Art. 10. Binnen einer Frist von 6 Tagen, die mit dem Tage zu laufen beginnt, an welchem die im vorigen Artikel genannte Bekanntmachung erlassen worden ist, können Einsprachen gegen die Gültigkeit einer zu Ende geführten Wahl oder einer Abstimmung über die Revision der Bundesverfaßung erhoben werden. Dieses hat vermittelst schriftlicher Eingabe bei der Kantonsregierung zuhanden der Bundesbehörden zu geschehen. Nach Ablauf obiger Frist erfolgende Eingaben werden nicht berüksichtigt.

Zum Gegenstande solcher Einsprachen kann alles, was während des ganzen Verlaufes der betreffenden Wahl- oder Abstimmungsverhandlung vorgefallen ist, sachbezügliche Beschlüsse der Kantonalbehörden und des Bundesrathes (Art. 7 dieses Gesezes) nicht ausgeschloßen, gemacht werden.

Art. 11. Nach Ablauf der im vorigen Artikel genannten Frist haben die Kantonsregierungen die sämmtlichen auf die Wahlen oder Abstimmungen bezüglichen Akten, sammt den allfälligen Beschwerden und ihrem Gutachten über die leztern dem Bundesrathe zu übermitteln.

Einzig die Stimmzedel bleiben unter Verwahrung der Kantonsregierungen und sind von diesen nur auf Verlangen einzusenden, nach Genehmigung der Verhandlungen aber zu vernichten.

II. 22

B. Besondere Bestimmungen für die Nationalrathswahlen.

Art. 12. Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. (Art. 62 der Bundesverfassung.)

Art. 13. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Naturalisirte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besizen, um wahlfähig zu sein. (Art. 64 der Bundesverfassung.)

Art. 14. Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von lezterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein. (Art. 66 der Bundesverfassung.)

Uebrigens sind dieselben doch in den Nationalrath wählbar. Nach erfolgter Wahl haben sie aber zwischen den beiden mit einander unvereinbaren Stellen zu wählen.

Art. 15. Bei einer Gesammterneuerung des Nationalrathes können die in Folge dieser Erneuerung abtretenden Beamten, welche in den neuerwählten Nationalrath ernannt worden sind, an den Verhandlungen dieses leztern Theil nehmen, bis die ihre Beamtungen betreffenden Erneuerungswahlen stattgefunden haben.

Art. 16. Die Gesammtwahlen behufs der Integralerneuerung des Nationalrathes beginnen jeweilen am lezten Sonntage im Weinmonate und werden, falls sie nicht in der ersten Wahlverhandlung zu Ende geführt worden sind, an den durch die betreffenden Kantonsregierungen hiefür zu bestimmenden Tagen fortgesezt.

Art. 17. Für Wahlverhandlungen, behufs Besezung von Stellen im Nationalrathe, welche im Laufe einer Amtsdauer des leztern erledigt worden sind, wird der Zeitpunkt von den betreffenden Kantonsregierungen bestimmt.

Art. 18. Die Kantonsregierungen werden, so weit sie den Zeitpunkt der Wahlverhandlungen zu bestimmen haben, auf möglichste Beförderung der leztern hinwirken.

Sie werden überdies jeweilen, falls in ihren Kantonen an mehreren Orten Wahlversammlungen statt zu finden haben, die thunlichst gleichzeitige Abhaltung derselben anordnen.

Art. 19. Diejenigen, auf welche sich die absolute Mehrheit der stimmenden Wähler vereinigt hat, sind als gewählt zu betrachten.

Leere Stimmzedel werden bei Ausmittlung der absoluten Mehrheit nicht berüksichtigt.

Art. 20. Hat sich im ersten Wahlgange die absolute Mehrheit nicht auf so viele Personen vereinigt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, ganz freier Wahlgang statt.

Diejenigen, welche in demselben die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben, gelten als gewählt.

Art. 21. Ist auch beim zweiten Wahlgange die absolute Mehrheit für die sämmtlichen von dem betreffenden Wahlkreise zu wählenden Mitglieder nicht vorhanden, so wird zu einem dritten Wahlgange geschritten, wobei dreimal so viele Kandidaten als noch Wahlen zu treffen sind, und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Wahl bleiben.

In diesem dritten Wahlgange gelten diejenigen als gewählt, welche in demselben die meisten Stimmen, und wäre es auch nicht die absolute Mehrheit derselben, erhalten haben.

Art. 22. Wenn bei Vollziehung der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften darum, weil mehrere Personen in einem Wahlgange gleich viele Stimmen auf sich vereinigt haben, die Frage entsteht, welche von ihnen in der Wahl bleiben sollen oder als gewählt zu betrachten seien, so entscheidet hierüber das Loos, welches durch den Präsidenten der betreffenden Kantonsregierung unter der Kontrole der leztern zu ziehen ist.

Art. 23. Wäre in einem Wahlgange die Zahl derjenigen, welche die absolute Mehrheit auf sich vereinigt haben, größer ausgefallen als die Zahl der zu Wählenden, so gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, als gewählt.

Art. 24. Je am Schlusse der Wahlverhandlungen eines Wahlkreises hat die betreffende Kantonsregierung sofort:

a. den Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl vermittelst Zuschrift Mittheilung zu machen;

b. dem Bundesrathe vorläufig einfach die Namen der Gewählten noch ohne Einsendung der Wahlakten zur Kenntniß zu bringen.

Art. 25. Wollen schon vor der öffentlichen Bekanntmachung des Ergebnisses einer zu Ende geführten Wahl Ein-

sprachen gegen Wahlverhandlungen des ersten oder zweiten Wahlganges erhoben werden, so sind dieselben binnen 3 Tagen, von der bestrittenen Wahlverhandlung an gerechnet, der betreffenden Kantonsregierung vermittelst einer schriftlichen Eingabe zur Kenntniß zu bringen.

Haben die Wahlverhandlungen, die Gültigkeit derselben vorausgesezt, noch zu keinem abschließlichen Ergebniße geführt, so entscheidet die Kantonsregierung, wobei übrigens das Recht späterer Beschwerdeführung bei dem Nationalrathe (Art. 10) vorbehalten bleibt, im entgegengesezten Falle der Nationalrath über diese Einsprachen.

Art. 26. Ist die Wahl in mehreren Wahlkreisen auf die gleiche Person gefallen, so hat der Bundesrath den mehrfach Gewählten ungesäumt zu einer beförderlichen Erklärung, in welchem Wahlkreise er die Wahl annehme, zu veranlaßen.

Nach Eingang dieser Erklärung wird der Bundesrath sofort da, wo die Wahl nicht angenommen worden ist, die Vornahme einer neuen Wahl anordnen.

Art. 27. Jedesmal nach einer Gesammterneuerung des Nationalrathes haben sich diejenigen, welchen eine Kantonsregierung ihre Wahl in den Nationalrath gemäß Art. 24, Litt. a angezeigt, ohne weitere Einladung am ersten Montage im Christmonate Vormittags um 10 Uhr zu der konstituirenden Sizung des Nationalrathes in der Bundesstadt einzufinden.

Art. 28. Solche dagegen, welche im Laufe einer Amtsdauer des Nationalrathes gewählt worden, sind von dem Bundesrathe in der gewöhnlichen Form einzuberufen, und zwar soll dieses, wenn der Nationalrath gerade versammelt ist, sofort, sonst aber auf die nächste Sizung desselben geschehen.

Art. 29. In der nach der Gesammterneuerung des Nationalrathes stattfindenden konstituirenden Sizung (Art. 27) ist jeweilen vorerst über die Anerkennung der in den Nationalrath getroffenen Wahlen einzutreten.

Bei diesen Verhandlungen haben alle diejenigen, welche mit einem ihre Wahl beurkundenden Schreiben einer Kantonsregierung versehen sind, gleichviel ob ihre Wahl beanstandet ist oder nicht, Siz und Stimme.

Während der Behandlung von Wahleinsprachen, bei denen sie selbst betheiligt sind, haben sie sich indessen in Ausstand zu begeben, und ist ihre Wahl für ungültig erklärt worden, so haben sie sich jeder weitern Theilnahme an den Verhandlungen zu enthalten.

Art. 30. Nach erfolgter Konstituirung des Nationalrathes ist ein neugewähltes Mitglied erst, nachdem seine Wahl als gültig anerkannt worden, an den Verhandlungen Theil zu nehmen berechtigt.

Art. 31. Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesammterneuerung statt. (Art. 65 der Bundesverfassung.)

Art. 32. Die Amtsdauer des Nationalrathes läuft in dem Jahre, in welchem er in Gesammterneuerung fällt, jedesmal mit dem, dem ersten Montage des Christmonates vorhergehenden Sonntage ab.

Art. 33. Wünscht ein Mitglied aus dem Nationalrathe auszutreten, so hat es eine sachbezügliche Erklärung dem Nationalrathe, wenn dieser eben versammelt ist, sonst aber dem Bundesrathe einzureichen. Die leztere Behörde ordnet sodann die Neuwahl an.

Art. 34. Ein Mitglied des Nationalrathes, welches den Austritt aus demselben erklärt hat, ist gleichwohl verpflichtet, den Sizungen noch beizuwohnen, bis sein Nachfolger gewählt ist.

Art. 35. In allen Fällen, in welchen die Erledigung einer Stelle im Nationalrathe vor dem Ablaufe der Amtsdauer des leztern eintritt, soll diese Stelle sofort wieder besezt werden, es wäre denn, daß vor der Gesammterneuerung des Nationalrathes kein Zusammentritt desselbeu mehr in Aussicht stünde.

C. Wahlen der eidgenößischen Geschwornen.

Art. 36. Die Geschwornenliste eines jeden Bezirks besteht aus den Verzeichnissen der demselben einverleibten Kantone oder Kantonstheile. In die leztern wird in den vier ersten Bezirken auf je 1000 Einwohner, im fünften Bezirke auf je 500 Einwohner, welche der betreffende Kanton oder Kantonstheil enthält, ein Geschworner eingetragen.

Art. 37. Jeder nach Art. 63 der Bundesverfassung stimmberechtigte Schweizer kann zum Geschwornen ernannt werden.

Ausgenommen sind jedoch:

1) die Mitglieder der obersten Kantonalgerichtsbehörden, sämmtliche Gerichtspräsidenten, Verhörrichter und Staatsanwälte, sowie alle eidgenößischen und kantonalen Vollziehungsbeamten, mit Ausschluß der Gemeindsbeamten;
2) die Geistlichen;
3) die Angestellten in den Verhafts- und Strafanstalten;
4) die Polizeiangestellten.

Art. 38. Jeder, der zum Geschwornen ernannt wird, ist verpflichtet, dem an ihn gerichteten Rufe Folge zu leisten. Ausgenommen sind:

1) alle, welche das sechzigste Altersjahr zurükgelegt haben;
2) jeder, der auf der lezten Geschwornenliste sich befunden hat;
3) diejenigen, welche wegen Krankheit oder in Folge irgend eines Gebrechens außer Stande sind, die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen.

Art. 39. Der Entscheid der Frage, ob Jemand fähig oder verpflichtet sei, sich auf die Geschwornenliste sezen zu lassen, steht den Kantonalbehörden zu.

Art. 40. Die Geschwornenlisten werden innerhalb der Schranken des gegenwärtigen Gesezes in den Kantonen durch direkte Volkswahlen gebildet.

Art. 41. Die Kantonalgeschwornenlisten werden, sobald dieselben entworfen worden sind, durch die Kantonsregierungen

dem Bundesrath eingesendet, welcher daraus die Bezirkslisten zusammensezt und veröffentlicht.

Art. 42. Die Erneuerung der Geschwornenlisten erfolgt je von sechs zu sechs Jahren. Der Bundesrath sorgt dafür, daß die neuen Listen rechtzeitig angefertigt werden.

Art. 43. Die Namen der Geschwornen, welche aus irgend einem Grunde diese Eigenschaft verloren haben oder die verstorben sind, werden durch die Kantonalbehörden, welche dem Bundesrathe davon Anzeige zu machen haben, aus dem Verzeichnisse gestrichen, und wenn in Folge der hiedurch entstehenden Lüke eine Bezirksliste unter 200 Namen herabsinken würde, so ordnet der Bundesrath die Ergänzung derselben an.

Art. 44. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesezes werden nach den Bestimmungen des Bundesgesezes vom 4. Hornung 1853 über das Bundesstrafrecht bestraft (III, 404).

Art. 45. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesezes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 19. Heumonat 1872.

Der Präsident: **Ch. Friderich.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 19. Heumonat 1872.

Der Präsident: **C. Kappeler.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 22. Heumonat 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesgesez

betreffend

die Wahlen in den Nationalrath.

(Vom 20. Heumonat 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

in Vollziehung des Art. 61 der Bundesverfassung und mit Rüksicht auf ihren Beschluß vom 21. Heumonat 1871 über die Ergebnisse der eidgenößischen Volkszählung vom 1. Dezember 1870 (X, 515);

auf den Vorschlag des Bundesrathes vom 24. Brachmonat 1872,

beschließt:

Art. 1. Die Wahlen in den Nationalrath werden in den nachfolgenden eidgenößischen Wahlkreisen getroffen und vertheilen sich auf dieselben in nachstehender Weise:

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise.	der Kantone.	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder.	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder.
I. Kanton Zürich.				
Erster Wahlkreis.				
Die Bezirke Zürich und Affoltern, und die Wahlkreise Thalweil und Horgen	101129		5	
Zweiter Wahlkreis.				
Die Bezirke Meilen und Hinweil, nebst den Wahlkreisen Wädensweil und Richtersweil	59066		3	
Dritter Wahlkreis.				
Die Bezirke Pfäffikon und Uster, und die Wahlkreise Winterthur, Turbenthal, Elgg, Wiesenbangen und Oberwinterthur	60676		3	
Vierter Wahlkreis.				
Die Bezirke Andelfingen, Bülach und Dielsdorf, und die Wahlkreise Wülflingen und Neftenbach	63176	284047	3	14
II. Kanton Bern.				
Fünfter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal, Saanen und Thun . . .	94597		5	
Uebertrag	94597	284047	5	14

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise.	der Kantone.	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder.	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag	94597	284047	5	14
Sechster Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Seftigen, Schwarzenburg und Bern, mit Ausnahme der Gemeinden Bremgarten, Kirchlindach und Wohlen	85914		4	
Siebenter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Konolfingen, Signau und Trachselwald .	73141		4	
Achter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Burgdorf, Aarwangen, Wangen u. Fraubrunnen	84759		4	
Neunter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Aarberg, Büren, Nidau, Biel, Erlach und Laupen, nebst den Gemeinden Bremgarten, Kirchlindach und Wohlen . . .	68732		3	
Zehnter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Neuenstadt, Courtelary, Münster, Freibergen, Delsberg, Laufen und Pruntrut	94358		5	
		501501		25
Uebertrag	.	785548	.	39

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise.	der Kantone.	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder.	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag	.	785548	.	39
III. Kanton Luzern.				
Eilfter Wahlkreis.				
Das Amt Luzern und die im Amt Hochdorf gelegenen Gemeinden Rothenburg u. Emmen	36974		2	.
Zwölfter Wahlkreis.				
Das Amt Entlebuch und die im Amt Sursee gelegenen Gemeinden Wohlhausen und Werthenstein	19184		1	
Dreizehnter Wahlkreis.				
Das Amt Willisau und die im Amt Sursee gelegenen Gemeinden Büron, Schlierbach, Triengen, Winikon, Kulmerau, Willihof und Knutwyl . .	38256		2	
Vierzehnter Wahlkreis.				
Die Aemter Sursee und Hochdorf, ohne die den drei obigen Wahlkreisen zugetheilten Gemeinden	37739		2	
		132153		7
IV. Kanton Uri.				
Fünfzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Uri .	16095		1	
		16095		1
Uebertrag	.	933796	.	47

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise.	der Kantone.	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder.	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag	.	933796	. .	47
V. Kanton Schwyz.				
Sechszehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Schwyz	47733	47733	2	2
VI. Kanton Unterwalden.				
Siebenzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Unterwalden ob dem Wald . .	14443	14443	1	1
Achtzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Unterwalden nid dem Wald . .	11701	11701	1	1
VII. Kanton Glarus.				
Neunzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Glarus	35208	35208	2	2
VIII. Kanton Zug.				
Zwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Zug .	20925	20925	1	1
IX. Kanton Freiburg.				
Einundzwanzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Broye, See-Bezirk und Saane-Bezirk . .	53745		3	
Uebertrag	53745	1063806	3	54

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise.	der Kantone.	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder.	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag	53745	1063806	3	54
Zweiundzwanzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke der Sense, Glane, Greyerz und Vivisbach . .	56664		3	
		110409		6
X. Kanton Solothurn.				
Dreiundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Solothurn	74608		4	
		74608		4
XI. Kanton Basel.				
Vierundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Basel-Stadt	47040		2	
		47040		2
Fünfundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Basel-Landschaft	54026		3	
		54026		3
XII. Kanton Schaffhausen.				
Sechsundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Schaffhausen	37642		2	
		37642		2
Uebertrag	.	1387531	.	71

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise.	der Kantone.	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder.	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag	.	1387531	.	71
XIII. Kanton Appenzell.				
Siebenundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Appenzell Außer-Rhoden	48734	48734	2	2
Achtundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Appenzell Inner-Rhoden	11922	11922	1	1
XIV. Kanton St. Gallen.				
Neunundzwanzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke St. Gallen, Tablat, Rorschach, Unterrheinthal, Oberrheinthal und die Gemeinden Sennwald und Gams	71671		4	
Dreißigster Wahlkreis.				
Bezirk Werdenberg, ohne die Gemeinden Sennwald und Gams, nebst den Bezirken Sargans, Gaster, Seebezirk und Obertoggenburg	59338		3	
Uebertrag	131009	1448187	7	74

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise.	der Kantone.	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder.	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag	131009	1448187	7	74
Einunddreißigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Neutoggenburg, Alttoggenburg, Untertoggenburg, Wyl und Goßau . .	59665		3	
		190674		10
XV. **Kanton Graubünden.**				
Zweiunddreißigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Plessur, Unterlandquart, Oberlandquart und Albula, mit Ausnahme des Kreises Bergün, und vom Bezirk Im Boden der Kreis Rhäzüns	37460		2	
Dreiunddreißigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Heinzenberg, Hinterrhein, Moesa, Vorderrhein und Glenner, und vom Bezirk Im Boden der Kreis Trins	36675		2	
Vierunddreißigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Maloja, Bernina, Inn und Münsterthal, und vom Bezirke Albula der Kreis Bergün	17968		1	
		92103		5
Uebertrag	.	1730964	.	89

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise.	der Kantone.	der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder.	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag	.	1730964	.	89
XVI. Kanton Aargau.				
Fünfunddreißigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Zofingen und Kulm, und die Gemeinden Hirschthal, Muhen, Ober- und Unterentfelden, Gränichen und Aarau vom Bezirk Aarau .	59691		3	
Sechsunddreißigster Wahlkreis.				
Die Gemeinden Suhr, Buchs, Rohr, Biberstein, Küttigen, Erlinsbach und Densbüren vom Bezirk Aarau, der Bezirk Brugg, die Gemeinden Mägenwyl, Wohlenschwyl, Büblikon, Mellingen, Künten, Stetten und Bellikon von dem Bezirke Baden, die Bezirke Lenzburg, Bremgarten und Muri . .	79599		4	
Siebenunddreißigster Wahlkreis.				
Der Bezirk Baden, mit Ausnahme der dem sechsunddreißigsten Wahlkreise zugetheilten Gemeinden, die Bezirke Zurzach, Laufenburg und Rheinfelden	59428		3	
		198718		10
Uebertrag	.	1929682	.	99

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahlkreise.	der Kantone.	der in den Kreisen zu wählenden Mitglieder.	der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag	.	1929682	.	99
XVII. Kanton Thurgau.				
Achtunddreißigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Thurgau	93202	93202	5	5
XVIII. Kanton Tessin.				
Neununddreißigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Mendris und Lauis, und der Kreis Giubiasco vom Bezirk Bellenz .	61579		3	
Vierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Luggarus, Maynthal, Bellenz (ohne der Kreis Giubiasco), Riviera, Blenio und Livinen	60012	121591	3	6
XIX. Kanton Waadt.				
Einundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Aigle, Lausanne, Lavaux, Pays d'Enhaut und Vevey	85793		4	
Zweiundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Avenches, Echallens, Grandson, Moudon, Oron, Orbe, Payerne und Yverdon	85332		4	
Dreiundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Aubonne, Cossonay, La Vallée, Morges, Nyon und Rolle	58463	229588	3	11
Uebertrag	.	2374063	.	121

	Seelenzahl der Wahlkreise.	Seelenzahl der Kantone.	Zahl der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder.	Zahl der von den Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag	.	2374063	.	121
XX. Kanton Wallis.				
Vierundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Goms, Brieg, Raron, Visp, Leuk und Siders	36433		2	
Fünfundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Hérens und Sitten, und vom Bezirk Conthey die Gemeinden Conthey, Nendaz und Vetroz . . .	20273		1	
Sechsundvierzigster Wahlkreis.				
Vom Bezirke Conthey die Gemeinden Ardon und Chamoson, und die Bezirke Martinach, Entremont, Monthey und St. Moriz	40016	96722	2	5
XXI. Kanton Neuenburg.				
Siebenundvierzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Neuenburg	95425	95425	5	5
XXII. Kanton Genf.				
Achtundvierzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Genf .	88791	88791	4	4
Gesammtbevölkerung der Schweiz und Gesammtzahl der Mitglieder des Nationalrathes	.	2655001	.	135

Art. 2. Das Bundesgesez vom 23. Heumonat 1863 (VII, 548) ist aufgehoben.

Art. 3. Dieses Gesez tritt für die nächste Gesammterneuerung des Nationalrathes in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 20. Heumonat 1872.

Der Präsident: **Ch. Friderich.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 20. Heumonat 1872.

Der Präsident: **C. Kappeler.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesezes.

Bern, den 22. Heumonat 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß

betreffend

die Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichts im Jahr 1871, sowie die Staatsrechnung vom gleichen Jahre.

(Vom 20. Heumonat 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht des Berichtes des Bundesrathes vom 29. April 1872 und desjenigen des Bundesgerichtes vom 29. Jänner 1872 über ihre Geschäftsführung während des Jahres 1871, sowie der Staatsrechnung vom gleichen Jahre,

beschließt:

A. Geschäftsführung des Bundesrathes.

Politisches Departement.

1. Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht möglich sei, Mittel der Ueberwachung aufzufinden, welche geeignet sein dürften, bei den schweizerischen Konsulaten im Auslande ähnlichen Vorkommnissen vorzubeugen, wie solche beim schweizerischen Generalkonsulat in St. Petersburg stattgefunden haben.

Departement des Innern.

2. Der Bundesrath ist eingeladen, die ihm zum Zweke der Verbesserung der Pferdezucht bewilligten Kredite in Zukunft hauptsächlich auf den Ankauf von Zuchthengsten zu verwenden.

Militärdepartement.

3. Der Bundesrath ist eingeladen, darüber zu wachen, daß die eidgenößische Militärorganisation in den Kantonen genau vollzogen werde, insbesondere was die Dienstdauer in der Landwehr betrifft.

4. Der Bundesrath ist eingeladen,

a. zu prüfen, ob nicht der Gesundheitsdienst für die eidgenößischen Truppen vollständig zu zentralisiren sei;
b. der Bundesversammlung hierüber Bericht nebst allfälligem Gesezentwurf vorzulegen.

5. Der Bundesrath ist eingeladen, dem Postulate vom 21. Heumonat 1871 Folge zu geben, welches ihn beauftragte, die Verbesserung des Kommissariatsdienstes möglichst zu fördern.

Finanzdepartement.

6. Der Bundesrath wird eingeladen, mit Beförderung auf eine wirksame Controllirung der ausgeloosten eidgenößischen Obligationen, beziehungsweise deren Zinscoupons, besorgt zu sein und die Frage zu prüfen, inwiefern es mit dem Kredite, welchen diese Werthpapiere bisher genossen haben, vereinbar sei, wenn eine Uebung beibehalten wird, wonach der Betrag irrthümlich bezahlter Coupons bei der Rükzahlung der verfallenen Obligation einfach vom Nominalbetrage der leztern abgezogen wird.

7. Der Bundesrath wird eingeladen, im Sinne des bereits im Heumonat 1870 gestellten Postulates dafür besorgt zu sein, daß die Rechnungsstellung der verschiedenen vom Bunde betriebenen industriellen Unternehmungen eine gleichförmige, und zwar mit derjenigen der Pulververwaltung übereinstimmende werde.

Handels- und Zolldepartement.

8. Der Bundesrath ist eingeladen, darauf hinzuwirken, daß die von Ohmgeld beziehenden Kantonen geforderten Ursprungszeugniße für Getränke schweizerischer Herkunft in eine Form gebracht werden, welche die Verkehrsfreiheit so wenig als möglich hemmt.

Postdepartement.

9. Der Bundesrath ist eingeladen, in der Organisation des Post- und Telegraphendienstes die ihm erforderlich scheinenden Abänderungen zu treffen, damit — immerhin ohne Beeinträchtigung des gewöhnlichen Dienstes — eine möglichst große Anzahl von Angestellten den Sonntag ganz oder theilweise frei habe.

10. Der Bundesrath ist eingeladen, darüber zu wachen, daß im Telegraphendienste die geeigneten Verbesserungen eingeführt werden, um eine möglichste Beschleunigung der Uebermittlung der Depeschen und ihrer Uebergabe an die Bestimmung zu erzielen.

11. Der Bundesrath ist eingeladen, das Institut der Abonnemente auf Personenbeförderung durch die Post dem Publikum zugänglicher zu machen als es bisher der Fall war.

12. Der Bundesrath ist eingeladen, die Frage zu prüfen, wie das unter einem Theil der Beamten und Angestellten der Postverwaltung bestehende Institut einer gegenseitigen Hilfskasse verallgemeinert und durch Bundesbeiträge angemessen unterstüzt werden könnte.

13. Der Bundesrath ist eingeladen, in Ausführung des Bundesgesezes vom 16. Heumonat 1866, betreffend die Frankocouverts, zu dem bereits bestehenden Format ein zweites, und zwar ein größeres anfertigen zu lassen.

14. Im Uebrigen wird der Geschäftsführung des Bundesrathes und der Staatsrechnung vom Jahr 1871 die Genehmigung ertheilt.



B. Geschäftsführung des Bundesgerichts.

15. Die Geschäftsführung des Bundesgerichts vom Jahr 1871 wird genehmigt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 20. Heumonat 1872.

Der Präsident: **C. Kappeler.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 20. Heumonat 1872.

Der Präsident: **Ch. Friderich.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 22. Heumonat 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

Bewilligung von Nachtragskrediten an den Bundesrath für das Jahr 1872.

(Vom 20. Heumonat 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 16. Heumonat 1872,

beschließt:

Es werden folgende Nachtragskredite für das Jahr 1872 bewilligt:

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Verwaltungskosten.

Bundeskanzlei.

Büdget-Rubriken.	Fr.	Fr.
E. 1. f. Kopiaturen (unverwendet)	2,500	
" 2. e. Porti und Telegraphiekosten (unverwendet)	2,500	
		5,000

Dritter Abschnitt.

Departemente.

Politisches Departement.

A. 8. – Eidg. Repräsentanten und Kommissarien (verwendet)		12,000
	Transport	17,000

Vierter Abschnitt.

Spezialverwaltungen.

Militärverwaltung.

Büdget-Rubriken.		Fr.	Fr.
	Transport		17,000
A. c. 2. Artillerie-Unterrichtskurse (unverwendet)		12,000	
„ f. – Stabsbüreau (in Verwendung)		25,000	
K. – – Laboratorium und Patronenhülsenfabrikation:			
II. Fabrikationskosten (in Verwendung)	Fr. 105,700		
III. Inventaranschaffungen (in Verwendung)	„ 14,000		
		119,700	
A. e. 5. Erweiterung des Waffenplazes in Thun (unverwendet)		46,000	
			202,700

Pulververwaltung.

E. – – Neubauten (unverwendet)		14,000
	Total	233,700

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 18. Heumonat 1872.

Der Präsident: C. Kappeler.
Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 20. Heumonat 1872.

Der Präsident: Ch. Friderich.
Der Protokollführer: Schieß.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlußes in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenoßenschaft.

Bern, den 22. Heumonat 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß

betreffend

die Besoldungen der Mitglieder des Bundesrathes und des Kanzlers der Eidgenoßenschaft.

(Vom 20. Heumonat 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

in Abänderung des Bundesbeschlußes vom 30. Heumonat 1858 (VI, 59),

beschließt:

1. Der Jahresgehalt der Mitglieder des Bundesrathes ist auf Fr. 12,000 festgestellt. Der Bundespräsident erhält eine Zulage von Fr. 1500.

2. Der Kanzler der Eidgenoßenschaft erhält einen Jahresgehalt von Fr. 9000 nebst freier Wohnung.

3. Dieser Beschluß tritt mit dem 1. Jänner 1873 in Kraft.

4. Der Bundesbeschluß vom 30. Heumonat 1858 und die auf den Kanzler der Eidgenoßenschaft bezügliche Bestimmung im Art. 1 des Bundesgesezes vom 30. Heumonat 1858 sind aufgehoben.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 19. Heumonat 1872.

Der Präsident: **C. Kappeler.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 20. Heumonat 1872.

Der Präsident: **Ch. Friderich.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 22. Heumonat 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**



Bundesbeschluß

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn Lausanne-Echallens.

(Vom 20. Heumonat 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht

1) eines Dekretes des Großen Rathes des Kantons Waadt vom 6. Brachmonat 1872, durch welches den Herren A. Bermont, Großrath; S. Bury, Kantonsrichter; A. de Cerjat, Großrath; J. Eytel, Großrath; H. Juat, Großrath, und Ernest Ruchonnet, Großrath, sämmtlich wohnhaft in Lausanne, die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn (System Larmanjat) von Lausanne nach Echallens ertheilt wird;

2) einer zwischen Herrn Staatsrath L. H. Delarageaz, Namens des Staatsrathes von Waadt, und den Konzessionären abgeschloßenen Konvention;

3) eines bezüglichen, vom Staatsrathe von Waadt unterm 6. Brachmonat 1872 aufgestellten Pflichtenheftes, und

4) eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 16. Heumonat 1872;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.



Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75. und 90. Jahres, von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahnstreke an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat. Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigung nicht erzielt werden, so wird leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt. Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache Werth

dieses Reinertrages, und im 90. Jahre dessen 20facher Werth zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von acht Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten dieser Eisenbahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung, namentlich das Gesez über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 28. Heumonat 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Insbesondere soll den Befugnissen, welche der Bundesversammlung gemäß Art. 17 des erwähnten Bundesgesezes zustehen, durch die im Art. 6 der Konvention enthaltene Bestimmung nicht vorgegriffen sein.

Art. 5. Dagegen ist die Verordnung des Bundesrathes vom 9. August 1854 über die technische Einheit im schweize-



rischen Eisenbahnwesen (IV, 327) für die vorliegende Bahnunternehmung nur in so weit verbindlich, als dies mit dem anzuwendenden Bausysteme vereinbar ist.

Sollte die Bahn nach dem gewöhnlichen Bahnsystem erstellt werden, so findet die genannte Verordnung in vollem Umfange ihre Anwendung auf dieselbe.

Art. 7. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 18. Heumonat 1872.

Der Präsident: **Ch. Friderich.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 20. Heumonat 1872.

Der Präsident: **C. Kappeler.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 22. Heumonat 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

Gewährleistung der revidirten Verfassung des Kantons Waadt.

(Vom 20. Heumonat 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht

eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 18. Heumonat d. J. über den Beschluß des Großen Rathes des Kantons Waadt vom 22. Mai 1872, betreffend die Stimmabgabe von Schweizern anderer Kantone in Gemeindesachen, durch welchen Beschluß die Artikel 24, 29, 82 und 86 der waadtländischen Kantonsverfassung vom 15. Christmonat 1861 abgeändert wurden;

in Erwägung:

daß die revidirten Artikel 24, 29, 82 und 86 der waadtländischen Kantonsverfassung nichts enthalten, was den Bestimmungen der Bundesverfassung zuwiderliefe;

daß dieselben in gesezlicher Abstimmung durch die Mehrheit des waadtländischen Volkes ratifizirt wurden,

beschließt:

1. Den revidirten Artikeln 24, 29, 82 und 86 der waadtländischen Kantonsverfassung, wie sie durch Volksabstimmung

vom 16. Brachmonat 1872 angenommen wurden, wird die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2. Diese Schlußnahme ist dem Bundesrathe zur Vollziehung mitzutheilen.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 19. Heumonat 1872.

Der Präsident: **C. Kappeler.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 20. Heumonat 1872.

Der Präsident: **Ch. Friderich.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 22. Heumonat 1872.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß
betreffend
den Postvertrag mit Rußland.

(Vom 12. Heumonat 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes vom 14. Brachmonat 1872;

nach Kenntnißnahme des zwischen der schweizerischen Eidgenoßenschaft und dem Kaiserthum Rußland am 10. Heumonat 1872 in Bern abgeschloßenen Postvertrages;

in Anwendung von Art. 74, Ziffer 5 der Bundesverfaßung,

beschließt:

1. Dem oben bezeichneten Postvertrage wird hiemit die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Auswechslung der Ratifikationen und mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 11. Heumonat 1872.

Der Präsident: **Ch. Friderich.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 12. Heumonat 1872.

Der Präsident: **C. Kappeler.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**



Postvertrag
zwischen
der Schweiz und Rußland.

Abgeschloßen den $\frac{\text{28. Juni}}{\text{10. Juli}}$ 1872.
Ratifizirt von Rußland den 12. Juli 1872.
" " der Schweiz den 16. Juli 1872.

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen den Bevollmächtigten des schweizerischen Bundesrathes und Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen am 10. Juli 1872 in Bern unter Ratifikationsvorbehalt abgeschloßenen und unterzeichneten Postvertrags, welcher vom schweizerischen Nationalrathe am 11. Juli 1872 und vom schweizerischen Ständerathe am 12. gleichen

Par la Grâce de Dieu

Nous,

Alexandre II,

Empereur et Autocrate

de toutes les Russies,

de Moscou, Kiow, Wladimir, Novogorod, Tsar de Casan, Tsar d'Astrakhan, Tsar de Pologne, Tsar de Sibérie, Tsar de la Chersonese Taurique, Tsar de la Géorgie, Seigneur de Plescow et Grand-Duc de Smolensk, de Lithuanie, Volhynie, Podolie et de Finlande; Duc d'Estonie, de Livonie, de Courlande et Semigalle, de Samogitie, Bia-

Monats genehmigt worden ist, und der also lautet:

lostock, Carelie, Twer, Jugorie, Perm, Viatka, Bolgarie et d'autres; Seigneur et Grand-Duc de Novgorod-inférieur, de Czernigow, Riasan, Polotzk, Rostow, Jaroslaw, Bélooserk, Oudor, Obdor, Condie, Witepsk, Mstislaw, Dominateur de toute la contrée du Nord; Seigneur d' Ibérie, de la Cartalinie, de la Cabardie et de la province d'Arménie; Prince Héréditaire et Souverain des Princes de Circassie et d'autres Princes montagnards; Successeur de Norvège, Duc de Schleswig-Holstein, de Stormarn, de Dithmarsen et d'Oldenbourg, etc. etc. etc.,

Savoir faisons par les présentes qu'à la suite d'un commun accord entre Nous et le Gouvernement de la Confédération Suisse, Nos Plénipotentiaires respectifs ont conclu et signé à Berne le $\frac{\text{28 Juin}}{\text{10 Juillet}}$ de l'année 1872 une Convention postale laquelle porte mot pour mot ce qui suit:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenoßenschaft und **Seine Majestät der Kaiser Aller Reußen,** von dem gemeinsamen Wunsche geleitet, die Postverbindungen zwischen den beiden Staaten zu erleichtern, sind übereingekommen, einen Postvertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zweke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenoßenschaft:

Herrn Jakob Johann Challet-Venel, Bundesrath und Vorsteher des Postdepartements der Eidgenoßenschaft, und

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:

Seine Hoheit den Fürsten Michael Gortchacow, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenoßenschaft, Seinen Kammerherrn und jezigen Staatsrath, Ritter des russischen St. Wladimirordens III. Klasse, der fremden Orden: des preußischen rothen Adlerordens II. Klasse und

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, animés d'un commun désir d'améliorer le service des correspondances entre les deux Etats, ont résolu de conclure une convention postale et ont nommé, à cet effet, pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse:

Monsieur Jacques-Jean *Challet-Venel,* Conseiller fédéral et Chef du Département des Postes de la Confédération, et

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:

Son Altesse le Prince Michel *Gortchacow,* Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Confédération suisse, Son Chambellan et Conseiller d'Etat actuel, Chevalier de l'Ordre de Russie de St. Wladimir de III. classe, des Ordres étrangers: de l'Aigle Rouge de II. classe avec la plaque et de la Couronne de II.

des Kronenordens II. Klasse, des persischen Löwen- und Sonnenordens, Kommandeur der Orden: der französischen Ehrenlegion, des württembergischen Friedrich-Ordens I. Klasse und des Ordens der Krone von Württemberg, des italienischen St. Mauritius- und Lazarusordens, des dänischen Dannebrogordens, des griechischen Erlöserordens, des portugiesischen Christusordens, des bayerischen St. Michaelordens, des Ludwigordens von Hessen-Darmstadt, des Unabhängigkeitsordens von Montenegro, ꝛc.

classe de Prusse, du Lion et du Soleil de II. classe avec la plaque de Perse, Commandeur des Ordres: de la Légion d'Honneur de France, de Frédéric de Wurtemberg de I. classe avec la plaque et de la Couronne de Wurtemberg, des Sts. Maurice et Lazare d'Italie, du Dannebrog du Danemark, du Sauveur de Grèce, du Christ du Portugal, de St. Michel de Bavière, de Louis de Hesse-Darmstadt, de l'Ordre pour l'Indépendance du Montenegro, etc.,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten vereinbart haben, was folgt:

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus de ce qui suit:

Artikel 1.

Einführung des Korrespondenzverkehrs.

Zwischen der Schweiz und der Postverwaltung von Rußland soll eine ununterbrochene und regelmäßige Auswechslung von Korrespondenzen, welche in den beiderseitigen Staaten aufgege-

Article 1.

Indroduction de l'échange des Correspondances.

Il y aura entre l'Administration des postes de Suisse et l'Administration des postes de Russie un échange périodique et régulier de correspondances originaires des Etats

den werden, oder aus Ländern herkommen, welchen die kontrahirenden Theile zur Vermittlung dienen können, stattfinden.

respectifs, ou provenant des pays auxquels les Administrations des postes des parties contractantes peuvent servir d'intermédiaire.

Artikel 2.

Transportmittel.

Diese Auswechslung erfolgt mittelst geschloßener Briefpakete im Transit über die zwischenliegenden Staaten.

Die Korrespondenzen sind über diejenige Route zu befördern, über welche dieselben voraussichtlich am schnellsten an ihre Bestimmung gelangen. Wenn der Versender die Route, über welche er wünscht, daß seine Korrespondenz geleitet werde, bezeichnet hat, so soll die Versendung soweit möglich in der angegebenen Weise stattfinden.

Article 2.

Moyens de transport.

Cet échange sera effectué en transit, par les Etats intermédiaires, en dépêches closes.

Toute correspondance devra être expédiée par la voie par laquelle il est à présumer qu'elle pourra parvenir le plus promptement à sa destination. Dans le cas où l'envoyeur indiquerait la voie par laquelle il désire que sa correspondance soit acheminée, celle-ci doit être expédiée de la manière indiquée en tant que faire se peut.

Artikel 3.

Anwendbarkeit des Vertrages.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sind anwendbar auf das ganze Gebiet der schweizerischen Eidgenoßenschaft und auf sämmtliche, das

Article 3.

Etendue de l'application de la convention.

Les stipulations de la présente convention s'appliqueront à tout le territoire de la Confédération suisse et à toutes les parties intégrantes de l'Em-

russische Reich bildende Landestheile, mit Inbegriff des Großherzogthums Finnland.

pire de Russie, y compris le Grand-Duché de Finlande.

Artikel 4.

Umfang des Verkehrs.

Der Briefpostdienst umfaßt die Briefe, die Druksachen jeder Art und die Waarenmuster.

Die hievor bezeichneten Briefpostgegenstände dürfen das Gewicht von 250 Grammen nicht übersteigen, noch eine Werthdeklaration tragen.

Article 4.

Etendue du service.

Le service des correspondances comprend les lettres, les imprimés de toute nature et les échantillons de marchandises.

Aucun des objets de correspondance ci-dessus mentionnés ne peut être d'un poids supérieur à 250 grammes, ni porter une déclaration de valeur.

Artikel 5.

Tax-Grundlagen.

Die Taxe der Korrespondenzen wird nach einfachen Gewichtsäzen berechnet; ein einfacher Gewichtsaz beträgt:

für Briefe 15 Gramme oder einen Bruchtheil von 15 Grammen;

für Druksachen und Waarenmuster 50 Gramme oder einen Bruchtheil von 50 Grammen.

Article 5.

Bases des taxes.

La taxe des correspondances sera calculée par ports simples, un port simple équivalant:

pour les lettres, à 15 grammes ou fraction de 15 grammes;

pour les imprimés et les échantillons de marchandises, à 50 grammes ou fraction de 50 grammes.

Artikel 6.

Gewöhnliche Briefe.

Die Taxe eines Briefes aus der Schweiz nach Rußland und umgekehrt aus Rußland nach der Schweiz beträgt:

40 Rappen für den einfachen Gewichtsaz, im Frankofalle,

60 Rappen für den einfachen Gewichtsaz, im Portofalle.

Die ungenügend frankirten Briefe werden als ganz unfrankirt behandelt und als solche taxirt, jedoch unter Abzug der verwendeten Frankomarken oder Frankocouverts.

Artikel 7.

Drukſachen und Waarenmuster.

Die von dem einen Lande nach dem andern versandten Drukſachen jeder Art und die Waarenmuster unterliegen einer vorauszubezahlenden Taxe von 10 Rappen für den einfachen Gewichtsaz.

Unter der Benennung „Drukſachen" werden verstanden: alle durch Typographie, Lithographie, Metallographie oder sonst auf mechanischem Wege erstellten Er-

Article 6.

Lettres ordinaires.

La taxe d'une lettre expédiée de Suisse en Russie, et réciproquement de Russie en Suisse, est fixée:

à 40 centimes par port simple, si elle est affranchie,

à 60 centimes par port simple, si elle n'est pas affranchie.

Les lettres insuffisamment affranchies seront traitées comme non affranchies et taxées comme telles, sauf déduction de la valeur des timbres-poste et enveloppes timbrées employées.

Article 7.

Imprimés et échantillons de marchandises.

Les imprimés de toute nature et les échantillons de marchandises, expédiés d'un pays dans l'autre, seront passibles d'une taxe de 10 centimes par port simple et affranchis obligatoirement.

Sous la dénomination «imprimés» sont comprises toutes les reproductions obtenues par la typographie, la lithographie, la métallographie et autres

zeugnisse. Ausgenommen hievon sind die mittelst Copirmaschinen oder mittelst Durchdruks hergestellten Schriftstüke.

Die Druksachen und Waarenmuster sind derart zu versenden, daß die Verifikation des Inhalts der Sendung ganz leicht erfolgen kann.

Auf den Druksachen sind keine andern handschriftlichen Zusäze gestattet als die Adresse des Empfängers, die Unterschrift des Versenders, die Angabe des Ortes und Datums der Versendung und, bei Korrekturdrukbogen, die auf den Text bezüglichen Aenderungen.

Die Waarenmuster dürfen keinen verkäuflichen Werth haben und keine andern handschriftlichen Zusäze tragen als die Adresse des Empfängers, die Fabrikmarke oder die Firma des Absenders, die Nummern und die Preise. Das Maximalgewicht, sowie der Umfang derselben müssen den Zollvorschriften gemäß sein.

Die Druksachen und Waarenmuster, welche unerlaubte hand-

procédés mécaniques. Sont toutefois exceptées les reproductions obtenues au moyen de machines à copier ou de décalque.

Les imprimés et les échantillons de marchandises doivent être expédiés de manière à ce que la vérification du contenu de l'envoi soit parfaitement facile.

Il n'est admis, sur les imprimés, d'autres indications manuscrites que l'adresse du destinataire, la signature de l'envoyeur, la désignation du lieu et de la date de l'expédition, et les corrections relatives à la composition, faites aux épreuves d'imprimerie.

Les échantillons de marchandises ne doivent avoir aucune valeur marchande et ne porter d'autres indications manuscrites que l'adresse du destinataire, la marque de fabrique ou la raison sociale de l'envoyeur, les numéros d'ordre et les prix. Le maximum de leur poids ainsi que leurs dimensions doivent être conformes aux prescriptions douanières.

Les imprimés et les échantillons de marchandises portant



schriftliche Zusäze enthalten, diejenigen welche gar nicht oder ungenügend frankirt sind, sowie überhaupt alle, welche die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllen, werden als gewöhnliche Briefe behandelt und taxirt.

Artikel 8.

Rekommandation.

Jeder aus der Schweiz nach Rußland und umgekehrt aus Rußland nach der Schweiz versandte Brief kann rekommandirt werden, und es ist dem Versender überdies gestattet zu verlangen, daß ihm eine Empfangsbescheinigung des Adressaten zugestellt werde.

Der Versender eines rekommandirten Briefes hat außer der Taxe eines gewöhnlichen frankirten Briefes vom entsprechenden Gewicht eine fixe Gebühr zu entrichten, welche von der absendenden Verwaltung festzusezen ist und 25 Rappen nicht übersteigen darf.

Soll dem rekommandirten Brief ein Rükempfangschein beigegeben werden, so wird vom Versender, nebst der hievor erwähnten Taxe und Gebühr, noch eine weitere, ebenfalls von der

des indications manuscrites non-autorisées, ceux non-affranchis ou insuffisamment affranchis, soit en général ceux qui ne remplissent pas les conditions voulues, seront traités et taxés comme lettres ordinaires.

Article 8.

Recommandation.

Toute lettre expédiée de Suisse en Russie, et réciproquement de Russie en Suisse, est admise à la recommandation, et l'envoyeur peut, en outre, demander qu'il lui soit fourni un accusé de réception du destinataire.

La recommandation impose à l'envoyeur l'obligation de payer, outre la taxe d'une lettre ordinaire affranchie du poids équivalent, un droit fixe à déterminer par l'Administration expéditrice, mais ne pouvant excéder 25 centimes.

Si la lettre recommandée est accompagnée d'un accusé de réception à renvoyer, il sera, indépendamment de la taxe et du droit susmentionnés, perçu de l'envoyeur encore un droit

versendenden Verwaltung festzusezende fixe Gebühr bezogen, welche jedoch 25 Rappen nicht übersteigen darf. Der Rükempfangschein ist beförderlichst und portofrei zurükzusenden.

Die Rekommandation ist, soweit möglich, auch zuläßig für die Briefe nach den Ländern, welchen die vertragschließenden Staaten zur Vermittlung dienen können.

Artikel 9.

Irrig geleitete Korrespondenzen und Rebüts.

Die unrichtig adressirten oder irrig geleiteten, sowie die Korrespondenzen an Adressaten, welche ihren Wohnsiz verändert haben, sind unverzüglich auf dem kürzesten Wege an ihre Bestimmung nachzusenden, und es unterliegen dieselben für diese Weiterspedition keiner Nachtaxe für Rechnung des einen oder anderen der kontrahirenden Staaten.

Die unbestellbaren Korrespondenzen (Rebüts) werden gegenseitig zurükgesandt.

fixe à déterminer également par l'Administration expéditrice, mais ne pouvant excéder 25 centimes. L'accusé de réception sera renvoyé, franc de port, le plus tôt possible.

La recommandation sera admise, autant que faire se pourra, pour les lettres à destination des pays auxquels les Administrations des postes des Etats contractants pourront servir d'intermédiaires.

Article 9.

Correspondances mal dirigées et rebuts.

Les correspondances mal adressées ou mal dirigées, ou adressées à des destinataires ayant changé de résidence, doivent être, sans aucun délai, réexpédiées à destination par la voie la plus rapide, et ne sont passibles, du chef de cette réexpédition, d'aucune surtaxe pour compte de l'un ou de l'autre des Etats contractants.

Les correspondances tombées au rebut seront réciproquement renvoyées.

Artikel 10.

Transit.

Die Korrespondenzen, ohne Unterschied ihrer Herkunft oder Bestimmung, können in beiden Richtungen über das Gebiet der beiden vertragschließenden Staaten weiter befördert werden.

Im stükweisen Transit darf der Totalpreis für die Beförderung auf dem Gebiet der beiden kontrahirenden Staaten das in den Artikeln 6 und 7 hievor festgesezte schweizerisch-russische Porto nicht übersteigen.

In geschlossenen Paketen wird der Transit zu folgenden Preisen gewährt:

15 Rappen von 30 Grammen Briefe und 50 Rappen von dem Kilogramm Drukfachen und Waarenmuster für die Beförderung auf dem ganzen Gebiete der schweizerischen Eidgenoßenschaft;

30 Rappen von 30 Grammen Briefe und 1 Franken von dem Kilogramm Drukfachen und Waarenmuster für die Beförderung auf dem ganzen Gebiete des russischen Reiches.

Article 10.

Transit.

De part et d'autre les correspondances, sans distinction de leur provenance ou de leur destination, pourront être expédiées en transit par le territoire des deux Etats contractants.

A *découvert,* le prix total du parcours sur le territoire des deux Etats contractants ne doit pas excéder le port suisse-russe fixé ci-dessus aux articles 6 et 7.

En *dépêches closes,* le transit est accordé aux prix suivants:

de 15 centimes par 30 grammes de lettres et de 50 centimes par kilogramme d'imprimés et d'échantillons de marchandises, pour le parcours de tout le territoire de la Confédération suisse;

de 30 centimes par 30 grammes de lettres et de 1 franc par kilogramme d'imprimés et d'échantillons de marchandises, pour le parcours sur toute l'étendue de l'Empire de Russie.

Diese Preise werden nach dem Nettogewicht der Korrespondenzen berechnet, wobei die Dienstkorrespondenz, die Rechnungsbelege, die unrichtig geleiteten Korrespondenzen und Rebüts nicht mitzuzählen sind.

Die sowohl einzeln als in geschlossenen Paketen über die beiden Staaten transitirenden Korrespondenzen müssen alle für die schweizerisch-russischen Korrespondenzen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Ces prix seront calculés d'après le poids net des correspondances, à l'exclusion de la correspondance de service, des pièces de comptabilité, des correspondances mal dirigées et des rebuts.

Les correspondances transitant par les deux Etats, tant à découvert qu'en dépêches closes, doivent remplir toutes les conditions spécifiées pour les correspondances suisses-russes.

Artikel 11.

Verantwortlichkeit.

Im Falle des Verlustes eines rekommandirten Briefes hat die Postverwaltung des Landes, in welchem der Gegenstand aufgegeben worden, dem Absender eine Entschädigung von Fr. 50 zu bezahlen, unter Vorbehalt des allfälligen Rükgriffs auf diejenige Postverwaltung, welcher die Sendung im Augenblike des Verlustes anvertraut war.

Fand der Verlust im Dienste eines der zwischenliegenden Länder statt, so haben die Postverwaltungen der kontrahirenden Staaten die Bezahlung der Ent-

Article 11.

Responsabilité.

La perte d'une lettre recommandée impose à l'Administration des postes du pays où l'envoi a été consigné l'obligation de payer à l'envoyeur une indemnité de fr. 50, sous réserve de recours, s'il y a lieu, contre l'Administration postale au service de laquelle l'envoi se trouvait confié au moment où la perte a eu lieu.

Dans le cas où la perte a eu lieu dans le service de l'un des pays intermédiaires, les Administrations des postes des Etats contractants supporteront

schädigung zu gleichen Theilen zu übernehmen.

Die Vergütung ist dem Absender oder, in dessen Abwesenheit, dem Adressaten auszurichten, sobald der Verlust gehörig nachgewiesen ist.

Der Versender kann mittelst einer einfachen schriftlichen Vollmacht seine Entschädigungsansprüche dem Adressaten übertragen.

Die Verbindlichkeit der Ersazleistung fällt dahin:

a) wenn die Anzeige von dem Verluste nicht inner der Frist eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Sendung an gerechnet, erfolgte, und

b) wenn der Verlust außerhalb des Gebietes der vertragschließenden Theile und desjenigen der Zwischenstaaten stattgefunden hat; indessen werden es die Postverwaltungen der kontrahirenden Staaten in diesem Falle unentgeldlich übernehmen, für die Wahrung der Interessen des Reklamanten die nöthige Verwendung eintreten zu lassen.

par moitié le paiement de l'indemnité.

L'indemnité doit être payée à l'envoyeur, ou, en son absence, au destinataire, dès que la perte aura été duement constatée.

L'envoyeur pourra, par une simple procuration par écrit, transférer au destinataire son droit à l'indemnité.

L'obligation de payer l'indemnité cesse:

a) si la déclaration de la perte n'a pas été formulée dans un délai d'un an, à partir du jour où la consignation a été faite, et

b) lorsque la perte a eu lieu en dehors du territoire des deux parties contractantes et de celui des Etats intermédiaires; toutefois les Administrations des postes des Etats contractants se chargent, dans ce cas, de faire gratuitement toutes les démarches utiles dans l'intérêt du réclamant.

Artikel 12.
Theilung der Kosten und des Ertrages.

Die Kosten des Zwischentransits werden von beiden Verwaltungen zu gleichen Theilen getragen. Diese Kosten sollen jedoch von derjenigen der beiden Verwaltungen regulirt und bezahlt werden, welche von den zwischenliegenden Verwaltungen die günstigeren Transitbedingungen zu erlangen im Falle ist.

Der Postverwaltung, welche die Gesammtheit dieser Kosten bezahlt hat, wird die Hälfte derselben von der andern Verwaltung zurükvergütet.

Der Ertrag der bezogenen Taxen wird in dem Verhältnisse von 35 % für die schweizerische Postverwaltung und von 65 % für die russische Postverwaltung getheilt.

Die fixen Rekommandations- und Empfangscheingebühren verbleiben der Postverwaltung, welche dieselben bezogen hat.

Artikel 13.
Rechnungsstellung.

Die Postverwaltung der Schweiz und die von Rußland

Article 12.
Répartition des frais et du produit.

Les frais du transit intermédiaire seront supportés, en parties égales, par les deux Administrations. Ces frais seront toutefois réglés et acquittés par les soins de celle des deux Administrations qui aura obtenu des Offices intermédiaires les conditions de transit les plus avantageuses.

L'Administration qui aura soldé la totalité de ces frais, sera remboursée de la moitié par l'autre Administration.

Le produit des taxes perçues sera réparti dans la proportion de 35 % au profit de l'Administration des postes de Suisse, et de 65 % au profit de l'Administration des postes de Russie.

Les droits fixes de recommandation et de récépissé seront acquis à l'Administration qui en aura fait la perception.

Article 13.
Comptabilité.

L'Administration des postes de Suisse et l'Administration

stellen jedes Vierteljahr die Rechnungen über die gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gegenseitig überlieferten Korrespondenzen.

Diese Rechnungen werden in Franken und Rappen gestellt und gegenseitig geprüft. Der sich ergebende Saldo ist unverzüglich auszuzahlen.

Die vertragschließenden Staaten beziehen die Taxen und Gebühren und bezahlen die Entschädigungen in der gesezlichen Währung des Landes, wobei der Franken einem Viertels-Silberrubel und der Rappen einer Viertelskopeke zu entsprechen haben, und Bruchtheile der Kopeke je als volle Kopeke zu rechnen sind.

des postes de Russie dresseront, chaque trimestre, les comptes résultant de la transmission des correspondances en vertu des dispositions de la présente convention.

Ces comptes seront dressés en francs et centimes et arrêtés contradictoirement. La liquidation de leur solde se fera sans retard.

Les taxes et les droits seront perçus et les indemnités payées par chacun des Etats contractants, en monnaie légale du pays, le franc équivalant à un quart de rouble argent, le centime à un quart de kopek argent et les fractions de kopek étant considérées comme kopek entier.

Artikel 14.

Gegenseitige Mittheilungen.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Staaten werden sich gegenseitig in kürzester Frist zu ihrem Gebrauche die Reglemente und sonstigen, die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages betreffenden Dokumente als: Geseze, Beschlüsse und Dekrete, welche die Bedin-

Article 14.

Communications réciproques.

Les Administrations des postes des Etats contractants se communiqueront réciproquement et dans le plus bref délai, pour leur gouverne respective, les règlements et autres renseignements concernant l'exécution de la présente convention, tels que lois, arrêtés et

gungen der Einfuhr und Verbreitung der Drukfachen jeder Art 2c. festsezen, mittheilen.

Art. 15.

Ausführungsreglement.

Die Auswechslungspunkte, Instradirungsverhältnisse, sowie die nähern Bestimmungen betreffend den Dienst, das Rechnungswesen und die Ueberlieferung der amtlichen Korrespondenzen, die ausnahmsweisen Fälle, in welchen die beiden Verwaltungen, unabhängig von dem gegenwärtigen Vertrag, die dermalige Ueberlieferungsweise der Korrespondenzen im Einzeltransit über andere Staaten zulassen können, die Frist für die Rüksendung der Rebüts, die nähern Transitbedingungen u. s. w. werden durch ein von den Postverwaltungen der vertragschließenden Staaten gemeinschaftlich auszuarbeitendes Ausführungsreglement festgesezt; den genannten Verwaltungen bleibt überdies anheimgestellt, die Auswechslungsgelegenheiten zu vermehren und in den Dienstformalitäten Aenderungen zu treffen, so oft sie es für nothwendig erachten.

décrets qui régissent l'entrée et la circulation des imprimés de toute nature, etc., etc.

Article 15.

Règlement d'exécution.

Les points d'échange, la direction des correspondances, ainsi que tous les détails de service, de la comptabilité et de la transmission des correspondances officielles, les cas exceptionnels où les deux offices pourront, indépendamment de la présente convention, avoir recours aux moyens actuels de transmission des correspondances à découvert, par l'intermédiaire d'autres Etats, le délai après lequel devront être renvoyées les correspondances tombées en rebut, les conditions spéciales du transit etc. seront indiqués et déterminés par un règlement d'exécution, élaboré d'un commun accord par les soins des Administrations des postes des Etats contractants, lesquelles pourront, en tout temps, lorsqu'elles en reconnaîtront l'opportunité, augmenter les moyens d'échange et modifier les formalités du service.

Artikel 16.

Spezialreglemente.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Staaten sind ermächtigt, den Dienst der Zeitungsabonnemente, Geldanweisungen und Nachnahmen, die Auswechslung von Korrespondenzkarten und anderer Briefpostgegenstände, sowie Fahrpoststüke, wenn sie es für zeitgemäß erachten, einzuführen und die Bedingungen hiefür (Taxen u. s. w.) durch Spezialreglemente festzusezen.

Article 16.

Règlements spéciaux.

Les Administrations des postes des Etats contractants sont autorisées à introduire, lorsqu'elles le jugeront opportun, le service des abonnements aux journaux et revues, des mandats de poste et des remboursements, un échange de cartes-correspondance et autres objets de la poste aux lettres, ainsi que d'objets de messagerie, etc. et d'en déterminer les conditions (taxes, etc.) par des règlements spéciaux.

Artikel 17.

Sprache.

Die französische Sprache wird für den durch gegenwärtigen Vertrag entstehenden Verkehr obligatorisch erklärt.

Alle Adressen und Ueberschriften auf Briefpostgegenständen oder wenigstens der wesentliche Theil derselben, sowie die Bezeichnung der Kartenschlüsse, sind in französischer Sprache zu machen.

Ausnahmsweise wird der ausschließliche Gebrauch der Natio-

Article 17.

Langue.

La langue française sera obligatoirement employée dans tous les rapports et toutes les relations auxquelles la présente convention donnera lieu.

Toutes les adresses et suscriptions des correspondances, ou du moins la partie essentielle de leur texte, ainsi que des dépêches, sacs et valises, devront être faites en langue française.

Exceptionnellement l'emploi exclusif de la langue nationale

nalsprachen der betreffenden Länder zuläßig erklärt für die Frankomarken, die Frankocouverts, die Stempel, die Siegel und die Zeichen auf dem für die Beförderung der Briefpostgegenstände dienenden Material.

Artikel 18.

Vertragsdauer.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit demjenigen Tage in Kraft, welchen die Postverwaltungen der beiden vertragschließenden Staaten einverständlich festsezen werden, und bleibt verbindlich für so lange, als nicht der eine der kontrahirenden Theile denselben ein Jahr zum voraus gekündet haben wird.

Artikel 19.

Ausführung.

Der gegenwärtige Vertrag ist zu ratifiziren, und es sind die Ratifikationsurkunden inner 6 Wochen, vom Datum der Unterzeichnung an, in Bern auszuwechseln.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und demselben ihr Wappensiegel beigedrukt.

des pays respectifs est admis pour les timbres-poste, les enveloppes timbrées, les timbres, les cachets et les signes sur les objets de matériel servant au transport des correspondances.

Article 18.

Durée de la convention.

La présente convention entrera en vigueur à partir du jour dont les Administrations postales des deux Etats contractants conviendront, et demeurera obligatoire aussi longtemps que l'une des parties contractantes n'en aura pas dénoncé la résiliation une année d'avance.

Article 19.

Exécution.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications respectives seront échangées à Berne, dans l'espace de six semaines après la signature.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Abgeschloßen in Bern den 28. Juni / 10. Juli im Jahre des Heils eintausend achthundert zwei und siebenzig.

(Sig.) **J. Challet-Venel.**
(L. S.)

(Sig.) **M. Gortchacow.**
(L. S.)

erklärt den vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalte nach als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenoßenschaft, denselben, so weit es von ihr abhangt, gewißenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenoßenschaft unterschrieben und mit dem eidgenößischen Staatssiegel versehen worden.

Fait à *Berne* le 28 Juin / 10 Juillet de l'an de grâce mil huit-cent soixante-douze.

(Sig.) **J. Challet-Venel.**
(L. S.)

(Sig.) **M. Gortchacow.**
(L. S.)

A ces causes, après avoir suffisamment examiné cette convention, **Nous** l'avons agréée, confirmée et ratifiée, comme par les présentes **Nous** l'agréons, confirmons et ratifions dans toute sa teneur, promettant sur **Notre** parole **Impériale** pour **Nous, Nos** Héritiers et Successeurs, que tout ce qui a été stipulé dans la dite convention sera observé et exécuté inviolablement.

En foi de quoi, **Nous** avons signé de **Notre** propre main la présente ratification **Impériale** et y avons fait apposer le sceau de **Notre** Empire.

So geschehen in Bern, den sechszehnten Juli eintausend achthundert zwei und siebenzig.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Donné à St. Pétersbourg le douze Juillet de l'an de grâce mil huit-cent soixante-douze et de Notre règne la dixhuitième année.

Alexandre.

(L. S.)

Le Dirigeant du Ministère des Affaires Etrangères:
Westmann.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen des vorstehenden Postvertrages hat zwischen dem Bundespräsidenten, Herrn Welti, und dem russischen Gesandten bei der schweiz. Eidgenoßenschaft, Fürst Gortchacow, am 30. Juli / 11. August 1872 in Bern stattgefunden.

Vertrag
zwischen
der schweizerischen Eidgenoßenschaft und dem Kreis Maienfeld.

(Vom 25. Mai 1872.)

---

1. Der Kreis Maienfeld verpflichtet sich, eine Cantine nach den beigelegten Plänen und Baubeschrieb auf dem südwestlichen Theil des Forts in St. Luziensteig zu erbauen.

2. Derselbe hat alle Kosten der Baute zu tragen und ist für die gute und solide Ausführung der Arbeiten verantwortlich; die Art der Ausführung, ob im Akkord oder in der Regie, steht ihm frei.

3. Das Gebäude soll bis am 1. Mai 1873 vollständig ausgebaut sein, so daß man dasselbe zu diesem Zeitpunkte beziehen kann.

4. Während den Arbeiten darf der Kreis Maienfeld, respektive dessen Unternehmer, nur über diejenigen Bauplätze und Lokalitäten im Innern des Forts verfügen, welche ihm von der Festungsdirektion angewiesen werden; diese leztere hat die Oberaufsicht über die Arbeiten, und es sind die Weisungen derselben genau zu befolgen.

5. Nach Beendigung der Arbeiten wird das Gebäude von Seite der Eidgenoßenschaft kollaudirt und, wenn vertragsmäßig ausgeführt, übernommen.

6. Leztere tritt nun sofort in das Eigenthum und alleinigen Besiz des Gebäudes und übernimmt dessen Unterhaltung; der Kreis Maienfeld leistet jedoch für die Solidität der Arbeit auf drei Jahre Garantie.

7. Die schweizerische Eidgenoßenschaft verpflichtet sich ihrerseits, dem Kreis Maienfeld während 20 Jahren, d. h. vom Jahr 1873 an bis und mit dem Jahr 1892, jährlich als Zins und Amortisationssumme Fr. 3100 (drei tausend und ein hundert Franken) zu bezahlen, und zwar jeweilen auf den 1. Mai.

8. Die Eidgenoßenschaft behält sich vor, beliebigenfalls größere Amortisationszahlungen zu leisten, und ihre Verpflichtungen gegen den Kreis Maienfeld erlöschen, sobald die Zahlungen das Kapital von Fr. 40,000 mit Zins und Zinseszins à $4^1/_2$ % erreicht haben.

Zürich, den 25. Mai 1872.

Der eidg. Genie-Inspektor:

(L. S.) J. R. Wolff, Oberst.

Der Kreis Maienfeld,
für denselben:

(L. S.) Max. Franz.

Note. Der vorstehende Vertrag ist von der Bundesversammlung unterm 10/17. Heumonat 1872 ratifizirt und dem Artikel 7 desselben eine neue Bestimmung beigefügt worden (siehe Seite 901 hievor).

Bundesrathsbeschluß
betreffend
die Konzession für eine Surenthalbahn.

(Vom 12. Brachmonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer vom Großen Rathe des Kantons Aargau durch Beschluß vom 28. Hornung 1872 dem Eisenbahnkomite des Surenthals zuhanden einer zu bildenden Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Aarau über Suhr, Köllikon, in's Wiggerthal bis an die Kantonsgrenze bei Niederwyl ertheilten Konzession;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 29. Mai 1872 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 16., 31., 46., 61. und 76. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, und mit Ablauf der Konzession, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 16., 31. und 46. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages, und zwar bei Benuzung des ersten Rükkauftermins der fünf, bei Benuzung des 2. und 3. Rükkauftermins der zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 61. Jahre der $22^{1}/_{2}$fache und im Falle des Rükkaufes im 76. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes mit Ende der Konzession ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von zwölf Monaten, von dem Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Bern, den 12. Brachmonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesrathsbeschluß
betreffend
die Konzession für eine Wynenthalbahn.

(Vom 12. Brachmonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer vom Großen Rathe des Kantons Aargau durch Beschluß vom 28. Hornung 1872 dem Komite für eine Wynenthalbahn zuhanden einer zu bildenden Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Aarau über Kulm, Reinach bis Menzikon (Kantonsgrenze) und von Reinach nach Beinwyl (eventuell bis zur Kantonsgrenze) ertheilten Konzession;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 29. Mai 1872 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 16., 31., 46., 61. und 76. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, und mit Ablauf der Konzession, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 16., 31. und 46. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages, und zwar bei Benuzung des ersten Rükkauftermins der fünf, bei Benuzung des 2. und 3. Rükkauftermins der zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 61. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 76. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes mit Ende der Konzession ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von zwölf Monaten, von dem Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Bern, den 12. Brachmonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesrathsbeschluß
betreffend
die Konzession für eine rechtufrige Seethalbahn.

(Vom 12. Brachmonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer vom Großen Rathe des Kantons Aargau durch Beschluß vom 28. Hornung 1872 dem Komite für eine rechtufrige Seethalbahn zuhanden einer zu bildenden Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lenzburg über Siegesmühle dem Aabach entlang nach dem rechten Ufer des Hallwylersees und längs diesem bis zur Kantonsgrenze bei Meisterschwanden ertheilten Konzession;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 29. Mai 1872 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 16., 31., 46., 61. und 76. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, und mit Ablauf der Konzession, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 16., 31. und 46. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages, und zwar bei Benuzung des ersten Rükkauftermins der fünf, bei Benuzung des 2. und 3. Rükkauftermins der zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 61. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 76. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes mit Ende der Konzession ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, von dem Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Bern, den 12. Brachmonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Konzession für eine aargauische Südbahn.

(Vom 12. Brachmonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer von der Regierung des Kantons Aargau in Folge vertragsmäßiger Uebertragung der Südbahnkonzession an die schweiz. Centralbahngesellschaft und die schweiz. Nordostbahngesellschaft mit Vollmacht des Großen Rathes des Kantons Aargau den genannten Gesellschaften unterm 3. Mai 1872 ertheilten Konzession für den Bau und Betrieb der aargauischen Südbahn auf aargauischem Gebiete, und zwar:

a. für die Linie, welche bei der Station Rupperswyl von der Nordostbahn abzweigend, sich über Lenzburg, Wohlen, Muri und Sins an die aargauisch-zuger'sche Grenze und von da in der Richtung von Immensee bis zum Anschluß an die Gotthardbahn zieht;

b. für die Linie, welche, von der Nordostbahnstation Brugg abgehend, sich über das Birrfeld zieht und die in südlicher Richtung kürzeste Verbindung mit der Linie Wohlen-Immensee (a) herstellt;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 29. Mai 1872 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60. und 75. Jahres, vom 1. Mai 1879 an gerechnet, und mit Ablauf der Konzession gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen 5 Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Von diesem Rükkaufsrechte darf nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Südbahn in den Kantonen Aargau, Zug, Luzern und Schwyz (für welch' leztere 3 Gebiete die Konzessionen noch einzuholen sind), den Konzessionären abgenommen wird.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen, von den Konzessionären bezogenen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre und mit Ablauf der Konzession der 22½fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrag, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf geschehen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 6 Monaten, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Die Verpflichtungen, welche die Konzessionäre durch ihre Erklärungen vom 19. Hornung 1870 und 21/22. Hornung 1870 mit Bezug auf die Betriebsverhältnisse zur Gott-

hardbahn eingegangen haben, finden auch auf die hier konzedirte Eisenbahn ihre Anwendung.

Art. 5. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 6. Durch diesen Beschluß wird der Bundesrathsbeschluß vom 18. Christmonat 1871, soweit derselbe die aargauische Südbahn betrifft (X, 611), außer Kraft gesezt.

Bern, den 12. Brachmonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

Abänderung der Konzession für die Eisenbahn Rosé-Payerne-Estavayer-Yverdon.

(Vom 28. Brachmonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht

1) eines Dekretes des Großen Rathes des Kantons Freiburg vom 19. Jänner 1872, betreffend theilweise Abänderung der Konzession für die Eisenbahn Rosé-Payerne-Estavayer-Yverdon auf Freiburgergebiet, vom 17. Wintermonat 1869, und des bezüglichen Pflichtenheftes vom 14. Jänner 1870;

2) eines unterm 13. März 1872 zwischen der Regierung von Freiburg und den Konzessionären der genaunnten Eisenbahn über Annahme der Bedingungen dieses Dekretes Seitens der leztern abgeschloßenen Vertrages;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 29. Mai 1872 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

1. Es wird den im oben angeführten Dekrete des Großen Rathes des Kantons Freiburg vom 19. Jänner 1872 enthaltenen

Abänderungen der Konzession für die Eisenbahn Rosé-Payerne-Estavayer-Yverdon, auf Freiburgergebiet, vom 17. Wintermonat 1869 und des bezüglichen Pflichtenheftes vom 14. Jänner 1870 die Genehmigung des Bundes ertheilt.

2. Im Uebrigen verbleiben alle Bestimmungen des Bundesbeschlußes vom 18. Heumonat 1871 betreffend Genehmigung obiger Konzession in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

Bern, den 28. Brachmonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident.

In seiner Abwesenheit:

J. M. Knüsel.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:

Schieß.

Bundesbeschluß

betreffend

einen zweiten Nachtragsvertrag zum Postvertrag zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika.

(Vom 8. Heumonat 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 5. Brachmonat 1872,

beschließt:

1. Dem zweiten Nachtragsvertrage vom 6. und 31. Mai 1872 zum Postvertrage vom 11. Weinmonat 1867 zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Einführung direkter Briefpostsendungen über Bremen und Hamburg, wird hiemit die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 5. Heumonat 1872.

Der Präsident: **Ch. Friderich.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 8. Heumonat 1872.

Der Präsident: **C. Kappeler.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher**



Zweiter Nachtragsvertrag

zu

dem zwischen der schweizerischen Eidgenoßenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika unterm 11. Oktober 1867 abgeschloßenen Vertrag, betreffend Verbesserung des Postverkehrs (IX, 439).

Abgeschloßen am 6/31. Mai 1872.
Ratifizirt von Nordamerika den 6. Mai 1872.
„ „ der Schweiz den 10. Juli 1872..

Nachdem den Postverwaltungen der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika die Möglichkeit geboten worden, zu billigern Transitpreisen als sie dermalen für die belgisch-britische Route bestehen, einen Austausch geschloßener Briefpakete auf dem Wege über Bremen oder Hamburg einzuführen, haben die Regierungen der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika beschloßen, diese neuen Beförderungswege den Korrespondenten beider Länder zu folgenden Bedingungen zu eröffnen:

La faculté étant offerte aux Administrations des postes de la Suisse et des Etats-Unis d'Amérique, d'introduire un échange de dépêches closes par la voie de Brême, soit de Hambourg, à des prix de transit moins élevés que ceux actuellement en vigueur pour la voie belge-britannique, les Gouvernements de la Suisse et des Etats-Unis d'Amérique ont résolu d'ouvrir aux correspondants des deux pays les nouvelles voies susmentionnées, aux conditions ci-après:

Art. 1. Die Briefe aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten und umgekehrt, welche die Versender über Bremen oder Hamburg zu leiten wünschen, unterliegen folgenden Taxen:

1) 40 Rp. für jeden einfachen Gewichtsaz in der Richtung aus der Schweiz;

2) 8 Cents für jeden einfachen Gewichtsaz in der Richtung aus den Vereinigten Staaten.

Die unfrankirten oder ungenügend frankirten Briefe unterliegen überdies der durch Art. 7 des Vertrages vom 11. Oktober 1867 vorgesehenen Zuschlagstaxen.

Art. 2. Alle Briefe aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten und umgekehrt, für welche der Versender nicht die Leitung über Bremen oder Hamburg (oder stükweise über Frankreich) verlangt hat, werden nach wie vor mit den geschloßenen Briefpaketen über die belgisch-britische Route versandt, und unterliegen den im Art. 1 des Nachtragsvertrages vom 7. Februar/13. April 1870 vorgesehenen Taxen (X, 264).

Art. 1er. Les lettres de la Suisse pour les Etats-Unis d'Amérique et réciproquement. que les expéditeurs voudront faire diriger par la voie de Brême, soit de Hambourg, seront passibles des taxes suivantes:

1) 40 centimes par port simple pour les lettres originaires de la Suisse;

2) 8 cents par port simple pour les lettres originaires des Etats-Unis.

Sont réservées, pour les lettres non-affranchies ou insuffisamment affranchies, les surtaxes prévues par l'art. 7 de la Convention du 11 Octobre 1867.

Art. 2. Toutes les lettres de la Suisse pour les Etats-Unis d'Amérique et réciproquement, pour lesquelles l'expéditeur n'aura pas demandé l'acheminement par Brême ou Hambourg (ou à découvert par la France) continueront d'être comprises dans les dépêches closes expédiées par la voie belge-britannique et soumises aux taxes fixées par l'art. 1er de la Convention additionnelle du 7 Février/13 Avril 1870.

Art. 3. Für den Fall, daß eine weitere Herabsezung der Transitkosten es ermöglichen würde, die Taxe der zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten ausgewechselten Briefe noch niedriger zu stellen als es durch gegenwärtigen Nachtragsvertrag geschieht, so sind die Postverwaltungen der beiden vertragschließenden Staaten ermächtigt, die bezüglichen reduzirten Taxen im gemeinsamen Einverständniß festzusezen und für die Anwendung derselben das Nöthige anzuordnen.

Art. 3. Pour le cas où des réductions ultérieures des frais de transit permettraient d'abaisser au-delà du taux actuel les taxes des lettres échangées entre la Suisse et les Etats-Unis, les Administrations des postes des deux Etats contractants sont autorisées à fixer, d'un commun accord, les taxes réduites respectives, et à prendre les mesures nécessaires pour les mettre au profit du public des deux pays.

Art. 4. Der gegenwärtige Vertrag gilt als II. Nachtrag zum Vertrag vom 11. Oktober 1867 und tritt mit 1. Juli 1872 in Kraft.

Art. 4. La présente Convention, qui sera considérée comme second supplément à la Convention du 11 Octobre 1867, entrera en vigueur le 1er Juillet 1872.

Doppelt ausgefertigt und unterzeichnet in Bern am 31. Mai 1872, und in Washington den 6. Mai gleichen Jahres.

Das eidg. Postdepartement:
(L. S.) (Gez.) **J. Challet-Venel.**

Der Generalpostmeister
der Vereinigten Staaten:
(Gez.) **Jno. A. J. Creswell.**
(L. S.)

Fait en double expédition et signé à Berne le 31 Mai 1872, et à Washington le 6 Mai de la même année.

Le Département
des postes suisses;
(L. S.) (Sig.) **J. Challet-Venel.**

Le Directeur général
des postes des Etats-Unis
(L. S.) (Sig.) **Ino. A. J. Creswell.**

Ratifikationen des vorstehenden Postvertrages.

a. Von Seite der Schweiz.

Der schweizerische Bundesrath
thut mit Gegenwärtigem kund,

daß er den vorstehenden Vertrag gutgeheißen und genehmigt hat.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenoßenschaft unterschrieben und mit dem bundesräthlichen Siegel versehen worden, in Bern, den zehnten Heumonat eintausend achthundert zwei und siebenzig.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
(L. S.) **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

b. Von Seite der Vereinigten Staaten von Amerika.

I hereby approve the aforegoing Convention, and in testimony thereof I have caused the seal of the United States to be affixed.

U. S. Grant.

By the President:
Hamilton Fish,
Secretary of State.
Washington, May 6th 1872.

Note. Die Ratifikationen des vorstehenden Postvertrages sind auf dem Wege der Korrespondenz ausgewechselt worden.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Bulle-Boltigen-Straße und die La Croix-Straße.

(Vom 29. Heumonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht

1) eines Dekretes des Großen Rathes des Kantons Freiburg vom 20. Mai 1872, betreffend die Erstellung einer Straße von Bulle nach Boltigen, für welche durch Bundesbeschluß vom 8. Hornung 1872 betreffend Erstellung der Bulle-Boltigen- und La Croix- (beziehungsweise Pillon)-Straße ein Bundesbeitrag bewilligt worden ist (X, 678);

2) eines Beschlußes des Großen Rathes des Kantons Bern vom 4. Mai 1872, betreffend die Ausführung der genannten Straße auf Bernergebiet;

3) eines Dekretes des Großen Rathes des Kantons Waadt vom 9. Brachmonat 1872, betreffend seine Zustimmung zum angeführten Bundesbeschluße,

beschließt:

1. Es wird hiemit der durch Art. 8 und 9 des Bundesbeschlußes vom 8. Hornung d. J. von den Kantonen Bern, Freiburg und Waadt geforderte Ausweis als geleistet erklärt.

2. Dieser Beschluß wird den genannten drei Kantonen mitgetheilt.

Bern, den 29. Heumonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

Fristverlängerung für die solothurnische Konzession einer Eisenbahn Aarau-Solothurn-Lyß (Gäubahn).

(Vom 12. Augstmonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht

eines Schreibens der Regierung des Kantons Solothurn vom 25. Brachmonat 1872, laut welchem der Kantonsrath durch Schlußnahme vom 20. Brachmonat 1872 die für den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahn Aarau-Solothurn-Lyß (Solothurnergebiet) und die Leistung des Finanzausweises für dieses Unternehmen festgesezte Frist bis 15. Herbstmonat 1872 verlängert hat;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 12. Heumonat 1872 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlußes vom 1. Hornung 1872 über Genehmigung der vom Kanton Solothurn für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn Aarau-Solothurn-Lyß, (Solothurnergebiet) ertheilten Konzession festgesezte Frist für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises wird bis zum 1. Wintermonat 1872 verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlußes verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch den gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

Bern, den 12. Augstmonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn von Sulgen oder Amrisweil über Bischofszell nach Hauptweil, beziehungsweise Goßau, eventuell Herisau.

(Vom 9. Herbstmonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer vom Großen Rathe des Kantons Thurgau unterm 23. Mai 1872 für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Nordostbahnlinie (Anschlußpunkt entweder in Sulgen oder in Amrisweil) an, über Bischofszell nach Hauptweil, beziehungsweise Goßau, eventuell Herisau, soweit dieselbe thurgauisches Gebiet berührt, ertheilten Konzession;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 12. Heumonat 1872 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betrieb befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 31., 46., 61., 76. und 91. Jahres, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, und mit Ablauf der Konzession, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger

und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungrn:

a. Im Falle des Rükkaufes bis zum 61. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 76. Jahre der $22^{1}/_{2}$fache, und im Falle des Rükkaufes im 91. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Im Falle des Rükkaufes bei Ablauf der Konzession, im Jahre 1969, ist nur noch der Betrag der Erstellungskosten als Entschädigung zu bezahlen.

   Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen, oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufsumme in Abzug zu bringen.

   Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von zwei Jahren, vom Tage dieses Beschlußes an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung

der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Dieser Vorbehalt gilt insbesondere in Bezug auf § 2, zweites Alinea der Konzession, gegenüber welchem die erwähnten Vorschriften der Bundesgesezgebung in Eisenbahnsachen ausdrüklich vorbehalten werden.

Bern, den 9. Herbstmonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

Abänderung der Eisenbahnlinie Rosé-Payerne in Freiburg-Payerne, und Fristverlängerung.

(Vom 9. Herbstmonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht

1) eines Beschlußes des Staatsrathes des Kantons Freiburg vom 30. Augstmonat 1872, durch welchen das in der Konzession für die Eisenbahn Rosé-Payerne-Estavayer-Yverdon vom 17. Wintermonat 1869, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 18. Heumonat 1871 vorgesehene, durch Art. 4 des vom Bundesrath unterm 28. Brachmonat 1872 genehmigten Dekretes des Großen Rathes des Kantons Freiburg vom 19. Jänner 1872, betreffend theilweise Abänderung dieser Konzession in fakultativem Sinne modifizirte Trace Rosé-Payerne nun definitiv durch das Trace Freiburg-Payerne ersezt wird;

2) eines bezüglichen Schreibens des Staatsrathes von Freiburg, vom 30. Augstmonat 1872, mit welchem derselbe um Genehmigung obigen Beschlußes und im Weitern um Verlängerung der durch Art. 3 des oben angeführten Bundesbeschlußes vom 18. Heumonat 1871 festgesezten Frist für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises für das genannte Unternehmen nachsucht;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 12. Heumonat 1872 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

1. Es wird dem Beschluße des Staatsrathes von Freiburg vom 30. Augstmonat 1872, betreffend Abänderung der konzedirten Linie Rosé-Payerne in eine Linie Freiburg-Payerne, die Genehmigung ertheilt;

2. Die durch Art. 3 des Bundesbeschlußes vom 18. Heumonat 1871 festgesezte Frist für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises für das genannte Unternehmen wird um 6 Monate, also bis zum 18. April 1873 verlängert.

3. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlußes verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

Bern, den 9. Herbstmonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

Befreiung verschiedener Angestellter der Eisenbahn Jougne-Eclépens vom Militärdienste.

(Vom 16. Herbstmonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Gesuchs der Direktion der Eisenbahn von Jougne nach Eclépens, vom 3. Herbstmonat 1872;

in Anwendung von Art. 1 des Bundesbeschlußes vom 20. Heumonat 1853 (III, 547) und des Bundesbeschlußes vom 29. April 1861 (VII, 37),

beschließt:

Art. 1. Die hienach bezeichneten Angestellten der Eisenbahn von Jougne nach Eclépens sind für die Dauer ihrer Anstellung vom Militärdienste befreit:

a. der Betriebschef;
b. die Bahnhof- und Stationsvorsteher, und deren Stellvertreter;
c. die Weichenwärter,
d. die Maschinenmeister und Werkführer;
e. die Lokomotivführer und Heizer,
f. der Bahningenieur und Bahnmeister;
g. die Bahn- (Unterhaltungs-) Arbeiter;
h. die Bahnwärter.

Art. 2. Der Direktion der Eisenbahn von Jougne nach Eclépens liegt ob, den Militärbehörden der Kantone, in welchen die oben genannten Angestellten militärpflichtig waren, und bei Personen des eidgenößischen Stabes, dem schweizerischen Militärdepartement über Alter, Namen, Heimat und Wohnort, sowie über die militärische Stellung der Betreffenden jeweilen die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Bern, den 16. Herbstmonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

den Dahinfall der Genehmigung der Konzession für die Ligne d'Italie.

(Vom 19. Herbstmonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht

1) einer Eingabe des Staatsraths von Wallis vom 5. Heumonat 1872, worin das Begehren gestellt wird, es wolle der Bundesrath die der Konzession der Ligne d'Italie unter dem 15. Mai 1868 ertheilte Bundesgenehmigung als dahingefallen erklären, sowie mehrerer weiterer, auf dieses Begehren bezüglicher Schreiben derselben Behörde, d. d. 1. Augstmonat 1872 (gedruktes Memorial), 2/3. Augstmonat und 16. Augstmonat 1872;

2) der Vernehmlaßung der Verwaltung der Ligne d'Italie, d. d. 29. Augstmonat 1872, sammt zugehörigen Beilagen;

3) eines Expertenbefundes über den gegenwärtigen Stand der Eisenbahnbauten im Kanton Wallis überhaupt, d. d. 2. Herbstmonat 1872;

4) eines besondern Expertenbefundes über den Stand der Arbeiten auf derjenigen Streke, wo der Eisenbahndamm gleichzeitig den Rhonedamm zu bilden hat;

5) sämmtlicher auf die Ligne d'Italie bezüglicher Akten;

nachdem sich ergeben:

a. daß die Gesellschaft weder den in der Konzession enthaltenen Verpflichtungen bezüglich der Ausführung des Baues, noch den bei der Abnahme des Finanzausweises vom Bundesrathe gestellten Bedingungen nachgekommen ist;
b. daß die Arbeiten auf den noch zu erstellenden Streken wegen gänzlichen Mangels an Mitteln vollständig ins Stoken gerathen sind und keine begründete Aussicht auf baldige Besserung der Lage der Gesellschaft vorhanden ist;

in Erwägung:

daß eine längere Fortdauer dieser Sachlage weder mit den Interessen des Kantons Wallis, noch mit denjenigen der Eidgenoßenschaft vereinbar ist;

in Anwendung

der Artikel 11 und 18, zweites Lemma des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Heumonat 1852, des Bundesbeschlußes vom 12. Heumonat 1872, betreffend Ermächtigung des Bundesrathes zur Genehmigung von Eisenbahnkonzessionen, und des Art. 90, Ziffer 10 der Bundesverfaßung;

auf den Bericht und Antrag des Departements des Innern,

beschließt:

1. Die Bundesgenehmigung der vom Großen Rathe des Kantons Wallis für den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom Hafen von Bouveret am Genfersee nach Sitten, von Sitten bis an die italienische Grenze, beziehungsweise bis Brieg, und von Bouveret bis zur Grenze von Chablais unterm 6/17. Hornung 1866 an die sogenannte Gesellschaft der Ligue d'Italie ertheilten Konzession ist hiemit erloschen erklärt.

2. Bis zur neuen Vorlage eines bezüglichen Konzessionsaktes und deren Genehmigung durch den Bund ist der Fortbetrieb der Streken von Bouveret nach Sitten und von Sitten nach Siders, unter Vorbehalt der Beobachtung aller auf den Betrieb von Eisenbahnen bezüglichen Bestimmungen der Bundesgesezgebung, provisorisch gestattet.

Wenn der Kanton Wallis von dieser Erlaubniß, sei es durch eigene Uebernahme des Betriebs, sei es durch Uebertragung desselben an einen Dritten Gebrauch macht, so ist er dem Bunde für die Beobachtung der genannten gesezlichen Vorschriften verantwortlich.

Bern, den 19. Herbstmonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:

Schieß.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

theilweise Abänderung des Art. 97 der Instruktion für die schweizerischen Zollbehörden (VI, 373).

(Vom 2. Weinmonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Handels- und Zolldepartements,

beschließt:

Der Zoll von Bier soll fortan nur nach dem wirklichen Bruttogewicht bezogen und da, wo keine Gewichtsangabe vorliegt, die Ermittlung des Gewichts, nach Mitgabe von Art. 13 des eidg. Zollgesezes, auf Kosten des Zollpflichtigen vorgenommen werden.

Bern, den 2. Weinmonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Uebertragung der Konzession für die Eisenbahn Kempthal-Unterwezikon, und Fristverlängerung für dieselbe.

(Vom 2. Weinmonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht

1) eines Gesuches des Stadtrathes Winterthur vom 15. Heumonat 1872, worin derselbe die Uebertragung der unterm 4. Heumonat 1871 dem Gründungskomite für die Eisenbahnlinie Unterwezikon-Kempthal ertheilten Konzession an den Stadtrath Winterthur zur Kenntniß bringt, und gleichzeitig um Fristverlängerung für die genannte Konzession nachsucht;

2) eines Schreibens der Regierung von Zürich vom 21. Herbstmonat 1872, durch welches mitgetheilt wird, daß der zürcherische Kantonsrath durch Beschluß vom 20. Augstmonat 1872 die Uebertragung der genannten Konzession an den Stadtrath Winterthur genehmigt und gleichzeitig die Frist für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises bis zum 20. Heumonat 1873 verlängert habe;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 12. Heumonat 1872 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

Art. 1. Von der Uebertragung der Konzession für die Eisenbahnlinie Unterwezikon-Kemptthal an den Stadtrath Winterthur wird Vormerkung genommen.

Art. 2. Die durch Art. 3 des Bundesbeschlußes vom 20. Heumonat 1871, betreffend Genehmigung der Konzession für die Eisenbahnlinie Unterwezikon-Kemptthal, festgesezte Frist für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Ausweises über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Unternehmens, wird bis zum 20. Heumonat 1873 verlängert.

Art. 3. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlußes vom 20. Heumonat 1871 verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Bern, den 2. Weinmonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesrathsbeschluß
betreffend
die Ligne d'Italie.

(Vom 14. Weinmonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht

1) zweier Zuschriften des Hrn. A. de La Valette vom 20. und 24. Herbstmonat 1872, worin derselbe Namens des Verwaltungsrathes der Ligne d'Italie erklärt, daß er gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 19. Herbstmonat d. J. an die Bundesversammlung rekurriren werde, und verlangt, daß der Status quo bis zum Entscheide der Bundesversammlung aufrecht erhalten bleibe;

2) der Erwiderung des Staatsraths von Wallis vom 4. Weinmonat 1872, welche, abgesehen von den sachlichen Einwendungen, es zweifelhaft macht, ob die jezige Verwaltung der Ligne d'Italie überhaupt noch im Besize der ihr seinerzeit von der Gesellschaft übertragenen Rechte und Attribute sich befinde,

beschließt:

1. Das Begehren des Hrn. de La Valette, es solle alle und jede Vollziehung des Bundesrathsbeschlußes vom 19. Herbstmonat 1872 bis zum Entscheide der Bundesversammlung über dessen Rekurs gegen den genannten Beschluß unterbleiben, wird abgewiesen.

2. Der von der Regierung von Wallis unterm 21. Herbstmonat d. J. über die Ligne d'Italie angeordnete Sequester bleibt provisorisch in Kraft.

3. Die Regierung von Wallis ist für die interimistische Verwaltung verantwortlich und haftet bezüglich des Betriebs der Linie im Sinne des Bundesrathsbeschlußes vom 19. Herbstmonat 1872 für die Beobachtung der gesezlichen Vorschriften.

4. Bis zum Entscheide der Bundesversammlung über den Rekurs der Gesellschaft bleibt die Ligne d'Italie sammt Zugehör Eigenthum der Gesellschaft, und es darf eine Veräußerung derselben ohne deren Einwilligung nicht stattfinden.

5. Die Verwaltung der Ligne d'Italie hat sich authentisch darüber auszuweisen, daß sie zurzeit noch im Besize der ihr von der Gesellschaft übertragenen Rechte und Attribute sich befinde und daher in deren Namen zu handeln befugt sei.

Bern, den 14. Weinmonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Erklärung

zwischen

dem Bundesrathe der schweizerischen Eidgenoßenschaft und der Regierung Ihrer britischen Majestät, betreffend die Erhebung von Erbschafts- oder Handänderungsgebühren vom persönlichen Vermögen der Bürger des Kantons Waadt und von demjenigen der Unterthanen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland.

Vereinbart am 27. August 1872.
Ratifizirt von der Schweiz den 30. August 1872.
" " Großbritannien den 17. September 1872.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenoßenschaft, Namens des Kantons **Waadt**, und **die Regierung Ihrer britischen Majestät** sind übereingekommen, folgende Grundsäze in Anwendung zu bringen in Bezug auf die Erbschafts- oder Handänderungsgebühren, welchen, soweit es die Frage des Domicils betrifft, das persönliche Vermögen eines Bürgers oder Unterthans der einen oder andern der Ver-

The Government of Her Britannic Majesty and the Federal Council of the Swiss Confederation, acting in the name of the Canton of Vaud, have agreed to apply the following principles to the Succession or Legacy Duties, to which, as regards the question of domicile, the property of a Subject or Citizen of either of the two Contracting Parties dying within the territory

tragsparteien, dessen Ableben innerhalb des Gebietes der andern Partei stattfindet, zu unterliegen hat.

of the other Contracting Party shall be subject.

Artikel I.

In Bezug auf die Erbschafts- oder Handänderungsgebühren soll das Domizil eines Bürgers des Kantons Waadt nicht als in den Staaten Ihrer britischen Majestät festgesezt gelten, wenn derselbe nicht alle Formalitäten der in den genannten Staaten diesfalls geltenden Gesezgebung erfüllt hat, welche erforderlich sind, damit er daselbst seine Hauptniederlassung (gesezliches Domicil) nehmen könne.

Und umgekehrt soll das Domicil eines Unterthanen Ihrer britischen Majestät nicht als im Kanton Waadt g e s e z l i c h fixirt angesehen werden, wenn der genannte britische Unterthan nicht vorher der Municipalität der Gemeinde, in welcher er wohnt, eine ausdrükliche Erklärung seiner Absicht abgegeben hat, dortselbst sein Domicil festzusezen, gemäß Art. 28 des Civilgesezbuches des Kantons Waadt.

Article I.

As regards Succession or Legacy Duties, the Domicile of a Subject of Her Britannic Majesty shall not be considered to be *legally* established in the Canton of Vaud, unless such British Subject shall have previously made before the Municipal authorities of the Commune in which he resides, a formal declaration of his intention to establish his domicile therein, in conformity with the 28th article of the «Code Civil» of the Canton of Vaud.

And, reciprocally, the Domicile of a Citizen of the Canton of Vaud shall not be considered to be established in the Dominions of Her Britannic Majesty, unless he shall have fulfilled all the requirements of the Law of such Dominions necessary to establish his legal Domicile therein.

Artikel II.

Im Falle des Ablebens eines Bürgers des Kantons Waadt in den Staaten Ihrer britischen Majestät, welcher nicht alle Formalitäten erfüllt hat, die von der diesfalls in den genannten Staaten bestehenden Gesezgebung gefordert sind, um daselbst seine Hauptniederlassung (gesezliches Domicil) zu nehmen, wird die Regierung Ihrer britischen Majestät die Erbschafts- oder Handänderungs-Gebühren von dem unbeweglichen oder beweglichen Vermögen erheben, welches der Verstorbene, zur Zeit seines Ablebens, nur in den genannten Staaten besessen haben mag.

Von irgend welchem Vermögen, welches einem Bürger des Kantons Waadt außerhalb der genannten Staaten zugehören mag, ist keinerlei Erbschafts- oder Handänderungsgebühr zu entrichten, wenn er nicht alle Formalitäten erfüllt hat, welche von der Gesezgebung der genannten Staaten gefordert werden, um daselbst seine Hauptniederlaßung (gesezliches Domizil) zu nehmen.

Article II.

In the event of the decease in the Canton of Vaud of a British Subject who shall not have made the formal Declaration prescribed by Article I, Succession or Legacy Duty shall be levied by the Government of the Canton of Vaud only on the property, real or personal, which the deceased may, at the time of his death, have possessed within that Canton.

This Succession or Legacy Duty shall not extend to any property whatsoever situated out of the Territory of the Canton of Vaud, unless such British Subject shall have made the formal Declaration herein before mentioned.

Und umgekehrt, im Falle des Ablebens, im Kanton Waadt, eines britischen Unterthanen, welcher nicht die im Art. I vorgeschriebene ausdrückliche Erklärung abgegeben hat, wird die Regierung des Kantons Waadt die Erbschafts- oder Handänderungsgebühren von dem unbeweglichen oder beweglichen Vermögen erheben, welches der Verstorbene, zur Zeit seines Absterbens, nur im Kanton Waadt besitzen mochte.

And, reciprocally, in the event of the decease within the Dominions of Her Britannic Majesty, of a Citizen of the Canton of Vaud who shall not have fulfilled all the requirements of the Law of such Dominions necessary to establish his legal Domicile therein, Succession or Legacy Duty shall be levied by the Government of Her Britannic Majesty only on the property, real or personal, which the deceased may, at the time of his death, have possessed within such Dominions.

Diese Erbschafts- oder Handänderungsgebühr soll sich auf keinerlei anderweitiges, außerhalb des Gebiets des Kantons Waadt gelegenes Vermögen ausdehnen, außer es habe der genannte britische Unterthan die oberwähnte ausdrückliche Erklärung abgegeben.

Succession or Legacy Duty shall not be due on any property whatsoever which a Citizen of the Canton of Vaud may possess situated out of such Dominions, unless he shall have fulfilled all the requirements of the Law of such Dominions, necessary to establish his legal Domicile therein.

Gegenwärtige Erklärung wird, nach ihrem Austausch gegen eine übereinstimmende Erklärung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien

The present Declaration, after having been exchanged against a corresponding Declaration on the part of the Federal Council of the Swiss Confederation, shall be execu-

und Irland, im Kanton Waadt vollziehbar sein, kraft des vom Großen Rathe dieses Kantons am 7. Juni 1872 gefaßten und in üblicher Form publizirten Ratifikationsdekrets.

tory in the Dominions of Her Britannic Majesty, and public notification made thereof.

Dessen zur Urkunde haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihr Wappensiegel beigedrukt.

In witness whereof the Undersigned, being duly authorized thereunto, have signed the present Declaration in double copies and have affixed thereto the seal of their arms.

So geschehen in Bern, den 27. August 1872.

Done at Berne the 27th August 1872.

(L. S.) (Gez.) **Welti.**

(L. S.) (Sig.) A. G. G. BONAR.

Ratifikationen der vorstehenden Erklärung.

Der Bundesrath
der
schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht und Prüfung obiger Deklaration, erklärt dieselbe als ihrem ganzen Inhalt nach angenommen und in Kraft getreten, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenoßen-

The Undersigned, Her Britannic Majesty's Principal Secretary of state for Foreign Affairs, duly authorized for that purpose, hereby declares that the preceding Declaration

schaft, dieselbe, soweit es von ihr abhangt, jederzeit zu beobachten.

Dessen zur Urkunde ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenoßenschaft unterzeichnet und mit dem eidgenößischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den 30. August 1872.

Im Namen
des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
(L. S.) **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

is approved by the Government of Her Britannic Majesty.

In Witness whereof he has signed these presents, and has affixed thereto, the seal of his arms.

Done at *London*, the seventeenth day of September, in the year of our Lord one thousand eight hundred and seventy two.

(L. S.) **Granville.**

Note. Die Ratifikationen der vorstehenden Erklärung sind zwischen dem schweizerischen Bundespräsidenten, Herrn Emil Welti, und dem k. großbritannischen Gesandten bei der schweiz. Eidgenoßenschaft, Herrn A. G. G. Bonar, am 21. Oktober 1872 in Bern ausgewechselt worden.

Bundesrathsbeschluß
betreffend
Fristverlängerung für die Eisenbahn Aesch-Ruchfeld.

(Vom 23. Weinmonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Schreibens des Regierungsrathes des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Weinmonat 1872, betreffend Fristverlänterung für die Eisenbahn von der Grenze des Kantons Basel-Stadt bei Ruchfeld nach der Kantonsgrenze bei Aesch;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 12. Heumonat 1872 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlußes vom 19. Heumonat 1872 über Genehmigung der vom Kanton Basel-Landschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Grenze des Kantons Basel-Stadt in der Nähe von Ruchfeld bis zur Kantonsgrenze bei Aesch ertheilten Konzession festgesezte Frist für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises wird bis zum 1. Mai 1873 verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlußes verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch den gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

Bern, den 23. Weinmonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesrathsbeschluß
betreffend
Befreiung verschiedener Angestellter der Eisenbahn Jougne-Eclépens vom Militärdienste.

(Vom 25. Weinmonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines neuen Gesuchs der Direktion der Eisenbahn von Jougne nach Eclépens, vom 7. Weinmonat 1872;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 19. Heumonat 1850 (II, 39) und des Bundesbeschlußes vom 20. Heumonat 1853 (III, 547),

beschließt:

Art. 1. Die hienach bezeichneten Angestellten der Eisenbahn von Jougne nach Eclépens sind für die Dauer ihrer Anstellung vom Militärdienste befreit:

a. die Zugführer (chefs de train);
b. die Kondukteure (conducteurs de train);
c. die Bremser (garde-freins);
d. die Wagenwärter (graisseurs);
e. die Aufseher der Stationen (garde-stations);
f. die Aufseher der Einfriedungen (garde-barrières).

Art. 2. Nach Art. 2 des Bundesrathsbeschlußes vom 16. Herbstmonat 1872 *), betreffend die Enthebung verschiedener Angestellter der Eisenbahn Jougne-Eclépens vom Militärdienste,

---

*) Siehe Seite 1001 hievor.



liegt der Direktion dieser Bahn ob, den respektiven Militärbehörden die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Bern, den 25. Weinmonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesrathsbeschluß
betreffend
Fristverlängerung für die Eisenbahn von Arth nach Rigistaffel.

(Vom 30. Weinmonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht

1) eines Gesuches der Artherschen Rigibahngesellschaft, d. d. 15. Brachmonat 1872, um Fristverlängerung für die Bahnabtheilung Rigistaffel-Arth-Goldau;

2) eines Schreibens der Regierung des Kantons Schwyz, d. d. 26. Brachmonat 1872, mit welchem sich dieselbe mit der Gewährung dieser Fristverlängerung einverstanden erklärt;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 12. Heumonat 1872 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlußes vom 22. Christmonat 1870, betreffend Genehmigung der Konzession für eine Eisenbahn von Rigi-Kaltbad bis in die Thalsohle von Arth-Goldau für den Beginn der Erdarbeiten an der Linie Rigistaffel-Arth-Goldau und die Leistung des Finanzausweises festgesezte Frist *) wird um 6 Monate, nämlich bis zum 22. Brachmonat 1873, verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlußes verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch den gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

Bern, den 30. Weinmonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

---

*) Siehe Seite 333 hievor.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

Fristverlängerung für die solothurnische Konzession einer Eisenbahn Aarau-Solothurn-Lyß (Gäubahn).

(Vom 11. Wintermonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht

1) eines Gesuches des Initiativkomites der Eisenbahn Lyß-Olten-Aarau um Fristverlängerung für die Konzession der auf Solothurnergebiet fallenden Streke genannter Eisenbahn, d. d. 31. Weinmonat 1872;

2) eines bezüglichen Schreibens der Regierung des Kantons Solothurn vom 8. Wintermonat 1872;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 12. Heumonat 1872 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

1. Die im Artikel 3 des Bundesbeschlußes vom 1. Hornung 1872, betreffend Genehmigung der Konzession für die Eisenbahn Aarau-Solothurn-Lyß (Solothurnergebiet) für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises festgesezte, durch Bundesrathsbeschluß vom 12. Augstmonat 1872 bis 1. Wintermonat 1872 verlängerte Frist *) wird bis zum 15. Herbstmonat 1873 verlängert.

---

*) Siehe Seite 653 und 994 hievor.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlußes verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

Bern, den 11. Wintermonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.



Bundesrathsbeschluß
betreffend
Fristverlängerung für die Eisenbahn von Interlaken auf das Gumihorn (Scheinige Platte).

(Vom 15. Wintermonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer Zuschrift der Regierung des Kantons Bern vom 11. Wintermonat 1872, betreffend Fristverlängerung für die Eisenbahn von Interlaken auf das Gumihorn (Scheinige Platte);

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 12. Heumonat 1872 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

1. Die im Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 1. Hornung 1872, betreffend Genehmigung der Konzession für eine

Eisenbahn von Interlaken auf das Gumihorn (Scheinige Platte) für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises festgesezte Frist *) wird um ein Jahr, also bis 1. Hornung 1874, verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlußes verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch den gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

Bern, den 15. Wintermonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Bundesbeschluß

betreffend

den Nachtrag zum Geldanweisungsvertrage mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

(Vom 8. Heumonat 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 14. Brachmonat 1872;

*) Siehe Seite 648 hievor.

nach Kenntnißnahme des zwischen der schweizerischen Eidgenoßenschaft und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika unterm 23. Hornung 1872 in Washington abgeschloßenen Nachtrages zum Postvertrage vom 12. Weinmonat 1867, betreffend den Postanweisungsverkehr,

beschließt:

1. Es wird dem zwischen der schweizerischen Eidgenoßenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika unterm 23. Hornung 1872 abgeschloßenen Postvertrage die vorenthaltene Ratifikation ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlußes beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,

Bern, den 5. Heumonat 1872.

Der Präsident: **Ch. Friderich.**

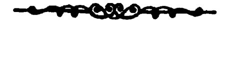
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 8. Heumonat 1872.

Der Präsident: **C. Kappeler.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**



Nachtragsartikel

zum

Postvertrage zwischen der schweizerischen Eidgenoßenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 12. Oktober 1867, betreffend die Auswechslung der internationalen Postanweisungen.

Abgeschloßen am 23. Februar 1872.
Ratifizirt von der Schweiz den 10. Juli 1872.
„ „ Nordamerika den 18. Oktober 1872.

Der schweizerische Bundesrath, vertreten durch Herrn John Hitz, schweizerischer Generalkonsul und politischer Agent in Washington; das Postdepartement der Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten durch Herrn Jno. A. J. Creswell, Vorsteher des Postdepartements, in der Absicht, gleichmäßige Taxen für den internationalen Geldanweisungsverkehr einzuführen und dieselben den jeweiligen Verhältnissen

Le Conseil fédéral suisse, représenté par Mr. *John Hitz*, Consul général suisse et Agent politique, à Washington; *le Département des Postes des Etats-Unis*, représenté par Mr. Ino. A. J. *Creswell*, chef du Département des Postes, dans l'intention d'établir, pour l'échange des mandats internationaux, des taxes uniformes et se laissant plus facilement adapter aux circonstances, ont arrêté, sous réserve de ratifi-

leichter anpassen zu können, haben unter Vorbehalt der Ratifikation durch die zuständigen Behörden beider Länder vereinbart:

1. Der Artikel V des Postvertrages zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 12. Oktober 1867 wird durch folgenden neuen Artikel ersezt:

Art. V.

Der schweizerischen Postverwaltung bleibt es überlassen, die Taxen für die in der Schweiz aufgegebenen und nach den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmten Postanweisungen jederzeit nach eigenem Ermessen festzusezen, und ebenso steht der Postverwaltung der Vereinigten Staaten das nämliche Recht zu in Bezug auf die in Amerika aufgegebenen und nach der Schweiz bestimmten Anweisungen.

Die Vertheilung des beidseitigen Taxertrages werden die beiden Verwaltungen jeweilen in gemeinsamem Einverständnisse festsezen.

2. Die Bestimmungen dieses neuen Art. V treten mit dem 1. April 1872 in Kraft.

cation des autorités respectives des deux pays contractants:

1. L'article V de la convention entre la Confédération suisse et les Etats-Unis d'Amérique, du 12 Octobre 1867, est remplacé par le nouvel article suivant:

Art. V.

L'Administration des Postes suisses pourra modifier en tout temps, suivant qu'elle le jugera convenable, les taxes des mandats émis en Suisse pour les Etats-Unis d'Amérique, et le même droit est aussi réservé à l'Administration des Postes des Etats-Unis pour les mandats délivrés en Amérique et destinés pour la Suisse.

Les deux Administrations fixeront d'un commun accord la répartition du produit des taxes.

2. Les dispositions de ce nouvel article V entrent en vigueur le 1. Avril 1872.

Doppelt ausgefertigt und unterzeichnet in Washington am 23. Februar 1872.

Der schweizerische Generalkonsul und politische Agent:

(L. S.) (Gez.) **John Hitz.**

Der Generalpostmeister der Vereinigten Staaten:

(Gez.) **Jno. A. J. Creswell.**

(L. S.)

Ainsi fait en duplicata et signé à *Washington* le 23 Février 1872.

Le Consul général et Agent politique de la Confédération suisse:

(L. S.) (Sig.) **John Hitz.**

Le Directeur général des postes des Etats-Unis:

(L. S.) (Sig.) **Ino. A. J. Creswell.**

Ratifikationen des vorstehenden Postvertrages.

---

a. Von Seite der Schweiz.

Der schweizerische Bundesrath

thut mit Gegenwärtigem kund,

daß er den vorstehenden Vertrag gutgeheißen und genehmigt hat.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenoßenschaft unterschrieben und mit dem bundesräthlichen Siegel versehen worden, in Bern, den zehnten Juli eintausend achthundert zwei und siebenzig.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

(L. S.) **Welti.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

---

b. Von Seite der Vereinigten Staaten von Amerika.

I hereby approve the foregoing convention, and in testimony thereof I have caused the seal of the United States to be affixed.

U. S. Grant.

By the President:

Hamilton Fish,

Secretary of State.

Washington, Oct. 18th 1872.

Note. Die Ratifikationen des vorstehenden Postvertrages sind auf dem Wege der Korrespondenz ausgewechselt worden.



Bundesgesez
über
polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen.

(Vom 8. Hornung 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenoßenschaft,

in Betrachtung, daß zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung gemeingefährlicher Viehseuchen die Gesezgebung der Kantone bei den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht mehr ausreicht, und in Ausführung von Art. 59 der Bundesverfassung;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. Christmonat 1870,

beschließt:

Art. 1. Zur Sicherung gegen Einschleppung und Verbreitung von Thierkrankheiten, namentlich der nachbenannten gemeingefährlichen Seuchen:

Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Roz und Wuth, — sind in sämmtlichen Kantonen die in diesem Geseze enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Dem Bundesrath ist vorbehalten, beim Auftreten anderer, hier nicht genannter Thierseuchen, sofern dieselben einen gemeingefährlichen Charakter annehmen, die zu ihrer Bekämpfung und Tilgung nothwendigen Maßregeln vorzuschreiben.

Art. 2. Die Ausführung der Bestimmungen des Gesezes ist Sache der Kantone. Der Bundesrath überwacht deren richtige und gleichmäßige Vollziehung und trifft in den Fällen, wo sich die Sicherheitsmaßregeln über das Gebiet mehrerer Kantone zu erstreken haben, die zur Sicherung des nothwendigen Zusammenwirkens erforderlichen Anordnungen.

Der Bundesrath ist behufs Durchführung seiner Aufgabe ermächtigt, Kommissäre aufzustellen und dieselben mit amtlichen Befugnissen auszurüsten.

I. Vorschriften über den Viehverkehr.

Art. 3. Der Verkehr mit Hausthieren, die an einer anstekenden Krankheit leiden oder durch geschehene Berührung mit solchen Träger eines Anstekungsstoffes sein können, ist verboten.

Art. 4. Behufs Handhabung dieses Verbotes werden für den Verkehr mit Rindvieh und Thieren aus dem Pferdegeschlecht amtliche Gesundheitsscheine in der Art eingeführt, daß bei jeder Veräußerung eines über 6 Monate alten Thieres, sofern dasselbe außer den Inspektionskreis (Art. 6) geführt wird, dem Uebernehmer ein Gesundheitsschein übergeben werden muß.

Art. 5. Wenn Seuchen herrschen, deren Kontagium durch Kälber, Schafe, Ziegen oder Schweine übertragen werden kann, so wird der Bundesrath auf einem von ihm zu bestimmenden Gebiete und für die Zeit der Gefahr auch für den Verkehr mit solchen Thieren amtliche Gesundheitsscheine vorschreiben.

Art. 6. Die kantonalen Behörden bezeichnen amtliche Personen, welche für die ihnen zugewiesenen Kreise (Inspektionskreise) die Gesundheitsscheine ausstellen und für eingeführte Thiere einnehmen. In beiden Richtungen haben dieselben genaue Kontrollen zu führen.

Die Gesundheitsscheine werden nach einheitlichen, vom Bundesrathe festzustellenden Formularien ausgestellt. Sie müssen

den Namen des Eigenthümers der Thiere, das Datum der Ausstellung, die Angabe über die Dauer der Gültigkeit, sowie die Unterschrift des Ausstellers enthalten, und bezeugen, daß die betreffenden Thiere aus Ortschaften kommen, in welchen keine polizeiliche Beschränkung des Verkehrs derselben besteht, noch Grund dazu vorhanden ist.

Gesundheitsscheine für Großvieh tragen das Signalement der betreffenden Thiere in Bezug auf Gattung, Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen.

In Gesundheitsscheinen für Kleinvieh muß die Zahl der Stüke angegeben werden.

Die Gesundheitsscheine sind 14 Tage gültig. Der Bundesrath kann diese Gültigkeit für Zeiten und Gegenden, in welchen Viehseuchen herrschen, bis auf zwei Tage abkürzen.

Art. 7. Gleiche Gesundheitsscheine oder entsprechende amtliche Zeugnisse werden für Rindvieh und Thiere des Pferdegeschlechtes ohne Rüksicht auf das Alter, sowie für Schafe, Ziegen und Schweine gefordert, welche aus dem Auslande eingeführt werden wollen. Dieselben werden unter Beisezung des Datums der Einfuhr an der Zollstation mit dem Stempel des Zollbeamten versehen.

Wenn bestimmte Gründe die Zuverläßigkeit solcher Zeugnisse aus einzelnen ausländischen Gebieten zweifelhaft machen, so sind die von daher eintretenden Thiere an der Eingangsstation auf Kosten des Einführers der Untersuchung durch einen schweizerischen Thierarzt zu unterwerfen, welcher dieselben zurükweist, wenn sie nicht vollkommen unverdächtig sind, dagegen für dieselben einen Passierschein ausstellt, wenn sie als gesund befunden werden.

Art. 8. Eisenbahnen dürfen nur Rindvieh zum Transport annehmen, das mit Gesundheitsscheinen begleitet ist (Art. 4).

Art. 9. Zu Viehmärkten und Viehausstellungen dürfen Rindvieh und Thiere aus dem Pferdegeschlecht nicht zugelassen

werden ohne Gesundheitsscheine. Ueberdies sind die Viehmärkte einer sorgfältigen sanitätspolizeilichen Aufsicht zu unterstellen.

Art. 10. In den Mezgereien ist eine sanitarische Kontrolle des Schlachtviehes einzuführen.

Art. 11. In Gegenden, wo durch die Alpenwirthschaft besondere Verhältnisse bedingt sind, haben die Kantone die zur Erreichung des Zwekes dieses Gesezes besonders nothwendigen Vorschriften zu erlassen.

II. Allgemeine Bestimmungen gegen Viehseuchen.

Art. 12. Damit die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Maßregeln schnell getroffen werden können, sind die Eigenthümer von Hausthieren verpflichtet, von dem Vorkommen einer der genannten Krankheiten bei der Gemeindsbehörde sogleich Anzeige zu machen. Die nämliche Verpflichtung haben auch die Thierärzte, Fleischbeschauer und Viehinspektoren, sowie alle Polizeibediensteten, wenn sie von dem Vorhandensein einer solchen Krankheit Kenntniß erhalten.

Die Gemeindsbehörde soll, nach eingeholtem thierärztlichen Befinden, vorläufig die zur Verhinderung der weitern Verbreitung nothwendigen Anstalten treffen und bei der Kantonsregierung Anzeige machen.

Art. 13. Beim Ausbruch einer der in diesem Geseze bezeichneten Seuchen in dem benachbarten Gebiete eines ausländischen Staates hat diejenige Kantonsregierung, welche davon auf irgend eine Weise Kenntniß erhält, dem Bundesrath davon Mittheilung zu machen, welcher nach Ausmittlung des Sachverhalts die betreffenden Grenzkantone hievon in Kenntniß sezt und gleichzeitig, je nach der Natur der Seuche, deren Verbreitung und der zur Tilgung derselben getroffenen Maßregeln die Vorkehren bestimmt, welche gemäß den Vorschriften dieses Gesezes getroffen werden sollen.

Die Kantone sind nicht befugt, dieselben von sich aus zu verschärfen, zu mildern oder aufzuheben.

Art. 14. Wenn eine der genannten Seuchen im Innern eines Kantons ausbricht, so sind von der betreffenden Regierung die in diesem Geseze vorgesehenen Vorkehrungen sogleich zu treffen und ist der Bundesrath von dem Ausbruche der Seuche und von den dagegen angeordneten Maßregeln in Kenntniß zu sezen.

Art. 15. Ohne Bewilligung des Bundesrathes darf keine Erschwerung des Verkehrs zwischen den Kantonen stattfinden.

Ausnahmsweise ist eine Kantonsregierung befugt, in Fällen, in welchen die Anordnung sofortiger Schuzmaßregeln durchaus geboten ist, den Verkehr mit Vieh gegen einen angrenzenden Kanton zu beschränken.

In einem solchen Falle hat jedoch die betreffende Kantonsregierung dem Bundesrath von der getroffenen Maßregel sofort Kenntniß zu geben und dieser entscheidet, nach vorgängiger Untersuchung, ob die Verfügung zu bestätigen oder aufzuheben sei.

Wenn Viehseuchen herrschen, so ist der Viehverkehr auf den Eisenbahnen, sowie die Reinigung und Desinfektion des zum Transport von Vieh und rohen Häuten verwendeten Materials, sorgfältig zu überwachen.

Art. 16. Wenn beim Vorkommen einer Seuche die Bösartigkeit oder Kontagiosität strenge Polizeimaßregeln nothwendig macht, um die Einschleppung oder Verbreitung zu verhüten oder die Seuche zu vertilgen, so werden die betreffenden Behörden das Volk über die Gefahr und die nothwendige Vorsicht zu belehren suchen, und demselben von dem jeweiligen Stand der Seuche Kenntniß geben.

Art. 17. Wird zur Bekämpfung einer Seuche das Tödten von Thieren, die Zerstörung oder das Vergraben von Futter, Stroh, Dünger, Geräthschaften, von Gebäudetheilen oder anderem Eigenthum polizeilich angeordnet, so haben die Besizer Anspruch auf einen angemessenen Beitrag an den Schaden, welcher ihnen

dadurch nachweisbar zugefügt wird. Für beseitigte Hunde und Kazen (Art. 32 und 34) besteht jedoch keine Entschädigungspflicht.

Art. 18. Diese Entschädigungen sind von den betreffenden Kantonen zu leisten.

Art. 19. Die Bundeskasse ersezt den Kantonen ihre diesfälligen Opfer zur Hälfte, wenn dieselben aus Maßregeln gegen die Rinderpest herrühren und die Entschädigungen nach folgenden Grundsäzen geleistet wurden:

a. Gesunde Thiere, deren Beseitigung polizeilich angeordnet wird, sind nach ihrem vollen Werth zu vergüten;
b. an den Schaden für die durch Anordnung der Behörden beseitigten kranken Thiere, Futterstoffe, Stroh, Dünger, Geräthschaften, und an die Kosten der nothwendigen Desinfektion der Stallungen werden $^3/_4$ vergütet.

Den Kantonen bleibt es jedoch überlassen, den vollen Betrag zu vergüten.

Für kranke Thiere, welche fielen oder getödtet wurden, bevor der zuständigen Behörde von der Erkrankung Anzeige gemacht wurde, ist keine Vergütung zu leisten.

Ausgenommen sind diejenigen Fälle, in welchen der betreffende Vieheigenthümer den Nachweis leistet, daß es ihm in Folge der Verumständungen unmöglich war, vor dem Umstehen des kranken Thieres den Behörden die vorgeschriebene Anzeige zu machen.

Art. 20. An den Schaden, welchen Maßregeln gegen die Lungenseuche bedingen, leistet der Bund einen Beitrag an die Kantone, wenn von denselben durch größere Ausbreitung der Seuche oder besondere außerordentliche Verhältnisse unverhältnißmäßig große Opfer gefordert werden.

Art. 21. Wenn ein Kanton die in diesem Geseze vorgeschriebenen oder vom Bunde überdies angeordneten Maßregeln nicht durchführt, so kann ihm der Bundesbeitrag ganz oder theilweise entzogen werden.

III. Besondere Bestimmungen.

1. Die Rinderpest.

Art. 22. Sobald die Rinderpest im Auslande unter Verhältnissen auftritt, die eine Einschleppung befürchten lassen, so sind zur Verhütung derselben Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Deren Umfang und Strenge richtet sich nach der Größe der Gefahr, insbesondere darnach, ob in dem betreffenden Staate selbst die zur Tilgung und Hemmung der Weiterverbreitung geeigneten Maßregeln getroffen werden oder nicht.

Die Einfuhr von wiederkäuenden Thieren aus dem verseuchten Lande wird besonders überwacht.

Bei geringerer Gefahr der Einschleppung werden die aus jenem Staate oder durch denselben kommenden Wiederkäuer an der Eingangsstation angehalten. Diejenigen Thiere werden sofort zurükgewiesen, für welche nicht der vollständige Ausweis geleistet wird, daß sie aus einer durchaus seuchenfreien Gegend kommen und durch keine verseuchten Ortschaften transportirt worden sind. Kann dieser Ausweis geleistet werden, so wird das Vieh durch einen hiefür verordneten schweizerischen Thierarzt untersucht. Zeigt es sich nicht vollständig gesund, so wird es zurükgewiesen; nur gesunde Thiere können Einlaß erhalten. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Eingangsstationen nicht umgangen werden.

Bei größerer Gefahr der Einschleppung kann die Einfuhr von Wiederkäuern überdies an das Bestehen einer zwölftägigen Quarantaine bedungen werden. Jede Quarantaine-Anstalt ist einer thierärztlichen Aufsicht zu unterstellen. Die Thiere sind beim Eintritt sorgfältig zu untersuchen, während des Aufenthaltes genau zu beobachten, und nach Verfluß des zwölftägigen Aufenthaltes darf das betreffende Vieh nur mit einem Gesundheitspaß des die Quarantaine-Anstalt überwachenden Thierarztes eingeführt werden.

Strenge Maßregeln sind anzuordnen, sobald die Rinderpest in einem unserer Grenze nahe gelegenen Landestheile vorkommt, oder in einer Gegend, aus welcher Viehtriebe nach der Schweiz zu gehen pflegen, deßgleichen bei mangelhaften Verkehrsbeschränkungen im Seuchengebiet.

In diesen Fällen ist die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und allen andern wiederkäuenden Thieren aus dem infizirten Lande gänzlich zu verbieten und die strenge Vollziehung des Verbotes durch sofortige Anordnung aller dafür nothwendigen Vorkehrungen zu bewerkstelligen. Ebenso sind gegen das Einschleppen der Seuche durch Viehhändler, Mezger und dergleichen mit Vieh verkehrende Berufsleute, durch Hausthiere aller Art, sowie durch Gegenstände, die als Träger des Anstekungsstoffes dienen können, Vorkehrungen zu treffen. Man wird namentlich die Einfuhr von ungetrokneten Häuten, roher Wolle, frischem Fleisch und ungeschmolzenem Talg, sowie von Futterstoffen, Stroh, Dünger und dergleichen kontrolliren und nöthigenfalls verbieten. Bei sehr großer Gefahr der Einschleppung der Seuche kann der Bundesrath selbst gänzliche Sperrung jeglichen Verkehrs anordnen.

Die Kosten, welche aus der in diesem Artikel vorgeschriebenen Beaufsichtigung des Grenzverkehrs den Kantonen erwachsen, sind denselben zur Hälfte aus der Bundeskasse zu vergüten.

Art. 23. Beim Ausbruche der Rinderpest auf Schweizergebiet sind folgende Maßregeln zu treffen:

1) Die Ställe, in welchen kranke oder verdächtige Thiere vorkommen, oder die Weiden, auf welchen sich dieselben befinden, sind strengstens zu sperren und zu bewachen, in der Weise, daß ohne Bewilligung der Sanitätspolizei weder Menschen noch Thiere dieselben besuchen oder verlassen dürfen. Insbesondere wird jede Berührung der Wärter der verdächtigen Thiere und dieser selbst mit andern Menschen und Thieren verhindert. Auch die Ausfuhr von Futterstoffen, Stroh, Dünger und allen andern Gegenständen, welche mit Kranken oder deren Auswurfstoffen in Berührung gekommen sein können, ist zu verhindern.

2) Der Ausbruch der Rinderpest ist sofort in der betreffenden Gemeinde bekannt zu machen, jeder Verkehr mit Wiederkäuern zu untersagen und strenger Stallbann zu verhängen. Die Hunde sind angebunden, die Kazen und das Geflügel eingesperrt zu halten. Der Durchtrieb von Wiederkäuern durch den Seuchenort ist zu verhindern. Sofort müssen auch die Nachbargemeinden in Kenntniß gesezt und dieselben zur Bewachung ihrer Grenzen angehalten werden. Sie haben dafür zu sorgen, daß aus dem Seuchenort kein Rindvieh, keine Schafe, Ziegen oder andere Wiederkäuer ausgeführt werden, daß weder frische Häute, rohe Wolle, Fleisch oder ungeschmolzener Talg, noch Hörner, Klauen, Milch oder Heu, Stroh, Dünger u. dgl. ausgeführt werden.

3) Die kranken und verdächtigen Thiere und alle Wiederkäuer, welche mit solchen in Berührung gekommen sind, müssen unverzüglich geschlachtet werden. Die Kadaver von Thieren, welche an der Rinderpest litten, müssen mit Haut und Haaren auf entlegenen und abzugrenzenden Wasenpläzen verscharrt werden. Von gesunden, aber möglicherweise schon angestekten Thieren ist die Benuzung von Haut, Fleisch, Talg, Wolle und Hörnern zu gestatten, wobei aber Sicherheitsmaßregeln zu treffen sind, daß hieraus keine Weiterverbreitung der Krankheit erfolgen kann.

4) Die Ställe, Geräthschaften, Kleider der mit kranken Thieren oder Kadavern in Berührung gestandenen Menschen, Hofräume und Wege sind sorgfältig zu reinigen und zu desinfiziren. Bevor dieses in genügender Weise stattgefunden hat, dürfen sie nicht benuzt werden.

5) Heu, Streumittel, Dünger, welche mit Auswurfstoffen oder Ausdünstungen kranker Thiere verunreinigt werden konnten, sind sorgfältig zu zerstören oder einzugraben.

6) Gleich Anfangs ist in der verseuchten Gemeinde von Stall zu Stall ein Verzeichniß des vorhandenen Viehstandes aufzunehmen. Dabei sind die Eigenthümer auf die Natur der Krankheit, die Wege ihrer Ausbreitung und auf die durch die-

selbe drohende Gefahr aufmerksam zu machen, und ist ihnen die Verantwortlichkeit einer Uebertretung der angeordneten Maßregeln einzuschärfen. Der Vieh-Etat ist von Zeit zu Zeit zu revidiren.

7) In den umliegenden Gemeinden ist der Viehverkehr zu verbieten, und das Abhalten von Viehmärkten, Viehausstellungen, sowie der Transport von Vieh auf Eisenbahnen ist in den angrenzenden Bezirken zu untersagen.

8) Die Wege der Einschleppung der Krankheit und der möglichen Weiterverbreitung sind sorgfältig zu erforschen und die Behörden der betreffenden Gegenden, wohin die Spuren führen, davon immer sofort in Kenntniß zu sezen.

9) Erst sechs Wochen nach dem Verschwinden der Seuche kann der Viehverkehr im Seuchenorte und drei Wochen früher in den angrenzenden Gemeinden wieder frei gegeben werden.

2. Die Lungenseuche.

Art. 24. In der Schweiz darf Rindvieh, welches einmal an der anstekenden Lungenseuche gelitten hat, nicht mehr in den Verkehr kommen.

Bei dem Vorkommen dieser Krankheit im eigenen Lande müssen die erkrankten oder die im gleichen Stalle oder auf derselben Weide gestandenen Thiere getödtet werden. Nur mit Bewilligung der Medizinalbehörde des betreffenden Kantons dürfen Heilungsversuche gemacht werden, jedoch unter Anwendung genügender polizeilicher Maßregeln gegen Weiterverbreitung der Krankheit.

Die Thiere, welche geheilt wurden, dürfen ebenfalls nicht mehr in den Verkehr kommen, wohl aber zum Schlachten verwendet werden.

Die Ställe, in welchen die Seuche geherrscht hat, müssen vier bis zwölf Wochen gesperrt werden. Das Rindvieh in zunächst angrenzenden Ställen, namentlich Thiere, welche mit den-

jenigen aus den Seucheställen am gleichen Brunnen getränkt oder auf andere Weise mit denselben in Berührung gebracht wurden, sind während zwölf Wochen unter sanitätspolizeiliche Aufsicht zu stellen. Ueberdies ist der Verkehr mit Rindvieh in der betreffenden Ortschaft, mit Ausnahme solcher Stüke, die zum Schlachten verkauft werden, für eine Dauer von vier bis zwölf Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit zu verbieten. Wenn die Krankheit in einer Ortschaft oder Gegend eine größere Verbreitung erhalten hat, so dürfen die mit den kranken in einem Stalle oder auf derselben Weide gestandenen und von der Krankheit noch nicht angegriffenen Thiere abgesperrt und unter polizeilichen Vorsichtsmaßregeln für die Schlachtbank bestimmt werden.

Die Ställe, in denen kranke Thiere gestanden, sowie die Stallgeräthschaften müssen hinlänglich gereinigt und desinfizirt sein, bevor sie wieder benuzt werden dürfen.

Gegen das Ausland richtet sich die Strenge der Maßregeln insbesondere danach, ob daselbst in ähnlicher Weise verfahren werde. Die strengsten Maßregeln sind gegen solche Nachbarstaaten zu richten, in welchen an der Lungenseuche leidendes Rindvieh ärztlich behandelt und das durchseuchte wieder in den Verkehr gebracht wird.

Art. 25. Zeigt sich in einem benachbarten Staate die Lungenseuche in einer angrenzenden Gegend oder sonst unter Verhältnissen, die eine Einschleppung möglich machen, so ist die Einfuhr des von daher kommenden Rindviehes nur zu gestatten, wenn für dasselbe gehörige Gesundheitsscheine oder entsprechende amtliche Zeugnisse vorgewiesen werden, welche höchstens sechs Tage früher ausgestellt sein dürfen.

Bleibt das Vieh im Lande, so darf dasselbe, mit Ausnahme des Verkaufs zum Schlachten, während sechs Wochen nicht veräußert werden, und ist nach dieser Zeit durch einen Thierarzt zu untersuchen. Diese Vorschriften sind nöthigenfalls zu verschärfen, wenn in dem angrenzenden Staate, in welchem die Seuche herrscht, keine genügenden Vorsichtsmaßregeln gegen ihre Ver-

breitung getroffen werden oder die Zuverläßigkeit amtlicher Gesundheitsscheine begründetem Zweifel unterliegt. Bei größerer Verbreitung der Krankheit nahe an der Grenze ist die Einfuhr von Rindvieh aus einem solchen Staate ganz zu verbieten.

3. Die Maul- und Klauenseuche.

Art. 26. Wer im Besize von Thieren betroffen wird, welche an Maul- und Klauenseuche leiden, ohne daß hievon den Behörden Kenntniß gegeben wurde, ist mit einer Buße von 10 bis 500 Franken zu bestrafen.

Art. 27. Beim Vorkommen der Krankheit ist über die infizirten Ställe oder Weiden Bann zu verhängen, der erst zwei bis drei Wochen nach Erhärtung des Verschwindens der Krankheit und nach sorgfältiger Entseuchung der betreffenden Thiere, Stallungen und Geräthschaften aufgehoben werden darf.

Für ausnahmsweise Verhältnisse kann der Bundesrath Modifikationen in der Ausführung dieser Bestimmung gestatten.

Art. 28. Mit Rüksicht auf die verschiedene Bedeutung dieser Seuche bei Stall- oder Weidefütterung bleibt es den Kantonen vorbehalten, die Verkehrsbeschränkungen auch auf Ställe und Weiden auszudehnen, welche sich in unmittelbarer Nähe der infizirten Lokalitäten befinden, oder Thiere enthalten, die mit den erkrankten in Berührung gekommen sind.

Art. 29. Beim Erscheinen dieser Krankheit in den angrenzenden Staaten dürfen Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine aus denselben auf den dafür bestimmten Straßen nur dann eingeführt werden, wenn für sie Gesundheitsscheine vorgewiesen werden, die vom gleichen oder demjenigen Tage datirt sind, der dem Tage der Einführung zunächst vorangegangen ist. Ueberdies muß der Gesundheitszustand durch eine thierärztliche Untersuchung an der Eingangsstation nachgewiesen sein.

Solche Thiere, für welche keine gehörigen Gesundheitsscheine vorhanden sind, ebenso alles Vieh, das bei der Ankunft auf der

Eingangsstation Spuren der Krankheit zeigt, ist zurükzuweisen. Ist bei einer Herde auch nur ein Thier krank, so ist dieselbe ganz zurükzuweisen.

Herrscht die Maul- und Klauenseuche in dem angrenzenden Lande in größerer Verbreitung oder nahe an der Grenze, so kann die Einfuhr von Vieh, insbesondere von Schafen, Ziegen und Schweinen, an die Bedingung einer achttägigen Quarantaine an der Grenze geknüpft werden. Die Eigenthümer haben auf ihre Kosten für die hiefür geeigneten Lokalitäten zu sorgen.

4. Der Roz und der Hautwurm des Pferdes.

Art. 30. Bei dem Vorkommen dieser Krankheit müssen die kranken Thiere abgesperrt und getödtet werden. Solche Thiere, die mit kranken in Berührung gestanden und keine Spur der Krankheit zeigen, sind einer zeitweisen thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die Ställe, in denen kranke Thiere gestanden haben, die Stallgeräthschaften und die Geschirre von jenen dürfen nur nach hinlänglicher Reinigung und Desinfektion wieder für gesunde Thiere benuzt werden.

5. Die Wuth.

Art. 31. Um das Auftreten und die Ausbreitung der Wuth bei Menschen und Thieren möglichst zu beschränken, sind die Kantonsregierungen eingeladen, eine übermäßige Vermehrung der Hunde durch deren Besteurung zu verhindern und mittelst Kadaster und Marken eine Kontrolle über dieselben auszuüben.

Art. 32. Wuthkranke Thiere sind beförderlich zu tödten und zu vertilgen. Ebenso müssen Hunde und Kazen, welche von einem wuthkranken Thiere gebissen sind, getödtet werden. Sind solche mit einem wuthkranken Thiere in Berührung gekommen, ohne daß eine Verlezung durch dasselbe nachgewiesen werden kann, so sind sie entweder zu tödten oder während mindestens drei Monaten unter Aufsicht abgesperrt und in sicherer

Verwahrung zu halten. Dasselbe gilt von größern Hausthieren, wie Pferden, Rindvieh und dergleichen, welche von einem wuthkranken Thiere gebissen wurden.

Art. 33. In Gegenden, welche von wuthkranken Thieren durchlaufen wurden, ist der Hundebann in der Weise zu verhängen, daß die sämmtlichen Hunde entweder eingesperrt gehalten oder mit sichernden metallenen Maulkörben versehen sein müssen. Die Maßregel hat mindestens sechs Wochen nach dem Auftreten des lezten Falles von Wuth fortzudauern.

Art. 34. Bei größerer Verbreitung der Wuth unter Kazen soll die Tödtung aller Thiere dieser Art in einer Ortschaft oder Gemeinde angeordnet werden.

Art. 35. Tritt die Wuth bei Füchsen oder andern wilden Thieren seuchenartig auf, so sind besondere Jagden zur Tödtung derselben anzuordnen.

IV. Strafbestimmungen und Vollziehung.

Art. 36. Umgehung der Vorschriften über den Viehverkehr (Art. 4 bis 9) zieht eine Buße von Fr. 5 bis 100 nach sich.

Nichtbeachtung der in diesem Geseze oder durch spezielle Anordnungen des Bundesrathes und seiner Organe vorgeschriebenen Maßregeln zur Verhütung oder Tilgung von Viehseuchen, sowie insbesondere Uebertretungen von Art. 3 dieses Gesezes werden mit einer Buße von Fr. 10 bis 500 bestraft.

Art. 37. Ueberdies haben Uebertretungen dieses Gesezes den Ausschluß von den in den Art. 17—20 bezeichneten Vergütungen zur Folge. In schweren Fällen, insbesondere wenn durch absichtliche Umgehung sanitätspolizeilicher Anordnungen die Einschleppung oder Ausbreitung einer Seuche veranlaßt wurde, soll der Fehlbare dem Strafrichter überwiesen und kann er für den veranlaßten Schaden ganz oder theilweise belangt werden.

Art. 38. Das Gesez tritt mit dem Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Alle mit demselben im Widerspruch stehenden Geseze und Verordnungen im Gebiete der schweizerischen Eidgenoßenschaft sind aufgehoben.

Art. 39. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesezes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 17. Wintermonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 8. Hornung 1872.

Der Präsident: **R. Brunner.**
Der Protokollführer: **Schieß.**



Vollziehungsverordnung

zum

Bundesgesez über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Hornung 1872.

(Vom 20. Wintermonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Bundesgesezes vom 8. Hornung 1872 über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen,

verordnet:

I. Organisation der Veterinärpolizei.

§ 1. Die Oberaufsicht über die Gesundheitspolizei der Hausthiere, nach Maßgabe des Bundesgesezes vom 8. Hornung 1872, bildet einen Geschäftszweig des eidg. Departements des Innern.

Dasselbe verkehrt in laufenden Geschäften direkt mit den obersten Sanitätsbehörden der Kantone.

§ 2. Das Departement bedient sich, soweit solches zur Durchführung seiner Aufgabe nöthig wird, amtlicher Kommissäre, welche es mit den nöthigen Vollmachten versieht.

§ 3. Zur Kontrolirung des Viehverkehrs werden die Kantone in Inspektionskreise eingetheilt. Die kantonalen Behörden bezeichnen für jeden Kreis eine amtliche Person, die als Viehinspektor funktionirt, die Gesundheitsscheine ausgibt und einnimmt, und darüber Kontrole führt. Für jeden Viehinspektor wird ein Stellvertreter bezeichnet, welcher dessen Amtsobliegenheiten in Verhinderungsfällen erfüllt.

Zu Viehinspektoren sind so viel als möglich sachkundige Personen zu erwählen. Solche, die mit Hausthieren Handel treiben oder den Beruf eines Mezgers ausüben, sind weder als Inspektoren, noch als Stellvertreter wählbar.

§ 4. Die Viehinspektoren sowohl, als die mit Handhabung der Gesundheitspolizei bezüglich der Bergfahrt, Viehmärkte, Schlächtereien und Abdekereien betrauten Beamten und Angestellten sollen die zutreffenden geseзlichen Vorschriften genau kennen, und ebenso die hauptsächlichen Erscheinungen der in Betracht kommenden Krankheiten.

Die Kantone haben für geeignete Instruktion dieser Personen zu sorgen, theils durch Zustellung der gedrukten Vorschriften und Instruktionen, theils durch mündlichen Unterricht, der denselben durch Fachmänner ertheilt wird. Bei Erlaß neuer, ihren Wirkungskreis betreffender Vorschriften von Bedeutung sind diese Personen bezirksweise zu versammeln und ihnen dieselben mündlich zu erläutern.

II. Gesundheitsscheine.

§ 5. Die Gesundheitsscheine werden nach den beigedrukten Formularien auf weißem Papier ausgegeben.

Die Kantone haben herzustellen:

A. Formulare zu Gesundheitsscheinen für je ein Thier aus dem Geschlecht der Pferde oder Rinder.

B. Formulare für je einen Transport Schafe, Ziegen oder Schweine.

Den Kantonen steht frei, für jede Thiergattung besondere Ausgaben des Formulars zu veranstalten.

§ 6. Den Kantonen bleibt unbenommen, außer den angeführten Scheinen, besondere Scheine auszugeben zum Zwek einer Kontrolirung bloßer Ortsveränderung der Hausthiere, ohne Handänderung derselben, z. B. bei deren Sömmerung und Winterung.

Auf den Formularen für solche kantonale Scheine ist deren Zwek ausdrüklich zu bezeichnen. Von den eidgenößischen (§ 5) sollen sie sich auch in ihrer Farbe unterscheiden und keine längere Gültigkeitsdauer haben als diese. Sie gelten auch für den Bahntransport.

§ 7. Die Formulare für Gesundheitsscheine sind nicht in einzelnen Blättern, sondern in Heften von 10 bis 100 Stüken auszugeben.

Jedes Blatt besteht aus einer schmälern, linken Hälfte (Talon), mit welcher es geheftet ist, und aus einer breitern, rechten Hälfte (Schein).

Die zu beschreibenden Stellen sind auf beiden Hälften schraffirt zu druken.

Beidseitig sind die Eintragungen die nämlichen.

Nach der Ausfüllung wird der Schein abgetrennt und dem Viehinhaber übergeben. Das Heft mit dem Talon bleibt dem Aussteller als Kontrolle und ist nach dem Verbrauch sämmtlicher Blätter derjenigen Amtsstelle zurükzugeben, bei welcher es bezogen wurde.

Diese Hefte sind wenigstens 2 Jahre lang aufzubewahren.

§ 8. Soweit es der Raum der Formularien gestattet, kann derselbe bedrukt werden mit gesezlichen Vorschriften über den Viehverkehr, Trächtigkeitszeugnissen u. dgl.

§ 9. In jedem Kanton werden die einzelnen Blätter jeder Art von Formularien durch eine zentrale Stelle einheitlich nu-



merirt, und zwar serienweise fortlaufend bis auf 10,000 oder 100,000.

Die Seriennummer wird in römischer Zahl gedrukt.

Auf dem Umschlag jedes Heftes sind Serie und Nummern seines Inhaltes anzugeben.

§ 10. Für Rindvieh und Thiere des Pferdegeschlechtes ist für jedes zu veräußernde Stük ein besonderer Gesundheitsschein auszustellen.

§ 11. Die Kosten eines Gesundheitsscheines nach Formular A dürfen den Betrag von 50 Cent. nicht übersteigen. Bei denjenigen nach Formular B darf für die Untersuchung von Schafen oder Ziegen nicht mehr als 5 Cent. und von Schweinen nicht mehr als 10 Cent. per Stük berechnet werden. Indessen dürfen die Kosten eines Scheines für eine ganze Herde Fr. 5 nicht übersteigen.

Dürfen in Seuchezeiten Gesundheitsscheine nur nach Untersuchung am Standort der Thiere ausgestellt werden (§ 18), so sind die Kosten dieser Untersuchung in obiger Taxe nicht inbegriffen.

§ 12. Die Formularhefte dürfen von den kantonalen Zentral- oder Bezirksbehörden nur an die amtlichen Viehinspektoren verabfolgt werden. Es ist darüber genaue Kontrole zu führen, und die genannten Behörden müssen jederzeit ungesäumt Rechenschaft erhalten und geben können, wann und von wem, sowie an wen irgend eine Scheinnummer verabfolgt worden ist.

§ 13. Die Gesundheitsscheine dürfen von Niemanden ausgestellt werden als von dem Viehinspektor des Kreises, in welchem das Thier steht, und bei dessen Abwesenheit, Krankheit oder bei Veräußerung seines eigenen Viehes, von seinem amtlich bezeichneten Stellvertreter.

Der Scheinausgeber hat eigenhändig alle Rubriken des Formulars vollständig und wahrheitsgemäß, auf beiden Hälften gleich-

zeitig und gleichlautend mit Dinte auszufüllen und dem Erheber den abgelösten Schein einzuhändigen.

In den Kantonen, wo die Bezeichnung des Rindviehs mit dem Hornbrand üblich ist, ist das Hornzeichen in dem Schein anzumerken.

§ 14. Der Viehinspektor darf nicht für Vieh, das sich außerhalb seines Inspektionskreises befindet, z. B. auf Märkten, Gesundheitsscheine ausstellen.

§ 15. Mit der Handänderung eines Thieres erlischt die Gültigkeit des betreffenden Scheines für fernere Veräußerung, auch wenn sonst der Gültigkeitstermin noch nicht abgelaufen wäre, und es muß bei einer neuen Handänderung ein neuer Schein auf den Namen des Verkäufers gelöst werden. Nur wenn die Wiederveräußerung auf einem Markte vor dem Abführen des Thieres stattfindet, ist derselbe Schein verwendbar, wofern auf demselben die erfolgte Handänderung unter Angabe des Zwischenkäufers von dem amtlichen Marktaufseher vorgemerkt wird.

Wenn ein Käufer ein Thier anderswo wieder verkaufen will, ehe er damit an seinen Wohnort fährt, kann er am Orte der Veräußerung gegen Abgabe des eingenommenen Scheines einen neuen, auf seinen Namen lautenden beziehen.

In diesem Falle hat sich der Viehinspektor bei eigener Verantwortlichkeit zu überzeugen, daß das Thier nicht merklich an einer seuchartigen Krankheit leide.

§ 16. Jeder Gesundheitsschein für erworbene Thiere ist binnen 2 Mal 24 Stunden dem Viehinspektor des Kreises abzugeben, in welchen die Thiere eingeführt wurden.

Ungültig gewordene Scheine sind dem Inspektor zurükzustellen.

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften fallen unter die Bestimmungen der im Art. 36 des Gesezes aufgestellten Buße.

§ 17. Der Viehinspektor ist für die Richtigkeit der ausgestellten Scheine verantwortlich.

Der Mißbrauch eines Gesundheitsscheines ist, insofern nicht absichtliche Täuschung vorliegt, mit der im Art. 36 des Gesezes angedrohten Buße zu belegen, im leztern Falle aber als Betrug zu bestrafen.

§ 18. In Seuchezeiten kann für größere oder kleinere Gebiete die Ausstellung von Gesundheitsscheinen an die Bedingung einer vorausgehenden sachkundigen Untersuchung der betreffenden Thiere oder selbst des ganzen Viehstandes, dem sie angehören, geknüpft werden.

§ 19. In Zeiten des Herrschens von Viehseuchen können Thiere, welche verhandelt oder auf Märkte geführt werden, ohne mit einem Gesundheitsschein versehen zu sein, oder wenn dieser ungültig, fehlerhaft oder gefälscht erscheint, polizeilich in Beschlag genommen und einer thierärztlichen Untersuchung, selbst einer Quarantaine auf Rechnung des Eigenthümers unterworfen werden.

§ 20. An Orten, wo Viehmärkte und Viehausstellungen abgehalten werden, oder ein erheblicher Viehverkehr auf Eisenbahnen stattfindet, haben die Ortsbehörden für geeignete und genügende Absperrungslokale zu sorgen.

III. Kontrole auf der Grenze.

§ 21. Die eidgenößischen Zollbeamten werden angewiesen, darüber zu wachen, daß für Rindvieh, Pferde, Esel und Maulthiere jeden Alters, sowie für Schafe, Ziegen und Schweine, welche vom Auslande in die Schweiz geführt werden sollen, auf den Zollstationen amtliche Zeugnisse vorgewiesen werden, welche bescheinigen, daß die Thiere aus Gegenden kommen, in welchen keine anstekenden Krankheiten bei den betreffenden Thiergattungen herrschen.

Die Zollbeamten haben diese Zeugnisse unter Beisezung des Datums der Einfuhr zu stempeln.

§ 22. Thiere, für welche solche Zeugnisse nicht beigebracht werden können, sind auf Kosten des Einführers durch einen patentirten schweizerischen Thierarzt zu untersuchen. Wenn diese Untersuchung bei dem Uebergang auf schweizerische Bahnen nicht möglich sein sollte, so muß dieselbe bei der Auslabung stattfinden. Zeigen sich dabei die Thiere nicht vollständig unverdächtig, so sind sie zurükzuweisen. Nur bei vollständiger Gesundheit der Thiere wird der Thierarzt für dieselben einen Passierschein (Art. 7 des Gesezes) ausstellen. Dieser Schein ist bei Strafe sofort dem Viehinspektor des Ortes abzugeben, an welchen die Thiere gebracht werden. Lezterer darf für mit solchen Scheinen eingeführtes Rindvieh während der nächsten sechs Wochen einen Gesundheitsschein nur zum Zweke des Verkaufs an die Schlachtbank ausstellen.

IV. Viehverkehr auf den Eisenbahnen.

§ 23. Thiere, welche an anstekenden Krankheiten leiden, wie Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Roz und Hautwurm des Pferdes, Wuth und Milzbrand (anthrax) und Schafpoken, sind vom öffentlichen Verkehr ausgeschloßen. Dieselben dürfen mit Ausnahme der im § 27 näher bezeichneten Fälle nicht vermittelst Eisenbahnen transport werden.

§ 24. Jedes über 6 Monate alte Stük Rindvieh, welches auf eine Eisenbahn verladen werden soll, muß mit einem gesezlichen Gesundheitsschein (§ 5) oder Passirschein (§ 22) begleitet sein. Ebenso Ziegen-, Schaf- und Schweineherden (Truppen von mehr als 10 Stüken). In Seuchezeiten können auch für einzelne Stüke Schmalvieh, sowie für Rindvieh unter 6 Monaten (Kälber) Gesundheitsscheine für den Bahntransport vorgeschrieben werden.

§ 25. Die Waggons, welche zur Aufnahme von Schweinen und Schafen dienen, dürfen nicht gleichzeitig zum Transport für Rindvieh verwendet werden.

§ 26. Die zum Transport und zum Verladen von Vieh dienenden Waggons und Rampen müssen nach jedem Gebrauche gereinigt und ausgewaschen werden. Bevor dies geschehen, dürfen in denselben keine neuen Viehtransporte eingeladen werden. Für die Reinigung darf keine besondere Gebühr verlangt werden.

Der aus den Waggons ausgeräumte oder auf den Bahnhöfen und Stationen angesammelte Dünger muß sofort mit ungelöschtem Kalk bis zur Hälfte seines Gewichtes vermengt werden.

§ 27. Die Sanitätsbehörden können sich der Eisenbahnen bedienen zum Transporte verseuchten Viehes, insbesondere zur Schlachtbank. Es soll dieses jedoch unter schüzenden Anordnungen geschehen, die sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles richten.

§ 28. Wenn Eisenbahnmaterial durch Thiere verunreinigt wurde, die an einer anstekenden Krankheit leiden, so muß eine sorgfältige Desinfektion desselben, wo möglich unter Aufsicht eines Thierarztes, stattfinden, ehe es wieder zu seinem Zweke verwendet werden darf.

Die Wagen, Rampen und andere infizirte Gegenstände müssen mit heißem Wasser gut abgewaschen, hernach mit einem geeigneten Desinfektionsmittel, wie heiße Lauge, Chlorkalkwasser, verdünnte Karbolsäure, die Lösungen karbolsaurer Salze u. dgl., behandelt werden. Sie dürfen erst nach vollständiger Austroknung zum Viehtransport verwendet werden.

Für die Kosten dieser Desinfektion haftet der Eigenthümer der Thiere, durch welche die Infektion stattgefunden hat.

§ 29. Sowohl jede Waschung (§ 26), als jede Desinfektion (§ 28) ist durch eine außen am Wagen angebrachte Aufschrift anzumerken.

§ 30. In außerordentlichen Fällen, namentlich bei größerer Annäherung der Rinderpest, bei Ein- und Durchfuhr von Vieh aus den von dieser Krankheit heimgesuchten Staaten wird der Bundesrath besondere Schuzmaßregeln vorschreiben.

§ 31. Für die Vollziehung dieser Vorschriften, welche in allen Güterstationen angeschlagen sein sollen, sind die Eisenbahnverwaltungen verantwortlich. Die Uebertretung derselben wird mit Buße bis auf 100 Franken bestraft.

Die Ueberwachung der Handhabung dieser Vorschriften und die Bestrafung kommt in erster Linie den Kantonen zu. Der Bund wird überdies eine einheitliche Kontrole organisiren.

32. Die zutreffenden Bestimmungen obiger Paragraphe finden auch Anwendung auf den Viehtransport auf Schiffen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Fähren.

V. Viehmärkte.

§ 33. Die Kantone haben darüber zu wachen, daß die Viehmärkte jederzeit unter sanitätspolizeilicher Aufsicht gehalten werden.

§ 34. In gewöhnlichen Zeiten kann sich diese Aufsicht darauf beschränken, daß 1) kein Thier ohne einen vorschriftgemäßen Gesundheitsschein zum Kauf angeboten werden kann, und 2) diese Thiere von sachkundiger Seite überwacht werden, um solche, die einer anstekenden Krankheit verdächtig erscheinen, sofort abzusperren.

§ 35. In Seuchezeiten muß außerdem alles zu Markt geführte seucheempfängliche Vieh an den Eingängen des Marktes thierärztlich untersucht werden.

Einzeln zugeführte seuchekranke oder verdächtige Stüke, sowie jeder Transport, bei welchem sich ein oder mehrere solche Stüke befinden, sind nicht zurükzuweisen, sondern sofort abzusperren.

VI. Mezgereien.

§ 36. Die im Art. 10 des Gesezes vorgeschriebene sanitarische Kontrole der Mezgereien soll so eingerichtet sein, daß sie einerseits den Verkauf von gesundheitsschädlichem Fleisch verhindert, andererseits anstekende Krankheiten bei dem Schlachtvieh entdekt und verborgene Seuchenherde zur Kenntniß bringt.

Diese Kontrole ist, wo möglich, nicht bloß für die öffentlichen Schlachthäuser, sondern für alles zum Verkauf geschlachtete Vieh einzuführen und Thierärzten zu übertragen.

VII. Alpenwirthschaft.

§ 37. Eine besondere Ueberwachung des zur Sömmerung und Winterung den Aufenthalt wechselnden Viehes ist insbesondere nothwendig, wo Thiere aus verschiedenen Landesgegenden oder dem Auslande in die gleichen Alpenbezirke gebracht werden. Die Maßregeln dieser Ueberwachung bleiben mit Rüksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse den Kantonen überlassen. Von denselben ist aber dem eidg. Departement des Innern Kenntniß zu geben.

VIII. Viehseuchen.

§ 38. Die Kantone sind verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesgesezes über das Verfahren gegen Viehseuchen (Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Roz und Wuth) strenge zu handhaben und dem Departement des Innern sowohl vom Ausbruch einer Seuche, als ihrem Verlauf und Erlöschen jeweilen rechtzeitig Kenntniß zu geben.

§ 39. Außer den im Art. 1 genannten Seuchen werden folgende Krankheiten den Kantonen als solche bezeichnet, welche einen gemeingefährlichen Charakter annehmen können, nämlich: Milzbrand (anthrax), ausgebreitete Räude, Beschälkrankheit der Zuchtpferde, Schafpoken, bösartiges Klauenweh der Schafe, Flekfieber (Rothlauf) der Schweine und Trichinenkrankheit. Tritt eine dieser Krankheiten seuchenartig auf, so hat der betreffende Kanton dem eidg. Departement des Innern davon Kenntniß zu geben und über Entstehung der Seuche und die zu deren Tilgung angeordneten Maßregeln die nöthigen Mittheilungen zu machen.

§ 40. Die Kantone werden darauf Bedacht nehmen, die Mittel in Bereitschaft zu sezen, welche es ihnen ermöglichen, die im Artikel 17 vorgeschriebenen Entschädigungen zu leisten.

§ 41. Diese Vollziehungsverordnung tritt gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Bundesgesezes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Hornung 1872 auf 1. Jänner 1873 in Kraft.

Das eidg. Departement des Innern ist mit Vollziehung derselben beauftragt.

Bern, den 20. Wintermonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

---

20. Wintermonat 1872. § 5. Formular A.

Taxe:

e  Eidgenossenschaft.

t

hein für { ein Thier des Pferdegeschlechts. / ein Stük Rindvieh.

Nr.

eschlecht ______ Alter ______ Jahre

______ Abzeichen ______

______, wohnhaft in ______,

Bezirk [1]) ______, ist Willens, dasselbe nach

______ zu führen.

über die Ortschaft, noch über den Viehstand, woher das betreffende
des Verkehrs mit Hausthieren der betreffenden Gattung besteht, noch

sstellung an ______ Tage gültig. Derselbe muß, wenn das Thier
ufseher vorgewiesen und bei der Veräußerung dem Käufer oder Ein-
innerhalb zweimal 24 Stunden nach der Einfuhr dem Aussteller der
en.

t demselben Schein darf ausnahmsweise nur dann stattfinden, wenn
st und vor dem Abführen vom Markte wieder veräußert wird.

r Schein nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dem Aussteller zurükzugeben.

e von 5 bis 100 Franken nach sich.

______ den ______ 18__.

Der Viehinspektor:

______

alen Eintheilung.

Den Kantonen steht frei, für jede Thiergattung besondere Ausgaben des Formulars zu veranstalten.

§ 6. Den Kantonen bleibt unbenommen, außer den angeführten Scheinen, besondere Scheine auszugeben zum Zwek einer Kontrolirung bloßer Ortsveränderung der Hausthiere, ohne Handänderung derselben, z. B. bei deren Sömmerung und Winterung.

Auf den Formularen für solche kantonale Scheine ist deren Zwek ausdrüklich zu bezeichnen. Von den eidgenößischen (§ 5) sollen sie sich auch in ihrer Farbe unterscheiden und keine längere Gültigkeitsdauer haben als diese. Sie gelten auch für den Bahntransport.

§ 7. Die Formulare für Gesundheitsscheine sind nicht in einzelnen Blättern, sondern in Heften von 10 bis 100 Stüken auszugeben.

Jedes Blatt besteht aus einer schmälern, linken Hälfte (Talon), mit welcher es geheftet ist, und aus einer breitern, rechten Hälfte (Schein).

Die zu beschreibenden Stellen sind auf beiden Hälften schraffirt zu druken.

Beidseitig sind die Eintragungen die nämlichen.

Nach der Ausfüllung wird der Schein abgetrennt und dem Viehinhaber übergeben. Das Heft mit dem Talon bleibt dem Aussteller als Kontrolle und ist nach dem Verbrauch sämmtlicher Blätter derjenigen Amtsstelle zurükzugeben, bei welcher es bezogen wurde.

Diese Hefte sind wenigstens 2 Jahre lang aufzubewahren.

§ 8. Soweit es der Raum der Formularien gestattet, kann derselbe bedrukt werden mit gesezlichen Vorschriften über den Viehverkehr, Trächtigkeitszeugnissen u. dgl.

§ 9. In jedem Kanton werden die einzelnen Blätter jeder Art von Formularien durch eine zentrale Stelle einheitlich nu-



merirt, und zwar serienweise fortlaufend bis auf 10,000 oder 100,000.

Die Seriennummer wird in römischer Zahl gedrukt.

Auf dem Umschlag jedes Heftes sind Serie und Nummern seines Inhaltes anzugeben.

§ 10. Für Rindvieh und Thiere des Pferdegeschlechtes ist für jedes zu veräußernde Stük ein besonderer Gesundheitsschein auszustellen.

§ 11. Die Kosten eines Gesundheitsscheines nach Formular A dürfen den Betrag von 50 Cent. nicht übersteigen. Bei denjenigen nach Formular B darf für die Untersuchung von Schafen oder Ziegen nicht mehr als 5 Cent. und von Schweinen nicht mehr als 10 Cent. per Stük berechnet werden. Indessen dürfen die Kosten eines Scheines für eine ganze Herde Fr. 5 nicht übersteigen.

Dürfen in Seuchezeiten Gesundheitsscheine nur nach Untersuchung am Standort der Thiere ausgestellt werden (§ 18), so sind die Kosten dieser Untersuchung in obiger Taxe nicht inbegriffen.

§ 12. Die Formularhefte dürfen von den kantonalen Zentral- oder Bezirksbehörden nur an die amtlichen Viehinspektoren verabfolgt werden. Es ist darüber genaue Kontrole zu führen, und die genannten Behörden müssen jederzeit ungesäumt Rechenschaft erhalten und geben können, wann und von wem, sowie an wen irgend eine Scheinnummer verabfolgt worden ist.

§ 13. Die Gesundheitsscheine dürfen von Niemanden ausgestellt werden als von dem Viehinspektor des Kreises, in welchem das Thier steht, und bei dessen Abwesenheit, Krankheit oder bei Veräußerung seines eigenen Viehes, von seinem amtlich bezeichneten Stellvertreter.

Der Scheinausgeber hat eigenhändig alle Rubriken des Formulars vollständig und wahrheitsgemäß, auf beiden Hälften gleich-

zeitig und gleichlautend mit Dinte auszufüllen und dem Erheber den abgelösten Schein einzuhändigen.

In den Kantonen, wo die Bezeichnung des Rindviehs mit dem Hornbrand üblich ist, ist das Hornzeichen in dem Schein anzumerken.

§ 14. Der Viehinspektor darf nicht für Vieh, das sich außerhalb seines Inspektionskreises befindet, z. B. auf Märkten, Gesundheitsscheine ausstellen.

§ 15. Mit der Handänderung eines Thieres erlischt die Gültigkeit des betreffenden Scheines für fernere Veräußerung, auch wenn sonst der Gültigkeitstermin noch nicht abgelaufen wäre, und es muß bei einer neuen Handänderung ein neuer Schein auf den Namen des Verkäufers gelöst werden. Nur wenn die Wiederveräußerung auf einem Markte vor dem Abführen des Thieres stattfindet, ist derselbe Schein verwendbar, wofern auf demselben die erfolgte Handänderung unter Angabe des Zwischenkäufers von dem amtlichen Marktaufseher vorgemerkt wird.

Wenn ein Käufer ein Thier anderswo wieder verkaufen will, ehe er damit an seinen Wohnort fährt, kann er am Orte der Veräußerung gegen Abgabe des eingenommenen Scheines einen neuen, auf seinen Namen lautenden beziehen.

In diesem Falle hat sich der Viehinspektor bei eigener Verantwortlichkeit zu überzeugen, daß das Thier nicht merklich an einer seuchartigen Krankheit leide.

§ 16. Jeder Gesundheitsschein für erworbene Thiere ist binnen 2 Mal 24 Stunden dem Viehinspektor des Kreises abzugeben, in welchen die Thiere eingeführt wurden.

Ungültig gewordene Scheine sind dem Inspektor zurükzustellen.

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften fallen unter die Bestimmungen der im Art. 36 des Gesezes aufgestellten Buße.



§ 17. Der Viehinspektor ist für die Richtigkeit der ausgestellten Scheine verantwortlich.

Der Mißbrauch eines Gesundheitsscheines ist, insofern nicht absichtliche Täuschung vorliegt, mit der im Art. 36 des Gesezes angedrohten Buße zu belegen, im leztern Falle aber als Betrug zu bestrafen.

§ 18. In Seuchezeiten kann für größere oder kleinere Gebiete die Ausstellung von Gesundheitsscheinen an die Bedingung einer vorausgehenden sachkundigen Untersuchung der betreffenden Thiere oder selbst des ganzen Viehstandes, dem sie angehören, geknüpft werden.

§ 19. In Zeiten des Herrschens von Viehseuchen können Thiere, welche verhandelt oder auf Märkte geführt werden, ohne mit einem Gesundheitsschein versehen zu sein, oder wenn dieser ungültig, fehlerhaft oder gefälscht erscheint, polizeilich in Beschlag genommen und einer thierärztlichen Untersuchung, selbst einer Quarantaine auf Rechnung des Eigenthümers unterworfen werden.

§ 20. An Orten, wo Viehmärkte und Viehausstellungen abgehalten werden, oder ein erheblicher Viehverkehr auf Eisenbahnen stattfindet, haben die Ortsbehörden für geeignete und genügende Absperrungslokale zu sorgen.

III. Kontrole auf der Grenze.

§ 21. Die eidgenößischen Zollbeamten werden angewiesen, darüber zu wachen, daß für Rindvieh, Pferde, Esel und Maulthiere jeden Alters, sowie für Schafe, Ziegen und Schweine, welche vom Auslande in die Schweiz geführt werden sollen, auf den Zollstationen amtliche Zeugnisse vorgewiesen werden, welche bescheinigen, daß die Thiere aus Gegenden kommen, in welchen keine anstekenden Krankheiten bei den betreffenden Thiergattungen herrschen.

Die Zollbeamten haben diese Zeugnisse unter Beisezung des Datums der Einfuhr zu stempeln.

§ 22. Thiere, für welche solche Zeugnisse nicht beigebracht werden können, sind auf Kosten des Einführers durch einen patentirten schweizerischen Thierarzt zu untersuchen. Wenn diese Untersuchung bei dem Uebergang auf schweizerische Bahnen nicht möglich sein sollte, so muß dieselbe bei der Ausladung stattfinden. Zeigen sich dabei die Thiere nicht vollständig unverdächtig, so sind sie zurükzuweisen. Nur bei vollständiger Gesundheit der Thiere wird der Thierarzt für dieselben einen Passierschein (Art. 7 des Gesezes) ausstellen. Dieser Schein ist bei Strafe sofort dem Viehinspektor des Ortes abzugeben, an welchen die Thiere gebracht werden. Lezterer darf für mit solchen Scheinen eingeführtes Rindvieh während der nächsten sechs Wochen einen Gesundheitsschein nur zum Zweke des Verkaufs an die Schlachtbank ausstellen.

IV. Viehverkehr auf den Eisenbahnen.

§ 23. Thiere, welche an anstekenden Krankheiten leiden, wie Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Roz und Hautwurm des Pferdes, Wuth und Milzbrand (anthrax) und Schafpoken, sind vom öffentlichen Verkehr ausgeschloßen. Dieselben dürfen mit Ausnahme der im § 27 näher bezeichneten Fälle nicht vermittelst Eisenbahnen transport werden.

§ 24. Jedes über 6 Monate alte Stük Rindvieh, welches auf eine Eisenbahn verladen werden soll, muß mit einem gesezlichen Gesundheitsschein (§ 5) oder Passirschein (§ 22) begleitet sein. Ebenso Ziegen-, Schaf- und Schweineherden (Truppen von mehr als 10 Stüken). In Seuchezeiten können auch für einzelne Stüke Schmalvieh, sowie für Rindvieh unter 6 Monaten (Kälber) Gesundheitsscheine für den Bahntransport vorgeschrieben werden.

§ 25. Die Waggons, welche zur Aufnahme von Schweinen und Schafen dienen, dürfen nicht gleichzeitig zum Transport für Rindvieh verwendet werden.

§ 26. Die zum Transport und zum Verladen von Vieh dienenden Waggons und Rampen müssen nach jedem Gebrauche gereinigt und ausgewaschen werden. Bevor dies geschehen, dürfen in denselben keine neuen Viehtransporte eingeladen werden. Für die Reinigung darf keine besondere Gebühr verlangt werden.

Der aus den Waggons ausgeräumte oder auf den Bahnhöfen und Stationen angesammelte Dünger muß sofort mit ungelöschtem Kalk bis zur Hälfte seines Gewichtes vermengt werden.

§ 27. Die Sanitätsbehörden können sich der Eisenbahnen bedienen zum Transporte verseuchten Viehes, insbesondere zur Schlachtbank. Es soll dieses jedoch unter schüzenden Anordnungen geschehen, die sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles richten.

§ 28. Wenn Eisenbahnmaterial durch Thiere verunreinigt wurde, die an einer anstekenden Krankheit leiden, so muß eine sorgfältige Desinfektion desselben, wo möglich unter Aufsicht eines Thierarztes, stattfinden, ehe es wieder zu seinem Zweke verwendet werden darf.

Die Wagen, Rampen und andere infizirte Gegenstände müssen mit heißem Wasser gut abgewaschen, hernach mit einem geeigneten Desinfektionsmittel, wie heiße Lauge, Chlorkalkwasser, verdünnte Karbolsäure, die Lösungen karbolsaurer Salze u. dgl., behandelt werden. Sie dürfen erst nach vollständiger Austroknung zum Viehtransport verwendet werden.

Für die Kosten dieser Desinfektion haftet der Eigenthümer der Thiere, durch welche die Infektion stattgefunden hat.

§ 29. Sowohl jede Waschung (§ 26), als jede Desinfektion (§ 28) ist durch eine außen am Wagen angebrachte Aufschrift anzumerken.

§ 30. In außerordentlichen Fällen, namentlich bei größerer Annäherung der Rinderpest, bei Ein- und Durchfuhr von Vieh aus den von dieser Krankheit heimgesuchten Staaten wird der Bundesrath besondere Schuzmaßregeln vorschreiben.

§ 31. Für die Vollziehung dieser Vorschriften, welche in allen Güterstationen angeschlagen sein sollen, sind die Eisenbahnverwaltungen verantwortlich. Die Uebertretung derselben wird mit Buße bis auf 100 Franken bestraft.

Die Ueberwachung der Handhabung dieser Vorschriften und die Bestrafung kommt in erster Linie den Kantonen zu. Der Bund wird überdies eine einheitliche Kontrole organisiren.

32. Die zutreffenden Bestimmungen obiger Paragraphe finden auch Anwendung auf den Viehtransport auf Schiffen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Fähren.

V. Viehmärkte.

§ 33. Die Kantone haben darüber zu wachen, daß die Viehmärkte jederzeit unter sanitätspolizeilicher Aufsicht gehalten werden.

§ 34. In gewöhnlichen Zeiten kann sich diese Aufsicht darauf beschränken, daß 1) kein Thier ohne einen vorschriftgemäßen Gesundheitsschein zum Kauf angeboten werden kann, und 2) diese Thiere von sachkundiger Seite überwacht werden, um solche, die einer ansteckenden Krankheit verdächtig erscheinen, sofort abzusperren.

§ 35. In Seuchezeiten muß außerdem alles zu Markt geführte seucheempfängliche Vieh an den Eingängen des Marktes thierärztlich untersucht werden.

Einzeln zugeführte seuchekranke oder verdächtige Stüke, sowie jeder Transport, bei welchem sich ein oder mehrere solche Stüke befinden, sind nicht zurükzuweisen, sondern sofort abzusperren.

VI. Mezgereien.

§ 36. Die im Art. 10 des Gesezes vorgeschriebene sanitarische Kontrole der Mezgereien soll so eingerichtet sein, daß sie einerseits den Verkauf von gesundheitsschädlichem Fleisch verhindert, andererseits anstekende Krankheiten bei dem Schlachtvieh entdekt und verborgene Seuchenherde zur Kenntniß bringt.

Diese Kontrole ist, wo möglich, nicht bloß für die öffentlichen Schlachthäuser, sondern für alles zum Verkauf geschlachtete Vieh einzuführen und Thierärzten zu übertragen.

VII. Alpenwirthschaft.

§ 37. Eine besondere Ueberwachung des zur Sömmerung und Winterung den Aufenthalt wechselnden Viehes ist insbesondere nothwendig, wo Thiere aus verschiedenen Landesgegenden oder dem Auslande in die gleichen Alpenbezirke gebracht werden. Die Maßregeln dieser Ueberwachung bleiben mit Rüksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse den Kantonen überlassen. Von denselben ist aber dem eidg. Departement des Innern Kenntniß zu geben.

VIII. Viehseuchen.

§ 38. Die Kantone sind verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesgesezes über das Verfahren gegen Viehseuchen (Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Roz und Wuth) strenge zu handhaben und dem Departement des Innern sowohl vom Ausbruch einer Seuche, als ihrem Verlauf und Erlöschen jeweilen rechtzeitig Kenntniß zu geben.

§ 39. Außer den im Art. 1 genannten Seuchen werden folgende Krankheiten den Kantonen als solche bezeichnet, welche einen gemeingefährlichen Charakter annehmen können, nämlich: Milzbrand (anthrax), ausgebreitete Räude, Beschälkrankheit der Zuchtpferde, Schafpoken, bösartiges Klauenweh der Schafe, Flekfieber (Rothlauf) der Schweine und Trichinenkrankheit. Tritt eine dieser Krankheiten seuchenartig auf, so hat der betreffende Kanton dem eidg. Departement des Innern davon Kenntniß zu geben und über Entstehung der Seuche und die zu deren Tilgung angeordneten Maßregeln die nöthigen Mittheilungen zu machen.

§ 40. Die Kantone werden darauf Bedacht nehmen, die Mittel in Bereitschaft zu sezen, welche es ihnen ermöglichen, die im Artikel 17 vorgeschriebenen Entschädigungen zu leisten.

§ 41. Diese Vollziehungsverordnung tritt gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Bundesgesezes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Hornung 1872 auf 1. Jänner 1873 in Kraft.

Das eidg. Departement des Innern ist mit Vollziehung derselben beauftragt.

Bern, den 20. Wintermonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

Nach Seite 1054.

Taxe:



e Eidgenossenschaft.

ein für { ein Thier des Pferdegeschlechts. / ein Stük Rindvieh.

Nr. ______

eschlecht ______ Alter ______ Jahre

______ Abzeichen ______

______, wohnhaft in ______,

Bezirk [1]) ______, ist Willens, dasselbe nach

______ zu führen.

über die Ortschaft, noch über den Viehstand, woher das betreffende des Verkehrs mit Hausthieren der betreffenden Gattung besteht, noch

sstellung an ______ Tage gültig. Derselbe muß, wenn das Thier ufseher vorgewiesen und bei der Veräußerung dem Käufer oder Ein- innerhalb zweimal 24 Stunden nach der Einfuhr dem Aussteller der en.

t demselben Schein darf ausnahmsweise nur dann stattfinden, wenn st und vor dem Abführen vom Markte wieder veräußert wird.

r Schein nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dem Aussteller zurükzugeben.

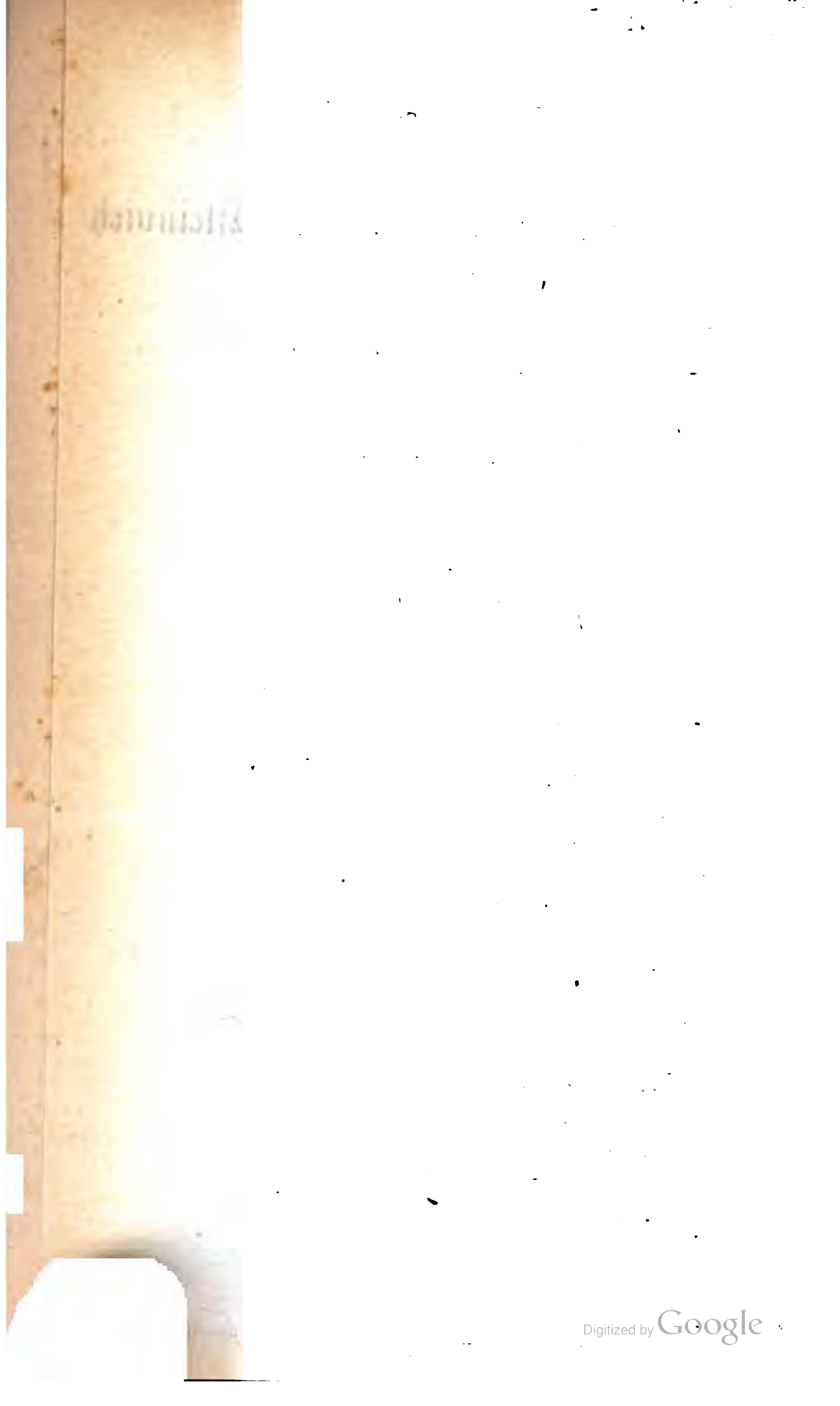
ße von 5 bis 100 Franken nach sich.

______ den ______ 18__.

Der Viehinspektor:

______

alen Eintheilung.



Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Oesterreich-Ungarn, betreffend den Zolldienst in den Eisenbahnstationen Buchs und St. Margarethen.

Abgeschloßen den 2. August 1872.
Ratifizirt von der Schweiz am 19. September 1872.
" von Oesterreich am 20. November 1872.

Nachdem unterm 30. Juni und 1. Juli 1871 in Buchs die nöthigen kommissionellen Vereinbarungen über die Räumlichkeiten für die vereinigten Zollämter in Buchs und St. Margarethen getroffen worden sind, haben nunmehr die Abgeordneten der betheiligten Staaten, und zwar für die Schweiz die Herren Bundesrath Naeff und Nationalrath Zündt, für Oesterreich Herr Oberfinanzrath P. Eberle über den Zolldienst in den Eisenbahnstationen Buchs und St. Margarethen Nachstehendes festgesezt:

Art. 1. Die in den Eisenbahnstationen zu St. Margarethen und Buchs des schweizerischen Kantons St. Gallen aufgestellten österreichischen und schweizerischen Zollämter werden in der für solche Aemter üblichen Weise mit dem Wappenschilde ihres Staates mit der entsprechenden Aufschrift versehen.

Art. 2. Die Zuweisung und Abgrenzung der für den Zolldienst bestimmten Lokalitäten geschieht auf Grund der in den am 30. Juni und 1. Juli 1871 in Buchs getroffenen kommissionellen Vereinbarungen und im Einvernehmen mit den beider-

seitigen Zollverwaltungen ausschließlich durch die Verwaltung der Vereinigten Schweizerbahnen.

Art. 3. Die in den Eisenbahnstationen St. Margarethen und Buchs aufgestellten österreichischen Zollämter werden mit den vollen Abfertigungsbefugnissen eines Hauptzollamtes I. Klasse ausgestattet und zur Anwendung des abgekürzten Zollverfahrens (Ansageverfahrens) ermächtigt werden.

Sie werden die zollamtliche Abfertigung der Frachtgüter, Postsendungen und Reiseeffekten nach den in Oesterreich bestehenden Vorschriften mit allen gesezlich zuläßigen Erleichterungen vollziehen.

Art. 4. Bei der zollamtlichen Abfertigung ist darauf zu sehen, daß die Waaren unmittelbar aus der Hand der einen Zollverwaltung in die Hand der andern übergehen.

Die zollamtliche Untersuchung der Waaren ist zuerst von den Beamten des Staates, aus welchem die Waaren austreten, und dann von den Beamten des Staates, in welchen der Eintritt stattfindet, vorzunehmen, jedoch soll diese Amtshandlung zur Abkürzung des Verfahrens von den Beamten beider Staaten, soweit dies thunlich ist, gleichzeitig oder doch in unmittelbarer Aufeinanderfolge vorgenommen werden.

Den Angestellten der zusammengelegten Aemter ist gestattet, bei der Zollabfertigung des andern Amtes und bei der Verpakung der Gegenstände in die abgehenden Bahnwägen anwesend zu sein.

Sofern eine Umladung der Waaren unterbleibt, geschieht die Abnahme des zollamtlichen Verschlusses durch die Beamten des betreffenden Staates nur in Anwesenheit der Zollbeamten des andern Staates, welche sofort ihren Verschluß anlegen.

Art. 5. Jeder der beiden dieses Uebereinkommen schließenden Staaten verpflichtet sich, die Auflassung der Sicherstellungen, welche ihm für den Austritt der Durchfuhrsgüter aus dem eigenen Gebiete oder für den Wiederaustritt ausländischer unverzollter Waaren geleistet worden sind, und die für Ausfuhren nach den

bestehenden Gesezen gebührende Nachsicht oder Rükvergütung von Abgaben erst dann eintreten zu lassen, wenn durch eine von dem Eingangsamte des andern Staates ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Waare bei diesem Amte gestellt und angemeldet worden ist.

Diese Bescheinigung haben die Aemter auf dem kürzesten Wege mittelst Ansazes auf den gegenseitigen Amtspapieren auszustellen.

Art. 6. Die beiderseitigen Aemter werden sich gegenseitig ihre Wahrnehmungen über Vorgänge, welche eine Verlezung der gegenseitigen Zollinteressen oder bestehender Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote erkennen oder besorgen lassen, in kürzestem Wege mittheilen, und im Allgemeinen zusammenwirken, um Unterschleife bei dem zollpflichtigen Verkehr auf den genannten Bahnhöfen und auf der von denselben zur österreichisch-schweizerischen Grenze führenden Eisenbahnstreke, sowie überhaupt Vergehen gegen die Zollvorschriften des andern Staates zu verhindern, oder wenn dieselben bereits vollzogen worden sind, zur Entdekung zu bringen.

Die Oberbeamten beider Aemter, sowie die denselben vorgesezten Organe der beiderseitigen Zollverwaltungen, dann die eigens zu diesem Zweke delegirten höhern Beamten sind berechtigt, in die Zollregister und Registerbeilagen, soweit sich dieselben auf den gegenseitigen Verkehr beziehen, Einsicht zu nehmen und Abschriften oder Auszüge daraus zu erheben.

Art. 7. Den österreichischen Zollämtern in den Bahnhöfen zu St. Margarethen und Buchs steht das Recht zu, wegen Uebertretungen der österreichischen Zollvorschriften, die im Bahnhofe oder auf der Bahnstreke vom Bahnhofe bis zur österreichischen Zollgrenze begangen worden sind, das ordentliche Gefällsstrafverfahren einzuleiten oder mit der Ablassung von der Vollziehung des Gefällsstrafverfahrens gegen Erlag der in den österreichischen Gefällsstrafgesezen bestimmten Beträge vorzugehen.

Sie sind berechtigt, Waaren und Effekten, welche mit den Uebertretungen der österreichischen Zollvorschriften in Verbindung stehen, behufs der Geltendmachung der Haftung für den Betrag des Zolles und für die Vermögensstrafe mit Beschlag zu belegen und an die kompetente österreichische Behörde abzuliefern.

Den österreichischen Behörden steht das Recht zu, die in den Bahnhöfen zu St. Margarethen und Buchs oder auf der von denselben bis zur österreichisch-schweizerischen Grenze führenden Eisenbahnstreke vorgekommenen Uebertretungen der österreichischen Zollvorschriften zu untersuchen und nach dem österreichischen Strafgeseze über Gefällsübertretungen abzuurtheilen, sowie die mit Beschlag belegten Gegenstände als haftend oder verfallen zu erklären.

Art. 8. Die schweizerischen Behörden werden den Angestellten der österreichischen Zollämter in St. Margarethen und Buchs denselben Schuz und denselben Beistand gewähren, wie den Angestellten der eigenen Zollämter.

Sie werden wegen Uebertretung der österreichischen Zollvorschriften oder der in Oesterreich-Ungarn bestehenden Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote auf Ansuchen der österreichischen Behörden

1) Zeugnisse und Sachverständige vernehmen,
2) amtliche Besichtigungen pflegen und den Befund beglaubigen,
3) Angeschuldigten die Vorladungen und Erkenntnisse der österreichischen Behörden behändigen lassen.

Behufs polizeilichen Schuzes wird auf Begehren der österreichischen Beamten der schweizerische Zollbeamte sofort die unter seinem Befehl stehenden eidgenößischen Grenzwächter zur erforderlichen Dienstleistung anweisen, ohne daß dafür der österreichischen Zollverwaltung besondere Kosten entstehen.

Art. 9. Die Unterthans-, Heimats- und Dienstverhältnisse der bei den österreichischen Zollämtern in St. Margarethen und

Buchs bediensteten Beamten und Angestellten erleiden während des Aufenthaltes und der Dienstesbestimmung auf eidgenößischem Gebiete keine Veränderung; dieselben verbleiben in Bezug auf Disziplin, Dienstverbrechen und Dienstvergehen, d. i. solche strafbare Handlungen und Unterlassungen, welche sich auf die Ausübung ihres Amtes oder Dienstes beziehen, lediglich den Behörden und Gesezen des österreichischen Kaiserstaates unterworfen und sind in solchen Fällen auf Verlangen dieser Behörden auszuliefern, nach Maßgabe des zwischen den beiden kontrahirenden Staaten bestehenden Staatsvertrages.

Weder die in Rede stehenden Beamten und Angestellten selbst, noch ihre ebenfalls im heimatlichen Staatsverbande bleibenden Angehörigen dürfen in der Schweiz für Militärdienste oder zur Theilnahme an irgend einem andern Waffendienste in Anspruch genommen werden.

Sie genießen die Zollfreiheit für ihre Uebersiedlungseffekten, sowie für die zu ihrem Gebrauche bestimmten fertigen Uniformen und Armaturstüke, können zur Entrichtung von Vermögens- oder Einkommensteuern oder direkten Kommunalabgaben, zur Dienstleistung bei Schwurgerichten, Gemeindeämtern u. s. w. nicht angehalten werden, haben aber die auf unbeweglichem Eigenthum lastenden Abgaben, sowie Zölle, Verzehrungssteuer u. s. w. gleich den Angehörigen des Kantons St. Gallen zu entrichten. Ueber Mitbenuzung kommunaler öffentlicher Anstalten bleibt Verständigung mit den betreffenden Kommunalbehörden vorbehalten.

Art. 10. Die Beamten und Angestellten der österreichischen Zollämter in St. Margarethen und Buchs haben die Strafgeseze und Polizeivorschriften der schweizerischen Eidgenoßenschaft und des Kantons St. Gallen zu beobachten, in welcher Beziehung sie der Gerichtsbarkeit der schweizerischen Behörden unterworfen sind.

Im Falle die Verhaftung eines bei den österreichischen Zollämtern in St. Margarethen und Buchs bediensteten Beamten oder Angestellten wegen Vergehen oder Verbrechen durch die

schweizerischen Behörden verfügt wird, soll die zunächst vorgesezte österreichische Finanzbehörde sogleich von dieser Verfügung in Kenntniß gesezt werden.

Art. 11. Das den österreichischen Zollämtern in den Bahnhöfen zu St. Margarethen und Buchs zugewiesene Aufsichtspersonale (Finanzwache) trägt in der Regel nur im Dienste an der Zollstelle und bei Begleitung der Bahnzüge die vorgeschriebene Uniform.

Bewaffnetes Personale wird nur zur Bewachung der Güter und Kassen bei Nachtzeit und zur Begleitung der Züge verwendet werden. Den Vorgesezten der österreichischen Zollämter und der Finanzwache steht das Recht zu, bei der Inspizirung derselben in St. Margarethen und Buchs die vorgeschriebene Uniform und das Seitengewehr zu tragen.

Art. 12. Nach Verfluß von 3 Jahren kann dieses Uebereinkommen auf Verlangen einer der beiden kontrahirenden Regierungen einer Revision unterworfen werden.

Art. 13. Die Genehmigung der vorstehenden Bestimmungen bleibt den beiderseitigen Regierungen vorbehalten.

So geschehen zu Bern, den 2. August 1872.

(Gez.) **Naeff,**
Bundesrath.

(Gez.) **Zündt,**
Nationalrath.

(Gez.) **Eberle,**
k. k. Oberfinanzrath.

Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft.

a. Von Seite der Schweiz.

Der schweizerische Bundesrath
urkundet anmit,

daß er der am 2. August 1872 zu Bern zwischen den diesseitigen Abgeordneten, Herrn Bundesrath Naeff, Vorstand des schweiz. Handels- und Zolldepartements, und Herrn Nationalrath Zündt, Mitglied des Regierungsrathes des Kantons St. Gallen, einerseits, und dem k. u. k. österreichisch-ungarischen Abgeordneten, Herrn k. und k. Oberfinanzrath Eberle, andererseits, abgeschloßenen Uebereinkunft, betreffend Vollzug der Bestimmungen der Artikel 18 und folgenden des Staatsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn, Bayern und der schweizerischen Eidgenoßenschaft vom 27. August 1870 über die Herstellung einer Eisenbahn von Lindau über Bregenz nach St. Margarethen, sowie von Feldkirch nach Buchs, die Ratifikation ertheilt hat und zugleich seinerseits den pünktlichen und getreuen Vollzug derselben zusichert.

Bern, den 19. September 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
(L. S.) **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

b. Von Seite Oesterreich-Ungarn.

In Gemäßheit spezieller Ermächtigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, bestätigen und ratifiziren Wir, Julius Graf Andrássy von Csik Szent Király und Krászna Horka, gedacht Seiner Majestät wirklicher geheimer Rath, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern 2c., das vorstehende Uebereinkommen nach seinem ganzen Inhalte, indem Wir zugleich den pünktlichen und getreuen Vollzug desselben Seitens der Regierung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät zusichern.

Zur Bekräftigung dessen haben Wir gegenwärtige Ministerial-Erklärung mit Unserer Unterschrift versehen und derselben das Insiegel des Ministeriums des kaiserlichen Hauses und des Aeußern beidrucken lassen.

So geschehen zu Wien, am 20. November 1872.

(L. S.) Andrássy.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft hat zu Wien zwischen dem schweizerischen Gesandten daselbst, Herrn v. Tschudi, und dem k. k. österreichisch-ungarischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Graf Andrássy, am 21. November 1872 stattgefunden.



Reglement

für

den Besuch ausländischer Militäranstalten, Lager und Truppenübungen.

(Vom 25. Wintermonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

in der Absicht, den Besuch ausländischer Militäranstalten, Lager- und Truppenübungen durch Offiziere des eidgenößischen Stabes zu reguliren,

verordnet:

Art. 1. Der Bundesrath bezeichnet nach Maßgabe des Büdgets auf den Vorschlag seines Militärdepartements alljährlich, in der Regel im Monat Hornung, eine Anzahl Offiziere des eidg. Stabes, welche im laufenden Jahre Kriegsschaupläze, Truppenübungen oder militärische Anstalten im Auslande zu besuchen haben. Der Bundesrath bestimmt die zu besuchenden Uebungen und Anstalten und versieht die damit beauftragten Offiziere mit den nöthigen Empfehlungen.

Art. 2. Das eidg. Militärdepartement stellt den kommandirten Offizieren für diese Besuche die nöthigen Instruktionen zu, und gibt ihnen Anleitung über Alles, was die zwekmäßige

Lösung ihrer Aufgabe erleichtert. Ebenso kann das Militärdepartement ihnen bestimmte Fragen zur Beantwortung übermachen.

Art. 3. Die kommandirten Offiziere haben längstens zwei Monate nach ihrer Rükkunft einen einläßlichen Bericht über ihre Sendung und die Beantwortung der gestellten Fragen und Aufträge dem eidgenößischen Militärdepartemente einzureichen. Diese Berichte haben bei den eidgenößischen Waffenchefs und Oberinstruktoren zu zirkuliren, und sind dann im eidgenößischen Stabsbüreau aufzubewahren.

Gleichzeitig mit der Einsendung des Berichts ist über die Besoldungs- und anderweitigen Berechtigungen Rechnung zu stellen.

Art. 4. Die Dauer solcher Besuche ist in der Regel, die Hin- und Herreise nicht gerechnet, auf 20 Tage festgesezt; sie kann jedoch bei besonderen Verhältnissen vom Militärdepartement verkürzt oder verlängert werden. Die kommandirten Offiziere erhalten für die Reise und Aufenthaltstage eine den jeweiligen Verhältnissen angemessene, vom Bundesrath festgesezte Besoldung und sind überdies berechtigt, die Transportkosten und unvermeidlichen außerordentlichen Ausgaben besonders zu verrechnen. Das Militärdepartement wird diesen Offizieren einen den Gesammtkosten angemessenen Vorschuß anweisen.

Art. 5. Offiziere des eidgenößischen Stabes, welche ausländische Militärschulen zum Behuf ihrer militärischen Ausbildung auf längere Zeit besuchen wollen, können sich mit ihrem Gesuch beim eidgenößischen Militärdepartement melden. Der Bundesrath entscheidet über das Gesuch, übernimmt im Entsprechungsfall die erforderlichen Unterhandlungen mit dem betreffenden Staate und sezt eine angemessene Entschädigung für die Dauer des Aufenthalts des fraglichen Offiziers in der gewählten Schule fest.

Art. 6. Die Theilnahme von Offizieren des eidgenößischen Stabes an Feldzügen im Auslande kann durch die Vermittlung des Bundesrathes erfolgen. Diese Behörde entscheidet, ob die Bewilligung und welche Unterstüzung den betreffenden Offizieren zu leisten sei.

Art. 7. Das Reglement für den Besüch ausländischer Militäranstalten, vom 18. Jänner 1860 (VI, 414), fällt außer Kraft.

Bern, den 25. Wintermonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Bundesrathsbeschluß

betreffend

Ursprungszeugnisse für Getränke schweizerischer Herkunft.

(Vom 29. Wintermonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines von den gesezgebenden Räthen am 20. Heumonat 1872 bezüglich der Form der Ursprungszeugnisse für Getränke schweizerischer Herkunft angenommenen Postulates und eines vom Handels- und Zolldepartement darüber erstatteten einläßlichen Berichtes;

in Anwendung des Art. 32 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Die Form der Ursprungszeugnisse für konsumosteuerpflichtige Getränke schweizerischer Herkunft darf den Transit derselben von Kanton zu Kanton in keiner Weise belästigen und soll den Verkehr überhaupt so wenig als möglich hemmen.

2. Um als Getränke schweizerischer Herkunft zugelassen zu werden, genügt neben gehöriger Bezeichnung der Waare, des Verkäufers und des Käufers, die Bescheinigung der zu-

ständigen Amtsstelle der Wohngemeinde des Verkäufers, beziehungsweise des Versenders, daß das im betreffenden Ursprungszeugniß genannte Getränke nach ihrer Ueberzeugung schweizerisches Erzeugniß und mit keinen nichtschweizerischen Getränken vermischt sei. (Siehe das nachstehende Formular eines Ursprungszeugnisses.)

3. Die Bestimmungen der kantonalen Geseze betreffend die Widerhandlungen gegen die resp. Ohmgeldvorschriften bleiben vorbehalten.

4. Das Handels- und Zolldepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt. Derselbe soll den Kantonen zur Nachachtung mitgetheilt, öffentlich bekannt gemacht und in die amtliche Gesezsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 29. Wintermonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Formular.

Ursprungs-Zeugniß.

...... unterzeichnete Behörde (Beamte) der Gemeinde ....
...... Kantons .... bescheinigt
Gegenwärtigem, daß der ebenfalls unterzeichnete Herr ....
....
die hienach spezifizirten Getränke an Herrn ....
.... verkauft und heute von ...
versendet hat.

Zeichen der Colli.	Nummer der Colli.	Art der Colli.	Qualität des Getränks.	Schweizermaß.	Gewicht Pfund
....	....	....	....	....	....
....	....	....	....	....	....
....	....	....	....	....	....
....	....	....	....	....	....
....	....	....	....	....	....
....	....	....	....	....	....
....	....	....	....	....	....
....	....	....	....	....	....

Nach unserer bestimmten Ueberzeugung ist dieses Getränk schweizerisches Produkt und mit keinen nichtschweizerischen Getränken vermischt.

Die Richtigkeit obiger Angaben und die Aechtheit der Unterschrift des Verkäufers (Versenders) wird unter Beisezung des amtlichen Siegels hiemit bescheinigt.

Gegenwärtiges Zeugniß ist nur für 30 Tage, von heute an gerechnet, gültig.

.... den .... 18 ..

Der Verkäufer: **Die Gemeindsbehörde:**

(L. S.)

Erklärung

zwischen

der Schweiz und dem Deutschen Reiche, betreffend Ausdehnung der ärztlichen Praxis von Domizilirten in den Kantonen Bern, Solothurn und beiden Basel auf Elsaß-Lothringen, und von dortigen Domizilirten auf das Gebiet der vorgenannten vier Kantone.

(Vom 20. und 29. November 1872.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenoßenschaft
und
die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers

sind übereingekommen, daß den auf elsaß-lothringischem Gebiet domizilirten und zur Praxis berechtigten Aerzten und Thierärzten die Ausdehnung der Praxis auf das Gebiet der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft gestattet werden soll, sofern sie bei den Kantonsregierungen

Die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers
und
der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft

sind übereingekommen, daß den in den Kantonen Bern, Solothurn, Baselstadt und Baselland domizilirten und zur Praxis berechtigten Aerzten und Thierärzten die Ausdehnung der Praxis auf das Gebiet von Elsaß-Lothringen gestattet werden soll, sofern sie bei der dortigen Landesverwaltung darum

darum nachsuchen, und daß in gleicher Weise den in den Gebieten der vier genannten Kantone domizilirten Aerzten und Thierärzten die Ausdehnung der Praxis auf das Gebiet von Elsaß-Lothringen gestattet werden soll, sofern sie bei der dortigen Landesverwaltung darum nachsuchen.

Die gegenwärtige Deklaration soll gegen eine gleiche Deklaration der Regierung S. M. des Deutschen Kaisers ausgewechselt werden.

Gegeben in Bern, am 20. November 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:
Der Bundespräsident:
(L. S.) **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.

nachsuchen, und daß in gleicher Weise den auf elsaß-lothringischem Gebiet domizilirten und zur Praxis berechtigten Aerzten und Thierärzten die Ausdehnung der Praxis auf das Gebiet der vier genannten Kantone gestattet werden soll, sofern sie bei den Kantons-Regierungen darum nachsuchen.

Die gegenwärtige Deklaration soll gegen eine gleiche Deklaration des Bundesrathes der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewechselt werden.

Gegeben Berlin, den 29. November 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
(L. S.) **Delbrück.**

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Eisenbahn Lyß-Herzogenbuchsee (Solothurnergebiet).

(Vom 14. Brachmonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer vom Regierungsrathe des Kantons Solothurn gemäß Kantonsrathsbeschlußes vom 15. Herbstmonat 1871 unterm 14. März 1872 dem interkantonalen Komite für eine Eisenbahn Lyß-Herzogenbuchsee für die auf Solothurnergebiet gelegene Streke dieser Bahn ertheilten Konzession;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 29. Mai 1872 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluße des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf

Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom Tage der Betriebseröffnung der ganzen Broyethallinie an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat. Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache; im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache, und im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von zwölf Monaten, vom Tage des Genehmigungsbeschlußes für die Bernerkonzession an gerechnet, ist der Beginn mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und gleichzeitig genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Unternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Bern, den 14. Brachmonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:
Schieß.



Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

zum

X. Bande der amtlichen Sammlung der Bundesgeseze und Verordnungen 2c. der schweizerischen Eidgenoßenschaft.

A.

Seite

B.

Seite

C.

D.

E.

Seite

F.

G.

K.

L.

M.

N.

Seite

O.

P.

Seite

R.

S.

T.

Seite

U.

Seite

Seite

Seite

Z.

